Jahrbuch der preussischen Gerichtsverfa...

Jahrbuch

der

preußischen Gerichtsverfassung,

bearbeitet im Justizministerium.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

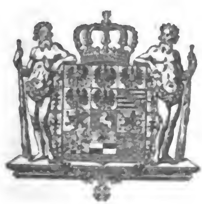
Berlin 1906.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Jahrbuch

der

preußischen Gerichtsverfassung,

bearbeitet im Justizministerium.



Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Berlin 1906.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Inhalt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Gerichte.

Dritter Abschnitt.

Disziplinarbehörden.

Vierter Abschnitt.

Verwaltungsbehörden mit gerichtlicher Organisation.

Fünfter Abschnitt.

Schiedsrichter und Schiedsmänner.

Zweiter Teil.

Besondere Darstellung. Besetzung der Justizbehörden.

Dritter Teil.

Erklärung
der
gebrauchten Abkürzungen.

G. V. G. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 371).

Z. P. O. = Zivilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 410).

St. P. O. = Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R. G. Bl. S. 253).

K. O. = Konkursordnung vom 10. Februar 1877 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 612).

B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 (R. G. Bl. S. 195).

H. G. B. = Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (R. G. Bl. S. 219).

G. B. O. = Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 754).

Z. V. G. = Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 713).

R. F. G. G. = Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 771).

R. A. O. = Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 177).

St. G. B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 (R. G. Bl. für 1876. S. 40).

M. St. G. B. = Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (R. G. Bl. S. 173).

R. M. G. = Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45).

M. St. G. O. = Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (R. G. Bl. S. 1189).

Pr. F. G. G. = Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899 (G. S. S. 249).

Pr. G. K. G. = Preußisches Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895 in der Fassung vom 6. Oktober 1899 (G. S. S. 326).

A. G. G. V. G. = Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (G. S. S. 230).

A. G. Z. P. O. = Ausführungsgesetz zur Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 6. Oktober 1899 (G. S. S. 388).

A. G. B. G. B. = Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G. S. S. 177).

A. G. H. G. B. = Ausführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche vom 24. September 1899 (G. S. S. 303).

A. G. G. B. O. = Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (G. S. S. 307).

A. G. Z. V. G. = Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (G. S. S. 291).

F. D. G. = Gesetz, betr. den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (G. S. S. 222).

F. u. F. P. G. = Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G. S. S. 230).

G. V. O. = Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900 (J. M. Bl. S. 345).

A. G. O. = Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vom 6. Juli 1793.

E. G. = Einführungsgesetz.

B. G. Bl. = Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes.

R. G. Bl. = Reichsgesetzblatt.

G. S. = Gesetzsammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Z. Bl. = Zentralblatt für das Deutsche Reich.

J. M. Bl. = Justizministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

V. M. Bl. = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich Preußischen Staaten.

M. Bl. der H. u. Gew. V. = Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung.

A. V. Bl. = Armee-Verordnungsblatt.

Mar. V. Bl. = Marine-Verordnungsblatt.

Kol. Bl. = Kolonialblatt.

Mitgl. d. H. H. = Mitglied des Herrenhauses.

Müller = Die preußische Justizverwaltung. Eine systematische Darstellung der die administrativen Geschäfte der Justiz betreffenden Vorschriften. Auf amtliche Veranlassung und unter Benutzung der Akten des Justizministeriums herausgegeben von Müller, Geheimem Rechnungsrat im Justizministerium. 5. Auflage. Berlin 1901. (Reinhold Kühn.)

Erklärung
der
Bezeichnung der Orden und Ehrenzeichen.

A. Preußische Orden und Ehrenzeichen.

2.m.St.	Roter Adlerorden	zweiter Klasse mit Stern und Eichenlaub.
2.	» »	zweiter Klasse mit Eichenlaub.
3.	» »	dritter Klasse mit der Schleife.
3.m.Kr.	» »	dritter Klasse mit der Schleife und der Krone.
3.	» »	dritter Klasse ohne Schleife.
4.	» »	vierter Klasse mit Schwertern.
4.m.Kr.	» »	vierter Klasse mit der Krone.
4.	» »	vierter Klasse.
1.	Königl. Kronenorden	erster Klasse.
2.m.St.	» »	zweiter Klasse mit Stern.
2.	» »	zweiter Klasse.
3.	» »	dritter Klasse mit Schwertern.
3.Er.B.	» »	dritter Klasse mit dem roten Kreuz auf weißem Felde am Erinnerungsbande.
3.	» »	dritter Klasse.
4.	» »	vierter Klasse mit Schwertern.
4.Er.B.	» »	vierter Klasse mit dem roten Kreuz auf weißem Felde am Erinnerungsbande.
4.	» »	vierter Klasse.
1.	Eisernes Kreuz	erster Klasse.
2.	» »	zweiter Klasse.
2.w.	» »	zweiter Klasse am weißen Bande.
	Militär-Ehrenzeichen	erster Klasse.
	» »	zweiter Klasse.

○R	Rettungs-Medaille am Bande.
LD 1.	Landwehr-Dienstauszeichnung erster Klasse.
LD 2.	» » zweiter Klasse.
⊕ 2., 3.	Rote Kreuz-Medaille 2., 3. Klasse.

✠	Johanniterorden, Rechtsritter.
✠	» Ehrenritter.
✠M	» Maltheserorden.

B. Andere Orden.

AAB2a, 2b [m.Kr.]	Komtur 1., 2. Klasse des Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären [mit Krone].
AAB3a	Ritter 1. Klasse desselben Ordens.
AAB3b	» 2. » » »
AEM	Anhaltische Erinnerungsmedaille.
BCV3	Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone.
BHM2a	Bayerischer Verdienstorden vom heiligen Michael 2. Klasse mit Stern.
BHM3a	Ritterkreuz 1. Klasse desselben Ordens.
BMV3a, 3b	Ritterkreuz 1., 2. Klasse des Bayerischen Militär-Verdienstordens.
BrsL3a	Ritterkreuz 1. Klasse des Braunschweigischen Hausordens Heinrich des Löwen.
BrsL3b	Ritterkreuz 2. Klasse desselben Ordens.
DD2	Kommandeurkreuz 2. Klasse des dänischen Danebrog-Ordens.
DD3	Ritterkreuz desselben Ordens.
FEL3a, 3b	Offizierkreuz, Ritterkreuz der Französischen Ehrenlegion.
GBZL2b	Kommandeurkreuz 2. Klasse des Badischen Ordens vom Zähringer Löwen.
GBZL3a	Ritterkreuz 1. Klasse desselben Ordens.
GBZL3b m. E.	Ritterkreuz 2. Klasse desselben Ordens mit Eichenlaub.
GE2b	Kommandeurkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens.
GHP3a	Ritterkreuz 1. Klasse des Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen.
GSF2a	Komturkreuz mit Stern des Großherzoglich Sächsischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken.
GSF2b	Komturkreuz desselben Ordens.
GSF3a	Ritterkreuz 1. Klasse desselben Ordens.
GSF3b	» 2. » » »
HEK3	Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Hohenzollernschen Hausordens.

HSEH2a Komturkreuz 1. Klasse des Sachsen-Ernestinischen Hausordens.
HSEH2b » 2. » » » »
HSEH3a Ritterkreuz 1. » » » »
HSEH3b » 2. » » » »
JK3a Ritterkreuz des Ordens der Italienischen Krone.
JK3b Offizierkreuz » » » » »
IM&L3b Ritterkreuz des Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens.
JpHSch2 Großoffizierkreuz des Japanischen Ordens des Heiligen Schatzes.
JpHSch4 Offizierkreuz » » » » » »
JpV2, 3, 4 Japanischer Verdienstorden der aufgehenden Sonne 2., 3., 4. Klasse.
LDEK2 Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Lippischen Hausordens.
LEK1, 2, 3, 4 Lippisches Ehrenkreuz 1., 2., 3., 4. Klasse.
LSEK1, 2, 3, 4 Ehrenkreuz des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens 1., 2., 3., 4. Klasse.
LSEK3a Offizier-Ehrenkreuz desselben Ordens.
LDEK1, 2, 3, 4 Ehrenkreuz des Fürstlich Lippischen Hausordens 1., 2., 3., 4. Klasse.
MD2 Kommandeurkreuz des Montenegrinischen Ordens Danilo I.
MD3 Ritterkreuz desselben Ordens.
MGrf3 Ritterkreuz des Mecklenburg-Schwerinischen Greifenordens.
MMV2 Mecklenburg-Schwerinisches Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse.
ÖEK2, 3 Österreichischer Orden der Eisernen Krone 2., 3. Klasse.
ÖFJ2c Offizierkreuz des Österreichischen Franz-Josephordens.
ÖFJ3 Ritterkreuz » » »
OhGr2 Komturkreuz des Ordens vom heiligen Grabe.
OV2a Großkreuz des Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig.
OV2b Komturkreuz desselben Ordens.
OV3a Ritterkreuz 1. Klasse desselben Ordens.
OV3b » 2. » » »
PCH3 Ritterkreuz des Portugiesischen Christusordens.
PpGr2 Komturkreuz des Päpstlichen St. Gregoriusordens.
PpGr2b Kommandeurkreuz 2. Klasse desselben Ordens.
PpGr3 Ritterkreuz desselben Ordens.
PpgSp1 Komturkreuz des Päpstlichen St. Sylvesterordens.
PpgSp2 Ritterkreuz desselben Ordens.
PpKpE&P Päpstliches Kreuz pro Ecclesia et Pontifice.
PpP2b, 2 Komturkreuz, Kommandeurkreuz des Päpstlichen Piusordens.
PrL&S3 Kommandeurkreuz des Persischen Löwen- und Sonnenordens.
RmK2b, 4 Kommandeurkreuz, Offizierkreuz des Ordens der Krone von Rumänien.

REK(äL)3 Fürstlich Reußisches (ä. L.) Ehrenkreuz 3. Klasse.
REK(jL)1 Fürstlich Reußisches (j. L.) Ehrenkreuz 1. Klasse.
REK(jL)3 » » » » 3. »
RA3 Russischer St. Annenorden 3. Klasse.
RSt2a, 2, 3 » St. Stanislausorden 2.m.St., 2., 3. Klasse.
SA2a Komturkreuz 1. Klasse des Sächsischen Albrechtsordens.
SA2b » 2. » » » »
SA2c Offizierkreuz desselben Ordens.
SA3a Ritterkreuz 1. Klasse desselben Ordens.
SV3a, 4 Ritterkreuz 1., 2. Klasse des Königl. Sächsischen Verdienstordens.
S.LD1., 2. Sächsische Landwehr-Dienstauszeichnung 1. u. 2. Klasse.
SEK1, 2, 3 Schwarzburgisches Ehrenkreuz 1., 2., 3. Klasse.
SEK1.m.Kr. » » 1. Klasse mit der Krone.
SN3 Ritterkreuz des Schwedischen Nordsternordens.
SbT3, 4 Serbischer Takowo-Orden 3., 4. Klasse.
SpCIII3 Ritterkreuz des Spanischen Ordens Karls III.
SpMVo Spanische Rote Kreuz-Medaille.
TM2, 3 Türkischer Medschidieorden 2., 3. Klasse.
TO4 Offizierkreuz desselben Ordens.
WF2b Komturkreuz 2. Klasse des Württembergischen Friedrichsordens.
WF3a Ritterkreuz 1. » » » »
WK3a Ehrenkreuz des Ordens der Württembergischen Krone.
WKO Württembergische Karl-Olga-Medaille.
WV1, 2, 3, 4 Waldeckischer Verdienstorden 1., 2., 3., 4. Klasse.
WVK1, 2, 3, 4 Waldeckisches Verdienstkreuz 1., 2., 3., 4. Klasse.

Einleitung.

Die Gerichtsverfassung in Preußen beruht auf dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877[1]) und dem dazu ergangenen preußischen Ausführungsgesetze vom 24. April 1878[2]).

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfene Gerichte ausgeübt (§ 1 G. V. G.). Die Gerichte sind Staatsgerichte; die Privatgerichtsbarkeit ist aufgehoben; die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ist ohne bürgerliche Wirkung; dies gilt insbesondere bei Ehe- und Verlöbnissachen (§ 15 G. V. G.). Urteile werden im Namen des Königs ausgefertigt und vollstreckt (Artikel 86 Absatz 2 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850)[3]). Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (§ 16 G. V. G.). Ein eximierter Gerichtsstand findet nur in ganz beschränktem Umfange statt[4]).

An der Spitze der Justizverwaltung steht der Justizminister.

Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft (§ 142 G. V. G.).

Es ist bei jedem Gericht eine Gerichtsschreiberei eingerichtet (§ 154 G. V. G.).

Bei jedem Oberlandesgerichte besteht eine Justizhauptkasse, bei jedem Amtsgericht eine Gerichtskasse, deren Geschäfte von Kassenbeamten wahrgenommen werden.

Mit den von den Parteien zu betreibenden Zustellungen und Ladungen sowie den Vollstreckungen sind die Gerichtsvollzieher betraut (§ 155 G. V. G., § 166 Z. P. O., § 38 St. P. O.).

---

[1]) R. G. Bl. S. 41, in Helgoland eingeführt durch Art. 1 Ziff. VIII, 1 der Verordn. vom 22. März 1891 (R. G. Bl. S. 21) und durch Ges. vom 4. Juni 1893 (R. G. Bl. S. 193), abgeändert durch die Gesetze vom 17. März 1886, 5. April 1888 und 17. Mai 1898 (R. G. Bl. 1886 S. 61; 1888 S. 133; 1898 S. 342). Der Text des Gesetzes ist in der vom 1. Jan. 1900 an geltenden Fassung auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 342) vom Reichskanzler unter dem 20. Mai 1898 bekannt gemacht (R. G. Bl. S. 371). Änderungen durch die Gesetze vom 20. März und 5. Juni 1905 (R. G. Bl. S. 179, 533).

[2]) G. S. S. 230, in Helgoland eingeführt durch § 1 Ziff. II, 5 der Verordn. vom 22. März 1891 (G. S. S. 39) und durch Ges. vom 8. April 1894 (G. S. S. 31); abgeändert durch § 1 Abs. 4 des Ges. vom 29. Mai 1879 (G. S. S. 389), § 1 des Ges. vom 14. März 1885 (G. S. S. 65) und Art. 130 Pr. F. G. G.

[3]) Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preußische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von diesem Grundsatze zulässig; Artikel 87a der Verfassungsurkunde; Ges., betr. eine Zusatzbestimmung zu den Artikeln 86 und 87 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, vom 19. Febr. 1879 (G. S. S. 18).

[4]) § 7 E. G. G. V. G., § 189 R. F. G. G., § 27 A. G. G. V. G. f. S. 18, 45, 49, 50, 133.

Eine Mitwirkung bei den von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen (§§ 208 ff. Z. P. O., §§ 72 f. K. O., § 37 St. P. O., § 16 Abs. 2 R. F. G. G., Art. 1 Pr. F. G. G.) und die Verrichtung der untergeordneten Dienstleistungen bei den Gerichten ist den Unterbeamten (Gerichtsdienern usw.) übertragen.

Als Vertreter und Beistände der Parteien sowie als Verteidiger in Strafsachen dienen die Rechtsanwälte (§§ 26, 27 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878)[1].

Die Notare sind zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt.

Für bestimmte Rechtsangelegenheiten, welche an sich zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören würden, sind besondere Gerichte errichtet.

Außerdem werden gewisse Angelegenheiten, welche nicht zu den gerichtlichen Rechtsangelegenheiten gehören, von den dazu eingesetzten Behörden in den Formen eines gerichtlichen Verfahrens erledigt. Derartige Behörden sind die zur Handhabung der Disziplinargewalt bestellten Disziplinarbehörden, ferner für Angelegenheiten, welche dem Gebiete der Verwaltung angehören, Verwaltungsbehörden mit gerichtlicher Organisation.

Die nachfolgende Darstellung zerfällt in eine allgemeine und eine besondere.

Der allgemeine Teil enthält eine kurze übersichtliche Schilderung der Gerichtsverfassung.

Der besondere Teil beschäftigt sich mit der Besetzung des Justizministeriums, der Justiz-Prüfungskommission und der Gerichtsbehörden. Bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten ist der Bezirk und die Seelenzahl der Gerichtseingesessenen, bei allen Gerichten sind die etatsmäßig angestellten richterlichen Beamten und Beamten der Staatsanwaltschaft (mit Ausschluß der Amtsanwälte) sowie die Rechtsanwälte und Notare angegeben. Außerdem sind die besonderen Gefängnisse mit den dabei angestellten Vorstehern und Geistlichen aufgeführt.

Der dritte Teil enthält eine allgemeine Übersicht der Gerichtsbehörden und des Beamtenpersonals sowie ein Ortschaftsverzeichnis, das sämtliche Städte der Monarchie und diejenigen Orte, in denen sich eine Gerichtsbehörde befindet, umfaßt und zugleich die Zahl der vorhandenen Amtsrichter und die Servisklassen angibt, denen die einzelnen Orte angehören. In einer besonderen Spalte dieses Verzeichnisses sind auch die vorhandenen höheren Unterrichtsanstalten angeführt.

Den Schluß bilden das Sachregister und das Namenregister.

[1] R. G. Bl. S. 177.

Erster Teil.
Allgemeine Darstellung der Gerichtsverfassung.

Erster Abschnitt.
Behörden für die Ausübung der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

A. Verfassung der Gerichte.
I. Gemeinsame Grundsätze der Gerichtsverfassung.

§ 1.

1. In den Sachen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit erfolgt die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse, öffentlich (§ 170 G. V. G.) [1]. Unerwachsenen und solchen Personen, die sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen, kann der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen versagt werden (§ 176 G. V. G.) [2].

2. Bei allen gerichtlichen Verhandlungen liegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dem Vorsitzenden ob. Das Gericht kann gegen Personen, welche den zu diesem Zwecke erlassenen Befehlen nicht gehorchen, Zwangsmaßregeln verhängen sowie gegen

---

[1]) Die Öffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen läßt; die Verkündung des Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich, doch kann durch einen besonderen Beschluß für die Verkündung der Urteilsgründe oder eines Teiles derselben die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der Staatssicherheit oder der Sittlichkeit besorgen läßt. Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen (§§ 173 bis 175 G. V. G.); wegen der besonderen Vorschriften für Ehe- und Entmündigungssachen vgl. §§ 171, 172 G. V. G. Für die Militärstrafgerichtsbarkeit vgl. unten S. 142.

[2]) Diese Bestimmungen gelten auch für andere gerichtliche Angelegenheiten, sofern eine mündliche Verhandlung nach Vorschrift der deutschen Prozeßordnungen stattfindet. (§ 88 A. G. G. V. G.; vgl. unten §§ 23, 25, 26, 28).

Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, Ordnungsstrafen festsetzen. Gleiche Befugnisse, wie in der Sitzung dem Vorsitzenden und dem Gerichte, stehen dem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu (§§ 177 bis 185 G. V. G.; § 8 R. F. G. G.; § 88 A. G. G. V. G.).

3. Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen eine Amtstracht, ebenso die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte (§ 89 A. G. G. V. G.)[1].

4. Die Gerichtssprache ist die deutsche; wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher[2]) zuzuziehen; ebenso zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen, mit denen eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist (§§ 186 bis 193 G. V. G.; §§ 8, 175, 178, 179 R. F. G. G.). Der Zuziehung eines Dolmetschers bedarf es nicht, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind oder wenn in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist (§ 187 Abs. 2 G. V. G., § 9 R. F. G. G., Art. 1 Pr. F. G. G.[3]); vgl. auch Art. 84 Pr. F. G. G.).

5. Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Zahl mitwirken (§ 194 G. V. G.) und bei der Beratung und Abstimmung außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet (§ 195 G. V. G.). Die Entscheidungen erfolgen, sofern das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt[4]), nach der absoluten Mehrheit der

[1]) Die Amtstracht besteht aus einem schwarzen Gewande, weißer Halsbinde und schwarzem Barett. Allg. Verf. vom 12. Juli 1879 (J. M. Bl. S. 172). Sie wird auch von den Handelsrichtern, nicht aber von den Amtsanwälten getragen (Müller, S. 601). Die Amtstracht der Beamten beim Reichsgericht ist geregelt durch den — amtlich nicht abgedruckten — Allerhöchsten Erlaß vom 29. Okt. 1879.

[2]) Näheres über die Dolmetscher s. S. 102f.

[3]) Besondere Bestimmungen gelten für die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen sowie für die gerichtliche (und notarielle) Beurkundung von Rechtsgeschäften (§§ 2240, 2244, 2245, 2276 B. G. B.; §§ 168, 175, 178 bis 180 R. F. G. G.; Art. 12 § 4, Art. 80 Abs. 3 A. G. B. G. B.; vgl. Allg. Verf. vom 14. März 1900, J. M. Bl. S. 80 und für Nottestamente §§ 19, 20 d. Allg. Verf. vom 7. April 1904, J. M. Bl. S. 90). Für die Angelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gehören, finden hinsichtlich der Geschäftssprache die mit den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes im wesentlichen übereinstimmenden Bestimmungen des Ges., betr. die Geschäftssprache der Behörden, vom 28. Aug. 1876 (G. S. S. 389) Anwendung; vgl. Art. 144 Nr. 18 Pr. F. G. G. Für die Militärstrafgerichtsbarkeit enthalten die §§ 115 ff. M. St. G. O. ähnliche Bestimmungen.

[4]) In Strafsachen ist zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, eine Mehrheit von zwei Dritteilen der Stimmen erforderlich (§ 262 St. P. O.). Für die Militärstrafgerichtsbarkeit vgl. §§. 320 ff. M. St. G. O.

Stimmen (§§ 196 bis 200 G. V. G., § 8 R. F. G. G., § 90 A. G. G. V. G.)[1]).

6. Die Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September. Während der Ferien werden nur in Feriensachen[2]) Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Zur Erledigung der Feriensachen können Ferienkammern und Feriensenate gebildet werden. Auf das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren, das Konkursverfahren und die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[3]) sind die Ferien ohne Einfluß (§§ 201 bis 204 G. V. G., § 10 R. F. G. G., § 91 A. G. G. V. G.).

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (Allgemeine Verfügung vom 28. Juli 1879)[4]).

II. Einteilung der Gerichte.

§ 2.

Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit, soweit sie durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen ist, werden durch Amtsgerichte und Landgerichte, durch Oberlandesgerichte und durch das Reichsgericht ausgeübt (§ 12 G. V. G.; §§ 1 ff. R. F. G. G.; §§ 72, 79 G. B. O.)[5]). Den Gerichten der drei

---

[1]) Über die Ausschließung und Ablehnung der Richter vgl. §§ 41 ff. Z. P. O., §§ 22 ff. St. P. O., §§ 6, 170, 171 R. F. G. G., § 81 G. B. O., Art. 1 Pr. F. G. G.

[2]) Den in § 202 G. V. G. aufgeführten Feriensachen treten nach § 13 des Ges. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 (R. G. Bl. S. 467) hinzu die auf Grund des § 12 dieses Gesetzes entstehenden Streitigkeiten.

[3]) Die Bearbeitung der Vormundschafts-, Nachlaß-, Lehns-, Familienfideikommiß- und Stiftungssachen kann während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist (§ 10 R. F. G. G.; § 91 A. G. G. V. G.) — Anträge auf Anordnung der Fürsorgeerziehung sind stets Feriensachen (Allg. Verf. v. 27. April 1881, J. M. Bl. S. 81).

[4]) J. M. Bl. S. 209. — Eine Übersicht über die Geschäftsergebnisse bei den preußischen und waldeckischen Justizbehörden findet sich im J. M. Bl. 1905 S. 232 und eine Zusammenstellung der wichtigsten Geschäfte bei diesen Behörden für die Jahre 1881 bis 1891 im J. M. Bl. 1892 S. 253, für die Jahre 1892 bis 1904 im J. M. Bl. 1895 S. 213, 1898 S. 171, 1901 S. 205, 1903 S. 203, 1904 S. 231, 1905 S. 269. Für die Aufstellung der Geschäftsübersichten sind maßgebend die Allg. Verf. vom 6. Dez. 1880, 8. Dez. 1887, 11. Nov. 1893, 30. Nov. 1899, 19. Okt. 1900 und 7. Mai 1902 (J. M. Bl. 1880 S. 272, 1887 S. 356, 1893 S. 325, 1900 S. 3, 611, 1902 S. 105, Berichtigung ebenda S. 215). Durch die Allg. Verf. vom 19. Okt. 1900 sind die seit dem Jahre 1880 vielfach geänderten Formulare neu festgestellt, ihre Fassung ist aus der alljährlichen Veröffentlichung der Geschäftsübersichten im Justiz-Ministerialblatt ersichtlich; die den Formularen beigegebenen erläuternden Fußnoten und die in der Allg. Verf. vom 19. Okt. 1900 erwähnten Bemerkungen über die Art der Ausfüllung der Geschäftsübersichten sind abgedruckt bei Müller, S. 1578 ff. — Wegen der Geschäftsübersichten der Notare vgl. die Allg. Verf. vom 14. Dez. 1901 und 7. Mai 1906 (J. M. Bl. 1901 S. 296, 1906 S. 139). Eine Übersicht der Geschäfte der Notare findet sich für die Jahre 1902 bis 1904 im J. M. Bl. 1903 S. 283, 1904 S. 307, 1905 S. 354.

[5]) Von der durch § 8 E. G. G. V. G. der Gesetzgebung derjenigen Bundesstaaten, in welchen mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, verliehenen Befugnis zur Errichtung eines für gewisse Fälle (vgl. §§ 8 bis 10 E. G. G. V. G., § 199 R. F. G. G., § 102 G. B. O.) an die Stelle des Reichsgerichts oder der Oberlandesgerichte tretenden obersten Landesgerichts ist in Preußen kein Gebrauch gemacht worden.

erstgenannten Kategorien sind außerdem durch die Landesgesetzgebung zahlreiche weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit übertragen [1]). Das Nähere in dieser Beziehung ergibt sich aus der in den Paragraphen 3 bis 5 enthaltenen Einzeldarstellung.

Bei den Amtsgerichten werden Schöffengerichte gebildet (§ 25 G. V. G.). Bei den Landgerichten treten periodisch Schwurgerichte zusammen (§ 79 G. V. G.). Bei mehreren Landgerichten sind Kammern für Handelssachen gebildet (§ 100 G. V. G.).

Das Reichsgericht hat seinen Sitz in Leipzig (Gesetz vom 11. April 1877) [2]). Die Sitze und Bezirke der Oberlandesgerichte und der Landgerichte sind durch das Gesetz vom 4. März 1878 [3]), die Sitze der Amtsgerichte durch die Verordnung vom 26. Juli 1878 [4]) und deren

[1]) Durch § 1 II, 5 der Verordn. vom 22. März 1891 (G. S. S. 39) sind die am 1. April 1891 in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte für Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, auf Helgoland erstreckt.

[2]) R. G. Bl. S. 415.

[3]) G. S. S. 109. Geändert sind die Bezirke der Oberlandesgerichte in Hamm und Cöln, in Cassel und Frankfurt a. M., in Cöln und Frankfurt a. M. sowie in Kiel durch anderweite Abgrenzung einzelner Amtsgerichtsbezirke. Durch das Ges. vom 2. Jan. 1905 (G. S. S. 5) ist die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Düsseldorf angeordnet unter gleichzeitiger Abtrennung der Landgerichte in Cleve, Düsseldorf und Elberfeld von dem Oberlandesgericht in Cöln und des Landgerichts in Duisburg von dem Oberlandesgericht in Hamm. Das Ges. tritt nach der Verordn. vom 3. Jan. 1906 (G. S. S. 2) am 16. Sept. 1906 in Kraft. Neu errichtet sind Landgerichte in Memel am 1. Jan. 1885 (G. S. 1884 S. 63), in Bochum am 1. Okt. 1892 (G. S. S. 104), in Berlin-Charlottenburg mit der Bezeichnung Landgericht III in Berlin am 1. Juni 1906 (G. S. 1904 S 281), in Crefeld und München-Gladbach am 16. Sept. 1906 (G. S. S. 173, 174). Bezirksveränderungen sind vorgenommen bei den Landgerichten in Tilsit durch das Ges. vom 12. Febr. 1884 (G. S. S. 63), Stendal und Magdeburg durch das Ges. vom 7. April 1885 (G. S. S. 107), Hanau und Frankfurt a. M. durch § 118 der Kreisordnung vom 7. Juni 1885 (G. S. S. 193), Essen, Hagen und Münster durch das Ges. vom 3. April 1888, verb. mit der Verordnung vom 8. Mai 1892 (G. S. 1888 S. 51, 1892 S. 104), den Landgerichten I und II in Berlin durch das Ges. vom 16. Sept. 1899 verb. mit der Verordn. vom 7. Nov. 1904 (G. S. 1899 S. 391, 1904 S. 281), vgl. amtl. Bek. im J. M. Bl. 1906 S. 129, 133 und den Landgerichten Düsseldorf und Aachen durch die Ges. vom 23. April 1906 (G. S. S. 173, 174). Ein im Auftrage des Justizministeriums bearbeiteter »Nachweiser für Berlin und Umgebung nach Gemeinde-, Gerichts- und Posteinteilung, wie sie sich nach dem Gesetze vom 16. Sept. 1899 gestalten wird« sowie zwei im amtlichen Auftrage hergestellte Übersichtskarten der neuen Gerichtsorganisation für Berlin und dessen nächste und weitere Umgebung sind in R. v. Deckers Verlag erschienen.

[4]) G. S. S. 275. — Seitdem sind an 24 weiteren Orten Amtsgerichte neu errichtet; nämlich in Wischwill am 15. Sept. 1882 (G. S. S. 223), in Jutroschin, Fiddichow und Leschnitz am 1. Jan. 1883 (G. S. 1882 S. 332, 347), in Trebbin am 1. Jan. 1888 (G. S. 1887 S. 450), in Seehausen am 1. April 1888 (G. S. 1887 S. 475), in Gnadenfeld am 1. April 1891 (G. S. S. 1), in Kirn am 1. April 1892 (G. S. 1891 S. 31), in Herne am 1. Okt. 1892 (G. S. S. 104), in Tirschtiegel, Kontopp und Velbert am 1. April 1893 (G. S. 1892 S. 293), in Ohligs am 1. April 1895 (G. S. S. 10), in Ronsdorf am 1. April 1896 (G. S. S. 41), in Kalkberge (Rüdersdorf) am 1. Jan. 1897 (G. S. 1896 S. 207), in Lechenich am 1. Juli 1897 (G. S. S. 104), in Znin am 1. April 1899 (G. S. 1898 S. 335), in Witkowo am 1. April 1900

Bezirke durch die Verordnung vom 5. Juli 1879[1]) bestimmt. Die Sitze und Bezirke der Gerichte können nur durch Gesetz geändert werden (§§ 21, 37, 47 A. G. G. V. G.).

Es sind im ganzen 14 Oberlandesgerichte, 96 Landgerichte[2]) und 1 109 Amtsgerichte errichtet. In Berlin bestehen seit dem 1. Juni 1906 3 Landgerichte und 4 Amtsgerichte (vgl. S. 6 Anm. 3 und 4 und die amtliche Bek. im J. M. Bl. 1906 S. 133).

In 10 der 12 Provinzen des Staates ist je ein Oberlandesgericht errichtet, dessen Bezirk sich mit einigen Ausnahmen mit der Provinz deckt, für Ostpreußen zu Königsberg, für Westpreußen mit Ausschluß des Kreises Deutsch-Crone zu Marienwerder, für Brandenburg und den Stadtkreis Berlin zu Berlin, für Pommern zu Stettin, für Posen und den Kreis Deutsch-Crone zu Posen, für Schlesien zu Breslau, für Sachsen ausschließlich der Kreise Schleusingen und Ziegenrück und für den Kreis Ilfeld aus der Provinz Hannover zu Naumburg, für Schleswig-Holstein zu Kiel, für Hannover ausschließlich des Kreises Ilfeld und für den Kreis Rinteln aus der Provinz Hessen-Nassau zu Celle, für Westfalen und die Kreise Essen Stadt und Land aus der Rheinprovinz zu Hamm.[3]) — Auf die Provinz Hessen-Nassau entfallen zwei Oberlandesgerichte, zu Cassel und zu Frankfurt a. M., dieses zugleich für Hohenzollern und die Kreise Neuwied, Wetzlar,

---

(G. S. S. 41), in Berlin-Wedding, Berlin-Schöneberg, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Pankow, Weißensee bei Berlin am 1. Juni 1906 (G. S. 1904 S. 281, 1905 S. 231). Durch die Ges. vom 2. Jan. 1905 und 27. Mai 1906 (G. S. 1905 S. 6 und 7; 1906 S. 182) ist die Errichtung von Amtsgerichten in Vietz, Langendreer und Czersk angeordnet; der Zeitpunkt, zu dem diese Gesetze in Kraft treten, wird demnächst durch Königliche Verordnung bestimmt. Dagegen sind 5 Amtsgerichte aufgehoben; Ges. vom 10. März 1886, 18. März 1887, 31. März 1895, 28. Juni 1896 und vom 16. April 1902, verb. mit Verordn. vom 8. Sept. 1902 (G. S. 1886 S. 41; 1887 S. 17; 1895 S. 78; 1896 S. 152; 1902 S 73, 311). Durch das Ges. vom 27. Mai 1906 (G. S. S. 183) ist die Aufhebung des Amtsgerichts in Groß-Salze angeordnet; der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt. Der Sitz eines Amtsgerichts ist verlegt; Ges. vom 16. April 1902 (G. S. S. 79). 8 Amtsgerichte haben eine andere Bezeichnung erhalten (G. S. 1879 S. 627; 1899 S. 391; 1904 S. 281; 1905 S. 325, J. M. Bl. 1905 S. 284, 1906 S. 129). Die Amtsgerichte I und II in Berlin heißen seit 1. Juni 1906 Amtsgericht Berlin-Mitte und Berlin-Tempelhof.

[1]) G. S. S. 393. — Diese Verordnung hat Berichtigungen erfahren durch § 3 der Verordn. vom 10. Nov. 1879; § 2 der Verordn. vom 26. Febr. 1880; § 2 der Verordn. vom 9. Nov. 1881 (G. S. 1879 S. 627; 1880 S. 84; 1881 S. 341). — Die Bezirke der Amtsgerichte haben seither zahlreiche Abänderungen erfahren, und zwar sowohl durch Verordnungen und Gesetze als auch durch anderweite Abgrenzung der zugehörigen Gemeindebezirke.

[2]) einschließlich des am 16. Sept. 1906 ins Leben tretenden Oberlandesgerichts Düsseldorf sowie der Landgerichte Crefeld und München-Gladbach.

[3]) bis zum 16. Sept. 1906 gehören zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm auch noch die Kreise Rees, Duisburg Stadt, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen Stadt und Ruhrort aus der Rheinprovinz.

Altenkirchen und teilweise Coblenz Land der Rheinprovinz.[1] Für letztere mit Ausnahme der vorher genannten, zu den Bezirken Hamm und Frankfurt a. M. gehörigen Kreise bestehen die Oberlandesgerichte in Cöln und vom 16. September 1906 an in Düsseldorf.[2]

Dem Oberlandesgericht in Berlin ist die Bezeichnung als Kammergericht beigelegt (Allerhöchster Erlaß vom 1. September 1879).[3]

Einzelne preußische Gebietsteile (die Kreise Schleusingen und Ziegenrück aus der Provinz Sachsen, Schmalkalden aus der Provinz Hessen-Nassau) sind Landgerichten und einem Oberlandesgericht (in Jena) angeschlossen, welche in anderen deutschen Bundesstaaten ihren Sitz haben; andererseits sind einige nicht preußische Landesteile preußischen Gerichten unterstellt. Vgl. § 8.

Zu den Gerichten, denen die Ausübung ordentlicher streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit übertragen ist, gehören auch die Behörden der Konsulargerichtsbarkeit und die in den deutschen Schutzgebieten errichteten Gerichte. Sie üben indes, auch wenn sie in Angelegenheiten preußischer Staatsangehöriger tätig werden, nicht eine Gerichtsbarkeit Preußens, sondern eine Gerichtsbarkeit des Deutschen Reichs aus. Näheres siehe im § 9.

III. Geschäftseinrichtung und Zuständigkeit der Gerichte.

a. Amtsgerichte.

§ 3.

1. Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so erledigt gleichwohl jeder Amtsrichter die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter (§ 22 G. V. G.). In diesem Falle werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken verteilt. Die Verteilung erfolgt durch das Präsidium des Landgerichts im voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahrs nach den von dem Justizminister festgestellten Grundsätzen.[4] Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch

[1]) mit Ausnahme zweier zum Kreise Wetzlar gehörigen Gemeinden, die zum Oberlandesgerichtsbezirke Cassel geschlagen sind.

[2]) Vgl. S. 6 Anm. 3.

[3]) G. S. S. 587.

[4]) Nach der Allg. Verf. vom 21. Juli 1879 (J. M. Bl. S. 198, Berichtigung ebenda S. 212) sind gewisse Geschäfte (die richterliche Tätigkeit bei Bildung des Schöffengerichts und der Vorsitz in diesem; die Führung des Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Schiffsregisters; die Verwahrung von Geldern usw. und letztwilligen Verfügungen) stets nur einem Richter zu übertragen. Im übrigen soll bei den mit zwei Richtern besetzten Amtsgerichten die Verteilung nach örtlich abgegrenzten Bezirken, bei den mit vier oder mehr Richtern besetzten Amtsgerichten die Verteilung nach Gattungen die Regel bilden, hinsichtlich der mit drei Richtern besetzten Amtsgerichte aber in jedem Falle besonders erwogen werden, welche Art der Geschäftsverteilung dem Interesse der Rechtspflege am meisten entspricht.

nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen war (§ 23 A. G. G. V. G.).[1]) Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig in der durch das Präsidium des Landgerichts im voraus bestimmten Reihenfolge. Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von der Justizverwaltung im voraus angeordnet werden. Eine solche Anordnung muß erfolgen bei Amtsgerichten, welche nur mit einem Richter besetzt sind[2]) (§ 24 A. G. G. V. G.).

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten wird die Aufsicht über die bei ihnen angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten durch den Justizminister einem der Richter übertragen[3]); ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden (§ 22 G. V. G., § 79 A. G. G. V. G.).

Bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte wird der die Dienstaufsicht führende Richter (Amtsgerichtspräsident) vom König ernannt und hat die Aufsicht auch über die richterlichen Beamten zu führen (Gesetz vom 10. April 1892).[4])

2. Die Abhaltung von **Gerichtstagen** außerhalb des Gerichtssitzes kann durch den Justizminister angeordnet werden (§ 22 A. G. G. V. G.). Die Gerichtstage sind entweder **vollständige Gerichtstage**[5]) oder **Forstgerichtstage**. Auf letzteren gelangen lediglich

[1]) Für die Entgegennahme eines auf eine Eintragung in das Grundbuch gerichteten Antrags oder Ersuchens und die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag oder das Ersuchen bei dem Grundbuchamt eingeht, sind nur die mit der Führung des Grundbuchs über das betreffende Grundstück beauftragten Beamten, und zwar sowohl der Richter, als auch der Gerichtsschreiber zuständig. Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Grundstücke, in Ansehung deren die Führung des Grundbuchs verschiedenen Grundbuchbeamten obliegt, so ist jeder dieser Beamten zuständig (Art. 4 A. G. G. B. O.).

[2]) Die Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Strafsachen und Konkurssachen; in diesem Falle wird vielmehr bei Verhinderung des an sich zuständigen Gerichts nach § 36 Z. P. O. und § 15 St. P. O. (§ 72 K. O.) die Verhandlung und Entscheidung vom Landgerichte dem gleichstehenden Gericht eines anderen Bezirks übertragen. — Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der Deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts erfolgen kann, von dem Landgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden (§ 24 Abs. 3 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. IV. Pr. F. G. G.). — Die näheren Anordnungen über die Vertretung durch Richter benachbarter Amtsgerichte enthalten die Allg. Verf. vom 10. Sept. 1879 und 22. Dez. 1893 (J. M. Bl. 1879 S. 340; 1893 S. 361).

[3]) Von diesem werden auch die Angelegenheiten der Justizverwaltung bearbeitet (Nr. I der Allg. Verf. vom 21. Juli 1879, J. M. Bl. S. 198). Seine Vertretung liegt regelmäßig dem dienstältesten Richter ob (Allg. Verf. vom 29. Mai 1885, J. M. Bl. S. 174).

[4]) G. S. S. 77. — Zur Ausführung dieses Gesetzes ist ergangen die Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900 (J. M. Bl. S. 559), vgl. auch § 20.

[5]) Für Helgoland besteht nicht nur ein vollständiger Gerichtstag, sondern es ist auch ein Schöffengericht mit dem Sitze daselbst gebildet (Ges. vom 4. Juni 1893, R. G. Bl. S. 193).

Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878[1]) zur Verhandlung und Entscheidung, und zwar nur, soweit diese ohne Zuziehung von Schöffen erfolgen kann (vgl. S. 12). Zum Geschäftsbereiche der ersteren gehören in der Regel alle dem Amtsgericht obliegenden Geschäfte aus dem Gerichtstagsbezirke, sofern sie ihrer Natur nach zur Erledigung auf dem Gerichtstage geeignet sind.[2]) Jedoch werden Hauptverhandlungen in Strafsachen außer den bezeichneten Forstdiebstahlssachen überhaupt nicht abgehalten, mündliche Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten regelmäßig nur dann, wenn sämtliche Parteien in dem Gerichtstagsbezirke wohnen und keine von ihnen durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten ist. Verhandlungen jeder Art sowohl in Sachen der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche voraussichtlich besonders zeitraubend sein werden, können von der Vornahme auf dem Gerichtstag ausgeschlossen werden. Die Bestimmung der Gerichtstagsbeamten bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten erfolgt im Wege der Geschäftsverteilung.[3]) Vollständige Gerichtstage werden zur Zeit an 482 Orten, bloße Forstgerichtstage an 15 Orten abgehalten.

3. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen bestehen (§§ 25, 26 G. V. G.). Die Schöffen üben während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfang und mit gleichem Stimmrechte wie der Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen, und die auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen (§ 30 G. V. G.).[4]) Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt[5]); es kann nur von einem Deutschen versehen werden (§ 31 G. V. G.). Zu diesem Amte sind unfähig Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, oder gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, und Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (§ 32 G. V. G.).

---

[1]) G. S. S. 222.

[2]) Hinsichtlich der Grundbuchangelegenheiten enthalten die Rundverf. vom 18. Juni 1881 (I. 1668) und vom 11. Mai 1882 (I. 1709) — abgedruckt bei Müller S. 13, 14 — die näheren Bestimmungen. Vgl. auch § 8 der Allg. Verf. vom 21. Nov. 1888 (J. M. Bl. S. 303) und die bei Müller S. 14 bis 16 abgedruckten Verfügungen.

[3]) Erlaß des Justizministers vom 30. Aug. 1879 (I. 4190) bei Müller S. 12.

[4]) Anwendungen dieses Grundsatzes enthalten §§ 197, 463 Absatz 2 St. P. O.

[5]) Die Schöffen erhalten jedoch Vergütung der Reisekosten (§ 55 G. V. G.; § 36 A. G. G. V. G.).

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet, oder zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht volle zwei Jahre haben; die für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; Dienstboten; ferner bestimmte Beamte, Religionsdiener, Volksschullehrer, aktive Militärpersonen usw. (§§ 33, 34 G. V. G.; § 33 A. G. G. V. G.). Noch andere Personen dürfen die Berufung zum Amte eines Schöffen ablehnen: Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung; Personen, die im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben; Ärzte; Apotheker ohne Gehilfen; Personen über 65 Jahre; Personen, die den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen (§ 35 G. V. G.). Der Gemeindevorsteher stellt [1]) die Urliste (das Verzeichnis der Personen, die zum Schöffenamte berufen werden können) auf, legt sie in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aus und sendet sie nebst den etwa gegen ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit erhobenen Einsprachen [2]) an den Amtsrichter. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen, der aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem von dem Regierungspräsidenten bestellten Verwaltungsbeamten und sieben durch die Kreisvertretungen gewählten Vertrauensmännern als Beisitzern besteht [3]). Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen und wählt aus der berichtigten Liste für das nächste Geschäftsjahr die von dem Landgerichtspräsidenten [4]) zu bestimmende [5]) Zahl von Hauptschöffen und Hilfsschöffen (für Vertretungsfälle), welche in gesonderte Jahreslisten aufgenommen werden. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt;

---

[1]) bis zum 1. Aug. jedes Jahres; gemeinschaftl. Verf. d. Min. d. Innern u. d. Justiz vom 18. Jan. 1882 (J. M. Bl. S. 18).

[2]) bis zum 1. Sept. jedes Jahres; vgl. die angef. Verf.

[3]) Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die von jedem einzelnen Verbande zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen. Für das Schöffengericht auf Helgoland gelten besondere Bestimmungen: Reichsges. vom 4. Juni 1893 (R. G. Bl. S. 193); Preuß. Ges. vom 8. April 1894 (G. S. S. 31).

[4]) Bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte von dem Amtsgerichtspräsidenten (Nr. 1 der Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900, J. M. Bl. S. 559).

[5]) Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird; § 43 Abs. 2 G. V. G.

die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen Sitzungen teil nehmen, wird seitens des Amtsrichters durch Auslosung in öffentlicher Sitzung bestimmt [1]) (§§ 36 bis 45 G. V. G.; §§ 34, 35 A. G. G. V. G.; §§ 3, 5 der Allgemeinen Verfügung vom 22. Juli 1879) [2]).

Die Schöffen werden bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung für die Dauer des Geschäftsjahrs beeidigt (§ 51 G. V. G.). Schöffen, die ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von 5 bis 1 000 Mark sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen (§ 56 G. V. G.). Einen Schöffen, der eine unwahre Tatsache als Entschuldigung vorschützt, trifft außer der Ordnungsstrafe noch Gefängnisstrafe bis zu zwei Monaten [3]).

Ohne Zuziehung von Schöffen verhandeln und entscheiden die Amtsgerichte in Strafsachen:

a) im Falle der Vorführung des Beschuldigten, wenn er nur wegen Übertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte Tat eingesteht, auch die Staatsanwaltschaft zustimmt (§ 211 Abs. 2 St. P. O.);

b) in einfachen Forstdiebstahlssachen (§ 3 Abs. 3 E. G. St. P. O., § 19 Abs. 1 F. D. G.) [4]).

4. Zuständigkeit der Amtsgerichte.

I. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vor die Amtsgerichte gehören:

1. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, soweit sie nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind [5]);

2. ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes:

Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder anderen Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung, Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder dem Untermieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen;

Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie die im § 4 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Sept.

[1]) Hilfsschöffen werden nach der Reihenfolge der Jahresliste einberufen.
[2]) J. M. Bl. S. 195.
[3]) St. G. B. § 138.
[4]) Außerdem, insoweit die Amtsgerichte als Rheinschiffahrts- oder Elbzollgerichte fungieren.
[5]) vgl. § 4 Nr. 5 I a (S. 40 ff.).

1901 [1]) bezeichneten Streitigkeiten [2]), insofern sie während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen [3]);

Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirtszechen, Fuhrlohn, Überfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

Streitigkeiten wegen Viehmängel;

Streitigkeiten wegen Wildschadens [4]);

Ansprüche aus einem außerehelichen Beischlafe;

das Aufgebotsverfahren [5])

(§ 23 G. V. G.);

Anfechtungsklagen gegen die im Konkurs einer eingetragenen Genossenschaft aufgestellte Vorschuß-, Zusatz- oder Nachschußberechnung — vorbehaltlich der auf Parteiantrag auszusprechenden Verweisung an das nach dem Werte des Streitgegenstandes zuständige Landgericht (§§ 112 bis 114, 129 des Ges. vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898) [6]).

---

[1]) R. G. Bl. S. 353.

[2]) vgl. § 28 des Jahrbuchs, wo sich auch das Nähere über die den ordentlichen Rechtsweg ausschließende Zuständigkeit der Gewerbegerichte findet.

[3]) vgl. auch § 11 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (R. G. Bl. S. 253), s. unten Anm. 5 zu S. 167.

[4]) Über die in den §§ 1 bis 3 des Ges. vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 307, vgl. dazu § 14 des Ges. und § 835 B. G. B., Art. 69, 71, 72 E. G. B. G. B. sowie für die Hohenzollernschen Lande § 22 des Ges. vom 10. März 1902, G. S. S. 33) bezeichneten Ersatzansprüche für Wildschaden, der durch Schwarz-, Rot-, Elch-, Damwild, Rehwild und Fasanen angerichtet ist, wird durch Vorbescheid der Ortspolizeibehörde entschieden, gegen den innerhalb zwei Wochen Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet (§§ 6 bis 10 des Ges.; Art. 70 E. G. B. G. B.). — Das Gesetz vom 11. Juli 1891 gilt nicht in der Provinz Hannover und dem vormaligen Kurfürstentume Hessen; für Hannover vgl. Ges. vom 21. Juli 1848 und vom 11. März 1859 (Hann. G. S. 1848 S. 215, 1859 Abt. I S. 159); das letztere Gesetz ist abgeändert durch § 19 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (G. S. S. 159); für Kurhessen Ges. vom 26. Jan. 1854 und vom 7. Sept. 1865 (Kurh. G. S. 1854 S. 9, 1865 S. 571).

[5]) vgl. auch § 140 Z. V. G. und Art. 2 § 11 A. G. B. G. B.; § 17 der Reichsschuldenordnung vom 19. März 1900 (R. G. Bl. S. 129). Die Erledigung der Aufgebotsanträge zum Zwecke der Todeserklärung und der Kraftloserklärung von Inhaberpapieren sowie in den landesgesetzlich zugelassenen Aufgebotsfällen kann von der Landesjustizverwaltung für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden; auf Verlangen des Antragstellers erfolgt die Erledigung durch das nach den allgemeinen Grundsätzen zuständige Gericht (§§ 972, 1006 Z. P. O.; § 10 A. G. Z. P. O.). Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung von preußischen Staatsangehörigen, die einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht gehabt haben, sowie von solchen Verschollenen, die weder einen inländischen Wohnsitz gehabt haben noch einem Bundesstaat angehören, ist das Amtsgericht Berlin-Mitte zuständig (Allg. Verf. vom 27. Nov. 1899, J. M. Bl. S. 387; Bekanntm. des Reichskanzlers vom 8. März 1900, R. G. Bl. S. 128).

[6]) R. G. Bl. S. 810.

Außerdem wird die Zuständigkeit und der Geschäftskreis der Amtsgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten noch durch eine Anzahl von Einzelvorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung bestimmt (§ 24 G. V. G.). Hervorzuheben ist, daß die Amtsgerichte zuständig sind: für den Entmündigungsbeschluß und dessen Wiederaufhebung, wenn diese im Wege des Beschlusses erfolgt (§§ 645, 675, 680, 685[1]) Z. P. O.); für das Sühneverfahren in Ehesachen (§ 609 Z. P. O.); für das Mahnverfahren (§ 689 Z. P. O.); für die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Zwangsvollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen (die Amtsgerichte sind Vollstreckungsgerichte) (§§ 764, 828, 848, 899 Z. P. O.; §§ 1, 146, 163, 171, 172, 176, 180 Z. V. G.[2]); Art. 53, 54, 67, 109 E. G. B. G. B.)[3]); für die Führung des Schuldnerverzeichnisses (§ 915 Z. P. O.; § 107 K. O.)[4]); endlich neben dem Gerichte der Hauptsache für die Anordnung von Arresten und in dringenden Fällen für den Erlaß einstweiliger Verfügungen (§§ 919, 942 Z. P. O.; §§ 230 Abs. 3, 1134 Abs. 2 B. G. B.)[5]).

II. In Strafsachen ist die Zuständigkeit des Amtsrichters und der Schöffengerichte zu unterscheiden:

---

[1]) vgl. über die Tätigkeit der Gerichte in Entmündigungssachen §§ 11 ff. der Allg. Verf. vom 28. Nov. 1899 (J. M. Bl. S. 388); § 14 ist abgeändert durch die Allg. Verf. vom 1. Okt. 1902 (J. M. Bl. S. 246).

[2]) Das Gesetz ist, soweit es die Schiffe betrifft, gleichzeitig mit dem B. G. B. am 1. Jan. 1900 in Kraft getreten, im übrigen tritt es für jeden Grundbuchbezirk mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (vgl. S. 21 Anm. 3), § 1 E. G. Z. V. G. Für die Zwangsvollstreckung in Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsliquidation von Bahneinheiten s. §§ 20, 22, 40 des Ges. über die Bahneinheiten in der Fassung der Bekanntm. vom 8. Juli 1902 (G. S. S. 237) und dazu § 25 des Reichsgesetzes vom 4. Dez. 1899 (R. G. Bl. S. 691); vgl. auch § 871 Z. P. O.; für die Zwangsvollstreckung in Kohlenabbaugerechtigkeiten s. §§ 15, 22 A. G. Z. V. G. und in Salzabbaugerechtigkeiten s. Ges. vom 4. Aug. 1904 (G. S. S. 235); vgl. auch § 870 Z. P. O.

[3]) vgl. auch §§ 1052, 1054, 1070, 2128 B. G. B. und dazu S. 84, 85 der Denkschrift zum R. F. G. G. (Hahn-Mugdan, Materialien zu den Reichsjustizgesetzen Bd. 7 S. 79); ferner die im Texte unter IV 10 und 11 angeführten Bestimmungen im § 797 Z. P. O., § 32 Abs. 3 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 (G. S. S. 321) und § 10 Abs. 2 des Ges., betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher Kreditanstalten vom 3. Aug. 1897 (G. S. S. 388) in der Fassung der Art. 3 und 5 des Ges. vom 22. Sept. 1899 zur Ausführung der Zivilprozeßnovelle vom 17. Mai 1898 (G. S. 1899 S. 284), vgl. auch §§ 21, 35, 40, 45, 48 Abs. 1 und 2, 50a der Verordn., betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom $\frac{\text{15. Nov. 1899 (G. S. S. 545)}}{\text{18. März 1904 (G. S. S. 36)}}$.

[4]) Vgl. Allg. Verf. vom 30. April 1906 (J. M. Bl. S. 131) und wegen der Auskunftstelle für die Amtsgerichte von Berlin und Umgebung die amtl. Bekanntmachung im J. M. Bl. 1906 S. 132.

[5]) Außerdem vgl. noch §§ 486, 510 Z. P. O.; § 5 Abs. 2 A. G. Z. P. O.; § 3 des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R. G. Bl. S. 145).

A. Zur Zuständigkeit des **Amtsrichters** als solchen gehören eine Reihe einzelner Verrichtungen, namentlich im Vorverfahren. Hervorzuheben sind: der Erlaß des Haftbefehls vor Erhebung der öffentlichen Klage (§§ 125, 126 St. P. O.); die erste Vernehmung eines Festgenommenen (§§ 128, 129, 132 St. P. O.); die Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen im vorbereitenden Verfahren (§§ 160, 163, 164 St. P. O.); die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe (§ 158 G. V. G.; §§ 183, 184 Abs. 3, §§ 222, 232 St. P. O.). Der Amtsrichter ist ferner zuständig für die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengerichte (§§ 197, 207 St. P. O.); für den Erlaß von Strafbefehlen (§§ 447 ff. St. P. O.) sowie für die Umwandlung einer wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden (vgl. S. 131 Anm. 1) festgesetzten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe, sofern für die Urteilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre (§ 463 Abs. 2 St. P. O.). Auch kann einem Amtsrichter, der mit dem Untersuchungsrichter nicht denselben Amtssitz hat, durch Beschluß des Landgerichts (und in den Strafsachen, welche in erster und letzter Instanz zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören [s. S. 56], jedem Amtsrichter durch den Präsidenten des Reichsgerichts) die Führung einer Voruntersuchung übertragen werden (§§ 183, 184 Abs. 2 St. P. O.). Endlich ist für diejenigen Sachen, in denen das Amtsgericht (Schöffengericht) in erster Instanz erkannt hat, die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen (§ 483 Abs. 3 St. P. O.; Nr. I der Allgemeinen Verfügung vom 14. August 1879) [1]); ebenso erfolgt durch sie die Vollstreckung der Strafbefehle und Urteile in Forstdiebstahlssachen (§ 33 F. D. G.) [2]); soweit die Amtsrichter Strafvollstreckungsbehörde sind, haben sie mitzuwirken in dem Verfahren behufs Erwirkung der Strafaussetzung mit Aussicht auf einen späteren Gnadenerweis [3]).

B. Zur Zuständigkeit der **Schöffengerichte** gehören:

1. alle Übertretungen;

2. diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind [4]);

---

[1]) J. M. Bl. S. 237; vgl. auch unten zu § 10, 2 I, 2 S. 75.

[2]) Über die Fälle, in denen dem Amtsrichter die Geschäfte des Gefängnisvorstehers übertragen sind, vgl. § 19.

[3]) s. die bisher nicht abgedruckte Rundverf. vom 12. April 1906 — I. 2298.

[4]) Ausgenommen sind nur das Vergehen gegen § 320 St. G. B. und gewisse der ausschließlichen Zuständigkeit der Strafkammern vorbehaltene strafbare Handlungen (vgl. S. 43).

3. die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht[1]);

3a. die nur auf Antrag zu verfolgenden Körperverletzungen;

3b. das Vergehen des schweren Hausfriedensbruchs;

3c. das Vergehen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens;

3d. das Vergehen des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der § 286 Abs. 2, 290, 291, 298 des Strafgesetzbuchs sowie des § 93 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902[2]) (ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentlich veranstaltete Ausspielung beweglicher und unbeweglicher Sachen, Ingebrauchnahme in Pfand gegebener Gegenstände durch öffentliche Pfandleiher, Aneignung verschossener Munition, Entlaufen eines Schiffmanns mit der Heuer oder Verbergung behufs Entziehung vom Schiffsdienste);

4. das Vergehen des einfachen Diebstahls,
5. das Vergehen der einfachen Unterschlagung,
6. das Vergehen des einfachen Betrugs,
7. das Vergehen der einfachen Sachbeschädigung,

wenn in den Fällen zu 4 bis 7 der Wert des Gestohlenen, des Unterschlagenen, oder der Schaden 150 Mark nicht übersteigt[3]);

8. das Vergehen der Begünstigung und das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs (Hehlerei bei einfachem Diebstahl, einfacher Unterschlagung) und des § 259 des Strafgesetzbuchs (Verheimlichung, Ankauf usw. mittels einer strafbaren Handlung erlangter Sachen), wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört; (§ 27 G. V. G.)[4]);

9. die Zuwiderhandlungen gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880[5]) (§ 53 F. u. F. P. G.);

10. die Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878[6]) in den Fällen des Forstdiebstahls unter

[1]) Auch die Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R. G. Bl. S. 145) gehören zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, wenn ihre Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht (§ 12 Abs. 4 des Gesetzes).

[2]) R. G. Bl. S. 175.

[3]) Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Wert einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt, und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Wert oder Schaden mehr als 150 Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint (§ 28 G. V. G. in der Fassung des Ges. vom 5. Juni 1905, R. G. Bl. S. 533).

[4]) In der Fassung des in Anm. 3 erwähnten Gesetzes.

[5]) G. S. S. 230.

[6]) G. S. S. 222.

erschwerenden Umständen oder im dritten und ferneren Rückfalle (§§ 6, 8, § 19 Abs. 1 F. O. G.).

Vor die Schöffengerichte gehören endlich auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen von den Strafkammern der Landgerichte bei Eröffnung des Hauptverfahrens auf Antrag der Staatsanwaltschaft überwiesen wird (§ 29 G. V. G.). Eine solche Überweisung kann, soweit das Schöffengericht nicht schon an sich zuständig ist (oben Nr. 4 bis 8), erfolgen wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;

2. des Arrestbruchs;

3. der einfachen Kuppelei und der Erregung öffentlichen Ärgernisses durch unzüchtige Handlungen;

4. der Beleidigung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;

5. der einfachen gefährlichen Körperverletzung (mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers usw.) und der fahrlässigen Körperverletzung unter Außerachtlassung einer Amts-, Berufs- oder Gewerbepflicht;

5a. der Nötigung im Falle des § 240 des Strafgesetzbuchs;

6. des einfachen Diebstahls;

7. der einfachen Unterschlagung;

8. der Begünstigung;

9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;

10. des einfachen Betrugs;

11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 286, 288 und 289 des Strafgesetzbuchs (Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubnis, Beseitigung von Vermögensstücken bei drohender Zwangsvollstreckung, Entwendung der eigenen oder einer fremden beweglichen Sache zu Gunsten des Eigentümers derselben zum Nachteil des Nutznießers, Pfandgläubigers, Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsberechtigten);

12. der einfachen Sachbeschädigung und der Beschädigung von öffentlichen Denkmälern 2c.;

12a. der einfachen Bestechung;

13. der fahrlässigen Brandstiftung, der fahrlässigen Gefährdung eines Eisenbahntransports, öffentlicher Telegraphen- und Rohrpostanlagen sowie der wissentlichen Verletzung von Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit oder von Viehseuchen, wenn nicht infolge der Verletzung ein Mensch oder Vieh von der Krankheit oder Seuche ergriffen ist;

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnisstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens 1 500 Mark,

allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind [1]);

14a. wegen der Vergehen derjenigen Personen, die zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrag einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

16. wegen der Vergehen gegen § 146, § 154a Abs. 2 der Gewerbeordnung [2]);

17. wegen der Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4 bis 8 des Reichsges. betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 [3]) (§ 23 dieses Ges.);

wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe als Gefängnis von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens 1500 Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung, und auf keine höhere Buße als 1500 Mark zu erkennen sein werde (§ 75 G. V. G.) [4]).

III. Die Amtsgerichte sind ferner zuständig für das Konkursverfahren (§ 71 K. O.; §§ 98 ff. des Genossenschaftsgesetzes [5]); §§ 18 ff. des Reichsges. vom 4. Dez. 1899 [6]); §§ 62, 68 des Reichsges. vom 12. Mai 1901) [7]).

IV. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind den Amtsgerichten folgende Geschäfte übertragen [8]):

1. Die dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen (§ 35 R. F. G. G.). Dazu gehören:

---

[1]) Mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 320, 331, 347 St. G. B. und der im § 74 G. V. G. bezeichneten Vergehen.

[2]) R. G. Bl. 1900 S. 871.

[3]) R. G. Bl. S. 113.

[4]) In der Fassung des Ges. vom 5. Juni 1905 (R. G. Bl. S. 533).

[5]) R. G. Bl. 1898 S. 810.

[6]) R. G. Bl. S. 691.

[7]) R. G. Bl. S. 139.

[8]) In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern, des vormaligen Hannoverschen Königshauses und der vormaligen Kurhessischen, Herzoglich Nassauischen und Herzoglich Holsteinischen Fürstenhäuser bleibt ein nach den besonderen Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze etwa begründeter abweichender Gerichtsstand bestehen (Art. 57 E. G. B. G. B.; § 189 R. F. G. G.; § 83 G. B. O.; Ges. vom 25. März 1904, R. G. Bl. S. 149; Art. 137 Pr. F. G. G.; Art. 88 A. G. B. G. B. Vgl. S. 49, 50, 133 Anm. 3, 175). Ebenso bleibt der den Häuptern und Mitgliedern der früher reichsständischen Familien eingeräumte Gerichtsstand in den ihre Familienverhältnisse und Güter betreffenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unberührt (vgl. die angezogenen Bestimmungen und Art. 58 E. G. B. G. B.; § 27 A. G. G. V. G.; unten S. 45, 49, 50).

a) die gerichtlichen Verrichtungen bei der Vormundschaft über Minderjährige [1]) und über entmündigte oder unter vorläufige Vormundschaft gestellte Volljährige und bei der Pflegschaft (§§ 1773, 1896, 1906, 1909 ff. B. G. B.), sofern nicht ausnahmsweise [2]) das Nachlaßgericht oder das Konkursgericht an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt; die hierher gehörigen Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ergeben sich hauptsächlich aus § 1773 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs [3]);

b) die bei der elterlichen Gewalt vorgesehene Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts, soweit nicht ausnahmsweise [4]) das Nachlaßgericht an dessen Stelle tritt; die hierher gehörigen Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts ergeben sich hauptsächlich aus § 1616 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs [5]);

c) gewisse dem Vormundschaftsgericht ohne Rücksicht auf das Bestehen der elterlichen Gewalt übertragene Verrichtungen in Beziehung auf das Verhältnis der Eltern, des unehelichen Vaters und der unehelichen Mutter zu dem Kinde (§§ 1308, 1314, 1493, 1612, 1714, 1727 B. G. B.);

d) die Volljährigkeitserklärung (§ 3 B. G. B.);

e) die Anordnung der Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Art. 135 E. G. B. G. B.; vgl. §§ 1666, 1838 B. G. B.; § 55 St. G. B. in der Fassung des Art. 34 Nr. II E. G. B. G. B.) [6]);

f) die Mitwirkung bei Angelegenheiten, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander oder das eheliche

---

[1]) Vgl. auch das internationale Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 (R. G. Bl. 1904 S. 240) und dazu Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 24. Juni, 17. Juli 1904 und 9. Aug. 1905 (R. G. Bl. 1904 S. 249, 307; 1905 S. 716).

[2]) Vgl. §§ 1962, 1981 B. G. B.; §§ 88, 97 R. F. G. G.; § 62 Reichsges. vom 12. Mai 1901, R. G. Bl. S. 139; dazu den Text unter III und IV, 2a und b.

[3]) Vgl. §§ 112, 113 und zahlreiche Bestimmungen im 4. und 5. Buche des B. G. B.; ferner Art. 23 Abs. 2, 41 II E. G. B. G. B.; §§ 118, 612, 641, 962 Z. P. O.; §§ 6, 181 Z. V. G.; § 54 R. F. G. G.; § 334 Abs. 2 St. P. O.; § 361 Abs. 2 M. St. G. O.

[4]) § 97 R. F. G. G.; vgl. den Text unter 2b.

[5]) Vgl. ferner §§ 112, 1760 und sonstige zahlreiche Bestimmungen des 4. und 5. Buches des B. G. B.; Art. 41 Nr. II, 204 E. G. B. G. B.; §§ 612, 641, 962 Z. P. O.; § 6 Z. V. G.

[6]) In Preußen bestimmt sich, unbeschadet der Vorschrift in § 56 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs, die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nach dem Gesetze vom 2. Juli 1900 (G. S. S. 264). Vgl. dazu die Ausführungsbestimmungen des Ministers des Innern vom 18. Dez. 1900 (V. M. Bl. 1901 S. 27) nebst den Erlassen desselben Ministers vom 22. Febr. 1901, 31. Mai, 11. und 29. Sept. 1902, 17. Okt. 1903, 29. Juni 1904 und 25. Januar 1905 (V. M. Bl. 1901 S. 73; 1902 S. 100, 165; 1903 S. 228; 1904 S. 222; 1905 S. 38), sowie die Allg. Verf. des Justizministers vom 6. Febr. und 19. März 1901, 30. April 1902 und 1. Okt. 1904 (J. M. Bl. 1901 S. 31, 73; 1902 S. 91; 1904 S. 259) und die Gemeinschaftl. Verf. vom 29. Aug. 1903 und 14. Juli 1905 (V. M. Bl. 1903 S. 187; 1905 S. 129).

Güterrecht betreffen (§§ 1357, 1358, 1379, 1402, 1447, 1451, 1487, 1519, 1525, 1549, 1550 B. G. B.);

g) die durch Landesgesetz[1]) dem Vormundschaftsgericht übertragenen Angelegenheiten.

2. Die dem Nachlaßgericht[2]) obliegenden Verrichtungen (§ 72 R. F. G. G.). Dazu gehören:

a) die eigentlichen Nachlaßsachen, insbesondere die Entgegennahme und weitere Behandlung gewisser auf den Nachlaß bezüglicher Erklärungen (§§ 1945, 1953, 1955 bis 1957, 2061, 2081, 2146, 2281, 2384 B. G. B.) sowie entsprechender Erklärungen in Beziehung auf die Fortsetzung der Gütergemeinschaft (§§ 1484, 1491, 1492, 1557 B. G. B.); die Sorge für die Sicherung des Nachlasses bis zur Annahme der Erbschaft, einschließlich der Bestellung eines Nachlaßpflegers (§§ 1960 bis 1962 B. G. B.); die Feststellung der Erbeneigenschaft des Fiskus oder einer an seine Stelle tretenden Körperschaft (§§ 1964 ff. B. G. B.); die Anordnung der Nachlaßverwaltung (§§ 1975 ff. B. G. B.); die Bestimmung einer Inventarfrist und die damit zusammenhängenden gerichtlichen Verrichtungen (§§ 1993 ff. B. G. B.); die Bestimmung von Erklärungsfristen bei Vermächtnissen und Auflagen (§§ 2151 bis 2155, 2192, 2193 Abs. 3 B. G. B.); Verrichtungen in Beziehung auf eine vom Erblasser angeordnete Testamentsvollstreckung (§§ 2197 ff.; 2368 B. G. B.); die Fürsorge für die Ablieferung und Eröffnung von Testamenten und Erbverträgen[3]) (§§ 2259 ff., 2273, 2300 B. G. B.; § 85 R. F. G. G.); die Erteilung, Einziehung und Kraftloserklärung eines Erbscheins und ähnlicher Bescheinigungen

[1]) Vgl. Art. 2 § 5 Abs. 2, § 6; Art. 47 ff. A. G. B. G. B.; § 12 des Ges. vom 15. Febr. 1840 (G. S. S. 20); §§ 15 Abs. 6, 28 Abs. 4, 30 Abs. 6 und 7, 31 des Ges., betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896; § 19 Abs. 3 des Ges., betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen 2c., vom 2. Juli 1898 (G. S. 1896 S. 124, 1898 S. 139); §§ 47a, 48, 52, 87a der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G. S. S. 249) in der Fassung des Art. 84 Nr. IX, X und XX A. G. B. G. B.

[2]) Über die Behandlung von Nachlaßsachen der im Inlande verstorbenen Ausländer vgl. Allg. Verf. vom 14. Juni 1876, 9. Mai 1894 und Bekanntm. vom 20. Febr. 1895 (J. M. Bl. 1876 S. 123, 1894 S. 129, 1895 S. 58), dazu Bekanntm. vom 27. Jan., 1. Dez. 1897 und 24. Mai 1902 (R. G. Bl. 1897 S. 5, 785; 1902 S. 168); außerdem für Rußland Allg. Verf. vom 26. Febr. und 3. Mai 1895 (J. M. Bl. S. 70, 150), für Japan Art. XIV des Konsularvertrags vom 4. April 1896 und Bekanntm. vom 7. Juli 1899, für Nicaragua Art. 25 des Vertrags vom 4. Febr. 1896, für Brasilien Vereinbarung vom 30. Nov. 1897/15. Febr. 1898 und Bekanntm. vom 24. Sept. 1899, für Uruguay Übereinkunft vom 20. Juni 1892 in der Fassung der Übereinkunft vom 5. Juni 1899 (R. G. Bl. 1896 S. 732; 1899 S. 364; 1897 S. 171; 1899 S. 547, 550; 1894 S. 505; 1900 S. 5).

[3]) Soweit sich diese nicht in der amtlichen Verwahrung eines anderen Gerichts befinden (§ 2261 B. G. B.).

(§§ 2353, 2361, 2368, 1507 B.G.B.; vgl. § 188 R.F.G.G.); die Einholung der staatlichen Genehmigung für eine durch Verfügung von Todes wegen errichtete Stiftung (§ 83 B.G.B.);

b) die Teilungssachen[1]): die Vermittelung der Auseinandersetzung in Ansehung eines Nachlasses beim Vorhandensein mehrerer Erben (§§ 86 bis 98 R. F. G. G.) sowie in Ansehung des Gesamtguts nach der Beendigung einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 99 R. F. G. G.), einschließlich der Erteilung, Einziehung und Kraftloserklärung der in den §§ 37, 38 G. B. O. vorgesehenen Zeugnisse (§ 84 R. F. G. G.);

c) die Entgegennahme und weitere Behandlung der Erklärungen über die Anfechtung einer durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelösten Ehe (§ 1342 B. G. B.) sowie der Ehelichkeit oder der Anerkennung der Ehelichkeit eines verstorbenen Kindes (§§ 1597, 1599 B. G. B.);

d) einzelne dem Nachlaßgerichte durch Landesgesetz[2]) übertragene Verrichtungen.

3. Die Führung des Grundbuchs und die sonstigen dem **Grundbuchamt** obliegenden Verrichtungen (Art. 1 A. G. G. B. O.)[3]); die Führung des Bahngrundbuchs und die damit zusammenhängenden Verrichtungen (§§ 8 ff. des Gesetzes über die Bahneinheiten in der

---

[1]) Wegen der im § 193 R. F. G. G. zugelassenen Übertragung von dem Nachlaßgericht in Teilungssachen obliegenden Verrichtungen auf die Notare vgl. S. 91.

[2]) Vgl. z. B. Art. 46 bis 58, 61, 66 A. G. B. G. B.; Art. 10 A. G. G. B. O.; § 12 Abs. 2 des Ges. vom 20. Juli 1883 in der Fassung des Art. 16 Nr. II A. G. B. G. B.; § 13 Nr. V, § 15 der Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883; §§ 16 bis 18, 22 der Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein (außer Lauenburg und Helgoland) vom 2. April 1886 (G. S. 1883 S. 111; 1886 S. 117); Verordn., betr. den Güterstand bestehender Ehen, vom 20. Dez. 1899 (G. S. S. 607).

[3]) Allg. Verf. zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 20. Nov. 1899, ergänzt durch Allg. Verf. vom 5. April 1904 (J. M. Bl. 1899 S. 349; 1904 S. 89); vgl. auch Allg. Verf. vom 26. Aug. 1904 (J. M. Bl. S. 194) zur Ausführung des Ges. vom 4. Aug. 1904 (G. S. S. 235); für das vormalige Herzogtum Nassau Allg. Verf. vom 7. Mai 1900 zu I (Anlage zu Nr. 21 des J. M. Bl. 1900 S. 426). Die Grundbuchordnung vom 24. März 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 754), abgeändert durch Ges. vom 14. Juli 1905 (R. G Bl. S. 707) gilt zur Zeit in den Bezirken, in welchen das Grundbuch als angelegt anzusehen ist (§ 82 G. B. O.); vgl. hierzu die Verordn., betr. das Grundbuchwesen, vom 13. Nov. 1899 (G. S. S. 519; Berichtigung dazu S. 657) und Allg. Verf. vom 18. Nov. 1899 und 18. Aug. 1905 (J. M. Bl. 1899 S. 347; 1905 S. 232); ferner Bekanntmachungen vom 25. Jan. und 8. März 1900, 26. Jan. 1901, 17. Jan. 1902, 20. Jan. 1903, 18. Jan. 1904, 17. Jan. 1905 und 22. Jan. 1906 (G. S. 1900 S. 19, 48; 1901 S. 13; 1902 S. 5; 1903 S. 4; 1904 S. 5; 1905 S 9; 1906 S. 4). Hiernach ist das Grundbuch nur in den Oberlandesgerichtsbezirken Celle, Cassel, Frankfurt a. M. und Cöln noch nicht überall angelegt; doch ist die Anlegung auch in diesen Bezirken bald vollendet. Über die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau vgl. Verordn. vom 11. Dez. 1899 (G. S. S. 595) und die eingangs erwähnte Allg. Verf. vom 7. Mai 1900 zu II. Wegen der Beschäftigung der Katasterlandmesser beim Grundbuchamt s. die Allg. Verf. vom 14. Mai 1906 (J. M. Bl. S. 145).

Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1902 [1]); Art. 112 E. G. B. G. B.).

4. Die Führung der Höferolle in der Provinz Hannover und im Kreise Herzogtum Lauenburg, der Landgüterrolle in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Schleswig-Holstein außer Lauenburg und Helgoland und im Regierungsbezirke Cassel nebst den zugehörigen gerichtlichen Geschäften (§§ 5, 7, 8 des Gesetzes, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 2. Juni 1874; §§ 5 bis 7 des Gesetzes, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogtum Lauenburg, vom 21. Februar 1881; §§ 1 bis 9 der Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883; §§ 1 bis 9 der Landgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884; §§ 1 bis 9 der Landgüterordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 2. April 1886; §§ 1 bis 11, 14, 16 Abs. 4, 24 Abs. 3, 26 Abs. 1 der Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel vom 5. Juli 1887) [2]) sowie die in den Gesetzen, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern und bei Landgütern in der Provinz Westfalen ꝛc. den dort bezeichneten Nachlaßgerichten übertragenen Verrichtungen (§§ 15, 20, 23, 28, 30, 31, 37 des Gesetzes vom 8. Juni 1896; §§ 19 bis 21, 40 bis 42 des Gesetzes vom 2. Juli 1898) [3]).

5. Die Führung des Handelsregisters [4]) (§ 125 Abs. 1 R. F. G. G.) [5]), des Genossenschaftsregisters (§ 10 Abs. 2 des Ges., be-

[1]) G. S. S. 237; dazu Allg. Verf. vom 11. Nov. 1902 (J. M. Bl. S. 275). Wegen der Verrichtungen des Vollstreckungsgerichts bei der Zwangsvollstreckung in die Bahn vgl. § 22, wegen der Zwangsliquidation einer Bahneinheit §§ 40 ff. des Gesetzes (S. 14 Anm. 2), auch § 25 des Reichsgesetzes vom 4. Dez. 1899 (R. G. Bl. S. 691).

[2]) G. S. 1874 S. 186; 1881 S. 19; 1883 S. 111; 1884 S. 121; 1886 S. 117; 1887 S. 315. Vgl. die Gesetze vom 24. Febr. 1880, 20. Febr. 1884, 11. Juli 1891 und 19. Aug. 1895 (§ 7) (G. S. 1880 S. 87; 1884 S. 71; 1891 S. 303; 1895 S. 481). § 2 Abs. 2 des Ges. vom 2. April 1886 ist durch die Aufhebung des § 32 A. G. G. V. G. (Art. 130 Nr. I Pr. F. G. G.) gegenstandslos geworden; vgl. S. 21 Anm. 2.

[3]) G. S. 1896 S. 124; 1898 S. 139. Vgl. §§ 21, 43 der Allg. Verf. vom 20. Nov. 1899; Allg. Verf. vom 22. Jan. 1900 (J. M. Bl. 1899 S. 349; 1900 S. 34).

[4]) Dazu gehören auch die nach § 66 Abs. 2, 3, § 74 des Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 846) von dem Registergerichte zu erledigenden Angelegenheiten. Siehe § 148 Abs. 1 R. F. G. G. Vgl. im übrigen hinsichtlich der einzelnen Registergeschäfte außer den Vorschriften des H. G. B. und des Ges., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung auch §§ 142, 144 R. F. G. G., Art. 2 A. G. H. G. B., §§ 30, 40, 45, 53 Ges. vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen (R. G. Bl. S. 139). Über die Führung des Handelsregisters vgl. die Allg. Verf. vom 7. Nov. und 18. Dez. 1899, 12. Juni und 4. Dez. 1900 sowie 20. Juni 1902 (J. M. Bl. 1899 S. 313, 804; 1900 S. 439, 642; 1902 S. 133).

[5]) Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden (§ 125 Abs. 2 R. F. G. G.). Das Amtsgericht, welches das Handelsregister führt, hat auch das Genossenschafts-, Muster-, Wassergenossenschaftsregister sowie, falls nichts anderes bestimmt

treffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 [1]), des Musterregisters (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876) [2]), des Registers für Wassergenossenschaften einschließlich der Bestimmung über die Verwahrung der Bücher und Schriften einer aufgelösten Wassergenossenschaft (§§ 13 ff., 43 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879) [3]), die Führung des Börsenregisters (§ 54 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896) [4]), des Schiffsregisters für Binnenschiffe (§ 120 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, vom 15. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898) [5]), des Schiffsregisters für die zur Führung der Reichsflagge befugten Kauffahrteischiffe rc. (Seeschiffe), (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899) [6]); sowie ferner die Erledigung gewisser

ist, das Binnenschiffs- und das Börsenregister zu führen. In Preußen steht regelmäßig die Führung dieser Register einem jeden Amtsgerichte für seinen Gerichtsbezirk zu; jedoch ist ihre Führung sowie die des Güterrechtsregisters für die Bezirke der Amtsgerichte Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof, Berlin-Wedding, Charlottenburg, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Pankow, Rixdorf und Weißensee bei Berlin vom 1. Juni 1906 an dem Amtsgericht Berlin-Mitte übertragen (Allg. Verf. vom 19. April 1906, J. M. Bl. S. 123).

[1]) R. G. Bl. 1898 S. 810. Vgl. hinsichtlich der eigentlichen Registergeschäfte und anderer die Genossenschaften betreffender Angelegenheiten, welche die Registergerichte zu erledigen haben, außer den Vorschriften des Genossenschaftsges. auch §§ 147 Abs. 2, 3 und 148 Abs. 1 R. F. G. G.; Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 347) und Allg. Verf. vom 8. Nov. und 18. Dez. 1899, sowie 4. Dez. 1900 und 9. Mai 1902 (J. M. Bl. 1899 S. 334, 804; 1900 S. 642; 1902 S. 110).

[2]) R. G. Bl. S. 11.

[3]) G. S. S. 297.

[4]) R. G. Bl. S. 157. Nach § 65 des Ges. ist das Registergericht für den Bezirk der Stadt Berlin zuständig für die bis zum 31. Januar jeden Jahres vorzunehmende Aufstellung der Gesamtliste der in das Börsenregister eingetragenen Personen. Im übrigen vgl. Bekanntm. des Reichskanzlers vom 9. Okt. 1896 und die Allg. Verf. des Justizministers vom 17. Okt. 1896 und 4. Dez. 1900 (Z. Bl. 1896 S. 492; J. M. Bl. 1896 S. 327, 1900 S. 642). Von der durch § 54 des Ges. der Landesregierung beigelegten Befugnis, die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von ihnen zu übertragen, ist in Preußen nur für Berlin und Umgebung Gebrauch gemacht, vgl. S. 22 Anm. 5.

[5]) R. G. Bl. 1898 S. 868. Vgl. §§ 1260 bis 1272 B. G. B., §§ 100 bis 124 R. F. G. G. Von der durch § 120 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes den Landesregierungen beigelegten Befugnis, die Führung des Registers für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von diesen zu übertragen, ist in Preußen nur für Berlin und Umgebung Gebrauch gemacht; Allg. Verf. vom 16. Nov. 1895 (J. M. Bl. S. 403) und oben S. 22 Anm. 5. Die Führung des Binnenschiffsregisters regelt näher die Allg. Verf. vom 11. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 753); vgl. Allg. Verf. vom 18. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 804) und wegen der Mitteilung der Eichungsergebnisse an die Registerbehörden Allg. Verf. vom 16. Juli 1904 (J. M. Bl. S. 186).

[6]) R. G. Bl. S. 319; § 26 des Ges. ist durch die Vorschriften des Ges. vom 29. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 184) ersetzt. Vgl. dazu §§ 1260 bis 1272 B. G. B., §§ 100 bis 124 R. F. G. G., Bekanntm. des Reichskanzlers vom 10. Nov. 1899

die Handelsgesellschaften, die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die Verhältnisse des Seerechts betreffender Angelegenheiten (§ 145 Abs. 1 R. F. G. G., § 47 des Gesetzes vom 12. Mai 1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen)[1]; die Beweisaufnahme bei Binnenschiffs- und Floßunfällen (§ 11 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt[2]; § 8 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895[3]), vgl. § 148 Abs. 2 R. F. G. G.); endlich die Verrichtungen, welche den Gerichten in Ansehung der nach dem Handelsgesetzbuch oder nach dem Gesetze, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, aufzumachenden Dispache obliegen (§§ 149 ff. R. F. G. G., vgl. § 87 des Binnenschiffahrtsgesetzes).

6. Die Führung des **Vereins- und des Güterrechtsregisters**[4]) (§§ 55, 1558 Abs. 1 B. G. B.) und sonstige Verrichtungen in Vereinssachen (§§ 29, 48; 37 B. G. B.)[5]; ferner die **Stiftungssachen** (§§ 86, 88 B. G. B.), insbesondere die Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen, soweit sie den Gerichten zusteht und nicht von dem Justizminister den Landgerichten oder Oberlandesgerichten übertragen ist, bei Familienstiftungen zugleich deren Genehmigung

---

(Z. Bl. S. 380) und Allg. Verf. vom 11. und 18. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 741, 753, 804, Berichtigung zu der ersten S. 789). Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 des Ges.); für Preußen vgl. § 18 der Allg. Verf. vom 11. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 753). — Zu den §§ 26 und 26a des Ges. siehe die Kaiserl. Verordn. vom 1. März 1900 und 5. Juli 1903 (R. G. Bl. 1900 S. 41, 1903 S. 257) und Bekanntm. des Reichskanzlers vom 11. April 1900 (Z. Bl. S. 270). Der Vorbehalt des § 27 des Ges. ist für Preußen gegenstandslos. Wegen der dem Amtsgericht außer der Registerführung übertragenen Verrichtungen vgl. §§ 3 Abs. 2, 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1899.

[1]) R. G. Bl. S. 139. — Ist die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen, so gehören zur Zuständigkeit dieses Amtsgerichts auch die im § 145 Abs. 1 R. F. G. G., § 47 des Ges. vom 12. Mai 1901 bezeichneten Angelegenheiten, soweit nicht im § 145 Abs. 2 R. F. G. G. Ausnahmen gemacht sind.

[2]) R. G. Bl. 1898 S. 868.

[3]) R. G. Bl. S. 341.

[4]) Vgl. §§ 156, 162 R. F. G. G.; §§ 55 bis 79 B. G. B. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Güterrechtsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden (§ 1558 Abs. 2 B. G. B.); vgl. für Berlin und Umgebung oben S. 22 Anm. 5. Wegen der Güterrechtsregistergeschäfte siehe den 5. und 6. Titel des 1. Abschnitts des 4. Buches des B. G. B. (§§ 1353 ff.); Art. 4 E. G. H. G. B.; §§ 161, 162 R. F. G. G.; Art. 52 § 4, Art. 59 § 9 Abs. 2, Art. 61 § 3, Art. 62 bis 65 A. G. B. G. B.; Verordn. vom 20. Dez. 1899 (G. S. S. 607). Die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters ist geregelt durch die Bestimmungen des Bundesrats vom 3. Nov. 1898 (Z. Bl. S. 438); vgl. hierzu Allg. Verf. vom 6. Nov., 18. Dez. 1899 und 16. Dez. 1905 (J. M. Bl. 1899 S. 299, 804; 1905 S. 369).

[5]) Vgl. jedoch die Ausnahme in § 53 Abs. 2 Ziffer 1 des Ges. vom 12. Mai 1901 ü. die priv. Versicherungsunternehmungen, R. G. Bl. S. 139.

sowie die Aufnahme und Genehmigung von Familienschlüssen [1]) (§ 29 A. G. G. V. G.; Art. 1, 2 § 3 A. G. B. G. B.).

7. Die Erteilung der Bescheinigung über die Berechtigung des Fideikommißfolgers in Ermangelung einer Fideikommißbehörde (Art. 18 Abs. 2 A. G. G. B. O.) [2]).

8. Die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht durch besondere Bestimmung die Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung begründet ist [3]). Hierzu gehören:

a) die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Rechtsgeschäfte [4]) und sonstige Tatsachen [5]), die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen [6]), die Vor-

---

[1]) Der Justizminister kann mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung das Landgericht oder das Oberlandesgericht beauftragen, das dann bei Familienstiftungen auch für die Genehmigung der Stiftung und für die Aufnahme und Genehmigung etwaiger Familienschlüsse zuständig ist (§ 29 A. G. G. V. G.; Art. 1, 2 § 3 A. G. B. G. B.); vgl. § 4 Nr. 5 III a 4, § 5 Nr. 2 III a 3 des Jahrbuchs (S. 45, 51). Für das Aufgebotsverfahren zum Zwecke des Ausschlusses unbekannter Familienglieder bei einem Familienschlusse bleibt jedoch auch in diesem Falle das Amtsgericht zuständig (Art. 2 § 11 A. G. B. G. B.).

[2]) Entsprechend anwendbar bei Stammgütern nach Art. 19 A. G. G. B. O. In den früher landrechtlichen Gebietsteilen der Provinz Hannover werden die nach Art. 16 A. G. G. B. O. der Fideikommißbehörde obliegenden Verrichtungen von dem Amtsgerichte wahrgenommen: § 14 Abs. 1 des Ges. vom 28. Mai 1873 (G. S. S. 253); Art. 33 Nr. 5 A. G. G. B. O. In den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen gilt das Amtsgericht als Fideikommißbehörde (§ 21 Abs. 2 des Ges. vom 19. Aug. 1895, G. S. S. 481, vgl. Art. 33 Nr. 11 A. G. G. B. O.; Art. 6, 10, 16, 20, 30 des hessisch. Ges. vom 13. Sept. 1858, Großherzogl. Hessisch. Regierungsblatt S. 521).

[3]) Vgl. S. 44, 49. Für die Mehrzahl der im Texte angeführten Fälle ist die Zuständigkeit durch die dabei angegebenen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften besonders geregelt. Soweit dies nicht der Fall ist, greift als subsidiäre Norm der § 26 Abs. 2 Nr. 2 A. G. G. V. G. Platz. Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach die im Texte bezeichneten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von anderen Behörden oder mit öffentlichem Glauben versehenen Personen, als den Amtsgerichten (oder Notaren) oder nur von solchen anderen Behörden oder Personen oder nur von dem örtlich zuständigen Amtsgerichte vorgenommen werden können (§ 191 Abs. 1 R. F. G. G.; Art. 32 Abs. 1 Pr. F. G. G.); vgl. dazu § 29 S. 175 ff.

[4]) Hierunter fällt auch die Beurkundung von Testamenten, von Erbverträgen sowie von sonstigen Verträgen, für die gleichzeitige Anwesenheit beider Teile vorgeschrieben ist, z. B. Eheverträgen und Verträgen über die Annahme an Kindesstatt. Für die Aufnahme von Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft ist auch der Standesbeamte zuständig, der die Geburt oder die Eheschließung beurkundet (§ 167 Abs. 2 R. F. G. G.; Art. 70 A. G. B. G. B.).

[5]) Hierzu gehört die Aufnahme von Wechselprotesten und anderen Protesten (Art. 87 ff. Wechselordnung vom 5. Juni 1869, B. G. Bl. S. 379, Ges. vom 1. Juni 1904, G. S. S. 73; vgl. ferner §§ 571 ff. H. G. B.; §§ 28 ff. Binnenschiffahrtsges., R. G. Bl. 1898 S. 868). Die Amtsgerichte sind auch zuständig zur Herstellung eines Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- oder Teilrentenschuldbriefs (§§ 61 Abs. 1, 70 Abs. 1 G. B. O.).

[6]) Von der im Art. 141 E. G. B. G. B. und im § 191 Abs. 2 R. F. G. G. der Landesgesetzgebung beigelegten Befugnis, die Zuständigkeit der Gerichte für die Beurkundung von Rechtsgeschäften oder die Zuständigkeit der Amtsgerichte für die öffentliche

nahme freiwilliger Versteigerungen [1]), die Mitwirkung bei Abmarkungen und die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen (§ 167 R. F. G. G., Art. 31 Pr. F. G. G.) [2]); auch kann die Auflassung eines Grundstücks, das im bisherigen Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes gelegen ist sowie die zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts an einem solchen Grundstück erforderliche Einigung vor jedem preußischen Amtsgericht erklärt werden (Art. 26 § 1 A. G. B. G. B.) [3]);

b) die Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird (§ 65 R. F. G. G.);

c) die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung sowie der Veröffentlichung der Kraftloserklärung einer Vollmachtsurkunde (§§ 132 Abs. 2, 176 Abs. 2 B. G. B.); ferner die Entscheidung über eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Art des Pfandverkaufs bei mangelnder Einigung der Parteien (§ 166 R. F. G. G.);

d) die Abnahme eines nicht vor dem Prozeßgerichte [4]) zu leistenden Offenbarungseids in den Fällen der §§ 261, 2006, 2028, 2057 B. G. B., §§ 79, 83, 163 R. F. G. G. und der zur Erwirkung

---

Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens auszuschließen, ist für Preußen kein Gebrauch gemacht, vgl. Art. 31 Pr. F. G. G. Wegen der Zuständigkeit der Notare zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, zur Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften und zur Aufnahme der im Texte bezeichneten Urkunden vgl. § 13 S. 91 f; wegen der Zuständigkeit sonstiger Behörden und Beamten zur öffentlichen Beglaubigung von Unterschriften vgl. § 29 S. 178 ff.

[1]) Der Justizminister kann die Amtsgerichte anweisen, Versteigerungen nur unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen (Art. 31 Abs. 3 Pr. F. G. G.). Die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks sollen die Amtsgerichte nur vornehmen, wenn das Grundstück in ihrem Amtsbezirke belegen ist oder zu einem Nachlaß oder einer Gütergemeinschaft gehört, deren Auseinandersetzung dem Amtsgericht obliegt (Art. 33 Pr. F. G. G.); über das Verfahren vgl. Art. 66 ff. Pr. F. G. G. Der Justizminister kann die Amtsgerichte ermächtigen, freiwillige Versteigerungen von Grundstücken außerhalb der Gerichtsstelle mit Zustimmung der Beteiligten dem Gerichtsschreiber zu übertragen (Art. 38 Abs. 3 Pr. F. G. G.).

[2]) Soweit die Gerichtsschreiber oder die Gerichtsvollzieher auf Antrag der Beteiligten oder im Auftrage des Gerichts die im Texte bezeichneten Geschäfte vornehmen können, ist das Amtsgericht befugt, die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht wird, dem Gerichtsschreiber oder einem Gerichtsvollzieher zu übertragen. In gleicher Weise kann, soweit für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen, sowie die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden die im § 29 Nr. 2, 3, 4 II und III (S. 176 ff.) bezeichneten Behörden oder Beamten zuständig sind, diesen die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme das Amtsgericht ersucht wird, übertragen werden. Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses kann auch einem Notar übertragen werden (Art. 38 Pr. F. G. G.).

[3]) Nach der Verordn. vom 27. Dez. 1905 kann sie auch vor einem der Amtsgerichte des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld erklärt werden (G. S. 1906 S. 1).

[4]) Vgl. § 889 Z. P. O.

von Erbscheinen und ähnlichen Bescheinigungen erforderlichen eidesstattlichen Versicherung sowie die Abnahme eines Eides oder einer eidesstattlichen Versicherung zum Zwecke der Wahrnehmung von Rechten im Auslande[1]) (§ 2356 Abs. 2 B. G. B., Art. 34 Abs. 1 Pr. F. G. G.);

e) die Ernennung, Beeidigung und Vernehmung von Sachverständigen zur Feststellung des Zustandes oder Wertes einer Sache sowie die Beeidigung eines Sachverständigen für eine einzelne Angelegenheit[2]) auf Antrag der Beteiligten (§ 164 R. F. G. G., Art. 34 Abs. 2 Pr. F. G. G.);

f) die Bestellung eines Vertreters für den Grundstückseigentümer zur Entgegennahme der Kündigung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld (§§ 1141 Abs. 2, 1192, 1200 B. G. B.) sowie die Bestellung eines Verwahrers in den Fällen der §§ 432, 1217, 1281, 2039 B. G. B. und die Entscheidung über die von dem Verwahrer beanspruchte Vergütung (§ 165 R. F. G. G.);

g) Verrichtungen in bezug auf die Versammlung der Besitzer von Schuldverschreibungen und die Beurkundung der Beschlüsse dieser Versammlung (§§ 4, 5, 9, 16 Abs. 3, 17 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899)[3]) sowie die Aufnahme des Protokolls über die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§§ 259 Abs. 1, 320 Abs. 3 H. G. B.) und über die Versammlung des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (§ 36 des Gesetzes vom 12. Mai 1901)[4]);

h) eine Reihe weiterer Verrichtungen, die in Sondergesetzen geregelt sind, z. B. die Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus der Kirche oder einer Synagogengemeinde[5]), die gerichtliche Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen im Falle der Enteignung (§ 35 des Gesetzes vom 11. Juni 1874)[6]), die Aufnahme von gerichtlichen Taxen im bisherigen Geltungsbereiche des Allgemeinen Land-

---

[1]) Vgl. Allg. Verf. vom 24. Oktober 1884 und 28. Sept. 1887 (J. M. Bl. 1884 S. 245, 1887 S. 265).

[2]) Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen zu beeidigen, ist Sache der Justizverwaltung; § 86 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. X Pr. F. G. G., vgl. S. 119 Anm. 3. Für die Beeidigung von Handelsmäklern sind die Amtsgerichte zuständig; Art. 13 Abs. 2 A. G. B. G. B.

[3]) R. G. Bl. S. 691.

[4]) R. G. Bl. S. 139.

[5]) §§ 1, 8 Ges. vom 14. Mai 1873; §§ 1, 2 Ges. vom 28. Juli 1876 (G. S. 1873 S. 207, 1876 S. 353).

[6]) G. S. S. 221.

rechts (A. G. O. II, 6)[1]) und andere partikularrechtliche Zuständigkeiten.[2])

9. Die nach dem Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875[3]) dem Gericht erster Instanz obliegenden Verrichtungen (§ 69 R. F. G. G.) und die Aufbewahrung der alten Kirchenbücher und Zivilstandsregister sowie die Erteilung von Attesten aus diesen[4]); ferner in Ermangelung eines zuständigen preußischen Standesbeamten die Entgegennahme der in den §§ 1577 Abs. 2, 3 und 1706 Abs. 2 Satz 2 B. G. B. vorgesehenen Erklärungen über den Familiennamen einer geschiedenen Frau[5]) und eines unehelichen Kindes[6]).

10. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen eines Notars auf Antrag des Zahlungspflichtigen oder des Notars (§ 25 der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899)[7]) und die Aufbewahrung der das Amt des Notars betreffenden Papiere bei seinem Ausscheiden oder Tode sowie bei seiner

---

[1]) Für die übrigen Landesteile kann durch Königliche Verordnung die Aufnahme von Taxen einer Behörde übertragen, für die Abschätzung von Grundstücken auch bestimmt werden, daß sie durch staatlich anzustellende Sachverständige zu erfolgen hat (Art. 127 Pr. F. G. G.); vgl. Verordnung vom 8. April 1903 (G. S. S. 119).

[2]) Vgl. z. B. §§ 9, 17 bis 20 der hannov. Verordn. über das Verbot aller Privateide vom 28. Dez. 1821 — dazu Art. 144 Nr. 5 Pr. F. G. G. —, hannov. Ges. über die religiöse Erziehung der Kinder vom 31. Juli 1826 (hannov. Ges. S. 1822 Abt. I S. 43; 1826 Abt. I S. 174).

[3]) R. G. Bl. S. 23, in Helgoland eingeführt durch Kaiserl. Verordn. vom 25. Nov. 1899 (R. G. Bl. S. 675), abgeändert durch Art. 46 E. G. B. G. B., §§ 69, 186, 197 R. F. G. G. und Ges. vom 14. April 1905 (R. G. Bl. S. 251); vgl. dazu die Bekanntmachung vom 17. Okt. 1899 (B. M. Bl. S. 189) und zu deren Nr. 7 Verf. vom 25. Nov. 1896 (B. M. Bl. 1897 S. 2). Die Beischreibung und Beglaubigung nachträglicher Eintragungen im Nebenregister sowie die Erteilung von Auszügen aus dem Nebenregister ist von dem Gerichtsschreiber des Gerichts zu bewirken, von dem das Nebenregister aufbewahrt wird (§ 24 der Bundesratsvorschriften vom 25. März 1899, R. G. Bl. S. 225).

[4]) §§ 501 bis 504 A. L. R. II, 11; Verordn. vom 30. März 1847; §§ 18 ff. des Ges. vom 23. Juli 1847 (G. S. S. 125, 253); Allg. Verf. vom 25. März 1850, § 29 des Geschäftsregulativs vom 18. Juli 1850 (J. M. Bl. S. 103, 232); § 53 des Ges. vom 9. März 1874 (G. S. S. 95); § 73 des Reichsges. vom 6. Febr. 1875 (R. G. Bl. S. 23); Allg. Verf. vom 25. Okt. 1880 und 23. Okt. 1885 (J. M. Bl. 1880 S. 240, 1885 S. 355). Über den Vorbehalt zugunsten der Landgerichte im bisherigen Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes vgl. Art. 133 Pr. F. G. G. Wegen der Berichtigung der aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1876 herrührenden Eintragungen im Standesregister vgl. Art. 142 Pr. F. G. G. Über den Einfluß der Gerichtsorganisation in Berlin auf Verwahrung der bisher bei den Amtsgerichten I und II Berlin aufbewahrten standesamtlichen Nebenregister und Kirchenbuchduplikate vgl. J. M. Bl. 1906 S. 132.

[5]) Wenn die geschiedene Ehe vor einem preußischen Standesbeamten geschlossen war, ist dieser ausschließlich zuständig (Art. 68 § 1 A. G. B. G. B.).

[6]) Wenn die Geburt des Kindes im Geburtsregister eines preußischen Standesbeamten eingetragen ist oder wenn die Erklärung bei der Eheschließung vor einem preußischen Standesbeamten erfolgt, ist dieser zuständig (Art. 68 § 2 A. G. B. G. B.).

[7]) G. S. S. 374.

Versetzung in einen anderen Landgerichtsbezirk, unter Umständen auch im Falle seiner vorläufigen Amtsenthebung, der Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung (Art. 97, 98, 102, 103 Pr. F. G. G.); die Erteilung von Ausfertigungen aus den aufbewahrten Papieren (Art. 43 ff. Pr. F. G. G., § 797 Abs. 2 Z. P. O.)[1]), und unter Umständen die Entscheidung über die dem Notar obliegende Erteilung vollstreckbarer Ausfertigungen von notariellen Urkunden (§ 797 Abs. 3 Z. P. O.).

11. Die Anordnung der Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung eines schiedsmännischen Vergleichs in gewissen Fällen[2]), (§ 32 Abs. 3 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 in der Fassung des Art. 3 des Gesetzes vom 22. September 1899)[3]) und die Aufbewahrung vollgeschriebener Protokollbücher der Schiedsmänner (§ 28 Abs. 2 der Schiedsmannsordnung)[4]).

12. Die besondere amtliche Verwahrung der letztwilligen Verfügungen (Art. 81 § 1 A. G. B. G. B.)[5]) und die vorläufige Verwahrung von Geld, Wertpapieren auf den Inhaber, von Wertpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und von Kostbarkeiten (§§ 70 ff. der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879)[6]). Für die Hinterlegung anderer

---

[1]) Die Ausfertigungen werden auf Anordnung des Gerichts und mit dessen Siegel vom Gerichtsschreiber erteilt (Art. 45 Abs. 1, 51 Abs. 1 Pr. F. G. G.). Wegen sonstiger den Amtsgerichten in Beziehung auf die Amtstätigkeit der Notare übertragenen Verrichtungen vgl. Art. 86, 95, 102 Abs. 2, 103 Pr. F. G. G. Im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln gelten für die am 1. Jan. 1900 im Amte befindlichen Notare die Vorschriften des Art. 102 Abs. 1 Pr. F. G. G. mit den in Art. 143 dieses Ges. bezeichneten Maßgaben.

[2]) Vgl. §§ 726 ff. Z. P. O. Das Gleiche gilt von der vollstreckbaren Ausfertigung solcher Urkunden, die von einem zum Richteramte befähigten Beamten einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt oder einer provinzial- (kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Ges. vom 3. August 1897 (G. S. S. 388) innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind (§ 10 Abs. 2 dieses Ges. in der Fassung des Art. 5 des Ges. vom 22. Sept. 1899, G. S. S. 284); vgl. § 29 Nr. 4 Ib (S. 180).

[3]) G. S. 1879 S. 321; 1899 S. 284.

[4]) In diesem Falle werden Ausfertigungen von dem Gerichtsschreiber erteilt.

[5]) Einschließlich ihrer Eröffnung, sofern das Amtsgericht hierfür nicht als Nachlaßgericht zuständig ist (§ 2261 B. G. B.), vgl. oben S. 20 Anm. 3. Wegen der Auskunftstelle zur Ermittelung von Testamenten und Erbverträgen, die sich in Verwahrung bei einem der Amtsgerichte in Berlin und Umgebung befinden, siehe die amtl. Bekanntmachung im J. M. Bl. 1906 S. 132.

[6]) G. S. S. 249. Die vorläufige Verwahrung ist nur in dringenden Fällen zulässig (§ 73 Hinterleg. O.); sie wird näher geregelt durch die §§ 70 ff. Hinterleg. O. und Art. 84 Nr. XV bis XIX A. G. B. G. B.; dazu Ausführungsvorschriften in den §§ 1 bis 13 der Allg. Verf. vom 26. Dez. 1899, abgeändert — zu § 12 — durch die Allg. Verf. vom 22. Juli 1903 (J. M. Bl. 1899 S. 870, 1903 S. 157). Als Hinterlegungsstellen für die Hinterlegung dieser Gegenstände dienen die Bezirksregierungen, in Berlin die Ministerial-Militär- und Baukommission (§§ 1, 2 Hinterleg. O.; Allg. Verf. vom 31. Juli 1879, J. M. Bl. S. 216), abgeändert durch Gemeinschaftl. Verf. vom 25. Nov. 1905

Wertpapiere sowie sonstiger Urkunden sind die Amtsgerichte als Hinterlegungsstellen zuständig (§ 87 Hinterleg. O. in der durch Art. 84 Nr. XX A. G. B. G. B. abgeänderten Fassung)[1].

13. Die **Befreiung** von der Vorschrift, daß eine Frau erst 10 Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (Art. 11 der Verordnung zur Ausführung des B. G. B. vom 16. November 1899)[2] [3].

V. Das Ersuchen um **Rechtshilfe** ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll (§ 158 G. V. G.)[4]. Die Verpflichtung, Rechtshilfe (Beistand, Unterstützung) zu leisten, besteht:

1. **reichsgesetzlich**:

a) gegenüber allen deutschen ordentlichen Gerichten einschließlich der Konsulargerichte, der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Konsuln und der Gerichte in den Schutzgebieten für den Bereich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit und für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

---

(J. M. Bl. S. 349); wegen der Zuständigkeit der Hinterlegungsstellen von Berlin und Potsdam seit 1. Juni 1906 vgl. Gemeinschaftl. Verf. vom 20. April 1906 (J. M. Bl. S. 124). Für die Hinterlegung von Wertpapieren sind in gewissen Fällen auch andere Hinterlegungsstellen zuständig; vgl. Art. 85 A. G. B. G. B. und gemeinschaftliche Erlasse vom 17. und 18. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 805).

[1]) Das Amtsgericht kann die Gerichtsschreiberei mit der Verwahrung der Urkunden beauftragen. Andere Sachen als Geld, Wertpapiere, sonstige Urkunden und Kostbarkeiten sind zur Hinterlegung nicht geeignet (§§ 88, 89 der Hinterleg. O. in der im Texte bezeichneten Fassung). Wird der Gerichtsschreiber mit der Verwahrung der Urkunden beauftragt, so ist, soweit sich nicht aus dem Inhalte der gerichtlichen Anordnung Abweichungen ergeben, nach den Vorschriften der §§ 15 bis 22 der Allg. Verf. vom 26. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 870) zu verfahren (§ 14 der Allg. Verf.).

[2]) G. S. S. 562. Hat die Frau ihren Wohnsitz oder Aufenthalt nicht in Preußen, und soll die Ehe nicht in Preußen geschlossen werden, so erteilt das Amtsgericht Berlin-Mitte die Befreiung (Art. 11 Abs. 2 der angeführten Verordnung).

[3]) Bei Gesuchen um Befreiung einer Frau von dem Ehehindernisse der mangelnden Ehemündigkeit, um Ehelichkeitserklärungen und um Befreiung von den für eine Annahme an Kindesstatt bestehenden Alterserfordernissen (§§ 1303, 1723, 1745 B. G. B.) liegt die Vorbereitung der dem Justizminister zustehenden Entscheidung dem Amtsgericht ob (Allg. Verf. vom 14. Dez. 1899, J. M. Bl. S. 784).

[4]) Auch soweit die Gerichte ausländischen Behörden Rechtshilfe zu leisten haben, sind die Amtsgerichte zuständig. Über den Rechtsverkehr mit dem Auslande und die Behandlung der Ersuchungsschreiben nach dem Auslande s. Allg. Verf. vom 29. Mai 1905 (J. M. Bl. S. 159, Berichtigung J. M. Bl. 1906 S. 44); vgl. auch Allg. Verf. vom 22. Juli 1904 über Rechtshilfeleistung an Bord ausländischer Handelsschiffe in preußischen Seehäfen (J. M. Bl. S. 250). Über Rechtshilfe in Elb- und Rhein-Schiffahrtssachen (§ 50 der Additional-Akte zur Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821, vom 13. April 1844, G. S. S. 458, und Art. 40 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868, G. S. S. 798) siehe **Müller** S. 1501, 1505, 1507.

welche durch Reichsgesetz[1]) den Gerichten übertragen sind (§ 157 G. V. G.[2]); §§ 1, 2 R. F. G. G.; § 18 Reichs-Ges. vom 7. April 1900[3]); § 2 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung vom 10. Sept. 1900)[4])[5]);

b) gegenüber den deutschen besonderen Gerichten in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit (§§ 1, 20 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1869)[6]), insbesondere gegenüber den deutschen Gewerbe- und Kaufmannsgerichten (§ 61 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Sept. 1901 und § 16 des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904)[7]).

c) gegenüber denjenigen deutschen Behörden, die nach Landesgesetz für die unter a bezeichneten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind, für den Bereich dieser Angelegenheiten (§ 194 Abs. 1 und 4 R. F. G. G.);

d) gegenüber den zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen (§ 12 E. G. M. St. G. O., § 160 Abs. 3 M. St. G. O.);

e) gegenüber gewissen deutschen Verwaltungsgerichten und Verwaltungsbehörden auf Grund einer Reihe von Sonderbestimmungen der Reichsgesetzgebung, so z. B. §§ 19, 20 des Reichsgesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877[8]); § 144 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 154 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 45 Abs. 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 141 des See-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung dieser Gesetze vom 5. Juli 1900[9]); § 172 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899[10]), § 32 des

---

[1]) Wegen der Rechtshilfe in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nicht durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind, siehe die Zusammenstellung der mit anderen Bundesstaaten getroffenen Vereinbarungen bei Müller S. 1485 unter Ziffer 3. Wegen des Begriffes der Rechtshilfe im Gegensatz zum Tätigwerden auf Grund eigener Zuständigkeit aus Anlaß des Ersuchens eines anderen Gerichtes und des Kostenansatzes in letzterem Falle vgl. Allg. Verf. vom 6. Jan 1905 (J. M. Bl. S. 8).

[2]) Wegen der Vollstreckung von Freiheitsstrafen vgl. § 10 Anm. 2 zu S. 75 und wegen der Vollstreckung der Untersuchungshaft in einem anderen Bundesstaate Allg. Verf. vom 6. Aug. 1903 (J. M. Bl. S. 160).

[3]) R. G. Bl. S. 213.

[4]) R. G. Bl. S. 813.

[5]) Wegen der Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten und des Verfahrens bei Zuziehung von Sachverständigen, die in einem anderen Bundesstaate wohnhaft sind, s. Allg. Verf. vom 10. Juli 1884, 16. Juli 1900, 27. Sept. 1904, 11. Juni 1906 (J. M. Bl. 1884 S. 161; 1900 S. 525; 1904 S. 255; 1906 S. 166) und wegen des zum Zwecke der Einziehung von Gerichtskosten unter den Bundesstaaten zu leistenden Beistandes die Allg. Verf. vom 3. Mai 1906 (J. M. Bl. S. 138).

[6]) B. G. Bl. S. 305.

[7]) R. G. Bl. 1901 S. 353; 1904 S. 266.

[8]) R. G. Bl. S. 549.

[9]) R. G. Bl. S. 573 ff.

[10]) R. G. Bl. S. 463; dazu Allg. Verf. vom 27. Nov. 1893, J. M. Bl. S. 342.

Patentgesetzes vom 7. April 1891 [1]; § 79 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 [2]);

f) gegenüber den für das Verwaltungsstrafverfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung gewisser öffentlicher Abgaben und Gefälle zuständigen Behörden eines Bundesstaats hinsichtlich der eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§ 8 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1895) [3]);

g) gegenüber den Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshofe für Rechtsanwälte nach den §§ 86, 91 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 [4]);

h) gegenüber den auf Grund des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 [5]) gebildeten Ehrengerichten sowie der Berufungskammer hinsichtlich der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen (§ 26 des Gesetzes);

i) gegenüber dem Ehrengericht und dem Ehrengerichtshofe für Patentanwälte (§§ 9 Abs. 3, 12 Abs. 3 Ges. vom 21. Mai 1900) [6]);

2. landesgesetzlich:

a) gegenüber allen preußischen Gerichten in den Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören [7]) (§ 87 Abs. 1 A. G. G. V. G.);

b) gegenüber den preußischen Verwaltungsbehörden [8]) nach Maßgabe des § 38 der Verordnung vom 2. Januar 1849 [9]) —

---

[1]) R. G. Bl. S. 79.

[2]) R. G. Bl. S. 139.

[3]) R. G. Bl. S. 256. Das Gesetz findet auf die Kanalgebühren des Kaiser Wilhelm-Kanals entsprechende Anwendung: § 14 des Reichsgesetzes vom 20. Juni 1899 (R. G. Bl. S. 315; vgl. dazu Ges. vom 20. Mai 1902, R. G. Bl. S. 167). Im übrigen vgl. § 32 Abs. 2 des preußischen Gesetzes, betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze usw., vom 26. Juli 1897; § 9 des preußischen Gesetzes, betr. die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 (G. S. 1897 S. 237; 1900 S. 123).

[4]) R. G. Bl. S. 177.

[5]) R. G. Bl. S. 157.

[6]) R. G. Bl. S. 233.

[7]) Soweit die Verpflichtung nicht schon reichsgesetzlich besteht, vgl. 1 a, b und d.

[8]) und Verwaltungsgerichten, soweit für die diesen zu leistende Rechtshilfe nicht besondere Vorschriften gelten, wie die im Texte unter 1 e) aufgeführten reichsgesetzlichen Bestimmungen, vgl. § 77 des Ges. ü. die allg. Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), ferner z. B. § 43 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G. S. S. 175) u. a.

[9]) G. S. S. 1.

vgl. §§ 36, 29, 28 der drei Verordnungen vom 26. Juni 1867 über die Gerichtsverfassung in den neuen Landesteilen[1]);

c) gegenüber den ärztlichen Ehrengerichten und dem Untersuchungskommissar gemäß §§ 11, 24, 35 des Gesetzes vom 25. November 1899[2]).

VI. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Amtsrichter in Angelegenheiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, in Angelegenheiten der Justizverwaltung, in Disziplinarsachen usw. ist betreffenden Ortes erwähnt[3]). Besondere Zuständigkeiten der Amtsgerichte in Verwaltungsangelegenheiten ergeben sich aus § 31 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895[4]), wonach bei dringendem Verdacht einer Stempelsteuerhinterziehung das Amtsgericht, in dessen Bezirke der Verdächtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, auf Antrag des Vorstandes des Stempelsteueramts über die Anordnung einer Beschlagnahme oder Durchsuchung Entscheidung zu treffen hat; § 29 des preußischen Gesetzes, betreffend das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze oder die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben oder die Bestimmungen über die Schlacht- und die Wildbretsteuer, vom 26. Juli 1897[5]), wonach zur Festsetzung und Vollstreckung der Strafe gegen eine Zivilperson, die als Zeuge ohne gesetzlichen Grund ihrer Pflicht zum Erscheinen vor einer Zoll- oder Steuerstelle nicht nachgekommen ist oder ihr Zeugnis verweigert hat, das Amtsgericht zuständig ist, in dessen Bezirke der Zeuge wohnt oder sich aufhält; § 10 des Reichsgesetzes, betreffend die Gebühren für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 20. Juni 1899[6]), der eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich der Zeugnispflicht gegenüber dem Kanalamt enthält; § 18 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 22. November 1900[7]), § 39 Abs. 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Oktober 1900[8]), wonach um Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln gegen Zeugen oder Sachverständige, die vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung oder dem Reichsversicherungsamt ohne gesetzlichen Grund nicht erschienen sind oder ihr Zeugnis oder Gutachten verweigert haben, das Amtsgericht zu ersuchen ist, in dessen Bezirke die Zeugen oder Sachverständigen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung dessen ihren Aufenthalt

---

[1]) G. S. S. 1073, 1085, 1094.

[2]) G. S. S. 565.

[3]) Vgl. § 15 S. 103 f.; 19 S. 116 f.; 20 S. 119 f.; 24 S. 152 f.; 27 S. 162 Anm. 2; 29 S. 175 ff.; 31 S. 183 ff.; 32 S. 187 ff.

[4]) G. S. S. 413.

[5]) G. S. S. 237, vgl. auch § 9 des S. 32 Anm. 3 am Schlusse angezogenen preußischen Gesetzes vom 2. Mai 1900 (G. S. S. 123).

[6]) R. G. Bl. S. 315; vgl. dazu Ges. vom 20. Mai 1902 (R. G. Bl. S. 167).

[7]) R. G. Bl. S. 1017.

[8]) R. G. Bl. S. 983.

haben; § 26 der Kaiserlichen Verordnung vom 23. Dezember 1901[1]), der eine entsprechende Bestimmung hinsichtlich der Zeugnispflicht gegenüber dem Aufsichtsamte für Privatversicherung enthält; § 13 des Gesetzes über das Konsolidationsverfahren im Regierungsbezirk Wiesbaden vom 4. August 1904[2]), wonach eine von dem Kommissar festgesetzte Haftstrafe von dem für die Rechtshilfe zuständigen Amtsgericht zu vollstrecken ist.

b. Landgerichte.

§ 4.

1. Die Landgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei den Landgerichten werden Zivil- und Strafkammern gebildet. Es werden ferner bei ihnen Untersuchungsrichter auf die Dauer eines Geschäftsjahrs durch die Landesjustizverwaltung bestellt. Die Bestellung des Untersuchungsrichters erfolgt auf Vorschlag des Oberlandesgerichtspräsidenten durch den Justizminister, die Bestimmung der Zahl der bei den Landgerichten zu bildenden Zivil- und Strafkammern durch den Landgerichtspräsidenten[3]). Den Vorsitz im Plenum führt der Präsident; den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor dem Beginne des Geschäftsjahrs bestimmt der Präsident die Kammer, welcher er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren. Der Präsident, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied bilden das Präsidium. Vor dem Beginne des Geschäftsjahrs werden auf dessen Dauer[4]) durch das Präsidium die Geschäfte unter die Kammern derselben Art verteilt und die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter bestimmt. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden. Innerhalb der Kammern verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die Mitglieder.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Haupt-

[1]) R. G. Bl. S. 498.

[2]) G. S. S. 191.

[3]) §§ 1, 2 der Allg. Verf. vom 16. Nov. 1879 (J. M. Bl. S. 454). Diese zunächst für das Geschäftsjahr 1880 erlassene Verfügung findet zufolge der Allg. Verf. vom 25. Sept. 1880 (J. M. Bl. S. 221) auch auf die späteren Geschäftsjahre vom 1. Jan. 1881 ab Anwendung.

[4]) Die getroffene Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahrs nur wegen eingetretener Überlastung einer Kammer oder infolge eines Wechsels oder einer dauernden Verhinderung einzelner Mitglieder widerrufen werden (§ 62 Abs. 2 G. V. G). Der Präsident kann bestimmen, daß anhängige Sachen von der Kammer in ihrer früheren Zusammensetzung auch nach dem Ablaufe des Geschäftsjahrs entschieden werden. Über die Verteilung der Richter auf die verschiedenen Kammern vgl. auch Allg. Verf. vom 12. Okt. 1882 (J. M. Bl. S. 306).

verhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Übertretungen und in Fällen der Privatklage mit drei Mitgliedern zu besetzen; das Letztere gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz und gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz [1]).

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden führt den Vorsitz in der Kammer das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied der Kammer. Der Präsident wird in seinen übrigen Geschäften durch den dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter den der Geburt nach ältesten Direktor vertreten.

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitglieds wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt. Soweit die Vertretung eines Mitglieds nicht durch ein Mitglied desselben Gerichts möglich ist, sind die Amtsrichter verpflichtet, bei dem Landgericht, in dessen Bezirke sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts nach einer jährlich vor dem Beginne des Geschäftsjahrs durch das Präsidium des Landgerichts festzusetzenden Reihenfolge. Im übrigen erfolgt die Anordnung der Vertretung, die durch ein Mitglied desselben Gerichts nicht möglich ist, auf den Antrag des Präsidiums durch die Landesjustizverwaltung. Die Beiordnung eines nicht ständigen Richters ist vor dem Ablaufe der Zeit, für welche sie erfolgt ist, oder vor der Beseitigung des Bedürfnisses, durch welches sie veranlaßt ist, unwiderruflich; eine mit der Vertretung verbundene Entschädigung ist für die ganze Dauer im voraus festzustellen (§§ 58 bis 69, 77 G. V. G., § 38 A. G. G. V. G.)[2]).

2. Wegen großer Entfernung des Landgerichtssitzes kann durch Anordnung des Justizministers **bei einem Amtsgerichte** für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte **eine Strafkammer** gebildet werden. Ihre Besetzung erfolgt aus Mitgliedern des Landgerichts oder Amtsrichtern des Bezirkes. Der Vorsitzende wird durch den Justizminister ständig berufen. Dagegen erfolgt die Bestimmung der Zahl der Amtsrichter und der Landrichter, welche außer dem Vorsitzenden als Mitglieder einer derartigen Strafkammer zu berufen sind, sowie die Berufung der Amtsrichter durch den Präsidenten des Landgerichts [3]), die Bestimmung der Mitglieder des Landgerichts durch das Präsidium in der oben erwähnten Weise auf die Dauer des Geschäftsjahrs. Solche Kammern sind bei 37 Amtsgerichten gebildet; doch ist ihnen nicht die ganze Tätigkeit der landgerichtlichen Strafkammern, sondern regelmäßig nur die Tätigkeit des erkennenden

[1]) § 19 Abs. 3 F. D. G.; § 58 F. u. F. P. G.

[2]) Diese Bestimmungen gelten auch für die Schwurgerichte; J. M. Bl. 1894 S. 325.

[3]) § 3 der auf S. 36 in Anm. 2 an erster Stelle angeführten Allg. Verf.

Gerichts [1]), und zwar in erster Instanz unbeschränkt, in der Berufungsinstanz nur, soweit in der Besetzung von drei Richtern zu verhandeln und zu entscheiden ist (s. oben S. 35), zugewiesen (§ 78 G. V. G.; Allgemeine Verfügungen vom 25. Juli 1879; 21. Oktober 1882 und 1. Februar 1889; 14. Januar und 2. Juli 1885; 19. März 1901; 5. Mai 1902 und 9. Sept. 1905) [2]).

3. Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch [3]) Schwurgerichte zusammen (§ 79 G. V. G.). Sie bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen. Die Entscheidungen, welche von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts, außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode durch die Strafkammer des Landgerichts. Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Sitzungsperiode vom Präsidenten des Oberlandesgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder der zu dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörenden Landgerichte ernannt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und die übrigen richterlichen Mitglieder werden von dem Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts bestimmt (§§ 81 bis 83 G. V. G.).

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt [4]); es kann nur von einem Deutschen versehen werden (§ 84 G. V. G.). Über Befähigung und Berufung zum Geschworenen gilt dasselbe wie beim Schöffenamte (§ 85 G. V. G., § 44 A. G. G. V. G. s. S. 10 f.). Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden (§ 97 G. V. G.). Die Bestimmung der Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Verteilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke erfolgt

---

[1]) d. h. die Tätigkeit in der Hauptverhandlung; alle außerhalb der Hauptverhandlung von den Strafkammern zu fassenden Beschlüsse verbleiben der Zuständigkeit der Strafkammer des Landgerichts (Rundverf. v. 8. Mai 1880, I. 2213; vgl. Müller S. 32). Der Strafkammer in Geestemünde ist eine weitergehende Zuständigkeit zugewiesen, nämlich in erster Instanz die Tätigkeit hinsichtlich der Verhandlungen und Entscheidungen nach Eröffnung des Hauptverfahrens, jedoch mit Ausschluß der Entscheidungen in den bei dem Schwurgericht anhängigen Sachen, in der Berufungsinstanz die gesamte Strafkammertätigkeit, soweit in der Besetzung mit drei Richtern zu verhandeln und zu entscheiden ist. Die Strafkammern in Crefeld und München-Gladbach sind vom 16. September 1906 an aufgehoben (Allg. Verf. v. 16. Juni 1906, J. M. Bl. S. 172).

[2]) J. M. Bl. 1879 S. 207; 1882 S. 321; 1889 S. 46; 1885 S. 32, 230; 1901 S. 72; 1902 S. 93; 1905 S. 283.

[3]) Die Zeit des Beginns der Sitzungsperioden der Schwurgerichte bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Oberstaatsanwalts (§ 2 der Allg. Verf. vom 22. Juli 1879, J. M. Bl. S. 195). In der Regel soll eine Schwurgerichtsperiode die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen (Allg. Verf. v. 22. Mai 1882 J. M. Bl. S. 146).

[4]) Hinsichtlich der Reisekosten gilt dasselbe wie bei Schöffen; s. oben S. 10 Anm. 5 (§ 96 G. V. G., § 45 A. G. G. V. G.).

durch den Präsidenten des Landgerichts (§ 86 G. V. G., § 4 der Allg. Verf. vom 22. Juli 1879)[1]). Aus der Urliste für die Auswahl der Schöffen werden von dem bei dem Amtsgerichte zusammentretenden Ausschuß (s. S. 11) alljährlich die zu Geschworenen vorzuschlagenden Personen (und zwar die dreifache Anzahl der auf den Amtsgerichtsbezirk verteilten Geschworenen) ausgewählt und in eine Vorschlagsliste aufgenommen. Aus dieser Vorschlagsliste wird in einer Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren teilnehmen, die für das Schwurgericht bestimmte Anzahl von Hauptgeschworenen und Hilfsgeschworenen ausgewählt und in gesonderte Jahreslisten aufgenommen. Aus der Jahresliste bildet der Landgerichtspräsident in Gegenwart der Staatsanwaltschaft in öffentlicher Sitzung, an welcher außer dem Präsidenten zwei Mitglieder teilnehmen, durch Auslosung von dreißig Hauptgeschworenen die Spruchliste für die einzelne Sitzungsperiode (§§ 89 bis 92 G. V. G.). Die Bildung der Geschworenenbank für die einzelne Sache ist ein Teil der Hauptverhandlung (§§ 278 bis 288 St. P. O.). Nichterscheinende Geschworene unterliegen denselben Ordnungsstrafen und, wenn sie eine unwahre Tatsache als Entschuldigung vorschützen, denselben Gefängnisstrafen wie Schöffen im gleichen Falle (§ 96 G. V. G., § 138 St. G. B. — s. oben S. 12). Die Strafkammer des Landgerichts kann bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schwurgerichts nicht am Sitze des Landgerichts abzuhalten seien (§ 98 G. V. G.). Der Justizminister kann bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke zusammengelegt und die Sitzungen des Schwurgerichts bei einem der Landgerichte abgehalten werden (§ 99 G. V. G., § 1 der Allg. Verf. vom 22. Juli 1879)[2]).

4. Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben Kammern für Handelssachen gebildet werden; solche Kammern können ihren Sitz innerhalb des Landgerichtsbezirkes auch an Orten haben, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat (§ 100 G. V. G.). Vor die Kammern für Handelssachen gehören diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch geltend gemacht wird:

1. gegen einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs aus Geschäften, welche für beide Teile Handelsgeschäfte sind,
2. aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung oder aus einer der im § 363 H. G. B. bezeichneten Urkunden[3]),

[1]) J. M. Bl. S. 195.

[2]) J. M. Bl. S. 195. — Von dieser Befugnis hat der Justizminister indessen bis jetzt keinen Gebrauch gemacht. Wegen der Schwurgerichtsbezirke im Bezirke des Oberlandesgerichts in Jena vgl. § 8 (S. 67).

[3]) Kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine, Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine, Bodmereibriefe und Transportversicherungspolizen, wenn sie an Order lauten

3. aus bestimmten handelsrechtlichen Rechtsverhältnissen [1]),
4. auf Rückerstattung einer auf Grund des Reichsstempelgesetzes erhobenen Abgabe

(§ 101 G. V. G.; § 70 des Reichsstempelgesetzes) [2]) — jedoch nur dann, wenn die Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen von einer der Parteien beantragt wird (§§ 102 bis 107 G. V. G.). Ferner tritt für Handelssachen im Sinne des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [3]) die Kammer für Handelssachen als Beschwerdegericht sowie im Falle der §§ 143, 144, 147 des Gesetzes an die Stelle der Zivilkammer (§§ 30 Abs. 1, 143 Abs. 1, 144, 147 R. F. G. G.). Die Kammern für Handelssachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts (oder auch, wenn die Kammern ihren Sitz nicht am Sitze des Landgerichts haben, einem Amtsrichter) als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern, welche sämtlich gleiches Stimmrecht haben. In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Reeder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen (§§ 109, 110 G. V. G.).

Das **Amt der Handelsrichter** ist ein Ehrenamt; es kann nur von einem Deutschen versehen werden, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und als Kaufmann, als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen ist oder eingetragen war (oder an den Seeplätzen dem Kreise der Schiffahrtskundigen angehört) und nicht infolge gerichtlicher

---

[1]) Hierzu gehören das Rechtsverhältnis zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft (auch einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Grund des Ges. vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898, R. G. Bl. S. 846) oder zwischen dieser und ihren Mitgliedern oder zwischen den Vorstehern oder Liquidatoren und der Gesellschaft oder deren Mitgliedern; das Rechtsverhältnis, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft; die Rechtsverhältnisse, welche sich auf den Schutz der Warenbezeichnungen, Muster und Modelle beziehen; das Rechtsverhältnis aus dem Erwerb eines bestehenden Handelsgeschäfts unter Lebenden; das Rechtsverhältnis zwischen dem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, soweit nicht Kaufmannsgerichte zuständig sind, s. unten § 28 S. 172ff., sowie zwischen einem Dritten und dem, der wegen mangelnden Nachweises der Prokura oder Handlungsvollmacht haftet; die Rechtsverhältnisse des Seerechts oder des Rechtes der Binnenschiffahrt; außerdem sind die Kammern für Handelssachen zuständig für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund des Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (§ 15 dieses Ges., R. G. Bl. S. 145) geltend gemacht wird, und für die Entscheidung der Ansprüche aus den §§ 43 bis 46 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (§ 47 dieses Ges., R. G. Bl. S. 157). Vgl. auch § 11 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (R. G. Bl. S. 253), s. unten Anm. 5 zu S. 167.

[2]) in der Fassung vom 3. Juni 1906, R. G. Bl. S. 695.

[3]) Hierzu gehört auch die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren für einen der Eintragung bedürfenden Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (J. M. Bl. 1902 S. 238, Berichtigung S. 251).

Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist. Handelsrichter soll nur werden, wer in dem Bezirke der Kammer für Handelssachen wohnt oder wenn er als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist, dort eine Handelsniederlassung hat; bei Personen, die als Vorstand einer Aktiengesellschaft, als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Vorstand einer sonstigen juristischen Person in das Handelsregister eingetragen sind, genügt es, wenn die Gesellschaft oder juristische Person eine Handelsniederlassung in dem Bezirke hat. Die Handelsrichter haben in Ansehung ihres Amtes während dessen Dauer alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten. Ein Handelsrichter ist durch den ersten Zivilsenat des Oberlandesgerichts seines Amtes zu entheben, wenn er eine der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften nachträglich verliert (§§ 111, 113[1]), 117 G. V. G.).

Die Handelsrichter werden auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organs[2]) für die Dauer von drei Jahren vom König ernannt; eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen (§ 112 G. V. G.; § 7 A. G. G. V. G.). Sie leisten den Diensteid der Staatsbeamten (Allg. Verf. vom 29. Mai 1884)[3]).

Es sind im ganzen Kammern für Handelssachen an 42 Orten (darunter 5, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat) errichtet, in Berlin bei dem Landgericht I 19, bei dem Landgerichte II 4, bei dem Landgericht III 2, in Cöln 5, in Breslau und Frankfurt am Main je 4, in Magdeburg 3, in Bochum, Danzig, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Halle a. S., Hannover und Stettin je 2, an den übrigen Orten je eine. Die Anzahl der Handelsrichter und ihrer Stellvertreter ist an den verschiedenen Orten verschieden bemessen. Die Bestimmung des Vorsitzenden erfolgt auf die Dauer eines Geschäftsjahrs, gemäß einer Delegation seitens des Justizministers[4]), durch den Präsidenten des Landgerichts. Diesem gebührt auch die Verteilung der Geschäfte sowie der Handelsrichter unter mehrere Kammern an demselben Orte und die Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die

---

[1]) in der Fassung des Ges. vom 20. März 1905 (R. G. Bl. S. 179).

[2]) d. h. der in Gemäßheit des Ges. vom $\frac{\text{24. Febr. 1870}}{\text{19. Aug. 1897}}$ (G. S. 1897 S. 355) errichteten Handelskammern, für eine Anzahl von Bezirken der Vorstände der besonderen in ihnen bestehenden kaufmännischen Korporationen, vgl. dazu das Ges. vom 2. Juni 1902 (G. S. S. 161). — Allg. Verf. der Minister der Justiz und für Handel und Gewerbe vom 10. Dez. 1903 und 12. März 1904, betr. die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter (J. M. Bl. 1903 S. 291, 1904 S. 65), vgl. dazu Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. März 1904 (M. Bl. der H. u. Gew. V. S. 84, 85), Allg. Verf. vom 8. April 1905 (J. M. Bl. S. 121) und Gemeinschaftl. Verf. vom 11. März 1905 (M. Bl. der H. u. Gew. V. S. 59) und S. 40 Anm. 1.

[3]) J. M. Bl. S. 108.

[4]) § 46 A. G. G. V. G.

Handelsrichter an den Sitzungen teilzunehmen haben und in welcher die Stellvertreter einzuberufen sind (Allg. Verf. vom 26. Juli 1879) [1]).

5. Zuständigkeit der Landgerichte.

I. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

a) Vor die Zivilkammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen [2]), gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind (§ 70 Abs. 1 G. V. G.) [3]). Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes sind die Landgerichte ausschließlich zuständig:

1. für die Ansprüche, welche auf Grund des Gesetzes vom 1. Juni 1870 [4]) über die Abgaben von der Flößerei oder auf Grund des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 [5]) gegen den Reichsfiskus erhoben werden (§ 70 Abs. 2 Nr. 1 G. V. G.);

2. für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen (§ 70 Abs. 2 Nr. 2 G. V. G.);

3. für die Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Landesfiskus aus ihrem Dienstverhältnisse (§ 70 Abs. 3 G. V. G., § 39 Nr. 1 A. G. G. V. G.);

---

[1]) J. M. Bl. S. 210. — Ein Verzeichnis der Bezirke der Kammern für Handelssachen und der Anzahl der Handelsrichter nach dem Stande vom 1. Juli 1904 ist durch die Bekanntmachungen vom 22. April und 16. Mai 1904 (J. M. Bl. S. 110, 131) veröffentlicht. Die zum Vorschlage der Handelsrichter berechtigten Organe des Handelsstandes und die Anzahl der vorzuschlagenden Personen sind aus den der Allg. Verf. vom 12. März 1904 (J. M. Bl. S. 65) beigefügten Verzeichnissen ersichtlich. Abänderungen hat die Anzahl der Kammern, der Handelsrichter und der vorzuschlagenden Personen erfahren durch die Allg. Verf. vom 11. März, 14. und 15. April, 17. Juli, 9. Dezember 1905, 9. und 12. Februar, 8. und 19. Juni 1906 (J. M. Bl. 1905 S. 90, 125, 126; 213, 214; 368; 1906 S. 38, 39, 169, 173). Ein neues Verzeichnis der gesetzlichen preußischen Handelsvertretungen ist mitgeteilt durch die Allg. Verf. vom 13. Febr. 1906 (J. M. Bl. S. 44).

[2]) Wegen der Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen vgl. S. 37.

[3]) Vgl. auch noch die besonderen Vorschriften in §§ 606 Z. P. O. (ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte in Ehesachen und dazu das internationale Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett vom 12. Juni 1902 (R. G. Bl. 1904 S. 231), dazu Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 24. Juni 1904 und 9. Aug. 1905 (R. G. Bl. 1904 S. 249; 1905 S. 716), ferner §§ 665, 679, 684, 686 Z. P. O. (ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für die Anfechtungs- und Aufhebungsklage in Entmündigungssachen) und § 957 Z. P. O. (Zuständigkeit des Landgerichts für die Anfechtungsklage gegen das Ausschlußurteil in Aufgebotssachen); ferner § 879 Z. P. O, § 156 R. F. G. G. (Zuständigkeit des Landgerichts für sämtliche Widerspruchsklagen gegen den Verteilungsplan oder die Dispache, wenn seine Zuständigkeit nach dem Inhalte des erhobenen Widerspruchs auch nur in betreff einer Klage begründet ist). — Den Landgerichten liegt auch bei Gesuchen um Befreiung von dem Ehehindernisse des Ehebruchs (§ 1312 B. G. B.) die Vorbereitung der dem Justizminister zustehenden Entscheidung ob: § 2 der Allg. Verf. vom 14. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 784).

[4]) B. G. Bl. S. 312.

[5]) R. G. Bl. S. 61.

4. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten (§ 70 Abs. 3 G. V. G.; § 39 Nr. 2 A. G. G. V. G.);

5. für die Ansprüche gegen andere öffentliche Beamte als die zu 2 genannten wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen (§ 70 Abs. 3 G. V. G.; § 39 Nr. 3 A. G. G. V. G.);

6. für die Ansprüche gegen den Landesfiskus in betreff der Verpflichtung zur Entrichtung einer Erbschaftssteuer oder einer Stempelabgabe (§ 70 Abs. 3 G. V. G., § 39 Nr. 4 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. V Pr. F. G. G.);

7. für die Klagen auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder von Beschlüssen des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit sowie für die Nichtigkeitsklagen gegen Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien (§§ 272 Abs. 2, 309, 320 Abs. 3 H. G. B.; § 36 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901)[1]);

8. für die Klagen auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen einer eingetragenen Genossenschaft und für die Nichtigkeitsklagen gegen solche Genossenschaften (§§ 51, 96 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898)[2]);

9. für die Auflösungsklagen und die Nichtigkeitsklagen gegen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Fällen der §§ 61, 75 des Gesetzes vom 20. April 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898[3]);

10. für die Klagen in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in dem Reichsstempelgesetze festgestellten Abgaben (§ 70 das.)[4]);

11. für die Entscheidung der Ansprüche auf Grund der §§ 43 bis 46 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896[5]) (§ 47 das.);

12. für die Ansprüche auf Entschädigung auf Grund des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898[6]) oder auf Grund der §§ 465 ff. der M. St. G. O. (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1898, § 465 M. St. G. O.).

13. für die Ansprüche auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft auf Grund des Gesetzes vom 14. Juli 1904[7]) oder auf Grund der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Entschädigung der Schutztruppenangehörigen für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 6. November 1904[7]).

---

[1]) R. G. Bl. S. 139.
[2]) R. G. Bl. 1898 S. 810.
[3]) R. G. Bl. 1898 S. 846.
[4]) in der Fassung vom 3. Juni 1906, R. G. Bl. S. 695.
[5]) R. G. Bl. S. 157.
[6]) R. G. Bl. S. 345.
[7]) R. G. Bl. S. 321. 441.

14. für die Ansprüche aus dem Gesetze über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906[1]) (§§ 39, 45, 62) sowie aus dem Gesetze über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906[2]) (§§ 42, 49, 63).

15. für die Klagen in Ansehung der nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906[3]) zu entrichtenden Steuern (§ 57 das.).

b) Die Zivilkammern sind Berufungs- und Beschwerdegerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 71 G. V. G.)[4]). Vor sie gehören auch die Beschwerden in Konkurssachen (§§ 72, 73 Abs. 3 K. O.)[5]).

c) Den Zivilkammern steht ferner die Entscheidung zu, wenn ein Amtsrichter abgelehnt wird oder von einem Verhältnis Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte (§§ 45, 48 Z. P. O.). Ihnen liegt endlich in den Fällen, in denen das Landgericht das im Instanzenzuge nächst höhere Gericht ist, ob: die Bestimmung des zuständigen Gerichts bei Verhinderung des an sich zuständigen Gerichts, bei Ungewißheit der örtlichen Zuständigkeit, bei der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes und bei einem positiven oder negativen Kompetenzkonflikte mehrerer Gerichte (§ 36 Z. P. O., § 2 Z. V. G.)[6]) sowie die Entscheidung über die Weigerung eines Amtsgerichts, ein eingeleitetes Entmündigungsverfahren oder Verfahren zur Wiederaufhebung der Entmündigung von einem anderen Amtsgerichte zu übernehmen (§§ 650, 651, 676 Z. P. O.).

II. In Strafsachen:

A. Der Untersuchungsrichter ist zuständig für die Eröffnung und Führung der Voruntersuchung (§ 182 St. P. O.)[7]).

B. Zuständigkeit der Strafkammern:

a) Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen

---

[1]) R. G. Bl. S. 565.

[2]) R. G. Bl. S. 593.

[3]) R. G. Bl. S. 620. 654.

[4]) Vgl. auch §§ 42, 45 Abs. 4, 49 Abs. 2, 50, 51 Abs. 3 des Ges. über die Bahneinheiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1902 (G. S. S. 237) und oben S. 14 Anm. 2. Über die Beschwerden nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vgl. unten S. 45 Anm. 4.

[5]) Siehe S. 18; vgl. auch § 53 des in Anm. 2 angezogenen Gesetzes.

[6]) Vgl. S. 14 Anm. 2.

[7]) Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden, der mit dem Untersuchungsrichter nicht denselben Amtssitz hat (§ 183 St. P. O.; vgl. S. 15). In Strafsachen, welche in erster und letzter Instanz zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören (s. S. 56), kann jedes Mitglied eines deutschen Gerichts und jeder Amtsrichter vom Präsidenten des Reichsgerichts zum Untersuchungsrichter bestellt werden; § 184 Abs. 2 St. P. O.

sind; für die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters [1]) sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Außerdem erledigen sie die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte [2]) (§ 72 G. V. G.).

b) Die Strafkammern sind ferner zuständig als erkennende Gerichte erster Instanz (§ 73 G. V. G.):

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;

2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind [3]);

3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der Tat das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;

4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs (Unzucht mit Personen unter 14 Jahren);

5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs (schwerer Diebstahl und Diebstahl im zweiten Rückfalle);

6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs (gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei und Hehlerei im zweiten Rückfalle);

7. für das Verbrechen des Betrugs im Falle des § 264 des Strafgesetzbuchs (Betrug im zweiten Rückfalle).

Für das Vergehen gegen § 145a des Strafgesetzbuchs (unerlaubte Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber) sowie für eine Reihe von Zuwiderhandlungen gegen einzelne Reichsgesetze [4]) sind die Strafkammern als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig, also auch insoweit jene Zuwiderhandlungen an sich nach Maßgabe der S. 15ff.

---

[1]) Auch in den Fällen der §§ 204, 208, 213, 239 M. St. G. O.

[2]) Übertragung der Untersuchung und Entscheidung an ein anderes als das zunächst befaßte von mehreren zuständigen Gerichten (§ 12 St. P. O.), Entscheidung über die Verbindung zusammenhängender Strafsachen bei einem von mehreren beteiligten Gerichten (§§ 4, 13 St. P. O.) sowie über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Gerichten (§§ 14, 19 St. P. O.), sofern das Landgericht das gemeinschaftliche obere Gericht ist; Übertragung der Untersuchung und Entscheidung im Falle der Verhinderung des an sich zuständigen Amts- oder Schöffengerichts an ein anderes gleichstehendes Gericht (§ 15 St. P. O.); Entscheidung über die Ablehnung eines Untersuchungsrichters oder Amtsrichters (§ 27 Abs. 2 St. P. O.); Übertragung der Führung der Voruntersuchung auf einen Amtsrichter (§ 183 St. P. O.); Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer und vor dem Schwurgericht, unter Umständen auch vor dem Schöffengerichte (§§ 197, 207 St. P. O.); Umwandlung einer wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben durch Vorbescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzten Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe, sofern nicht die Zuständigkeit des Amtsrichters begründet ist (§ 463 Abs. 2 St. P. O.; vgl. S. 15).

[3]) Mit Ausnahme der Fälle der §§ 86, 100, 106 St. G. B.

[4]) Es sind dies: Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des Ges. vom 8. Juni 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien (R. G. Bl. S. 255); die nach § 67 und § 69 des Ges. vom 6. Febr. 1875, betr. die Beurkundung des

dargestellten Bestimmungen vor die Schöffengerichte gehören würden oder ihre Überweisung an diese zulässig wäre (§ 74 G. V. G.).

c) Als erkennende Gerichte zweiter Instanz sind die Strafkammern zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte (§ 76 G. V. G.), auch in Forst- und Feldpolizeisachen (§ 58 F. u. F. P. G.), sowie gegen die Urteile der Amtsgerichte im Falle des § 211 Abs. 2 St. P. O. und in Forstdiebstahlssachen (§ 19 Abs. 3 F. D. G.).

C. Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts (s. S. 56) gehören (§ 80 G. V. G.).

III. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind den Landgerichten und zwar den Zivilkammern [1] [2]) (§ 30 R. F. G. G.; § 81 G. B. O.; Art. 6 Abs. 2, 3 Pr. F. G. G.; § 42 A. G. G. V. G.) folgende Geschäfte übertragen:

a) in erster Instanz:

1. die unfreiwillige Entlassung eines Mitglieds des Familienrats sowie die Entscheidung über die Abgabe einer Vormundschaft oder Pflegschaft an das Ausland bei einem Widerspruche des Vormundes oder Pflegers (§ 1878 Abs. 2 B. G. B.; § 47 Abs. 2, 3 R. F. G. G. in Verbindung mit §§ 1, 19 R. F. G. G.);

2. die Anordnung der Löschung gewisser unzulässiger oder nichtiger Eintragungen im Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Güterrechts-Register (§§ 143, 144, 147, 159, 161 R. F. G. G.) [3]);

3. alle Angelegenheiten, für welche vor dem 1. Oktober 1879 die aufgehobenen Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind (§ 41 A. G. G. V. G.), z. B. in der Provinz Hannover [4]) und in den Hohenzollernschen Landen [5])

Personenstandes (R. G. Bl. S. 23; vgl. Art. 46 Nr. III, IV E. G. B. G. B.) und die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 177) strafbaren Handlungen. — § 74 Nr. 2 G. V. G. ist aufgehoben durch § 29 Abs. 2 des Ges., betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (R. G. Bl. S. 319).

[1]) Eine Beurkundung, für die das Landgericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Der Auftrag kann auch von dem Vorsitzenden der Kammer erteilt werden (Art. 37 Pr. F. G. G.).

[2]) Wegen der Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen vgl. S. 37 sowie die Anm. 3.

[3]) In den Fällen der §§ 143, 144, 147 R. F. G. G. sind die Kammern für Handelssachen zuständig: § 143 Abs. 1 Satz 2 R. F. G. G. Auf den Fall des Art. 2 A. G. H. G. B. ist die Zuständigkeit der Landgerichte nicht erstreckt.

[4]) Art. 15 der Verordn. vom 9. Mai 1826, § 5 Verordn. vom 21. Juli 1848, §§ 7, 8 Ges. vom 18. Aug. 1848, Verordn. vom 8. Aug. 1852 und vom 28. Aug. 1856 (hannov. G. S. 1826 S. 155; 1848 S. 209, 229; 1852 S. 237; 1856 S. 309), § 7 Nr. 7 des Ges. vom 27. Juni 1875 (Pr G. S. S. 327), § 101 der Vormundsch. O. vom 5. Juli 1875 (G. S. S. 431).

[5]) Haus Thurn und Taxis: § 1 Nr. 10 des Rezesses vom 15. Juli 1864 (Amtsbl. für Sigmaringen 1865 S. 241), § 101 der Vormundsch. O. vom 5. Juli 1875 (G. S. S. 431).

die Angelegenheiten, welche die Familienverhältnisse und Güter der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien betreffen (§ 27 A. G. G. V. G.; Art. 58 E. G. B. G. B.; § 189 R. F. G. G.; Art. 136 Pr. F. G. G.), in den älteren Landesteilen die zur Zuständigkeit einzelner Kreisgerichte als Lehnshöfe gehörenden Lehnssachen [1]);

4. im Falle der Beauftragung durch den Justizminister die Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen und bei Familienstiftungen zugleich deren Genehmigung sowie die Aufnahme und Genehmigung etwaiger Familienschlüsse (§ 29 A. G. G. V. G.; Art. 1 § 1 Abs. 2, Art. 2 § 3 A. G. B. G. B.) [2]);

5. die Entscheidung über die Weigerung eines Notars, eine Ausfertigung oder Abschrift eines in seiner Verwahrung [3]) befindlichen Protokolls über die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts zu erteilen oder die Einsicht der Urschrift zu gestatten (Art. 51 Abs. 2 Pr. F. G. G.);

6. die Geschäfte, die in dem bisherigen Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes den Gerichten in Ansehung der bis zum 1. Januar 1876 geführten Standesregister obliegen, vorbehaltlich der Befugnis des Justizministers, diese Geschäfte auf die Amtsgerichte zu übertragen (Art. 133 Pr. F. G. G.);

b) in zweiter Instanz die Entscheidung über die Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsgerichte (§ 19 R. F. G. G.; § 72 G. B. O.; Art. 6 Pr. F. G. G.; § 7 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900) [4]);

c) die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in Fällen, in denen das zuständige Amtsgericht an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert ist [5]) (§ 5 Abs. 1 Satz 2

---

[1]) § 3 Ges. vom 3. Mai 1876, § 19 Ges. vom 28. März 1877 (G. S. 1876 S. 112, 1877 S. 111).

[2]) Vgl. § 3 Nr. 4 IV 6 und § 5 Nr. 2 III a. 3 des Jahrbuchs (S. 24, 51).

[3]) Vgl. hierzu für den Oberlandesgerichtsbezirk Cöln Art. 143 Abs. 2 Pr. F. G. G.

[4]) G. S. S. 264. — Zu diesen Beschwerden gehört auch die Beschwerde nach Maßgabe der Zivilprozeßordnung, welche durch besondere gesetzliche Bestimmungen für bestimmte Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zugelassen ist. Vgl. §§ 60, 73 B. G. B., § 80 des Ges., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom $\frac{\text{1. Mai 1889}}{\text{20. Mai 1898}}$ (R. G. Bl. 1898 S. 810); § 27 Pr. G. K. G.; § 25 Abs. 4 der Geb. O. für Notare vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntm. vom 6. Okt. 1899 (G. S. S. 374); § 4 des Ges., betr. die Aufhebung der Hypothekenämter, vom 18. Juli 1896 (G. S. S. 165). Die Zuständigkeit der Zivilkammern für diese Beschwerden folgt aus § 71 G. V. G.

[5]) Eine solche Verhinderung liegt nicht vor, solange ein gesetzlich berufener Vertreter vorhanden ist, mag dies auch ein Richter eines anderen Amtsgerichts sein. Indessen können Angelegenheiten, auf welche § 36 Z. P. O. und § 15 St. P. O. keine Anwendung finden, von dem Landgericht einem anderen Amtsgerichte zugewiesen werden, wenn die Vertretung des verhinderten Amtsrichters nicht durch Richter desselben Amtsgerichts erfolgen kann (§ 24 Abs. 3 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. IV Pr. F. G. G.).

R. F. G. G.; § 20 Abs. 2 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. III Pr. F. G. G.);

d) sofern das Landgericht das gemeinschaftliche obere Gericht ist[1]):

1. die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist, oder wenn in den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist (§ 5 R. F. G. G.; § 20 Abs. 1 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. III Pr. F. G. G.)[2]);

2. die Bestimmung des zuständigen Grundbuchamts, wenn ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter liegt oder wenn mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden sollen (Art. 2 A. G. G. B. O.)[3]);

3. die Entscheidung über die Abgabe einer Vormundschaft oder Pflegschaft (auch Nachlaßpflegschaft) oder einer der im § 43 R. F. G. G. bezeichneten vormundschaftsgerichtlichen Angelegenheiten an ein anderes Vormundschaftsgericht (Nachlaßgericht), wenn sich die beteiligten Gerichte nicht einigen oder der Vormund (Pfleger) widerspricht (§§ 46 Abs. 2, 75 R. F. G. G.).

IV. Die Zuständigkeit der Landgerichte und ihrer Vorstände in Angelegenheiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, in Angelegenheiten der Justizverwaltung, in Disziplinarsachen usw. ist betreffenden Ortes erwähnt[4]).

c. Oberlandesgerichte.

§ 5.

1. Die Oberlandesgerichte werden mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt; es werden bei ihnen Zivil- und Straffenate gebildet (§§ 119, 120 G. V. G.). Die Bestimmung der Zahl der Senate erfolgt durch den Oberlandesgerichtspräsidenten (§ 2 der Allg. Verf.

---

[1]) Also wenn mehrere Amtsgerichte (Grundbuchämter) desselben Landgerichtsbezirkes beteiligt sind.

[2]) Der im § 20 Abs. 1 A. G. G. V. G. enthaltene Vorbehalt: »soweit nicht die Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden«, ist für die hier allein in Frage kommenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gegenstandslos.

[3]) Ähnliche Einzelbestimmungen finden sich in Art. 18 Abs. 2 Satz 3, Art. 19 Abs. 1 (Art. 22) A. G. G. B. O., Art. 37 der Verordn. vom 13. Nov. 1899 (G. S. S. 519).

[4]) Vgl. § 16 S. 106; § 17 S. 111; § 20 S. 119ff.; § 26 Nr. 2 S. 160; § 28 A Nr. 1 II S. 169, Nr. 1 III S. 170, Nr. 3 S. 171; § 28 B S. 172f.; § 29 Nr. 3 S. 178; Nr. 4 IV S. 181; § 31 S. 183ff.; § 32 S. 188; § 44 Nr. 1 S. 219.

vom 16. November 1879)[1]). Die Verteilung der Geschäfte, die Bestimmung der Mitglieder der Senate, der Stellvertreter usw. erfolgen nach den für die Landgerichte gegebenen Vorschriften (s. S. 33 f.). Das Präsidium besteht bei den Oberlandesgerichten aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den beiden ältesten Mitgliedern des Gerichts (§ 121 G. V. G.). Zu Hilfsrichtern dürfen nur ständig angestellte Richter berufen werden (§ 122 G V. G.). Die Amtsrichter und die Landrichter sind verpflichtet, bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirke sie angestellt sind, die Vertretung eines Richters für einzelne Sitzungen oder Geschäfte zu übernehmen. Die Einberufung der Vertreter erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts nach einer jährlich vor dem Beginne des Geschäftsjahrs durch das Präsidium des Oberlandesgerichts festzusetzenden Reihenfolge. Die Einberufung ist nur dann statthaft, wenn die Vertretung des verhinderten Mitglieds durch ein Mitglied des Oberlandesgerichts nicht möglich ist (§ 48 A. G. G. V. G.). Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§ 124 G. V. G.).

2. Zuständigkeit der Oberlandesgerichte.

I. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Zivilsenate zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Berufung gegen die Endurteile der Landgerichte[2]);
2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte[3]) (§ 123 Nr. 1, 4 G. V. G.).

Vor sie gehört auch die weitere Beschwerde gegen Entscheidungen, welche das Landgericht als Beschwerdeinstanz in Konkurssachen getroffen hat (§§ 72, 73 Abs. 3 K. O.).

Sie entscheiden über die Ablehnung von Mitgliedern der Landgerichte, wenn das Landgericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird (§ 45 Abs. 1 Z. P. O.).

[1]) J. M. Bl. S. 454. Diese zunächst nur für das Geschäftsjahr 1880 erlassene Verfügung findet zufolge der Allg. Verf. vom 25. Sept. 1880 (J. M. Bl. S. 221) auch auf die späteren Geschäftsjahre vom 1. Jan. 1881 ab Anwendung.

[2]) Die Berufung findet nur gegen die in erster Instanz erlassenen Endurteile statt (§ 511 Z. P. O.). Gegen Endurteile der Landgerichte in der Berufungsinstanz ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

[3]) mögen sie in erster Instanz oder auf Beschwerde gegen eine amtsgerichtliche Entscheidung ergangen sein; indes findet gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, soweit nicht in ihr ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt (§ 568 Abs. 2 Z. P O.). Gegen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte findet eine weitere Beschwerde nicht statt. Entscheidungen der Landgerichte in betreff der Prozeßkosten unterliegen einer weiteren Beschwerde nur, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von fünfzig Mark übersteigt. Gegen die in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist die Beschwerde nicht zulässig (§ 568 Abs. 4, 3, § 567 Abs. 2 Z. P. O. in der Fassung des Ges. vom 5. Juni 1905, R. G. Bl. S. 536).

Ihnen liegt endlich in den Fällen, in denen das Oberlandesgericht das im Instanzenzuge nächst höhere Gericht ist, ob: die Bestimmung des zuständigen Gerichts bei Verhinderung des an sich zuständigen Gerichts, bei Ungewißheit der örtlichen Zuständigkeit, ferner bei der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes und bei einem positiven oder negativen Kompetenzkonflikte mehrerer Gerichte (§ 36 Z. P. O., § 2 Z. V. G.)[1]) sowie die Entscheidung über die Weigerung eines Amtsgerichts, ein eingeleitetes Entmündigungsverfahren oder ein Verfahren zur Wiederaufhebung der Entmündigung von einem anderen Amtsgerichte zu übernehmen (§§ 650, 651, 676 Z. P. O.).

II. In Strafsachen steht den Strafsenaten zu die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision[2]) gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz[3]) einschließlich derjenigen in Forstdiebstahls- sowie in Feld- und Forst-Polizeisachen[4]);

2. der Revision gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;

3. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist[5]), und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerde- und Berufungsinstanz (§ 123 Nr. 2, 3, 5 G. V. G.)[6]).

Außerdem sind die Strafsenate zuständig für die Übertragung der Untersuchung und Entscheidung an ein anderes als das zunächst befaßte von mehreren zuständigen Gerichten (§ 12 St. P. O.), für die Entscheidung über die Verbindung zusammenhängender Strafsachen bei einem von mehreren beteiligten Gerichten (§§ 4, 13 St. P. O.) sowie über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Gerichten (§§ 14, 19 St. P. O.), sofern das Oberlandesgericht das gemein-

[1]) Vgl. S. 14 Anm. 2.

[2]) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, jedoch kann die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urteile der Landgerichte wegen der Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 St. P. O. gestützt werden (§§ 376 Abs. 1; 380 St. P. O.).

[3]) Sofern nicht gemäß § 136 Abs. 2 G. V. G. die Zuständigkeit des Reichsgerichts eintritt, vgl. S. 56 Anm. 4.

[4]) In diesen ist die Revision nur zulässig bei Forst- oder Feldდiebstahl unter erschwerenden Umständen und im dritten oder ferneren Rückfalle (§ 32 F. D. G., § 59 F. u. F. P. G.).

[5]) also nur gegen Entscheidungen der Strafkammern oder der Schwurgerichte (vgl. § 72 G. V. G.), des Vorsitzenden der Strafkammer, eines beauftragten Richters sowie in den Fällen der §§ 160, 183 G. V. G.

[6]) Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden. Im übrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt (§ 352 St. P. O.).

schaftliche obere Gericht ist. Auch haben sie im Falle der Verhinderung eines Landgerichts die Untersuchung und Entscheidung einem anderen Landgerichte des Bezirkes zu übertragen (§ 15 St. P. O.). Sie entscheiden über Ablehnungsgesuche gegen Mitglieder der Landgerichte im Falle der Beschlußunfähigkeit des Landgerichts (§ 27 St. P. O.). Endlich haben sie über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber einem die Strafverfolgung ablehnenden Bescheide der Staatsanwaltschaft zu befinden (§ 170 St. P. O.)[1].

Dem Oberlandesgericht in Berlin (Kammergericht) ist ausschließlich übertragen die Verhandlung und Entscheidung:

a) über die nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz (s. Nr. 2);

b) über die Revisionen gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz und über alle Beschwerden gegen Entscheidungen der Strafkammern, sofern eine nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet (§ 9 E. G. G. V. G.; §. 50 A. G. G. V. G.).

Den übrigen Oberlandesgerichten[2]) verbleiben sonach nur die Revisionen und Beschwerden gegen die zu b bezeichneten Urteile und Entscheidungen, sofern eine nach Reichsrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet sowie die oben angeführten einzelnen Verrichtungen der Oberlandesgerichte im Strafprozesse, welche sich nicht auf ein eingelegtes Rechtsmittel beziehen.

III. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind den Oberlandesgerichten und zwar den Zivilsenaten[3]) (§ 30 R. F. G. G.; § 81 G. B. O.; Art. 6 Abs. 2, 3, Art. 137 Pr. F. G. G.; § 57 A. G. G. V. G.) folgende Geschäfte zugewiesen:

a) in erster Instanz:

1. die Geschäfte, die in Vormundschafts-, Nachlaß- und Teilungssachen der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, der vormaligen Kurhessischen, Herzoglich Nassauischen und

---

[1]) Dieser Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller zugleich der Verletzte und zuvor die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft erfolglos ergriffen ist.

[2]) Über die weitergehende Zuständigkeit einzelner preußischer Oberlandesgerichte in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche Gerichte vgl. § 8.

[3]) Eine Beurkundung, für die das Oberlandesgericht zuständig ist, kann durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen. Der Auftrag kann auch von dem Vorsitzenden des Senats erteilt werden (Art. 37 Pr. F. G. G).

der Herzoglich Holsteinischen Fürstenhäuser den Gerichten obliegen [1]) (Art. 57 E. G. B. G. B.; § 189 R. F. G. G.; Art. 137 Pr. F. G. G., Gesetz vom 25. März 1904 [2]);

2. alle Angelegenheiten, für welche vor dem 1. Oktober 1879 die Appellationsgerichte als Gerichte erster Instanz zuständig waren, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für Stiftungssachen [3]) (§ 49 Nr. 1 A. G. G. V. G.); hierzu gehören die Angelegenheiten, welche die Familienverhältnisse und Güter der Häupter und Mitglieder der früher reichsständischen Familien betreffen, soweit nicht die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist [4]) (§ 27 A. G. G. V. G.; Art. 58 E. G. B. G. B.; § 189 R. F. G. G.; Art. 136 Pr. F. G. G.) [5]), die Lehnssachen, soweit die Gerichte überhaupt und nicht ausnahmsweise die Landgerichte zuständig sind [6]), und die Familienfideikommißangelegenheiten, soweit nach Gesetz oder Stiftung eine besondere

[1]) Für die Frage, inwieweit in den bezeichneten Angelegenheiten eine gerichtliche Mitwirkung stattfindet, sind zunächst die für das einzelne Haus geltenden besonderen Bestimmungen und in Ermangelung solcher die allgemeinen reichsgesetzlichen Normen maßgebend. Für die bezeichneten Geschäfte sind, sofern eine örtliche Zuständigkeit in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont nach den Vorschriften des R. F. G. G. begründet ist, die Zivilsenate der Oberlandesgerichte zu Cassel und Celle zuständig: Art. 72 des waldecksch. F. G. G. (waldecksch. Regierungsbl. 1899 S. 162).

[2]) R. G Bl. S. 149.

[3]) § 29 A. G. G. V. G., vgl. § 3 Nr. 4 IV 6, § 4 Nr. 5 III a 4 des Jahrb. (S. 24, 45).

[4]) Vgl. § 4 Nr. 5 III a 3 (S. 44).

[5]) Im einzelnen kommen in Betracht: für die älteren Landesteile Verordn. vom 21. Juni 1815, § 19a bis c der Instruktion vom 30. Mai 1820, Gesetz vom 10. Juni 1854, Verordn. vom 12. Nov. 1855 (G. S. 1815 S. 105, 1820 S. 181, 1854 S. 363, 1855 S. 686); vgl. Verordn. vom 31. Dez. 1864 (Amtsbl. der Regierung in Merseburg 1865 S. 72); für die neueren Landesteile außer Hannover, und zwar für Schleswig-Holstein § 7, für das Kurfürstentum Hessen und die früher bayerischen Gebietsteile § 26, für Nassau und die früher Großherzoglich Hessischen Gebietsteile § 25 der drei für die einzelnen Landesteile erlassenen Verordn. vom 26. Juni 1867 (G. S. S. 1073, 1085, 1094); für Lauenburg §§ 7, 22 Nr. V des Gerichtsverfassungsges. für Lauenburg vom 4. Dez. 1869 (Offizielles Wochenbl. für Lauenburg 1869 Extraausgabe S. 1); vgl. § 101 der Vormundsch. O. vom 5. Juli 1875, §§ 9, 10 der beiden Ges. vom 25. Okt. 1878 (G. S. 1875 S. 431; 1878 S. 305, 311).

[6]) In den früheren Gebietsteilen von Hannover, Kurhessen und Nassau gehören die Lehnssachen vor die Verwaltungsbehörden: Allerh. Erlaß vom 11. April 1868 (G. S. S. 399). Im früheren Geltungsbereiche des Allg. Landrechts waren, von den im § 4 Nr. 5 III a 3 und in der dazu gehörigen Anm. 1 (S. 45) angeführten Ausnahmen abgesehen, die Appellationsgerichte und sind daher jetzt die Oberlandesgerichte zuständig nach § 2 der Verordn. vom 26. Dez. 1808, § 1 des Ges. vom 11. Juli 1845, § 25 Nr. 4 der Verordn. vom 2. Jan. 1849, § 6 des Ges. vom 18. April 1855, §§ 11, 12 des Ges. vom 23. Juli 1875, § 3 des Ges. vom 3. Mai 1876, §§ 3, 11 des Ges. vom 19. Juni 1876, § 19 des Ges. vom 28. März 1877 (G. S. 1806 bis 1810 S. 464; 1845 S. 474; 1849 S. 1; 1855 S. 222; 1875 S. 537; 1876 S. 112, 238; 1877 S. 111). Für Schleswig beruht die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts auf § 49 Nr. 2 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. VII Pr. F. G. G. Für Neuvorpommern und Rügen ist das Oberlandesgericht subsidiär zuständig nach §. 26 des Ges. vom 26. Mai 1873 (G. S. S. 229).

gerichtliche Beaufsichtigung stattfindet[1]), mit Ausschluß derer aus den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen[2]);

3. im Falle der Beauftragung durch den Justizminister die Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen und bei Familienstiftungen zugleich deren Genehmigung sowie die Aufnahme und Genehmigung von Familienschlüssen (§ 29 A. G. G. V. G.; Art. 1 § 1 Abs. 2, Art. 2 § 3 A. G. B. G. B.)[3]).

b) in zweiter Instanz die Entscheidung über die Beschwerden gegen diejenigen von den Landgerichten in erster Instanz erlassenen Verfügungen,

1. durch die über die Entlassung eines Mitglieds des Familienrats entschieden wird (§ 64 R. F. G. G.)[4]);

2. durch die in den Fällen der §§ 143, 144, 147, 159, 161 R. F. G. G.[5]) ein Widerspruch gegen die Löschung einer Eintragung im Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Güterrechtsregister zurückgewiesen wird (§ 143 Abs. 2 R. F. G. G.);

3. die in den durch Landesgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder auf Grund des preußischen Gerichtskostengesetzes ergehen (Art. 3, 4, 6 Abs. 2 Pr. F. G. G.[6]); §§ 27, 28 Pr. G. K. G.);

vgl. jedoch wegen der Zuständigkeit des Kammergerichts unten unter f S. 53.

c) in dritter Instanz die Entscheidung über die weitere Beschwerde gegen die von den Landgerichten als Beschwerdegerichten

---

[1]) Für den früheren Geltungsbereich des Allg. Landrechts, mit Ausschluß der vormals hannoverschen Landesteile, vgl. § 25 Nr. 4 der Verordn. vom 2. Jan. 1849, Ges. vom 5. März 1855 (G. S. 1849 S. 1, 1855 S. 175); für Schleswig-Holstein, mit Ausschluß von Lauenburg, § 25 Nr. IV der Verordn. vom 26. Juni 1867 (G. S. S. 1073) und § 43 der Instruktion vom 15. Mai 1834 (Chronologische Sammlung der Verordn. für die Herzogtümer Schleswig und Holstein S. 302); für Kurhessen § 14 Nr. IV der Verordn. vom 26. Juni 1867 (G. S. S. 1085); für Neuvorpommern und Rügen § 26 des Ges. vom 26. Mai 1873, § 2 des Ges. vom 12. Juli 1896 (G. S. 1873 S. 229, 1896 S. 162); für Lauenburg § 49 Nr. 2 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. VII Pr. F. G. G. In Art. 17 Abs. 2 A. G. G. B. O. ist jetzt allgemein bestimmt, daß ein Fideikommiß fortan stiftungsmäßig nur dem Oberlandesgerichte zur Beaufsichtigung unterstellt werden kann. Vgl. Anlage zu dem Ges. vom 27. April 1905 betreffend die Schadloshaltung des Herzoglichen Hauses Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg (G. S. S. 219, 220).

[2]) Vgl. § 3 Nr. 4 IV 7 (S. 25).

[3]) Vgl. § 3 Nr. 4 IV 6; § 4 Nr. 5 III a 4 (S. 24 und 45).

[4]) Vgl. § 4 Nr. 5 III a 1 (S. 44). In dem daselbst weiter angeführten Falle des § 47 R. F. G. G. findet eine Anfechtung der landgerichtlichen Entscheidung nicht statt.

[5]) Vgl. § 4 Nr. 5 III a 2 (S. 44).

[6]) Vgl. § 4 Nr. 5 III a 3 bis 6 (S. 44 f.). Eine Anfechtung der in den Fällen des § 4 Nr. 5 III c und d ergangenen Entscheidungen der Landgerichte findet nicht statt (§§ 5 Abs. 2, 46 Abs. 2 Satz 2, 47 Abs. 2 Satz 3 R. F. G. G.; § 20 Abs. 3 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Ziff. III Pr. F. G. G.).

erlassenen Entscheidungen [1]); das Nähere hierüber, insbesondere über die besondere Zuständigkeit des Kammergerichts und die unter Umständen eintretende Zuständigkeit des Reichsgerichts, vgl. unter f und g;

d) die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in den Fällen, in denen das zuständige Landgericht an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 R. F. G. G.; § 20 Abs. 2, 4 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. III Pr. F. G. G.); ferner in Grundbuchsachen und Bahngrundbuchsachen die Entscheidung über die Ablehnung von Mitgliedern der Landgerichte, wenn das Landgericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird (§ 81 Abs. 2 G. B. O.; § 45 Abs. 1 Z. P. O.).

e) sofern das Oberlandesgericht [2]) das gemeinschaftliche obere Gericht [3]) ist:

1. die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit besteht oder wenn in den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist (§ 5 R. F. G. G.; § 20 Abs. 1, 4 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. III Pr. F. G. G.);

2. die Bestimmung des zuständigen Grundbuchamts, wenn ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter liegt oder wenn mehrere in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegene Grundstücke zu einem Grundstücke vereinigt werden sollen (Art. 2 A. G. G. B. O.) [4]);

3. die Entscheidung über die Abgabe einer Vormundschaft oder Pflegschaft (auch Nachlaßpflegschaft) an ein anderes Vormundschaftsgericht (Nachlaßgericht), wenn sich die beteiligten Gerichte nicht einigen oder der Vormund (Pfleger) widerspricht (§ 46 Abs. 2; § 75 R. F. G. G.).

---

[1]) Vgl. § 4 Nr. 5 III b (S. 45). In den Fällen der §§ 60, 73 B. G. B. und des § 80 des Genossenschaftsgesetzes ist die weitere Beschwerde nur zulässig, soweit in der Entscheidung des Landgerichts ein neuer selbständiger Beschwerdegrund enthalten ist (§ 568 Abs. 2 Z. P. O.). In den Fällen des § 27 Pr. G. K. G. und des § 25 der Geb. O. für Notare ist die weitere Beschwerde zulässig, wenn entweder ein neuer selbständiger Beschwerdegrund vorliegt und die Beschwerdesumme den Betrag von 50 Mark übersteigt oder wenn die landgerichtliche Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. In den übrigen Fällen des § 4 Nr. 5 III b ist die weitere Beschwerde nur zulässig, wenn die Entscheidung des Landgerichts auf einer Verletzung des Gesetzes beruht (§ 27 R. F. G G.; § 78 G. B. O.; Art. 3, 6 Abs. 1 Pr. F. G. G.; § 7 Ges. ü. die Fürsorgeerziehung Minderj. vom 2. Juli 1900, G. S. S. 264; § 4 des Ges. vom 18. Juli 1896, G. S. S. 165, in Verbindung mit Art. 139 Abs. 1 Pr. F. G. G.).

[2]) Wegen der besonderen Zuständigkeit des Kammergerichts als gemeinschaftlichen oberen Gerichts aller preußischen Gerichte vgl. unten unter f am Schlusse, S. 53.

[3]) Also wenn mehrere Landgerichte oder verschiedenen Landgerichtsbezirken angehörende Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirkes beteiligt sind.

[4]) Vgl. Anm. 3 zu § 4 Nr. 5 III d 2 (S. 46).

f) Für die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde ist das **Kammergericht** zuständig[1]). Hängt nach dessen Auffassung die Entscheidung von der Auslegung eines in seinem Bezirke nicht geltenden Gesetzes ab, so kann es die weitere Beschwerde demjenigen Oberlandesgerichte zur Entscheidung überweisen, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat (§§ 28 Abs. 1, 199 Abs. 1 R. F. G. G.; §§ 79 Abs. 1, 102 G. B. O.; Art. 7, 8 Pr. F. G. G.; § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1900[2]). Das Kammergericht tritt ferner für die Beschwerde gegen eine Verfügung des Landgerichts an die Stelle des nach § 64 und § 143 Abs. 2 R. F. G. G. zuständigen Oberlandesgerichts (§ 199 Abs. 2 R. F. G. G.). Es ist ausschließlich zuständig für die weitere Beschwerde im Falle des § 25 der Geb. O. für Notare vom 25. Juni 1895[3]). Soweit endlich nach dem preußischen Gerichtskostengesetze die Änderung einer Wert- oder Kostenfestsetzung von Amts wegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Kammergericht ausschließlich zuständig, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz zu bringen sind, zu entscheiden hat (§ 28 Pr. G. K. G).

Den **übrigen Oberlandesgerichten**[4]) verbleibt hiernach lediglich:

1. die Entscheidung in den den Oberlandesgerichten in erster Instanz zugewiesenen Angelegenheiten, oben zu a (S. 49);
2. die Entscheidung über die Beschwerde gegen landgerichtliche Verfügungen in den durch Landesgesetz den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Angelegenheiten, oben zu b, 3 (S. 51);
3. die Entscheidung über die weitere Beschwerde, sofern ihnen diese vom Kammergericht überwiesen wird (Art. 7, 8 Pr. F. G. G.)[5]);
4. die Entscheidung in den Fällen des Art. 28 Pr. F. G. G., sofern das Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz gebracht sind, zu entscheiden hat;
5. die Entscheidung in den Fällen zu d und e (S. 52).

Das **Kammergericht** gilt im Sinne der §§ 5, 46 R. F. G. G.[6]) als gemeinschaftliches oberes Gericht für alle preußischen Gerichte (§ 199 Abs. 2 Satz 2 R. F. G. G.; Art. 7, 8 Pr. F. G. G.).

---

[1]) auch soweit Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung stattfindet (J. M. Bl. 1903 S. 248).

[2]) G. S. S. 264.

[3]) in der Fassung der Bekanntm. vom 6. Okt. 1899 (G. S. S. 374).

[4]) Über die weitergehende Zuständigkeit einzelner preußischer Oberlandesgerichte in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche Gerichte vgl. § 8.

[5]) Für das Oberlandesgericht in Cöln tritt der Fall des § 4 des Ges., betr. die Aufhebung der Hypothekenämter, vom 18. Juli 1896 (G. S. S. 165) hinzu.

[6]) Vgl. unter e 1 und 3 (S. 52). Das Kammergericht tritt in diesen Fällen, sofern ausschließlich preußische Gerichte in Frage kommen, an die Stelle des Reichsgerichts (J. M. Bl. 1900 S. 87).

g) Will das Kammergericht oder das Oberlandesgericht[1]) als Gericht der weiteren Beschwerde in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[2]) bei der Auslegung einer diese Angelegenheiten betreffenden oder in Grundbuchsachen[3]) bei der Auslegung einer das Grundbuchrecht betreffenden reichsgesetzlichen Vorschrift von der auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts, falls aber über die Rechtsfrage bereits eine Entscheidung des Reichsgerichts ergangen ist, von dieser abweichen, so hat es die weitere Beschwerde unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Reichsgerichte vorzulegen (§ 28 Abs. 2 R. F. G. G.; § 79 Abs. 2 G. B. O.). Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung bei der Beschwerde in den unter b 2 bezeichneten Fällen (§ 143 Abs. 2 R. F. G. G.).

IV. Über Beschwerden wegen verweigerter oder gesetzwidrig gewährter Rechtshilfe sowie wegen Festsetzung von Ordnungsstrafen bei Handhabung der Sitzungspolizei entscheidet in allen Fällen das Oberlandesgericht (§§ 160, 183 Abs. 3 G. V. G.; §§ 2, 8 R. F. G. G.; § 12 Abs. 3 E. G. M. St. G. O.; §§ 87 Abs. 2[4]), 88 A. G. G. V. G.).

V. Die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und ihrer Vorstände in Angelegenheiten, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, in Angelegenheiten der Justizverwaltung, in Disziplinarsachen usw. sowie ihre Befugnisse in Beziehung auf die Rechtsanwaltschaft sind betreffenden Ortes erwähnt[5]).

d. Reichsgericht.

§ 6.

1. Das Reichsgericht (s. S. 5) wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten (nach dem Reichshaushalts-Etat für 1906: 11) und Räten (86) besetzt (§ 126 G. V. G.)[6]). Es werden bei ihm Zivil- und Straffenate gebildet[7]), welche in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entscheiden (§§ 132, 140 G. V. G.). Zur Fassung von Plenar-

[1]) Falls ihm die weitere Beschwerde vom Kammergerichte zur Entscheidung überwiesen ist.

[2]) Vgl. § 3 Nr. 4 IV 1 a bis f, 2 a bis c, teilweise auch 5, 6, 8 und 9 (S. 19 ff.).

[3]) Vgl. § 3 Nr. 4 IV 3 mit Ausschluß der Bahngrundbuchsachen (S. 21).

[4]) in der Fassung des Art. 130 Nr. XI Pr. F. G. G.

[5]) Vgl. § 11 S. 83; § 12 S. 90; § 13 S. 93 Anm. 1; § 14 S. 97 ff.; § 15 S. 103 und 104; § 16 S. 105 ff.; § 17 S. 111; § 18 S. 114 ff.; § 19 S. 118; § 20 S. 119 ff.; § 23 S. 133 Anm. 3; § 25 S. 158 f.; § 29 S. 179, 181; § 31 S. 183 ff.; § 32 S. 188; § 33 S. 193; § 44 S. 219.

[6]) Über die persönlichen Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Reichsgerichts vgl. S. 64.

[7]) Die Zahl bestimmt der Reichskanzler. Zur Zeit sind sieben Zivilsenate und fünf Straffenate vorgesehen.

entscheidungen und von Entscheidungen mehrerer vereinigter Senate ist die Teilnahme von mindestens zwei Dritteilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die Zahl der Mitglieder muß eine ungerade sein; anderenfalls hat der dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter der dem Lebensalter nach jüngste Rat kein Stimmrecht (§ 139 G.V.G.). Die Verteilung der Geschäfte unter die Senate, die Bestimmung der Mitglieder für die einzelnen Senate, die Anordnung der Stellvertretung u. dgl. geschieht nach den für die Landgerichte gegebenen Vorschriften (s. oben S. 34). Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den vier ältesten Mitgliedern. Die Zuziehung von Hilfsrichtern ist unzulässig (§§ 133, 134 G.V.G.).

2. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts umfaßt folgende Angelegenheiten:

I. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Zivilsenate zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. der Revision gegen die Endurteile der Oberlandesgerichte [1]);

2. der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte [2]) (§ 135 G. V. G.).

Sie entscheiden ferner über die Ablehnung von Mitgliedern der Oberlandesgerichte, wenn das Oberlandesgericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird (§ 45 Abs. 1 Z. P. O.). Ihnen liegt endlich in den Fällen, in denen das Reichsgericht das im Instanzenzuge nächst höhere Gericht ist, ob: die Bestimmung des zuständigen Gerichts bei Verhinderung des an sich zuständigen Gerichts,

[1]) Die Revision findet statt gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Zulässigkeit der Revision durch einen den Betrag von 2500 Mark übersteigenden Wert des Beschwerdegegenstandes bedingt, es sei denn, daß es sich um die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts oder die Unzulässigkeit des Rechtswegs oder die Unzulässigkeit der Berufung handelt, oder daß der Rechtsstreit einen Anspruch betrifft, für welchen die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig sind (S. 40f.). Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Reichsgesetzes oder eines Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, beruhe. In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann die Revision nicht darauf gestützt werden, daß das Gericht seine örtliche Zuständigkeit mit Unrecht angenommen habe (§§ 545, 546, 547, 549 Z. P. O. in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1905, R. G. Bl. S. 536). Von der Bestimmung des § 549 Abs. 1 läßt § 6 E. G. Z. P. O. Ausnahmen zu; vgl. die auf Grund des § 6 ergangene Kaiserl. Verordn. vom 28. Sept. 1879 (R. G. Bl. S. 299 — verb. mit der Bekanntmachung vom 11. April 1880, R. G. Bl. S. 102) sowie die Ges. vom 15. März 1881, vom 24. Juni 1886 und vom 30. März 1893 (R. G. Bl. 1881 S. 38; 1886 S. 207; 1893 S. 363).

[2]) soweit sie in erster Instanz erlassen sind. Gegen die von den Oberlandesgerichten als Beschwerdegerichten erlassenen Entscheidungen findet eine weitere Beschwerde nicht statt. Gegen die in betreff der Prozeßkosten erlassenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist die Beschwerde nicht zulässig (§ 568 Abs. 4, 567 Abs. 2 Z. P. O. in der Fassung des Ges. vom 5. Juni 1905, R. G. Bl. S. 536).

bei Ungewißheit der örtlichen Zuständigkeit, bei der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gerichtsstandes und bei positiven oder negativen Kompetenzkonflikten mehrerer Gerichte (§ 36 Z. P. O., § 2 Z. V. G.)[1]) sowie die Entscheidung über die Weigerung eines Amtsgerichts, ein eingeleitetes Entmündigungsverfahren oder Verfahren zur Wiederaufhebung der Entmündigung von einem anderen Amtsgerichte zu übernehmen (§§ 650, 651, 676 Z. P. O.).

II. In Strafsachen sind dem Reichsgerichte folgende Geschäfte übertragen:

1. Ihm steht die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz zu in Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind, sowie in den Fällen der in den §§ 1 und 3 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893[2]) vorgesehenen Verbrechen. Der erste Strafsenat hat hierbei diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen zu treffen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind. Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt (§ 136 Abs. 1 Nr. 1, § 138 G. V. G.; § 12 des Gesetzes vom 3. Juli 1893[2]); vgl. auch § 170 Abs. 3 St. P. O.). Der Untersuchungsrichter wird für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt; der Präsident kann indes auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zu dessen Vertreter bestellen (§ 184 St. P. O.).

2. Die Strafsenate sind ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision[3]) gegen Urteile der Strafkammern in erster Instanz[4]), insoweit nicht die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, und gegen Urteile der Schwurgerichte (§ 136 Abs. 1 Nr. 2 G. V. G.);

3. außerdem in den Fällen, in denen das Reichsgericht das gemeinschaftliche obere Gericht ist, für die Übertragung der Untersuchung und Entscheidung an ein anderes als das zunächst befaßte von mehreren zu-

---

[1]) Vgl. S. 14 Anm. 2.

[2]) R. G. Bl. S. 205.

[3]) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf Verletzung des Gesetzes beruhe (§ 376 St. P. O.).

[4]) In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammer in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird (§ 136 Abs. 2 G. V. G.).

ständigen Gerichten (§ 12 St. P. O.), für die Entscheidung über die Verbindung zusammenhängender Strafsachen bei einem von mehreren beteiligten Gerichten (§§ 4, 13 St. P. O.) sowie für Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen verschiedenen Gerichten (§§ 14, 19 St. P. O.)[1]). Endlich haben sie, falls ein Oberlandesgericht an der Ausübung des Richteramts verhindert ist, die Untersuchung und Entscheidung einem anderen Oberlandesgerichte zu übertragen (§ 15 St. P. O.) und über Ablehnungsgesuche gegen die Mitglieder eines Oberlandesgerichts im Falle der Beschlußunfähigkeit des Oberlandesgerichts zu entscheiden (§ 27 St. P. O.).

III. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind dem Reichsgericht und zwar den Zivilsenaten (§ 30 Abs. 1 R. F. G. G.; § 81 Abs. 1 G. B. O.) folgende Geschäfte zugewiesen:

1. die Entscheidung über die weitere Beschwerde in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[2]) und in Grundbuchsachen[3]) sowie über die Beschwerde im Falle des § 143 Abs. 2 R. F. G. G.[4]), sofern ihm die weitere Beschwerde oder die Beschwerde von dem Oberlandesgerichte (Kammergerichte)[5]) gemäß §§ 28 Abs. 2, 143 Abs. 2 R. F. G. G., § 79 Abs. 2 G. B. O. vorgelegt wird (§§ 28 Abs. 3, 143 Abs. 2 R. F. G. G., § 79 Abs. 3 G. B. O.)[6])[7]);

2. die Entscheidung über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, durch die in Grundbuchsachen[3]) ein gegen ein Mitglied eines Landgerichts oder des Oberlandesgerichts angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird (§ 81 Abs. 2 G. B. O.; § 46 Abs. 2, 568 Abs. 2 Z. P. O.)[8]);

---

[1]) Das Reichsgericht hat ferner das Gericht zu bestimmen, wenn es im Falle des § 124 Abs. 3 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (R. G. Bl. S. 175) an einem zuständigen deutschen Gericht fehlt.

[2]) § 3 Nr. 4 IV 1a bis f, 2a bis c, teilweise auch 5, 6, 8 und 9 (S. 19ff.).

[3]) § 3 Nr. 4 IV 3 mit Ausschluß der Bahngrundbuchsachen (S. 21).

[4]) Vgl. §§ 144, 147, 159, 161 R. F. G. G. (Jahrb. § 5 Nr. 2 III b 2, S. 51).

[5]) Oder von dem bayerischen obersten Landesgerichte.

[6]) Vgl. hierüber das Nähere im § 5 Nr. 2 III g (S. 54).

[7]) Abgesehen von den im Texte unter 1 und 2 aufgeführten Fällen kommt das Reichsgericht als Beschwerdegericht für die vor die preußischen ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht in Betracht. Insbesondere ist gegen die auf weitere Beschwerde ergangenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine nochmalige weitere Beschwerde nicht zugelassen. Auch ist die weitere Beschwerde ausgeschlossen gegenüber den auf Beschwerden gegen erstinstanzliche Verfügungen der Landgerichte ergangenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§ 64 Satz 2, 143 Abs. 2 Satz 2 R. F. G. G.; Art. 6 Abs. 4 Pr. F. G. G.). Gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§ 5 Nr. 2 III a, oben S. 49) geht die Beschwerde an den Justizminister (Art. 6 Abs. 2 Pr. F. G. G.). In den Fällen der §§ 5, 46, 75 R. F. G. G., des § 20 A. G. G. V. G. und des Art. 2 A. G. G. B. O. ist die Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichts ausgeschlossen (§§ 5 Abs. 2, 46 Abs. 2 Satz 2 R. F. G. G.; § 20 Abs. 3 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. III Pr. F. G. G.).

[8]) Vgl. § 5 Nr. 2 III d (S. 52).

3. die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, wenn in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [1]) das zuständige Oberlandesgericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert ist (§ 5 R. F. G. G.), sowie in Grundbuchsachen [2]) die Entscheidung über Ablehnung von Mitgliedern der Oberlandesgerichte, wenn das Oberlandesgericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlußunfähig wird (§ 81 Abs. 2 G. B. O.; § 45 Abs. 1 Z. P. O.);

4. unter der Voraussetzung, daß das Reichsgericht das gemeinschaftliche obere Gericht ist [3]), die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, wenn in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [1]) Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit besteht (§ 5 R. F. G. G.), und die Entscheidung über die Abgabe einer Vormundschaft oder Pflegschaft (auch Nachlaßpflegschaft) an ein anderes Vormundschaftsgericht (Nachlaßgericht), wenn sich die beteiligten Gerichte nicht einigen oder der Vormund (Pfleger) widerspricht (§ 46 Abs. 2, § 75 R. F. G. G.).

IV. Wegen der Zuständigkeit des Reichsgerichts in Konsulargerichtsbarkeitssachen vgl. § 9.

V. Über Beschwerden wegen Verweigerung der Rechtshilfe in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie wegen Ablehnung von Gesuchen, welche von den zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen an die bürgerlichen Gerichte ergehen, entscheidet in letzter Instanz das Reichsgericht (§ 160 G. V. G.; § 2 R. F. G. G.; § 12 Abs. 3 E. G. M. St. G. O.).

VI. Das Reichsgericht ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Patentamts in dem Verfahren wegen der Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patents (§ 33 des Patentgesetzes vom 7. April 1891) [4]); aus seinen Mitgliedern müssen der Präsident und mindestens fünf Mitglieder des Disziplinarhofs für Reichsbeamte, welcher am Sitze des Reichsgerichts zusammentritt, entnommen werden (§ 87 Abs. 3, § 91 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend

---

[1]) § 3 Nr. 4 IV 1a bis f, 2a bis c, teilweise auch 5, 6, 8, 9 (S. 19 ff.).

[2]) § 3 Nr. 4 IV 3 mit Ausschluß der Bahngrundbuchsachen (S. 21).

[3]) Als solches kommt es für Preußen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur in Betracht, wenn auf der einen Seite ein preußisches Gericht, auf der anderen Seite ein nicht preußisches Gericht oder eine nicht preußische, nach Landesgesetz mit einer reichsgesetzlich den Gerichten übertragenen Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit betraute Behörde beteiligt ist und nicht etwa das preußische Gericht und das nicht preußische Gericht oder die nicht preußische Behörde demselben Oberlandesgerichtsbezirk angehören (§§ 194 Abs. 2, 199 Abs. 2 Satz 2 R. F. G. G.; Art. 7, 8 Pr. F. G. G.).

[4]) R. G. Bl. S. 79. Vgl. Verordn., betr. das Berufungsverfahren beim Reichsgericht in Patentsachen, vom 6. Dez. 1891 (R. G. Bl. S. 389).

die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873)[1]; der Vorsitzende und die Mitglieder der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds haben vor dem Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Reichsgerichts den Diensteid zu leisten (§ 12 des Gesetzes, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, vom 23. Mai 1873)[2]). Dem Reichsgerichte steht ferner die nach den Gesetzen eines Bundesstaats, in dem ein oberster Verwaltungsgerichtshof nicht besteht[3]), etwa erforderliche Vorentscheidung bei der gerichtlichen Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen zu (§ 11 E. G. G. V. G.). Außerdem entscheidet es Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden der freien und Hansestadt Bremen (Verordnung vom 28. September 1879)[4]) und in den vereinigten Zivilsenaten die ihm durch die Verfassung der freien und Hansestadt Hamburg zugewiesenen Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft (Gesetz vom 14. März 1881)[5]).

VII. Die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Angelegenheiten, für die besondere Gerichte zugelassen sind, sowie seine Funktionen in Disziplinarsachen und in Beziehung auf die Rechtsanwaltschaft sind betreffenden Ortes erwähnt[6]).

3. Will in einer Rechtsfrage ein Zivilsenat von der Entscheidung eines anderen Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen, so ist über die streitige Rechtsfrage im ersteren Falle eine Entscheidung der vereinigten Zivilsenate, im letzteren Falle eine solche der vereinigten Strafsenate einzuholen. Einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum bedarf es, wenn ein Zivilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate oder ein Strafsenat von der Entscheidung eines Zivilsenats oder der vereinigten Zivilsenate oder ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will. Die Entscheidung der Rechtsfrage durch die vereinigten Senate oder das Plenum ist in der zu entscheidenden Sache bindend. Sie erfolgt in allen Fällen ohne

---

[1]) R. G. Bl. S. 61.

[2]) R. G. Bl. S. 117. Die unter VI bis hierhin erwähnten, früher zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehörigen Geschäfte sind zufolge Ges. vom 16. Juni 1879 (R. G. Bl. S. 157) auf das Reichsgericht übergegangen.

[3]) Für Preußen ist das Oberverwaltungsgericht zuständig: vgl. § 41 Nr. 2 des Jahrbuchs (S. 210).

[4]) R. G. Bl. S. 298. — Vgl. § 17 Abs. 1 E. G. G. V. G.

[5]) R. G. Bl. S. 37.

[6]) Vgl. § 12 Nr. 5 S. 90; § 23 S. 133; § 27 Nr. 5 S. 165; § 31 Nr. 4, 5b S. 185, 186; § 33 Nr. 2 S. 193.

vorgängige mündliche Verhandlung (§ 137 G. V. G., § 30 Abs. 2 R. F. G. G., § 81 Abs. 2 G. B. O.)[1]).

4. **Der Geschäftsgang** bei dem Reichsgerichte wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Bundesrate zur Bestätigung vorzulegen hat (§ 141 G. V. G.)[2]).

IV. Persönliche Rechtsverhältnisse der Richter.[3])

§ 7.

1. **Die Fähigkeit zum Richteramte** wird durch Ablegung zweier Prüfungen erlangt (§ 2 Abs. 1 G. V. G.). Näheres über die Prüfungen und den zwischen ihnen liegenden Vorbereitungsdienst siehe S. 82 ff. Zum Richteramte befähigt ist ferner jeder ordentliche öffentliche Lehrer des Rechtes an einer deutschen Universität. Wer in einem Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist, soweit das Gerichtsverfassungsgesetz keine Ausnahme bestimmt, zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs befähigt (§§ 4, 5 G. V. G.)[4]).

2. Die Richter, einschließlich der Handelsrichter, werden **vom König ernannt**[5]). Die Ernennung erfolgt — außer bei den Handelsrichtern (s. S. 39) — **auf Lebenszeit**. Präsentationen für Anstellungen finden nicht statt (§§ 6, 15 G. V. G., § 7 A. G. G. V. G. — Art. 87 der Verf. Urk.). Die Mitglieder der Landgerichte führen den Amtstitel **Landrichter**. Die bei den Amtsgerichten angestellten Richter führen den Amtstitel **Amtsrichter** (§ 8 A. G. G. V. G.). Der die Aufsicht bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte führende Amtsrichter führt den Amtstitel **Amtsgerichtspräsident** (§ 2 des Gesetzes v. 10. April 1892)[6]).

---

[1]) Vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder derjenigen des Plenums sowie in Ehe- und Entmündigungssachen und in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern oder die Anfechtung einer Todeserklärung zum Gegenstande haben, ist der Oberreichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören (§ 137 Abs. 4 G. V. G.). — Zur Kontrolle der Einheit der Rechtsprechung dienen besondere **Präjudizienbücher**; § 23 der Geschäftsordnung.

[2]) Vgl. Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 8. April 1880 und vom 25. Juli 1886 (Z. Bl. 1880 S. 190; 1886 S. 300).

[3]) Diejenigen Vorschriften, welche für alle preußischen Zivilbeamten gelten und folgeweise auch auf die Richter Anwendung finden, liegen außerhalb des Rahmens dieser Darstellung.

[4]) Wegen der Behandlung der Gesuche um Anstellung, Versetzung oder Beförderung vgl. Allg. Verf. vom 1. Jan. 1880 (J. M. Bl. S. 3).

[5]) Zu Versetzungen richterlicher Mitglieder der Land- und Amtsgerichte bedarf es einer Königlichen Order nicht, solche Versetzungen erfolgen durch den Justizminister (Allerh. Erlaß vom 8. Dez. 1879, J. M. Bl. S. 471).

[6]) G. S. S. 77.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte gehören zur zweiten Rangklasse, die Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, die Landgerichtspräsidenten und der Amtsgerichtspräsident bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte [1]) zur dritten Rangklasse, die Oberlandesgerichtsräte und die Landgerichtsdirektoren zur vierten, die Landrichter und Amtsrichter zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Dem Kammergerichtspräsidenten ist durch Allerh. Erlaß vom 27. Januar 1906 [2]) der Rang der Räte erster Klasse der höheren Provinzialbeamten verliehen. Ein Teil der Landrichter und Amtsrichter, jedoch nicht über die Hälfte der Gesamtzahl [3]), kann nach Erreichung eines mindestens zwölfjährigen richterlichen Dienstalters [4]) zum Landgerichtsrat oder zum Amtsgerichtsrat befördert werden. Die Landgerichtsräte und Amtsgerichtsräte gehören zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten [5]).

3. Die Gehaltsverhältnisse der Richter sind durch das Gerichtsverfassungsgesetz, das Ausführungsgesetz zu diesem und das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897 [6]) [7]) geordnet. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren (§ 7 G. V. G.). Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Präsident des Landgerichts I zu Berlin beziehen Einzelgehälter [8]). Die Gehälter der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, der Landgerichtspräsidenten (mit Ausschluß des Präsidenten des Landgerichts I in Berlin und mit Einschluß des Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte), der Oberlandesgerichtsräte und der Landgerichtsdirektoren sind nach Dienstaltersstufen

[1]) Allerh. Erlaß vom 9. Mai 1892 (G. S. S. 105).

[2]) G. S. S. 3.

[3]) Die Hälfte der Gesamtzahl ist unter Hinzurechnung der Staatsanwälte zu berechnen; vgl. § 10 (S. 79).

[4]) Das richterliche Dienstalter bestimmt sich jetzt nach § 3 des Ges., betr. die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897 (G. S. S. 157; vgl. auch § 5, § 6 Abs. 2 das.). — Über die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten (ausschl. der Unterbeamten) sind durch Allerh. Erlaß vom 14. Dez. 1891 besondere Bestimmungen getroffen, welche durch Allg. Verf. vom 22. Dez. 1891 (J. M. Bl. S. 361) veröffentlicht sind: vgl. dazu Rundverf. vom 29. Dez. 1891 — I. 5138 — und 29. Dez. 1892 — I. 5733 — (abgedruckt bei Müller S. 403 f. und J. M. Bl. 1893 S. 40, 41) sowie Allg. Verf. vom 17. Jan. 1896 (J. M. Bl. S. 34).

[5]) Nr. 4 des Allerh. Erlasses vom 11. Aug. 1879 (G. S. S. 579) in der Fassung der Nr. I, 1 des Allerh. Erlasses vom 27. Jan. 1898 (G. S. S. 5; J. M. Bl. S. 23); vgl. dazu Allg. Verf. vom 28. Jan. 1898 (J. M. Bl. S. 24).

[6]) G. S. S. 157. Durch § 8 dieses Ges. sind der § 9 A. G. G. V. G. und die Verordn. vom 16. April 1879 (G. S. S. 318) aufgehoben. — Die §§ 3, 5, 6 Abs. 2, 7, 8 des Ges. gelten auch für die Amtsrichter in Waldeck-Pyrmont mit der Maßgabe, daß jeder von diesen das Gehalt bezieht, welches demjenigen preußischen Richter oder Staatsanwalte zusteht, der ihm im Dienstalter unmittelbar folgen würde, wenn die waldeckischen Richter in den nach § 3 des Ges. gebildeten Besoldungs-Etat eingereiht würden. Wald. Ges. vom 11. Dez. 1899 (Reg. Bl. S. 133).

[7]) Vgl. dazu die Allg. Verf. vom 4. Juni 1897 (J. M. Bl. S. 124).

[8]) Diese betragen nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 für die Oberlandesgerichtspräsidenten, außer Dienstwohnung oder 1 800 bis 3 000 Mark Mietsentschädigung, 14 000 Mark, für den Präsidenten des Landgerichts I zu Berlin, außer 1 200 Mark Wohnungsgeldzuschuß, 11 000 Mark.

geregelt [1]). Das für die Bemessung des Gehalts maßgebende Dienstalter (Besoldungsdienstalter) dieser Richter beginnt in jeder Gehaltsklasse mit dem Tage der ersten etatsmäßigen Anstellung in einem zu dieser Gehaltsklasse gehörenden Amte des höheren Justizdienstes. Für die Landrichter und Amtsrichter wird ein die gesamte Monarchie umfassender gemeinschaftlicher Besoldungs-Etat gebildet. Die Reihenfolge in ihm bestimmt sich nach dem Dienstalter als Gerichtsassessor (richterliches Dienstalter); neu ernannte Richter treten nach Maßgabe dieses Dienstalters in die Reihenfolge ein [2]).

Die Richter haben einen Rechtsanspruch auf Verleihung der Gehaltszulagen. Der Anspruch ruht, solange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt [3]).

Andere Vergütungen, als die auf Gesetz beruhenden Gehälter und Entschädigungen [4]) oder auf Stiftungen beruhende Bezüge, dürfen

---

[1]) Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 betragen die Gehälter der Senatspräsidenten und der Landgerichtspräsidenten sowie des Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte 7 500 bis 11 000 Mark (dazu 600 bis 1 200 Mark Wohnungsgeldzuschuß), die der Oberlandesgerichtsräte und der Landgerichtsdirektoren 5 400 bis 7 200 Mark (dazu 480 bis 900 Mark Wohnungsgeldzuschuß). Bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau besteht eine mit der Hälfte des Durchschnittsgehalts (3 150 Mark) dotierte Stelle eines akademischen Oberlandesgerichtsrats.

[2]) In den Besoldungs-Etat der Landrichter und Amtsrichter werden auch die Staatsanwälte eingereiht; eine günstigere als die durch ihr richterliches Dienstalter bestimmte Stelle darf ihnen nicht angewiesen werden: § 3 Abs. 2 des Ges. vom 31. Mai 1897. — Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 betragen die Gehälter der Land- und Amtsrichter 3 000 bis 6 600 Mark (dazu 420 bis 900 Mark Wohnungsgeldzuschuß). Wegen besonderer Gehaltszulagen für richterliche Beamte deutscher Abkunft im Oberlandesgerichtsbezirke Posen vgl. S. 103 Anm. 2.

[3]) §§ 1, 2, 3 Abs. 1, §§ 5 und 7 des Ges. vom 31. Mai 1897. — Wegen der vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt und Ruhegehalt, ist der Rechtsweg zulässig (§ 9 G. V. G.; §§ 1 bis 7 des Ges. vom 24. Mai 1861, G. S. S. 241); vgl. Art. 80 E. G. B. G. B.

[4]) Hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses (Ges. vom 12. Mai 1873, G. S. S. 209, abgeändert durch Ges. vom 15. April 1903, 19. Dez. 1904 und 4. April 1906, G. S. 1903 S. 121, 1904 S. 287, 1906 S. 115, — für Waldeck-Pyrmont: Ges. vom 17. Sept. 1875 und 21. Dez. 1903, wald. Reg. Bl. 1875 S. 81, 1904 S. 3) und der Dienstwohnungen (Regulativ vom 26. Juli 1880 mit Nachtrag vom 20. April 1898, J. M. Bl. 1880 S. 330; 1898 S. 196; vgl. Allg. Verf. vom 15. Febr. 1893 und 2. März 1896, J. M. Bl. 1893 S. 52, 1896 S. 53), der Pension (Ges. vom 27. März 1872, G. S. S. 268, abgeändert durch Ges. vom 31. März 1882, 30. April 1884, 20. März 1890, 25. April 1896 und 31. März 1905, G. S. 1882 S. 133, 1884 S. 126, 1890 S. 43, 1896 S. 87, 1905 S. 177; Allg. Verf. vom 17. März 1885 und 31. Juli 1901, J. M. Bl. 1885 S. 104, 1901 S. 215), der Umzugskosten (Ges. vom 24. Febr. 1877, G. S. S. 15; vgl. Verf. der Minister der Finanzen und des Innern vom 4. Mai 1877, B. M. Bl. S. 112; Allg. Verf. vom 2. Juli 1881, 26. Mai 1884, 10. und 11. Sept. 1897, J. M. Bl. 1881 S. 148, 1884 S. 104, 1897 S. 235; — für Waldeck-Pyrmont: Ges. vom 19. Dez. 1902, wald. Reg. Bl. 1903 S. 1), der Tagegelder und Reisekosten (Ges. vom 24. März 1873, Ges. vom 28. Juni 1875, Verordn. vom 15. April

den Richtern — Unterstützungen in Fällen außerordentlichen Bedürfnisses ausgenommen — für richterliche Geschäfte nicht gewährt werden (§§ 10 und 11 A. G. G. V. G.)[1]).

4. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts von der Landesjustizverwaltung verfügt werden (§ 8 G. V. G.). Die einzelnen Vorschriften in dieser Richtung siehe § 31.

5. Mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte (vgl. § 10 G. V. G.) können durch die Justizverwaltung beauftragt werden:

a) bei den Amtsgerichten im Falle des Bedürfnisses Referendare, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind; jedoch sind sie zur Urteilsfällung und zu bestimmten anderen, besonders wichtigen Geschäften nicht befähigt (§ 2 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. II Pr. F. G. G.), vgl. S. 84 f.;

b) Gerichtsassessoren; jedoch sind sie bei den Landgerichten und bei den Strafkammern an den Sitzen der Amtsgerichte zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hilfsrichter bestellt sind (§ 5 A. G. G. V. G.), vgl. S. 86.

---

und 8. Mai 1876, Ges. vom 21. Juni 1897, Verordn. vom 27. Aug. 1900; G. S. 1873 S. 122, 1875 S. 370, 1876 S. 107, 119, 1897 S. 193, 1900 S. 319; Beschluß des Staatsministeriums vom 11. Nov. 1903 und in Ansehung der Beamten bei dem Landgericht III in Berlin sowie bei den Amtsgerichten Berlin-Schöneberg und Berlin-Wedding vom 25. April 1906; G. S. 1903 S. 231, J. M. Bl. 1906 S. 123; vgl. dazu Allg. Verf. vom 11. Sept. 1897 unter Nr. 8, 28. Dez. 1903, 6. Jan. (mit dem Staatsministerialbeschluß vom 2. Jan.) und 10. Sept. 1904; J. M. Bl. 1897 S. 235, 1903 S. 310, 1904 S. 3, 243; — für Waldeck-Pyrmont: Ges. vom 13. Jan. 1886, 10. Jan. 1901 und Ausführungsbestimmungen vom 11. Nov. 1903, wald. Reg. Bl. 1886 S. 50, 1901 S. 5, 1904 S. 55) sowie der Witwen- und Waisengelder (Ges. vom 20. Mai 1882, vom 28. März 1888 und vom 1. Juni 1897, G. S. 1882 S. 298, 1888 S. 48, 1897 S. 169) stehen die Richter den übrigen Staatsbeamten gleich. Bezüglich der Tagegelder und Reisekosten bei gerichtlichen Geschäften vgl. Verordn. vom 24. Dez. 1873, 8. Mai 1876, 6. Aug. 1898 und 27. Aug. 1900 (G. S. 1874 S. 2, 1876 S. 119, 1898 S. 297, 1900 S. 319) und Allg. Verf. vom 6. Jan. und 10. Sept. 1904 (J. M. Bl. S. 3, 243); — für Waldeck-Pyrmont: Ges. vom 12. Jan. 1886, 10. Jan. 1901 und Bekanntmachung vom 25. Juli 1904 (wald. Reg. Bl. 1886 S. 48, 1901 S. 5, 1904 S. 64). Bezüglich der den Justizbeamten bei Dienstgeschäften am Wohnorte zustehenden Fuhrkosten vgl. Allg. Verf. vom 17. Sept. 1895, 24. Nov. 1897, 24. März 1898, 8. Juni 1901, 7. Jan. 1903, 18. April und 18. Sept. 1905, 8. Mai, 12. Juni 1906 (J. M. Bl. 1895 S. 275, 1897 S. 288, 1898 S. 67, 1901 S. 139, 1903 S. 10, 1905 S. 129, 284, 1906 S. 142, 166).

[1]) Wohl aber für zulässige Nebenbeschäftigungen (vgl. J. M. Bl. 1893 S. 3).

6. Besondere Vorschriften über die persönlichen Rechtsverhältnisse gelten für die Mitglieder des Reichsgerichts[1]). Sie werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt. Zum Mitgliede des Reichsgerichts kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt und das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat. Ein Mitglied des Reichsgerichts kann nur durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts und nur dann seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden, wenn es zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt ist[2]). Wenn ein Mitglied durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung eines Ruhegehalts[3]) ein; wird sie von dem Mitgliede selbst auch auf Aufforderung des Präsidenten nicht beantragt, so ist sie durch Plenarbeschluß auszusprechen (§§ 127, 128, 130 Abs. 1, 131 G. V. G.)

Anhang.

1. Gemeinschaftliche Gerichte Preußens und anderer Bundesstaaten.

§ 8.

1. Preußen hat mit einer Reihe von Bundesstaaten Staatsverträge abgeschlossen, durch welche für bestimmte aus preußischen und nicht preußischen Gebietsteilen gebildete Bezirke gemeinschaftliche Gerichte errichtet sind. Es ist dies in doppelter Weise geschehen, indem teils preußischen Gerichten die Gerichtsbarkeit über nicht preußische Gebietsteile übertragen ist, so daß dem der preußischen Justizhoheit unterworfenen Gerichte nur eine fremde Gerichtsbarkeit delegiert ist, teils wirkliche Kondominatsgerichte gebildet sind, welche unter der Justizhoheit nicht eines, sondern mehrerer Bundesstaaten stehen und Träger der Gerichtsbarkeit dieser sämtlichen Bundesstaaten sind. Die staatsrechtliche Zulässigkeit solcher Bildungen ist, da die Verfassungsurkunde in ihren Bestimmungen über die richterliche Gewalt lediglich preußische Gerichte voraussetzte, durch das Gesetz, betreffend

---

[1]) Die Gehälter betragen nach dem Reichshaushalts-Etat für 1906 für den Präsidenten des Reichsgerichts 20 000 Mark und 10 000 Mark Repräsentationskosten, für die Senatspräsidenten je 14 000 Mark, für die Reichsgerichtsräte je 12 000 Mark. Der Präsident hat freie Dienstwohnung, die Senatspräsidenten und Räte beziehen je 1 200 Mark Wohnungsgeldzuschuß.

[2]) Über die vorläufige Amtsenthebung eines Mitglieds des Reichsgerichts s. § 129 G. V. G.

[3]) Über den Betrag und die Berechnung des Ruhegehalts s. § 130 Abs. 2, 3 G. V. G. Nach Vollendung des fünfzigsten Dienstjahrs wird das volle Gehalt als Ruhegehalt gewährt.

eine Zusatzbestimmung zu den Artikeln 86 und 87 der Verfassungsurkunde, vom 19. Februar 1879[1]) gewährt worden.

2. Eine **Unterstellung nicht preußischer Gebietsteile** unter **preußische Gerichte** ist erfolgt:

A. bei den **Amtsgerichten** nur insofern, als Fürstlich Lippische Gebietsteile (das Amt Lipperode und das Stift Cappel) dem Bezirke des **Amtsgerichts** zu **Lippstadt** angeschlossen sind (Artikel 7, 8 des Staatsvertrags vom 4. Januar 1879)[2]).

B. Preußische **Landgerichte** sind zu Landgerichten über nicht preußische Gebietsteile bestellt:

a) das **Landgericht** zu **Saarbrücken** bezüglich des oldenburgischen Fürstentums Birkenfeld (Staatsvertrag vom 20. August 1878)[3]);

b) das **Landgericht** zu **Erfurt** bezüglich des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen (Staatsvertrag vom 7. Oktober 1878)[4]);

c) das **Landgericht** zu **Cassel** bezüglich des Fürstentums Waldeck;

d) das **Landgericht** zu **Hannover** bezüglich des Fürstentums Pyrmont[5]).

Die dem Amtsgerichte (zu A) und den Landgerichten (zu B) übergeordneten Gerichte höherer Ordnung nehmen die ihnen als solchen obliegenden Geschäfte auch bezüglich der erwähnten Gebietsteile wahr[6]).

---

[1]) G. S. S. 18.

[2]) G. S. S. 219. Eine ergänzende Ministerialerklärung ist am 10./20. März 1900 ausgefertigt und am 9. April 1900 veröffentlicht (G. S. S. 103). — Die allgemeinen Verwaltungsanordnungen, welche zu den in dem Amte Lipperode und dem Stifte Kappel eingeführten preußischen Gesetzen für Preußen erlassen sind und in Zukunft erlassen werden, haben auch in den genannten lippischen Gebietsteilen Geltung. Allg. Verf. vom 29. April 1900 (lippische Gesetzsammlung S. 121).

[3]) G. S. 1879 S. 165.

[4]) G. S. 1879 S. 173. — Bei dem Amtsgericht in Sondershausen ist für die Bezirke der schwarzburgischen Amtsgerichte in Sondershausen, Ebeleben und Greußen eine Strafkammer gebildet. Allg. Verf. vom 19. Aug. 1882 (J. M. Bl. S. 274).

[5]) Die Bestellung preußischer Gerichte zu Gerichten für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont ist auf Grund des Art. 6 des Vertrags, betr. die Fortführung der Verwaltung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen, vom 24. Nov. 1877 (G. S. 1878 S. 18), an dessen Stelle jetzt der Vertrag vom 2. März 1887 (G. S. S. 177) getreten ist, durch Art. 6 des waldeckischen Ges. vom 1. Sept. 1879 (preuß. G. S. S. 619) erfolgt. Die aus Anlaß des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze für Preußen erlassenen allgemeinen Verwaltungsanordnungen sind nach Maßgabe der hierüber ergangenen Vorschriften auch in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont zu beachten. Allg. Verf. vom 27. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 889).

[6]) Soweit für Preußen gewisse Geschäfte, welche auf Grund von Reichsgesetzen zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehören, landesgesetzlich dem Kammergericht ausschließlich übertragen sind, verbleibt es zu B a) und b) bei der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Cöln und Naumburg a. S.; dagegen tritt zu A, sowie zu B c) und d) das Kammergericht unter denselben Voraussetzungen, wie in preußischen Sachen an die Stelle der Oberlandesgerichte in Hamm, Cassel und Celle. Art. 8, 11 des Staatsvertrages

Außerdem sind aber auch

C. preußische Oberlandesgerichte allein zu Oberlandesgerichten über nicht preußische Gebietsteile bestellt:

a) das Oberlandesgericht zu Naumburg für das Herzogtum Anhalt (Staatsvertrag vom 9. Oktober 1878)[1];

b) das Oberlandesgericht zu Celle für das Fürstentum Lippe (Art. 1 des Staatsvertrags vom 4. Januar 1879)[2].

Oldenburg hat für das Landgericht zu Saarbrücken, Sondershausen für das Landgericht zu Erfurt und das Oberlandesgericht zu Naumburg, Anhalt für das letztere ein Vorschlagsrecht zu Richterstellen, Sondershausen für das Landgericht zu Erfurt auch ein solches zu anderen Beamtenstellen. Die auf Vorschlag der anderen Bundesstaaten ernannten Richter ꝛc. werden preußische Beamte und erlangen deren sämtliche Rechte und Pflichten. Die Dienstaufsicht über die vorstehend erwähnten Gerichte steht ausschließlich Preußen zu.

3. Eigentliche Kondominatsgerichte sind:

a) das Landgericht zu Meiningen für die Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die Königlich Preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden und das Herzogtum Coburg (Staatsvertrag vom 17. Oktober 1878[3]) nebst Nachträgen vom 19. Februar 1897 und 27. November 1903)[4].

b) das Landgericht zu Rudolstadt für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Kreis Saalfeld und den Königlich Preußischen Kreis Ziegenrück (Staatsvertrag vom 17. Oktober 1878[5]) nebst Nachträgen vom 25. Februar 1898 und 27. November 1903)[6].

Mit den zu a) und b) genannten preußischen Gebietsteilen hat Preußen sich dem auf Grund eines Vertrags der thüringischen Staaten vom 19. Februar 1877[7]) errichteten gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichte zu Jena angeschlossen (Staatsvertrag vom 23. April 1878 nebst Nachtrag und Schlußprotokoll vom 27. November 1903)[8]. Der Bezirk des Oberlandesgerichts zu

---

vom 4. Jan. 1879 (G. S. S. 219) und dazu die S. 65 Anm. 2 erwähnte Ministerialerklärung vom 10./20. März 1900 (G. S. S. 103); Art. 1 des S. 65 Anm. 5 angezogenen waldeckischen Ges.; Art. 7, 8 des waldeckischen Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 11. Dez. 1899 (waldeckisches Reg. Bl. S. 162).

[1]) G. S. 1879 S. 182.

[2]) G. S. S. 219.

[3]) G. S. 1879 S. 189.

[4]) G. S. 1897 S. 189 (Berichtigung dazu G. S. 1898 S. 114); G. S. 1904 S. 245.

[5]) G. S. 1879 S. 196.

[6]) G. S. 1898 S. 113; 1904 S. 247.

[7]) abgedruckt G. S. 1879 S. 205.

[8]) G. S. 1879 S. 202; 1904 S. 248, 250.

Jena ist in vier Schwurgerichtsbezirke mit dem Sitze des Schwurgerichts in Gera, Meiningen, Weimar oder Rudolstadt und Gotha oder Eisenach geteilt; der Bezirk des Landgerichts zu Meiningen bildet den zweiten Schwurgerichtsbezirk, der des Landgerichts zu Rudolstadt ist dem dritten Bezirke zugewiesen (Staatsverträge vom 11. November 1878, 30. März 1889 und 25. Februar 1898 [1]); Allg. Verf. vom 22. Juli 1879, 3. Februar 1890, 1. Juli 1898, 7. Januar 1899, 1. November 1901, 15. Juli 1904 und 24. Juni 1905) [2]).

Die Ernennung der Beamten bei diesen gemeinschaftlichen Gerichten erfolgt durch jeden beteiligten Bundesstaat hinsichtlich bestimmter Stellen. Preußen besetzt bei dem Landgerichte zu Meiningen: eine Direktorstelle, drei Richter- [3]), zwei Gerichtsschreiberstellen; die Besetzung der Stelle des Ersten Staatsanwalts wechselt zwischen Sachsen-Meiningen und Preußen, und derjenige der beiden Staaten, welcher diese Stelle nicht besetzt hat, besetzt die Stelle eines Staatsanwalts. Bei dem Landgerichte zu Rudolstadt besetzt Preußen eine Richter- und eine Gerichtsschreiberstelle. Bei dem Oberlandesgerichte zu Jena werden zwei Ratsstellen von Preußen besetzt [4]).

Die Beamten bei den erwähnten Gerichten sind den Gesetzen des Bundesstaats unterworfen, in welchem das Gericht seinen Sitz hat. Die aus der Landesjustizverwaltung fließenden Befugnisse werden von den Justizverwaltungen der beteiligten Staaten gemeinschaftlich ausgeübt.

2. Behörden der Konsulargerichtsbarkeit; Schutzgebietsgerichte.

§ 9.

I. Die Konsulargerichtsbarkeit ist geregelt durch das Reichsgesetz vom 7. April 1900 [5]). Sie wird in den Ländern ausgeübt, in denen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsverträge gestattet ist. Sie kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung

[1]) G. S. 1879 S. 216; 1889 S. 197; 1898 S. 343.

[2]) J. M. Bl. 1879 S. 195; 1890 S. 73; 1898 S. 179; 1899 S. 12; 1901 S. 259; 1904 S. 186; 1905 S. 194.

[3]) Eine dieser Stellen wird zur Zeit nicht besetzt (Ziff. II des Schlußprotokolls vom 17. Okt. 1878).

[4]) Hinsichtlich der Anrechnung der Dienstzeit, welche in einer Stellung des höheren Justizdienstes bei einem gemeinschaftlichen Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft eines solchen zurückgelegt ist, auf das Besoldungsdienstalter oder das richterliche Dienstalter vgl. § 5 Abs. 2 des Ges., betr. die Regelung der Richtergehälter vom 31. Mai 1897 (G. S. S. 157) und Schlußprotokoll zum Staatsvertrag vom 27. Nov. 1903 (G. S. 1904 S. 250).

[5]) R. G. Bl. S. 213, in Kraft seit dem 1. Jan. 1901, Kaiserl. Verordn. vom 25. Okt. 1900, R. G. Bl. S. 999. Zur Ausführung des Gesetzes ist die Dienstanweisung vom 27. Okt. 1900, J. Bl. S. 577, ergangen. — Die Militärgerichtsbarkeit bleibt unberührt (§ 3 des Ges.). — Wegen des Verwaltungsstreitverfahrens s. S. 213 Anm. 1.

des Bundesrats für bestimmte Gebiete und in Ansehung bestimmter Rechtsverhältnisse außer Übung gesetzt werden (§ 1)[1]. Ihr sind unterworfen:

1. Deutsche, soweit sie nicht in dem Lande, in dem die Konsulargerichtsbarkeit ausgeübt wird, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen das Recht der Exterritorialität genießen;

2. Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers oder auf Grund einer solchen dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen).

Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen werden unter bestimmten Voraussetzungen den Deutschen, sonst den Ausländern gleich geachtet (§ 2)[2].

Zur Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit sind der Konsul[3], das Konsulargericht und das Reichsgericht berufen (§ 5).

A. Die Zuständigkeit des Konsuls (§ 7) umfaßt die durch das Gerichtsverfassungsgesetz, die Prozeßordnungen und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen und die durch Reichsgesetze oder in Preußen geltende allgemeine Landesgesetze den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[4].

---

[1]) Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Bundesratsausschusses für Handel und Gewerbe bestimmt (§ 4 des Ges.). — Eine Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden, ist im J. M. Bl. 1906 S. 103 unter A veröffentlicht. Auf den Inseln der Samoagruppe und den Tongainseln ist die Konsulargerichtsbarkeit weggefallen, Reichsges. vom 15. Febr. 1900 (R. G. Bl. S. 37), Kaiserl. Verordnungen vom 17. Febr. 1900 und 26. Juni 1902 (R. G. Bl. 1900 S. 39, 135; 1902 S. 261), Bekanntm. des Reichskanzlers vom 25. Sept. 1900 (R. G. Bl. S. 849). Über die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten vgl. Reichsges. vom 30. März 1874 und 5. Juni 1880 sowie Kaiserl. Verordn. vom 23. Dez. 1875, 23. Dez. 1880, 15. Febr. 1897, 6. Jan. 1901 und 4. Febr. 1904 (R. G. Bl. 1874 S. 23; 1880 S. 145; 1875 S. 381; 1880 S. 192; 1897 S. 17; 1901 S. 3; 1904 S. 61). — In Gebieten, welche keiner Staatsgewalt unterworfen sind, können die nach dem Gesetze vom 7. April 1900 in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Vorschriften durch Kaiserliche Verordnung ganz oder teilweise für anwendbar erklärt werden. Soweit hiernach die Vorschriften über die Ausübung der Gerichtsbarkeit Geltung erlangen, ist der Reichskanzler befugt, an Stelle des Konsuls einen anderen Beamten zur Wahrnehmung der Gerichtsbarkeit zu ermächtigen; als Gerichtsbeisitzer können auch Personen zugezogen werden, die nicht Eingesessene oder Einwohner des Gerichtsbezirkes sind (§ 77 Abs. 2 des Ges. vom 7. April 1900).

[2]) Zu § 2 des Ges. vgl. die Anordnung des Reichskanzlers vom 27. Okt. 1900 (Z. Bl. S. 574).

[3]) Der Konsul bedarf zur Ausübung der Gerichtsbarkeit der Ermächtigung des Reichskanzlers; neben ihm oder statt seiner kann der Reichskanzler einem anderen Beamten die Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen (§ 6 des Ges.).

[4]) Vgl. auch § 188 R. F. G. G.; Art. 16 Nr. II A. G. B. G. B.; § 26a des Ges., betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 in der Fassung des Ges. vom 29. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 184), oben § 3 S. 23 Anm. 6; vgl. ferner Anordnung des Reichskanzlers vom 27. Okt. 1900 (Z. Bl. S. 576). Über die Tätigkeit des Konsuls in Strafsachen vgl. auch §§ 52 ff. d. Ges.; über die Rechtshilfeleistung

B. Das Konsulargericht (§§ 8 bis 13) ist zuständig für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Prozeßordnungen den Landgerichten in erster Instanz und den Schöffengerichten zugewiesenen Sachen; ihm ist ferner die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in Strafsachen übertragen[1]).

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und aus Beisitzern, die der Konsul für die Dauer eines jeden Geschäftsjahrs aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks ernennt. In der Regel wirken zwei Beisitzer mit; in Strafsachen sind jedoch in der Hauptverhandlung vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, das weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört[2]).

C. Dem Reichsgericht (§ 14) ist zugewiesen die Verhandlung und endgültige Entscheidung auf die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung in den vor dem Konsul[3]) oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen, der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts in Strafsachen[4]) und der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsuls in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Reichsgericht ist ferner in erster und letzter Instanz zuständig:

a) für die im § 160 Abs. 1 G. V. G., § 2 R. F. G. G. vorgesehene Entscheidung, sofern der Konsul das Ersuchen um Rechtshilfe

des Konsuls Allg. Verf. vom 29. Mai 1905 (J.M.Bl. S. 159, Berichtigung J. M. Bl. 1906 S. 44). Ein Verzeichnis der zur Abhörung von Zeugen und Sachverständigen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigten Konsuln ist im J. M. Bl. 1906 S. 104 unter B veröffentlicht.

[1]) Für Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Schwurgerichte oder des Reichsgerichts in erster und letzter Instanz gehören, bleibt es bei der Zuständigkeit der deutschen Gerichte; fehlt es an einem solchen, so wird das zuständige Gericht von dem Reichsgerichte bestimmt (§ 55 des Ges.).

[2]) Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul; ist in Strafsachen die vorgeschriebene Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern (§ 9 des Ges.).

[3]) Ein Rechtsmittel findet in den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nur statt, sofern der Wert des Streitgegenstandes die Summe von 300 Mark übersteigt (§ 43 des Ges.).

[4]) Entscheidungen in Übertretungssachen sind, sofern eine Verurteilung auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 St. G. B. erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt ist, der Anfechtung entzogen (§ 63 Abs. 1 des Ges.). — Im übrigen findet in Strafsachen gegen die Urteile des Konsulargerichts Berufung statt (Abs. 2 daselbst).

ablehnt oder ihm der Vorschrift des § 159 Abs. 2 G. V. G. zuwider statt gibt (§ 18);

b) für die Entscheidung über die Anträge auf Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (§ 71) und auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (§ 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1904) [1]).

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet in den vor den Konsul oder das Konsulargericht gehörenden Sachen regelmäßig nicht statt (§ 15) [2]). Die Personen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, sowie die Verrichtungen der Gerichtsdiener als Zustellungsbeamten wahrzunehmen haben, werden von dem Konsul bestimmt. Der Konsul entscheidet auch über die Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft; soweit ein Antrag auf Zulassung von ihm abgelehnt oder eine Zulassung zurückgenommen wird, findet gegen seine Verfügung Beschwerde an den Reichskanzler statt (§§ 16, 17).

II. Auf die Gerichtsverfassung in den deutschen Schutzgebieten [3]) finden nach § 2 des Schutzgebietsgesetzes [4]) die (zu I dargestellten) Vorschriften der §§ 5, 7 bis 15, 17, 18 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit [5]) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte [6]) und an die Stelle des Konsulargerichts das entsprechend zusammengesetzte Gericht des Schutzgebiets tritt. Die nach dem Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit begründete Zuständigkeit des Reichsgerichts ist jedoch auf Grund des Vorbehalts in § 6 Nr. 6 des Schutzgebietsgesetzes durch § 8 der

[1]) R. G. Bl. S. 321.

[2]) Vgl. über die Wahrnehmung der sonst der Staatsanwaltschaft obliegenden Verrichtungen die §§ 42, 56, 58, 65, 71 Abs. 2 des Ges. und § 11 Abs. 2 des Ges. vom 14. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 321).

[3]) Über die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Organisation der Rechtspflege in Gebietsteilen Afrikas, die innerhalb einer deutschen Interessensphäre gelegen sind, einem Schutzgebiet aber noch nicht angehören, vgl. Kaiserl. Verordn. vom 2. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 461).

[4]) In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 1900 (R. G. Bl. S. 813); — vgl. dazu die Kaiserl. Verordn. vom 9. Nov. 1900, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten (R. G. Bl. S. 1005); § 3 Satz 1 der Verordn. ist ersetzt durch die Kaiserl. Verordn. vom 21. Nov. 1902 (R. G. Bl. S. 283) — sie ist ergänzt durch Allerh. Erlaß vom 4. Febr. 1905 (Beilage zum Mar. V. Bl. 1905 Nr. 1 S. 2). — Die Militärgerichtsbarkeit bleibt auch in den Schutzgebieten unberührt (§ 5 des Schutzgebietsgesetzes). — Eine im Reichs-Marine-Amte zusammengestellte Textausgabe des Schutzgebietsgesetzes und ergänzender Bestimmungen ist im Verlage von E. S. Mittler u. S., Berlin 1901, erschienen.

[5]) desgl. die S. 69 Anm. 3 und 4 und oben Anm. 2 angezogenen Bestimmungen dieses Gesetzes.

[6]) Der Reichskanzler ist auch befugt, Notare zu ernennen, die Zuständigkeit der Notare bleibt jedoch auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften unter Lebenden beschränkt (§ 11 der Kaiserl. Verordn. vom 9. Nov. 1900).

Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900[1]) besonderen, in den Schutzgebieten errichteten Gerichtsbehörden zweiter Instanz mit der Maßgabe übertragen, daß das Gericht aus dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten und vier Beisitzern besteht; dabei ist das Schutzgebiet von Togo der Gerichtsbehörde zweiter Instanz im Schutzgebiete von Kamerun, das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen derjenigen im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea unterstellt, während für das Schutzgebiet von Kiautschou das Konsulargericht in Schanghai zur Gerichtsbehörde zweiter Instanz bestimmt ist. Durch Kaiserliche Verordnung vom 18. Januar 1906 (R. G. Bl. S. 138) ist das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln vom 1. April 1906 ab mit dem Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen vereinigt. Mit dem gleichen Zeitpunkte ist an Stelle des Obergerichts in Jaluit das Obergericht in Herbertshöhe getreten[2]).

In Strafsachen gelten ferner gegenüber den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit folgende Abweichungen:

a) sofern es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, tritt bei der Hauptverhandlung in erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und bei dem Verfahren in zweiter Instanz die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft ein[3]);

b) die Hauptverhandlung findet ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört[4]);

c) die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen ist den Gerichten erster Instanz mit der Maßgabe übertragen, daß vier Beisitzer zuzuziehen sind

(§ 6 Nr. 2a, 3, 4 des Schutzgebietsgesetzes; §§ 5, 6, 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 9. November 1900).

In den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee führen die unter Zuziehung von Beisitzern erkennenden Gerichtsbehörden erster Instanz die Bezeichnung »Kaiserliches Bezirksgericht«, diejenigen zweiter Instanz die Bezeichnung »Kaiserliches Obergericht«, während den zur

---

[1]) s. S. 70 Anm. 4.

[2]) Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörden zweiter Instanz finden die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und der §§ 12, 13 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung (§ 8 Abs. 2 der Kaiserl. Verordn. vom 9. Nov. 1900, s. S. 70 Anm. 4). Vgl. auch §§ 1, 2 der auf S. 72 angeführten Verf. des Reichskanzlers vom 25. Dez. 1900.

[3]) Der Staatsanwalt wird aus der Zahl der Beamten des Schutzgebiets bestellt; sofern dies nicht ausführbar ist, können auch andere geeignete Personen dazu bestellt werden (§ 5 Abs. 2 der Kaiserl. Verordnung).

[4]) Diese Vorschrift gilt jedoch nicht im Schutzgebiete von Kiautschou.

Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten die Bezeichnung »Kaiserlicher Bezirksrichter« und »Kaiserlicher Oberrichter« beigelegt ist; zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist, soweit diese Verrichtungen nicht einem besonderen Beamten übertragen sind, der Gouverneur (Landeshauptmann) ermächtigt (§ 1 Abs. 1, 2 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900)[1]. Die Gerichtsbehörde im Schutzgebiete von Kiautschou führt den Namen »Kaiserliches Gericht von Kiautschou«, einer der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten den Titel »Kaiserlicher Oberrichter«[2]) (§ 1 Nr. 1 der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Kiautschougebiete, vom 1. Juni 1901)[3].

Die Eingeborenen unterliegen der im § 2 des Schutzgebietsgesetzes geregelten Gerichtsbarkeit nur insoweit, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird (§ 4 Satz 1 daselbst)[4]. Ihnen können durch Kaiserliche Verordnung bestimmte andere Teile der Bevölkerung gleichgestellt werden; dies ist geschehen, vorbehaltlich besonders zu treffender Ausnahmen, hinsichtlich der Angehörigen fremder farbiger

---

[1]) Kol. Bl. 1901 S. 1; vgl. dazu die Verf. vom 28. Nov. 1901 (Kol. Bl. S. 853) und Verf. des Auswärtigen Amtes vom 9. Dez. 1901 und 4. Dez. 1903 (Kol. Bl. 1901 S. 138; 1903 S. 669). Über die Zuständigkeit der Bezirksgerichte und die von ihnen zu gewährende Rechtshilfe im Zwangs- und Strafverfahren der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vgl. Kaiserl. Verordn. vom 14. Juli 1905 (R. G. Bl. S. 717), ferner über die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Deutsch-Südwestafrika die Kaiserl. Bergverordn. vom 8. Aug. 1905 (R. G. Bl. S. 727) und dazu Verf. des Ausw. Amts vom 3. Dez. 1905 (Kol. Bl. S. 732) sowie über die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten die Kaiserl. Bergverordn. vom 27. Febr. 1906 (R. G. Bl. S. 363). Eine Übersicht über die Geschäfte der Kaiserl. Gerichte in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee für die Jahre 1903 und 1904 ist im Kol. Bl. 1904 S. 516 und 1905 S. 364 veröffentlicht.

[2]) mit Rücksicht auf die ihm gleichzeitig obliegende zweitinstanzliche Tätigkeit in der Chinesen-Justiz, vgl. die Verordn., betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen, vom 15. April 1899, Anhang zum Mar. V. Bl. Nr. 25 S. XXV.

[3]) Anhang zum Mar. V. Bl. Nr. 12 S. XVI, Z. Bl. S. 215, vgl. Verordn. des Gouverneurs von Kiautschou betreffend die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen vom $\frac{\text{21. Juni}}{\text{1. Oktober}}$ 1904 (Beilage zum Mar. V. Bl. Nr. II S. 16).

[4]) Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen in den afrikanischen Schutzgebieten ist geregelt durch die Allerhöchste Verordn. vom 25. Febr. 1896; vgl. dazu Verfügungen des Reichskanzlers vom 27. Febr. und 22. April 1896 und 23. Juli 1903 (Kol. Bl. 1896 Beilage zu Nr. 5 u. S. 241, 1903 S. 383), § 34 der Kaiserl. Verordn. vom 14. Juli 1905 (R. G. Bl. S. 717), § 92 der Kaiserl. Verordn. vom 8. Aug. 1905 (R. G. Bl. S. 727), § 91 der Kaiserl. Verordn. vom 27. Febr. 1906 (R. G. Bl. S. 363). Verfügung des Gouverneurs von Südwestafrika vom 3. Okt. 1903 (Kol. Bl. S. 633), für Kamerun s. die Verordn. vom 25. April, 21. Mai, 3. u. 27. Juli 1896, 20. Nov. 1897 (Kol. Bl. 1896 S. 364, 439, 575 und 607; 1898 S. 51). Vgl. ferner die Allg. Verf. vom 6. März 1902 (J. M. Bl. S. 61).

Stämme; Japaner gelten jedoch nicht als Angehörige farbiger Stämme (§ 4 Satz 2 des Schutzgebietsgesetzes, § 2 der Kaiserl. Verordnung vom 9. November 1900).

B. Staatsanwaltschaft.

§ 10.

1. Bei jedem Gerichte soll eine Staatsanwaltschaft bestehen. Das Amt des Staatsanwalts wird ausgeübt:

a) bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere (nach dem Reichshaushalts-Etat für 1906: vier) Reichsanwälte;

b) bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte[1]);

c) bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte (§§ 142, 143 G. V. G.).

Besteht die Staatsanwaltschaft eines Gerichts aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter (§ 145 G. V. G.)[2]). Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirkes die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten damit zu beauftragen (§ 146 G. V. G.). Die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen (§ 147 G. V. G.). Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig (§ 151 G. V. G.). Die Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen. Auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden (§ 152 G. V. G.). Im Falle der Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ist für Geschäfte, die keinen Aufschub gestatten, nötigenfalls vom Vorstande des Gerichts ein Vertreter zu bestellen. Zur Übernahme einer solchen Vertretung sind die Beamten des Gerichts einschließlich der Richter verpflichtet (§ 66 A. G. G. V. G.).

---

[1]) Einigen landgerichtlichen Staatsanwälten ist der Ort eines Amtsgerichts als Amtssitz zugewiesen. Vgl. über deren Verhältnisse die Verf. vom 15. Sept 1879 (I. 4652) und 23. Sept. 1882 (I. 3534), abgedruckt bei Müller S. 54 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Gefängnisordnung vom 21. Dez. 1898 (J. M. Bl. S. 292) und Allg. Verf. vom 8. Juni 1900 (J. M. Bl. S. 438).

[2]) Über das Verhältnis der Ersten Staatsanwälte zu den ihnen beigeordneten Staatsanwälten und Hilfsarbeitern vgl. die Rundverf. vom 5. April 1883 (I. 947), ergänzt durch Rundverf. vom 24. März 1885 (I. 1258) und 28. November 1899 (I. 7190), bezüglich der Gerichtsassessoren wesentlich abgeändert durch Rundverf. vom 22. Jan. 1891 (I. 83) — abgedruckt bei Müller S. 49 bis 53. — Für größere Staatsanwaltschaften gelten besondere Bestimmungen: Müller S. 53.

2. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind (§ 144 Abs. 1 G. V. G.)[1].

Ihre sachliche Zuständigkeit erstreckt sich vor allem auf

I. Strafsachen.

1. Die Staatsanwaltschaft ist zur Erhebung der öffentlichen Klage berufen, durch welche die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung bedingt ist. Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist[2], verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§§ 151, 152 St. P. O.)[3]. Die einzelnen Richtungen,

---

[1]) Bei Gefahr im Verzuge haben die Beamten der Staatsanwaltschaft, auch wenn sie nicht zuständig sind, sich den in ihrem Bezirke vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen. Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt (§ 144 Abs. 2 und 3 G. V. G.). Gehören die Beamten der Staatsanwaltschaft demselben Bundesstaat an, so fällt die Entscheidung eines solchen negativen Kompetenzkonflikts unter die allgemeine Leitung und Aufsicht.

[2]) Die öffentliche Klage wird wegen Beleidigungen und Körperverletzungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, bloß dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 416 St. P. O.). Dasselbe gilt für die nur auf Antrag verfolgbaren Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (R. G. Bl. S. 145); vgl. § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes.

[3]) Das sogen. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft erleidet eine dreifache Einschränkung:

a) Wenn die Staatsanwaltschaft einem Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge gibt oder nach dem Abschlusse der vorläufigen Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens verfügt, so steht dem Antragsteller, falls er zugleich der Verletzte ist, gegen den ablehnenden Bescheid binnen einem Monate der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu, für welche das Oberlandesgericht zuständig ist. Wenn dieses den Antrag für begründet erachtet und die Erhebung der öffentlichen Klage beschließt, so liegt die Durchführung des Beschlusses der Staatsanwaltschaft ob (§§ 169 bis 175 St. P. O.).

b) Die in der Anm. 2 oben bezeichneten strafbaren Handlungen können von dem Verletzten (oder demjenigen, welchem das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist) im Wege der Privatklage verfolgt werden (§ 414 St. P. O.). Nach § 47 Abs. 2, § 48 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 227) kann der Berechtigte die Vernichtung der im § 42 des Gesetzes bezeichneten Exemplare oder Vorrichtungen auch im Strafverfahren selbständig als Privatkläger verfolgen; das Gleiche gilt von der Verfolgung des im § 43 des Gesetzes bezeichneten Rechtes auf Übernahme der Exemplare und Vorrichtungen.

c) Wer als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, wer durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (vgl. zu a) wegen einer gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichteten strafbaren Handlung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat und wer berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen, kann sich der erhobenen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen (§§ 435, 443 St. P. O.).

in welchen die Staatsanwaltschaft für die Erhebung und Verfolgung der öffentlichen Klage tätig wird, ergeben sich aus der Strafprozeßordnung.

2. Die Strafvollstreckung in allen denjenigen Sachen, in welchen nicht das Amtsgericht (Schöffengericht)[1]) in erster Instanz erkannt hat, erfolgt durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts (§ 483 Abs. 1 St.P.O., Nr. I der Allg. Verf. vom 14. August 1879)[2]). Die Staatsanwaltschaft entscheidet ferner über Strafaufschub, Strafteilung und Strafunterbrechung (Nr. II der angeführten Allg. Verf. vom 14. August 1879)[3]).

Die Staatsanwaltschaft des Landgerichts bearbeitet die Begnadigungssachen (Nr. III a. a. O.)[4]) und ist nach Maßgabe der besonderen, darüber erlassenen Anordnungen bei dem Verfahren behufs Erwirkung der Strafaussetzung mit Aussicht auf einen späteren Gnadenerweis (Allerhöchster Erlaß vom 23. Oktober 1895)[5]) beteiligt; die Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten hat bei der vorläufigen Entlassung von Strafgefangenen (§ 23 St. G. B.) mitzuwirken (Nr. IV a. a. O.).

Der Antrag auf Entschädigung in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898[6]) ist bei der Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts[7]) zu stellen, in dessen Bezirke das Urteil ergangen ist (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes; Allg. Verf. vom 22. Nov. 1898 und vom 11. März 1899[8]).

---

[1]) Oder das Reichsgericht.

[2]) J. M. Bl. S. 237. Vgl. auch die Allg. Verf. vom 21. Mai 1887, betr. die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft für die Strafvollstreckung und die mit dieser zusammenhängenden Geschäfte (J. M. Bl. S. 135) sowie die Allg. Verf. vom 8. Sept. 1885 und 4. Dez. 1903, betr. die Vollstreckung von Gesamtstrafen, an denen verschiedene Bundesstaaten beteiligt sind (J. M. Bl. 1885 S. 309, 1903 S. 282). Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurteilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirkes um die Ausführung zu ersuchen (§ 164 G. V. G.).

[3]) Einschränkungen und nähere Bestimmungen s. a. a. O.; für Stempelsachen vgl. § 23 der Allg. Verf. vom 29. Febr. 1896 in der Fassung der Allg. Verf. vom 17. Juli 1900 (J. M. Bl. S. 505) und dazu Allg. Verf. vom 27. Juni 1903 (J. M. Bl. S. 142); vgl. Allg. Verf. vom 16. Sept. 1882 und 1. Okt. 1904 (J. M. Bl. 1882 S. 288; 1904 S. 259).

[4]) Vgl. dazu Allg. Verf. vom 3. April 1902 (J. M. Bl. S. 76). — Wegen der geschäftlichen Behandlung solcher Begnadigungsgesuche von Strafgefangenen, an denen der Geschäftsbereich der Militärverwaltung beteiligt ist, vgl. die Allg. Verf. vom 31. Juli 1900 (J. M. Bl. S. 530).

[5]) zur öffentlichen Kenntnis gebracht durch Allg. Verf. vom 19. Nov. 1895, J. M. Bl. S. 348; vgl. ferner oben S. 15, Anm. 3.

[6]) R. G. Bl. S. 345.

[7]) In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist der Antrag bei der Staatsanwaltschaft des Reichsgerichts zu stellen (§ 6 Abs. 2 des Ges.). Für die Militärgerichte s. S. 140, für die Konsulargerichte S. 70 Anm. 2.

[8]) J. M. Bl. 1898 S. 280, 1899 S. 71.

Der Antrag auf Entschädigung in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904[1]) ist bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts[2]) zu stellen, in dessen Bezirke das Verfahren in erster Instanz anhängig war (§ 6 Abs. 1 des Ges.; Allg. Verf. vom 27. Aug. 1904[3]).

Ferner hat die Staatsanwaltschaft das Strafregister zu führen[4]).

Wegen der Beteiligung der Staatsanwaltschaft an der Verwaltung der Gefängnisse der Justizverwaltung vgl. § 19.

II. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt sich die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft auf Ehesachen, auf Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, auf Entmündigungssachen und auf gewisse Fälle der Anfechtung einer Todeserklärung.

1. In Ehesachen kann der Staatsanwalt der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter beiwohnen; er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und zum Zwecke der Aufrechterhaltung einer Ehe neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen. Auch kann der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage selbständig erheben und, wenn sie von anderer Seite erhoben ist, den Rechtsstreit selbständig betreiben (§§ 607, 632, 634 Z. P. O.). Endlich hat er den Standesbeamten von der Nichtigkeitserklärung, der Feststellung des Nichtbestehens oder der vor dem Tode eines der Ehegatten erfolgten Auflösung einer Ehe sowie

---

[1]) R. G. Bl. S. 321.

[2]) In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörenden Sachen ist der Antrag bei der Staatsanwaltschaft des Reichsgerichts zu stellen (§ 9 Abs. 2 des Ges.). Für die Militärgerichte vgl. S. 140 und für die Konsulargerichte S. 70 Anm. 2.

[3]) J. M. Bl. S. 239.

[4]) Die Einrichtung des Strafregisters beruht auf der Bundesratsverordnung vom 16. Juni 1882 (Z. Bl. S. 309), die durch Verordnung vom 9. Juli 1896 (Z. Bl. S. 426, J. M. Bl. S. 265) abgeändert und in der neuen Fassung bekannt gemacht worden ist (J. M. Bl. S. 267). Vgl. dazu Ausführungsverf. des Justizministers vom 7. Sept. 1896 (J. M. Bl. S. 294) und Allg. Verf. vom 13. April 1897, 30. Nov. 1904 und 29. Sept. 1905 (J. M. Bl. 1897 S. 92, 1904 S. 314, 1905 S. 301) und die bisher nicht abgedruckte Rundverf. vom 28. Aug. 1905 — I 3519 —. Strafregisterbehörde für die Bezirke der Landgerichte I, II und III in Berlin ist vom 1. Juni 1906 an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I in Berlin (Allg. Verf. vom 21. April 1906, J. M. Bl. S. 124). Die Führung des Strafregisters erfolgt durch die Sekretäre der Staatsanwaltschaften nach der Anweisung der Ersten Staatsanwälte; die Aufsicht über die Registerbehörden führen unter Leitung des Justizministers die Oberstaatsanwälte (Nr. 7 der Ausführungsverf.). Das Strafregister über rechtskräftige Verurteilungen derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des deutschen Reichsgebietes belegen oder nicht zu ermitteln ist, wird bei dem Reichsjustizamt geführt (§ 1 Nr. 2 der Verordn. vom 9. Juli 1896).

von der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu benachrichtigen (§ 25 der Bundesratsvorschriften vom 25. März 1899)[1]).

2. In Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindesverhältnisses[2]) zwischen den Parteien oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der elterlichen Gewalt der einen Partei über die andere zum Gegenstande haben oder in denen die Ehelichkeit eines Kindes oder die Anerkennung der Ehelichkeit von dem Ehemanne der Mutter mit der Anfechtungsklage angefochten wird, finden die vorstehend unter 1 im ersten Satze wiedergegebenen Vorschriften des § 607 Z. P. O. entsprechende Anwendung (§§ 640, 641 Z. P. O.).

3. In Entmündigungssachen kann im Falle der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche der Staatsanwalt den Antrag auf Entmündigung oder deren Wiederaufhebung stellen, überhaupt das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben, den Terminen beiwohnen und gegen den Beschluß, durch den die Entmündigung abgelehnt oder wieder aufgehoben wird, die sofortige Beschwerde einlegen. Ferner kann der Staatsanwalt die Anfechtungsklage gegen den Entmündigungsbeschluß sowie die Klage auf Wiederaufhebung der Entmündigung erheben; werden diese Klagen von anderen Personen erhoben, so sind sie gegen den Staatsanwalt zu richten (§§ 646, 652, 656, 659, 663, 664, 666, 675, 678, 679 Z. P. O.). Im Falle der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nur insofern statt, als die Anfechtungsklage gegen den Entmündigungsbeschluß sowie die Klage auf Wiederaufhebung der Entmündigung gegen den Staatsanwalt zu richten ist, falls derjenige, der die Entmündigung beantragt hatte, verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist (§§ 680 Abs. 4, 684 Abs. 3, 686 Abs. 3 Z. P. O.). Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft in Entmündigungssachen ist näher geregelt durch die Allg. Verf. vom 28. Nov. 1899[3]).

4. Die Anfechtungsklage gegen das eine Todeserklärung aussprechende Ausschlußurteil ist gegen den Staatsanwalt zu richten, falls derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Klage erhebt oder falls er verstorben oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Ausland ist (§ 974 Abs. 2 Z. P. O.).

III. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit umfaßt die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft nur wenige Verrichtungen; so z. B. die Benachrichtigung der zuständigen Verwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug auch des Vormundschaftsgerichts, von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen, in

[1]) R. G. Bl. S. 225.
[2]) Mit Ausschluß der unehelichen Vaterschaft (§ 644 Z. P. O.).
[3]) J. M. Bl. S 388; vgl. oben S. 14 Anm. 1.

denen Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Verwahrlosung verfallen oder einer im strafunmündigen Alter begangenen strafbaren Handlung verdächtig sind (vgl. die Allg. Verf. vom 6. Februar 1901 [1]) zu I), ferner die Mitteilung der zur amtlichen Kenntnis der Staatsanwaltschaft gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handelsregister oder Genossenschaftsregister an das Registergericht (Art. 3 A. G. H. G. B.).

Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft in Angelegenheiten, für die besondere Gerichte zugelassen sind, in Disziplinarsachen, in Beziehung auf die Rechtsanwaltschaft, in Angelegenheiten der Justizverwaltung u. dergl. ist betreffenden Ortes erwähnt [2]).

3. Die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten führen den Amtstitel Oberstaatsanwalt, die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten den Amtstitel Erster Staatsanwalt, die übrigen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten den Amtstitel Staatsanwalt (§ 59 A. G. G. V. G.). Die Oberstaatsanwälte gehören zur dritten, die Ersten Staatsanwälte zur vierten, die Staatsanwälte zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten (Allerhöchster Erlaß vom 11. August 1879) [3]). Der Oberstaatsanwalt bei dem Kammergericht hat den Rang der zweiten Klasse der höheren Provinzialbeamten und den Charakter als Generalstaatsanwalt (Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1906) [4]), der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin den Rang der dritten Klasse der höheren Provinzialbeamten und den Charakter als Oberstaatsanwalt (Allerhöchster Erlaß vom 19. März 1894) [5]). Die Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin sowie die vom Könige zu Vertretern des Oberstaatsanwalts bestellten Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten [6]) haben den Rang der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten und den Titel Erster Staatsanwalt (Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1902) [7]). Ein Teil der übrigen Staatsanwälte kann nach Erreichung eines mindestens zwölfjährigen richterlichen Dienstalters (§ 3 des Gesetzes, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897) [8]) zum Staats-

[1]) J. M. Bl. S. 31.

[2]) Vgl. § 14 S. 100; § 15 S. 104; § 16 S. 105 ff.; § 18 S. 114; § 19 S. 116 ff.; § 20 S. 119 ff.; § 24 S. 154; § 25 S. 159; § 28 A S. 169, B S. 174; § 32 S. 188, S. 190 Anm. 1, S. 191; § 33 S. 194.

[3]) G. S. S. 579.

[4]) G. S. S. 3.

[5]) G. S. S. 27.

[6]) Derartige Stellen sind in dem Staatshaushalts-Etat für 1906 bei dem Kammergericht und bei den Oberlandesgerichten in Breslau, Celle, Cöln, Hamm, Königsberg, Naumburg a. S. und Posen vorgesehen.

[7]) G. S. S. 123.

[8]) G. S. S. 157.

anwaltschaftsrat befördert werden; die Staatsanwaltschaftsräte gehören zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten (Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1898)[1]).

Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte[2]) werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser, die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte vom König ernannt (§ 150 G. V. G., § 60 A. G. G. V. G.). Der Oberreichsanwalt, die Reichsanwälte, die Oberstaatsanwälte und die Staatsanwälte sind nicht richterliche Beamte und stehen daher hinsichtlich der Disziplin, der Versetzbarkeit usw. unter den für die übrigen Reichs- und Staatsbeamten geltenden Grundsätzen. Zu diesen Ämtern können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden (§ 149 G. V. G., § 61 A. G. G. V. G.). Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte können durch Kaiserliche Verfügung, Beamte der Staatsanwaltschaft bei den übrigen Gerichten durch Königliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes[3]) einstweilig in den Ruhestand versetzt werden (§ 150 Abs. 2 G. V. G., § 87 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852)[4]). Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Geschäften der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten können nur zum Richteramte befähigte Personen beauftragt werden (§ 67 A. G. G. V. G.).

---

[1]) G. S. S. 5. Zur Beförderung zum Landgerichtsrat, Amtsgerichtsrat oder Staatsanwaltschaftsrat soll nicht über die Hälfte der Gesamtzahl der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte vorgeschlagen werden; vgl. Anm. 3 auf S. 61. — Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 betragen die Gehälter der Oberstaatsanwälte 7300 bis 11000 Mark, der Ersten Staatsanwälte 5400 bis 7200 Mark — nach Dienstaltersstufen aufsteigend —, der Staatsanwälte 3000 bis 6600 Mark. Der Erste Staatsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin bezieht das Gehalt der Oberstaatsanwälte. Die Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I in Berlin und die im Texte bezeichneten Vertreter der Oberstaatsanwälte beziehen das Gehalt der Ersten Staatsanwälte; die übrigen Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten erhalten eine Funktionszulage von je 600 Mark. Vgl. Allg. Verf. vom 4. Juni 1897 und 23. April 1902 (J. M. Bl. 1897 S. 124; 1902 S. 98). — Hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses (600 bis 1200 Mark für die Oberstaatsanwälte, sonst 420 bis 900 Mark), der Pension, der Umzugskosten, der Tagegelder und Reisekosten sowie der Witwen- und Waisengelder gilt das bezüglich der Richter auf S. 62 in Anm. 4 Bemerkte auch für die staatsanwaltschaftlichen Beamten. Wegen der Zulässigkeit des Rechtswegs für die vermögensrechtlichen Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnisse kommen lediglich die für alle Staatsbeamten geltenden Bestimmungen (§§ 1 bis 7 des Ges. vom 24. Mai 1861, G. S. S. 241) in Betracht.

[2]) Nach dem Reichshaushalts-Etat für 1906 betragen die Gehälter des Oberreichsanwalts 14000 Mark, der Reichsanwälte je 12000 Mark; daneben beziehen der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte je 1200 Mark Wohnungsgeldzuschuß.

[3]) Es beläuft sich für den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte auf die in § 26 des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61), für die übrigen Staatsanwälte auf die durch die Allerh. Erlasse vom 14. Juni und 24. Okt. 1848 (G. S. S. 153, 338) bestimmten Sätze.

[4]) G. S. S. 465. — Vgl. für die später erworbenen Landesteile: Verordnung vom 23. September 1867, § 27 des Gesetzes vom 9. April 1879, § 1 Nr. I 3 der Verordnung vom 22. März 1891 (G. S. 1867 S. 1613, 1879 S. 345, 1891 S. 39).

4. Für die Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten (**Amtsanwaltschaft**)[1] gelten die folgenden besonderen Bestimmungen. Die Amtsanwälte können das Amt der Staatsanwaltschaft nur bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten versehen (§. 146 Abs. 2 G. V. G.) und ihre Zuständigkeit erstreckt sich nicht auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören (§ 143 Abs. 2 G. V. G.), sowie auf die Strafvollstreckung und das amtsgerichtliche Verfahren in Entmündigungs- und Ehesachen (Art. 14 bis 17 der Geschäftsanweisung vom 28. August 1879). Auch innerhalb dieser Grenzen sind nicht alle Amtsanwälte im vollen Umfange zuständig, vielmehr ist mehrfach durch besondere Anordnung des Justizministers ein Teil der Amtsanwaltsgeschäfte den Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten zugewiesen worden. Hiernach sind Amtsanwälte mit voller, mittlerer und kleiner Kompetenz (für Übertretungen und Vergehen — für Übertretungen und Wahrnehmung der Hauptverhandlungstermine in Vergehenssachen — nur für Übertretungen) zu unterscheiden. An einigen Orten werden sämtliche Geschäfte des Amtsanwalts von der landgerichtlichen Staatsanwaltschaft wahrgenommen.

Die Amtsanwälte werden auf Widerruf ernannt (§ 62 A. G. G. V. G.). Ihre Geschäfte können von dem Justizminister einem Staatsanwalt, einem Gerichtsassessor, sofern er nicht gleichzeitig mit richterlichen Geschäften in Strafsachen betraut wird, oder einem Referendar übertragen werden. Insoweit diese Befugnis nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Amtsanwalts durch den Oberstaatsanwalt nach Anhörung des Regierungspräsidenten (§ 63 A. G. G. V. G.).

Vorsteher der Gemeindeverwaltung am Sitze des Amtsgerichts sind verpflichtet, die Geschäfte eines Amtsanwalts zu übernehmen, sofern nicht die örtliche Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist. Wird von der Gemeindebehörde eine andere geeignete Person in Vorschlag gebracht, welche zur Übernahme dieser Geschäfte bereit ist, so fällt die Verpflichtung des Vorstehers der Gemeindeverwaltung fort. Neben dem Vorsteher der Gemeindeverwaltung ist auf Antrag der Gemeindebehörde eine von dieser vorgeschlagene geeignete Person zum Stellvertreter des Amtsanwalts zu bestellen. Über die Verteilung der Geschäfte entscheidet alsdann der Vorsteher der Gemeindeverwaltung. Die so ernannten Amtsanwälte erhalten für ihre persönliche Mühe-

[1] Vgl. auch Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. Aug. 1879 (J. M. Bl. S. 260) — abgeändert und ergänzt durch die Allg. Verf. vom 11. Febr. 1880, 12. Sept. 1881, 2. Juli 1883, 28. Nov. 1895, 29. Sept. 1897 und 6. Sept. 1900 (J. M. Bl. 1880 S. 33, 1881 S. 182, 1883 S. 223, 1895 S. 414, 1897 S. 249, 1900 S. 575); vgl. auch die Allg. Verf. vom 12. Sept. 1900 und § 1 Nr. 2 der Allg. Verf. vom 29. Mai 1905 (J. M. Bl. 1900 S. 564; 1905 S. 159, Berichtigung 1906 S. 44).

waltung und zur Deckung der sächlichen Kosten eine als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung. Die Kosten, welche aus der Führung der Amtsanwaltschaft erwachsen, fallen in jedem Falle dem Staate zur Last (§§ 64, 65 A. G. G. V. G.; § 67 Nr. I 3 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897; § 63 Nr. I 3 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897)[1].

In dem Verfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 und gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 kann das Amt des Amtsanwalts verwaltenden Forstbeamten übertragen werden (§ 19 Abs. 1 F. D. G., § 53 F. u. F. P. G.).

Nach der zur Zeit bestehenden Organisation sind unter den Beamten der Amtsanwaltschaft, abgesehen von den Forstamtsanwälten, fünf Kategorien zu unterscheiden:

a) Mit der Leitung der Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte ist ein etatsmäßiger Staatsanwalt betraut, dem durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1906[2]) der Rang der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten und der Titel Erster Staatsanwalt verliehen ist[3]). Außer ihm sind zwei Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher und 21 Amtsanwälte etatsmäßig angestellt. Sie haben auch die sämtlichen Amtsanwaltsgeschäfte bei den Amtsgerichten Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof und Berlin-Wedding zu erledigen.

b) Zur Wahrnehmung der Geschäfte des Ersten Amtsanwalts bei einigen besonders großen Amtsgerichten sind Staatsanwälte (bei den vorgesetzten Landgerichten) etatsmäßig angestellt, die im Besoldungsetat der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte stehen.

c) Im übrigen sind bei großen Amtsgerichten — darunter auch den zu b bezeichneten — etatsmäßige Amtsanwälte angestellt, die im Range den Gerichtsschreibern bei den Land- und Amtsgerichten, im Gehalte den Gerichtsschreibern bei den Oberlandesgerichten gleichstehen[4]).

d) Soweit bei anderen Amtsgerichten die Tätigkeit des Amtsanwalts nach besonderer Entscheidung des Justizministers wegen des Umfanges der Geschäfte nebenamtlich nicht wahrgenommen werden kann, werden Amtsanwälte im Hauptamte bestellt, die im wesentlichen den im Justizdienste dauernd beschäftigten Hilfsarbeitern gleichstehen[5]).

---

[1]) G. S. S. 254 und 301.

[2]) G. S. S. 116.

[3]) Er bezieht das Gehalt eines Ersten Staatsanwalts.

[4]) Rundverf. vom 15. März 1895 — I 1506 — abgedruckt bei Müller S. 205 bis 207. — Die Zahl der etatsmäßigen Amtsanwälte beträgt nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906: 53.

[5]) Rundverf. vom 20. Dez. 1887 und 5. Okt. 1898 (I 3943 und I 5861) — abgedruckt bei Müller S. 205.

e) Bei allen übrigen Amtsgerichten werden die amtsanwaltlichen Geschäfte von Amtsanwälten im Nebenamte versehen.

Die unter c bezeichneten Amtsanwaltsstellen dürfen, sofern nicht der Justizminister etwas Abweichendes genehmigt, nur solchen Personen verliehen werden, die als Gerichtsschreiber angestellt werden können; im übrigen sind besondere Bedingungen für die Befähigung zum Amte eines Amtsanwalts nicht vorgeschrieben.

5. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgericht ihres Bezirkes und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten (§ 153 G. V. G.). Die nähere Bezeichnung der Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, ist durch die Allg. Verf. vom 15. September 1879 [1]) erfolgt. Werden Polizei- und Sicherheitsbeamte, die hiernach zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestimmt sind, zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte nach anderen Bezirken entsendet, so werden sie für die Dauer ihres Auftrags Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft dieser Bezirke [2]).

C. Referendare und Gerichtsassessoren.

§ 11.

1. Die Fähigkeit zum Richteramte wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt.

---

[1]) J. M. Bl. S. 349. Abänderungen und Ergänzungen dieser Verfügungen siehe bei Müller S. 56 ff. Weitere Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind bestellt in Kiel, Berlin, Beuthen (J. M. Bl. 1901 S. 143, 221, 232), in Schöneberg, Charlottenburg und Rixdorf (J. M. Bl. 1902 S. 76, 93), in Magdeburg, Saarbrücken, St. Johann, Malstatt-Burbach, Oberwesel, Zabrze, Bogutschütz (J. M. Bl. 1903 S. 33, 92, 124, 258, 248), in Laurahütte, Siemianowitz, Langenbielau, Rixdorf, Zaborze, Rosdzin, Zabrze, Wreschen (J. M. Bl. 1904 S. 47, 73, 65, 73, 252, 316), in Breslau, Zabrze, Griesheim, Mariendorf (J. M. Bl. 1905 S. 89, 156, 343, 373), im Stadtkreis Königsberg i. Pr., in Zabrze und Preußisch-Herby (J. M. Bl. 1906 S. 148, 165, 174), ferner sind als Hilfsbeamte bestellt die Forsthilfsjäger und Hilfsförster (J. M. Bl. 1906 S. 76) sowie an 31 Orten der Provinzen Brandenburg, Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien die Vorsteher von Zoll- und Steuerstellen (J. M. Bl. 1903 S. 229). — Vgl. auch § 35 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (G. S. S. 181); § 91 Nr. 3 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (G. S. S. 233); § 91 Nr. 3 der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (G. S. S. 155); § 67 Nr. I 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (G. S. S. 254); § 63 Nr. I 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (G. S. S. 301) und im allgemeinen: Müller S. 56 bis 64. — Die Gendarmen gehören nicht zu den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Über den Geschäftsverkehr zwischen Staatsanwaltschaft und Gendarmen vgl. Verf. des Ministers des Innern vom 26. Okt. 1903 (V. M. Bl. S. 243).

[2]) Gemeinschaftl. Verf. des Justizm. und des Min. des Innern vom 25. April 1901 (J. M. Bl. S. 99).

I. Der ersten Prüfung muß ein dreijähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorangehen.[1]) Von dem dreijährigen Zeitraume sind mindestens drei Halbjahre dem Studium auf einer deutschen Universität zu widmen (§ 2 Abs. 1, 2 G. V. G.). Die erste Prüfung wird bei einem der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Naumburg, Kiel, Celle, Hamm, Cassel und Cöln abgelegt[2]). Die Bezirke der dort gebildeten Prüfungskommissionen umfassen je den Bezirk des Oberlandesgerichts, außerdem umfaßt der Bezirk der Kommission in Königsberg den des Oberlandesgerichts Marienwerder, der Bezirk der Kommission in Breslau den des Oberlandesgerichts Posen, der Bezirk der Kommission in Cassel den des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M., die Bezirke der Kommissionen in Cöln und Hamm den des Oberlandesgerichts Düsseldorf[3]). Die Prüfung erfolgt bei der Kommission, in deren Bezirke die Beschäftigung als Referendar in Aussicht genommen oder das Universitätsstudium während des letzten und eines früheren Studienhalbjahrs betrieben ist; sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen. Den Gegenstand der mündlichen Befragung bilden die Disziplinen des öffentlichen und Privatrechts und der Rechtsgeschichte sowie die Grundlagen der Staatswissenschaften. Die Prüfung muß auf Erforschung der positiven Kenntnisse des Kandidaten, seiner Einsicht in das Wesen und die geschichtliche Entwickelung der Rechtsverhältnisse sowie darauf gerichtet werden, ob sich der Kandidat überhaupt die für seinen künftigen Beruf erforderliche allgemeine rechts- und staatswissenschaftliche Bildung erworben hat (§§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1869 über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste[4]); § 1 A. G. G. V. G., Regulativ vom 1. Mai 1883)[5]). Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, regelmäßig aber erst nach Ablauf eines auf sechs bis zwölf Monate zu bestimmenden Zeitraums und Absolvierung eines weiteren Studienhalbjahrs, ausnahmsweise kann

[1]) Über die Zulassung zum Rechtsstudium vgl. die Bekanntm. vom 1. Febr. 1902 (J. M. Bl. S. 30) und dazu die Erlasse des Minist. d. geistl. ꝛc. Angelegenheiten vom 5. April 1902, 19. Aug. 1903, 30. Mai, 2. Juni und 5. Aug. 1905 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1902 S. 347; 1903 S. 462, 1905 S. 447, 448, 571).

[2]) Die Prüfungskommissionen haben sich auch der ersten juristischen Prüfung der Rechtskandidaten aus Hamburg, Lübeck und Bremen zu unterziehen. Rundverf. vom 24. April 1879 — I. 1305 — (abgedruckt bei Müller S. 111). — Wegen Schwarzburg-Sondershausen, Anhalt und Lippe vgl. S. 84 Anm. 2.

[3]) Die Verfügung wird demnächst veröffentlicht werden.

[4]) G. S. S. 656.

[5]) J. M. Bl. S. 131, abgeändert durch die Allg. Verf. vom 12. März 1888 (J. M. Bl. S. 64). Die §§ 1 bis 11 des Regulativs sind ersetzt durch die Allg. Verf. vom 12. Juli 1904 (J. M. Bl. S. 177); vgl. ferner die Allg. Verf. vom 18. Jan. 1897 und 13. Mai 1899 (J. M. Bl. 1897 S. 19, 1899 S. 150) und zu § 18 Abs. 2 die Allg. Verf. vom 7. Dez. 1896 (J. M. Bl. S. 359). Die Prüfungsgebühr ist auf 50 Mark festgesetzt durch die Allg. Verf. vom 21. März 1891 (J. M. Bl. S. 133).

a) das weitere Rechtsstudium erlassen und b) die Wiederholung der Prüfung auf den schriftlichen oder mündlichen Teil beschränkt oder auch nur eine der Vergünstigungen zu a und b bewilligt werden. Wer die Prüfung bestanden hat, wird von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei welchem er sich zur Beschäftigung meldet, zum Referendar ernannt und eidlich verpflichtet (§ 5 des Gesetzes vom 6. Mai 1869).

II. Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von vier Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Teil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann und in Preußen verwendet wird (§ 2 Abs. 3 G. V. G., § 1 A. G. G. V. G., § 6 des Gesetzes vom 6. Mai 1869)[1]. Wer in einem anderen Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, kann auch in Preußen zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zugelassen werden; auch kann die in einem anderen Bundesstaat auf die Vorbereitung verwendete Zeit in Preußen angerechnet werden (§ 3 G. V. G.)[2]. Die Beschäftigung während der Vorbereitungszeit ist so eingerichtet, daß die Referendare sich in sämtlichen Geschäftszweigen des richterlichen, staatsanwaltlichen, Anwalts-, Notariats- und Bureaudienstes eine solche Einsicht und praktische Gewandheit erwerben, wie sie zur selbständigen Verwaltung der entsprechenden Ämter erforderlich ist[3]. Referendare können die Verrichtungen eines Gerichtsschreibers wahrnehmen und, wenn sie im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden (vgl. S. 63). Ferner kann ihnen unter gleicher Voraussetzung durch den Amtsrichter, welchem sie

[1]) Die regelmäßige Reihenfolge der einzelnen Stadien des Vorbereitungsdienstes ist: 9 Monate bei einem mit nicht mehr als 3 Richtern besetzten Amtsgericht, 1 Jahr bei einem Landgerichte, 4 Monate bei der Staatsanwaltschaft, 6 Monate bei einem Rechtsanwalt und Notar, 9 Monate bei einem Amtsgerichte, 6 Monate bei einem Oberlandesgerichte. — Eine Nachweisung der bei den preußischen Justizbehörden in den Jahren 1891 bis 1905 beschäftigten Referendare findet sich im J. M. Bl. 1903 S. 241; 1904 S. 268; 1905 S. 304.

[2]) Zufolge staatsvertragsmäßiger Übereinkunft mit Schwarzburg-Sondershausen (Art. 17 des Staatsvertrags vom 7. Okt. 1878, G. S. 1879 S. 173) und Anhalt (Art. 14 des Staatsvertrags vom 9. Okt. 1878, G. S. 1879 S. 182) hat sich Preußen verpflichtet, den Angehörigen des anderen Staates die Ablegung der Prüfungen und die Ableistung des Vorbereitungsdienstes bei den preußischen Behörden zu gestatten, auch den bei den Behörden des anderen Staates abgeleisteten Vorbereitungsdienst wie einen in Preußen geleisteten anzurechnen. Die Angehörigen des Fürstentums Lippe legen die erste Prüfung vor der bei dem Oberlandesgericht in Celle bestehenden Prüfungskommission ab und werden während der letzten sechs Monate ihres Vorbereitungsdienstes bei diesem Gerichte beschäftigt (§§ 1, 4 der lippischen Verordnung vom 25. Juli 1896, G. S. für Lippe S. 35).

[3]) Referendare, die durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzialdienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden; § 84 des Ges. vom 21. Juli 1852 (G. S. S. 465)

zur Ausbildung überwiesen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden[1]). Zur Urteilsfällung, zur Beurkundung einer Verfügung von Todeswegen oder eines Ehevertrags, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt. Die Geschäfte des Amtsanwalts können von dem Justizminister einem Referendar übertragen werden. Auch kann ein Referendar in Strafsachen zum Verteidiger bestellt, in Zivilprozessen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Umständen einer armen Partei zur unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte bei den erforderlichen Verhandlungen beigeordnet werden. Einem mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigten Referendar kann auch die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts übertragen werden (§ 8 des Gesetzes vom 6. Mai 1869; §§ 2[2]), 63 A. G. G. V. G.; § 144 St. P. O.; § 116 Z. P. O.; § 14 R. F. G. G.; Art. 1 Pr. F. G. G.; § 25 Abs. 1 der Rechtsanwaltsordnung — vgl. S. 88)[3]).

III. Nach dem Ablaufe der Vorbereitungszeit ist der Referendar, wenn aus den über die Beschäftigung vorzulegenden Zeugnissen sich ergibt, daß er zur Ablegung der zweiten Prüfung — der großen Staatsprüfung — für vorbereitet zu erachten sei, zu dieser Prüfung zuzulassen. Sie wird bei der für die ganze Monarchie eingesetzten Justiz-Prüfungskommission[4]) zu Berlin abgelegt. Sie ist eine mündliche und eine schriftliche und soll einen wesentlich praktischen Charakter tragen. Sie ist darauf zu richten, ob der Kandidat sich eine gründliche Kenntnis des gemeinen und des in Preußen geltenden öffentlichen und Privatrechts erworben habe, wobei insbesondere auf das Rechtsgebiet, in dem er seine Ausbildung erlangt hat, Rücksicht zu nehmen ist, und ob er für befähigt zu erachten sei, im praktischen Justizdienst eine selbständige Stellung mit Erfolg einzunehmen (§§ 2, 9, 10 des Gesetzes vom 6. Mai 1869)[5]). Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung, jedoch nur einmal, und zwar nach einer nach

[1]) Es soll jedoch in der Regel von dieser Vorschrift nur hinsichtlich der Abhaltung von Terminen Gebrauch gemacht werden. — Die Bestellung von Referendaren zu Hilfsrichtern erfolgt durch den Justizminister. Allg. Verf. vom 9. Dez. 1879 (J. M. Bl. S. 466).

[2]) § 2 in der Fassung des Art. 130 Nr. II Pr. F. G. G.

[3]) Referendare, die im richterlichen Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt gewesen sind, sind von der Ablegung der Gerichtsschreiberprüfung befreit. Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann ferner schon nach sechsmonatiger Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienste zur Gerichtsschreiberprüfung zugelassen werden (§ 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 des Ges. vom 3. März 1879, G. S. S. 99).

[4]) Über die Entwickelung der Justiz-Prüfungskommission und das Amt ihres Vorsitzenden vgl. J. M. Bl. 1898 S. 51. Durch Allerh. Erlaß vom 14. Juni 1905 (G. S. S. 251) ist dem Präsidenten der Justizprüfungskommission der Rang der Räte erster Klasse verliehen.

[5]) Die Prüfungsgebühr beträgt nach der Verordn. vom 12. Nov. 1755 20 Taler, jetzt 60 Mark, vgl. J. M. Bl. 1898 S. 52.

dem Ermessen der Prüfungskommission zu bestimmenden weiteren Vorbereitungszeit, wiederholt werden (§§ 40, 41, 42 des Regulativs) [1]).

2. Die Referendare, welche die große Staatsprüfung bestanden haben, werden vom Justizminister zu Gerichtsassessoren ernannt (§ 11 des Gesetzes vom 6. Mai 1869). Die Gerichtsassessoren werden nach ihrer Ernennung einem Amtsgericht oder Landgericht oder mit ihrer Zustimmung einer Staatsanwaltschaft [2]) zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen; ihre Versetzung an einen anderen Ort ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig. Jedoch sind sie verpflichtet, auf Anordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, die Stellung eines Hilfsrichters oder eines Hilfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft gegen Gewährung einer Entschädigung [3]) und Ersatz der Reisekosten zu übernehmen; nach Beendigung des ihnen erteilten Auftrags treten sie bei demjenigen Gericht oder bei derjenigen Staatsanwaltschaft wieder ein, wohin sie vor erhaltenem Auftrag überwiesen waren. Bei den Landgerichten und bei den Strafkammern an den Sitzen der Amtsgerichte sind die Assessoren zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte nur befugt, wenn sie als Hilfsrichter [4]) bestellt sind (§§ 3 bis 5 A. G. G. V. G.).

D. Rechtsanwaltschaft.

§ 12.

1. Der Beruf der **Rechtsanwälte** besteht darin, die Vertretung der Parteien zu übernehmen, als ihr Beistand aufzutreten, die Verteidigung in Strafsachen zu führen, Schriftsätze zu unterzeichnen, den Parteien Rat zu erteilen, in deren Auftrage Gutachten auszuarbeiten u. dgl. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten müssen die Parteien sich vor den Landgerichten und vor allen Gerichten höherer Instanz durch einen bei dem Prozeßgerichte zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen (**Anwaltsprozeß** — § 78 Z.P.O.). Einzelne Handlungen

---

[1]) Die von dem Präsidenten der Justiz-Prüfungskommission an den Justizminister jährlich zu erstattenden Generalberichte werden auszugsweise im J. M. Bl. veröffentlicht; der Bericht für das Jahr 1905 ist im J. M. Bl. 1906 S. 53 abgedruckt.

[2]) Der Justizminister hat die einer Staatsanwaltschaft zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesenen Gerichtsassessoren zur Vornahme aller derjenigen Amtsverrichtungen allgemein ermächtigt, zu welchen die den Ersten Staatsanwälten beigeordneten Beamten (§ 145 G. V. G.) befugt sind. Allg. Verf. vom 17. Mai 1882 (J. M. Bl. S. 140); vgl. jedoch die Rundverf. vom 22. Jan. 1891 (I. 83) — abgedruckt bei **Müller** S. 51 bis 53 — (s. S. 73 Anm. 2).

[3]) Die Diäten belaufen sich auf 200 Mark monatlich, für die ständigen Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft auf 210 Mark monatlich; vgl. Nr. 43 und 39 der Etatsvorschriften vom 31. März 1900 (J. M. Bl. S. 301) und wegen der Vertretung auf Staatskosten daselbst Nr. 40 und 44 und Allg. Verf. vom 5. Juli 1904 (J. M. Bl. S. 169).

[4]) Bei dem Landgericht oder bei der Strafkammer, J. M. Bl. 1892 S. 166, 167.

kann die Partei nur unter Zuziehung eines Rechtsanwalts vornehmen [1]; bei anderen muß sie, wenn sie sich vertreten lassen will, diese Vertretung einem Rechtsanwalt übertragen, und schriftliche Eingaben von einem Rechtsanwalt unterzeichnen lassen [2].

2. Die Organisation der Rechtsanwaltschaft beruht auf der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 [3]. Diese geht von zwei wesentlichen Grundsätzen aus:

a) Die Anwaltschaft ist freigegeben. Befähigt zur Rechtsanwaltschaft ist, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat (§ 1 R. A. O.). Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft darf dem befähigten Bewerber in dem Bundesstaat, in welchem er die befähigende Prüfung bestanden hat, nur aus bestimmten gesetzlichen Gründen versagt werden (§ 4 R. A. O.) [4]. Wer diese Fähigkeit in einem anderen Bundesstaate erlangt hat, kann in Preußen zugelassen werden, hat aber keinen Anspruch auf Zulassung (§ 2 R. A. O.). Die Gründe der Versagung der Zulassung sind teils absolut zwingende (§ 5 R. A. O.), teils fakultative (§§ 6, 14, 15 R. A. O.). Keinesfalls darf die Zulassung bei einem Gerichte wegen mangelnden Bedürfnisses zur Vermehrung der Zahl der bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte versagt werden (§ 13 R. A. O.). — Die Zurücknahme der Zulassung erfolgt gleichfalls nur aus gesetzlich bestimmten, teils obligatorischen, teils fakultativen Gründen (§§ 21 bis 23 R. A. O.).

b) Die Freiheit der Anwaltschaft ist modifiziert durch ihre Lokalisierung. Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte (§ 6 R. A. O.). Jedoch hat die Lokalisierung nur Bedeutung für den Anwaltsprozeß; in ihm kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter

[1] St. P. O. § 170 (Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen die Strafverfolgung ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft), § 430 Abs. 2 (Revisions- und Wiederaufnahmeanträge des Privatklägers); Verordnung, betr. die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 1. Aug. 1879 (G. S. S. 573) § 9 (Einreichung eines Schriftsatzes über den Kompetenzkonflikt), § 13 (mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshofe zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte), vgl. § 41 des Jahrbuchs.

[2] St. P. O. § 385 (Anbringung der Revisionsanträge), § 406 (Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens), §§ 418, 427 (Vertretung in Privatklagesachen); § 80 G. B. O.; § 29 R. F. G. G.; Art. 6 Pr. F. G. G. (weitere Beschwerde in Grundbuchsachen und anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; wegen des Ersatzes des Rechtsanwalts durch einen Notar in diesen Fällen vgl. § 13, S. 92 Anm. 4).

[3] R. G. Bl. S. 177.

[4] Über das Verfahren bei der Zulassung vgl. Nr. II der Allg. Verf. vom 28. Juni 1879 und Allg. Verf. vom 3. Okt. 1892 (J. M. Bl. 1879 S. 151, 1892 S. 304) und wegen der Zulassung bei dem Oberlandesgericht in Düsseldorf und den Landgerichten in Crefeld und München-Gladbach in der Zeit bis zum 16. Sept. 1906 die Allg. Verf. vom 3. Mai und 14. Juni 1906 (J. M. Bl. S. 138, 170). In betreff der Kondominatsgerichte und deren Bezirke (s. S. 64 ff.) s. die Allg. Verf. vom 5. Nov. 1879, 2. und 16. Febr., 12. März und 14. April 1880 (J. M. Bl. 1879 S. 451; 1880 S. 25, 34, 53, 83).

übernehmen. Mit dieser Ausnahme ist auf Grund der Zulassung bei einem Gerichte der Rechtsanwalt befugt, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Verteidigungen zu führen[1]), als Beistand aufzutreten und die Vertretung zu übernehmen (mit Ausnahme der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte). Auch im Anwaltsprozesse kann in der mündlichen Verhandlung jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen (§§ 26, 27 R. A. O.). Unter besonderen Voraussetzungen ist die gleichzeitige Zulassung eines Rechtsanwalts bei mehreren Gerichten zulässig (§§ 9 bis 12 R. A. O.)[2]). Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die Justizverwaltung, nachdem der Vorstand der Anwaltskammer gutachtlich gehört ist (§ 3 R. A. O.). Bei Versagung der Zulassung aus gewissen Gründen kann der Antragsteller ehrengerichtliche Entscheidung beantragen (§ 16 Abs. 2 R. A. O.). Durch die Justizverwaltung erfolgt auch die Zurücknahme der Zulassung nach Anhörung des Rechtsanwalts und des Vorstandes der Anwaltskammer (§ 23 R. A. O.)[3]). Bei jedem Gerichte wird eine Liste der bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte geführt; die Eintragungen werden im deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§ 20 R. A. O.). — Die Stellvertretung eines an der Ausübung seines Berufs zeitweise verhinderten Rechtsanwalts kann nur einem Rechtsanwalt oder einem Rechtskundigen, der mindestens zwei Jahre im Vorbereitungsdienste beschäftigt worden ist, übertragen werden[4]) (§ 25 R. A. O.).

3. Die Rechtsanwälte werden nach der ersten Zulassung in einer öffentlichen Sitzung des Gerichts, bei dem sie zugelassen sind, auf

[1]) Im Militärstrafverfahren ist einem bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwalte, soweit Verbrechen oder Vergehen gegen §§ 133, 156, 159, 160, 253, 263, 266, 267 bis 271, 273, 274 St. G. B. den Gegenstand der Anklage bilden, auf seinen Antrag die Übernahme einer Verteidigung vor dem Militärgerichte vom Gerichtsherrn zu gestatten, wenn nicht eine Gefährdung militärdienstlicher Interessen oder der Staatssicherheit zu besorgen ist. Gegen die Versagung der Genehmigung steht dem Antragsteller die Rechtsbeschwerde an die oberste Militärjustizverwaltung zu. Im übrigen werden im Militärstrafverfahren als Verteidiger zugelassen und können von Amts wegen bestellt werden nur die Rechtsanwälte die von der obersten Militärjustizverwaltung ernannt sind; bei den Kriegsgerichten und Oberkriegsgerichten werden durch die oberste Militärjustizverwaltung aus den im Bereiche der Oberkriegsgerichte, bei dem Reichsmilitärgerichte durch seinen Präsidenten aus den am Sitze des Reichsmilitärgerichts wohnenden Rechtsanwälten nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach Befragung der Anwaltskammer mehrere Rechtsanwälte ernannt, denen die Verteidigung übertragen werden kann und die ihre Übernahme nicht verweigern dürfen (§ 341 M. St. G. O.).

[2]) Vgl. über gleichzeitige Zulassung bei den Landgerichten I, II und III in Berlin die Bekanntmachung des Justizministers vom 29. Dez. 1904 (J. M. Bl. S. 332).

[3]) Vgl. Nr. IV der Allg. Verf. vom 28. Juni 1879 (J. M. Bl. S. 151).

[4]) Vgl. die Allg. Verf. vom 19. April 1880, 19. April 1888 und 3. Okt. 1892 (J. M. Bl. 1880 S. 88; 1888 S. 102; 1892 S. 304).

gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt (§ 17 R. A. O.). Sie sind verpflichtet, ihre Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und durch ihr Verhalten in Ausübung sowie außerhalb des Berufs sich der Achtung würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert (§ 28 R. A. O.). Sie müssen an dem Orte des Gerichts, bei dem sie zugelassen sind, ihren Wohnsitz nehmen[1]) und, wenn sie sich von ihm über eine Woche entfernen wollen, für ihre Stellvertretung sorgen und davon Anzeige machen (§§ 18, 29 R. A. O.). Sie sind nicht verpflichtet, Aufträge anzunehmen, wohl aber die Ablehnung ohne Verzug zu erklären, und in bestimmten Fällen ihre Berufstätigkeit zu versagen (§§ 30, 31 R. A. O.; vgl. § 663 B. G. B.). Rechtsanwälte können armen Parteien zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte beigeordnet werden; auch außerdem findet in einer Reihe von Fällen die Beiordnung eines Rechtsanwalts durch das Gericht statt, welcher die Rechtsanwälte zu entsprechen verpflichtet sind (§§ 33 bis 39 R. A. O.; § 115 Nr. 3, 668, 679, 686 Z. P. O.; §§ 140 bis 144 St. P. O.; § 14 R. F. G. G.; Art. 1 Pr. F. G. G.). Sie haben den bei ihnen beschäftigten Referendaren Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben (§ 40 R. A. O.). Für ihre Berufstätigkeit beziehen die Rechtsanwälte Gebühren nach der Gebührenordnung vom 7. Juli 1879[2]) und den Artikeln 1 bis 17 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, vom 27. Sept. 1899[3]).

---

[1]) Ausnahmen können gestattet werden (wegen des Verfahrens vgl. Allg. Verf. vom 3. Okt. 1892, J. M. Bl. S. 304). Der nicht am Orte eines Gerichts, bei dem er zugelassen ist, wohnhafte Rechtsanwalt muß dort einen Zustellungsbevollmächtigten bestellen (§ 18 Abs. 3, 4; § 19 R. A. O.).

[2]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 692). Diese Gebührenordnung findet auch auf die Berufstätigkeit der bei den Militärgerichten zugelassenen Rechtsanwälte und im Disziplinarverfahren gegen richterliche Militärjustizbeamte entsprechende Anwendung (§ 17 E. G. M. St. G. O. und § 36 des Disz. Ges. für richterliche Militärjustizbeamte vom 1. Dez. 1898, R. G. Bl. S. 1297). — Wegen der Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und dem Reichsversicherungsamte vgl. § 20 des Ges., betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 335/573) und die Kaiserl. Verordn. vom 22. Dez. 1901 (R. G. Bl. S. 497).

[3]) G. S. S. 381. Nach Art. 13 dieses Gesetzes finden auf die Anfertigung des Entwurfes eines Rechtsgeschäfts und die Vermittelung einer Auseinandersetzung sowie auf den Empfang, die Verwahrung und die Auszahlung von Geldern und Wertpapieren in Angelegenheiten, die nicht zur streitigen Rechtspflege gehören, die für die Gebühren der Notare geltenden Vorschriften (mit Ausschluß der §§ 19 bis 25 der Geb. O. für Notare) entsprechende Anwendung. — Besondere Bestimmungen gelten für die Gebühren der bei den Konsular- und Schutzgebietsgerichten zugelassenen Rechtsanwälte, vgl. § 76 des Ges. vom 7. April 1900 (R. G. Bl. S. 213) und z. B. für das Kiautschougebiet Anhang zum Mar. V. Bl. 1902 Nr. 30 S. XXXII, für Deutsch-Südwestafrika Verf. des Gouverneurs vom 10. März 1905 (Kol. Bl. S. 284).

4. Die innerhalb des Bezirkes eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Anwaltskammer, die ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts hat. Die Kammer hat einen aus ihren Mitgliedern auf vier Jahre gewählten Vorstand von neun bis fünfzehn Mitgliedern, von denen alle zwei Jahre die Hälfte ausscheidet. Der Kammer liegt ob: die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand; die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrags der Mitglieder; die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung. Der Vorstand hat die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu üben und die ehrengerichtliche Strafgewalt zu handhaben (s. § 33 S. 193); bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern der Kammer auf Antrag zu vermitteln; bei Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnisse zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber auf Antrag des letzteren zu vermitteln; Gutachten, die von dem Justizminister, sowie solche, die in Streitigkeiten zwischen einem Mitgliede der Kammer und seinem Auftraggeber von den Gerichten erfordert werden, zu erstatten; das Vermögen der Kammer zu verwalten und ihr über die Verwaltung jährlich Rechnung zu legen. Der Vorstand ist berechtigt, Vorstellungen und Anträge, welche das Interesse der Rechtspflege oder der Rechtsanwaltschaft betreffen, an den Justizminister zu richten. — Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu. Er entscheidet über Beschwerden, die den Geschäftsbetrieb des Vorstandes betreffen. Gesetzwidrige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes können von dem Oberlandesgericht aufgehoben werden. Der Vorsitzende der Kammer hat jährlich dem Justizminister und dem Oberlandesgericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes einen schriftlichen Bericht zu erstatten (§§ 41 bis 61 R. A. O.).

5. Eine besondere Stellung hat die Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte. Sie ist nicht freigegeben, vielmehr entscheidet das Präsidium des Reichsgerichts über die Zulassung nach freiem Ermessen. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Reichsgericht ist mit der Zulassung bei einem anderen Gericht unvereinbar. Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten, ebensowenig aber auch die ihnen als Prozeßbevollmächtigten zustehende Vertretung auf einen bei dem Reichsgerichte nicht zugelassenen Anwalt übertragen. Die Anwaltskammer wird durch die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte gebildet. Die Aufsichtsbefugnisse werden von dem Reichskanzler und dem Reichsgericht ausgeübt (§§ 98 bis 102 R. A. O.).

E. Notare.

§ 13.

1. Die **Notare** sind **zuständig** für die Aufnahme von Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit über Rechtsgeschäfte [1]) und sonstige Tatsachen [2]), für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen, die Vornahme freiwilliger Versteigerungen [3]), die Mitwirkung bei Abmarkungen, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen [4]) sowie für die Vornahme und Beurkundung von Zustellungen (Art. 31 Pr. F. G. G.) [5]); auch kann die Auflassung von Grundstücken, die im bisherigen Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes gelegen sind, sowie die zur Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts an einem solchen Grundstück erforderliche Einigung vor einem Notar erklärt werden (Art. 26 § 1 A. G. B. G. B). Die Notare können ferner die zur Erwirkung eines Erbscheins erforderliche eidesstattliche Versicherung sowie zwecks Wahrnehmung von Rechten im Ausland Eide und eidesstattliche Versicherungen abnehmen (§ 2356 Abs. 2 B. G. B., Art. 34 Abs. 1 Pr. F. G. G.). Sie sind zuständig, Siegelungen und

[1]) Hierunter fällt auch die Beurkundung von Testamenten, von Erbverträgen sowie von sonstigen Verträgen, für die gleichzeitige Anwesenheit beider Teile vorgeschrieben ist, z. B. Eheverträgen und Verträgen über die Annahme an Kindesstatt; vgl. S. 25 Anm. 4.

[2]) Hierzu gehört die Aufnahme von Wechselprotesten und anderen Protesten (Art. 87 ff. Wechselordn. vom 5. Juni 1869, B. G. Bl. S. 379, Ges. vom 1. Juni 1904, G. S. S. 73; vgl. ferner §§ 571 ff. H. G. B.; §§ 28 ff. Binnenschiffahrtsges., R. G. Bl. 1898 S. 868), sowie von Protokollen über Generalversammlungen, Gläubigerversammlungen u. dergl. (§§ 259 Abs. 1, 320 Abs. 3 H. G. B.; § 9 des Ges., betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dez. 1899, R. G. Bl. S. 691; § 36 des Ges. über die priv. Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, R. G. Bl. S. 139). Wegen der Mitwirkung der Notare bei der Einberufung und Leitung der Generalversammlung einer Wassergenossenschaft s. § 22 des Ges. vom 1. April 1879 (G. S. S. 297) und dazu Art. 88 Pr. F. G. G. Von den in ihrer Verwahrung befindlichen Protokollen über die Beurkundung von Rechtsgeschäften und sonstigen Tatsachen haben die Notare den Berechtigten auf Verlangen Ausfertigungen zu erteilen (Art. 43 Abs. 1, 61 Abs. 1 Pr. F. G. G.); für den Fall der Weigerung vgl. Art. 51 Abs. 2 Pr. F. G. G. (oben § 4 Nr. 5 III a 5, S. 45). — Die Notare sind auch zuständig, Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- und Teilrentenschuldbriefe herzustellen (§§ 61 Abs. 1, 70 Abs. 1 G. B. O.). Über ihre Verpflichtung zur Befolgung der Stempelsteuergesetze vgl. Allg. Verf. vom 13. Jan. 1900 und 4. Mai 1905 (J. M. Bl. S. 21, 1905 S. 142).

[3]) Die Notare sollen die freiwillige Versteigerung eines Grundstücks nur vornehmen, wenn es in ihrem Amtsbezirke belegen ist oder zu einem Nachlaß oder einer Gütergemeinschaft gehört, in Ansehung deren die Vermittelung der Auseinandersetzung dem Notar übertragen ist (Art. 33 Pr. F. G. G.).

[4]) Die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, um die das Gericht ersucht ist, kann von diesem einem Notar übertragen werden (Art. 38 Abs. 2 Pr. F. G. G.).

[5]) Wegen der Zuständigkeit der Amtsgerichte und sonstigen Behörden und Beamten in diesen Angelegenheiten vgl. § 3 Nr. 4 IV 8, insbesondere Schlußsatz der Anm. 3 S. 25 und § 29 S. 175 ff.

Entsiegelungen im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters vorzunehmen (Art. 87 Pr. F. G. G). Auf Antrag eines Beteiligten kann das Gericht die Vermittelung der Auseinandersetzung über einen Nachlaß oder eine Gütergemeinschaft einem Notar übertragen[1]; wird der Antrag von allen Beteiligten gestellt, so hat das Gericht ihm stattzugeben (§ 193 R. F. G. G.; Art. 21 Abs. 1, 2 Pr. F. G. G.). In Grundbuchsachen sowie in Angelegenheiten, die Eintragungen in das Standes-, Schiffs-, Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Güterrechtsregister betreffen, gilt der Notar, welcher die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt[2] hat, als ermächtigt, im Namen gewisser Beteiligter[3] die Eintragung zu beantragen (§ 15 G. B. O.; §§ 71, 100, 129, 147, 159, 161 R. F. G. G.)[4][5].

2. Zur Bekleidung des Amtes[6] eines Notars ist **befähigt**, wer in einem deutschen Bundesstaate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt

---

[1]) In diesen Fällen kann der Notar auch einen Dolmetscher sowie unter Umständen Zeugen und Sachverständige beeidigen und den Gerichtsvollzieher mit Zustellungen von Amts wegen beauftragen (§ 194 Abs. 3, §§ 9, 15 R. F. G. G.; Art. 23, 25 Pr. F. G. G.). Die Bestätigung der Auseinandersetzung oder einer vorgängigen Vereinbarung erfolgt durch das Gericht (Art. 23 Abs. 2 Pr. F. G. G.). — Im übrigen kann der Notar nur in dringenden Fällen einen Dolmetscher beeidigen, dessen Zuziehung bei einer notariellen Amtshandlung erforderlich wird (Art. 86 Pr. F. G. G.).

[2]) Bei Standesregistersachen kommt nur die Beurkundung, nicht die einfache Beglaubigung in Frage (§ 71 R. F. G. G.).

[3]) In Grundbuch- und Schiffsregistersachen: eines Antragsberechtigten (§ 15 G. B. O., § 100 R. F. G. G.); in Standesregistersachen: des Beteiligten, dessen Erklärung beurkundet ist (§ 71 R. F. G. G.); in den übrigen Fällen: des zur Anmeldung Verpflichteten (§§ 129. 147, 159, 161 R. F. G. G.).

[4]) Zur Einlegung der weiteren Beschwerde, die durch Einreichung einer Beschwerdeschrift erfolgt, bedarf es in den angeführten Sachen, mit Ausnahme der Standesregistersachen, der Zuziehung eines Rechtsanwalts (vgl. S. 87 Anm. 2) nicht, wenn die Beschwerde von dem im Texte bezeichneten Notar eingelegt wird (§ 80 G. B. O; §§ 124, 129, 147, 159, 161 R. F. G. G.). Das Gleiche gilt in allen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit Ausschluß der Grundbuchsachen, wenn die Beschwerde von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei dem Gericht erster Instanz gestellt hat (§ 29 R. F. G. G., Art. 6 Pr. F. G. G.). — Notare, welche das Grundbuch oder die Grundakten im Auftrage des Eigentümers oder eines sonst zur Einsicht Berechtigten einsehen wollen, brauchen den Auftrag nicht nachzuweisen (§§ 32 Abs. 2, 36 Abs. 1 der Allg. Verf. vom 20. Nov. 1899; J. M. Bl. S. 349).

[5]) Die Notare haben von den zu ihrer amtlichen Kenntnis gelangenden Fällen einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung zum Handels- oder Genossenschaftsregister dem Registergerichte Mitteilung zu machen (Art. 3 A. G. H. G. B.).

[6]) Die Notare sind preußische Staatsbeamte, haben als solche den Diensteid zu leisten und die allgemeinen Rechte und Pflichten der Staatsbeamten mit einigen zu ihren Gunsten getroffenen Ausnahmen (Art. 81, 82 Pr. F. G. G.; Art. 72 Abs. 3 A. G. B. G. B.). Hinsichtlich der ihnen bei ihrer Vernehmung als Zeugen außerhalb ihres Wohnorts zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten werden sie als Beamte der fünften Rangklasse angesehen (Allg. Verf. vom 27. Jan. 1893, J. M. Bl. S. 45).

hat. Die Notare werden von dem Justizminister auf Lebenszeit **ernannt**[1]; die Ernennung eines Rechtsanwalts zum Notar kann für die Zeit erfolgen, während deren er bei einem bestimmten Gerichte zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist. Jedem Notar wird bei seiner Ernennung ein **Amtssitz** angewiesen, innerhalb dessen er seine Geschäftsräume zu halten hat. In Städten von mehr als 100 000 Einwohnern kann dem Notar eine bestimmt begrenzte Gegend der Stadt als Amtssitz angewiesen werden. Der **Amtsbezirk** eines Notars umfaßt den ganzen Oberlandesgerichtsbezirk[2], in dem ihm der Amtssitz angewiesen ist. Der Justizminister kann einem Notar auf dessen Antrag für die Dauer einer Krankheit sowie für die Dauer einer durch erhebliche Gründe gerechtfertigten Abwesenheit oder anderweitigen Verhinderung einen Vertreter bestellen. Der Vertreter[3], dessen Bestellung jederzeit widerrufen werden kann, muß zum Richteramte befähigt sein (Art. 77 bis 80, 99 Pr. F. G. G.). Hinsichtlich der Dienstaufsicht und der Disziplin über die Notare siehe §§ 20 und 32. Über die von den Notaren zu führenden Register und das Verwahrungsbuch sowie über Aufbewahrung der Akten vgl. Art. 95 und 96 Pr. F. G. G. und § 2 der Allg. Verf. vom 21. Dezember 1899 in der Fassung der Allg. Verf. vom 19. Januar 1906[4]. Wegen ihrer Geschäftsübersichten vgl. die Allg. Verf. vom 14. Dezember 1901 und 7. Mai 1906[5].

3. Der Notar darf seine **Dienste nicht ohne triftigen Grund verweigern**[6]. Er hat, soweit nicht das Gesetz ein anderes bestimmt, über die Verhandlungen, bei denen er mitgewirkt hat, **Verschwiegenheit** zu beobachten, es sei denn, daß die in der Sache Beteiligten ihn von dieser Verpflichtung entbinden (Art. 83 Abs. 1, 90 Pr. F. G. G.).

---

[1] Gesuche um Ernennung zum Notar und um Anweisung eines anderen Amtssitzes sind bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts einzureichen (§ 1 der Allg. Verf. vom 21. Dez. 1899, J. M. Bl. S. 834).

[2] Selbstverständlich mit Ausschluß der etwa dazu gehörigen nicht preußischen Gebietsteile. Die preußischen Notare mit dem Amtssitz im Oberlandesgerichtsbezirke Jena werden ausdrücklich für die preußischen Gebietsteile des Oberlandesgerichtsbezirkes ernannt.

[3] Auch der Vertreter hat den Diensteid zu leisten (Art. 99 Abs. 2 Pr. F. G. G.). Näheres über Beurlaubung und Vertretung der Notare enthält § 4 der Allg. Verf. vom 21. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 834) in der Fassung der Allg. Verf. vom 19. Januar 1906 (J. M. Bl. S. 28).

[4] J. M. Bl. 1899 S. 834; 1906 S. 28.

[5] J. M. Bl. 1901 S. 296; 1906 S. 139. Eine Übersicht der Geschäfte der Notare für die Jahre 1902 bis 1904 findet sich im J. M. Bl. 1903 S. 283; 1904 S. 307 und 1905 S. 354.

[6] In gewissen Fällen darf er bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht mitwirken (§§ 170 bis 172 R. F. G. G.). Weitere Fälle, in denen der Notar von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist oder sich ihrer enthalten kann oder keine Amtshandlungen vornehmen soll, sind in den Art. 84, 85 Pr. F. G. G. aufgeführt.

4. Die Notare beziehen für ihre Tätigkeit **Gebühren**[1]). Hat jemand nach § 14 R. F. G. G. oder nach Art. 1 Satz 1 Pr. F. G. G. Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts, so hat ihm der Notar seine Dienste gebührenfrei zu gewähren (Art. 83 Abs. 2 Pr. F. G. G.).

F. Gerichtsschreiber und Bureaubeamte der Staatsanwaltschaft.

§ 14.

1. Bei jedem Gericht ist eine **Gerichtsschreiberei** eingerichtet (§ 154 G. V. G.). Den Gerichtsschreibern sind, außer ihrer Tätigkeit bei der Protokollführung in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit (§§ 163, 165 Z. P. O.; § 72 K. O.; §§ 166, 186, 271, 486 St. P. O.; §§ 45, 51, 91, 94 G. V. G.), der Mitwirkung bei der Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen sowie unter Umständen von sonstigen Rechtsgeschäften (§§ 2233, 2276 B. G. B.; § 169 R. F. G. G.; Art. 41 Abs. 2 Pr. F. G. G.)[2]) und der Befugnis zur Entgegennahme protokollarischer Erklärungen[3]) eine Reihe selbständiger Dienstverrichtungen übertragen. Insbesondere haben sie die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile, der gerichtlichen Verfügungen und der Protokolle über gerichtliche Beurkundungen zu

---

[1]) Für die Gebühren sind ausschließlich die Vorschriften der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Okt. 1899 (G. S. S. 374) maßgebend. Für Geschäftsreisen stehen dem Notar Tagegelder und Reisekosten gemäß §§ 78 bis 81 der Geb. O. für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 176) zu (§ 21 Geb. O. für Notare). Bezüglich der dem Notar bei Dienstgeschäften am Wohnorte zustehenden Fuhrkosten vgl. die im Schlußsatze der Anm. 4 S. 62 aufgeführten Allg. Verf.

[2]) Nach diesen Bestimmungen kann der Richter statt des Gerichtsschreibers zwei Zeugen zuziehen. Bei Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für die das Gesetz die Zuziehung eines Gerichtsschreibers nicht vorschreibt, kann sie erfolgen, wenn sie zur sachgemäßen Erledigung des Geschäfts zweckmäßig ist (Art. 2 Abs. 2 Pr. F. G. G.).

[3]) Zu den Erklärungen, die zum Protokolle des Gerichtsschreibers abgegeben werden können, gehören: in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Ablehnungsgesuche, Kostenfestsetzungsanträge, Armenrechtsgesuche, Gesuche um Aussetzung des Verfahrens, Entschuldigungen und Weigerungen von Zeugen und Sachverständigen, Anträge auf Sicherung des Beweises, Klagen und Ladungen sowie sonstige Anträge und Erklärungen im amtsgerichtlichen Verfahren, Beschwerden, Anträge auf Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung, Arrestgesuche und Gesuche um Erlaß einer einstweiligen Verfügung, Aufgebotsanträge (§§ 44, 49, 406; 104; 118; 248; 381, 386, 402; 486; 496, 501, 502, 569 — in der Fassung des Gesetzes vom 5. Juni 1905, R. G. Bl. S. 536 —, 647, 676, 680, 685; 920, 936; 947 Z. P. O.); im Konkursverfahren insbesondere Anmeldungen von Forderungen (§ 139, vgl. auch § 72 K. O.); in Strafsachen Ablehnungsgesuche, Erklärungen, die sich auf Rechtsmittel oder Wiederaufnahmeanträge beziehen; Privatklagen, Einspruchserklärungen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei vorausgegangener polizeilicher Strafverfügung (§§ 26, 31; 341, 348, 355, 358, 381, 385, 387, 405, 406; 421; 449, 454 St. P. O.). In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen außer den in Anm. 2 zu S. 96 aufgeführten Anmeldungen usw. insbesondere Beschwerden (§ 21 Abs. 2 R. F. G. G.; § 73 G. B. O.; Art. 6 Pr. F. G. G.) und, soweit die Gerichte auf Grund Reichsgesetzes zuständig sind, sonstige Anträge und Erklärungen (§ 11 R. F. G. G.), im übrigen lediglich Gesuche (§ 71 A. G. G. V. G.) in Betracht.

unterschreiben (§§ 317, 329 Z. P. O.; § 72 K. O.; § 275 St. P. O.; § 182 R. F. G. G.; Art. 18, 45, 61 Pr. F. G. G.), vollstreckbare Ausfertigungen und Zeugnisse über die Rechtskraft von Urteilen und Verfügungen zu erteilen (§§ 706, 724, 795, 797 Abs. 1 Z. P. O.; §§ 164, 194 K. O.; § 483 Abs. 1 St. P. O.; §§ 31, 98 R. F. G. G.; Art. 1 Pr. F. G. G.) und für die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen Sorge zu tragen (§ 209 Z. P. O.; § 72 K. O.; § 37 St. P. O.; § 16 R. F. G. G.; Art. 1 Pr. F. G. G.)[1]; auch sind sie zur Beglaubigung von Abschriften befugt (Art. 35 Pr. F. G. G.)[2].

Die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten wirken ferner mit bei der Führung des Grundbuchs[3] (Art. 6 A. G. G. B. O.) sowie des Handels-, Genossenschafts-, Muster-, Wassergenossenschafts-, Börsen-, Binnenschiffs-, Seeschiffs-, Vereins- und Güterrechtsregisters (§§ 128, 147 R. F. G. G., dazu §§ 1, 6 bis 8, 10, 13, 14 der Allg. Verf. vom 7. November 1899 und Art. 1 der Allg. Verf. vom 8. November 1899[4]; § 9 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876[5], dazu §§ 1, 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Februar 1876[6]; § 14 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879[7], dazu §§ 1 ff. der Allg. Verf. vom 9. Sept. 1879[8]; §§ 59 ff. des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896[9], dazu Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Okt. 1896 und Allg. Verf. vom 17. Okt. 1896[10]; §§ 1, 3, 4 ff. der Allg. Verf. vom 11. Dez. 1899[11]; §§ 159, 161 R. F. G. G., dazu Art. 2, 5, 9, 12 bis 14 der Allg. Verf.

---

[1]) Vgl. die Allg. Verf. vom 10. Dez. 1899 über die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen und Bekanntmachungen gerichtlicher Verfügungen (J. M. Bl. S. 728) und dazu die Verf. vom 15. Februar 1900 sowie die Allg. Verf. vom 12. u. 28. Sept. 1900, 31. Dez. 1902, 9. März 1903, 7. März, 6. April 1906 (J. M. Bl. 1900 S. 58, 564, 585; 1903 S. 3, 54; 1906 S. 69, 99), für das Amtsgericht Berlin-Mitte ferner Nr. 9 der Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900 (J. M. Bl. S. 559). Die Gerichtsschreiber vermitteln bei den von den Parteien zu betreibenden Zustellungen in dem Verfahren vor den Amtsgerichten und unter besonderen Umständen auch in Anwaltsprozessen den Zustellungsauftrag an den Gerichtsvollzieher und bewirken die öffentliche Zustellung (§§ 166 ff., 204 Z. P. O.).

[2]) Ausnahmen ergeben sich aus den durch Art. 35 Pr. F. G. G. nicht berührten besonderen Vorschriften über die Beglaubigung von Abschriften aus dem Grundbuch und dem Schiffsregister (Art. 7 Abs. 2 A. G. G. B. O., Art. 29 Abs. 3 Pr. F. G. G.).

[3]) Vgl. hierzu die Allg. Verf. vom 20. Nov. 1899 und 5. April 1904 (J. M. Bl. 1899 S. 349; 1904 S. 89) sowie § 9 des Ges. über die Bahneinheiten in der Fassung der Bekanntm. vom 8. Juli 1902 (G. S. S. 237) und die Allg. Verf. vom 11. Nov. 1902 (J. M. Bl. S. 275).

[4]) J. M. Bl. S. 313 und 334.

[5]) R. G. Bl. S. 11.

[6]) Z. Bl. S. 123.

[7]) G. S. S. 297.

[8]) J. M. Bl. S. 337.

[9]) R. G. Bl. S. 157.

[10]) Z. Bl. S. 492, J. M. Bl. S. 331.

[11]) J. M. Bl. S. 753.

vom 6. Nov. 1899 [1]) [2]). Sie sind außerdem zuständig [3]) für die Aufnahme von Wechselprotesten, zur Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und Inventuren (§. 70 A. G. G. V. G.) sowie für Beurkundungen behufs Sicherstellung der Zeit, zu der eine Privaturkunde ausgestellt ist (Art. 36 Pr. F. G. G.), und können von den durch den Justizminister dazu ermächtigten Amtsgerichten unter Zustimmung der Beteiligten mit der Vornahme und Beurkundung einer freiwilligen Grundstücksversteigerung außerhalb der Gerichtsstelle beauftragt werden (Art. 38 Abs. 3 Pr. F. G. G.). Endlich wirken sie mit bei der Verwahrung der letztwilligen Verfügungen und der bei den Amtsgerichten als Hinterlegungsstellen niedergelegten Urkunden sowie bei der vorläufigen Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten (Art. 81 § 3 A. G. B. G. B.; § 88 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 [4]) in der Fassung des Art. 84 Nr. XX A. G. B. G. B.; §. 79 der Hinterlegungsordnung) [5]).

Zu den allgemeinen Obliegenheiten der Gerichtsschreiber gehört es im übrigen: richterliche Verhandlungen, Entscheidungen und Verfügungen zu entwerfen (Allg. Verf. vom 25. April 1906) [6]), die von dem Richter getroffenen Anordnungen durch Anfertigung der Entwürfe, Erteilung von Abschriften sowie durch Anfertigung von Rechnungsarbeiten auszuführen (Allg. Verf. vom 16. September 1895) [7]), nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften (§ 12 Nr. 1 der Kassenordnung vom 31. März 1900) [8]) die Gerichtskosten zu berechnen, die Befolgung der Stempelsteuergesetze zu über-

---

[1]) J. M. Bl. S. 299.

[2]) Nach den im Texte angezogenen Bestimmungen können im allgemeinen die Anmeldungen zur Eintragung in die Register zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Registergerichts erfolgen. Eine Ausnahme bilden die zur Eintragung eines Schiffspfandrechts erforderlichen Erklärungen, insbesondere die Eintragungsbewilligung, die nur zu Protokoll des Richters erfolgen können (§ 3 Abs. 3 der Allg. Verf. vom 11. Dez. 1899, J. M. Bl. S. 753).

[3]) Soweit die Gerichtsschreiber auf Antrag der Beteiligten oder im Auftrage des Gerichts die im Art. 31 Abs. 1 Pr. F. G. G. bezeichneten Geschäfte vornehmen können, kann ihnen von dem Amtsgerichte die Ausführung eines Geschäfts, um dessen Vornahme es ersucht wird, übertragen werden (Art. 38 Abs. 1 Pr. F. G. G.).

[4]) G. S. S. 249.

[5]) Vgl. § 3 Nr. 4 IV 12 (S. 29 des Jahrbuchs). Bei den Amtsgerichten, die der Justizminister bezeichnet, können die in Ansehung der vorläufigen Verwahrung durch §§ 78, 79 der Hinterl. Ordn. dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber übertragenen Geschäfte zwei Gerichtsschreibern übertragen werden (§ 80 Hinterl. Ordn.).

[6]) J. M. Bl. S. 112, Berichtigung S. 122.

[7]) J. M. Bl. S. 273.

[8]) J. M. Bl. S. 103. In den bei den Landgerichten in erster Instanz anhängigen Strafsachen und in den der Staatsanwaltschaft zustehenden Strafvollstreckungssachen erfolgt die Berechnung der Gerichtskosten an Stelle des Gerichtsschreibers durch den Sekretär der Staatsanwaltschaft. Die Einziehung der Gerichtskosten und Geldstrafen erfolgt durch die Gerichtskassen, vgl. § 15; eine gewisse Mitwirkung dabei liegt den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten und den Sekretären der Staatsanwaltschaft ob (§§ 42 ff. der Kassenordnung).

machen [1]), für die Ordnung und Aufbewahrung der Akten und sonstigen Schriften zu sorgen, kleinere Schreibarbeiten, insbesondere die in der Allg. Verf. vom 5. April 1895 [2]) bezeichneten, soweit nicht Ausnahmen zugelassen sind, selbst zu fertigen, Register und Listen zu führen, die Aufstellung der vorgeschriebenen Auszüge und der Geschäftsübersichten zu bewirken, überhaupt sich den Verrichtungen zu unterziehen, welche im Interesse des Geschäftsbetriebs erforderlich sind, vgl. die §§ 4 der unten in Anm. 6 aufgeführten Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien.

2. Die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei bei dem Reichsgerichte wird durch den Reichskanzler bestimmt (§ 154 G. V. G.) [3]). Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber bei den preußischen Gerichten sind durch Gesetz vom 3. März 1879 [4]) und eine dazu erlassene Gerichtsschreiberordnung vom 17. Dezember 1899 [5]), ihre Geschäftsverhältnisse durch verschiedene, vom Justizminister erlassene Geschäftsordnungen [6]) bestimmt (§ 68 A. G. G. V. G.). Zum Gerichtsschreiber

---

[1]) Vgl. die Allg. Verf. vom 29. Febr. 1896, 17. Juli 1900, 7. Mai, 15. Okt., 12. Dez. 1901, 3. Okt. 1904, 6. Jan., 3. Juli und 21. Okt. 1905 (J. M. Bl. 1896 S. 63, 1900 S. 505, 1901 S. 115, 251, 283, 1904 S. 265, 1905 S. 8, 213, 324) und Verf. des Finanzministers vom 17. Sept. 1904 (J. M. Bl. S. 266, 267).

[2]) J. M. Bl. S. 125.

[3]) Die bezüglichen Verfügungen sind nicht veröffentlicht.

[4]) G. S. S. 99. § 5 des Gesetzes ist abgeändert durch Art. 131 Pr. F. G. G. — Eingeführt in Helgoland durch § 1 Nr. 6 der Verordn. vom 22. März 1891 (G. S. S. 39). Von der durch § 8 des Gesetzes den Gerichtsschreibern bei den Amtsgerichten auferlegten Verpflichtung, auf Verlangen der Justizverwaltung gegen eine von dieser festzusetzende Entschädigung die bei der Beschaffung des Schreibwerkes erforderlichen Hilfskräfte zu stellen und die Bestreitung der mit dem Schreibwerke verbundenen sächlichen Kosten zu übernehmen sowie die erforderlichen Hilfskräfte für die Bureaugeschäfte zu stellen, ist seit dem 1. April 1885 kein Gebrauch mehr gemacht worden (Allg. Verf. vom 2. Jan. 1885, J. M. Bl. S. 5).

[5]) J. M. Bl. S. 849, geändert durch die Allg. Verf. vom 4. März 1901 und 16. März 1903 (J. M. Bl. 1901 S. 51, 1903 S. 56).

[6]) Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 26. Nov. 1899, für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte vom 27. Nov. 1899 und für die Gerichtsschreibereien der Oberlandesgerichte vom 29. Nov. 1899 (J. M. Bl. 1899 S. 395, 473 und 563), vgl. zu diesen 3 Geschäftsordnungen Allg. Verf. vom 2. Dez. 1899 und 17. April 1905 (J. M. Bl. 1899 S. 394, 1905 S. 127). — Amtliche Abdrücke der Geschäftsordnungen sind erschienen in R. von Deckers Verlag G. Schenck, Berlin. — Nach diesen Geschäftsordnungen kann der Präsident des Oberlandesgerichts, wenn bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsschreiber angestellt sind, einen von ihnen widerruflich zum Ersten Gerichtsschreiber bestellen; bei großen Amtsgerichten können mehrere Erste Gerichtsschreiber bestellt werden. Bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten bestellt der Oberlandesgerichtspräsident einen Gerichtsschreiber widerruflich zum Obersekretär; bei großen Landgerichten und Oberlandesgerichten können mehrere Obersekretäre bestellt werden. Den Anordnungen des Ersten Gerichtsschreibers oder des Obersekretärs über den Geschäftsbetrieb haben die übrigen Beamten der Gerichtsschreiberei sowie die Kanzlei- und Unterbeamten bis zu einer etwaigen anderweiten Entscheidung des aufsichtführenden Richters, bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten des Präsidenten Folge zu leisten, vgl. die §§ 1 der angeführten Geschäftsordnungen. — Ergänzt, geändert oder erläutert sind alle drei Geschäftsordnungen durch die Allg. Verf. vom 18. Mai, 10. Sept., 24. Okt. 1900 (J. M. Bl. S. 422, 563, 617), die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte

kann nur ernannt werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat, die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von ihr für die Friedenszeit endgültig befreit ist und eine Prüfung[1]) bestanden hat (§ 1 des angeführten Gesetzes). Der Prüfung muß ein Vorbereitungsdienst[2]) von 2½ Jahren vorausgehen (§ 2 des angeführten Gesetzes, § 6 der Gerichtsschreiberordnung); sie wird vor den bei den Oberlandesgerichten und bei dem Landgericht in Hechingen gebildeten Prüfungskommissionen abgelegt[3]). Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche; sie ist insbesondere darauf gerichtet, ob der Anwärter die für den Gerichtsschreiberdienst und den Bureaudienst bei der Staatsanwaltschaft erforderlichen Kenntnisse erworben hat (§ 3 des angeführten Gesetzes)[4]). Die Anwärter, welche die Prüfung als Gerichtsschreiber bestanden haben, führen den Titel Aktuar[5]). — Neben den Gerichtsschreibern können Gerichtsschreibergehilfen ernannt werden, welche die Gerichtsschreiberprüfung oder die Gerichtsschreibergehilfenprüfung[6]) bestanden haben müssen. Die Gerichtsschreibergehilfen sind zur Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte mit der Maßgabe befähigt, daß zu gewissen, besonders wichtigen Verrichtungen außer in den Fällen einer notwendigen Aushilfe oder Vertretung nur solche Gerichtsschreibergehilfen verwendet werden sollen, die, abgesehen von der Erledigung der aktiven Dienstpflicht, die

---

durch die Allg. Verf. vom 24. Dez. 1899, 9. Dez. 1901, 31. Jan. und 3. Juni 1902, 8. Mai 1903 zu A und 16. Dez. 1905 (J. M. Bl. 1899 S. 869; 1901 S. 278; 1902 S. 29, 117; 1903 S. 109, Berichtigung ebenda S. 132; 1905 S. 370), die Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte durch die Allg. Verf. vom 22. Okt. 1903 (J. M. Bl. S. 260), die Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte und der Oberlandesgerichte durch die Allg. Verf. vom 13. Dez. 1901 und 30. Nov. 1904 (J. M. Bl. 1901 S. 295, 1904 S. 315). — Eine neue amtliche Ausgabe der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte in der am 1. Juli 1903 geltenden Fassung ist erschienen in R. v. Deckers Verlag G. Schenck, Berlin; eine Berichtigung dieser Ausgabe s. J. M. Bl. 1903 S. 274.

[1]) Referendare sind von Ablegung der Prüfung befreit, wenn sie im richterlichen Vorbereitungsdienste seit mindestens 2 Jahren beschäftigt gewesen sind (§ 1 Abs. 2 des Ges.).

[2]) Die zum Vorbereitungsdienste zugelassenen Anwärter führen, soweit sie nicht bereits in einem Amte der Justizverwaltung angestellt sind, die Bezeichnung Justizanwärter und haben bei dem Antritte des Dienstes den für unmittelbare Staatsbeamte vorgeschriebenen Diensteid zu leisten. Während des Vorbereitungsdienstes ist der Anwärter mindestens 18 Monate bei einem Amtsgericht, 8 Monate bei einem Landgericht und 4 Monate bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts zu beschäftigen. §§ 5, 6 der Gerichtsschreiberordnung. — Über die wissenschaftliche Befähigung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für die Gerichtsschreiberprüfung s. § 2 der Gerichtsschreiberordnung in der Fassung der Allg. Verf. vom 4. März 1901 (J. M. Bl. S. 51). Wer die erste juristische Prüfung bestanden hat, kann nach sechsmonatiger Beschäftigung im Gerichtsschreiberdienste zur Prüfung zugelassen werden (§ 2 Abs. 2 des Ges.).

[3]) § 10 der Gerichtsschreiberordnung.

[4]) Über die Prüfung vgl. §§ 11 bis 20 der Gerichtsschreiberordnung.

[5]) § 20 der Gerichtsschreiberordnung.

[6]) Der Vorbereitungsdienst beträgt 9 Monate, mindestens 6 Monate ist der Anwärter bei einem kleineren Amtsgerichte zu beschäftigen. Die Gerichtsschreibergehilfenprüfung wird bei den Landgerichten abgelegt, vgl. §§ 21 bis 25 der Gerichtsschreiberordnung.

Vorbedingungen für die Anstellung als Gerichtsschreiber erfüllt haben (§§ 4 und 5 des angeführten Gesetzes, § 5 in der Fassung des Art. 131 Pr. F. G. G.). — Die Vorschriften über die Befähigung zur einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsschreibergeschäfte sind vom Justizminister zu erlassen (§ 9 des angef. Ges.) [1]). Die Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen werden von dem Justizminister ernannt, der die Ernennungsbefugnis auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen hat (§ 6 des angeführten Gesetzes, Nr. 5 der Allg. Verf. vom 2. März 1885) [2]).

Die Gerichtsschreiber werden gegen festes, nach bestimmten Dienstaltersstufen steigendes [3]) Gehalt auf Lebenszeit, die Gerichtsschreibergehilfen in gleicher Weise oder gegen Diäten auf Kündigung angestellt (§ 7 des angeführten Gesetzes) [4]). Die Stellen der etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen, die nur bei den Land- und Amtsgerichten angestellt werden, sind — bis auf 90 Dolmetscherstellen — den Militäranwärtern vorbehalten (Allg. Verf. vom 17. und 23. März 1896 [5]), § 21 der Gerichtsschreiberordnung).

Den nur mit einem Gerichtsschreibereibeamten besetzten Amtsgerichten können vom Oberlandesgerichtspräsidenten Bureaugehilfen überwiesen werden, die vornehmlich aus der Zahl der Kanzleigehilfen und der Aktuare zu entnehmen sind (Nr. 46 der Etatsvorschriften vom 31. März 1900 [6]) und Allg. Verf. vom 2. Juli 1885) [7]).

Die Gerichtsschreiber führen den Amtstitel Oberlandesgerichts-, Landgerichts-, Amtsgerichtssekretäre und die gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellten Gerichtsschreibergehilfen den Amtstitel Landgerichts- und Amtsgerichtsassistenten (Allg. Verf. vom 12. Dezember 1879 und 8. Juni 1906) [8]). Dem

---

[1]) Vgl. §§ 26, 27 der Gerichtsschreiberordnung.

[2]) J. M. Bl. S. 96.

[3]) Allg. Verf. vom 5. April 1893; 25. Juni, 24. Juli und 18. Sept. 1894; 17. März 1896 (J. M. Bl. 1893 S. 91; 1894 S. 162, 233, 272; 1896 S. 85). Vgl. dazu wegen Anrechnung der Militärdienstzeit Allg. Verf. vom 22. Dez. 1891 und 17. Jan. 1896 (J. M. Bl. 1891 S. 361, 1896 S. 34), auch S. 61 Anm. 4 und überhaupt jetzt die Zusammenstellung der Gehaltsvorschriften im J. M. Bl. 1905 S. 331 und Allg. Verf. vom 11. Dez. 1905 (J. M. Bl. S. 363).

[4]) Das Gehalt der Gerichtsschreiber beträgt nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 bei den Oberlandesgerichten: 1 800 bis 4 200 Mark, bei den Land- und Amtsgerichten: 1 500 bis 3 800 Mark, das der Gerichtsschreibergehilfen 1 500 bis 2 700 Mark; vgl. Allg. Verf. vom 6. Juni 1897 (J. M. Bl. S. 129). Daneben beziehen beide Beamtenklassen 216 bis 540 Mark Wohnungsgeldzuschuß.

[5]) J. M. Bl. S. 85, 97.

[6]) J. M. Bl. S. 301.

[7]) J. M. Bl. S. 229.

[8]) J. M. Bl. 1879 S. 471, 1906 S. 165. Die bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten zum Obersekretär bestellten Gerichtsschreiber und die Ersten Gerichtsschreiber bei den mit mehr als vier Richtern besetzten Amtsgerichten führen den Amtstitel »Obersekretär«. Ersten Gerichtsschreibern bei kleineren Amtsgerichten kann die Berechtigung zur Führung des Amtstitels als Obersekretär vom Justizminister verliehen werden (Allg. Verf. vom 1. Jan. 1899, J. M. Bl. S. 2; vgl. oben S. 97 Anm. 6).

Range nach werden die Gerichtsschreibereibeamten in drei Klassen eingeteilt:[1])

1. Subalternbeamte erster Klasse bei den Provinzialbehörden: Gerichtsschreiber bei den Oberlandesgerichten;
2. Subalternbeamte erster Klasse bei den Lokalbehörden: Rechnungsrevisoren, Gerichtsschreiber, Kalkulatoren bei den Land- und Amtsgerichten;
3. Subalternbeamte zweiter Klasse bei den Lokalbehörden: etatsmäßige Gerichtsschreibergehilfen bei den Land- und Amtsgerichten.

3. Die Dienstverhältnisse der Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft sind gesetzlich nicht bestimmt. Der Unterscheidung von Gerichtsschreibern und Gerichtsschreibergehilfen entspricht hier diejenige von Sekretären und Assistenten[2]). Zu Sekretären können nur Personen, die zu Gerichtsschreibern ernannt werden können, zu Assistenten nur Personen ernannt werden, die zu Gerichtsschreibergehilfen ernannt werden können. Bezüglich des Diensteinkommens und der einstweiligen Wahrnehmung ihrer Geschäfte stehen die Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft den Gerichtsschreibern oder Gerichtsschreibergehülfen gleich (§ 28 Abs. 2, 3, 4 Gerichtsschreiberordnung), die Anstellung erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich (Nr. 2 der Allg. Verf. vom 2. März 1885)[3]). Die Geschäftsverhältnisse der Sekretariate der Staatsanwaltschaften sind durch besondere Geschäftsordnungen geregelt[4]).

---

[1]) Müller S. 563.

[2]) Über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen der etatsmäßigen und der diätarischen Assistenten vgl. Allg. Verf. vom 23. März 1896 (J. M. Bl. S. 97).

[3]) J. M. Bl. S. 96.

[4]) Geschäftsordnungen für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten vom 28. Nov. 1899 und für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten vom 30. Nov. 1899 (J. M. Bl. S. 525, 601), vgl. Allg. Verf. vom 2. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 394) und 17. April 1905 (J. M. Bl. S. 127). — Amtliche Abdrücke der Geschäftsordnungen sind erschienen in R. v. Deckers Verlag G. Schenck, Berlin. — Abgeändert sind beide Geschäftsordnungen durch die Allg. Verf. vom 31. Okt. 1903 (J. M. Bl. S. 270), die Geschäftsordnung für die Sekretariate der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten durch die Allg. Verf. vom 19. Okt. 1901 und 8. Mai 1903 zu B (J. M. Bl. 1901 S. 255; 1903 S. 109, Berichtigung ebenda S. 132). Ergänzungen sind enthalten in den Allg. Verf. vom 18. Mai und 10. Sept. 1900 sowie 13. Dez. 1901 (J. M. Bl. 1900 S. 422, 563; 1901 S. 295). Vgl. ferner wegen der Zustellungen von Amts wegen Allg. Verf. vom 10. Dez. 1899, Verf. vom 15. Febr. 1900, Allg. Verf. vom 12. und 28. Sept. 1900, 15. Okt. 1901, 31. Dez. 1902, 9. März 1903, 7. März und 6. April 1906 (J. M. Bl. 1899 S 728; 1900 S. 58, 564, 585; 1901 S. 247; 1903 S. 3, 54; 1906 S. 69, 99). — Nach diesen Geschäftsordnungen kann der Oberstaatsanwalt mit Genehmigung des Justizministers bei Staatsanwaltschaften oder Oberstaatsanwaltschaften von erheblichem Umfange widerruflich einen Sekretär zum Ersten Sekretär bestellen, der den Amtstitel Obersekretär führt. Denselben Amtstitel führt bei den Oberstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften, bei denen ein Erster Sekretär nicht bestellt ist, derjenige Sekretär, dem die Leitung und Beaufsichtigung der Bureaugeschäfte obliegt (Allg. Verf. vom 1. Jan. 1899, J. M. Bl. S. 2).

4. Bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten (sowie dem Amtsgericht Berlin-Mitte[1]) werden, und zwar bei den ersteren vom Justizminister, bei den letzteren vom Präsidenten des Oberlandesgerichts, aus den Gerichtsschreibern oder aus den Sekretären der Staatsanwaltschaft, die bereits längere Zeit im Dienste sind[2]), Rechnungsrevisoren angestellt[3]); sie unterstehen der Dienstaufsicht des Präsidenten des Oberlandesgerichts oder Landgerichts (und des Amtsgerichts Berlin-Mitte). Ihr Geschäftskreis erstreckt sich auf die Revision der Kassen- und Asservatenverwaltung sowie der Verwaltung der Materialienvorräte, auf die Revision des Gerichtskostenansatzes, der Dienstpapiere und Register der Gerichtsvollzieher und auf die Mitwirkung bei Aufstellung der Etatsentwürfe usw. sowie bei Erledigung anderer Angelegenheiten der Justizverwaltung (Allg. Verf., betreffend die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Rechnungsrevisoren, und Instruktion für die Rechnungsrevisoren, beide vom 20. Juni 1885)[4]). Über die einzelnen Zweige dieser Tätigkeit sind besondere Allgemeine Verfügungen ergangen.

5. Zur Anfertigung der Rechnungsarbeiten in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind bei jedem Gericht ein oder mehrere

---

Den Anordnungen des Obersekretärs über den Geschäftsbetrieb haben die übrigen Beamten des Sekretariats sowie die Kanzlei- und Unterbeamten bis zu einer etwaigen anderweiten Entscheidung des Ersten Staatsanwalts oder des Oberstaatsanwalts Folge zu leisten, §§ 1 Nr. 5 der angeführten Geschäftsordnungen. Über die Obliegenheiten der Sekretariatsbeamten im allgemeinen vgl. die §§ 4 der Geschäftsordnungen; vgl. auch hinsichtlich der Aufstellung der Kostenrechnungen in Strafsachen § 12 Nr. 1 der Kassenordnung vom 31. März 1900 (J. M. Bl. S. 103) und hinsichtlich der Hilfeleistung des Sekretärs in den Geschäften des Staatsanwaltes die Allg. Verf. vom 7. Mai 1906 (J. M. Bl. S. 139). Wegen der Führung der Strafregister vgl. § 10 S. 76 Anm. 4.

[1]) Nr. 11 der Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900 (J. M. Bl. S. 559).

[2]) § 28 Abs. 1 Gerichtsschreiberordnung.

[3]) Das Gehalt der Rechnungsrevisoren beträgt nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 bei den Oberlandesgerichten 4 200 bis 5 400 Mark, bei den Landgerichten (und bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte) stehen sie im Gehalte den Gerichtsschreibern gleich und beziehen außerdem eine Gehaltszulage von 600 Mark; ein Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht bezieht als ständiger Vertreter des Rechnungsrevisors eine Stellenzulage von 600 Mark. Das Gehalt steigt nach bestimmten Dienstaltersstufen in Gemäßheit der S. 99 Anm. 4 angeführten Vorschriften. Die Rechnungsrevisoren bei den Oberlandesgerichten beziehen 480 bis 900 Mark Wohnungsgeldzuschuß, die übrigen Rechnungsrevisoren den der Gerichtsschreiber. — Die Rechnungsrevisoren bei den Oberlandesgerichten haben den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialkollegien: Allerh. Erlaß vom 17. Dez. 1851 (G. S. 1852 S. 26). — Bei dem Landgericht in Hechingen ist kein Rechnungsrevisor angestellt, bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte sind 4 Rechnungsrevisoren vorhanden.

[4]) J. M. Bl. 1885 S. 221 und Anlage zu Nr. 27 (zur Instruktion s. auch die abändernde Verf. vom 11. Sept. 1886 und die Allg. Verf. vom 24. Sept. 1895 und 23. März 1899, J. M. Bl. 1886 S. 248, 1895 S. 294, 1899 S. 106). S. auch § 28 Abs. 1 der Gerichtsschreiberordnung.

Beamte, welche die Befähigung für das Gerichtsschreiberamt besitzen, von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein- für allemal als Rechnungsbeamte zu bestellen. Der Oberlandesgerichtspräsident kann die Bestellung den Landgerichtspräsidenten übertragen. Bei Amtsgerichten von größerem Geschäftsumfange können besondere noch nicht etatsmäßig angestellte Beamte zur ausschließlichen Wahrnehmung der Rechnungsarbeiten gegen Gewährung der aufkommenden Gebühren auf Widerruf bestellt werden. Bei besonders großen Amtsgerichten werden nach Maßgabe des Etats Beamte als Kalkulatoren gegen Gebühren etatsmäßig angestellt (Allg. Verf. vom 16. September 1895)[1]).

6. Bei den vom Justizminister bestimmten größeren Amtsgerichten wird ein Gerichtsschreiber durch den Oberlandesgerichtspräsidenten zum Zwangsverwaltungsinspektor ernannt. Dieser besorgt die Übergabe des Grundstücks an den Verwalter, wird bei Erteilung von Anweisungen an den Verwalter zugezogen und unterstützt das Gericht bei der Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Verwalters (§§ 5, 25, 30 der Allg. Verf. vom 8. Dezember 1899)[2]).

7. Die Fälle, in denen Dolmetscher[3]) zu gerichtlichen Verhandlungen zuzuziehen sind, und das hierbei zu beobachtende Verfahren sind für Angelegenheiten der ordentlichen Gerichtsbarkeit geregelt durch die §§ 187 bis 193 G. V. G.; §§ 8, 168, 178 bis 180 R. F. G. G.; §§ 2244, 2245, 2276 B. G. B.; Art. 1 Pr. F. G. G., für andere Angelegenheiten durch die §§ 4 bis 8 des Gesetzes, betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staates, vom 28. August 1876[4]). In den Landesteilen, in denen ein Teil der Bevölkerung eine fremde Sprache spricht (nämlich den Oberlandesgerichtsbezirken Berlin, Breslau, Kiel, Königsberg, Marienwerder, Posen, Stettin), sind besondere Dolmetscher angestellt, deren Dienstverhältnisse durch die Dolmetscher-

[1]) J. M. Bl. S. 273; vgl. dazu Allg. Verf. vom 15. April 1897, J. M. Bl. S. 93. — Zu etatsmäßigen Kalkulatoren können nur Gerichtsschreiber und Sekretäre ernannt werden, die bereits längere Zeit im Dienste sind, § 28 Abs. 1 Gerichtsschreiberordnung. Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 beträgt die Zahl der etatsmäßigen Kalkulatoren 18, ihr pensionsfähiges Höchsteinkommen 3800 Mark. Sie beziehen den Wohnungsgeldzuschuß der Gerichtsschreiber.

[2]) J. M. Bl. S. 791. Ein Abdruck dieser — zu § 29 durch die Allg. Verf. vom 30. Dez. 1903 (J. M. Bl. 1904 S. 2) abgeänderten — Verfügung ist erschienen in R. v. Deckers Verlag G. Schenck, Berlin. — Der Zwangsverwaltungsinspektor bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte bezieht neben dem Gerichtsschreibergehalt eine pensionsfähige Gehaltszulage von 600 Mark.

[3]) Der Dienst des Dolmetschers kann in den Angelegenheiten, auf welche die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gerichtssprache Anwendung finden, von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden (§ 192 G. V. G., § 8 R. F. G. G., Art. 1 Pr. F. G. G.; vgl. jedoch in Ansehung der Errichtung von Testamenten und Erbverträgen Allg. Verf. vom 14. März 1900, J. M. Bl. S. 80, und Anm. 3 zu § 1 Nr. 4 des Jahrbuchs, S. 4).

[4]) G. S. S. 389. Die §§ 6 bis 8 des Ges. sind nur insoweit aufgehoben, als es sich um ihre Anwendung auf die ordentlichen Gerichte handelt (Art. 144 Nr. 18 Pr. F. G. G.).

ordnung vom 18. Dezember 1899[1]) geregelt sind. Zum Dolmetscher kann nur ernannt werden, wer als Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreibergehilfe auf Lebenszeit angestellt ist und (nach Zurücklegung eines Vorbereitungsdienstes von mindestens $1^1/_2$ Jahren) die Dolmetscherprüfung bestanden hat. Sie wird bei einem von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts für den Bezirk des Oberlandesgerichts hierzu bestimmten Gericht abgelegt, ist eine schriftliche und eine mündliche und darauf gerichtet, ob der Anwärter für die Verrichtungen eines Dolmetschers sich die erforderliche Kenntnis und praktische Gewandtheit erworben hat. Die Dolmetscher werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts für die Dauer der Bekleidung der Gerichtsschreiber- oder Gerichtsschreibergehilfenstelle bei dem betreffenden Gericht ernannt und beziehen eine stellenmäßige Gehaltszulage[2]). Im Falle einer erforderlichen Aushilfe oder Stellvertretung können gewisse minder qualifizierte Personen zu Hilfsdolmetschern bestellt werden; sie erhalten eine widerrufliche Remuneration. Dolmetscher und Hilfsdolmetscher sind auf treue und gewissenhafte Ausführung der ihnen anvertrauten Übertragungen im allgemeinen zu beeidigen (§§ 1, 2, 8, 10, 14, 15, 16, 17, 19 der Dolmetscherordnung)[3]).

G. Kassenbeamte.

§ 15.

Die Verwaltung der Kassen bei den Justizbehörden ist durch die Kassenordnung vom 31. März 1900[4]) geregelt. Bei jedem Oberlandesgericht ist für dessen Bezirk eine Justizhauptkasse, bei jedem Amtsgericht eine Gerichtskasse errichtet, welche zugleich die Kassengeschäfte

[1]) J. M. Bl. S. 856. — § 22 ist geändert durch die Allg. Verf. vom 16. Juni 1902 (J. M. Bl. S. 126).

[2]) Sie beträgt zur Zeit 200 bis 600 Mark. In den Kassenetats sind Dolmetscherzulagen für die im Texte genannten Oberlandesgerichtsbezirke vorgesehen, außerdem Fonds zur Remunerierung derjenigen Beamten, welche die Funktionen eines Dolmetschers wahrnehmen, für dieselben Bezirke und für den Bezirk Cöln. — 30 richterliche Beamte deutscher Abkunft, welche der polnischen Sprache mündlich und schriftlich mächtig sind, erhalten auf die Dauer ihrer Anstellung im Oberlandesgerichtsbezirke Posen pensionsfähige Gehaltszulagen von je 300 Mark.

[3]) Über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern, die nicht auf Grund der Dolmetscherordnung ernannt oder bestellt werden, siehe § 10 der Allg. Verf. vom 5. Febr. 1900 und die Allg. Verf. vom 5. März 1901 (J. M. Bl. 1900 S. 48, 1901 S. 51).

[4]) J. M. Bl. S. 103. — Eine amtliche Ausgabe der Kassenordnung ist in R. von Deckers Verlag G. Schenck, Berlin, erschienen. — Die Kassenordnung ist abgeändert durch die Allg. Verf. vom 16. Dez. 1901 zu II., 4. Mai 1903 und 25. Febr. 1905 (J. M. Bl. 1901 S. 302; 1903 S. 95; 1905 S. 69). Vgl. ferner die Allg. Verf. betr. das vereinfachte Kosteneinziehungsverfahren in größeren Städten, vom 31. März, 11. Dez. 1900 und 25. Febr. 1905 (J. M. Bl. 1900 S. 279, 644; 1905 S. 69), die Allg. Verf. betr. Beitreibungsersuchen an die Gerichtskassen in Berlin und seinen Vororten sowie an die Gerichtskassen anderer Großstädte vom 2. März 1905 und vom 26. April 1906 (J. M. Bl. 1905 S. 85; 1906 S. 129) sowie die Allg. Verf. vom 10. Sept. und 23. Okt. 1900 und die Allg. Verf. betr. die Er-

bei dem zugehörigen und an demselben Orte befindlichen Landgericht versieht. Durch die Justizhauptkassen und die Gerichtskassen werden auch die Kassengeschäfte der Staatsanwaltschaft wahrgenommen. Für Gefängnisse mit besonderem Etat sind Gefängniskassen[1]) errichtet (§ 1 der Kassenordnung). Die Gerichtskassen haben insbesondere auch die Gerichtskosten und die Geldstrafen zu erheben (§ 5 a. a. O.). An sie sind die Ersuchen um Einziehung von Gerichtskosten seitens nicht preußischer Behörden zu richten (Bundesrats-Anweisung vom 23. April 1880)[2]).

Die Geschäfte der Justizhauptkassen werden von dem Rendanten[3]), dem Kassierer und der erforderlichen Zahl von Buchhaltern wahrgenommen. Ein Mitglied des Oberlandesgerichts wird von dem Präsidenten als Kassenkurator bestellt (§ 4 a. a. O.).

Die Geschäfte der Gerichtskassen und der Gefängniskassen werden in der Regel von zwei Beamten, einem Rendanten und einem Kontrolleur wahrgenommen; bei den Kassen derjenigen Amtsgerichte, bei welchen neben dem einzigen Gerichtsschreiber weder ein Gerichtsschreibergehilfe, noch ein ständiger Bureauhilfsarbeiter beschäftigt wird, hat der Gerichtsschreiber allein die Kassengeschäfte wahrzunehmen. Diejenigen Gerichtskassen, bei denen die Kassengeschäfte die volle Tätigkeit mindestens zweier Beamten dauernd in Anspruch nehmen, werden als »formierte Gerichtskassen«, diejenigen, bei denen die Geschäfte des Rendanten zu den Funktionen der Gerichtsschreibereibeamten gehören, dagegen als »nicht formierte Gerichtskassen« bezeichnet. Bei der Gerichtskasse fungiert der aufsichtführende Amtsrichter als Kurator; bei größeren Kassen kann vom Landgerichtspräsidenten ein anderer Amtsrichter zum Kurator bestellt werden. Bei den Gefängniskassen fungiert der Gefängnisvorsteher als Kurator (§ 6 a. a. O.).

Eine besondere Organisation haben die Gerichtskasse Berlin-Mitte[4]) und die Gerichtskassen in Breslau und Cöln erhalten.

Die Rendanten der Justizhauptkassen und der Rendant bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte werden vom Justizminister, die übrigen Kassen-

---

eichterung des Zahlungsverkehrs bei den gerichtlichen Kassen vom 17. Dez. 1903 und 14. April 1905 (J. M. Bl. 1900 S. 563, 617; 1903 S. 297; 1905 S. 124). — Über den Anschluß der Justizhauptkassen und der an Reichsbankplätzen befindlichen Gerichtskassen und Gefängniskassen an den Reichsbank-Giroverkehr siehe die Allg. Verf. vom 13. April 1899, 8. März 1900 und 22. Okt. 1903 (J. M. Bl. 1899 S. 129; 1900 S. 76; 1903 S. 260). Über Ersuchen ausländischer Behörden in Kassenangelegenheiten s. die Allg. Verf. vom 29. Mai 1905 §§ 54, 55 (J. M. Bl. S. 159, Berichtigung im J. M. Bl. 1906 S. 44).

[1]) Wegen der bei allen Gefängnissen bestehenden Gefangenarbeitskassen vgl. § 19.

[2]) J. M. Bl. S. 128, Z. Bl. S. 278.

[3]) Mit dem Range der fünften Rangklasse der höheren Beamten der Provinzialkollegien: Allerhöchste Order vom 27. April 1885 (J. M. Bl. S. 160).

[4]) Vgl. Allg. Verf. vom 14. Mai 1906 (J. M. Bl. S. 148).

beamten (mit Ausnahme der vom Oberstaatsanwalt zu ernennenden bei den Gefängniskassen) vom Oberlandesgerichtspräsidenten ernannt (Allg. Verf. vom 2. März 1885)[1]. Die Gehälter der Kassenbeamten sind nach Dienstaltersstufen geregelt[2].

H. Kanzleipersonal.

§ 16.

Die Beschaffung des Schreibwerkes bei den Justizbehörden[3] geschieht durch das Kanzleipersonal, welches entweder zu einer besonderen Kanzlei vereinigt oder der Gerichtsschreiberei (dem Sekretariat der Staatsanwaltschaft) zugewiesen und unter die mehreren Gerichtsschreiberei- (Sekretariats-) Abteilungen verteilt wird. Beide Einrichtungen können auch vereinigt werden.

Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Kanzleibeamten und Kanzleigehilfen sind geregelt durch die inzwischen mehrfach ergänzte und abgeänderte Kanzleiordnung vom 9. Februar 1895[4].

---

[1] J. M. Bl. S. 96. — Zu Rendanten können nur Gerichtsschreiber und Sekretäre ernannt werden, die bereits längere Zeit im Dienste sind, § 28 Abs. 1 Gerichtsschreiberordnung.

[2] Auch hier gelten die S. 99 Anm. 3 angeführten Vorschriften. Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 erhalten die Rendanten der Justizhauptkassen und der Rendant der Gerichtskasse Berlin-Mitte 4 200 bis 5 400 Mark; selbständige Rendanten bei den Gerichtskassen 1 500 bis 3 800 Mark und je 600 Mark Gehaltszulage, bei den Gefängniskassen 1 800 bis 3 800 Mark Gehalt. Die übrigen Kassenbeamten sind zugleich Gerichtsschreiber (bei den Gefängniskassen Inspektionsassistenten), beziehen aber für die Funktion als Rendant Stellenzulagen bei den Gerichtskassen bis zu 400 Mark, bei den Gefängniskassen von je 150 Mark; die Kassierer bei 6 Justizhauptkassen, die Rendanten der Gerichtskassen in Breslau und Cöln und 2 Beamte bei der Gerichtskasse Berlin-Mitte beziehen höhere Gehälter; die Hauptkassenkontrolleure bei den Gerichtkassen in Breslau und Cöln erhalten Stellenzulagen von je 400 Mark, während 22 andere Beamte bei den Gerichtskassen Berlin-Mitte, Breslau und Cöln solche bis zu 400 Mark beziehen. Hinsichtlich des Wohnungsgeldzuschusses stehen die Kassenbeamten mit Ausnahme der Justizhauptkassenrendanten (S. 104 Anm. 3) den Gerichtsschreibern gleich. Die Justizhauptkassenrendanten beziehen 480 bis 900 Mark. Wegen der Beamten bei den Gefängniskassen vgl. S. 118 mit Anm. 5.

[3] Bezüglich der Gerichtskassen vgl. die Allg. Verf. vom 29. Aug. 1893 und die Verf. vom 17. Febr. 1894 (J. M. Bl. 1893 S. 265; 1894 S. 47) sowie §§ 36, 40 der Kanzleiordnung vom 9. Febr. 1895 und Anm. 4.

[4] J. M. Bl. 1895, Beilage zu Nr. 8; dazu Verf. vom 18. Mai 1895, Allg. Verf. vom 21. März 1896, 18. Jan., 26. April und 8. Mai 1897; 30. Mai 1899; 28. März und 10. Juli 1901; 9. Febr. und 14. Juni 1902; 20. April 1903; 27. Januar, 5. März, 5. Juli, 17. Okt., 16. Dez. 1904 und 12. März 1906, sowie Verf. vom 13. März 1906 (J. M. Bl. 1895 S. 155; 1896 S. 94; 1897 S. 21, 98, 105; 1899 S. 159; 1901 S. 74, 160; 1902 S. 34, 126; 1903 S. 89; 1904 S. 12, 60, 169, 272, 326; 1906 S. 71, 73). — Eine neue amtliche Ausgabe der Kanzleiordnung unter Berücksichtigung der bis dahin ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen ist 1901 in R. von Deckers Verlag G. Schenck, Berlin, erschienen (Allg. Verf. vom 19. Aug. 1901, J. M. Bl. S. 215). — Vgl. auch Allg. Verf. vom 17. Dez. 1894 (J. M. Bl. S. 350) und hinsichtlich der Anstellung Allg. Verf. vom 2. März 1885 (J. M. Bl. S. 96), hinsichtlich der Beschäftigung von Zivil- und Militär-

Als Kanzleibeamter (Kanzlist, Kanzleidiätar) darf nur angestellt werden, wer mindestens einen Monat als Kanzleigehilfe (Lohnschreiber) beschäftigt worden ist und seine Befähigung für den Kanzleidienst durch Ablegung einer Prüfung dargetan hat. Die Kanzlisten werden gegen festes, nach bestimmten Dienstaltersstufen ansteigendes Gehalt [1]) auf Lebenszeit, die Kanzleidiätare gegen Diäten unter Vorbehalt einmonatiger Kündigung angestellt, und zwar bei den Staatsanwaltschaften durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich, bei den Gerichten durch ersteren allein.

Die Kanzleigehilfen (Lohnschreiber) werden nach Bedürfnis angenommen, und zwar bei den Amtsgerichten durch den aufsichtführenden Amtsrichter [2]), bei den Kollegialgerichten durch den Präsidenten, bei den Staatsanwaltschaften durch den Präsidenten des Gerichts in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt oder Oberstaatsanwalt. Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses angenommenen Kanzleigehilfen werden als ständige und die vorübergehend zur Aushilfe angenommenen Kanzleigehilfen werden als nichtständige bezeichnet. Die ersteren werden bei ihrer Anstellung nach den für die Staatsbeamten ergangenen Vorschriften beeidigt und sind Beamte. Sie zerfallen wieder in solche Kanzleigehilfen, denen ein Mindesteinkommen bewilligt ist, und solche, denen diese Vergünstigung noch nicht zuteil geworden ist. Die nichtständigen Kanzleigehilfen sind nicht Beamte; sie werden im Wege des Vertrags angenommen unter Hinweis darauf, daß für ihr Dienstverhältnis die Vorschriften der Kanzleiordnung maßgebend sind. Ständige Kanzleigehilfen, die als Kanzleigehilfen oder als Schreibgehilfen des Gerichtsschreibers nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahre mindestens 15 Jahre ohne Unterbrechung im Kanzleidienste beschäftigt sind, werden bei befriedigenden dienstlichen und außerdienstlichen Verhalten unwiderruflich angestellt. Solange Kanzleigehilfen noch nicht unwiderruflich angestellt sind, können sie jederzeit ohne Kündigung entlassen werden; bei den ständigen Kanzleigehilfen soll jedoch in der Regel eine einmonatige Kündigung

---

pensionären und Wartegeldempfängern Allg. Verf. vom 4. März 1885, 26. April 1888, 8. Mai 1894, 4. Mai 1895, 6. Dez. 1897 (J. M. Bl. 1885 S. 98; 1888 S. 109; 1894 S. 128; 1895 S. 151; 1897 S. 297). Die Stellen der Kanzleibeamten und Kanzleigehilfen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten (Allg. Verf. vom 27. Dez. 1895, J. M. Bl. 1896 S. 4).

[1]) Allg. Verf. vom 5. April 1893, 25. Juni, 24. Juli und 18. Sept. 1894 (J. M. Bl. 1893 S. 91; 1894 S. 162, 233, 272). Die Gehälter betragen nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 bei den Oberlandesgerichten 1 650 bis 2 700 Mark, bei den Land- und Amtsgerichten 1 500 bis 2 200 Mark. Der Wohnungsgeldzuschuß ist der der Gerichtsschreiber (S. 99 Anm. 4). Auch hier gelten die im J. M. Bl. 1905 S. 331 bekannt gegebenen Gehaltsvorschriften. Für ihre Überarbeit über ein vorgeschriebenes Pensum erhalten die Kanzleibeamten 8 Pfennige für die Seite (§ 2 Nr. 5 der Kanzleiordnung).

[2]) Bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte durch den Amtsgerichtspräsidenten.

vorangehen. Die Kanzleigehilfen erhalten für das von ihnen gefertigte Schreibwerk eine im voraus festzusetzende Vergütung, die mit 6 Pfennig für die Seite beginnt und an Orten der Servisklasse III und IV bis zu 15, an Orten der Servisklasse I und II bis zu 16 und an Orten der Servisklasse A bis zu 17 Pfennigen für die Seite steigt. Die Schreiblohnsätze von 8 Pfennig und mehr werden in bestimmten Zeitabschnitten gewährt und können aus Gründen des dienstlichen Interesses ausnahmsweise vorzeitig bewilligt werden. Hierzu ist bei Schreiblohnsätzen über 10 Pfennig die Genehmigung des Justizministers erforderlich. Die Festsetzung des Schreiblohnsatzes erfolgt ohne Antrag des Kanzleigehilfen bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte durch den Amtsgerichtspräsidenten, bei den übrigen Amtsgerichten durch den Landgerichtspräsidenten, bei den Kollegialgerichten und bei den Staatsanwaltschaften durch die Anstellungsbehörde. Ein monatliches Mindesteinkommen von 75 bis 165 Mark (je nach Höhe des gewährten Schreiblohnsatzes) kann den ständigen Kanzleigehilfen nach fünfjähriger Dienstzeit durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, bei den Staatsanwaltschaften durch den Präsidenten und den Oberstaatsanwalt bewilligt werden [1]). Die unwiderruflich angestellten Kanzleigehilfen haben einen Rechtsanspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung. Der Berechnung der Pension wird der Jahresdurchschnitt desjenigen Diensteinkommens bis zum Höchstbetrage von 1860 Mark zu Grunde gelegt, das der Kanzleigehilfe in den letzten drei Rechnungsjahren vor dem Rechnungsjahre bezogen hat, in dem die Pension festgesetzt wird. [2])

J. Gerichtsvollzieher.

§ 17.

1. Die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher werden beim Reichsgerichte durch den Reichskanzler [3]), bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt (§ 155 G. V. G., § 73 A. G. G. V. G.). Für die Gerichtsvollzieher bei den preußischen Gerichten ist die Bestimmung durch die Gerichtsvollzieherordnung vom

---

[1]) Militäranwärtern mit mindestens fünfjähriger Militärdienstzeit kann bereits vor Ablauf von fünf Jahren ein Mindesteinkommen bewilligt werden. Allg. Verf. vom 27. Jan. 1904 (J. M. Bl. S. 12). Für ihre Überarbeit erhalten die Kanzleigehilfen, denen ein Mindesteinkommen gewährt ist, den ihnen zugebilligten Schreiblohnsatz, sofern er nicht 12 Pfennige übersteigt (§ 8 Nr. 3 Abs. 1 der Kanzleiordnung in der Fassung der Allg. Verf. vom 12. März 1906, J. M. Bl. S. 71).

[2]) Vgl. ferner hinsichtlich der Krankenfürsorge die Allg. Verf. vom 25. April 1901, 28. Dez. 1903, 5. Juli, 15. und 17. Okt. 1904 und 9. Okt. 1905 (J. M. Bl. 1901 S. 95; 1903 S. 309; 1904 S. 170, 271, 272; 1905 S. 308).

[3]) Vgl. die Vorschriften über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der bei dem Reichsgerichte mit den Zustellungen zu beauftragenden Beamten vom 11. Mai 1883 (Z. Bl. 1883 S. 159).

31. März 1900 [1]) und die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 1. Dezember 1899 [2]) erfolgt [3]).

2. Die Gerichtsvollzieher besorgen die von den Parteien zu betreibenden Zustellungen [4]) (§ 166 Z. P. O.) und bewirken in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Auftrage des Gläubigers die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist [5]) (§ 753 Z. P. O.) [6]). Außerdem sind die Gerichtsvollzieher zuständig: Wechsel-

---

[1]) J. M. Bl. S. 345. Änderungen und Ergänzungen enthalten die Allg. Verf. vom 16. Dez. 1901 zu I., 6. Januar 1903 zu I., 18. April und 4. Dez. 1905, 16. Jan. und 14. Febr. 1906 (J. M. Bl. 1901 S. 302; 1903 S. 8; 1905 S. 127, 353; 1906 S. 9, 60). — Besondere Bestimmungen für das Gerichtsvollzieherwesen bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte siehe in der Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900 (J. M. Bl. S. 559) Nr. 16 bis 23. — Die preußische Gerichtsvollzieherordnung gilt mit den zu ihrer Ergänzung und Erläuterung ergangenen Vorschriften auch in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont nach Maßgabe der Allg. Verf. vom 17. Dez. 1901 (J. M. Bl. S. 305).

[2]) J. M. Bl. S. 629, Allg. Verf. vom 12. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 627). Berichtigungen der Geschäftsanweisung s. J. M. Bl. 1899 S. 789, 848; 1900 S. 8, 20, 410; Ergänzungen und Abänderungen enthalten die Allg. Verf. vom 17. Febr. 1900, 27. Aug. 1902, 8. April 1903, 20. Juni 1904, 18. April und 4. Dez. 1905, 16. Jan. 1906 (J. M. Bl. 1900 S. 59, 1902 S. 226, 1903 S. 82, 1904 S. 155 — Berichtigung S. 163; 1905 S. 127, 353; 1906 S. 9).

[3]) Eine amtliche Ausgabe der Vorschriften für die Gerichtsvollzieher (in der am 1. Juli 1903 geltenden Fassung) ist erschienen in R. v. Deckers Verlag G. Schenck, Berlin; eine Berichtigung dieser Ausgabe enthält J. M. Bl. 1903 S. 274.

[4]) Die von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen veranlaßt der Gerichtsschreiber in einem vereinfachten Verfahren (§§ 208 ff. Z. P. O., vgl. S. 95). Diese Vorschrift findet nach § 37 St. P. O. auch in Strafsachen und nach § 65 K. O. in Konkurssachen Anwendung. Die Gerichtsvollzieher können Zustellungen von Amts wegen nur für den Fall bewirken, daß der Notar, dem die Vermittelung einer Auseinandersetzung vom Gericht überwiesen ist, oder der Gerichtsschreiber eines Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts eine Zustellung von Amts wegen veranlaßt (Art. 26 Pr. F. G. G., §§ 25 Abs. 2, 32 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Sept. 1901, R. G. Bl. S. 353, § 15 Abs. 2, § 16 des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904, R. G. Bl. S. 266; Allg. Verf. vom 30. Nov. 1904, J. M. Bl. S. 315; vgl. dazu § 23 Abs. 1 G. V. O. und § 43 Abs. 3 der Geschäftsanweisung). Im Verwaltungsstrafverfahren erfolgen die Zustellungen durch Beamte der Verwaltung der indirekten Steuern oder durch die Post; die Gerichtsvollzieher dürfen für solche Zustellungen nicht verwendet werden (Verf. des Finanzminist. vom 6. März 1899 und des Justizminist. vom 24. März 1899, J. M. Bl. S. 123).

[5]) Dies ist nur hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, in Forderungen und andere Vermögensrechte sowie zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen und bezüglich gewisser Zwischenfälle bei den sonstigen Zwangsvollstreckungen der Fall.

[6]) Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus Entscheidungen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte, Auseinandersetzungsbehörden und solcher Institute, denen die Befugnis zur Zwangsvollstreckung zusteht, ist auf Grund des Vorbehalts in § 5 Abs. 2 A. G. Z. P. O. durch Verordnung vom 15. November 1899, abgeändert durch Verordnung vom 18. März 1904 (G. S. 1899 S. 545; 1904 S. 36, vgl. dazu Ausführungsanweisung vom 28. Nov. 1899, abgeändert durch die Anweisung vom 4. Juli 1904, Zentralblatt der Abgabenverwaltung 1900 S. 44, 1904 S. 246) geregelt; diese Zwangsvollstreckung ist besonderen, eidlich zu verpflichtenden Vollziehungsbeamten über-

proteste aufzunehmen; freiwillige Versteigerungen von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme vorzunehmen; im Auftrage des Gerichts oder des Konkursverwalters Siegelungen und Entsiegelungen zu bewirken sowie Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßinventare[1]), aufzunehmen; das tatsächliche Angebot einer Leistung zu beurkunden; öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden im Auftrage des Gerichts vorzunehmen (§ 74 A. G. G. V. G., Art. 130 Nr. IX Pr. F. G. G.; vgl. Art. 38 Pr. F. G. G.). Sie sind ferner zuständig, zu beurkunden, daß Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten behufs Einsendung an die Hinterlegungsstelle zur Post gegeben sind (§§ 17, 39 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879)[2]). Die Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, Aufträge jeder Art, die ihrer dienstlichen Stellung entsprechen und ihnen von den Gerichten oder Staatsanwaltschaften erteilt werden, auszuführen (insbesondere Geldbeträge einzufordern, Haft-, Vorführungs-, Festnahmebefehle, Durchsuchungen und Beschlagnahmen auszuführen, Behändigungen mit oder ohne Beurkundung vorzunehmen, Erkundigungen einzuziehen und schriftliche oder mündliche Mitteilungen zu besorgen), auch auf Anordnung des Oberlandesgerichtspräsidenten, in dringenden Fällen des aufsichtführenden Amtsrichters unter Vorbehalt nachträglicher Genehmigung des Oberlandesgerichtspräsidenten, Geschäfte eines Gerichtsschreibergehilfen, eines Kanzleigehilfen oder eines Unterbeamten zu übernehmen. Die gröberen Verrichtungen des Gerichtsdieners (Reinigung, Heizung ꝛc.) und die Geschäfte des Gefangenaufsehers, soweit es sich bei diesen nicht um eine vorübergehende Vertretung handelt, sind ihnen nicht zu übertragen (§§ 20, 21 G. V. O.). Die Gerichtsvollzieher können armen Parteien zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und Vollstreckungshandlungen beigeordnet werden (§ 115 Nr. 3 Z. P. O.; § 14 R. F. G. G.; Art. 1 Pr. F. G. G.).

---

tragen. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung wegen der in Angelegenheiten der Justizverwaltung beizutreibenden Geldbeträge, insbesondere der Gerichtskosten findet durch die Gerichtsvollzieher statt; den Gerichtsvollziehern kann die Ausführung einer Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren auch in anderen Fällen übertragen werden, § 6 der Verordn. vom 15. Nov. 1899. Vgl. die Allg. Verf. vom 12. Dez. 1900 und 12. Aug. 1904 über die Beitreibung von Geldbeträgen aus dem Bereiche der Verwaltung der indirekten Steuern und aus dem Bereiche der Forstverwaltung durch die Gerichtsvollzieher (J. M. Bl. 1900 S. 648; 1904 S. 191). Die Vollstreckung der im Militärstrafverfahren erkannten Geldstrafen und der dort über eine Vermögensstrafe ergangenen Entscheidungen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach der Verordn. vom 15. Nov. 1899; zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens sind die Intendanturen zuständig (§ 462 M. St. G. O.). Vgl. im übrigen auch §§ 86, 87 des Ges., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 1899 (G. S. S. 403).

[1]) Nach § 20 des Ges., betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (G. S. S. 124) können die Gerichtsvollzieher mit der Aufnahme eines Inventars auch von der Generalkommission beauftragt werden.

[2]) G. S. S. 249. — § 39 hat eine neue Fassung erhalten durch Art. 84 Nr. VII A. G. B. G. B.

Auch in nicht gerichtlichen Rechtsangelegenheiten können die Beteiligten zur Bewirkung von Zustellungen sich der Gerichtsvollzieher bedienen.[1])

3. Die Gerichtsvollzieher werden bei den Amtsgerichten angestellt. Sie haben ihren amtlichen Wohnsitz am Sitze des Amtsgerichts; mit Genehmigung des Justizministers kann der amtliche Wohnsitz, wenn das Amtsgericht seinen Sitz an mehreren Orten hat, auf einen dieser Orte und wenn das Amtsgericht seinen Sitz an einem in mehrere Gerichtsbezirke geteilten Orte hat, auf den zum Amtsgerichtsbezirke gehörigen Teil des Ortes beschränkt werden. Es kann ihnen der amtliche Wohnsitz auch an einem anderen Orte des Amtsgerichtsbezirkes angewiesen werden. Sie müssen an ihrem amtlichen Wohnsitz ein auf eigene Kosten zu beschaffendes Geschäftslokal haben. Umfaßt ihr amtlicher Wohnsitz mehrere Orte oder liegt er in einem Orte von mehr als hunderttausend Einwohnern oder in einem Teil eines solchen Ortes, so kann ihnen durch den aufsichtführenden Amtsrichter eine bestimmt begrenzte Gegend ihres amtlichen Wohnsitzes für das Geschäftslokal angewiesen werden (§§ 16, 27 G. V. O.)[2]). Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher beschränkt sich, soweit nicht ein anderes bestimmt ist[3]), auf den ihnen zugewiesenen Gerichtsvollzieherbezirk. Ist bei einem Amtsgerichte nur ein Gerichtsvollzieher bestellt, so bildet der Amtsgerichtsbezirk den Gerichtsvollzieherbezirk. Als ständigen Vertreter eines solchen Gerichtsvollziehers hat der Oberlandesgerichtspräsident einen Gerichtsvollzieher eines benachbarten Amtsgerichts im voraus zu bestimmen[4]). Sind bei einem Amtsgerichte mehrere Gerichtsvollzieher angestellt, so hat der aufsichtführende Amtsrichter einem jeden Gerichtsvollzieher einen örtlich abgegrenzten Bezirk zuzuweisen und für ihn aus den übrigen Gerichtsvollziehern des Amtsgerichts einen oder mehrere Vertreter im voraus zu bestimmen. Die Aufträge zur Erhebung von Wechselprotesten bleiben von der Geschäftsverteilung unberührt. Im übrigen kann mit Genehmigung des Landgerichtspräsidenten (bei dem Amtsgerichte

[1]) Nach § 132 B. G. B. können Willenserklärungen durch Vermittelung eines Gerichtsvollziehers zugestellt werden.

[2]) in der Fassung der Allg. Verf. vom 18. April 1905 (J. M. Bl. S. 127).

[3]) Die Gerichtsvollzieher der Amtsgerichte Berlin-Mitte, Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof, Berlin-Wedding, Charlottenburg, Cöpenick, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Pankow, Rixdorf und Weißensee bei Berlin sind seit 1. Juni 1906 in den Bezirken aller dieser Gerichte für die Übernahme und Erledigung von Aufträgen, die eine Amtstätigkeit in mehreren Gerichtsvollzieherbezirken erfordern oder bei denen sich nach der Übernahme ergibt, daß die Erledigung in einem anderen Bezirke als dem des beauftragten Gerichtsvollziehers zu erfolgen hat, auch insoweit zuständig, als die Zuständigkeit nicht schon nach § 18 Abs. 2 G. V. O. begründet ist. Auf freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen für Rechnung des Auftraggebers findet diese Anordnung jedoch keine Anwendung. Allg. Verf. vom 22. April 1906 (J. M. Bl. S. 125).

[4]) Über die Berechnung der Reisekosten in solchen Fällen vgl. die Allg. Verf. vom 2. Nov. 1901 (J. M. Bl. S. 259).

Berlin-Mitte des Amtsgerichtspräsidenten)[1]) eine andere Art der Geschäftsverteilung als nach örtlichen Bezirken, insbesondere auch für einzelne Geschäftsgattungen, erfolgen. Die Ausführung solcher Aufträge, die ohne Gefährdung der Parteirechte keinen Aufschub gestatten, ist an die Geschäftsverteilung nicht gebunden. Die Gültigkeit einer Amtshandlung wird dadurch nicht berührt, daß sie von einem anderen als dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Gerichtsvollzieher vorgenommen worden ist (§§ 17, 18 G. V. O.). Bei jedem Amtsgerichte, für dessen Bezirk mehrere Gerichtsvollzieher bestellt sind, wird zur Entgegennahme von Parteiaufträgen eine Verteilungsstelle für Gerichtsvollzieheraufträge eingerichtet, deren Geschäfte einem oder mehreren Gerichtsschreibereibeamten übertragen werden[2]). Die Befugnis der Parteien, ihre Aufträge dem zuständigen Gerichtsvollzieher unmittelbar zu erteilen, bleibt unberührt. Die Verteilungsstelle ist verpflichtet, den Rechtsuchenden auf Erfordern den zuständigen Gerichtsvollzieher zu bezeichnen. Einzelne Gerichtsvollzieher können der Verteilungsstelle derart zur Verfügung gestellt werden, daß diese, ohne Rücksicht auf die Bezirkseinteilung, alle besonders schleunigen Aufträge zu erledigen haben (§§ 49, 53 G. V. O.).

4. Zum Gerichtsvollzieher kann nur ernannt werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von ihr für die Friedenszeit endgültig befreit ist[3]), die für den Gerichtsvollzieherdienst erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt, sich in geordneten Vermögensverhältnissen befindet und eine Prüfung bestanden hat; von der Prüfung sind diejenigen befreit, welche die Gerichtsschreiberprüfung bestanden haben. Der Prüfung muß ein mindestens sechsmonatiger Vorbereitungsdienst bei einem Amtsgerichte (bestehend in Beschäftigung bei einem Gerichtsvollzieher und einem Gerichtsschreiber) vorangehen. Die Prüfung, die bei hierzu vom Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmten Landgerichten und bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte[4]) abgelegt wird, ist eine schriftliche und eine mündliche und ist darauf zu richten, ob der Anwärter die für sämtliche Zweige des Gerichtsvollzieherdienstes erforderliche Kenntnis und praktische Gewandtheit sich erworben hat (§§ 1 bis 11 G. V. O.). Die Ernennung zum Gerichts-

[1]) Nr. 21 der Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900 (J. M. Bl. S. 559).

[2]) Bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte ist ein mittlerer Beamter als Gerichtsvollzieher-Inspektor angestellt; er hat die mit der Dienstaufsicht betrauten Richter zu unterstützen und sich insbesondere der Kontrolle und Belehrung der Gerichtsvollzieher zu unterziehen. Er gehört zu den Subalternbeamten erster Klasse bei den Lokalbehörden und bezieht nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 ein Gehalt von 3 600 bis 4 800 Mark.

[3]) Die Gerichtsvollzieherstellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten Allg. Verf. vom 27. Dez. 1895 (J. M. Bl. 1896 S. 4).

[4]) Nr. 17 der Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900 (J. M. Bl. S. 559).

vollzieher, der in der Regel die einstweilige selbständige Wahrnehmung der Geschäfte eines Gerichtsvollziehers während der Dauer von mindestens drei Monaten vorangehen soll, erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts auf Lebenszeit (§§ 12, 13 G. V. O.). Die Gerichtsvollzieher gehören zu den Subalternbeamten II. Klasse bei den Lokalbehörden (§ 14 Abs. 1 G. V. O). Sie beziehen ein festes Gehalt[1]), den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß[2]), einen Anteil an den vereinnahmten Gebühren aus Parteiaufträgen[3]) sowie bestimmte besondere Vergütungen und Entschädigungen für die Erledigung amtlicher Aufträge[4]). Der Berechnung der Pension werden das Gehalt, der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses (§ 6 des Ges. vom 12. Mai 1873 in der Fassung des Ges. vom 15. April 1903 G. S. S. 121) und nach Maßgabe des Staatshaushalts-Etats 5 Prozent der aus Parteiaufträgen vereinnahmten Gebühren bis zum Höchstbetrage von 400 Mark zu Grunde gelegt. Ihre Gebühren, die zur Staatskasse fließen, werden nach Maßgabe der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898[5]) und der Art. 18 bis 26 des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1899[6]), berechnet und von den Gerichtsvollziehern selbst erhoben. Ihr Gebührenanteil ist für die Orte der Servisklasse A auf 31 vom Hundert, für die Orte der Servisklasse I auf 29 vom Hundert, für

[1]) Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 erhalten 1 578 Gerichtsvollzieher 1 500 bis 2 700 Mark, 560 Gerichtsvollzieher 1 500 bis 1 800 Mark. — Allg. Verf. vom 15. April 1900 und 24. März 1901 (J. M. Bl. 1900 S. 400, 1901 S. 73); auch hier gelten die im J. M. Bl. 1905 S. 331 bekanntgegebenen Gehaltsvorschriften.

[2]) 216 bis 540 Mark.

[3]) Parteiaufträge sind: a) die Aufträge von Privatpersonen, auch wenn sie durch Vermittelung des Gerichtsschreibers erteilt sind, b) die Aufträge der Gerichte zur Übergabe eines Grundstücks an den Verwalter (Zw. V. G. § 94 Abs. 2, § 150 Abs. 1), zur Vornahme von Siegelungen, Entsiegelungen und öffentlichen Verpachtungen, sowie zur Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, insbesondere von Nachlaßinventaren (A. G. G. V. G. § 74 Abs. 1 Nr. 3, 5 in der Fassung des Art. 130 Nr. IX Pr. F. G. G., Art. 38 Pr. F. G. G., c) die Aufträge von Behörden, soweit sie nicht zu den amtlichen Aufträgen (vgl. S. 113 Anm. 3) gehören, d) die Aufträge zu Zustellungen der Notare oder der Gerichtsschreiber nichtstaatlicher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (§ 23 Abs. 1 G. V. O. und Allg. Verf. vom 30. Nov. 1904, J. M. Bl. S. 315).

[4]) Vgl. S. 113 Anm. 3.

[5]) R. G. Bl. S. 683; vgl. dazu Allg. Verf. vom 16. Febr. 1903 (J. M. Bl. S. 36).

[6]) G. S. S. 381. Auf Grund der durch Art. 23 Abs. 2 des Ges. dem Justizminister erteilten Ermächtigung ist ergangen die Allg. Verf. vom 8. Dez. 1899, betr. die nicht durch Gesetz bestimmten Gebühren der Gerichtsvollzieher sowie die Gebühren der Gerichtsvollzieher im Verwaltungszwangsverfahren (J. M. Bl. 1899 S. 721), vgl. auch die Rundverf. vom 31. Okt. 1902 — I 6936 — abgedruckt in den Vorschriften für die Gerichtsvollzieher, amtliche Ausgabe S. 48 und die Allg. Verf. vom 30. Nov. 1904 (J. M. Bl. S. 315) über die Behandlung der Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher in Armensachen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

die übrigen Orte auf 26 vom Hundert bestimmt (§§ 22, 23 G. V. O.)[1]). Der Anspruch auf Vergütung an baren Auslagen der Gerichtsvollzieher gebührt der Staatskasse. Die Auslagen werden von den Gerichtsvollziehern erhoben, und soweit sie aus Parteiaufträgen[2]) erwachsen, ihnen nach Maßgabe der Vorschriften im § 23 Abs. 2 bis 4 G. V. O. überlassen (§ 22 Abs. 3 G. V. O.). Für die Erledigung von amtlichen Aufträgen[3]) erhalten die Gerichtsvollzieher zum Ersatz ihrer baren Auslagen eine Entschädigung, welche den tatsächlich gemachten Aufwand deckt, soweit dieser Aufwand erforderlich war[4]). Für die Erhebung von Kosten, Geldstrafen und anderen dem Staate gebührenden Geldbeträgen wird den Gerichtsvollziehern eine besondere Vergütung nach Maßgabe der Nr. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 31. März 1900[5]) gewährt (§ 24 Abs. 2 G. V. O.)[6]). — Die Gerichtsvollzieher haben nach Maßgabe der hierüber getroffenen besonderen Vorschriften bei ihren Dienstverrichtungen eine von dem aufsichtführenden Amtsrichter auszustellende Erkennungskarte mit sich zu führen und den Beteiligten bei Vornahme von Vollstreckungshandlungen unaufgefordert, bei anderen Amtshandlungen auf Verlangen vorzuzeigen (§ 26 G. V. O.; § 16 der Geschäftsanweisung)[7]).

5. Im Falle einer erforderlichen **Aushilfe** oder **Vertretung** können mit der einstweiligen Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften in Ermangelung solcher Personen, die zu Gerichtsvoll-

---

[1]) In der Fassung der Allg. Verf. vom 18. April 1905 (J. M. Bl. S. 127). Wegen Bewilligung eines höheren Anteils an den Wegegebühren bei der Aufnahme von Wechselprotesten in ausgedehnten Ortschaften vgl. die Allg. Verf. vom 26. Sept. und 18. Dez. 1900 sowie vom 18. Nov. 1901 (J. M. Bl. 1900 S. 579, 650; 1901 S. 264).

[2]) Siehe Anm. 3 auf S. 112.

[3]) Amtliche Aufträge sind: a) alle Aufträge preußischer Justizbehörden mit Ausnahme der auf S. 112 Anm. 3 unter b angeführten, b) die Aufträge anderer preußischer staatlicher Behörden, insbesondere der Verwaltungsgerichte oder Auseinandersetzungsbehörden, zur Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Nov. 1899, c) die Aufträge der unter b) bezeichneten Behörden, welche den Offenbarungseid eines Schuldners betreffen, in denjenigen Fällen, in denen die beizutreibenden Beträge der Staatskasse gebühren (§ 24 Abs. 1 G. V. O. in der Fassung der Allg. Verf. vom 16. Jan. 1906, J. M. Bl. S. 9). — Vgl. auch die oben S. 108 Anm. 6 angezogenen Allg. Verf. vom 12. Dez. 1900 und 12. August 1904 (J. M. Bl. 1900 S. 648; 1904 S. 191) und die Allg. Verf. vom 12. Febr. 1901 (J. M. Bl. S. 35).

[4]) Vergl. auch S. 110 Anm. 4.

[5]) J. M. Bl. S. 385. Die Vergütung wird nur gewährt, wenn der erhobene Betrag sich mindestens auf 50 Pfennige beläuft und die Hälfte der einzuziehenden Post erreicht. Sie beträgt für jede in dieser Höhe erhobene Post 10 Pfennige.

[6]) Über die Kautionspflicht der Gerichtsvollzieher (und der Gerichtsvollzieher kraft Auftrags) vgl. §§ 14, 37 G. V. O., § 2 des Ges. vom 7. März 1898 (G. S. S. 19). — Wegen alljährlicher Übersichten über ihre Diensteinnahmen und Entschädigungen siehe die Allg. Verf. vom 29. Aug. 1900 (J. M. Bl. S. 544).

[7]) In der Fassung der Allg. Verf. vom 18. April 1905 (J. M. Bl. S. 127). Die näheren Bestimmungen über Ausstellung, Benutzung, Verwahrung, Zurückgabe und Unbrauchbarmachung der Erkennungskarte enthält die nicht abgedruckte Rundverf. vom 6. Mai 1905 — I 3007.

ziehern ernannt werden können, auch andere vom Oberlandesgerichtspräsidenten für geeignet erachtete Personen beauftragt werden, sofern sie sich in geordneten Vermögensverhältnissen befinden. Auf diese Gerichtsvollzieher kraft Auftrags finden die Vorschriften über die Gerichtsvollzieher nur teilweise Anwendung (§§ 35 bis 44 G. V. O.). Bei Gefahr im Verzug ist der aufsichtführende Amtsrichter ermächtigt, mit der Wahrnehmung einzelner den Gerichtsvollziehern zugewiesener Geschäfte jede von ihm für geeignet erachtete Person zu beauftragen (§ 44 G. V. O.). Die Gerichtsvollzieher kraft Auftrags erhalten in der Regel eine im voraus bestimmte, in monatlichen Nachzahlungen zu gewährende Vergütung, Gebührenanteile und Vergütungen an baren Auslagen aber gemäß §§ 39, 40 G. V. O. (§ 38 G. V. O.). — Mit der Vornahme solcher Gerichtsvollziehergeschäfte, die von preußischen Justizbehörden angeordnet werden, können Gerichtsdiener und Hilfsgerichtsdiener als Hilfsgerichtsvollzieher widerruflich beauftragt werden [1]). Die Gerichtsdiener sind zur Übernahme dieser Geschäfte verpflichtet (§§ 45 bis 48 G. V. O., § 13 der Dienstordnung für die Gerichtsdiener vom 21. Dezember 1899) [2]).

K. Gerichtsdiener.

§ 18.

Die Dienstverhältnisse der Gerichtsdiener bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind durch die Dienstordnung vom 21. Dezember 1899 [3]) bestimmt. Zu ihren Obliegenheiten gehört die Wahrnehmung des inneren Dienstes [4]), die Dienstleistung bei den Gerichtstagen (s. S. 9) und die Wahrnehmung der Kastellangeschäfte [5]), die Mitwirkung bei den von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen [6]),

---

[1]) Hilfsgerichtsvollzieher für das vereinfachte Kosteneinziehungsverfahren: Allg. Verf. vom 31. März 1900, ergänzt durch die Allg. Verf. vom 11. Dez. 1900 und vom 25. Febr. 1905 (J. M. Bl. 1900 S. 279, Berichtigung S. 522, S. 644; 1905 S. 69).

[2]) J. M. Bl. S. 862.

[3]) J. M. Bl. S. 862; für das Amtsgericht Berlin-Mitte vgl. auch Nr. 5 der Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900 (J. M. Bl. S. 559).

[4]) Dazu gehören insbesondere: die Wahrnehmung des Dienstes in den Terminen und Sitzungen, die Dienstleistungen für das Gerichtspersonal und in den Bureaus, das Leeren des Briefkastens, die Besorgung der Postsachen, die Abholung und Weiterbeförderung von Geldern und Wertsachen, das Abtragen und die Wiederabholung der Akten, die Besorgung öffentlicher Aushänge.

[5]) Dazu gehören insbesondere: die Öffnung und Verschließung, die Heizung, Beleuchtung, Bewachung, Beaufsichtigung und Reinigung der Diensträume.

[6]) §§ 3, 11 ff. der Allg. Verf. vom 10. Dez. 1899, abgeändert und ergänzt durch Allg. Verf. vom 12. und 28. Sept. 1900, 31. Dez. 1902, 9. März 1903, 7. März und 6. April 1906 (J. M. Bl. 1899 S. 728; 1900 S. 564, 585; 1903

die Ausführung von Verhaftungen, Vorführungen, Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen sowie die Vornahme von Behändigungen, Erkundigungen und ähnlichen Verrichtungen. Zum Gerichtsdiener kann nur ernannt werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte erfüllt hat oder von ihr für die Friedenszeit endgültig befreit ist[1]), die erforderliche körperliche Rüstigkeit besitzt und durch einen Probedienst[2]) von drei bis sechs Monaten seine Befähigung dargetan hat. Die Gerichtsdiener bei den Staatsanwaltschaften werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts in Gemeinschaft mit dem Oberstaatsanwalte, diejenigen bei den Gerichten von ersterem allein ernannt[3]). Die Anstellung erfolgt gegen ein nach bestimmten Dienstaltersstufen ansteigendes[4]), festes Gehalt[5]) auf Lebenszeit; sie kann auch gegen Diäten auf Kündigung erfolgen. Die Gerichtsdiener können mit der Vornahme einzelner im Auftrag einer preußischen Justizbehörde vorzunehmender Geschäfte eines Gerichtsvollziehers oder eines bestimmten Kreises solcher Geschäfte beauftragt werden. Auch sind sie verpflichtet, die Vertretung eines Gerichtsvollziehers oder die Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle sowie die Geschäfte eines Gefangenaufsehers zu übernehmen. Bei den Oberlandesgerichten, Landgerichten und dem Amtsgericht Berlin-Mitte werden Erste Gerichtsdiener bestellt[6]). Im übrigen kann bei größeren Amtsgerichten oder Staatsanwaltschaften die Anstellungsbehörde einen oder mehrere Gerichtsdiener mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Ersten Gerichtsdieners widerruflich beauftragen. Die Gerichtsdiener tragen eine Dienstkleidung.

S. 3, 54; 1906 S. 69, 99); siehe auch die Verf. vom 15. Febr. 1900 (J. M. Bl. S. 58) und für das Amtsgericht Berlin-Mitte Nr. 9 der Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900 (J. M. Bl. S. 559). — Vgl. ferner § 22 des Ges., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 1899 (G. S. S. 403).

[1]) Die Gerichtsdienerstellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten. Allg. Verf. vom 27. Dez. 1895 (J. M. Bl. 1896 S. 4).

[2]) Wer die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat oder wer mindestens 6 Monate im Gefängnisdienst in zufriedenstellender Weise tätig gewesen ist, ist von dem Probedienste befreit.

[3]) Allg. Verf. vom 2. März 1885 (J. M. Bl. S. 96).

[4]) Allg. Verf. vom 22. März 1892, 27. März 1893, 25. Juni, 24. Juli und 18. Sept. 1894, 23. März 1899 (J. M. Bl. 1892 S. 115; 1893 S. 82; 1894 S. 162, 233, 272; 1899 S. 102).

[5]) Es beträgt nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 bei den Oberlandesgerichten: 1 000 bis 1 500 Mark, bei anderen Gerichten: 900 bis 1 500 Mark. Dazu kommen 108 bis 360 Mark Wohnungsgeldzuschuß. Die Gerichtsdiener, die zugleich als Gefangenaufseher fungieren (S. 117), erhalten freie Dienstwohnung oder eine Mietsentschädigung von 156 bis 390 Mark und zum Teil Stellenzulagen. Vgl. ferner die Zusammenstellung der Gehaltsvorschriften im J. M. Bl. 1905 S. 331.

[6]) Sie erhalten eine Stellenzulage bis zu 200 Mark.

L. Gefängnisbeamte.

§ 19.

Die Strafanstalten und **Gefängnisse** unterstehen zum Teil dem Minister des Innern (so die Zuchthäuser und einzelne Gefängnisse), zum Teil dem Justizminister (die große Mehrzahl der Gefängnisse). Unter den letzteren nehmen eine besondere Stellung ein die sogenannten **besonderen Gefängnisse**, d. h. Gefängnisse, für die besondere Etatsfonds ausgebracht sind[1]). Für die Gefängnisse der Justizverwaltung, die zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen (einschließlich der vorläufig festgenommenen Personen), zur Vollstreckung von Gefängnis- und Haftstrafen sowie von Zwangshaft und Ordnungsstrafen, zur Aufnahme von Transportgefangenen und ausnahmsweise von Polizei- und Militärgefangenen dienen, ist eine **Gefängnisordnung** vom 21. Dezember 1898[2]) ergangen. Danach sind bei jedem Gefängnis als Beamte tätig: ein Vorsteher, ein Inspektor und die erforderliche Zahl von Unterbeamten.

1. Die Geschäfte des **Gefängnisvorstehers** versieht an denjenigen Orten, die Sitz eines Landgerichts oder einer auswärtigen Strafkammer und eines Staatsanwalts sind, der Erste Staatsanwalt, den in letzterem Falle regelmäßig der am Orte befindliche Staatsanwalt vertritt, an anderen Orten der Amtsrichter, bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichte, sofern nicht eine andere An-

---

[1]) Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 sind dies 13, nämlich die Strafgefängnisse in Plötzensee und Tegel, das Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit, das Stadtvogteigefängnis in Berlin nebst Filiale, die Gerichtsgefängnisse in Beuthen O.S. und Hannover, das Strafgefängnis in Preungesheim, das Zentralgefängnis in Bochum, das Strafgefängnis in Glückstadt, das Zentralgefängnis in Neumünster, das Gerichtsgefängnis in Danzig und die Zentralgefängnisse in Wronke und Gollnow.

[2]) J. M. Bl. S. 292. Die Gefängnisordnung ist abgeändert durch die Allg. Verf. vom 14. März 1900, 29. Jan. 1904 und 25. Mai 1906 (J. M. Bl. 1900 S. 86; 1904 S 32, 1906 S. 155). Vgl. auch die Allg. Verf. vom 20., 23. März und 8. Sept. 1899, 23. und 31. Juli 1900, 6. Febr. 1901 — zu III —, 25. Nov. 1901, 21. Aug. und 4. Nov. 1902, 22. Juli 1903, 22. Sept. und 31. Okt. 1904 (J. M. Bl. 1899 S. 72, 106, 261; 1900 S. 525, 530; 1901 S. 31, 267; 1902 S. 224, 261; 1903 S. 157; V. M. Bl. 1904 S. 261) sowie die Allg. Vorschriften über die Behandlung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf dem Transporte, vom 4. Dez. 1902 und über Gefangenensammeltransporte auf Eisenbahnen die Allg. Verf. vom 30. März, 16. Juli, 28. Aug. 1904, 31. März, 9. Mai, 29. Juni 1905 und 15. Febr. 1906 (J. M. Bl. 1902 S. 291; 1904 S. 80, 187, 239; 1905 S. 114, 150, 194; 1906 S. 52). Durch die Gefängnisordnung sind die vom Bundesrat unter dem 28. Okt. 1897 aufgestellten »Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen« (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Nov. 1897, Z. Bl. S. 308), für die Gefängnisse der Justizverwaltung zur Durchführung gebracht. — Eine amtliche Ausgabe der Gefängnisordnung ist erschienen in R. v. Deckers Verlag G. Schenck, Berlin. — Eine Berichtigung s. J. M. Bl. 1901 S. 276.

ordnung getroffen ist, der aufsichtführende Richter[1]). Für einzelne Gefängnisse von großem Umfange werden besondere Beamte als Vorsteher angestellt[2]). Der Vorsteher führt die Aufsicht über sämtliche bei dem Gefängnis angestellten Beamten und leitet die Verwaltung nach Maßgabe der Gefängnisordnung und der sonstigen Verwaltungsvorschriften (§§ 3, 4 der Gef. O.)[3]).

2. Die Geschäfte des Gefängnisinspektors werden entweder durch einen ausschließlich zu diesem Dienste angestellten Beamten (Inspektor, Inspektionsassistent)[4]), oder durch einen von den Vorstandsbeamten des Oberlandesgerichts zu bestellenden Bureaubeamten der Staatsanwaltschaft oder des Amtsgerichts versehen (§ 12 der Gef. O.). Über die Obliegenheiten des Inspektors vgl. § 13 der Gef. O.[5]).

3. Der Dienst der Unterbeamten wird durch besondere hierzu angestellte Beamte (Gefangenoberaufseher, Gefangenaufseher, Gefangenoberaufseherinnen, Gefangenaufseherinnen) oder durch Gerichtsdiener wahrgenommen (§ 14 Gef. O.). Über die Obliegenheiten der Unterbeamten vgl. § 15 der Gef. O.[5]).

Die ausschließlich im Gefängnisdienst angestellten Inspektionsbeamten sowie die Unterbeamten haben im Dienste stets die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen (§§ 13, 16 der Gef. O.)[6]).

Bei größeren Gefängnissen können mehrere Inspektoren, auch Rechnungs- und Kanzleibeamte sowie Beamte für den technischen

---

[1]) Das Strafgefängnis in Eberbach ist dem Oberstaatsanwalt in Frankfurt a. M. als Vorsteher unterstellt.

[2]) Besondere Vorsteher (Direktoren) sind bei den besonderen Gefängnissen angestellt. Die Gefängnisdirektoren haben den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialkollegien; Müller S. 558.

[3]) Vgl. über die Unfallfürsorge für Gefangene die (durch Kaiserl. Verord. vom 24. Nov. 1902, R. G. Bl. S. 280, mit dem 1. April 1903 in Kraft gesetzten) Bestimmungen des Ges. vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 536), bes. §§ 9 ff. und dazu Ges. vom 28. Juli 1902 (G. S. S. 293) und Allg. Verf. vom 13. Sept. 1904 (J. M. Bl. S. 252). Die Ausführung des Ges. liegt hinsichtlich der Unfälle der in den Gerichtsgefängnissen untergebrachten Gefangenen den Oberstaatsanwälten ob, vgl. Allg. Verf. vom 19. Febr. 1903 (J. M. Bl. 45) und die bisher nicht abgedruckten Rundverf. vom 12. Dez. 1904 — I 7682 — und vom 22. März 1905 — I 1803 —, vgl. für Waldeck-Pyrmont Erlaß vom 25. März 1903 (wald. Reg. Bl. S. 7); Beschwerdeinstanz sind die Oberpräsidenten, vgl. jedoch auch § 21 zu 2. III. B. 4. unten S. 130. — Über die Fürsorge für entlassene Gefangene vgl. die Verf. vom 13. Juni 1895 und 5. Nov. 1902 (B. M. Bl. 1895 S. 171; 1902 S. 231).

[4]) Die Inspektoren (und etatsmäßigen Rendanten) haben den Rang der Gerichtsschreiber bei den Land- und Amtsgerichten, die Inspektionsassistenten den der Gerichtsschreibergehilfen. Älteren Inspektionsassistenten kann der Titel Gefängnissekretär verliehen werden.

[5]) Über die Mitwirkung der Gefängnisbeamten bei den von Amts wegen zu bewirkenden Zustellungen an Gefangene vgl. § 15 der Allg. Verf. vom 10. Dezember 1899 und Allg. Verf. vom 28. Sept. 1900 (J. M. Bl. 1899 S. 728, 1900 S. 585).

[6]) Rundverf. vom 12. Nov. 1900 — I. 2504 — bei Müller S. 595.

und wirtschaftlichen Betrieb angestellt werden. Geistliche[1]), Ärzte und Lehrer werden nach Bedürfnis angestellt, oder es wird mit ihnen durch Vertrag ein besonderes Abkommen getroffen. Die Dienststellung und der Umfang der Dienstpflichten solcher Beamten wird durch besondere Bestimmungen für das einzelne Gefängnis geregelt (§ 2 Abs. 2, 3; § 17 der Gef. O.). Bei den besonderen Gefängnissen sind Gefängniskassen errichtet[2]). Bei jedem Gefängnisse besteht eine Gefangenarbeitskasse[3]).

Für umfangreiche Gefängnisse kann zur Mitwirkung bei der Verwaltung eine Kommission bestellt werden, deren Zusammensetzung und Geschäftskreis im einzelnen Falle geregelt wird (§ 2 Abs. 4 der Gef. O.).

Die Anstellung der Beamten, die bei den landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Gefängnissen für den Gefängnisdienst ausschließlich bestimmt sind, erfolgt durch den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Oberstaatsanwalt gemeinschaftlich. Bei den besonderen Gefängnissen ist die Ernennung der Direktoren und Geistlichen dem Justizminister vorbehalten, die übrigen Beamten werden von dem Oberstaatsanwalt ernannt (Nr. 2, 3 der Allg. Verf. vom 2. März 1885; Rundverf. vom 14. März 1887)[4]). Die Gehälter sämtlicher im Hauptamte tätigen Gefängnisbeamten sind, soweit sie nicht Einzelgehälter sind, nach Dienstaltersstufen in Gemäßheit der für die mittleren und unteren Beamten bei den Gerichten geltenden Vorschriften geregelt[5]).

---

[1]) Die im Hauptamte tätigen Geistlichen bei den Gefängnissen haben den Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialkollegien: Allerh. Erlaß vom 14. Okt. 1891 (J. M. Bl. 1892 S. 34; Rundverf. vom 6. Nov. 1891 — I. 4227 — Müller S. 559).

[2]) Vgl. § 15 des Jahrbuchs.

[3]) Allerh. Erlasse vom 29. Okt. 1859 und 12. Aug. 1869; Allg. Verf. vom 11. Jan. 1870, 13. Jan. 1885, 19. Aug. 1887; Allg. Verf. vom 22. März 1893; Gef. O. §§ 76, 77, 96; Allg. Verf. vom 23. März 1899; Etatsvorschriften vom 31. März 1900 Nr. 52; Verf. der Ober-Rechnungskammer vom 7. Mai 1900 und 27. Febr. 1901, Allg. Verf. vom 8. März 1901 und Gemeinschaftl. Verf. des Finanzministers, Ministers des Innern und Justizministers vom 27. Jan. 1906 (J. M. Bl. 1860 S. 386; 1870 S. 6; 1885 S. 31; 1887 S. 202; 1893 S. 81; 1899 S. 106; 1900 S. 300, 414; 1901 S. 60, 61; 1906 S. 64). — Eine »Ordnung für die Verwaltung der Arbeitskassen bei den Gefängnissen der Justizverwaltung« ist am 3. März 1904 erlassen; eine amtliche Ausgabe hiervon ist erschienen in R. von Deckers Verlag G. Schenck, Berlin.

[4]) J. M. Bl. S. 96, Müller S. 342. Über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen der Gefängnisverwaltung vgl. Allg. Verf. vom 27. Dez. 1895 (J. M. Bl. 1896 S. 4).

[5]) Vgl. die Zusammenstellung der Gehaltsvorschriften im J. M. Bl. 1905 S. 331. Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 betragen die Gehälter:

a) der Gefängnisdirektoren: 4 200 bis 6 600 Mark bei den Strafgefängnissen, in Plötzensee und Tegel, dem Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit, dem Gerichtsgefängnis Hannover und dem Zentralgefängnis Bochum, im übrigen 3 600 bis 6 000 Mark; die Gefängnisdirektoren bei den Strafgefängnissen in Plötzensee und Tegel und dem Untersuchungsgefängnis Berlin-Moabit beziehen neben dem Gehalt eine nichtpensionsfähige Funktionszulage von 600 Mark jährlich (Allg. Verf. vom 6. Juni 1897, 15. Mai 1906, J. M. Bl. 1897 S. 129, 1906 S. 146).

Dem Oberstaatsanwalte gebührt unter der Aufsicht des Justizministers die obere Leitung der Verwaltung der sämtlichen Gefängnisse des Oberlandesgerichtsbezirkes [1]). Er hat die geeigneten allgemeinen Vorschriften über den Geschäftsbetrieb und die Ordnung in den Gefängnissen zu erlassen und die im einzelnen Falle etwa erforderliche Abhilfe von Amts wegen oder auf erhobene Beschwerde zu treffen (§ 24 der Gef. O.) [2]).

M. Justizverwaltung.

I. Im allgemeinen.

§ 20.

1. Die Justizverwaltung begreift die sämtlichen nicht zur Ausübung der Rechtspflege gehörenden Geschäfte der Justizbehörden [3]).

b) der Gefängnisgeistlichen: 2 400 bis 4 800 Mark (Allg. Verf. vom 10. Mai 1894 und 6. Juni 1897; J. M. Bl. 1894 S. 121, 1897 S. 129);

c) der Inspektoren und Rendanten: 1 800 bis 3 800 Mark, der Inspektionsassistenten und Lehrer: 1 500 bis 2 700 Mark (Allg. Verf. vom 6. Juni 1897, J. M. Bl. S. 129; für die Lehrer auch Allg. Verf. vom 25. Juni 1894, J. M. Bl. S. 164), der Buchhalterinnen und der Lehrerin: 1 200 bis 2 200 Mark; Inspektionsassistenten, die als Rendanten fungieren, beziehen 150 Mark Zulage;

d) der Oberaufseher und der ihnen gleichstehenden Beamten: 1 200 bis 1 800 Mark, der Aufseher und Oberaufseherinnen: 900 bis 1 500 Mark, der Aufseherinnen: 700 bis 1 000 Mark (Allg. Verf. vom 23. März 1899, J. M. Bl. S. 102); außerdem beziehen alle Aufseher und Oberaufseherinnen sowie die Aufseherinnen an teueren Orten nicht pensionsfähige Stellenzulagen von 50 bis 200 Mark.

Die Gefängnisbeamten mit Ausnahme der Geistlichen, Inspektionsassistenten, Lehrer und Buchhalterinnen haben freie Dienstwohnung oder beziehen Mietsentschädigungen, die für den Direktor in Danzig 800 Mark, für die Inspektoren und Rendanten 300 bis 600 Mark, für die Unterbeamten 156 bis 390 Mark betragen; die Geistlichen beziehen den Wohnungsgeldzuschuß der V. Rangklasse (S. 62 Anm. 2 und 4), wegen ihrer Entschädigung für die Teilnahme an Synoden s. Allg. Verf. vom 31. Mai 1906 (J. M. Bl. S. 159); die Inspektionsassistenten, Lehrer und Buchhalterinnen beziehen den Wohnungsgeldzuschuß der Gerichtsschreiber (S. 99 Anm. 4). Die an der Leitung oder Beaufsichtigung des Arbeitsbetriebs unmittelbar beteiligten mittleren und unteren Gefängnisbeamten können aus dem Arbeitsverdienste der Gefangenen jährlich Remunerationen bis zu 200 Mark und 180 Mark erhalten (Allg. Verf. vom 31. Mai 1898, J. M. Bl. S. 121).

[1]) Den Oberstaatsanwälten steht auch das Recht der Besichtigung der unter dem Minister des Innern stehenden Strafanstalten zu (Verf. d. Min. d. Innern vom 18. Mai 1880, B. M. Bl. S. 177).

[2]) Der Oberstaatsanwalt ist Ausführungsbehörde für die Unfallfürsorge, vgl. oben S. 117 Anm. 3.

[3]) Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen zu beeidigen, ist Sache der Justizverwaltung. Das gleiche gilt für die Ausstellung von Zeugnissen über das in Preußen geltende Recht (§ 86 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. X Pr. F. G. G.). Nähere Bestimmungen über die Beeidigung von Sachverständigen enthält die Allg. Verf. vom 5. Febr. 1900 (J. M. Bl. S. 48), abgeändert und ergänzt durch die Allg. Verf. vom 19. März 1901, 25. März 1902 und 7. April 1904 (J. M. Bl. 1901 S. 72; 1902 S. 71; 1904 S. 101; wegen der Dolmetscher s. § 14 Ziffer 7 S. 103, besonders Anm. 3).

Die einzelnen Bestimmungen über diese sind vielfach zerstreut in Gesetzen, Verordnungen und ministeriellen Erlassen [1]). Im allgemeinen ist folgendes zu bemerken.

2. An der Spitze der gesamten Justizverwaltung steht der Justizminister. Er bildet die letzte Instanz für Beschwerden, die Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen, betreffen (§ 85 A. G. G. V. G. — s. unten Nr. 5). Die Vorstände der Gerichte [2]) und der Staatsanwaltschaften sind nach seiner näheren Bestimmung seine Organe bei den Geschäften der Justizverwaltung. Sie können bei Erledigung dieser Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch nehmen (§ 77 A. G. G. V. G.). Dem Justizminister sind außerdem eine Reihe von einzelnen Zuständigkeiten zugewiesen, vgl. darüber im § 21.

[1]) Vgl. das vorn S. VIII näher bezeichnete Werk von Müller, Die preußische Justizverwaltung. — Die Befugnis der Justizbehörden zur Verfügung über die etatsmäßigen Fonds ist nach der Allg. Verf. vom 31. März 1900 (J. M. Bl. S. 300) geregelt durch die »Vorschriften über die Verwaltung der Etatsfonds bei den Justizbehörden« (abgekürzt: »Etatsvorschriften«) vom 31. März 1900 (J. M. Bl. S. 301); sie sind geändert durch die Allg. Verf. vom 16. Dez. 1901 zu III, 8. Nov. 1902, 22. April, 21. Okt. und 17. Dez. 1903, 26. April, 5. Juli und 16. Okt. 1904 (J. M. Bl. 1901 S. 302; 1902 S. 264; 1903 S. 90, 255, 297; 1904 S. 121, 169, 272). — Eine amtliche Ausgabe der Etatsvorschriften ist erschienen in R. von Deckers Verlag G. Schenck, Berlin. — Eine Übersicht der einzelnen Etatsfonds in der für das Etatsjahr 1906 bestimmten Gestalt ist veröffentlicht durch die Allg. Verf. vom 29. März 1906 (J. M. Bl. S. 80).

[2]) Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege erfolgt durch die Präsidenten des Landgerichts; sie kann von dem Justizminister auch dem zur Führung der Aufsicht bei einem Amtsgerichte berufenen Richter übertragen werden: § 43 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. VI Pr. F. G. G.; vgl. dazu Art. 81 Abs. 2, Art. 99 Abs. 2 Pr. F. G. G., Allg. Verf. vom 17. Okt. 1891 und 20. April 1895 und für das Amtsgericht Berlin-Mitte Nr. 8 der Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900 (J. M. Bl. 1891 S. 264; 1895 S. 131, 136; 1900 S. 559). Besondere Bestimmungen für den Verkehr mit Belgien: J. M. Bl. 1851 S. 280, mit Österreich-Ungarn: Verträge vom 25. Febr. 1880 und 13. Juni 1881 und Bekanntmachung vom 18. Juli 1901 (R. G. Bl. 1881 S. 4, 253; 1901 S. 323), mit Rußland: Allg. Verf. vom 6. März 1896 (J. M. Bl. S. 92). — Der Landgerichtspräsident hat mitzuwirken bei der Entscheidung über die Mündelsicherheit preußischer öffentlicher Sparkassen (Art. 75 § 1 A. G. B. G. B.). Er entscheidet über die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor Gericht auf Grund des § 157 Abs. 4 Z. P. O. (Allg. Verf. vom 25. Sept 1899, J. M. Bl. S. 272 — bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte tritt an die Stelle des Landgerichtspräsidenten der Amtsgerichtspräsident, Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900 N. 10, J. M. Bl. S. 559 —; über seine Mitwirkung bei den Ersuchen um Rechtshilfe im Auslande s. Allg. Verf. vom 29. Mai 1905 (J. M. Bl. S. 159, Berichtigung im J. M. Bl. 1906 S. 44) —; vgl. ferner Erlaß des Handelsministers vom 29. Sept. 1899, B. M. Bl. S. 180, und Allg. Verf. vom 12. Dez. 1901, J. M. Bl. S. 294). Ihm steht regelmäßig die Auswahl der für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen zu beeidigenden Sachverständigen zu (§ 1 der Allg. Verf. vom 5. Febr. 1900, s. Anm. 3 auf S. 119). Vgl. auch Nr. 2, 7, 8 und 11 der Vorschriften für die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück vom 19. Juli 1902 (J. M. Bl. S. 197).

3. Der wichtigste Zweig der Justizverwaltung ist die **Justizaufsicht.**[1] Das Recht der Aufsicht steht zu:

a) dem Justizminister hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften;

b) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirkes;

c) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts sowie der Gerichte des Bezirkes[2];

d) dem Oberstaatsanwalt und dem Ersten Staatsanwalte hinsichtlich der Staatsanwaltschaften ihres Bezirkes;

e) dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft.

Das Recht der Aufsicht erstreckt sich auf alle bei den bezeichneten Behörden angestellten oder beschäftigten Beamten (z. B. auf Gerichtsassessoren, Referendare, Rechnungsrevisoren, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Kanzleibeamte, Kanzleigehilfen u. dgl.; § 78 A. G. G. V. G.). Bei den nur mit einem Richter besetzten Amtsgerichten steht dem Amtsrichter die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten Beamten zu. Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten wird die Aufsicht über die nicht richterlichen Beamten der gedachten Art durch den Justizminister einem der Richter übertragen; ist die Zahl der Richter höher als fünfzehn, so kann die Dienstaufsicht zwischen mehreren von ihnen geteilt werden (§ 22 Abs. 2 G. V. G., § 79 A. G. G. V. G.)[3]. Bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte wird die Aufsicht über sämtliche Beamte durch den vom König ernannten Amtsgerichtspräsidenten geführt, der den richterlichen Beamten gegenüber an die Stelle des Landgerichtspräsidenten tritt und die Aufsicht über die nicht richterlichen Beamten mittels von ihm beauftragter, durch den Justizminister hierzu bestimmter Amtsrichter ausüben kann; dem Landgerichtspräsidenten verbleibt aber die Befugnis, das Amtsgericht Berlin-Mitte zu revidieren (Gesetz vom 10. April 1892, Nr. 25 der Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900)[4].

4. Hinsichtlich der nicht bei einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft angestellten Justizbeamten ist zu bemerken:

A. Bezüglich der **Notare** steht die Aufsicht zu:

a) dem Justizminister hinsichtlich aller Notare;

---

[1] Wegen der Aufsicht über die besonderen Gerichte vgl. § 83 A G. G. V. G. und unten § 21 (S. 124 Anm. 5), § 27, § 29.

[2] Die Präsidenten der Landgerichte I, II und III in Berlin können die Aufsicht über die nicht richterlichen Beamten des Landgerichts durch die ihnen unterstellten Direktoren ausüben (§ 9 des Ges. vom 10. April 1892, § 3 des Ges. vom 16. Sept. 1899; Verordn. vom 7. Nov. 1904 (G. S. 1892 S. 77, 1899 S. 391, 1904 S. 281).

[3] Vgl. auch Allg. Verf. vom 29. Mai 1885 (J. Ml. Bl. S. 174).

[4] G. S. 1892 S. 77; J. M. Bl. 1900 S. 559.

b) dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich der Notare des Oberlandesgerichtsbezirkes;

c) dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich der Notare, die ihren Amtssitz in dem Landgerichtsbezirke haben (Art. 91 Pr. F. G. G.); vgl. hierzu § 4a der Allg. Verf. vom 19. Januar 1906[1]).

B. Auf die Gefängnisbeamten, die ausschließlich für den Gefängnisdienst angestellt sind[2]), finden die Vorschriften Anwendung, die für die bei der Staatsanwaltschaft angestellten Beamten maßgebend sind. Steht jedoch dem Gefängnis ein Amtsrichter vor, so kommen die für Gerichtsbeamte geltenden Vorschriften zur Anwendung. Vorsteher besonderer Gefängnisse (s. S. 116) stehen unmittelbar unter der Aufsicht des Oberstaatsanwalts (§ 25 der Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898)[3]).

5. In dem Rechte der Aufsicht liegt richterlichen Beamten und Notaren[4]) gegenüber die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen. Der Betroffene kann die Einleitung der Disziplinaruntersuchung fordern oder Beschwerde einlegen; beide Wege schließen sich gegenseitig aus (§§ 80 Abs. 2, 85 A. G. G. V. G.; § 23 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879[5]), Art. 93 Abs. 2 Pr. F. G. G.). Nicht richterlichen Beamten gegenüber liegt in dem Aufsichtsrecht außer der Ermächtigung zur Rüge der ordnungswidrigen Ausführung eines Amtsgeschäfts auch die Befugnis, die Erledigung eines Amtsgeschäfts durch Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark zu erzwingen. Dieselben Befugnisse stehen den Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten hinsichtlich derjenigen Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind (S. 82), mit Ausnahme solcher Beamten, die ihr Amt als Ehrenamt versehen. Gleiche Befugnisse haben weiter der Amtsrichter, dem an sich nicht das Recht der Aufsicht gebührt, ferner der Untersuchungsrichter, der beauftragte Richter, die Vorsitzenden der Kammern und Senate, der Erste Staatsanwalt und der Oberstaatsanwalt gegenüber den Gerichtsvollziehern

---

[1]) J. M. Bl. S. 28.

[2]) Insofern sie noch ein anderes Amt bekleiden, unterliegen sie den für ihre sonstige amtliche Stellung maßgebenden Vorschriften.

[3]) J. M. Bl. S. 292.

[4]) Die Notare sind verpflichtet, dem Aufsichtsbeamten auf Verlangen die Urkunden und Register zur Einsicht vorzulegen, Art. 92 Pr. F. G. G.

[5]) G. S. S. 345.

des Bezirkes, sofern es sich um die Ausführung eines von ihnen angeordneten Amtsgeschäfts handelt; desgleichen der Kassenkurator, sofern es sich um die Ausführung eines von der Kassenverwaltung angeordneten Geschäfts handelt. Dem betroffenen nicht richterlichen Beamten steht gegenüber diesen Maßregeln die Beschwerde zu (§§ 80, 81, 85 A. G. G. V. G., § 33 Abs. 2 der Gerichtsvollzieherordnung vom 31. März 1900)[1]. — Ein fernerer Ausfluß des Rechtes der Aufsicht äußert sich in der Befugnis der Aufsichtsinstanz zur Entscheidung auf Beschwerden[2], die Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen (§ 85 A. G. G. V. G.). — Dem Landgerichtspräsidenten liegt, soweit nicht eine ihm vorgesetzte Behörde als Aufsichtsbehörde zuständig ist, die Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen solche Justizbeamte einschließlich der Notare ob, die bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Auftrag oder namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch das Stempelsteuergesetz oder die zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Versteuerung auferlegten Pflichten versäumen[3]. — Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind ferner verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben (§ 84 A. G. G. V. G.).

6. Die Anordnung darüber, wie die Vertretung des Fiskus in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Angelegenheiten der Justizverwaltung betreffen, zu erfolgen hat, erläßt der Justizminister (Ges. vom 14. März 1885)[4]. Diese Anordnung ist in der Allg. Verf. vom 23. März 1885[5] für die verschiedenen Arten der in Betracht kommenden Rechtsstreitigkeiten in verschiedener Weise getroffen.

---

[1] J. M. Bl. S. 345.

[2] Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden sind kostenfrei (§ 145 Pr. G. K. G.).

[3] § 19 des Stempelsteuerges. vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413); § 60 des Ges., betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze usw. vom 26. Juli 1897 (G. S. S. 237); Allg. Verf. vom 17. Juli 1900 (J. M. Bl. S. 505), vgl. S. 131 Anm. 1 Nr. 2.

[4] G. S. S. 65, eingeführt in Helgoland durch § 1 II 14 Verordn. vom 22. März 1891 (G. S. S. 39).

[5] J. M. Bl. S. 119. S. dazu die Allg. Verf. vom 24. März 1885 und vom 22. Dez. 1886 (J. M. Bl. 1885 S. 121; 1886 S. 340) — vgl. auch § 7 der Allg. Verf. vom 29. Febr. 1896 (J. M. Bl. S. 63), für Ehe- und Entmündigungssachen Nr. 3 der Allg. Verf. vom 18. Nov. 1893 (J. M. Bl. S. 330). — Wegen der Vertretung der Justizbehörden im Verwaltungsstreitverfahren vgl. die Allg. Verf. vom 19 Jan. 1898 (J. M. Bl. S. 29); wegen der Beschwerden in Kostensachen § 14 der Allg. Verf. vom 28. Febr. 1885 und Allg. Verf. vom 27. März 1885 (J. M. Bl. S. 90, 128).

II. Der Justizminister.

§ 21.

1. Die Einrichtung des Justizministeriums beruht auf dem Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie rc., vom 16. Dezember 1808 [1]) und der Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der preußischen Monarchie vom 27. Oktober 1810 [2]), die durch spätere Vorschriften vielfach verändert und ergänzt sind.

Die Geschäfte werden unter der Leitung und alleinigen Verantwortlichkeit des Justizministers von einem Unterstaatssekretär, zwei Direktoren und 20 vortragenden Räten bearbeitet [3]). Sie sind unter die vortragenden Räte teils nach den Gegenständen, teils nach Oberlandesgerichtsbezirken verteilt.

2. Der Geschäftskreis des Justizministers umfaßt außer der rechtlichen Begutachtung der Angelegenheiten des Königlichen Hauses [4]) folgende Gruppen von Zuständigkeiten:

I. Von allgemeiner Bedeutung sind die ihm aus seiner Stellung als Mitglied des Staatsministeriums erwachsenden Geschäfte und die Vorbereitung der in das Gebiet der Rechtspflege einschlagenden Gesetzentwürfe.

II. Im Bereiche der Justizverwaltung [5]) ist er zuständig zum Erlaß allgemeiner Verwaltungsanordnungen. Neben zahlreichen, die Organisation und Einrichtung der Justizbehörden, sowie die persönlichen Verhältnisse der Justizbeamten betreffenden Geschäften liegt ihm ferner, wie bereits im § 20 näher dargestellt ist, die Aufsicht hinsichtlich sämtlicher Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie aller Notare ob.

---

[1]) G. S. 1806 bis 1810 S. 361.

[2]) G. S. 1810 S. 3, insbesondere S. 18ff.

[3]) Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 erhält der Minister 36 000 Mark Gehalt und eine nicht pensionsfähige Stellenzulage von 14 000 Mark. Es betragen die Gehälter des Unterstaatssekretärs 18 000 Mark, der Direktoren je 15 000 Mark, der vortragenden Räte 7 500 bis 11 000 Mark, des Vorstehers des Zentralbureaus 7 200 Mark, der Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren sowie des Kanzleidirektors 3 000 bis 6 000 Mark, der Kanzleisekretäre 1 800 bis 3 800 Mark, der Unterbeamten 1 200 bis 1 800 Mark; soweit sie nicht Einzelgehälter sind, steigen sie nach Dienstaltersstufen. Der Minister hat freie Dienstwohnung; der Unterstaatssekretär und die Direktoren beziehen je 1 500 Mark, die vortragenden Räte je 1 200 Mark, die Bureaubeamten je 900 Mark, die Kanzleibeamten je 540 Mark, die Unterbeamten je 360 Mark Wohnungsgeldzuschuß.

[4]) Vgl. die oben zu 1 angeführte Verordn. vom 27. Okt. 1810.

[5]) Über weitere Befugnisse des Justizministers außerhalb des Gebiets der eigentlichen Justizverwaltung vgl. unten S. 164 f. (Mitwirkung bei der Aufsicht über Beamte und Geschäftsführung des Oberlandeskulturgerichts) und S. 212 (Mitwirkung im Militärjustizdepartement), vgl. ferner über seine Mitwirkung bei Ersuchen um Rechtshilfe im Auslande die Allg. Verf. vom 29. Mai 1905 (J. M. Bl. S. 159, Berichtigung im J. M. Bl. 1906 S. 44).

III. Endlich ist ihm durch besondere Bestimmungen eine Reihe von einzelnen Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Justizverwaltung und der Rechtspflege übertragen, dergestalt, daß er in den betreffenden Angelegenheiten teils die einzige Instanz bildet, teils auf Beschwerden gegen Anordnungen der unteren Justizbehörden entscheidet.

A. Dem Justizminister als einziger Instanz liegen ob:

1. in Strafsachen die Vorbereitung der Seiner Majestät dem Könige vorzulegenden Anträge in Begnadigungsangelegenheiten [1]) (vgl. Nr. III der Allg. Verf. vom 14. August 1879) [2]), die Genehmigung der Aussetzung oder Unterbrechung von Freiheitsstrafen und der Stundung oder Teilung von Geldstrafen in bestimmten Fällen [3]) (Allerh. Erl. vom 23. November 1853 und 8. Mai 1875, § 10 der Allg. Verf. vom 22. August 1867, § 15 der Allg. Verf. vom 14. Juli 1868) [4]), die Bewilligung der Strafaussetzung mit Aussicht auf spätere Begnadigung (Allerh. Erl. vom 23. Oktober 1895, Allg. Verf. vom 19. November 1895) [5]), die Entscheidung über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen (§ 25 St. G. B., Allg. Verf. vom 21. Januar 1871) [6]) sowie die Entscheidung über die Anträge auf Entschädigung in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) [7]) und in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die

---

[1]) In den 1866 mit der Monarchie vereinigten Landesteilen steht dem Justizminister die selbständige Befugnis zum Erlasse von Geldstrafen bis zum Betrage von 30 Mark zu (Allerh. Erlasse vom 19. Dez. 1866 und 16. Febr. 1867, J. M. Bl. 1867 S. 6, 67). — Dadurch, daß dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten durch Allerh. Order vom 15. Dez. 1880 (J. M. Bl. 1881 S. 31) für die ganze Monarchie die Befugnis beigelegt ist, in allen Forstkontraventionsfällen, einschließlich der Forstdiebstähle, Geldstrafen, welche den Betrag von 30 Mark nicht übersteigen, ganz oder teilweise zu erlassen, ist die ersterwähnte Befugnis des Justizministers entsprechend beschränkt worden. Außerdem ist durch Allerh. Erlaß vom 26. Sept. 1897 (G. S. S. 402) der Finanzminister ermächtigt worden, bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und gegen die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben die nach den zoll- und steuergesetzlichen Bestimmungen verwirkten Freiheits-, Geld- und sonstigen Strafen einschließlich der Vertretungsverbindlichkeiten, Einziehungen und Wertersatzsummen sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen, zu ermäßigen oder zu mildern. Vgl. auch § 53 des Brausteuergesetzes in der Fassung vom 7. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 675), § 73 des Reichsstempelgesetzes in der Fassung vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 695), § 30 des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 620, 631), § 51 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (R. G. Bl. S. 620, 654).

[2]) J. M. Bl. S. 237.

[3]) Wenn das Gesuch darauf gegründet wird, daß durch die Strafe der Gewerbe- und Nahrungsstand oder die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurteilten einen bedeutenden Nachteil erleiden würden, und wenn die zu gewährende Frist den Zeitraum von sechs Monaten übersteigt.

[4]) J. M. Bl. 1853 S. 410, 1875 S. 144, 1867 S. 266, 1868 S. 253.

[5]) J. M. Bl. S. 348.

[6]) J. M. Bl. S. 34.

[7]) R. G. Bl. S. 345; vgl. dazu Allg. Verf. vom 22. Nov. 1898 (J. M. Bl. S. 280). In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen

Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904 (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes)[1]);

2. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im bisherigen Geltungsbereiche der Allgemeinen Gerichtsordnung die im Anhangsparagraphen 153 näher bezeichneten Verrichtungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Körperschaft oder Stiftung, soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden (§ 15 Nr. 3 E. G. Z. P. O.; Allg. Verf. vom 24. März 1882)[2]);

3. in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

a) die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit, und zwar

α) in Vormundschaftssachen, Nachlaß- und Teilungssachen sowie für die Bestätigung von Verträgen über die Annahme an Kindesstatt oder über die Aufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, sofern die Person, nach der sich die Zuständigkeit regelt[3]), in dem maßgebenden Zeitpunkt[4]) ein Preuße ist und

---

Sachen entscheidet über den Antrag der Reichskanzler (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes), im Militärstrafverfahren die oberste Militärjustizverwaltungsbehörde (§ 468 Abs. 2 M. St. G. O.); in den zur Zuständigkeit der Schutztruppengerichte gehörenden Sachen ist dies der Reichskanzler (Kais. Verordn. vom 18. Juli 1900 §§ 1, 12, R. G. Bl. S. 831). Für die zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörenden Sachen vgl. S. 70.

[1]) R. G. Bl. S. 321; vgl. dazu Allg. Verf. vom 27. Aug. 1904 (J. M. Bl. S. 269). In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz und die zur Zuständigkeit der Schutztruppengerichte gehörenden Sachen entscheidet über den Antrag der Reichskanzler (§ 9 Abs. 2 des Ges. und Kais. Verordn. vom 6. Nov. 1904, R. G. Bl. S. 441), im Militärstrafverfahren die oberste Militär- oder Marine-Justizverwaltungsbehörde (§ 10 des Ges.). Für die zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörenden Sachen vgl. S. 70.

[2]) J. M. Bl. S. 59.

[3]) Bei Vormundschaften der Mündel; bei Pflegschaften der Pflegebefohlene; bei den das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern betreffenden Angelegenheiten das Kind; bei der Volljährigkeitserklärung der Minderjährige; bei den Angelegenheiten, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betreffen, der Mann, und wenn dieser die Reichsangehörigkeit verloren, die Frau sie aber behalten hat und der Mann im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, die Frau; bei Nachlaß- und Teilungssachen der Erblasser, im Falle der Beendigung einer ehelichen oder einer fortgesetzten Gütergemeinschaft der Ehemann oder der überlebende Ehegatte; bei der Annahme an Kindesstatt oder der Aufhebung des durch eine solche begründeten Rechtsverhältnisses der Annehmende.

[4]) §§ 36 bis 40: Zeit des Bedürfnisses; §§ 43, 45: Zeit der Befassung des Gerichts; § 73: Zeit des Erbfalls; § 99: Zeit der Beendigung der Gütergemeinschaft; § 66: Zeit der Einreichung des Antrags oder der Betrauung des Gerichts oder Notars mit der Einreichung.

im Inlande (Deutschen Reiche) weder Wohnsitz noch Aufenthalt hat, auch ein letzter inländischer Wohnsitz nicht zu ermitteln ist (§ 36 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 38, § 39 Abs. 2, § 40, § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 2, 3; § 73 Abs. 2, § 99 Abs. 2; § 66 Abs. 2 R. F. G. G.);

β) in den durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten, soweit nicht die Vorschriften der deutschen Prozeßordnungen Anwendung finden, die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, wenn Streit oder Ungewißheit darüber besteht, welches von mehreren Gerichten örtlich zuständig ist oder wenn ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist oder wenn das zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder tatsächlich verhindert ist, vorausgesetzt, daß es in den beiden ersten Fällen an einem gemeinschaftlichen oberen Gericht, in dem letzten Falle an einem höheren Gericht überhaupt fehlt[1]) (§ 20 A. G. G. V. G. in der Fassung des Art. 130 Nr. III Pr. F. G. G.; vgl. Art. 69 Nr. III des waldeckischen F. G. G.)[2]); ferner in Ermangelung eines gemeinschaftlichen oberen Gerichts die Bestimmung des zuständigen Grundbuchamts für ein in den Bezirken mehrerer Grundbuchämter liegendes Grundstück und für die Vereinigung mehrerer in den Bezirken verschiedener Grundbuchämter belegenen Grundstücke zu einem Grundstücke (Art. 2 A. G. G. B. O.[3]); vgl. Art. 2, 16 Abs. 2 des waldeckischen A. G. G. B. O.)[4]);

γ) die Bestimmung des zur Führung des Bahngrundbuchs zuständigen Amtsgerichts für Bahnen, deren Hauptverwaltung ihren Sitz außerhalb Preußens hat (§ 10 des Gesetzes über die Bahneinheiten[5]);

δ) die Bestimmung eines gemeinsamen vormundschaftlichen Gerichtsstandes in Familienfideikommiß- und Stiftungssachen (§ 12 des Gesetzes vom 15. Februar 1840[6]), Art. 59 E. G. B. G. B., § 189 R. F. G. G., Art. 2 § 6 A. G. B. G. B.; vgl. Art. 2 § 6 A. G. B. G. B. für Waldeck-Pyrmont)[7]);

---

[1]) Also wenn in den ersten beiden Fällen die mehreren Gerichte den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören oder wenn es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind.

[2]) Waldeckisches Reg. Bl. 1899 S. 162.

[3]) Vgl. auch Art. 18 A. G. G. B. O.

[4]) Waldeckisches Reg. Bl. 1899 S. 173.

[5]) in der Fassung der Bekanntm. 8. Juli 1902 (G. S. S. 237).

[6]) G. S. S. 20.

[7]) Waldeckisches Reg. Bl. 1899 S. 137.

b) die Beauftragung des Landgerichts oder Oberlandesgerichts mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung einer Stiftung, wenn die gesetzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts ausgeschlossen werden soll (§ 29 A. G. G. V. G.) und die Genehmigung einer stiftungsmäßigen Bestimmung, durch die ein Familienfideikommiß dem Oberlandesgerichte zur Beaufsichtigung unterstellt wird (Art. 17 Abs. 2 A. G. G. V. O.);

c) auf materiellrechtlichem Gebiete

α) die Entscheidung über die Umwandlung des Zweckes, die Änderung der Verfassung und die Aufhebung einer Familienstiftung in den Fällen des § 87 B. G. B. (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung vom 16. November 1899 [1]), Art. 5 Abs. 2 der waldeckischen Verordnung vom 20. Dezember 1899) [2]);

β) die Mitwirkung bei vormundschaftlichen Angelegenheiten der standesherrlichen Familien (§ 19a der Instruktion vom 30. Mai 1820) [3]);

γ) bestimmte wichtigere Geschäfte in Lehnssachen (Verordnung vom 27. Oktober 1810 [4]); Reskript vom 7. September 1811) [5]); Thronlehnsangelegenheiten gehören indes zum gemeinschaftlichen Ressort des Justizministers und des Ministers des Innern (Allerh. Erlaß vom 3. Oktober 1848) [6]);

δ) die Erteilung der Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahrs eine Ehe eingehen darf, sowie von dem Verbote der Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem er den Ehebruch begangen hat (§§ 1303, 1312, 1322 B. G. B., Art. 10 der Verordnung vom 16. November 1899 [7]); vgl. Art. 9 der waldeckischen Verordnung vom 20. Dezember 1899) [8]);

---

[1]) G. S. S. 562.

[2]) Waldeckisches Reg. Bl. S. 237.

[3]) G. S. S. 81, vgl. auch die in § 5 zu 2 III a 2 (oben S. 50) angezogenen Bestimmungen.

[4]) G. S. S. 3.

[5]) Abgedruckt in von Rönnes Ergänzungen zur Allgemeinen Gerichtsordnung, 5. Ausg., S. 709 ff.

[6]) G. S. S. 269.

[7]) G. S. S. 562; vgl. dazu die Allg. Verf. vom 14. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 784). Für die Befreiung von der Vorschrift, daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (§§ 1313, 1322 B. G. B.), sind die Amtsgerichte zuständig. Art. 11 Verordn. vom 16. Nov. 1899 (G. S. S. 562), oben S. 30.

[8]) Waldeckisches Reg. Bl. S. 237.

ε) die Bewilligung der Befreiung von Ausländern von der Beibringung eines Zeugnisses ihres Staates über das Nichtvorliegen von Ehehindernissen (Art. 43 §§ 1, 4 A. G. B. G. B. und dazu Allg. Verf. vom 13. März 1903 [1]); vgl. Art. 23 §§ 1, 4 A. G. B. G. B. für Waldeck-Pyrmont) [2]);

ζ) die Erteilung der Ehelichkeitserklärung, sofern es sich nicht um die Annahme eines adeligen Namens handelt [3]), und der Befreiung von den für die Annahme an Kindesstatt bestehenden Alterserfordernissen (§§ 1723, 1744, 1745 B. G. B., Art. 13 und 14 der Verordnung vom 16. November 1899 [4]); vgl. Art. 12 der waldeckischen Verordnung vom 20. Dezember 1899) [5]);

4. in Stempel- und Kostensachen
   a) die Anordnung der Erstattung oder der Abstandnahme von der Einziehung einer als Gerichtsgebühr zu erhebenden Stempelabgabe aus Billigkeitsrücksichten (§ 25 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 [6]); §§ 30, 119 Pr. G. K. G.; § 9 der Allg. Verf. des Finanzministers und des Justizministers vom 29. Februar 1896) [7]);
   b) die Anordnung der teilweisen Rückzahlung der für die Beurkundung von langzeitigen Pachtverträgen entrichteten Gebühren bei vorzeitiger Vertragsauflösung (§ 22 Pr. G. K. G.);
   c) die Entscheidung darüber, ob in den durch das deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffenen Angelegenheiten bei dem Verkehre mit nicht preußischen Gerichten die für die Gewährung von Gebührenfreiheit [8]) erforderliche Gegenseitigkeit verbürgt ist (§§ 106, 109 Pr. G. K. G.);
   d) in Gemeinschaft mit dem Finanzminister die Entscheidung über die Gewährung der persönlichen Gebührenfreiheit in gewissen Fällen (§ 8 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 bis 4; §§ 119,

---

[1]) B. M. Bl. S. 28.

[2]) Waldeckisches Reg. Bl. S. 137.

[3]) Handelt es sich um die Annahme eines adeligen Namens, so ist die Genehmigung des Königs einzuholen.

[4]) G. S. S. 562; vgl. dazu die Allg. Verf. vom 14. Dez. 1899 und für das Amtsgericht Berlin-Mitte Nr. 7 der Allg. Verf. vom 4. Sept. 1900 (J. M. Bl. 1899 S. 784; 1900 S. 559).

[5]) Waldeckisches Reg. Bl. S. 237.

[6]) G. S. S. 413.

[7]) J. M. Bl. S. 63; vgl. dazu die Allg. Verf. vom 17. Juli 1900 (J. M. Bl. S. 505).

[8]) Im Falle des § 106 Pr. G. K. G. kommt auch Auslagenfreiheit in Frage.

120 Pr. G. K. G.; vgl. auch Art. 1 des waldeckischen Gesetzes vom 11. Dezember 1899)[1]).

B. Beschwerde-(Rekurs-)Instanz ist der Justizminister:

1. in den zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in erster Instanz gehörenden Angelegenheiten (Art. 6 Abs. 2 Pr. F. G. G., oben § 5 Nr. 2 III a[2]); vgl. waldeckisches F. G. G. Art. 6 Abs. 2)[3]);
2. für die Entscheidungen des Oberlandesgerichts rücksichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge (§§ 30, 119, 120 Pr. G. K. G.)[4]);
3. für die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Justizbeamte und Notare, für die der Präsident des Landgerichts in erster Instanz zuständig ist (§ 28 des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879; § 19 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895; § 60 des Ges., betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze usw., vom 26. Juli 1897; Allg. Verf. des Finanzministers und des Justizministers vom 17. Juli 1900)[5]);
4. für die Entscheidung des Oberstaatsanwalts rücksichtlich der auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes für Gefangene zu gewährenden Entschädigungen, soweit die in den Gerichtsgefängnissen der Hohenzollernschen Lande untergebrachten Gefangenen in Frage kommen[6]).

---

[1]) Waldeckisches Reg. Bl. S. 186.

[2]) Vgl. wegen der standesherrlichen Angelegenheiten § 4 der Verordn. vom 12. Nov. 1855 (G. S. S. 686), für Schleswig-Holstein, Hessen, Nassau, Lauenburg auch die oben S. 50 Anm. 5 und 6 zu § 5 Nr. 2 III a 2 angezogenen besonderen Bestimmungen; Art. 58 E. G. B. G. B.; § 189 R. F. G. G.; Art. 136 Pr. F. G. G.

[3]) Waldeckisches Reg. Bl. 1899 S. 162.

[4]) Gleiches gilt gemäß § 142 Pr. G. K. G. von den nach dem Ges. vom 22. Juni 1875 Art. 2 (G. S. S. 235) in den Hohenzollernschen Landen zu erhebenden Abgaben. — Der Justizminister kann auch in allen Fällen den Ansatz von Amts wegen berichtigen (§ 30 Pr. G. K. G.).

[5]) G. S. 1879 S. 345, 1895 S. 413, 1897 S. 237; J. M. Bl. 1900 S. 505. — Nach § 19 des Stempelsteuergesetzes ist der Justizminister in diesen Fällen auch zur Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ermächtigt.

[6]) Vgl. § 11 des Ges. vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 536) und Allg. Verf. vom 21. März 1903 (J. M. Bl. S. 43). — In den übrigen Landesteilen sind die Oberpräsidenten Beschwerdeinstanz; Allg. Verf. vom 19. Febr. 1903 (J. M. Bl. S. 45), vgl. oben S. 117 Anm. 3.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Gerichte.

Vorbemerkung.

§ 22.

1. Besondere Gerichte sind Gerichte, die eine Gerichtsbarkeit ausüben, die an sich den ordentlichen Gerichten zustehen würde, durch besondere gesetzliche Vorschrift aber an deren Stelle anderen Gerichten mit abweichender Organisation übertragen ist [1]). Die Gerichts-

[1]) Wenn Verwaltungsbehörden die Befugnis beigelegt ist, Strafen zu verhängen, deren Festsetzung sonst zur Zuständigkeit der Gerichte gehört, so werden damit jene Behörden nicht zu besonderen Gerichten; denn letztere entscheiden statt der ordentlichen Gerichte, gegen die Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden ist aber die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Eine solche Befugnis der Verwaltungsbehörden besteht in folgenden Fällen:

1. Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, in seinen Verwaltungsbereich fallenden Übertretungen die Strafe durch Verfügung festzusetzen sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 Mark, die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten. Gegen die Verfügung ist binnen einer Woche der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig. §§ 453 bis 458 St. P. O.; Ges., betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, vom 23. April 1883 (G. S. S. 65), eingeführt in Helgoland durch § 4 des Ges. vom 18. Febr. 1891 (G. S. S. 11), dazu Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1883 und Verf. vom 5. Sept. 1892, 7. Jan. 1893, 7. März 1894, 2. Mai 1898, 6. Mai 1902 und 22. Aug. 1903 (V. M. Bl. 1883 S. 152; 1892 S. 345; 1893 S. 26; 1894 S. 43; 1898 S. 89; 1902 S. 86; 1903 S. 187); Allg. Verf. vom 2. Juli 1883 (J. M. Bl. S. 223), Ges. vom 26. Juli 1897 (G. S. S. 387). Vgl. auch §§ 122, 124 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und dazu Verordnung des Bundesrats vom 13. März 1903 (R. G. Bl. 1902 S. 175; 1903 S. 42; s. auch Dienstanweisung, betr. das Strafverfahren vor den Kaiserlichen Konsulaten als Seemannsämtern, Z. Bl. 1903 S. 604); § 8 des Ges., betr. die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, vom 2. Juni 1902 (R. G. Bl. S. 212); § 9 Abs. 2 des Ges., betr. die Stellenvermittelung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 (R. G. Bl. S. 215); § 23 ff. der Kaiserl. Verordn., betr. die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (R. G. Bl. S. 717).
2. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle Geldstrafen durch Strafbescheide festzusetzen, gegen die binnen einer Woche auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden kann. §§ 459 bis 469 St. P. O.; §§ 34 ff. des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Okt. 1871 (R. G. Bl. S. 347); §§ 19, 21 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413), Ges., betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben sowie die Bestimmungen über die Schlacht- und Wildbretsteuer, vom 26. Juli 1897 (G. S. S. 237), vgl. dazu Allg. Verf. vom 29. Febr. 1896, 29. Sept. 1897, 8. Juni 1898,

barkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen darf von besonderen Gerichten nur insoweit ausgeübt werden, als sie reichsgesetzlich bestellt oder zugelassen sind (§§ 13, 14 G. V. G.); es kann jedoch die bezeichnete Gerichtsbarkeit, insoweit besondere Gerichte zugelassen sind, auch den ordentlichen Landesgerichten durch die Landesgesetzgebung übertragen werden; die Übertragung darf dann nach anderen als den durch das Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Zuständigkeitsnormen erfolgen, und die Landesgesetzgebung kann insoweit ein von den deutschen Prozeßordnungen abweichendes Verfahren gestatten. Auch kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den fraglichen Sachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung dem Reichsgericht übertragen werden (§ 3 Abs. 1. 2 E. G. G. V. G.; § 3 Abs. 2 E. G. Z. P. O.; § 3 Abs. 2 E. G. St. P. O.). In Preußen bestehen für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit folgende besondere Gerichte [1]):

1. der Geheime Justizrat (§ 23);
2. die Militärgerichte [2]) (§ 24);
3. die Rheinschiffahrtsgerichte (§ 25);
4. die Elbzollgerichte [3]) (§ 26);
5. die Auseinandersetzungsbehörden (Generalkommissionen) (§ 27);
6. die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte (§ 28).

---

24. März 1899, 17. Juli 1900 und 27. Juni 1903 (J. M. Bl. 1896 S. 63; 1897 S. 249; 1898 S. 128; 1899 S. 123; 1900 S. 505; 1903 S. 142); §§ 10 bis 14 des Reichsges., betr. die Gebühren für Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 20. Juni 1899 (R. G. Bl. S. 315, vgl. dazu Ges. vom 20. Mai 1902, R. G. Bl. S. 167); §§ 8 ff. des Ges., betr. die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben, vom 2. Mai 1900 (G. S. S. 123), vgl. dazu den Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betr. die Hinterziehung und Überhebung von Verkehrsabgaben auf dem Elb-Travekanal, vom 13. Nov. 1901 (G. S. 1902 S. 207), ferner die unter 1. angeführte Kaiserl. Verordn. vom 14. Juli 1905. Auch gegen die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellten Personen können die Verwaltungsbehörden wegen der bezeichneten Zuwiderhandlungen Geldstrafen festsetzen (§ 2 M. St. G. O.).

[1]) Besondere Gerichte für Strafsachen sind auch noch die Austräge, vor denen die Häupter der standesherrlichen Familien in Strafsachen einen privilegierten Gerichtsstand genießen. Das Recht der Standesherren auf diese ist aufrecht erhalten durch § 7 E. G. G. V. G. Über die Zusammensetzung dieser Austräge und das Verfahren vor ihnen bestimmt das Nähere § 17 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (G. S. S. 81) in Verbindung mit dem Ges. vom 10. Juni 1854 (G. S. S. 363) und § 3 der Verordn. vom 12. Nov. 1855 (G. S. S. 686), vgl. für die neuen Landesteile §§ 7, 26, 25 der Verordn. vom 26. Juni 1867 (G. S. S. 1073, 1085, 1094) und für Lauenburg das Ges. vom 4. Dez. 1869 (Off. Wochenbl. f. Lauenburg, Extraausgabe); soweit sich diese Vorschriften auf Mitglieder standesherrlicher Familien, im Gegensatze zu ihren Häuptern, beziehen, sind sie aufgehoben; die ersteren genießen in Strafsachen keinerlei Privilegs mehr. Ebenso kommen die Vorschriften des G. V. G. und der St. P. O. unverändert zur Anwendung, wenn Standesherren von ihrem Recht auf Austräge keinen Gebrauch machen.

[2]) Die Organe der Militärgerichtsbarkeit kommen in beschränktem Umfang auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit in Betracht, vgl. § 24 Nr. 2 (S. 155 f.).

[3]) Die früher zu Minden und Beverungen bestehenden Weserzollgerichte sind infolge des G. V. G. weggefallen.

2. Außerdem besteht auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen eine Reihe von besonderen Gerichten, die ausschließlich für Angelegenheiten der **freiwilligen Gerichtsbarkeit** bestimmt sind und daher von dem Vorbehalt in den §§ 13, 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht betroffen werden, deren Zulässigkeit, soweit die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht kommen, sich vielmehr aus den im dritten Abschnitte des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und im elften Abschnitte des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthaltenen Vorbehalten ergibt. Daneben sind gewisse Zuständigkeiten für einzelne Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch anderen öffentlichen Behörden und Beamten übertragen (§ 29).

I. Der Geheime Justizrat.

§ 23.

Die Mitglieder der Königlichen Familie sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergerichte verbundenen **Geheimen Justizrate**[1]). Dieser besteht aus zwölf, von dem Justizminister zu bestimmenden Mitgliedern des bezeichneten Gerichts, von denen fünf die erste und sieben die zweite Instanz bilden (Art. III Nr. 1 des Gesetzes vom 26. April 1851[2]), § 5 E. G. G. V. G., § 18 A. G. G. V. G.). Auf die vor dem Geheimen Justizrate verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und des dazu ergangenen Einführungsgesetzes Anwendung, wobei die erste Instanz als Landgericht, die zweite als Oberlandesgericht gilt (§ 4 A. G. Z. P. O.). In den zur Zuständigkeit des Geheimen Justizrats gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision und der Beschwerde gegen die von dem Geheimen Justizrat als Oberlandesgericht erlassenen Entscheidungen dem **Reichsgericht** übertragen (§ 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1879)[3]).

---

[1]) Rücksichtlich der Rechtsstreitigkeiten unter Mitgliedern der Königlichen Familie sowie der nicht streitigen Rechtsangelegenheiten der zur Königlichen Familie gehörigen Personen, namentlich in betreff der Testamentserrichtungen, Nachlaßregulierungen, Familienschlüsse, Ehesachen, Vormundschafts- und ähnlichen Angelegenheiten ist die Hausverfassung maßgebend. Eben dies gilt von der Fürstlichen Familie Hohenzollern. § 5 E. G. G. V. G., vgl. § 29 Nr. 1 (S. 175).

[2]) G. S. S. 181.

[3]) R. G. Bl. S. 287. — Für **privatrechtliche Angelegenheiten des Fürsten von Waldeck und Pyrmont** sowie der Mitglieder des Fürstlichen Hauses ist in erster Instanz das Oberlandesgericht zu Cassel und, soweit es sich dabei um bürgerliche Rechtsstreitigkeiten handelt, in zweiter das Oberlandesgericht zu Frankfurt, in dritter das Reichsgericht zuständig (Art. 2 des waldeck. Ges. vom 1. Sept. 1879, preuß. G. S. S. 619; § 2 der Kais. Verordn. vom 26. Sept. 1879, R. G. Bl. S. 295).

II. Militärgerichte[1]).

§ 24.

Die besondere Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich in der Hauptsache auf Strafsachen.[2]) Nur unter besonderen Umständen und in beschränktem Umfange kommt sie für das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Betracht. Außerdem tritt in den vor die ordentlichen Gerichte gehörenden Angelegenheiten unter Umständen eine Mitwirkung der Militärbehörden und Militärgerichte ein.

1. Die Militärstrafgerichtsbarkeit ist geregelt durch die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898[3]) nebst Einführungsgesetz vom gleichen Tage.[4])

I. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit[5]).

A. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind wegen aller strafbaren Handlungen mit Ausnahme der nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedrohten Zuwiderhandlungen gegen

---

[1]) Durch das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit und durch das Schutzgebietsgesetz wird die Militärgerichtsbarkeit nicht berührt, § 3 des Ges. vom 7. April 1900 (R. G. Bl. S. 213), § 5 des Schutzgebietsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Sept. 1900 (R. G. Bl. S. 813).

[2]) § 39 Abs. 1 R. M. G. vom 2. Mai 1874 (R. G. Bl. S. 45).

[3]) R. G. Bl. S. 1189. Druckfehlerberichtigung R. G. Bl. 1899 S. 132. Vgl. dazu Allerh. Order vom 28. Dez. 1899, 20. Okt. 1900, 20. März 1902, 29. April und 12. Nov. 1903 (A. V. Bl. 1900 S. 2, 520; 1902 S. 73; 1903 S. 131, 284) und Verf. des Kriegsministers vom 2. Jan. 1900 und 17. Jan. 1902 (A. V. Bl. 1900 S. 7, 1902 S. 8); Allerh. Order vom 26. März 1900 und 2. Juni 1904 sowie Verf. des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts vom 26. März 1900, 4. März 1902, 3. Aug. 1903, 11. Juni und 27. Dez. 1904 (Mar. V. Bl. 1900 S. 82 und 86; 1902 S. 79; 1903 S. 304; 1904 S. 200, 469); für die Schutztruppen Kaiserl. Verordn. vom 18. Juli 1900 und Ausführungsbestimmungen dazu vom 23. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 831, 839). Besondere Kaiserliche Verordnungen sind unter dem 28. Dez. 1899 ergangen über die Strafrechtspflege bei dem Heere in Kriegszeiten sowie über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene, vgl. A. V. Bl. 1900 S. 359; 1901 S. 293. — Eine amtliche Ausgabe der das Militärrecht betreffenden Bestimmungen ist unter dem Titel »Kompendium über Militärrecht« bei E. S. Mittler und Sohn, Berlin 1900, erschienen; sie wird fortlaufend durch Deckblätter ergänzt.

[4]) R. G. Bl. S. 1289. Die Militärstrafgerichtsordnung ist nach der Verordn. vom 28. Dez. 1899 (R. G. Bl. 1900 S. 1) am 1. Okt. 1900 in Kraft getreten. — Ihre Vorschriften nebst denen des Einführungsgesetzes finden auch Anwendung auf das strafgerichtliche Verfahren gegen die Angehörigen der Schutztruppen (§ 3 der Schutztruppenordnung), soweit nicht in der Kaiserl. Verordn. vom 18. Juli 1900 — s. Anm. 3 — abweichende oder ergänzende Bestimmungen erlassen sind. — Über die militärische Strafrechtspflege im Kiautschou-Gebiete vgl. das Ges. vom 25. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 304), dessen Gültigkeit durch Gesetz vom 21. Dez. 1905 bis 1. Jan. 1912 verlängert ist (R. G. Bl. S. 793), über die Strafrechtspflege bei der ostasiatischen Besatzungsbrigade Kaiserl. Verordn. vom 3. Juli 1901 (A. V. Bl. S. 293, Z. Bl. S. 278), wegen ihrer Zurückführung und Auflösung All. Erlaß vom 6. März 1906, A. V. Bl. S. 49.

[5]) Zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten zwischen den bürgerlichen Gerichten und den Militärgerichten sind besondere Bestimmungen in § 14 E. G. M. St. G. O. gegeben.

Finanz-, Polizei-, Jagd- und Fischereigesetze und -Verordnungen (§ 2 M. St. G. O.) unterstellt:

1. die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine[1]), auch insoweit als die strafbaren Handlungen vor dem Diensteintritte begangen sind (§ 6 M. St. G. O.)[2]);

---

[1]) Unter Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine sind die Personen des Soldatenstandes (Offiziere, Unteroffiziere, Gemeine, Mitglieder des Sanitätskorps, des Maschinen-Ingenieurkorps und Torpedoingenieure) und die Militärbeamten (obere, im Offizierrange stehende, und untere Militärbeamte) zu verstehen, die zum Heere oder zur Marine gehören. (§ 4 und Anlage zu § 5 M. St. G. B.) Die zum aktiven Heere gehörenden Militärpersonen sind:

a) die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte der Entlassung aus dem Dienste, die Kapitulanten vom Beginne bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation, die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit dem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, — Einjährig-Freiwillige vom Zeitpunkte der definitiven Einstellung — bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste;

b) die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamten und Mannschaften vom Einberufungstage bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung;

c) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Sanitätsoffiziere, Militärbeamten und Mannschaften vom Einberufungstage oder vom Eintritte bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung.

Vgl. § 38 R. M. G. und bezüglich der Militärbeamten Verordn. vom 12. August 1901 (R. G. Bl. S. 283).

[2]) Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht in das Heer oder in die Marine eingestellten Militärpersonen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und später von neuem für den aktiven Dienst ausgehobenen Mannschaften treten wegen der vor dem Diensteintritt oder vor der Wiedereinziehung begangenen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit, wenn vor dem Diensteintritte wegen der Zuwiderhandlung ein verurteilendes oder freisprechendes Urteil ergangen oder ein Strafbefehl zugestellt war, oder wenn die Entlassung aus dem aktiven Dienst erfolgt; die Entlassung findet statt, wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen oder im Falle der Verurteilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an ihre Stelle tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist (§§ 7, 8 M. St. G. O.). Vgl. auch S. 134 Anm. 5 und die Allg. Verf. vom 23. Juli 1886 und 15. Juni 1900 (J. M. Bl. 1886 S. 201; 1900 S. 440). Über die Voraussetzungen, unter denen wegen eines schwebenden oder eines abgeschlossenen gerichtlichen Strafverfahrens die Einstellung unterbleibt, s. § 18 R. M. G.

Die zum Dienste einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu dem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Jedoch darf während der Dienstleistung ohne Zustimmung der Militärbehörden die Untersuchungshaft nicht verfügt, auch eine Hauptverhandlung nur unter Entbindung des Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen abgehalten werden (§ 9 Abs. 1 M. St. G. O.). Die Zustimmung zur Verhaftung erteilt der zuständige Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit. Im Falle der Zustimmung ist die Entlassung des zu Verhaftenden aus dem aktiven Dienste herbeizuführen (Allerh. Order vom 28. Dez. 1899, A. V. Bl. 1900 S. 2; Allerh. Order vom 26. März 1900, Mar. V. Bl. S. 82).

jedoch unterliegen die nicht dem Offizierstand angehörenden Militärpersonen der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit wegen Amtsverbrechen oder Amtsvergehen, die sie bei einstweiliger Verwendung im Zivildienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Kommune begangen haben, es sei denn, daß mit der Handlung eine Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesetze zusammentrifft (§ 3 M. St. G. O.);

2. die zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes;
3. die Studierenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen;
4. die Schiffsjungen, solange sie eingeschifft sind;
5. die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften;
6. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;
7. die verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes, wenn und solange sie als solche oder als Militärbeamte im aktiven Heere oder in der aktiven Marine vorübergehend wieder Verwendung finden;
8. die in den §§ 155, 157, 158, 166 M. St. G. B. bezeichneten Personen, solange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind; hierzu gehören die Personen, die sich in Kriegszeiten bei dem kriegführenden Heere in einem Dienst- oder Vertragsverhältnis oder als Kriegsgefangene befinden oder sich dort sonst aufhalten, die zum kriegführenden Heere zugelassenen ausländischen Offiziere und deren Gefolge, die Angestellten eines Schiffes und andere dienstlich an Bord eines Kaiserlichen Kriegsschiffs eingeschiffte Personen, letztere, solange das Schiff sich im Kriegszustande befindet (§ 1 M. St. G. O.);
9. die Mitglieder des preußischen Landgendarmeriekorps, die im Sinne der M. St. G. O. als Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres gelten (§ 2 Abs. 3 E. G. M. St. G. O.).[1])

B. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind ferner wegen einzelner strafbarer Handlungen unterstellt:

[1]) Die Mitglieder des Landgendarmeriekorps sind der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt nach § 11 der Verordn. vom 30. Dez. 1820 und § 15 der Verordn. vom 23. Mai 1867 (G. S. 1821 S. 1, 1867 S. 777). Vgl. Erlaß vom 30. Dez. 1850 (G. S. 1851 S. 703); § 5 Abs. 2 Ges. vom 18. Febr. 1891 (G. S. S. 11).

1. die Personen des Beurlaubtenstandes und die ihnen gesetzlich gleichstehenden Personen [1]) wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze; [2])
2. die dem Beurlaubtenstand angehörenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfes mit tödlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme der Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens;
3. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite und Sanitätsoffiziere à la suite, auch wenn sie nicht zur Dienstleistung zugelassen sind, wegen der in der Militäruniform begangenen Zuwiderhandlungen [3]) gegen die militärische Unterordnung;
4. Ausländer und Deutsche, die in Kriegszeiten auf dem Kriegsschauplatze gegen die §§ 57 bis 59 und 134 M. St. G. B. (Kriegsverrat, Beraubung von Leichen, Verwundeten und Kriegsgefangenen) verstoßen oder in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Behörden eine nach deutschen Gesetzen strafbare Handlung verüben (§§ 160, 161 M. St. G. B.; § 5 M. St. G. O.).

C. Durch die Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wird hinsichtlich der vorher begangenen strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht aufgehoben; sie hört aber auf in Ansehung solcher gegen die allgemeinen Strafgesetze begangenen Zuwiderhandlungen, die mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen nicht zusammentreffen, es sei denn, daß schon die Anklage erhoben oder eine Strafverfügung des Gerichtsherrn zugestellt war (§ 10 M. St. G. O.).

D. Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine sind wegen der innerhalb eines Jahres nach Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses von ihnen gegen frühere Vorgesetzte verübten Beleidigungen, Körperverletzungen und Zweikampfsvergehen unter bestimmten Voraussetzungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfen (§ 11 M. St. G. O.).

E. In einigen Fällen können Personen, die an sich der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegen, den bürgerlichen Gerichten zur

---

[1]) § 56 R. M. G.; § 15 des Wehrgesetzes vom 9. Nov. 1867 (B. G. Bl. S. 131); Art. II §§ 11, 26, 30 des Ges. vom 11. Febr. 1888 (R. G. Bl. S. 11); § 109 Nr. 4 der Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1901 (Z. Bl., Beilage zu Nr. 32).

[2]) §§ 6, 10, 42, 64 ff., 81 ff., 101, 113, 126 M. St. G. B.

[3]) §§ 89 bis 113 M. St. G. B.

Untersuchung und Aburteilung übergeben werden (§§ 4, 9 Abs. 2 M. St. G. O.)[1]).

II. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit.[2]) Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Gerichtsherren und durch die erkennenden Gerichte[3]) ausgeübt (§§ 12, 13, 45, 62 M. St. G. O.). Sie wird in eine niedere und in eine höhere eingeteilt.

Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, die nicht Offizierrang haben und umfaßt die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen und die Übertretungen. Außerdem bleiben ihr überlassen eine Reihe von Vergehen, sofern nach dem Ermessen des Gerichtsherrn neben einer etwaigen Einziehung keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 150 Mark, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht.

Von der niederen Gerichtsbarkeit bleiben jedoch die Fälle ausgenommen, in denen die Verhängung einer Ehrenstrafe zu erwarten ist[4]) (§§ 14 bis 16 M. St. G. O.).

Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Personen und umfaßt alle strafbaren Handlungen (§ 17 M. St. G. O.).

Im Felde und an Bord[5]) kann der Gerichtsherr der höheren Gerichtsbarkeit wegen gewisser Vergehen die Verfolgung dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit überweisen, wenn er annimmt, daß neben Einziehung oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes auf keine andere und keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe von drei Monaten oder Geldstrafe von 600 Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander, zu erkennen sein werde (§ 63 M. St. G. O.).

---

[1]) Die Bildung gemischter Untersuchungsgerichte (§§ 52, 53 Pr. M. St. G. O. vom 3. April 1845, G. S. S. 329) findet nicht mehr statt.

[2]) Über die Regelung des Verfahrens in den Fällen der Aburteilung von Angehörigen des bayerischen Kontingents durch preußische Militärgerichte oder Marinegerichte und umgekehrt vgl. Mar. V. Bl. 1900, S. 440; über die Regelung der Mecklenburg-Strelitzschen Militärgerichtsbarkeit ebendort, S. 442.

[3]) Eine Zusammenstellung der Marinegerichte I. Instanz siehe im Mar. V. Bl. 1901 S. 184.

[4]) Im Felde und an Bord (§§ 5, 6 E. G. M. St. G. O.) findet diese Ausnahme hinsichtlich der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes keine Anwendung (§ 15 Abs. 3 M. St. G. O.). Zu § 6 E. G. M. St. G. O. vgl. Nr. I der Allerh. Order vom 26. März 1900 (Mar. V. Bl. S. 82). Die für das Verhältnis an Bord gegebenen Vorschriften finden ferner Anwendung auf die zum Kaiserlichen Gouvernement Kiautschou gehörigen Militärpersonen, § 1 des S. 134 Anm. 4 angezogenen Ges. vom 25. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 304); desgleichen auf Angehörige der Schutztruppen während ihres Aufenthalts außerhalb Europas, § 2 der Kaiserl. Verordn. vom 18. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 831).

[5]) Siehe Anm. 4.

A. Die Gerichtsherren[1]) haben die Gerichtsbarkeit über die zu ihrem Befehlsbereiche gehörigen Personen. Ihre Wirksamkeit liegt wesentlich auf dem Gebiete der Strafverfolgung, des Ermittelungsverfahrens[2]) und der Strafvollstreckung[3]). Im einzelnen haben sie, sobald sie von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntnis erhalten, zur Erforschung des Sachverhalts ein Ermittelungsverfahren anzuordnen, dürfen aber an den Untersuchungshandlungen nicht teilnehmen (§§ 156, 167, 244 M. St. G. O.). Sie ordnen ferner die Vorführung Beschuldigter an, beschließen über ihre einstweilige Enthebung vom militärischen Dienste, verhängen die Untersuchungshaft und erlassen Steckbriefe[4]) (§§ 172, 174, 175, 277 M. St. G. O.). Sie ordnen die Leichenschau, Beschlagnahmen und Durchsuchungen an[5]) (§§ 223, 237, 238 M. St. G. O.). Sie entscheiden ferner darüber, ob der Beschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder gegen ihn einzuschreiten sei (§ 245 M. St. G. O.). Sie verfügen die Anklage oder geben die Sache an den zuständigen Gerichtsherrn ab oder ordnen eine nur disziplinarische Ahndung an (§§ 250, 251 M. St. G. O.). Sie bestellen und vereidigen die Gerichtsoffiziere, ordnen das Zusammentreten der Gerichte an, bestellen die Vorsitzenden und Beisitzer der Standgerichte und, falls der Angeklagte dem Range nach höchstens ein Oberst ist[6]), die zur Bildung der Kriegsgerichte und Oberkriegsgerichte erforderlichen Offiziere (§§ 261, 386, 395, 41, 53 M. St. G. O.). Sie entscheiden über Ablehnungsgesuche, bestimmen Ort und Zeit der Hauptverhandlung, beschaffen die Beweismittel und bestellen in den vorgeschriebenen Fällen Verteidiger für die Angeklagten (§§ 264, 388; 130 bis 132; 186, 203, 208 bis 210, 299 Abs. 3; 217; 338, 339 M. St. G. O.). Sie legen ferner Rechtsmittel ein, erlassen schriftliche Strafverfügungen bei Übertretungen, beschlagnahmen das Vermögen des abwesenden Beschuldigten, weisen Rechtsmittel des Angeklagten bei Nichtwahrung der vorgeschriebenen Frist rc. zurück und bewirken die Zustellung und Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen (§§ 328, 365, 380, 441, 349, 360, 385,

---

[1]) Die Bezeichnung Regiments-, Divisions-, Kommandanturgericht rc. ist nur für den äußeren Geschäftsverkehr beibehalten (§ 9 E. G. M. St. G. O.), vgl. dazu Allerh. Order vom 28. Dez. 1899 (A. V. Bl. 1900 S. 2) und vom 26. März 1900 (Mar. V. Bl. S. 82).

[2]) Eine vom Ermittelungsverfahren verschiedene Voruntersuchung gibt es nicht.

[3]) Bei dieser Zuständigkeit der Gerichtsherren ist bei den Militärgerichten, abgesehen vom Reichsmilitärgerichte, für eine selbständige Staatsanwaltschaft kein Raum.

[4]) In den Fällen des § 183 Abs. 2 M. St. G. O. können Steckbriefe auch von anderen Befehlshabern erlassen werden. Vgl. Allerh. Order vom 28. Dez. 1899 (A. V. Bl. 1900 S. 2) und vom 26. März 1900 (Mar. V. Bl. S. 82).

[5]) Soweit diese Anordnungen nicht den Amtsgerichten vorbehalten sind; vgl. unter VII (S. 153 Anm. 2).

[6]) Ist der Angeklagte dem Range nach ein General oder Admiral, so kommen die Vorschriften der §§ 18 Abs. 4, 261 M. St. G. O. zur Anwendung.

138, 451, 454 M. St. G. O.). Endlich nehmen sie die Anträge auf Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen sowie auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft entgegen und legen in ersterem Verfahren dem, der eine grundlose Anzeige erstattet hat, die Kosten des Verfahrens auf (§§ 468, 470 M. St. G. O. und § 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1904)[1]). Die von ihnen im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen sind in der Regel von einem richterlichen Militärjustizbeamten oder einem Gerichtsoffizier mitzuunterzeichnen (§§ 97 Abs. 2, 102 M. St. G. O.).

Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit[2]) sind die Kommandeure eines Regiments, selbständigen Bataillons oder einer selbständigen Abteilung der Marine, einer Matrosen- oder Werftdivision und eines Landwehrbezirkes sowie die Kommandanten von Berlin und einer kleinen Festung. Ihnen stehen Gerichtsoffiziere zur Seite, die von den Gerichtsherren aus der Zahl der mindestens seit einem Jahre dem Heere oder der Marine angehörenden Subalternoffiziere bestellt und beim Antritt ihres Amtes beeidigt werden (§§ 13, 19, 99 bis 101 M. St. G. O.).

Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit[3]) sind die kommandierenden Generale[4]) und Admirale[5]), die Divisionskomman-

[1]) R. G. Bl. S. 321; für Schutztruppengerichte s. Ausführungsverordn. vom 23. Juli 1900 zur Kaiserl. Verordn. vom 18. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 831, 839); vgl. ferner Erlaß des Kriegsministers vom 17. Juli 1905 (A. V. Bl. S. 247) und des Staatssekretärs des Reichsmarineamts vom 23. Dez. 1904 und 17. Aug. 1905 (Mar. V. Bl. 1904 S. 470; 1905 S. 271).

[2]) Die niedere Gerichtsbarkeit ist noch einer Anzahl weiterer Befehlshaber verliehen, Allerh. Order vom 28. Dez. 1899, abgeändert durch Allerh. Kab. O. vom 20. Okt. 1900 (A. V. Bl. 1900 S. 2, 520), vgl. auch § 3 der Dienstordnung für die Verwaltung und den Betrieb der Militäreisenbahn vom 25. Jan. 1901 (A. V. Bl. S. 137); für die Marine Allerh. Order vom 28. Mai und 27. Sept. 1900, 6. April und 22. August 1901, 21. Nov. 1903 und 4. Dez. 1905 sowie Verf. des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts vom 22. Jan. 1904 (Mar. V. Bl. 1900 S. 189, 397; 1901 S. 149, 341; 1903 S. 456; 1904 S. 25; 1905 S. 309). Über die Gerichtsherren bei den Schutztruppen vgl. §§ 3, 4 der Kaiserl. Verordn. vom 18. Juli 1900 und vom 6. Nov. 1904 (R. G. Bl. 1900 S. 831; 1904 S. 441).

[3]) Siehe auch Anm. 2. — Der höhere Gerichtsherr fungiert als Beschwerdeinstanz in den Fällen der §§ 13 E. G. M. St. G. O.; 175 Abs. 2, 217 Abs. 3, 238 Abs. 4, 247 Abs. 2, 269 Abs. 3, 388 Abs. 1, 470, 471 M. St. G. O. — Über die Stellvertretung der Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit vgl. die Allerh. Kab. O. vom 12. März 1901 (A. V. Bl. S. 109).

[4]) Von dem kommandierenden General (Admiral) wird im allgemeinen die Gerichtsbarkeit nur in der Rechtsbeschwerde- oder Berufungsinstanz ausgeübt; § 31 M. St. G. O. Den kommandierenden Generalen stehen in gerichtsherrlicher Beziehung gleich: der Gouverneur von Berlin, der Chef der Landgendarmerie und in Kriegszeiten die stellvertretenden kommandierenden Generale; Allerh. Order vom 28. Dez. 1899 (A. V. Bl. 1900 S. 2), vgl. dazu Allerh. Order vom 12. Nov. 1903 (A. V. Bl. S. 284).

[5]) Einen »kommandierenden Admiral« gibt es nicht mehr, seitdem das Oberkommando der Marine durch die Allerh. Order vom 14. März 1899 (Mar. V. Bl.

deure [1]), der Gouverneur von Berlin, der Gouverneur oder Kommandant einer großen Festung [2]) oder eines in Kriegszustand erklärten Ortes oder Distrikts und die Chefs einer heimischen Marinestation. [3]) Ihnen stehen richterliche Militärjustizbeamte (Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte) zur Seite (§§ 13, 20 M. St. G. O.).

Die Gerichtsoffiziere und, soweit sie nicht als Richter bei den erkennenden Gerichten mitwirken, die richterlichen Militärjustizbeamten haben den Weisungen der Gerichtsherren Folge zu leisten. Jedoch haben sie, wenn sie die Weisungen nicht für gesetzmäßig halten, dagegen Vorstellung zu erheben und wenn diese erfolglos bleibt, der Weisung zu entsprechen, aber den Hergang aktenkundig zu machen. Der Gerichtsherr hat in diesem Falle die Akten sofort dem Oberkriegsgerichte vorzulegen, das endgültig entscheidet (§§ 97, 102 M. St. G. O.).

Die Gerichtsoffiziere haben in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit das Ermittelungsverfahren zu führen, die Anklage anzufertigen und in der mündlichen Verhandlung zu vertreten, die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, die in der Hauptverhandlung nicht erscheinen, zu bewirken, die auf die Einlegung von Rechtsmitteln bezüglichen Erklärungen des Gerichtsherrn und des Angeklagten aufzunehmen, die zuzustellenden Schriftstücke zu beglaubigen, Anträge des Angeschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung zu Protokoll zu nehmen und durch Mitunterzeichnung der Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn die Mitverantwortlichkeit für deren

---

S. 61) aufgehoben ist. Die gerichtsherrlichen Befugnisse des kommandierenden Admirals sind den Chefs der Marinestationen der Ost- und Nordsee, dem Inspekteur des Bildungswesens der Marine, dem Chef der aktiven Schlachtflotte, dem Chef des Kreuzergeschwaders und dem Gouverneur des Kiautschougebietes verliehen, Allerh. Order vom 28. Mai 1900, 29. Juni 1903 und 10. Sept. 1904 (Mar. V. Bl. 1900 S. 189; 1903 S. 265; 1904 S. 299); im Zusammenhange damit ist den Inspekteuren der I. und II. Marineinspektion, dem Direktor der Marineakademie, den Chefs der beiden Geschwader der aktiven Schlachtflotte und dem Befehlshaber der Aufklärungsschiffe die höhere Gerichtsbarkeit in dem aus Ziffer 5 der Allerh. Order vom 10. Sept. 1904 ersichtlichen Umfang übertragen. Vgl. ferner Allerh. Order vom 22. August 1901 (Mar. V. Bl. S. 341). — Der Kommandeur der ostasiatischen Besatzungsbrigade hat die einem Armee-Oberbefehlshaber zustehenden gerichtsherrlichen Befugnisse, Allerh. Order vom 2. Okt. 1901 (Mar. V. Bl. S. 401); wegen Zurückführung und Auflösung der Brigade, s. Allerh. Erlaß vom 6. März 1906 (A. V. Bl. S. 49).

[1]) Den Divisionskommandeuren stehen in gerichtsherrlicher Beziehung gleich: die stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeure, der Inspekteur der immobilen Garde-Infanterie und der Inspekteur der Landwehr-Inspektion Berlin. Die Divisionskommandeure haben die höhere Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der Landgendarmerie. Allerh. Order vom 28. Dez. 1899 und Allerh. Kab. Order vom 20. März 1902 Nr. 2 (A. V. Bl. 1900 S. 2, 1902 S. 73). — Wegen der Gendarmerie in Elsaß-Lothringen vgl. Kaiserl. Verordn. vom 30. Sept. 1900 (A. V. Bl. S. 519).

[2]) Als eine große Festung ist diejenige anzusehen, deren Kommandant mindestens das Gehalt eines Brigadekommandeurs bezieht. Allerh. Order vom 28. Dez. 1899 (A. V. Bl. 1900 S. 2).

[3]) Vgl. jedoch Anm. 5 zu S. 140.

Gesetzlichkeit zu übernehmen (§§ 156, 255, 256, 273, 270, 298 Abs. 4; 388 Abs. 1; 368, 369, 442, 139, 125 Abs. 2; 130, 132, 382, 97, 102 M. St. G. O.).

Die Kriegsgerichtsräte haben in Sachen der höheren Gerichtsbarkeit im allgemeinen dieselben Obliegenheiten wie die Gerichtsoffiziere in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit [1]), außerdem liegt ihnen die Abhaltung der Leichenschau und Leichenöffnung ob (§§ 223, 224 M. St. G. O.). Sie nehmen ferner die entsprechenden Verrichtungen in der Berufungsinstanz der niederen und unter Umständen auch der höheren Gerichtsbarkeit wahr und haben die standgerichtlichen Urteile auf Mängel und Verstöße durchzusehen. Den Oberkriegsgerichtsräten liegen dieselben Verrichtungen in der Berufungsinstanz der höheren Gerichtsbarkeit und hinsichtlich der kriegsgerichtlichen Urteile und Akten ob (§§ 386, 388; 113 M. St. G. O.).[2]) Im Felde und an Bord [3]) haben die richterlichen Militärjustizbeamten vor der Bestätigung gewisser kriegsgerichtlicher Urteile sowie vor der Entscheidung über die Aufhebung standgerichtlicher Urteile ein Rechtsgutachten abzugeben (§§ 425, 430 M. St. G. O.). Über die Tätigkeit der richterlichen Militärjustizbeamten als Mitglieder der erkennenden Gerichte vgl. unter B.

B. Die erkennenden Gerichte [4]) sind die Stand-, Kriegs- und Oberkriegsgerichte und das Reichsmilitärgericht. Sämtliche Gerichte sind unabhängig, nur dem Gesetz unterworfen und entscheiden nach freier, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpfter Überzeugung. Die Verhandlung vor den erkennenden Gerichten findet in Abwesenheit des Gerichtsherrn statt, sie ist mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder militärdienstlicher Interessen oder der Sittlichkeit besorgen läßt. Die Gerichtssprache ist die deutsche. Mit Ausnahme des Reichsmilitärgerichts treten die Gerichte nur für den einzelnen Fall und nur auf Berufung des Gerichtsherrn zusammen (§§ 18, 115, 260 Abs. 2; 273 Abs. 2; 282, 283 Abs. 1 [5]); 315, 386 M. St. G. O.). Gegen

---

[1]) §§ 156, 255, 256, 273; 270 Abs. 2, 298 Abs. 4, 368, 369, 351 Abs. 2, 382, 404, 407, 442; 139; 125 Abs. 2, 130, 132; 349, 360 M. St. G. O. Sie können auch als Verteidiger auftreten: § 341 M. St. G. O.

[2]) Im »Bordverfahren« erfolgt die Durchsicht der standgerichtlichen Erkenntnisse und Akten bei dem vorgesetzten, mit höherer Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber, Allerh. Order vom 26. März 1900 (Mar. V. Bl. S. 82).

[3]) Siehe S. 138 Anm. 4.

[4]) Hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über Kriegsgefangene und Ausländer in Kriegszeiten und bei kriegerischen Unternehmungen können die Bestimmungen über Bildung der Militärgerichte und das Verfahren durch Kaiserl. Verordn. abgeändert werden (§ 3 E. G. M. St. G. O.). Vgl. oben S. 134 Anm. 3, vorletzter Satz.

[5]) Unberührt geblieben ist nach § 283 Abs. 2 M. St. G. O. die nach § 8 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 dem Kaiser zustehende Befugnis, allgemeine Vorschriften darüber zu erlassen, unter welchen Voraussetzungen das Gericht die Öffent-

Urteile der Standgerichte und gegen die Urteile der Kriegsgerichte in erster Instanz findet das Rechtsmittel der Berufung [1]), gegen die Urteile der Oberkriegsgerichte, soweit sie nicht Übertretungen oder nur mit Arrest bedrohte militärische Vergehen zum Gegenstande haben, das der Revision [2]) statt (§§ 378, 397 M. St. G. O.). Urteile, die durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar sind, werden mit einer Bestätigungsorder versehen, in der zum Ausdrucke zu bringen ist, daß das Urteil rechtskräftig geworden und, soweit es auf Verurteilung lautet, zu vollstrecken ist (§ 416 M. St. G. O.) [3]). Gegen die im Felde oder an Bord [4]) ergangenen Urteile finden die Rechtsmittel der Berufung und der Revision nicht statt. Diese Urteile sowie

---

lichkeit der Verhandlung wegen Gefährdung der Disziplin auszuschließen hat. Vgl. dazu Kaiserl. Verordn. vom 28. Dez. 1899 (Z. Bl. 1900 S. 496, A. V. Bl. 1900 S. 360).

[1]) Durch Berufung kann das Urteil sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung angefochten werden (§ 378 Abs. 2 M. St. G. O.).

[2]) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruhe (§ 399 M. St. G. O.).

[3]) Von wem die Bestätigungsorder erteilt wird, bestimmt für die bei der Marine ergehenden Urteile der Kaiser, im übrigen der zuständige Kontingentsherr (§ 418 M. St. G. O.)

Für den Bereich der Marine sind durch die Allerh. Order vom 26. März 1900 (Mar. V. Bl. S. 82; vgl. dazu Allerh. Order vom 2. Juni 1904 und Verfügung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts vom 11. Juni 1904, Mar. V. Bl. S. 200), für den Bereich der preußischen Militärverwaltung durch die Allerh. Order vom 28. Dez. 1899 (A. V. Bl. 1900 S. 2) folgende Bestimmungen getroffen:

Der Kaiser — König — hat sich die Bestätigung vorbehalten für die Urteile, durch die auf Todesstrafe, lebenslängliche Freiheitsstrafe oder wegen eines militärischen Verbrechens auf eine die Dauer von 10 Jahren übersteigende Freiheitsstrafe erkannt ist; für die Urteile gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere (bei der Marine auch Ingenieure des Soldatenstandes) und obere Militärbeamte und für die Urteile, durch die gegen einen Fähnrich auf Degradation erkannt ist.

Im übrigen erteilen die Bestätigungsorder:

a) der kommandierende General sowie der Gouverneur von Berlin, bei der Marine der Chef einer selbständigen Kommandobehörde hinsichtlich der auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre lautenden Urteile in den Strafsachen, für die sie die Gerichtsherren der Berufungsinstanz sind, die beiden ersteren auch in den Fällen, in denen gegen einen preußischen Landgendarmen und eine Militärperson ihres Befehlsbereichs durch dasselbe Urteil erkannt ist;

b) der Chef der Landgendarmerie — von den Fällen zu a abgesehen — für alle im kriegsgerichtlichen Verfahren ergangenen Urteile gegen Landgendarmen; vgl. Allerh. Order vom 12. Nov. 1903 (A. V. Bl. S. 284);

c) in den sonstigen Fällen der Gerichtsherr derjenigen Instanz, die das zu bestätigende Urteil gefällt hat, in den Fällen der §§ 412 Abs. 1 und 447 M. St. G. O. der Präsident des Reichsmilitärgerichts.

Der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber kann das Urteil bei der Bestätigung nach Maßgabe der in den angeführten Allerh. Ordern enthaltenen Vorschriften mildern.

d) über das Bestätigungsrecht der Urteile gegenüber Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen s. § 5 der Kaiserl. Verordn. vom 18. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 831).

[4]) Siehe S. 138 Anm. 4.

andere, beim Übertritte des Angeklagten in ein mobiles Verhältnis noch nicht rechtskräftige militärgerichtliche Urteile erlangen Rechtskraft und Vollstreckbarkeit durch die Bestätigung [1]) (§§ 419 bis 421 M.St.G.O.).

1. Die Standgerichte bestehen aus drei Richtern, einem Stabsoffizier als Vorsitzendem [2]), einem Hauptmann (Rittmeister, Kapitänleutnant) und einem Oberleutnant, die ebenso wie ihre Stellvertreter seit mindestens einem Jahre dem Heere oder der Marine angehören müssen und vom Gerichtsherrn alljährlich vor Beginn des Geschäftsjahrs [3]) für seine Dauer als ständige Richter bestellt und vereidigt werden. Im Felde und an Bord, zu den Feld- und Bordstandgerichten [4]), werden alle Richter für den einzelnen Fall berufen und fällt das Erfordernis einjähriger Zugehörigkeit zum Heere oder zur Marine fort (§§ 38, 40, 41, 42, 44, 48 M. St. G. O.).

Die Standgerichte sind zuständig für die Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit (s. S. 138) und im Felde und an Bord außerdem für Vergehen, die dem Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit gemäß § 63 M. St. G. O. zur Verfolgung überwiesen sind (§§ 45, 46 M. St. G. O) [5]).

2. Die Kriegsgerichte bestehen aus einem Kriegsgerichtsrat und vier Offizieren [6]). Die Offiziere, die seit mindestens einem Jahre dem Heere oder der Marine angehören müssen, haben je nach dem Dienstgrade des Angeklagten verschiedenen Rang (§§ 50, 54 M. St. G. O.). Nimmt der Gerichtsherr nach den Umständen des Falles an, daß auf Todesstrafe oder auf Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erkennen sei, so bestehen die Kriegsgerichte aus zwei Kriegsgerichts-

---

[1]) Wem das Bestätigungsrecht und das Aufhebungsrecht zusteht, bestimmt der Kaiser (§ 422 M. St. G. O.).

Bezüglich der Bestätigung bordgerichtlicher Urteile finden die zu § 418 der M. St. G. O. erlassenen Ausführungsbestimmungen der Allerh. Order vom 26. März 1900 (Mar. V. Bl. S. 82, s. S. 143 Anm. 3) entsprechende Anwendung. Das Recht der Aufhebung gerichtlicher Urteile steht bezüglich der bordstandgerichtlichen Erkenntnisse

a) dem Chef des Kreuzergeschwaders,
b) dem Gouverneur des Kiautschougebiets

zu; im übrigen hat sich der Kaiser das Recht der Aufhebung gerichtlicher Urteile vorbehalten. Allerh. Order vom 28. Mai 1900 (Mar. V. Bl. S. 189 zu B), bezüglich der Schutztruppengerichte s. § 6 der Kaiserl. Verordn. vom 18. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 831).

[2]) Der Vorsitzende kann die Führung der Verhandlungen einem Beisitzer überlassen (§ 292 Abs. 2 M. St. G. O.).

[3]) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (§ 22 E. G. M. St. G. O.).

[4]) Siehe S. 138 Anm. 4. — An Bord kann im Bedürfnisfall als zweiter Beisitzer ein Mitglied des Sanitätsoffizierkorps oder Maschineningenieurkorps oder ein Deckoffizier berufen werden (§ 44 Abs. 2 M. St. G. O.).

[5]) Über die Höhe und Art der Strafen, die die Standgerichte verhängen können, s. § 47 M. St. G. O.

[6]) In dieser Zusammensetzung können die Kriegsgerichte auf Freiheitsstrafe nur bis zu einem Jahre erkennen; eine höhere Strafe kann nur ein mit 2 Kriegsgerichtsräten besetztes Kriegsgericht verhängen (§ 52 M. St. G. O.).

räten[1]) und drei Offizieren (§ 51 M. St. G. O.)[2]). Die Offiziere werden in der Regel[3]) nach einer vom Gerichtsherrn alljährlich vor dem Beginne des Geschäftsjahrs für dessen Dauer festzustellenden Reihenfolge berufen. In der Hauptverhandlung hat der rangälteste Offizier den Vorsitz; der dienstälteste Kriegsgerichtsrat führt die Verhandlungen, vereidigt die nichtständigen Richter, vernimmt den Angeklagten, nimmt die Beweise auf, stimmt zuerst ab, verkündet die Urteile nebst Gründen und unterschreibt die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile (§§ 53, 61, 292, 296, 390, 391; 324 Abs. 2; 327, 336 Abs. 4 M. St. G. O.).

Die Kriegsgerichte sind zuständig:

a) für die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz in den nicht zur Zuständigkeit der Standgerichte gehörigen Strafsachen;

b) für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Standgerichte (§ 62 M. St. G. O.);

c) für die Entscheidung über das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Standgerichte und Verfügungen der Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit, soweit das Gesetz die Beschwerde an das obere Gericht zuläßt[4]).

3. Die Oberkriegsgerichte werden bei den Generalkommandos[5]) (und bei dem Oberkommando der Marine)[6]) gebildet und bestehen aus zwei Oberkriegsgerichtsräten[7]) und fünf seit mindestens einem Jahre dem Heere oder der Marine angehörenden Offizieren von je nach dem Dienstgrade des Angeklagten verschiedenem Range (§§ 65 Abs. 2, 66, 67, 69 M. St. G. O.)[8]). In den Fällen, in denen der Angeklagte

---

[1]) Über die Fälle, in denen außerdem an Stelle des Offiziers des niedrigsten Dienstgrades ein zweiter Kriegsgerichtsrat zu bestellen ist, vgl. § 56 M. St. G. O. Kann aus der Zahl der dem Gerichtsherrn zugeordneten Kriegsgerichtsräte ein Kriegsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt werden, so hat der Gerichtsherr einen anderen Gerichtsherrn derselben oder einer nahe gelegenen Garnison um Aushilfe zu ersuchen; Allerh. Order vom 28. Dez. 1899 (A. V. Bl. 1900 S. 2).

[2]) Ist der Angeklagte ein Sanitätsoffizier, Ingenieur des Soldatenstandes oder Militärbeamter, so sind an Stelle der zwei Offiziere des niedrigsten Dienstgrads zwei seinem Stande angehörende Personen, im Falle des § 51 M. St. G. O. an Stelle des Offiziers des niedrigsten Dienstgrads eine dieser Personen als Richter zu berufen (§ 55 M. St. G. O.).

[3]) Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Angeklagte ein General oder Admiral ist.

[4]) Als Beschwerdeinstanz kommen die Kriegsgerichte in Betracht in den Fällen der §§ 204, 205, 208, 230, 298 Abs. 3, 299, 461 Abs. 4, 464 Abs. 4, 470 Abs. 2, 471 Abs. 3 M. St. G. O.

[5]) Ferner bei dem Gouverneur von Berlin und bei dem Chef der Landgendarmerie. Allerh. Order vom 28. Dez. 1899 (A. V. Bl. 1900 S. 2).

[6]) Das Oberkommando der Marine ist aufgehoben; vgl. S. 140 Anm. 5.

[7]) Die Oberkriegsgerichtsräte können in den Oberkriegsgerichten nur durch ständig angestellte richterliche Beamte vertreten werden (§ 70 M. St. G. O.).

[8]) Das oben Anm. 2 Angeführte gilt auch für die Oberkriegsgerichte.

dem Range nach höchstens ein Oberst ist, werden die Offiziere und ihre Stellvertreter vom Gerichtsherrn alljährlich vor dem Beginne des Geschäftsjahrs für dessen Dauer als ständige Richter bestellt und vereidigt (§ 68 M. St. G. O.). In der Hauptverhandlung hat der rangälteste Offizier den Vorsitz; der dienstälteste Oberkriegsgerichtsrat führt die Verhandlungen (§§ 69, 61, 292, 390 M. St. G. O.). Die Oberkriegsgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Kriegsgerichte in erster Instanz (§§ 65 Abs. 1, 378 M. St. G. O.). Sie entscheiden ferner darüber, ob die Weisungen der Gerichtsherren an die richterlichen Militärjustizbeamten oder die Gerichtsoffiziere gesetzmäßig sind, und befinden über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Kriegsgerichte und gegen Verfügungen der Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit erster Instanz, soweit das Gesetz die Beschwerde an das obere Gericht zuläßt[1]) sowie allgemein gegen die Festsetzung von Ordnungsstrafen während der mündlichen Verhandlung (§§ 97 Abs. 3, 102, 290 Abs. 5 M. St. G. O.).

4. An der Spitze des Reichsmilitärgerichts in Berlin[2]) steht als Präsident ein General oder Admiral mit dem Range eines kommandierenden Generals[3]). Er wird vom Kaiser ernannt und leistet beim Antritte seines Amtes den Eid auf getreuliche Pflichterfüllung. Er leitet die Geschäfte, ohne an der Rechtsprechung teil zu nehmen, übt die Militärjustizverwaltung hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts und der Militäranwaltschaft aus, veranlaßt die erforderliche Zustellung oder Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen und legt die im Felde und an Bord ergangenen Urteile, deren Bestätigung oder Aufhebung der Kaiser sich vorbehält[4]), ihm mit einem Gutachten der Militäranwaltschaft vor (§§ 72 ff., 111, 138, 424 M. St. G. O.).

[1]) Als Beschwerdeinstanz kommen die Oberkriegsgerichte in den Fällen der §§ 204, 205, 208, 230, 298 Abs. 3, 299, 461 Abs. 4, 464 Abs. 4, 470 Abs. 2, 471 Abs. 3 M. St. G. O. in Betracht. Über einzelne weitere Verrichtungen der Oberkriegsgerichte vgl. §§ 32 bis 36 M. St. G. O.

[2]) Für den Kriegsfall kann der Kaiser den Sitz des Reichsmilitärgerichts oder einzelner Senate verlegen (§ 71 Abs. 2 M. St. G. O.).

[3]) Nach dem Reichshaushalts-Etat für 1906 bezieht der Präsident 13 980 Mark Gehalt nebst 18 000 Mark Dienstzulage und hat freie Dienstwohnung gegen Einbehaltung von 1980 Mark des Gehaltes.

[4]) Allerh. Order vom 28. Mai 1900 (Mar. V. Bl. S. 189) zu B. Er reicht auch dem Könige von Preußen und für den Bereich der Marineverwaltung dem Kaiser die im ordentlichen Verfahren ergangenen Urteile ein, deren Bestätigung sich dieser vorbehalten hat, und erstattet ihm in Gnadenangelegenheiten die bisher durch das Generalauditoriat erstatteten Berichte. Allerh. Order vom 28. Dez. 1899 (A. V. Bl. 1900 S. 2) und 26. März 1900 (Mar. V. Bl. S. 82). Für Schutztruppengerichte s. § 5 der Kaiserl. Verordn. vom 18. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 831). Über die geschäftliche Behandlung der Begnadigungsgesuche vgl. Allg. Verf. vom 31. Juli 1900 (J. M. Bl. S. 530), Verf. des Kriegsmin. vom 2. Sept. 1900 (A. V. Bl. S. 435) und Erlaß vom 21. Juli 1902 (V. M. Bl. S. 155 — s. unten S. 157 Anm. 5).

Bei dem Präsidenten sind ferner in gewissen Fällen die Entschädigungsansprüche der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen zu erheben (§ 468 M. St. G. O.). Er hat die Disziplinarstrafgewalt und die Urlaubsbefugnis eines kommandierenden Generals[1]). Für die Fälle seiner Verhinderung wird vom Kaiser ein Stellvertreter bestimmt, der nicht zu den Mitgliedern des Reichsmilitärgerichts gehören darf (§ 76 M. St. G. O.).

Die bei dem Reichsmilitärgerichte zu bildenden Senate[2]) bestehen aus einem Senatspräsidenten und der erforderlichen Zahl von Räten und Offizieren; die militärischen Mitglieder sollen mindestens im Range der Stabsoffiziere stehen[3]), sie werden vom Kaiser auf mindestens zwei Jahre ernannt und vom Präsidenten beim Antritt ihres Richteramts beeidigt. Die Senate beschließen und entscheiden regelmäßig in der Besetzung von vier militärischen und drei juristischen Mitgliedern[4]) mit Einschluß des Vorsitzenden, dagegen in der Besetzung von vier juristischen und drei militärischen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, wenn das Rechtsmittel der Revision lediglich auf die Verletzung prozessualer Vorschriften oder einer Vorschrift oder eines Rechtsgrundsatzes der allgemeinen bürgerlichen Gesetze gestützt wird (§§ 77 bis 79, 82, 84 M. St. G. O.). In den Senaten führt der rangälteste Offizier den Vorsitz; der zu den juristischen Mitgliedern gehörende Senatspräsident leitet die Verhandlungen, verkündet die Urteile mit Gründen und erläßt die außerhalb der Hauptverhandlung notwendigen Verfügungen (§§ 83, 413 M. St. G. O.)[5]).

Die Entscheidung des Plenums ist einzuholen, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Senats oder des Plenums oder in einer die Auslegung der bürgerlichen Strafgesetze betreffenden Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder des Plenums des Reichsgerichts abweichen will (§ 85 M. St. G. O.)[6]).

---

[1]) Allerh. Order vom 16. Dez. 1902 (A. V. Bl. 1903 S. 3).

[2]) Nach dem Reichshaushalts-Etat für 1906 bestehen drei Senate — einschließlich des bayerischen (S. 148 Anm. 1) —.

[3]) Nach dem Reichshaushalts-Etat für 1906 sind 6 etatsmäßige militärische Mitglieder mit dem Gehalte, Wohnungsgeldzuschuß, Servis und den etwaigen Zulagen ihres Dienstgrades sowie 11 außeretatsmäßige militärische Mitglieder (im Nebenamte) mit je 600 Mark Zulage vorgesehen.

[4]) Die Zuziehung von Hilfsrichtern an Stelle der Senatspräsidenten und Räte ist unzulässig (§ 78 Abs. 2 M. St. G. O.).

[5]) Über die Art der Abstimmung vgl. § 87 M. St. G. O.

[6]) Zur Fassung der Plenarentscheidungen ist die Teilnahme von mindestens 2 Dritteilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Den Vorsitz im Plenum führt der rangälteste Offizier; der dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter der der Geburt nach älteste Senatspräsident leitet die Verhandlungen (§ 86 Abs. 1 und 4 M. St. G. O.). Näheres über das Überwiegen der militärischen oder juristischen Mitglieder bei Plenarentscheidungen vgl. § 86 Abs. 2 M. St. G. O.

Der Präsident des Reichsmilitärgerichts verteilt nach Anhörung der Senatspräsidenten vor Beginn des Geschäftsjahrs auf dessen Dauer die Geschäfte unter die Senate und bestimmt die Präsidenten sowie die ständigen Mitglieder der einzelnen Senate und für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter. Jedes militärische Mitglied des Reichsmilitärgerichts kann zum Mitgliede mehrerer Senate bestimmt werden.[1]) Der Geschäftsgang im einzelnen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Plenum unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichsmilitärgerichts und unter Zuziehung der Militäranwaltschaft auszuarbeiten hat und die vom Präsidenten dem Kaiser zur Bestätigung vorzulegen ist (§§ 88, 89, 92 M. St. G. O.)[2]).

Das Reichsmilitärgericht ist zuständig:

a) für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision (§ 71 M. St. G. O.);

b) für die Entscheidung über Rechtsbeschwerden, die gerichtet sind:

aa) gegen die das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwerfende Entscheidung[3]);

bb) gegen den Beschluß, durch den ein Gericht seine Unzuständigkeit wegen Nichtzugehörigkeit des Angeklagten zur Militärstrafgerichtsbarkeit ausspricht;

cc) gegen die Verfügung des Gerichtsherrn der Berufungsinstanz, durch die das Rechtsmittel wegen gewisser Frist- und Formverstöße als unzulässig zurückgewiesen ist;

dd) in letzter Instanz gegen die Verweigerung der von den bürgerlichen Gerichtsbehörden erbetenen Rechtshilfe (§§ 149 Abs. 4, 328 Abs. 2, 385 Abs. 2 M. St. G. O., § 13 E. G. M. St. G. O.);

---

[1]) Für das bayerische Heer wird aus Mitgliedern, die der König von Bayern ernennt, ein besonderer Senat gebildet, der für alle dem Reichsmilitärgerichte zugewiesenen Entscheidungen und Geschäfte zuständig ist, die das Urteil oder die Entscheidung eines bayerischen Militärgerichts oder die Entscheidung oder Verfügung eines bayerischen Gerichtsherrn zum Gegenstande haben. Betrifft eine Sache zugleich Angehörige des bayerischen Heeres und eines anderen Kontingents oder der Marine, oder sind in den Fällen des § 461 M. St. G. O. die verschiedenen Urteile teils von einem bayerischen, teils von einem anderen Militärgericht erlassen, oder handelt es sich um eine Entscheidung darüber, ob ein bayerisches oder ein anderes Militärgericht, ein bayerischer oder ein anderer Gerichtsherr für zuständig zu erklären ist, so treten der bayerische und ein vom Präsidenten des Reichsmilitärgerichts zu bestimmender anderer Senat zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zusammen. (§§ 1, 2 des Ges., betr. die Errichtung eines besonderen Senats für das bayerische Heer 2c., vom 9. März 1899, R. G. Bl S. 135).

[2]) Vgl. den Allerh. Erlaß, betr. die Geschäftsordnung für das Reichsmilitärgericht, vom 30. Jan. 1902 (Z. Bl. S. 59).

[3]) Im Felde und an Bord ist die Rechtsbeschwerde ausgeschlossen (§ 149 Abs. 4 M. St. G. O.).

c) für die vom Antragsteller verlangte gerichtliche Entscheidung in Fällen, in denen die Einleitung eines Ermittelungsverfahrens abgelehnt oder die Einstellung verfügt ist (§§ 247 bis 249 M. St. G. O.);

d) für die Entscheidung über die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens einschließlich der Anordnung eines Aufschubs oder einer Unterbrechung der Strafvollstreckung sowie über die Wiederaufnahme selbst[1]) (§§ 443, 446, 447 M. St. G. O.);

e) für die von den Gerichten nicht bewirkte Zurückführung mehrerer rechtskräftig erkannter Strafen auf eine Gesamtstrafe, wenn die betreffenden Urteile von Gerichten verschiedener Kontingente erlassen sind (§ 461 Abs. 2 M. St. G. O.).

Gegen die Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt (§ 366 M. St. G. O.).[2])

III. Persönliche Rechtsverhältnisse der richterlichen Militärjustizbeamten.

1. Die Oberkriegsgerichtsräte und die Kriegsgerichtsräte werden durch den zuständigen Kontingentsherrn, in der Marine durch den Kaiser auf Lebenszeit ernannt[3]). Sie müssen in Gemäßheit des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Richteramte befähigt sein[4]), beziehen festes Gehalt[5]) mit Ausschluß von Gebühren; wegen des Anspruchs auf dieses darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden. Die Oberkriegsgerichtsräte gehören zur vierten, die Kriegsgerichtsräte zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten; von den Oberkriegsgerichtsräten darf die erste Hälfte zur Verleihung des Stellenranges der dritten Klasse und von den Kriegsgerichtsräten die erste Hälfte, soweit die ihr angehörenden mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter erreicht haben, zur Verleihung des

[1]) Findet eine Erneuerung der Hauptverhandlung statt, so wird das Gericht, bei dem diese stattfinden soll, von dem Reichsmilitärgerichte bezeichnet.

[2]) Bei dem Reichsmilitärgericht erfolgt ferner die Durchsicht und Prüfung der oberkriegsgerichtlichen Urteile und der Ausstellungen der Vorinstanzen nach den näheren Bestimmungen des § 20 der Geschäftsordnung vom 30. Jan. 1902 (Z. Bl. S. 57).

[3]) Sie können, unbeschadet der Bestimmung des § 70 M. St. G. O. (S. 145 Anm. 7), im Falle ihrer Verhinderung nur durch zum Richteramte befähigte Personen ersetzt werden. Im Felde und an Bord können sie, soweit die Umstände dies erfordern, durch Offiziere ersetzt werden (§ 98 M. St. G. O.).

[4]) Ausnahmen bestehen für die vor dem 1. Okt. 1900 bereits angestellten Beamten (§ 32 E. G. M. St. G. O.).

[5]) Nach dem Reichshaushalts-Etat für 1906 beziehen die Oberkriegsgerichtsräte 5 814 bis 7 614 Mark Gehalt, die Kriegsgerichtsräte 3 150 bis 6 750 Mark Gehalt beide Kategorien daneben 420 bis 900 Mark Wohnungsgeldzuschuß. Das Aufsteigen im Gehalt erfolgt nach Dienstaltersstufen (A. V. Bl. 1900 S. 211). — Zur Übernahme nebenamtlicher oder anderer fremder Geschäfte bedürfen die Oberkriegsgerichtsräte und die Kriegsgerichtsräte der Genehmigung des Kriegsministers, im Bereiche der Marineverwaltung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts). Allerh. Order vom 28. Dez. 1899 (A. V. Bl. 1900 S. 2) und 26. März 1900 (Mar. V. Bl. S. 82).

Stellenranges der vierten Klasse der höheren Provinzialbeamten in Vorschlag gebracht werden (Allerh. Order vom 31. März und vom 27. August 1900 [1])). Sie können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und aus den Gründen und unter den Formen, die das Gesetz bestimmt, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Nur bei einer Veränderung in der Organisation des Heeres oder der Marine und im Falle einer Mobilmachung für deren Dauer können unfreiwillige Versetzungen in eine andere militärrichterliche Stelle oder Enthebungen vom Amte unter Belassung des vollen Gehalts durch die Militärjustizverwaltung verfügt werden (§§ 93, 94, 96, vgl. auch § 95 M. St. G. O.). Im übrigen können sie, abgesehen von dem Falle einer Strafversetzung, unfreiwillig nur versetzt werden, wenn dies durch das Interesse der Militärrechtspflege dringend geboten ist; die Versetzung darf in diesem Falle nur in eine andere Militärrichterstelle von gleichem Range ohne Verminderung des Diensteinkommens erfolgen (§ 32 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten ꝛc., vom 1. Dezember 1898) [2]).

2. Die Senatspräsidenten und Räte des Reichsmilitärgerichts werden vom Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit ernannt [3]); sie müssen das 35. Lebensjahr vollendet haben. Die Senatspräsidenten haben den Stellenrang der Räte erster Klasse, die Reichsmilitärgerichtsräte den der Räte dritter Klasse, von diesen darf jedoch die erste Hälfte zur Verleihung des Stellenranges der Räte zweiter Klasse in Vorschlag gebracht werden [4]). Im übrigen gelten für sie die unter 1 angeführten gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß sie nicht unfreiwillig versetzt oder vom Amte enthoben werden können (§§ 80, 81 M. St. G. O.; §§ 3 Abs. 3, 32 Abs. 1 des zu 1 a. E. angeführten Gesetzes) [5]).

IV. Die Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgerichte besteht aus einem Obermilitäranwalt und einem oder mehreren Militäranwälten. Der Obermilitäranwalt ist dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, die Militäranwälte sind dem Obermilitäranwalt unterstellt. Der Obermilitäranwalt und die Militäranwälte

---

[1]) A. V. Bl. S. 187, Mar. V. Bl. S. 390.

[2]) R. G. Bl. S. 1297.

[3]) Der Präsident und die Räte des bayerischen Senats werden vom Könige von Bayern ernannt (§ 1 Ges. vom 9. März 1899, R. G. Bl. S. 135).

[4]) Allerh. Order vom 30. Juni 1900 (A. V. Bl. S. 360, Z. Bl. S. 441).

[5]) Über die Form des Diensteides vgl. die Kaiserl. Verordn. vom 6. Dez. 1900 (R. G. Bl. S. 1035). — Nach dem Reichshaushalts-Etat für 1906 beziehen die Senatspräsidenten 14 000 Mark Gehalt und 360 Mark Servizulage, die Räte 12 000 Mark Gehalt und 300 Mark Servizulage, beide Kategorien daneben 1 200 Mark Wohnungsgeldzuschuß. Hinsichtlich des Ruhegehalts stehen sie den Mitgliedern des Reichsgerichts gleich.

müssen zum Richteramte befähigt sein[1]); sie sind nicht richterliche Militärbeamte, werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt[2]) und können jederzeit durch Kaiserliche Verfügung mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden (§§ 103 bis 107 M. St. G. O.)[3]).

Die Militäranwaltschaft hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Reichsmilitärgerichte die Anklage zu vertreten und wird vor der Entscheidung des Reichsmilitärgerichts über Beschwerden und über Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie vor Plenarentscheidungen des Reichsmilitärgerichts gehört. Sie erstattet Gutachten über die im Felde oder an Bord ergangenen Urteile, deren Bestätigung der Kaiser sich vorbehält, und wird bei der Ausarbeitung der Geschäftsordnung zugezogen (§§ 409; 377 Abs. 2, 443 bis 446, 85 Abs. 4; 424, 92 M. St. G. O.).

V. Militärgerichtsschreiber werden bei dem Reichsmilitärgericht und bei dem Stabe eines jeden Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit angestellt. Ihre Dienstverhältnisse werden hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts durch den Bundesrat[4]), im übrigen durch die Militärjustizverwaltung bestimmt[5]). Bei den Gerichtsherren der

---

[1]) Ausnahmen bestehen für die vor dem 1. Oktober 1900 angestellten Beamten (§ 32 E. G. M. St. G. O.).

[2]) Für den bayerischen Senat ernennt der König von Bayern einen Militäranwalt (§ 1 Ges. vom 9. März 1899, R. G. Bl. S. 135).

[3]) Über die Form des Diensteides vgl. die Kaiserl. Verordn. vom 6. Dez. 1900 (R. G. Bl. S. 1035). — In Ansehung des Gehalts, der Serviszulage, des Wohnungsgeldzuschusses und Ranges stehen der Obermilitäranwalt den Senatspräsidenten, die Militäranwälte den Räten des Reichsmilitärgerichts gleich. Das Wartegeld bestimmt sich nach § 26 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61).

[4]) Regulativ über die Dienstverhältnisse der Obersekretäre (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte vom 16. Jan. 1901 (Z. Bl. S. 15).

[5]) Die Militärgerichtsschreiber stehen in einem doppelten Unterordnungsverhältnisse; der Gerichtsherr ist der Militärvorgesetzte, der dienstälteste unter den diesem zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten ist der Verwaltungsvorgesetzte (Allerh. Order vom 28. Dez. 1899, A. V. Bl. 1900 S. 2, und vom 26. März 1900, Mar. V. Bl. S. 82; Kaiserl. Verordn. vom 14. Mai 1901, R. G. Bl. S. 173). Näheres über ihre Dienstverhältnisse enthalten die vom Kriegsminister erlassene »Dienst- und Geschäftsordnung für die Militärgerichtsstellen«, Berlin 1900, E. S. Mittler und Sohn (Änderungen s. A. V. Bl. 1902 S. 3; 1903 S. 160; Mar. V. Bl. 1902 S. 124) und die »Dienstanweisung für die Gerichtsstellen und Justizbeamten der Kaiserlichen Marine«, Berlin 1904, E. S. Mittler und Sohn. Durch Allerh. Order vom 8. Dez. 1904 (A. V. Bl. S. 370) ist den etatsmäßigen Militärgerichtsschreibern bei den kommandierenden Generalen und bei den diesen in gerichtsherrlicher Beziehung gleichgestellten Befehlshabern der Amtstitel »Oberkriegsgerichtssekretär« und den übrigen mit Etatsstellen beliehenen Militärgerichtsschreibern der Amtstitel »Kriegsgerichtssekretär« verliehen, vgl. dazu Erlaß des Kriegsministers vom 12. Dez. 1904 (A. V. Bl. S. 370). Die etatsmäßigen Militärgerichtsschreiber bei den Chefs einer selbständigen Kommandobehörde der Marine führen den Amtstitel »Marineoberkriegsgerichtssekretär«, die übrigen mit etatsmäßigen Stellen beliehenen Militärgerichts-

niederen Gerichtsbarkeit sind geeignete Personen des Soldatenstandes als Gerichtsschreiber zu verwenden (§§ 108, 109 M. St. G. O.)[1]. Die Gerichtsschreiber haben das Protokoll im Ermittelungsverfahren und in der Hauptverhandlung zu führen; sie können auch den Dienst des Dolmetschers wahrnehmen (§§ 163, 273, 331, 390; 120 M. St. G. O.).

VI. Die Militärjustizverwaltung wird hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts und der Militäranwaltschaft vom Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, hinsichtlich der Marine von dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt), im übrigen von den Kriegsministerien oder den ihnen in dieser Beziehung gleichstehenden Behörden ausgeübt. Ihr steht die Aufsicht über die Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit und damit richterlichen Militärjustizbeamten gegenüber die Befugnis zur Erteilung von Mahnungen[2]) zu (§§ 111, 112 M. St. G. O.; § 8 E. G. M. St. G. O.; § 2 des zu III 1 a. E. angeführten Gesetzes). Von ihren sonstigen Zuständigkeiten ist hervorzuheben die Ernennung der Rechtsanwälte, die als Verteidiger zugelassen und von Amts wegen bestellt werden können (§ 341 M. St. G. O.), die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden anderer Rechtsanwälte gegen die Versagung der Genehmigung zur Übernahme einer Verteidigung in den Fällen des § 341 Abs. 4 M. St. G. O. und die Entscheidung über die Anträge auf Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen sowie auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (§ 468 M. St. G. O., § 10 des Gesetzes vom 14. Juli 1904)[3]).

VII. Mitwirkung der bürgerlichen Gerichtsbehörden. Die Amtsgerichte und die Staatsanwaltschaften haben Anzeigen und Anträge auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Personen, die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterliegen, an die vorgesetzte Dienstbehörde der Beschuldigten abzugeben, aber bis zum Einschreiten des Gerichtsherrn alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um Verdunkelungen zu verhüten (§ 153 M. St. G. O.).

Die Amtsgerichte haben, wenn die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich erscheint, diese auf Ersuchen des militärischen Vorgesetzten, der Staatsanwaltschaft oder der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes,

---

schreiber der Marine der Amtstitel »Marinekriegsgerichtssekretär«, Allerh. Order vom 21. Jan. 1905, vgl. dazu Erlaß des Staatssekretärs des Reichsmarineamts von demselben Tage (Mar. V. Bl. S. 24).

[1]) Im Falle dringenden Bedürfnisses kann für einzelne Untersuchungshandlungen jede geeignete Person als Gerichtsschreiber zugezogen werden; an Bord können die Geschäfte des Gerichtsschreibers einer geeigneten Person der Besatzung übertragen werden (§§ 109 Abs. 2, 163 Abs. 3 M St. G. O.).

[2]) Der Präsident des Reichsmilitärgerichts ist hierbei an die Zustimmung des Vorsitzenden des Disziplinarhofs gebunden.

[3]) R. G. Bl. S. 321; vgl. dazu die auf S. 140 Anm. 1 angeführten Erlasse.

äußersten Falles ohne solches Ersuchen vorzunehmen und im Notfalle den Beerdigungsschein für Militärpersonen zu erteilen (§§ 153, 154 M. St. G. O.). Auch können sie um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen im Ermittelungsverfahren ersucht werden, und das Reichsmilitärgericht kann ihnen die Aufnahme der im Wiederaufnahmeverfahren angetretenen Beweise übertragen (§§ 160 Abs. 3, 248 Abs. 3, 445 Abs. 1 M. St. G. O.). Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei anderen Personen, als den aktiven Militärpersonen und als gewissen anderen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen erfolgen durch Ersuchen des Amtsgerichts [1]); die Militärbehörde ist zum Vollzug auf Verlangen zuzuziehen (§ 239 M. St. G. O.). Die Leichenschau und Leichenöffnung bei einer Militärperson ist auf Ersuchen des Gerichtsherrn oder eines andern militärischen Befehlshabers in Ermangelung eines Kriegsgerichtsrats durch den Amtsrichter zu veranlassen; werden diese Handlungen oder die Ortsbesichtigung von einem Kriegsgerichtsrate wahrgenommen, so ist tunlichst ein Mitglied eines bürgerlichen Gerichts zuzuziehen, wenn an dem Tode der Militärperson eine unter der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise beteiligt erscheint [2]) (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 2, 155 Abs. 4 M. St. G. O.). Die Festsetzung und Vollstreckung von Strafen und Zwangsmaßregeln gegen nicht erschienene oder ihr Zeugnis oder Gutachten oder die Eidesleistung grundlos verweigernde Zeugen und Sachverständige und gegen Personen, die die Herausgabe von Gegenständen verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch den Amtsrichter, wenn diese Personen nicht zu den oben unter I A bezeichneten Personen gehören (§§ 186 Abs. 4, 203 Abs. 3, 208, 230 Abs. 2, 299 Abs. 3 M. St. G. O.). Ferner kann die mündliche Bekanntmachung der Anklage an den Beschuldigten und die Aufforderung, sich darauf zu erklären, durch Ersuchen eines Amtsrichters herbeigeführt werden (§ 256 Abs. 2 M. St. G. O.). Endlich können von Beschuldigten, die sich nicht auf freiem Fuße befinden und nicht dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, zu Protokoll des Amtsgerichts gegeben werden:

1. Erklärungen, betreffend Ablehnung von Richtern ꝛc.,
2. Anträge auf Erhebung von Beweisen vor der Hauptverhandlung nach Zustellung der Anklage,

---

[1]) Ausnahmen bestehen für Beschlagnahmen und Durchsuchungen im Felde und an Bord (§ 239 Abs. 4 M. St. G. O.). Vgl. Verf. des Staatssekretärs des Reichsmarineamts betreffend die Vornahme von Amtshandlungen an Bord ausländischer Handelsschiffe in preußischen Seehäfen vom 12. Dez. 1904 (Mar. V. Bl. S. 448).

[2]) Liegt dringender Verdacht vor, daß der Tod durch eine strafbare Handlung einer unter der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stehenden Person verursacht ist, so ist die Feststellung des Tatbestandes den bürgerlichen Behörden zu überlassen (§ 155 Abs. 4 M. St. G. O.); vgl. auch den Text unter 3 (S. 157 f.).

3. Erklärungen, die sich auf die Einlegung oder Zurücknahme von Rechtsmitteln und des Einspruchs beziehen
(§§ 125 Abs. 3, 130, 132; 269 Abs. 2, 388 Abs. 1; 351 Abs. 2, 369 Abs. 3 M. St. G. O.).

Über die Verpflichtung der bürgerlichen Gerichte zur Rechtshilfe im Militärstrafverfahren s. S. 31.

Die Staatsanwaltschaft hat den Ersuchen der zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen um die Vornahme von Zustellungen an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind[1]), und um die Vorführung von Zeugen, die nicht der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind, zu entsprechen (§§ 142 Abs. 1, 186 Abs. 4 M. St. G. O.). Bei Gefahr im Verzuge kann das Ersuchen um Beschlagnahme und Durchsuchung an die Staatsanwaltschaft an Stelle des Amtsgerichts gerichtet werden (§ 239 Abs. 2 M. St. G. O.).

Endlich wirken die bürgerlichen Behörden auch auf dem Gebiete der Strafvollstreckung mit. Die Vollstreckung der Strafe geht auf sie über, wenn im Militärstrafverfahren Zuchthaus verwirkt ist oder auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine oder auf Dienstentlassung erkannt oder das militärische Dienstverhältnis aus einem anderen Grunde aufgelöst wird (§§ 15 Abs. 3, 45 M. St. G. B.)[2]). Die Vollstreckung einer durch Enthauptung zu vollziehenden Todesstrafe erfolgt stets durch die bürgerlichen Behörden (§ 454 M. St. G. O.).

VIII. Außerordentliche Kriegsgerichte kommen nur vor, wenn ein Ort oder Bezirk in Gemäßheit des Artikels 68 der Reichsverfassung und des Gesetzes vom 4. Juni 1851[3]) in Kriegs-(Belagerungs-) Zustand erklärt ist.

Die Einsetzung von Kriegsgerichten erfolgt in einem solchen Falle auf Anordnung des Militärbefehlshabers, der das Kommando in dem Orte oder Bezirke hat[4]). Sämtliche Einwohner sind alsdann in Ansehung der Untersuchungen wegen Hochverrats, Landesverrats, Mordes, Aufruhrs, tätlicher Widersetzung, Befreiung von Gefangenen, Meuterei, Raubes, Plünderung, Erpressung, Verleitung der Soldaten zur Untreue usw. den Kriegsgerichten unterworfen.

---

[1]) Vgl. die Allg. Verf. vom 15. Okt. 1901 (J. M. Bl. S. 247).

[2]) Vgl. dazu den Erlaß des Staatssekretärs des Reichsmarineamts vom 20. Sept. 1905 (Mar. V. Bl. S. 303). Über die Behandlung der Begnadigungsgesuche solcher Gefangenen vgl. Nr. I der Allg. Verf. vom 31. Juli 1900 (J. M. Bl. S. 530) und Nr. 2 der Verf. des Kriegsmin. vom 2. Sept. 1900 (A. V. Bl. S. 435). — Über die Vollstreckung von Gesamtstrafen, an denen verschiedene Bundesstaaten beteiligt sind, vgl. Allg. Verf. vom 4. Dez. 1903 (J. M. Bl. S. 282).

[3]) G. S. S. 451, — vergl. für die 1866 erworbenen Landesteile die Verordnungen vom 13. und 22. Mai, 25. Juni, 20. Sept. 1867, für Helgoland § 1 III 17 der Verordnung vom 22. März 1891 (G. S. 1867 S. 700, 729, 921, 1534; 1891 S. 39).

[4]) Über die Kriegsgerichte s. §§ 10 bis 15 des Ges. vom 4. Juni 1851.

Diese bestehen aus fünf Mitgliedern, nämlich aus zwei Zivilbeamten, die von dem Vorstande des betreffenden Zivilgerichts, und drei Offizieren mindestens vom Hauptmannsrange, die von dem Militärbefehlshaber ernannt werden. Die Verrichtungen des Staatsanwalts werden durch einen vom Militärbefehlshaber zu ernennenden Kriegsgerichtsrat oder Oberkriegsgerichtsrat [1]) oder in dessen Ermangelung durch einen Offizier versehen. Den Vorsitz führt ein richterlicher Zivilbeamter, der die zum Kriegsgerichte gehörenden Offiziere vereidigt.

Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. Das Urteil wird nach Stimmenmehrheit gefaßt, ein Rechtsmittel dagegen findet nicht statt. Todesurteile bedürfen der Bestätigung durch den Militärbefehlshaber. Die Wirksamkeit dieser Kriegsgerichte hört auf, sobald der Belagerungszustand wieder aufgehoben wird.

2. In den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Militärpersonen den bürgerlichen Gerichten unterworfen. Nur folgende Ausnahmen sind zugelassen:

I. Im Felde [2]) sind beim Heere hinsichtlich der im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 der Militärstrafgerichtsordnung bezeichneten Personen [3]) auch die Kriegsgerichtsräte und die Oberkriegsgerichtsräte zuständig:

a) für die gerichtliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts, die gerichtliche Beglaubigung eines Handzeichens, die öffentliche Beglaubigung einer Unterschrift und die Aufnahme der in den §§ 1718 und 1720 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen öffentlichen Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft,

b) für die Entgegennahme von Versicherungen an Eidesstatt, sowie für die Aufnahme von Urkunden über Tatsachen, auch soweit diese nicht unter a) fallen,

c) für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshilfe [4]),

§§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1901, betr. die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine [5]).

---

[1]) Vgl. § 20 E. G. M. St. G. O.

[2]) § 5 E. G. M. St. G. O.

[3]) nämlich der Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine; der nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind; der verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes, wenn und solange sie als solche oder als Militärbeamte im aktiven Heere oder in der aktiven Marine wieder Verwendung finden; endlich der in den §§ 155, 157, 158, 166 M. St. G. B. bezeichneten Personen, solange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind — s. oben S. 135 f. unter 1 I A Nr. 1, 6, 7, 8

[4]) jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 13 E. G. M. St G. O. über die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe, die von bürgerlichen Gerichtsbehörden in den zu deren Zuständigkeit gehörigen Strafsachen an die Regiments-, Divisions-, Kommandantur- (Gouvernements-) gerichte usw. ergehen.

[5]) R. G. Bl. S. 185.

Die entsprechende Zuständigkeit haben für die zu a) und b) bezeichneten Geschäfte die Kriegsgerichtsräte und die Oberkriegsgerichtsräte in Ansehung solcher Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder sonstigen Fahrzeugs der Kaiserlichen Marine gehören oder die in anderer Eigenschaft an Bord eines solchen Schiffes oder Fahrzeugs sind, solange das Schiff oder Fahrzeug sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet (§ 184 R. F. G. G., § 5 des Ges. vom 28. Mai 1901).

II. Im Felde liegt beim Heere nach dem Tode einer der im § 1 Nr. 1, 6, 7, 8 M. St. G. O. bezeichneten Personen die vorläufige Sicherung des Nachlasses dem zunächst vorgesetzten Offizier oder Beamten ob (§ 6 des Ges. v. 28. Mai 1901).

III. In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes sind die Kriegsgerichtsräte und die Oberkriegsgerichtsräte sowie die Offiziere, unter Umständen auch Sanitätsoffiziere, höhere Lazarettbeamte und Militärgeistliche zuständig zur Aufnahme privilegierter militärischer letztwilliger Verfügungen von den zum aktiven Heere gehörenden (§ 38 R. M. G.) und den nach den §§ 155 bis 158 des Militärstrafgesetzbuchs den Militärgesetzen unterworfenen Personen[1]). Diese Zuständigkeit besteht hinsichtlich der Kriegsgefangenen oder Geiseln, solange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden, hinsichtlich der übrigen vorgenannten Personen von der Zeit an, wo sie ihre Standquartiere oder ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen haben oder in ihnen angegriffen oder belagert werden. Entsprechendes gilt für die Aufnahme letztwilliger Verfügungen von Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder sonstigen Fahrzeugs der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff ꝛc. sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind (§ 44 R. M. G., Art. 44 E. G. B. G. B., § 184 Abs. 3 R. F. G. G., § 20 E. G. M. St. G. O.). Die privilegierten militärischen Testamente sind dem ordentlichen persönlichen Gerichte des Testators zur Aufbewahrung und weiteren gesetzlichen Veranlassung zu übersenden (§ 11 des Gesetzes vom 8. Juni 1860, Art. 129 Pr. F. G. G).

3. Mitwirkung bei zivilgerichtlichem Verfahren[2]). Bei der Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen, insbesondere wenn sie in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf

---

[1]) Personen, die sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sich dort sonst aufhalten, ausländische Offiziere, die zum kriegführenden Heere zugelassen werden, und ihr Gefolge sowie Kriegsgefangene.

[2]) Durch Kaiserl. Verordn. vom 16. Nov. 1902 (A. V. Bl. S. 341) ist für die Militärpersonen derjenigen Truppenteile der ostasiatischen Besatzungsbrigade, die im Inlande einen Garnisonort weder haben noch gehabt haben, für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Berlin als Garnisonort bestimmt. Vgl. wegen Zurückführung und Auflösung der Brigade Allerh. Erlaß vom 6. März 1906 (A. V. Bl. S. 49).

Kriegsfahrzeugen erfolgen soll oder wenn sie in Vollziehung der Haft besteht, findet eine Mitwirkung der Militärbehörde [1]) statt (§§ 752, 790, 912 Z. P. O.; § 8 der Verordnung, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, vom 15. November 1899, 18. März 1904) [2]). Ebenso erfolgen die Ladung und die Vorführung einer Militärperson als Zeuge, die Ladung einer solchen als Sachverständiger sowie Beschlagnahmen und Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden und Kriegsfahrzeugen durch Ersuchen der Militärbehörde (§§ 378, 380, 402, 201 Z. P. O.; §§ 48, 50, 72, 98, 105 St. P. O.). Die den Militärgerichten zugewiesene Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen Militärpersonen wegen Nichterscheinens als Zeugen oder Sachverständige oder wegen Verweigerung des Zeugnisses oder Gutachtens erfolgt durch den Gerichtsherrn unter der Mitunterschrift eines richterlichen Militärjustizbeamten. Die Vollstreckung der Strafen erfolgt auf Anordnung des Gerichtsherrn (§§ 380 Abs. 4, 390 Abs. 4, 409 Abs. 3 Z. P. O.; § 50 Abs. 4, 69 Abs. 5, 77 Abs. 2 St. P. O.; § 19 E. G. M. St. G. O.) [3]).

Ist von den bürgerlichen Behörden gegen die der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellten Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz-, Polizei-, Jagd- und Fischereigesetze und Verordnungen eine Geldstrafe festgesetzt, so ist der Vollzug [4]) der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe mittels Ersuchens der Militärbehörde zu bewirken. War die Geldstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt, so erfolgt die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe durch den zuständigen Gerichtsherrn unter der Mitunterschrift eines richterlichen Militärjustizbeamten (§ 2 M. St. G. O.) [5]).

Wird ein bürgerliches Gericht auf Ersuchen der Militärbehörden tätig, so kann der Gerichtsherr aus besonderen Gründen einen Offizier bestimmen, der den Untersuchungshandlungen des ersuchten Gerichts

---

[1]) Vgl. bezüglich der Feststellung des Begriffes »Militärbehörde« die Allg. Verf. vom 8. Juli 1880 (J. M. Bl. S. 156)

[2]) G. S. 1899 S. 545, 1904 S. 36.

[3]) Für das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vgl. § 18 der Kaiserl. Verordn. vom 22. Nov. 1900 (R. G. Bl. S. 1017), vor dem Reichsversicherungsamte § 39 der Kaiserl. Verordn. vom 19. Okt. 1900 (R. G. Bl. S. 983), vor dem Aufsichtsamte für Privatversicherung § 26 der Kaiserl. Verordn. vom 23. Dez. 1901 (R. G. Bl. S. 498).

[4]) Für den Vollzug ist, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen handelt, der Gerichtsherr der niederen, sonst der der höheren Gerichtsbarkeit zuständig. Allerh. Order vom 28. Dez. 1899 (A. V. Bl. 1900 S. 2) und vom 26. März 1900 (Mar. V. Bl. S. 82)

[5]) Über die Behandlung von Begnadigungsgesuchen solcher Personen, die durch bürgerliche Behörden verurteilt sind, die Strafen aber nach den §§ 2, 7 M. St. G. O. in einer militärischen Strafanstalt verbüßen, vgl. Nr. II der Allg. Verf. vom 31. Juli 1900 (J. M. Bl. S. 530), Nr. 3 der Verf. des Kriegsmin. vom 2. Sept. 1900 (A. V. Bl. S. 435) und Erlaß vom 21. Juli 1902 (V. M. Bl S. 155, vgl. dazu A. V. Bl. S. 290, Mar. V. Bl. S. 296).

beizuwohnen und das Protokoll mit zu unterschreiben hat. Etwaige Einwendungen gegen den Protokollinhalt hat der Offizier unter dem Protokolle zu vermerken (§§ 167 Abs. 2, 445 Abs. 3 M. St. G. O.). Ferner haben die bürgerlichen Behörden bei Todesfällen von Zivilpersonen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, daß eine unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Person an dem Tode in strafbarer Weise beteiligt ist[1]), der Militärbehörde tunlichst Gelegenheit zu geben, zur Teilnahme an der Leichenschau, Leichenöffnung oder Ortsbesichtigung einen Kriegsgerichtsrat abzuordnen (§ 155 Abs. 3 M. St. G. O.).

Endlich haben die zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen den bürgerlichen Gerichten in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen Rechtshilfe zu leisten (§§ 12 Abs. 1, 13 E. G. M. St. G. O.).

III. Rheinschiffahrtsgerichte.

§ 25.

1. Die Rheinschiffahrtsgerichte verdanken ihre Entstehung einer zwischen den Uferstaaten des Rheins getroffenen Übereinkunft vom 31. März 1831[2]), die durch die revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868[3]) mehrfach modifiziert ist. Sie sind als besondere Gerichte zugelassen durch § 14 Nr. 1 G. V. G.; ihre Verfassung ist geregelt durch das Gesetz, betreffend die Rheinschiffahrtsgerichte, vom 8. März 1879[4]).

2. Als **Rheinschiffahrtsgerichte erster Instanz** sind durch die Königlichen Verordnungen vom 1. September 1879, 20. August 1900 und 28. September 1905[5]) 26 Amtsgerichte bestellt, die ihren Sitz am Rhein oder in dessen Nähe haben[6]). Jedem Gericht ist ein entsprechender Teil des Rheinufers als Bezirk zugeteilt. **Rheinschiffahrtsgericht zweiter Instanz** ist das Oberlandesgericht zu Cöln, gegen dessen Entscheidung ein Rechtsmittel nicht stattfindet (§§ 1, 10 Gesetz vom 8. März 1879). Daneben besteht als Berufungsinstanz die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt zu Mannheim; diese kann der Berufungskläger an Stelle des Oberlandesgerichts zu Cöln angehen, jedoch nur bei einem Streitgegenstande

[1]) Liegt dringender Verdacht vor, daß der Tod durch eine strafbare Handlung einer unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Person verursacht ist, so ist die Feststellung des Tatbestandes, insbesondere die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung, der Militärbehörde zu überlassen (§ 155 Abs. 2 M. St. G. O.).

[2]) G. S. S. 73.

[3]) G. S. 1869 S. 798. — Vgl. insbesondere Art. 33 bis 40 sowie ferner Zusatzartikel vom 18. September 1895 (G. S. 1898 S. 265).

[4]) G. S. S. 129. — Vgl. auch Gesetz vom 26. Juli 1897 (G. S. S. 387).

[5]) G. S. 1879 S. 609; 1900 S. 314; 1905 S. 371.

[6]) Sie sind im besonderen Teile hervorgehoben.

von über 50 Franken. Ist ein als Rheinschiffahrtsgericht bestelltes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsverteilung einem von diesen die Geschäfte des Rheinschiffahrtsgerichts zu übertragen (§ 3 a. a. O.). In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Rheinschiffahrtsgerichte ohne Zuziehung von Schöffen (§ 4 a. a. O.). Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei den als Rheinschiffahrtsgerichten bestellten Gerichten wahrgenommen (§ 5 a. a. O.).

3. Die Zuständigkeit der Rheinschiffahrtsgerichte umfaßt:

I. in Strafsachen die Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften;

II. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Entscheidung über Klagen:

a) wegen Zahlung der Lotsen-, Kran-, Wage-, Hafen- und Bohlwerksgebühren und ihres Betrags;

b) wegen der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfads;

c) wegen der Beschädigungen, die Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben;

d) wegen der den Eigentümern der Zugpferde beim Heraufziehen der Schiffe zur Last gelegten Beschädigungen von Grundeigentum.

4. Das Verfahren vor den Rheinschiffahrtsgerichten richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung mit einzelnen Abweichungen, die aus den Vereinbarungen der Rheinuferstaaten folgen oder mit Rücksicht auf die eigentümlichen Verhältnisse der Rheinschiffahrtsgerichte gesetzlich angeordnet sind (§§ 7 bis 12 a. a. O.).

IV. Elbzollgerichte.

§ 26.

1. Die Elbzollgerichte beruhen auf der zwischen Preußen und benachbarten Staaten geschlossenen Elbschiffahrtsakte vom 23. Juni 1821 [1]) und der Additionalakte vom 13. April 1844 [2]). Sie sind unter ihrem alten Namen bestehen geblieben, auch nachdem durch das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870 [3]) der Elbzoll und damit ihre Haupt-

[1]) G. S. 1822 S. 10. — Vgl. insbesondere Art. 26.
[2]) G. S. S. 458. — Vgl. insbesondere §§ 46 bis 50.
[3]) B. G. Bl. S. 416.

tätigkeit, die Untersuchung und Entscheidung von Zollstreitigkeiten und Zollkontraventionen, in Wegfall gekommen war, und sind durch § 14 Nr. 1 G. V. G. als besondere Gerichte zugelassen; ihre Verfassung ist geregelt durch das Gesetz, betreffend die Elbzollgerichte, vom 9. März 1879 [1]).

2. Elbzollgerichte erster Instanz sind die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe berührt werden, zur Zeit im ganzen 35, nämlich im Kammergerichtsbezirke 3, im Bezirke Celle 7, im Bezirke Kiel 2 und im Bezirke Naumburg 23 [2]). — Elbzollgerichte zweiter Instanz sind die Landgerichte. Gegen ihre Entscheidungen findet ein Rechtsmittel nicht statt (§§ 1, 8 des Gesetzes vom 9. März 1879). Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftsverteilung einem von diesen die Geschäfte des Elbzollgerichts zu übertragen (§ 2 a. a. O.). In Strafsachen verhandeln und entscheiden die Elbzollgerichte in erster Instanz ohne Zuziehung von Schöffen, in der Berufungsinstanz in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§ 3 a. a. O.).

3. Die Zuständigkeit der Elbzollgerichte umfaßt:

I. in Strafsachen:

1. Übertretungen schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften durch Schiffs- oder Floßführer, deren Dienstleute, Passagiere oder Schiffszieher;
2. Exzesse, die die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegeneinander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Elbschiffahrts-Polizeibeamten begehen und die nicht etwa einen kriminellen Charakter an sich tragen;

II. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten:

1. Streitigkeiten wegen Zahlung der Zoll-, Kran-, Wage-, Hafen-, Werft-, Schleusengebühren und wegen ihres Betrags;
2. Streitigkeiten über die von Privatpersonen unternommene Hemmung des Leinpfads;
3. Streitigkeiten über die beim Schiffsziehen veranlaßten Beschädigungen an Wiesen und Feldern sowie überhaupt jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit anderen verursacht haben sollten;
4. Streitigkeiten über den Betrag der Bergelöhne und anderer Hilfsvergütungen in Unglücksfällen;
5. Streitigkeiten über Betrag und Zahlung der Lotsengebühren;

---

[1]) G. S. S. 132. — Vgl. auch Gesetz vom 26. Juli 1897 (G. S. S. 387).
[2]) Sie sind im besonderen Teile hervorgehoben.

6. Streitigkeiten zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports;
7. Streitigkeiten zwischen den Eignern und Führern, den Dienstleuten und Zugknechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse.

4. Hinsichtlich des Verfahrens gilt auch hier das bezüglich der Rheinschiffahrtsgerichte Bemerkte (§ 5 a. a. O.).

V. Auseinandersetzungsbehörden.

§ 27.

1. Nach § 14 Nr. 2 G. V. G. sind als besondere Gerichte zugelassen Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt. Derartige Behörden bestehen in den einzelnen Landesteilen in verschiedenen Organisationen. Es sind nämlich für die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, für die Ausführung der Gemeinheitsteilungen (Aufhebung von Grundgerechtigkeiten, Zusammenlegung und Teilung von Grundstücken) und für die Ablösung der Reallasten besondere Behörden, sogenannte Auseinandersetzungsbehörden, eingesetzt, die nicht allein den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, die bei der vorschriftsmäßigen Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können, zu regulieren und überhaupt alle Festsetzungen zu treffen haben, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zu bringen [1]). Die hierbei vorkommenden Streitigkeiten entscheiden die Auseinandersetzungsbehörden als besondere Gerichte. — Auf das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung mit zahlreichen Modifikationen Anwendung (§§ 1 ff. des Gesetzes, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungs-

[1]) Näheres über die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden s. bei Glatzel und Sterneberg, das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, zweite Auflage, bearbeitet von Sterneberg und Peltzer (Berlin 1900) S. 12 ff. Das in diesem Werke erwähnte Gesetz, betr. die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 3. Jan. 1873 (G. S. S. 3) ist durch Ges. vom 29. Mai 1903 (G. S. S. 189) auf den Kreis Herzogtum Lauenburg ausgedehnt. — Vgl. auch §§ 20 bis 24 des Ges., betr. die Fischerei der Ufereigentümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover, vom 26. Juni 1897 (G. S. S. 196); § 5 des Ges., betr. die Regelung der Forstverhältnisse für das ehemalige Justizamt Olpe, vom 3. August 1897 (G. S. S. 285); Art. 12 ff. A. G. G. B. O.

angelegenheiten, vom 18. Februar 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1899)[1]). Die wesentlichste Abweichung besteht darin, daß eine mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gericht in erster und zweiter Instanz nicht stattfindet, an ihre Stelle vielmehr eine schriftliche Instruktion des Prozesses durch einen Kommissar (s. S. 163) tritt (§ 12 a. a. O.)[2]). — Im nachfolgenden ist lediglich die Tätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden als besonderer Gerichte berücksichtigt.

2. Zur Zeit bestehen in Preußen als Auseinandersetzungsbehörden, die in Auseinandersetzungsangelegenheiten als Prozeßgericht erster Instanz fungieren, neun Generalkommissionen[3]). Die Generalkommissionen haben ihren Sitz zu Frankfurt an der Oder (für die Provinzen Brandenburg und Pommern sowie für den Stadtkreis Berlin), Breslau (für die Provinz Schlesien), Königsberg i. Pr. (für die Provinz Ostpreußen), Bromberg (für die Provinzen Westpreußen und Posen), Merseburg (für die Provinz Sachsen)[4]), Münster (für die Provinz Westfalen und die Kreise Duisburg Stadt, Essen Land und Stadt, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen Stadt, Ruhrort und Rees der Rheinprovinz), Cassel (für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden)[5]), Hannover (für die Provinzen Hannover[6]) und Schleswig-Holstein) und Düsseldorf (für die Rheinprovinz mit Aus-

[1]) G. S. S. 404; vgl. auch unten S. 163 Anm. 1.

[2]) Als Vollstreckungsgerichte sind die in der Zivilprozeßordnung bezeichneten ordentlichen Gerichte mit gewissen Ausnahmefällen, in denen die Generalkommission an ihre Stelle tritt, zuständig (§ 89 des Ges.).

[3]) Die Errichtung und Organisation der Generalkommissionen ist durch eine große Zahl gesetzlicher Vorschriften erfolgt, deren Anführung kein besonderes Interesse bietet. Vgl. das oben S. 161 Anm. 1 angeführte Werk S. 15 ff.

[4]) Die Zuständigkeit der Generalkommission in Merseburg erstreckt sich auch auf die in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt sowie in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen und Anhalt stattfindenden Auseinandersetzungen und auf die dabei vorkommenden Streitigkeiten; Verträge vom 9. Okt. 1854 (G. S. S. 571), vom 10. Dez. 1855 (G. S. 1856 S. 6), vom 18. Juni 1868 (G. S. S. 873) und vom 18. Sept. 1874 (G. S. S. 395).

[5]) Die Zuständigkeit der Generalkommission in Cassel erstreckt sich auch auf die Ablösung der Servituten, Teilung der Gemeinheiten und Zusammenlegung der Grundstücke:

a) in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, Ges. vom 25. Jan. 1869 (G. S. S. 291);
b) in dem Fürstentume Schaumburg-Lippe, Staatsverträge vom 20. Okt. 1872 (G. S. 1873 S. 18) und vom 27. April 1874 (G. S. S. 245).

Das früher bei der Regierung in Wiesbaden bestehende Spruchkollegium für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten ist aufgehoben und seine Zuständigkeit auf die Generalkommission in Cassel übergegangen; §§ 2, 37 des Ges. vom 21. März 1887 (G. S. S. 61).

[6]) Für die Provinz Hannover ist die Generalkommission Behörde zweiter Instanz: s. S. 165.

nahme der der Generalkommission in Münster zugewiesenen Kreise[1]) und die Hohenzollernschen Lande)[2]).

3. Die Verfassung der Auseinandersetzungsbehörden ist — abgesehen von den am Schlusse hervorzuhebenden Besonderheiten — durch die Verordnung vom 20. Juni 1817[3]), das Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821[4]), die Verordnung vom 30. Juni 1834[5]) und die Verordnung vom 22. November 1844[6]) geregelt.

Die Generalkommissionen sind kollegialisch eingerichtet und bestehen mit Einschluß des Dirigenten aus mindestens fünf Mitgliedern, von denen die Mehrzahl zum Richteramte befähigt sein muß; die übrigen werden aus solchen Beamten entnommen, die bei allgemeiner wissenschaftlicher und geschäftlicher Ausbildung der rationellen und praktischen Landwirtschaft vorzugsweise kundig sind. Die ersteren führen den Titel Regierungsräte, die letzteren den Titel Regierungs- und Landesökonomieräte. — Außerdem werden bei den Generalkommissionen je nach dem Geschäftsbedürfnisse Hilfsarbeiter beschäftigt, wozu entweder vorzugsweise befähigte Ökonomiekommissare oder solche Regierungs- oder Gerichtsassessoren verwendet werden, die durch längere Beschäftigung als Spezialkommissare ihre besondere Befähigung für das Ressort der Landeskulturbehörden nachgewiesen haben und denen auf das Gutachten der betreffenden Auseinandersetzungsbehörde von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die ökonomisch-technische Qualifikation beigelegt worden ist.

Die örtliche Regulierung und Verhandlung mit den Interessenten erfolgt durch Spezialkommissare, die von der Auseinandersetzungsbehörde aus den bei ihr oder in ihrem Bezirke beschäftigten Technikern oder Gerichts- und Regierungsassessoren ꝛc. bestellt und für jedes Auseinandersetzungsgeschäft besonders beauftragt werden.

---

[1]) Auf die nach der Gemeinheitsteilungsordnung vom 19. Mai 1851 (G. S. S. 371) zu behandelnden Teilungen und Ablösungen in den Landesteilen des linken Rheinufers findet jetzt in Ansehung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde das Ges., betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, vom 18. Febr. 1880 (in der Fassung der Bekanntm. vom 10. Okt. 1899, G. S. S. 404; vgl. Art. 7 Abs. 4 des Ges. vom 22. Sept. 1899, G. S. S. 284) Anwendung, § 1 Abs. 2 des Ges. vom 12. Mai 1902 (G. S. S. 139); § 12 des Ges. vom 24. Mai 1885 (G. S. S. 156). Die nach dem Verfahrensgesetze vom 19. Mai 1851 (G. S. S. 383) früher bestehende Zuständigkeit der Regierungen und der Landgerichte sowie des Oberlandesgerichts zu Cöln ist aufgehoben.

[2]) Das früher in Gemäßheit des Ges. vom 28. Mai 1860 (G. S. S. 221) bei der Regierung in Sigmaringen errichtete Spruchkollegium ist aufgehoben; seine Geschäfte sind auf die Generalkommission für die Rheinprovinz übertragen; § 44 des Ges. vom 23. Mai 1885 (G. S. S. 143).

[3]) G. S. S. 161.

[4]) G. S. S. 83.

[5]) G. S. S. 96.

[6]) G. S. S. 19.

Der Spezialkommissar tritt während der Prozeßinstruktion erster und zweiter Instanz an die Stelle des Prozeßgerichts. Der Generalkommission verbleibt die Befugnis, das Verfahren des Kommissars zu leiten, die von ihm erlassenen Verfügungen aufzuheben und andere vorzuschreiben oder selbst zu erlassen. Im übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den beauftragten Richter auf den Kommissar entsprechende Anwendung (§ 2 Abs. 4 und 5 des angeführten Gesetzes vom 18. Februar 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1899).

Die Auseinandersetzungsbehörden gehören zum Ressort des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Dirigenten der Generalkommissionen werden vom Könige, die Mitglieder und Hilfsarbeiter von dem erwähnten Minister ernannt. Die etatsmäßigen Mitglieder der Auseinandersetzungsbehörden haben den Rang der Räte vierter Klasse und sind ebenso wie die etatsmäßigen Dirigenten, die den Rang der Räte dritter Klasse besitzen, richterliche Beamte, die bei Dienstvergehen nach dem Gesetze vom 7. Mai 1851 beurteilt werden (vgl. § 31). Die aus der Klasse der Techniker hervorgegangenen etatsmäßigen Spezialkommissare (Ökonomiekommissare, Ökonomieräte) gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten, der Hälfte von ihnen kann nach Erreichung eines zwölfjährigen Dienstalters der Charakter als Landesökonomierat mit dem persönlichen Range der Räte vierter Klasse verliehen werden (Nr. V des Allerh. Erlasses vom 27. Januar 1898)[1]).

Die Entscheidungen der Generalkommissionen erfolgen in der Besetzung von mindestens drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden.

4. Die zweite Instanz in Auseinandersetzungsangelegenheiten bildet das Oberlandeskulturgericht. Es ist zuständig für die Berufung und Beschwerde gegen Entscheidungen der Generalkommissionen[2]); ihm kann auch die Entscheidung auf Beschwerden, für die der Ressortminister zuständig ist, von diesem in einzelnen Fällen übertragen werden. Das Oberlandeskulturgericht steht unter gemeinschaftlicher Leitung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Es hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern[3])

---

[1]) G. S. S. 5. — Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 betragen die Gehälter der Generalkommissionspräsidenten 10 000 Mark, der Mitglieder 4 200 bis 7 200 Mark, außerdem für 10 Ober-Regierungsräte je 900 Mark Zulage für Vertretung des Präsidenten, der technischen Spezialkommissare 2 700 bis 5 700 Mark, der Spezialkommissare aus der Klasse der Regierungsräte und Assessoren 2 700 bis 5 000 Mark.

[2]) Über seine sonstige Zuständigkeit vgl. das auf S. 161 in Anm. 1 angeführte Werk S. 67 ff. und Handbuch über den Königl. Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1906 S. 190.

[3]) Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 sind außer dem Präsidenten zehn Mitglieder vorhanden; der Präsident hat 12 000 Mark, die Räte haben 7 500 bis 9 300 Mark Gehalt.

(Oberlandeskulturgerichtsräten), die sämtlich mit der landwirtschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein müssen, und deren Mehrzahl zum Richteramte befähigt sein muß. Sowohl der Präsident als die Mitglieder werden vom König ernannt. Ersterer hat den Rang eines Rates zweiter Klasse, letztere haben den Rang der Räte dritter Klasse. Der Justizminister und der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten können das Oberlandeskulturgericht im Falle des Bedürfnisses durch solche Hilfsarbeiter verstärken, die die für die Mitglieder erforderliche Befähigung besitzen. Die Mitglieder des Oberlandeskulturgerichts sind hinsichtlich der Disziplin richterliche Beamte (s. § 31). Das Oberlandeskulturgericht entscheidet in der Besetzung von mindestens fünf Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden (Verordnung vom 22. November 1844[1]); § 2 Abs. 3 des angeführten Gesetzes vom 18. Februar 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1899).

5. Die Gerichtsbarkeit dritter Instanz in den hier in Rede stehenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist auf Grund von § 3 Abs. 2 E. G. G. V. G. dem Reichsgericht übertragen (§ 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 26. September 1879)[2]).

6. Für einzelne Landesteile gelten besondere Vorschriften:

a) In der Provinz Hannover beruht die Verfassung der Auseinandersetzungsbehörden und das Verfahren in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen auf der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833, dem Verfahrensgesetze vom 30. Juni 1842 (abgeändert durch die hannoverschen Gesetze vom 8. November 1856 und 28. Dezember 1862 sowie das preußische Gesetz vom 17. Januar 1883)[3]) und der Verordnung vom 16. August 1867[4]). Die wesentlichen Abweichungen gegen die in den übrigen Landesteilen vorhandenen Einrichtungen bestehen, soweit sie hier interessieren, zunächst darin, daß Streitigkeiten über Berechtigungen, die unabhängig von der Auseinandersetzung hätten entstehen können und dann in den Weg Rechtens gehört haben würden, vor die ordentlichen Gerichte gehören. Über alle übrigen Streitigkeiten entscheidet in erster Instanz ein Teilungskommissar oder die Ablösungskommission, in zweiter Instanz die Generalkommission und in dritter (letzter) Instanz das Oberlandeskulturgericht. Als Teilungskommissare (für Teilungen, Verkoppelungen und Servitutablösungen) fungieren Mitglieder der Generalkommission oder andere den vom Ressortminister aufgestellten Qualifikationsbedingungen entsprechende Personen oder

[1]) G. S. 1845 S. 19.

[2]) R. G. Bl. S. 287. — Für die preußischen Auseinandersetzungsbehörden unterstellten nicht preußischen Gebietsteile (S. 162 Anm. 4 u. 5) vgl. die für die betr. Staaten ergangenen Kaiserl. Verordn. von gleichem Datum (R. G. Bl. 1879 S. 291 bis 296).

[3]) Hannov. Ges. S. 1833 S. 147, 1842 S. 145, 1856 S. 433 und 437, 1862 S. 415; preuß. G. S. 1883 S. 7.

[4]) G. S. S. 1522.

endlich von der Generalkommission beauftragte Staats- und Gemeindebeamte. Den Ablösungskommissionen (für Reallastenablösungen und Eigentumsregulierungen) steht ein Königlicher Beamter oder anderer Rechtskundiger vor; die Parteien sind befugt, für jedes einzelne Geschäft je einen unbeteiligten Beisitzer zu wählen. Die Generalkommission besteht aus einem Dirigenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hilfsarbeitern [1]).

b) Eine besondere Art der Auseinandersetzung sind im Regierungsbezirke Wiesbaden die Güterkonsolidationen, die zum Ressort der Generalkommission in Cassel gehören. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung vom 2. September 1867 [2]) und den das Verfahren wesentlich dem sonst in Preußen üblichen annähernden Bestimmungen der Gesetze vom 21. März 1887 und 4. August 1904 [3]).

VI. Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.

§ 28.

A. Gewerbegerichte.

1. Nach dem Gewerbegerichtsgesetze vom 29. Juli 1890 (in der auf Grund der Art. 1, 3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1901 [4]) vom Reichskanzler unter dem 29. September 1901 [5]) bekannt gemachten, seit dem 1. Januar 1902 geltenden neuen Fassung) können für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers Gewerbegerichte errichtet werden. Für Gemeinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden (§ 1 Abs. 1; § 2 des Ges.) [6]) [7]).

---

[1]) Die Auseinandersetzungsbehörden der Provinz Hannover sind auf Anrufen der Beteiligten auch zuständig für Grundstücke, die zum Teil in der bezeichneten Provinz, zum Teil in Braunschweig liegen; Staatsvertrag vom 11. Sept. 1877 (G. S. 1878 S. 105).

[2]) G. S. S. 1462.

[3]) G. S. 1887 S. 61; 1904 S. 191.

[4]) R. G. Bl. S. 249.

[5]) R. G. Bl S. 353.

[6]) Vgl. die zur Ausführung des Gesetzes erlassenen Verfügungen der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 23. Sept. 1890 (B. M. Bl. S. 206) und — für die Rheinprovinz und Westfalen — vom 9. Jan. 1891 (abgedruckt in den Amtsblättern der beteiligten Regierungen, z. B. Aachen S. 33). — Verzeichnisse der bis Ende des Jahres 1904 in Preußen errichteten Gewerbegerichte sind den Justizbehörden mitgeteilt durch die Allg. Verf. vom 8. Sept. 1893, 4. Juni 1894, 5. Sept. 1895, 10. Aug. 1896, 22. Okt. 1897, 29. Juli 1898, 22. Sept. 1899, 23. Juni 1900, 25. Juni 1901, 26. Juni 1902, 25. Sept. 1903, 20. Juni 1904 und 29. Mai 1905 (J. M. Bl. 1893 S. 271; 1894 S. 152; 1895 S. 299; 1896 S. 256; 1897 S. 270; 1898 S. 204; 1899 S. 278; 1900 S. 503; 1901 S. 150; 1902 S. 144; 1903 S. 238; 1904 S. 164; 1905 S. 184).

[7]) Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des

I. Die **Errichtung** erfolgt entweder für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut oder für die Bezirke mehrerer Gemeinden durch übereinstimmende Ortsstatuten oder für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes nach Maßgabe der Vorschriften, nach denen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Unterläßt die Gemeinde oder der Verband trotz Aufforderung die Errichtung, so kann letztere auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter durch Anordnung der Landeszentralbehörde erfolgen. Für Gemeinden von mehr als zwanzigtausend Einwohnern ergeht erforderlichenfalls diese Anordnung, ohne daß es eines Antrags beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf (§§ 1, 2). Als Arbeiter gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf die der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, die zur Schiffsmannschaft von Binnenschiffen[1]) und zur Floßmannschaft[2]) gehörigen Personen, ferner diejenigen Betriebsbeamten, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Angestellten, Führer von Binnenschiffen (Schiffer)[3]) und Floßführer[4]), deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt (§ 3). Ausgeschlossen sind Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften sowie Arbeiter, die in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind (§ 81). Dagegen sind den Arbeitern gleichgestellt diejenigen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter), deren Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist (§ 5). Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs; über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse[5]); über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken,

---

Arbeitsverhältnisses, über Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs sowie über Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter nachsuchen, dessen schriftlich abzufassende Entscheidung in Rechtskraft übergeht, wenn nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen eine der Parteien Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt (§§ 76 bis 79).

[1]) § 21 Abs. 2 des Ges., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt (R. G. Bl. 1898 S. 868).

[2]) § 17 Abs. 2 des Ges., betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei, vom 15. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 341).

[3]) § 20 Abs. 1 des in Anm. 1 bezeichneten Gesetzes.

[4]) § 16 Abs. 1 des in Anm. 2 bezeichneten Gesetzes.

[5]) vgl. auch § 11 Abs. 5 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 (R. G. Bl. S. 253), wonach Streitigkeiten zwischen den Inhabern von Süßstofffabriken und den infolge des in diesem Gesetz ausgesprochenen Fabrikationsverbots entlassenen Beamten oder Arbeitern von der für Lohnstreitigkeiten zuständigen Instanz entschieden werden.

Kautionen und dergleichen, die aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind; über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, die die vorerwähnten Gegenstände betreffen[1]), sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung; über Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder; über Ansprüche, die auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegeneinander erhoben werden (§ 4)[2]). Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtliche auf bestimmte Teile des Gemeindebezirkes beschränkt werden (§ 7).

Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen[3]). Schiedsverträge, die die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausschließen, sind nur dann rechtswirksam, wenn sie bestimmen, daß bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitzuwirken haben, der weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers noch Arbeiter ist (§ 6).

Besondere Bestimmungen gelten für Gewerbegerichte, die von der Landeszentralbehörde für Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern errichtet sind (§ 82).[4])

II. Jedes Gewerbegericht hat mindestens einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (§ 10), die weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein dürfen und durch die Organe der Gemeinde oder des Verbandes auf mindestens ein Jahr vorbehaltlich staatlicher Bestätigung (§ 17 Abs. 2)

---

[1]) Mit Ausschluß der Streitigkeiten über Vertragsstrafen, die für den Fall des Eintritts in ein anderes Geschäft oder der Errichtung eines eigenen Geschäfts bedungen sind (§ 4 Abs. 2 des Ges.).

[2]) Die Bestimmungen des § 4 über die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für Streitigkeiten hinsichtlich der Arbeitsbücher finden entsprechende Anwendung auf Streitigkeiten hinsichtlich der in § 11 des Ges., betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R. G. Bl. S. 113) vorgesehenen Arbeitskarten (§ 11 Abs. 4 dieses Ges.).

[3]) Dagegen erleidet nach § 84 des Gesetzes die Zuständigkeit der Innungen zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und ihren Lehrlingen sowie die der Innungsschiedsgerichte (Gew. O. § 81a Ziffer 4, § 81b Ziffer 4, §§ 91, 91a, 91b) keine Einschränkung; vielmehr wird durch deren Zuständigkeit diejenige eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen. — Die schriftlich abzufassenden Entscheidungen der Innungen und Innungsschiedsgerichte gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von einem Monat eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt.

[4]) Vgl. dazu die Ausführungsverfügung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Juni 1893 (abgedruckt in den Amtsblättern der beteiligten Regierungen, z. B. Arnsberg S. 391). Siehe auch S. 170 Anm. 1.

gewählt werden (§ 12). Außerdem sind für das Gewerbegericht mindestens vier **Beisitzer** zu berufen, die je zur Hälfte von den Arbeitgebern und von den Arbeitern aus ihrer Mitte durch unmittelbare und geheime Wahl auf mindestens ein und höchstens sechs Jahre bestimmt werden (§§ 10, 13 ff.). Wer zum Schöffenamt unfähig ist, **kann** nicht Mitglied eines Gewerbegerichts werden; wer noch nicht dreißig Jahre alt ist oder im letzten Jahre Armenunterstützung empfangen und nicht wieder erstattet hat, **soll** es nicht werden; auch soll als Beisitzer nur berufen werden, wer im Gerichtsbezirke seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist (§ 11). Mitglieder, bei denen sich die Voraussetzungen der Wählbarkeit als nicht oder nicht mehr vorhanden herausstellen, werden durch die höhere Verwaltungsbehörde ihres Amtes enthoben. Gegen solche, die sich grober Pflichtverletzung schuldig machen, kann diese Behörde bei der Staatsanwaltschaft die Erhebung der Klage auf Amtsentsetzung beantragen, über die das Landgericht (Strafkammer) entscheidet (§ 21). Der Vorsitzende wird vor dem Amtsantritte durch einen Staatskommissar, die Beisitzer werden vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden auf Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten eidlich verpflichtet (§ 22).[1] Gegen säumige Beisitzer kann der Vorsitzende Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark festsetzen; die Beschwerde dagegen geht an das Landgericht (Strafkammer) (§ 23). Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet vorbehaltlich anderweiter gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Arbeitgeber und Arbeiter müssen stets in gleicher Zahl zugezogen werden (§ 24). Jedes Gewerbegericht hat eine Gerichtsschreiberei; Zustellungen können durch Gemeindebeamte bewirkt werden (§ 25)[2].

III. Das **Verfahren** vor den Gewerbegerichten regelt sich im allgemeinen nach den Vorschriften für die amtsgerichtlichen Zivilprozesse, jedoch sind zahlreiche abweichende Bestimmungen getroffen (§ 26); die besonderen Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer bei der mündlichen Verhandlung, Beratung und Abstimmung bestimmen sich nach den Vorschriften über das landgerichtliche Verfahren; Verfügungen außerhalb der mündlichen Verhandlung erläßt der Vorsitzende allein (§ 53). Rechtsanwälte und Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nicht zugelassen (§ 31). Das persönliche Erscheinen der Par-

[1]) Vgl. Verf. der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Febr. 1891 (V. M. Bl. S. 26). — Wegen des Siegels der Gewerbegerichte s. die Verf. derselben Minister vom 1. Aug. 1891 (V. M. Bl. S. 134).

[2]) Wegen der dienstlichen Aufsicht über die Geschäftsführung der Gewerbegerichte vgl. Allg. Verf. d. Minist. d. Innern u. f. Handel u. Gewerbe vom 18. Aug. 1898 und Verf. derselben Minister vom 30. Mai 1899 (V. M. Bl. 1898 S. 188, 1900 S. 93). Siehe auch den Erlaß derselben Minister vom 11. März 1901 und Gemeinschaftl. Erlaß vom 8. Jan. 1902 (M. Bl. der H. und Gew. V. 1901 S. 20; 1902 S. 36).

teien kann durch Ordnungsstrafen [1]) erzwungen werden (§ 42). Zustellungen erfolgen von Amts wegen (§ 32), ebenso die Ansetzung der Verhandlungstermine und die Ladung der Parteien dazu (§ 35). Vor dem Beginne und nach dem Schlusse der Verhandlung muß das Gericht, in jeder Lage des Verfahrens kann es die gütliche Einigung der Parteien versuchen (§ 41). Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt nur nach Ermessen des Gerichts oder auf besonderen Parteiantrag (§ 44). Im ersten Termine kann die Zuziehung der Beisitzer unterbleiben; erscheint in dem Termine nur eine der Parteien, so ergeht auf deren Antrag Versäumnisurteil; erscheinen beide Parteien, so hat der Vorsitzende einen Sühneversuch vorzunehmen; über streitig bleibende Sachen kann der Vorsitzende allein nur auf Antrag beider Parteien entscheiden (§ 54). Die Berufung, deren Zulässigkeit durch einen 100 Mark übersteigenden Wert des Streitgegenstandes bedingt ist, und die Beschwerde gehen an die Zivilkammer des Landgerichts (§ 55).[2]) Die Einziehung der Kosten erfolgt nach den für die Einziehung der Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften (§ 59 Abs. 2 des Gesetzes).

2. Neben den reichsgesetzlich geordneten Gewerbegerichten sind gemäß § 85 des Reichsgesetzes in Verbindung mit § 14 G. V. G. die Königlichen Gewerbegerichte im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Cöln bestehen geblieben, nachdem durch das preußische Gesetz vom 11. Juli 1891 [3]) deren Zusammensetzung mit § 13 Abs. 1 und 2 des Reichsgesetzes in Übereinstimmung gebracht worden ist. Sie hießen früher Fabrikengerichte [4]) oder Räte der Gewerbeverständigen (conseils de prud'hommes). Durch die Verordnung vom 7. August 1846 [5]) ist ihnen die jetzige Bezeichnung beigelegt worden. Zur Zeit bestehen solche Gerichte an 10 Orten (Barmen, Cöln, Crefeld, Düsseldorf, Elberfeld, Lennep, Mülheim a. Rhein, Remscheid, Solingen und München-Gladbach). Nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891 gelten für ihre Zuständigkeit [6]), Zusammensetzung und Tätigkeit sowie für das Verfahren vor ihnen die vier ersten Abschnitte des Reichsgesetzes mit folgenden Abweichungen (§ 1). Der Vorsitzende und

[1]) Wegen der Vollstreckung der von den Gewerbegerichten als Ordnungsstrafen festgesetzten Haftstrafen vgl. Allg. Verf. vom 18. Januar 1898 (J. M. Bl. S. 25) und Allg. Verf. d. Minist. d. Innern u. f. Handel u. Gewerbe vom 14. Februar 1898 (V. M. Bl. S. 42). Vgl. ferner Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die Rechtshilfeersuchen der Gewerbegerichte vom 10. Aug. 1901 und 13. Juli 1905 (M. Bl. der H. und Gew. V. 1901 S. 194; 1905 S. 234) und für die Berggewerbegerichte die Allg. Verf. vom 21. Mai 1900 (J. M. Bl. S. 426).

[2]) Über die geschäftliche Behandlung der gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte eingelegten Rechtsmittel vgl. die Allg. Verf. vom 11. April 1892 (J. M. Bl. S. 146).

[3]) G. S. S. 311.

[4]) Die früheren Fabrikengerichtsdeputationen in Westfalen sind durch § 12 Nr. 2 A. G. G. V. G. aufgehoben, nachdem sie tatsächlich schon längere Zeit nicht mehr funktionierten. Andere früher bestehende Gewerbegerichte waren schon vorher eingegangen.

[5]) G. S. S. 403.

[6]) Über ihre Zuständigkeit vgl. auch Verf. d. Minist. f. Handel und Gewerbe vom 30. Jan. 1902 (M. Bl. der H. u. Gew. V. S. 46).

dessen Stellvertreter werden von dem Regierungspräsidenten ernannt (§ 2). Hausgewerbetreibende sind als Arbeiter wählbar und wahlberechtigt, können jedoch, wenn sie mehrere Hilfskräfte beschäftigen, den Arbeitgebern gleichgestellt werden (§ 3). Die Amtsenthebung der Mitglieder erfolgt durch den Bezirksausschuß (§ 7). Bei jedem Gewerbegerichte werden Vergleichskammern, besetzt mit einem Arbeitgeber und einem Arbeiter, gebildet (§ 9), vor denen der Versuch einer gütlichen Einigung stattzufinden hat, bevor die Klage erhoben wird. Ein vor der Vergleichskammer geschlossener Vergleich ist vollstreckbar. Eine Verhandlung vor dem Vorsitzenden allein (§ 54 des Reichsgesetzes) findet nicht statt (§ 10). Nähere Bestimmungen sind den Regulativen vorbehalten, die der Minister für Handel und Gewerbe im Einvernehmen mit dem Justizminister erläßt (§ 13)[1][2].

3. Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Der Vorsitzende ist in diesem Falle befugt, Personen, die an den Streitigkeiten beteiligt sind, unter Androhung von Geldstrafen bis zu einhundert Mark für den Fall des Nichterscheinens, vorzuladen und zu vernehmen; gegen die Festsetzung der Strafen findet Beschwerde an die Zivilkammer des Landgerichts statt (§ 66). Das Gewerbegericht, das als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl, die nicht zu den Beteiligten gehören dürfen. Die Vertrauensmänner werden von den Beteiligten bezeichnet; erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden sie durch den Vorsitzenden ernannt, der, falls sich die Beteiligten über die Zahl nicht einigen, mindestens zwei für jeden Teil bestimmt (§ 67). Kommt eine Vereinbarung zu stande, so ist ihr Inhalt durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung zu veröffentlichen (§ 70). Kommt eine Vereinbarung nicht zu stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben (§ 71), dessen Annahme beiden Teilen freisteht und der mit den darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien öffentlich bekannt zu machen ist (§ 72)[3][4].

---

[1]) Die Regulative sind abgedruckt in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen, vgl. z. B. Regulativ für das Königliche Gewerbegericht zu Cöln im Amtsblatte der Regierung zu Cöln 1903 S. 31.

[2]) Der Gerichtsschreiber muß die Befähigung zum Gerichtsschreiberamte bei den ordentlichen Gerichten besitzen (§ 14 des Ges., betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber, vom 3. März 1879, G. S. S. 99).

[3]) Der Fall des Nichtzustandekommens eines Schiedsspruchs ist vorgesehen in §§ 71 Abs. 2, 73 des Reichsgesetzes.

[4]) In Innungssachen schließt das Bestehen eines besonderen, den §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechend geordneten Innungs-Einigungsamts die Zuständigkeit des Gewerbegerichts aus, sofern dieses nicht von beiden Teilen als Einigungsamt angerufen wird.

4. Die Gewerbegerichte sind verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für den das Gewerbegericht errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben; sie sind berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten (§ 75).

B. Kaufmannsgerichte.

1. Nach dem Gesetze betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 [1]) können zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen andererseits bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden. Für Gemeinden, die nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden (§ 1 Abs. 1, § 2 des Gesetzes) [2]) [3]).

2. Die Errichtung erfolgt entweder für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut oder für mehrere Gemeinden durch übereinstimmende Ortsstatuten oder für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes nach Maßgabe der Vorschriften, nach denen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Unterläßt die Gemeinde oder der Verband trotz Aufforderung die Errichtung, so kann letztere auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erfolgen. Für Gemeinden von mehr als zwanzigtausend Einwohnern ergeht erforderlichenfalls diese Anordnung, ohne daß es eines Antrages beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf. Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung (§ 1—4). Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Dienst- oder Lehrverhält-

[1]) R. G. Bl. S. 266.

[2]) Vgl. die zur Ausführung des Gesetzes erlassene Bekanntmachung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 6. und den Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Sept. 1904 (M. Bl. der H. und Gew. V. S. 413 bis 416).

[3]) Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, über Aushändigung oder Inhalt des Zeugnisses sowie über Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde nachsuchen. Auf das Verfahren vor diesem finden die Vorschriften der §§ 76 Abs. 2, 3, 77 bis 80 des Gewerbegerichtsgesetzes sinngemäße Anwendung (§ 19 des Ges.), vgl. oben S. 166 Anm. 7.

nisses sowie über Aushändigung oder Inhalt des Zeugnisses; über die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse; über die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, die aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind; über Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, die die vorerwähnten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung; über Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder; über Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (§ 5). Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen. Nichtig sind Vereinbarungen, durch die der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten entzogen werden, die zu seiner Zuständigkeit gehören (§ 6).

3. Jedes Kaufmannsgericht hat mindestens einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter (§ 9), der weder Kaufmann [1]) noch Handlungsgehilfe sein darf, der Regel nach die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste haben soll und durch die Organe der Gemeinde oder des Verbandes auf mindestens ein Jahr vorbehaltlich staatlicher Bestätigung gewählt wird (§ 11) [2]). Außerdem sind für das Kaufmannsgericht mindestens vier Beisitzer zu berufen, die je zur Hälfte aus den Kaufleuten, die mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen und durch unmittelbare und geheime Wahl, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die ersteren von den Kaufleuten, die letzteren von den Handlungsgehilfen, auf mindestens ein Jahr und höchstens auf sechs Jahre bestimmt werden (§ 9 Abs. 1, §§ 12, 13, 15). Personen weiblichen Geschlechts, Ausländer, Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, Personen,

---

[1]) Den Kaufleuten stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 14).

[2]) Wenn am Sitze des Kaufmannsgerichts ein kommunales Gewerbegericht besteht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, wenn sie den Anforderungen des Kaufmannsgerichtsgesetzes genügen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen. In diesem Fall und ebenso wenn der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts oder sein Stellvertreter Staats- oder staatlich ernannte oder bestätigte Gemeindebeamte sind, bedarf ihre Wahl keiner staatlichen Bestätigung (§ 9 Abs. 3; § 11 Abs. 3).

gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, sowie Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, können nicht zu Mitgliedern eines Kaufmannsgerichts berufen werden; wer noch nicht dreißig Jahre alt ist oder im letzten Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen und nicht wieder erstattet hat, soll es nicht werden; auch soll als Beisitzer nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist (§ 10). Die Besetzung und Einrichtung des Kaufmannsgerichts, die eidliche Verpflichtung, Enthebung und Entsetzung seiner Mitglieder vom Amte sowie die Befugnisse des Vorsitzenden gegen säumige Beisitzer richten sich nach den Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes (§ 15) [1]).

4. Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt. Wird bei dem Vorhandensein eines Kaufmanns- und eines Gewerbegerichts bei einem von diesen eine vor das andere Gericht gehörige Klage erhoben, so hat das angegangene Gericht durch unanfechtbaren Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das andere Gericht zu verweisen (§ 16) [2]).

5. Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder der Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung (§ 17) [3]).

6. Die Kaufmannsgerichte sind verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für den sie errichtet sind, Gutachten über Fragen abzugeben, die

---

[1]) Vgl. das auf S. 169 unter II gesagte. Nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes sollen für den Fall, daß an einem Orte Kaufmanns- und Gewerbegericht denselben Vorsitzenden haben, auch für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten beider Gerichte gemeinsame Einrichtungen getroffen werden.

[2]) Vgl. Allg. Verf. vom 30. Nov. 1904 (J. M. Bl. S 315), Bekanntmachung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 6. Sept. 1904 und Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Sept. 1904 (M. Bl. der H. und Gew. V. S. 413 bis 416), in denen diejenigen zu dem Gewerbegerichtsgesetz ergangenen Verfügungen aufgeführt sind, die auf das Kaufmannsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung finden sollen.

[3]) Vgl. oben S. 171 unter 3.

das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen. Sie sind berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten (§ 18).

7. In der Rheinprovinz finden auf diejenigen Kaufmannsgerichte, deren Bezirk nicht über den Bezirk eines auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 [1]) bestehenden Königlichen Gewerbegerichts hinausreicht, die von den Vergleichskammern handelnden Vorschriften der §§ 9 und 10 des letzteren Gesetzes sinngemäß Anwendung [2]).

VII. Besondere Gerichte für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [3]).

§ 29.

1. Das Ministerium des Königlichen Hauses bildet den ordentlichen Gerichtsstand für die Mitglieder der Königlichen Familie und des Fürstlichen Hauses Hohenzollern in allen nicht streitigen Rechtssachen, namentlich in betreff der Testamentserrichtungen, Nachlaßregulierungen, Familienschlüsse, Ehe- und Vormundschaftssachen, der einer gerichtlichen Fideikommißbehörde zustehenden Funktionen und sonstiger Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [4]).

2. [5]) Die Dorfgerichte im früheren Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechts sind zuständig [6]):

---

[1]) G. S. S. 311.

[2]) § 20 des Gesetzes und Bekanntmachung der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 5. Oktober 1904 (M. Bl. der H. und Gew. V. S. 442), vgl. oben S. 171 unter 2.

[3]) Die im ersten Abschnitte des R. F. G. G. für die Gerichte gegebenen Vorschriften gelten mit gewissen Ausnahmen auch für andere Behörden, soweit sie für diejenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuständig sind, die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragen sind. Als gemeinschaftliches oberes Gericht im Sinne der §§ 5 und 46 R. F. G. G. gilt das Gericht, das das gemeinschaftliche obere Gericht für die Amtsgerichte ist, in deren Bezirke die Behörden ihren Sitz haben; § 194 R. F. G. G.

[4]) Vgl. Ges. vom 26. April 1851 (G. S. S. 181) Art. III, Allerh. Erlaß vom 14. Aug. 1852 (G. S. S. 771) und dazu Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1906 S. 7. Die Vorschriften sind durch Art. 57 E. G. B. G. B., § 189 R. F. G. G. und Art. 136 Pr. F. G. G. aufrecht erhalten.

[5]) Bezüglich der an Ortsbehörden (vgl. Nr. 2, 3, 4 Ia, II und III) für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Tätigkeit als gerichtliche Hilfsbeamte zu entrichtenden Gebühren bestimmt der § 138 Pr. G. K. G., daß es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden behält, soweit nicht der Justizminister die Gebühren anderweit bestimmt hat; vgl. §§ 60 bis 69 der Allg. Verf. vom 20. Dez. 1899 und §§ 93 bis 103, 105 der Allg. Verf. vom 28. Dez. 1899 (J. M. Bl. S. 806, 889). — Soweit die unter Nr. 2, 3, 4 II und III bezeichneten Behörden oder Beamten für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen sowie die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden zuständig sind, kann ihnen die Ausführung eines derartigen Geschäfts, um dessen Vornahme das Amtsgericht ersucht wird, übertragen werden (Art. 38 Pr. F. G. G.).

[6]) Die Vorschriften des bisherigen Rechtes, nach denen die Dorfgerichte zu Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt waren, sind aufgehoben; Art. 119

a) von Amts wegen oder im Auftrage des Nachlaßgerichts bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen, insbesondere zum Zwecke der Sicherung Siegel anzulegen, Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten an sich zu nehmen und ein Nachlaßverzeichnis aufzunehmen [1]) (Art. 104, 107 Pr. F. G. G.; §§ 7, 10 bis 25 der Allg. Verf. vom 20. Dezember 1899) [2]);

b) im Auftrage des Amtsgerichts Vermögensverzeichnisse, insbesondere Nachlaßinventare, und im Auftrage der Generalkommission Nachlaßinventare aufzunehmen (Art. 108 Pr. F. G. G.; § 20 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern vom 6. Juni 1896 [3]); §§ 26 bis 33 der Allg. Verf. vom 20. Dez. 1899);

c) im allgemeinen [4]) oder besonderen Auftrage des Amtsgerichts freiwillige öffentliche Versteigerungen beweglicher Sachen sowie öffentliche Verpachtungen an den Meistbietenden vorzunehmen und zu beurkunden (Art. 109 Pr. F. G. G.; §§ 34 bis 58 der Allg. Verf. vom 20. Dez. 1899);

d) Taxen von Mobilien aller Art und Immobilien geringeren Wertes aufzunehmen (Art. 119 Abs. 2 Pr. F. G. G.; § 86 A. L. R. II. 7; A. G. O. II 6.; Gesetz vom 15. Juni 1840 [5]); §§ 83 ff. nebst Anlage 5 der revidierten Instruktion für die Dorfgerichte vom 11. Mai 1854 [6]); Gesetz vom 4. Mai 1857 [7]); Verfügung des Justizministers vom 27. Juli 1857 [8]); § 59 der Allg. Verf. vom 20. Dez. 1899).

Die Dorfgerichte sind gehörig besetzt, wenn neben dem Schulzen (Gemeindevorsteher) zwei Schöffen oder ein Schöffe und ein vereidigter Gerichtsschreiber mitwirken. Zur Aufnahme von Taxen sind außer dem Schulzen 2 Schöffen zuzuziehen, die Mitwirkung eines Gerichtsschreibers ist entbehrlich (Art. 110 Abs. 1 Pr. F. G. G. und die zu d aufgeführten Vorschriften). Der Schulze ist der Vorsteher des Dorfgerichts; er leitet die vor das Dorfgericht gehörigen Verhandlungen und sorgt für den ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb. Ist der Schulze

Abs. 1 Pr. F. G. G. Die Dorfgerichte sind daher nicht mehr zuständig, Verträge gemeiner Landleute, die nicht schreiben und lesen können, und Ehegelöbnisse gemeiner Landleute zu beurkunden und bei Gefahr im Verzuge Testamente und Kodizille auf- und anzunehmen; vgl. jedoch 4 Ia (S. 179).

[1]) Vorausgesetzt ist, daß sich an dem Sitze des Dorfgerichts kein Amtsgericht befindet. — Zur Bestellung eines Nachlaßpflegers sind die Dorfgerichte nicht befugt.

[2]) J. M. Bl. S. 806.

[3]) G. S. S. 124.

[4]) Soweit die Dorfgerichte mit freiwilligen öffentlichen Versteigerungen beweglicher Sachen und mit öffentlichen Verpachtungen von dem Amtsgericht allgemein beauftragt sind, können sie solche Geschäfte auch auf Antrag der Beteiligten vornehmen (§ 8 Abs. 3 der Allg. Verf. vom 20. Dez. 1899).

[5]) G. S. S. 131.

[6]) J. M. Bl. S. 206.

[7]) G. S. S. 445.

[8]) J. M. Bl. S. 282.

verhindert, so wird er durch einen Schöffen vertreten. Näheres über das Verfahren und die Gebühren der Dorfgerichte enthält die Allg. Verf. vom 20. Dezember 1899. Die Abänderung von Anordnungen der Dorfgerichte erfolgt durch die Amtsgerichte (Art. 106 Abs. 1 Pr. F. G. G.), denen auch in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Recht der Aufsicht zusteht (Art. 110 Abs. 2 Pr. F. G. G.). Die eigentlichen Disziplinarbefugnisse über die Dorfgerichte gebühren ausschließlich den Verwaltungsbehörden (Allg. Verf. vom 12. Nov. 1881).[1])

3. In den Hohenzollernschen Landen, in dem vormaligen Herzogtume Nassau, in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen, in dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg, in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt, in den vormals kurhessischen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt und für den Bezirk des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein sind durch die Königliche Verordnung vom 20. Dez. 1899[2]) Ortsgerichte errichtet. Die Sitze und Bezirke der Ortsgerichte, die im Landgerichtsbezirke Neuwied, soweit er zum Bezirke des vormaligen Justizsenats zu Ehrenbreitstein gehört hat, errichtet sind, ergeben sich aus der Anlage A der Verordnung. In den übrigen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt und in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen des Oberlandesgerichtsbezirkes Cassel ist der Regel nach ein Ortsgericht für jede Gemeinde und zwar, wenn diese mehrere Ortschaften umfaßt, am Sitze des Vorstehers der Gemeinde errichtet. Ausgenommen hiervon sind die Gemeinden, in denen sich der Sitz eines Amtsgerichts befindet und die im § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 der Verordnung angeführten Gemeinden[3]). Für die in der Anlage B der Verordnung enthaltenen Gemeinden sind gemeinsame Ortsgerichte mit den dort bezeichneten Sitzen errichtet[4]) (§§ 1 und 2 der Verordnung).

I. Die Ortsgerichte sind in sämtlichen vorbezeichneten Gebietsteilen zuständig:

a) die Angelegenheiten zu erledigen, die den Dorfgerichten übertragen sind (vgl. oben Nr. 2a bis d, Art. 111, 127 Pr. F. G. G.;

---

[1]) J. M. Bl. S. 266.

[2]) G. S. S. 640, Berichtigung dazu S. XXXX. 3.

[3]) In den Gemeinden, die nicht zum Bezirke eines Ortsgerichts gehören, haben die bisherigen Ortsbehörden ihre Zuständigkeit behalten (vgl. Jahrb. d. preuß. Gerichtsverf. Jahrgang 1898 S. 108 u. 109), soweit nicht § 3 der Verordn. vom 20. Dez. 1899 etwas anderes bestimmt. Die Zuständigkeit der bisherigen Ortsbehörden zur Aufnahme von Taxen ist in diesen Gemeinden durch die Kgl. Verordn. vom 8. April 1903 (G S. S. 119) nicht aufgehoben.

[4]) Der Justizminister kann im Bedürfnisfalle die Bildung oder Begrenzung der Ortsgerichtsbezirke oder den Sitz der Ortsgerichte anderweit bestimmen. § 4 der Verordnung. Siehe die Verfügungen des Justizministers vom 28. Okt. 1900 und 20. Aug. 1901 (G. S. 1900 S. 364, 1901 S. 160).

§§ 16 bis 40, 46 bis 69 der Allg. Verf. vom 28. Dezember 1899 [1]); Kgl. Verordnung vom 8. April 1903 [2]);

b) auf Antrag der Beteiligten im Auftrage des Gerichts freiwillige öffentliche Versteigerungen von Grundstücken vorzunehmen und zu beurkunden (Art. 112 Pr. F. G. G.; §§ 70 bis 83 der Allg. Verf. vom 28. Dezember 1899);

c) auf Antrag eines Beteiligten die Teilung eines gemeinschaftlichen Vermögens, Verträge, durch die Eltern ihr Vermögen den Kindern übergeben, sowie Ehe- und Erbverträge vorzubereiten, insbesondere Anträge auf Vermittelung einer Auseinandersetzung nach den §§ 86 bis 99 R. F. G. G. aufzunehmen (Art. 113 Pr. F. G. G.; §§ 41 bis 45 der Allg. Verf. vom 28. Dezember 1899);

d) Gesindedienstverträge zu beurkunden und auf Antrag eines Beteiligten einseitige Willenserklärungen an Personen, die in ihrem Amtsbezirke wohnen, bekannt zu machen und die Bekanntmachung zu beurkunden (Art. 114 Pr. F. G. G.; §§ 84 bis 88 der Allg. Verf. vom 28. Dezember 1899);

e) Unterschriften von Personen, die in ihrem Amtsbezirke wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten, zu beglaubigen [3]) (Art. 115 Abs. 1 Pr F. G. G.; § 89 der Allg. Verf. vom 28. Dezember 1899);

f) die Gerichte bei der Beurkundung einer Teilung oder eines Übergabevertrags, bei der Vermittelung einer Auseinandersetzung und in anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Ersuchen zu unterstützen, Auskunft oder Zeugnisse über persönliche Verhältnisse und über Besitzverhältnisse zu erteilen und Gutachten abzugeben (Art. 116 Pr. F. G. G.).

II. In dem vormals Landgräflich Hessischen Amtsbezirke Homburg, den Gebieten des vormaligen Herzogtums Nassau und der vormals freien Stadt Frankfurt sowie in den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteilen wirken bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Ortsgerichte an Stelle der bisherigen Ortsbehörden [4]) bei der Führung der öffentlichen Bücher über die Rechtsverhältnisse an Grundstücken nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften mit (Art. 189 E. G. B. G. B.; Art. 139 Abs. 1, 2 und 4 Pr. F. G. G.; § 104 der Allg. Verf. vom 28. Dezember 1899).

---

[1]) J. M. Bl. S. 889.

[2]) G. S. S. 119. Die Befugnis zur Aufnahme von Taxen von Grundstücken ist unabhängig von dem Werte der Grundstücke (anders bei den Dorfgerichten).

[3]) Der in Art. 33 Nr. 7 A. G. G. B. O. aufrechterhaltene § 10 des Ges. über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 (G. S. S. 287) ist durch Art. 123 Abs. 2 Pr. F. G. G. in Verbindung mit mit §§ 1, 3 der Verordn. vom 20. Dez. 1899 aufgehoben.

[4]) Vgl. Jahrb. d. preuß. Gerichtsverf. Jahrgang 1898 S. 109.

III. Wegen der Zuständigkeit der Ortsgerichte in dem Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, Kauf- und Tauschverträge über Grundstücke ihres Amtsbezirkes zu beurkunden, wenn der Kaufpreis oder der Wert der eingetauschten Gegenstände nicht mehr als 500 Mark beträgt, vgl. Art. 12 § 3 A. G. B. G. B.; Art. 122 Pr. F. G. G.; §§ 90 bis 92, 104 Abs. 3 der Allg. Verf. vom 28. Dezember 1899.

Die Ortsgerichte bestehen aus dem Ortsgerichtsvorsteher und drei Gerichtsmännern [1]). Der Ortsgerichtsvorsteher und sein Stellvertreter werden vom Landgerichtspräsidenten, die Gerichtsmänner vom Amtsgericht ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit ernannt; die Ernennung kann von der Anstellungsbehörde widerrufen werden. Die Mitglieder der Ortsgerichte stehen unter der Aufsicht [2]) der Justizverwaltungsbehörden, zunächst des Amtsgerichts, in letzter Instanz des Oberlandesgerichtspräsidenten (§§ 5 bis 7, 13 bis 15 der Verordnung vom 20. Dezember 1899). Die Geschäfte der Ortsgerichte werden teils von dem Vorsteher allein, dem die Geschäftsleitung zusteht [3]), teils von ihm unter Zuziehung von einem oder zwei Gerichtsmännern erledigt (§§ 10, 11, 12 der Verordnung vom 20. Dez. 1899; §§ 2, 3, 4, 5 der Verordnung vom 8. April 1903 [4])). Das Verfahren und die Gebühren der Ortsgerichte bestimmt näher die Allg. Verf. vom 28. Dezember 1899 [5]) [6]).

4. Außer den vorbezeichneten besonderen Gerichten kommen für einzelne Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit noch andere öffentliche Behörden und Beamten in Betracht [7]).

I. Im ganzen Umfange der Monarchie gelten folgende Bestimmungen:

a) Vor dem Vorsteher einer Gemeinde oder eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirkes [8])

---

[1]) Für größere Ortsgerichtsbezirke kann der Landgerichtspräsident nach Benehmen mit der Gemeindeaufsichtsbehörde die Zahl der Gerichtsmänner bis auf 5 erhöhen (§ 5 der Verordnung).

[2]) Vergl. § 32 (Anm. 3 zu S. 187).

[3]) Der Vorsteher ernennt und verpflichtet im Falle des Bedürfnisses den Ortsgerichtsboten (§ 1 der Allg. Verf. vom 28. Dez. 1899).

[4]) G. S. S. 119.

[5]) J. M. Bl. S. 889. Die Vorschriften dieser Verfügung gelten auch für den Ortsvorsteher der Gemeinde Burgau (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung vom 20. Dez. 1899). Er besorgt die Geschäfte allein, die in den übrigen Bezirken von dem Ortsgerichtsvorsteher unter Zuziehung von Gerichtsmännern vorgenommen werden (§ 105 der Allgem. Verf.).

[6]) In einzelnen Gebietsteilen sind den Ortsgerichten auch Geschäfte übertragen, die außerhalb des Rahmens der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegen (§ 12 Abs. 1 und 2 der Verordnung vom 20. Dez. 1899).

[7]) Wegen der Kriegsgerichtsräte und Oberkriegsgerichtsräte vgl. § 24 Nr. 2 (S. 155 f.), wegen der Universitätsrichter § 34 Nr. 2 (S. 195).

[8]) Nach Art. 80 A. G. B. G. B. stehen die selbständigen Gutsbezirke den Gemeinden gleich und kann an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher einer

kann ein Testament errichtet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar möglich ist, oder wenn sich der Erblasser an einem Orte aufhält, der infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments vor einem Richter oder einem Notar nicht möglich oder erheblich erschwert ist (§§ 2249, 2250 B. G. B.)[1]).

b) Den zum Richteramte befähigten Beamten einer öffentlichen landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt sowie einer provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt kann durch die Satzung der Anstalt mit landesherrlicher Genehmigung oder, wenn die Verfassung der Anstalt unmittelbar auf Gesetz beruht, durch Königliche Verordnung die Befugnis übertragen werden, innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse Urkunden aufzunehmen, aus denen die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes vom 3. August 1897)[2]).

c) Wird bei einem Vertrage, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem in Preußen liegenden Grundstücke zu übertragen, einer der Vertragschließenden durch eine öffentliche Behörde vertreten, so ist für die Beurkundung des Vertrags außer den Gerichten und Notaren auch der Beamte zuständig, der von dem Vorstande der zur Vertretung berufenen Behörde oder von der vorgesetzten Behörde bestimmt ist (Art. 12 § 2, Art. 27 Abs. 1 A. G. B. G. B.).

d) Wird in dem durch das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 17. Juni 1874[3]) geregelten Enteignungsverfahren eine die zu gewährenden Entschädigung betreffende Vereinbarung der Beteiligten von dem Kommissar zu Protokoll genommen, so hat dieses

---

Gemeinde von dem Justizminister eine andere Person bestellt werden, vor der die Errichtung des Testaments zu erfolgen hat. Vgl. die Allg. Verf. vom 7. Juli 1900; 1. Juli 1902 und 27. Okt. 1905 (J. M. Bl. 1900 S. 504; 1902 S. 141; 1905 S. 320), wonach im Falle des § 2249 des B. G. B. die Errichtung von Nottestamenten in den Kreisen Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen außer vor den Gemeindevorstehern der Kirchspielslandgemeinden auch vor dem Vorsteher der Dorfschaft oder Bauerschaft, in deren Bezirke der Erblasser sich aufhält, und in dem Geltungsbereiche der Verordnung vom 20. Dez. 1899 außer vor den Gemeindevorstehern auch vor denjenigen Ortsgerichtsvorstehern, die nicht Gemeindevorsteher sind, sowie vor den Vertretern der Ortsgerichtsvorsteher erfolgen kann. Vgl. ferner die Anweisung für die zur Aufnahme von Nottestamenten bestellten besonderen Urkundspersonen vom 15. März 1904 (J. M. Bl. S. 91).

[1]) Vgl. die Anweisung, betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, vom 23. Juni 1900 (Beilage zu Nr. 32 des J. M. Bl. von 1900) und Verf. des Minist. d. Innern vom 10. Nov. 1902 (V. M. Bl. S. 222).

[2]) G. S. S. 388. — Wegen des Syndikus der Landeskreditkasse in Cassel vgl. § 3 des Ges. vom 16. April 1902 (G. S. S. 81).

[3]) G. S. S. 221.

Protokoll die Kraft einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde (§ 26 dies. Ges.)[1]).

II. Im Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896[2]) ist der Amts- oder Gemeinde-(Guts-)Vorsteher, im Regierungsbezirke Cassel mit Ausschluß des Kreises Rinteln der Ortsvorstand zuständig zur Beglaubigung gewisser auf die Vererbung von Anerben-(Land-)gütern bezüglicher Privaturkunden (§ 32 des Gesetzes vom 8. Juni 1896; § 28 der Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel vom 1. Juli 1887[3]); Art. 119 Abs. 2, 123 Abs. 2 Satz 4 Pr. F. G. G.).

III. In Schleswig-Holstein sind die Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Dorfschafts-, Bauerschafts-, Gutsvorsteher) zur Vornahme der oben unter 2a (S. 176) aufgeführten Geschäfte zuständig (Art. 118 Pr. F. G. G.)[4]).

IV. In Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück sind die beeidigten Auktionatoren zur Vornahme und Beurkundung freiwilliger öffentlicher Versteigerungen zuständig (Art. 125 Pr. F. G. G.). Sie werden nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung durch den Regierungspräsidenten im Einverständnisse mit dem Landgerichtspräsidenten auf Lebenszeit angestellt. Ihre dienstliche Stellung und das von ihnen zu beobachtende Verfahren sind geregelt durch die von dem Justizminister und dem Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften vom 19. Juli 1902[5]).

V. In Neuvorpommern und Rügen sind die zur Führung eines Amtssiegels befugten öffentlichen Beamten, die von dem Oberlandesgerichte zu Stettin beauftragt sind, zuständig zur Beglaubigung von Unterschriften behufs Eintragungen und Löschungen im Grundbuche (§ 28 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1873)[6]).

---

[1]) Eine entsprechende Bestimmung enthält § 40 des Ges., betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dez. 1871 (R. G. Bl. S. 459). Vgl. auch § 55 der Verordn. wegen Organisation der Generalkommissionen vom 20. Juni 1817 (G. S. S. 161); § 8 Abs. 7 des Ges., betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (G. S. S. 273).

[2]) G. S. S. 124. Das Gesetz gilt im Geltungsbereiche der Grundbuchordnung (S. 21 Anm. 3) mit Ausnahme der Oberlandesgerichtsbezirke Cöln und Düsseldorf, des Gebiets der vormals freien Stadt Frankfurt und der vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteile (§ 41 des Gesetzes).

[3]) G. S. S. 315.

[4]) Der Allerh. Erlaß vom 14. Dez. 1868 (Amtsbl. der Regierung zu Schleswig 1869 S. 30) über die Zuständigkeit der Ratmänner in der Landschaft Eiderstedt ist aufgehoben, doch ist den Ratmännern die Zuständigkeit zur Aufnahme von Taxen verblieben (Art. 119 Abs. 1 und 2 Pr. F. G. G.).

[5]) J. M. Bl. S. 197. Nach Nr. 30 dieser Vorschriften verbleibt es in Ansehung der Gebühren bis auf weiteres bei den bisherigen Bestimmungen.

[6]) G. S. S. 229. Aufrecht erhalten durch Art. 33 Nr. 3 A. G. G. B. O.

Dritter Abschnitt.

Disziplinarbehörden.

Vorbemerkung.

§ 30.

Die Handhabung der staatlichen Disziplin über die ihr unterworfenen Personen, insbesondere die Beamten, erfolgt teils durch die Verhängung gewisser disziplinarischer Maßregeln seitens der vorgesetzten Beamten und Behörden, teils durch die in den Formen des Strafprozesses ergehenden Entscheidungen seitens besonderer, nach Art der Gerichte gebildeter Behörden[1]). Für die Zwecke dieses Jahrbuchs interessieren nur:

a) die Organisation der letzterwähnten Behörden (Disziplinargerichte) überhaupt, einschließlich der Ehrengerichte für die Rechtsanwälte (§ 33), und der akademischen Disziplinarbehörden (§ 34);

b) die Gestaltung der nicht seitens der Disziplinargerichte zu handhabenden Disziplinargewalt in bezug auf die Beamten der Justizverwaltung.

Die rechtliche Stellung der Beamten in betreff der Disziplin ist grundsätzlich verschieden für die richterlichen (§ 31) und die nicht richterlichen Beamten (§ 32).

Die Handhabung der militärischen Disziplin fällt, soweit es sich um ihre Handhabung in den Formen eines gerichtlichen Verfahrens handelt, mit der Militärstrafgerichtsbarkeit zusammen[2]).

---

[1]) Gegen Börsenbesucher, die im Zusammenhange mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zu Schulden kommen lassen, findet ein ehrengerichtliches Verfahren vor den auf Grund der §§ 9 ff. des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (R. G. Bl. S. 157) gebildeten Ehrengerichten und der Berufungskammer statt. — Gegen Ärzte, die ihre Berufstätigkeit nicht gewissenhaft ausüben oder durch ihr Verhalten in Ausübung ihres Berufs oder außerhalb dieses sich der Achtung unwürdig zeigen, die ihr Beruf erfordert, findet ein ehrengerichtliches Verfahren vor den auf Grund der §§ 7 ff. des Ges., betr. die ärztlichen Ehrengerichte rc., vom 25. Nov. 1899 (G. S. S. 565) gebildeten Ehrengerichten und dem Ehrengerichtshofe statt. Das Gesetz ist abgeändert durch Ges. vom 27. Juli 1904 (G. S. S. 182, Berichtigung S. 254). Vgl. auch Staatsvertrag mit Schaumburg-Lippe vom 3. Febr. 1905 (G. S. S. 222).

Wegen der Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Landesuniversitäten und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg vgl. S. 187 Anm. 1, S. 190 Anm. 5, S. 191 Anm. 4; wegen der Disziplinarverhältnisse der Patentanwälte S. 194 Anm. 2.

[2]) Vgl. § 24 Nr. 1 (S. 134). Für die Offiziere der Armee und Marine bestehen daneben besondere Ehrengerichte, deren Aufgabe es ist, zum Zwecke der Wahrung der gemeinsamen Ehre der Genossenschaft sowie der Ehre des einzelnen

1. gegen diejenigen Offiziere, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, einzuschreiten und, wo es

I. Disziplinarbehörden für richterliche Beamte[1]).

§ 31.

1. Gegen richterliche Beamte ist die Verhängung disziplinarischer Maßregeln außerhalb eines eigentlichen Disziplinarverfahrens auf die Befugnis beschränkt, einen Richter, wenn ihm ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen,

zur Erhaltung der Reinheit der Ehre des Offizierstandes nötig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder aus der Genossenschaft anzutragen; sowie
2. die Offiziere von unbegründeten Verdächtigungen ihrer Ehrenhaftigkeit zu reinigen, insofern andere standesgemäße Wege hierzu nicht vorhanden sind.

Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im preußischen Heere vom 2. Mai 1874 (abgedruckt im Kompendium über Militärrecht unter VI, vgl. oben S. 134 Anm. 3 am Schlusse), abgeändert durch Allerh. Order vom 21. Aug. 1902 (A. V. Bl. S. 273); Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere in der Kaiserlichen Marine vom 26. Juli 1895 in der ihr durch Allerh. Order vom 20. März 1899 gegebenen Fassung nebst Ergänzung vom 30. Sept. 1899 und Abänderungen vom 12. Juli, 13. Nov. und 10. Dez. 1900, 13. April, 2. Juli, 26. Okt. und 9. Nov. 1901, 18. Sept. 1902, 30. Okt. 1903 und 20. März 1905 (Mar. V. Bl. 1899 Anlage zu Nr. 10 und S. 273; 1900 S. 263, Berichtigung 1906 S. 139; 1900 S. 476, 477; 1901 S. 175, 249, 415, 447; 1902 S. 313; 1903 S. 421; 1905 S. 113); Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere der Kaiserlichen Schutztruppen vom 15. Juni 1897. Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere im preußischen Heere vom 9. April 1901 (A. V. Bl. S. 161, abgedruckt im Kompendium über Militärrecht unter VIa); Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere in der Kaiserlichen Marine vom 3. Juni 1901 (Mar. V. Bl. Anlage zu Nr. 11, Berichtigung S. 320) nebst Ergänzungen vom 19. Aug. 1902 und 30. Okt. 1903 (Mar. V. Bl. 1902 S. 279; 1903 S. 421); Verordnung über die Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen vom 7. Nov. 1901. — Eine amtliche Ausgabe der Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere und Sanitätsoffiziere in der Kaiserlichen Marine sowie über die Ehrengerichte der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen nebst Ergänzungsorders ist im Jahre 1902 im Verlage von E. S. Mittler und Sohn, Berlin, erschienen. Vgl Mar. V. Bl. 1905 S. 175, 1906 S. 139.

[1]) Vgl. Ges. vom 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben in den Ruhestand (G. S. S. 218); Ges. vom 26. März 1856, betr. einige Abänderungen des Ges. vom 7. Mai 1851 ꝛc. (G. S. S. 201); Verordn. vom 23. Sept. 1867, betr. die Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1613); Art. 6 ist aufgehoben durch Ges. vom 14. Nov. 1904 (G. S. S. 283). Ges. vom 9. April 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze (G. S. S. 345); und für Helgoland Verordn. vom 22. März 1891 § 1 Nr. I 3 (G. S. S. 39). Diese Gesetze finden mit gewissen Modifikationen auch Anwendung: auf die Präsidenten, Dirigenten und übrigen Mitglieder des Oberlandeskulturgerichts und der Generalkommissionen (§§ 65 ff. des Ges. vom 7. Mai 1851), auf die Mitglieder der Oberrechnungskammer (§ 5 des Ges. vom 27. März 1872, G. S. S. 278), auf die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Bezirksausschüsse (§ 32 des Ges. vom 30. Juli 1883, G. S. S. 195). Wegen der Notare vgl. unten § 32 Nr. 3 (S. 192 ff.). Wegen der Disziplinarverhältnisse der Amtsrichter in den zum Oberlandesgerichtsbezirke Jena gehörenden preußischen Gebietsteilen s. Art. 6 des Staatsvertrags vom 23. April 1878 (G. S. 1879 S. 202). Über die in Waldeck und Pyrmont geltenden Disziplinarbestimmungen vgl. Wald. Staatsdienstgesetz vom 9. Juli 1855, Verordn. vom 18. Jan. 1869 (Wald. Rg. Bl. 1855 S 191, 1869 S. 15) und Ges. vom 1. Sept. 1879 (G. S. S. 621).

die ihm sein Amt auferlegt [1]). Die Befugnis, diese Mahnung von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, hat der Oberlandesgerichtspräsident hinsichtlich aller Richter seines Bezirkes; der Landgerichtspräsident hinsichtlich der Mitglieder des Landgerichts und der Amtsrichter, die in dessen Bezirk angestellt sind; hinsichtlich der richterlichen Beamten des Amtsgerichts Berlin-Mitte statt des Landgerichtspräsidenten der Amtsgerichtspräsident. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte unterliegen dieser Vorschrift nicht. Gegenüber dieser Mahnung steht dem davon betroffenen Richter die Befugnis zu, die Einleitung einer förmlichen Disziplinaruntersuchung zu verlangen (§ 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851; §§ 2, 3, 24 des Gesetzes vom 9. April 1879; § 4 des Gesetzes vom 10. April 1892) [2]).

2. Die für richterliche Beamte zuständigen Disziplinargerichte sind die Disziplinarsenate bei den Oberlandesgerichten und der große Disziplinarsenat bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin (Kammergericht).

a) Die Disziplinarsenate bei den Oberlandesgerichten entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Vorsitzender des Disziplinarsenats ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der älteste Senatspräsident. Zu den Mitgliedern gehört der älteste Senatspräsident oder, falls dieser den Vorsitz führt, der nächstälteste Senatspräsident [3]). Die Bestimmung der aus der Zahl der Räte erforderlichen Mitglieder des Disziplinarsenats erfolgt nach den für die Bildung der Zivil- und Strafsenate geltenden Vorschriften. Die Disziplinarsenate sind zuständig hinsichtlich aller Mitglieder der Oberlandesgerichte mit Ausnahme der Präsidenten und Senatspräsidenten und hinsichtlich aller übrigen Richter des Oberlandesgerichtsbezirkes.

b) Der große Disziplinarsenat bei dem Oberlandesgerichte zu Berlin (Kammergericht) entscheidet in der Besetzung von 15 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Vorsitzender des großen Disziplinarsenats ist der Präsident, im Falle der Verhinderung der älteste Senatspräsident. Zu den Mitgliedern gehören die fünf ältesten Senatspräsidenten oder, falls der älteste Senatspräsident den Vorsitz führt, die fünf ihm dem Alter nach folgenden Senatspräsidenten. Die Bestimmung der aus der Zahl der Räte erforderlichen Mitglieder

---

[1]) Wegen der Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung von Stempelsteuerstrafen vgl. § 19 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) und oben S. 123.

[2]) G. S. S. 77.

[3]) Bei dem Disziplinarsenate des Oberlandesgerichts zu Berlin (Kammergericht) ist — mit Rücksicht auf die Organisation des großen Disziplinarsenats bei demselben Gerichte (vgl. im Texte unter b) — Vorsitzender der älteste Senatspräsident, im Falle seiner Verhinderung der nächstälteste Senatspräsident. Zu den Mitgliedern gehört der nächstälteste Senatspräsident oder, falls dieser den Vorsitz führt, der ihm dem Alter nach folgende Senatspräsident.

des großen Disziplinarsenats erfolgt nach den für die Bildung der Zivil- und Strafsenate geltenden Vorschriften. Ein Richter, der bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung des großen Disziplinarsenats kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der große Disziplinarsenat ist zuständig in erster und letzter Instanz in Ansehung der Präsidenten und Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte, in zweiter Instanz für Beschwerden und Berufungen gegen die Entscheidungen der Disziplinarsenate.

Hilfsrichter sind von der Teilnahme an den Entscheidungen über Disziplinarsachen ausgeschlossen. Die mit der Voruntersuchung beauftragten Richter sind von der Teilnahme an den Entscheidungen, die Richter, die an Beschlüssen außerhalb der Hauptverhandlung mitgewirkt haben, von der Teilnahme an dem Hauptverfahren nicht ausgeschlossen. Die Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen (§§ 18, 22, 25, 26, 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1851, §§ 4 bis 12 des Gesetzes vom 9. April 1879).

3. Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichts erfolgen. Wird eine Voruntersuchung für nötig erachtet, so beauftragt der Präsident des Gerichts, das die Einleitung verfügt, einen Richter mit ihrer Führung. Nach Abschluß der Voruntersuchung erfolgt, sofern der Angeschuldigte nicht auf Antrag der Staatsanwaltschaft außer Verfolgung gesetzt wird, Verweisung zur mündlichen Verhandlung. Diese findet in nicht öffentlicher Sitzung statt. Gegen die Urteile der Disziplinarsenate findet Berufung seitens der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten statt (§§ 23 bis 43 des Gesetzes vom 7. Mai 1851). Disziplinarstrafen sind Warnung, Verweis (allein oder in Verbindung mit Geldbuße, deren Betrag das Diensteinkommen eines Monats nicht übersteigen darf), Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range (mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachteilen oder mit Geldbuße, die ein Drittel des Jahresgehalts nicht übersteigen darf), Dienstentlassung (§ 15 des Gesetzes vom 7. Mai 1851; § 1 des Gesetzes vom 26. März 1856).

4. Die Mitglieder des Reichsgerichts[1]) unterstehen keiner Disziplinargewalt. Ist ein Mitglied zu einer Strafe wegen einer entehrenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt, so kann es durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts seines Amtes und seines Gehalts für verlustig erklärt werden (§ 128 G. V. G.).

---

[1]) Das Gleiche gilt von den Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts (§§ 20 ff. des Ges. vom 3. Juli 1875, abgedruckt G. S. 1880 S. 328).

5. Weiter sind den Disziplinargerichten für richterliche Beamte zugewiesen:

a) dem großen Disziplinarsenate der Beschluß, daß ein Fall der unfreiwilligen Versetzung vorliege; eine solche findet statt, wenn sie durch das Interesse der Rechtspflege dringend geboten ist oder wenn zwischen Richtern, die bei dem nämlichen Gericht angestellt sind, ein Schwägerschaftsverhältnis bis zum dritten Grade einschließlich entsteht (§§ 51 bis 55 des Gesetzes vom 7. Mai 1851; § 8 des Gesetzes vom 9. April 1879);

b) Beschlüsse in dem Verfahren auf unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand (§§ 56 bis 64 des Gesetzes vom 7. Mai 1851; § 14 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 1879); bei Mitgliedern des Reichsgerichts ist hierfür das Plenum des Reichsgerichts zuständig (§ 131 G. V. G.).

6. Die richterlichen Militärjustizbeamten unterliegen wegen ihrer Dienstvergehen dem Gesetze, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 1. Dezember 1898[1]). Disziplinargerichte sind in erster Instanz die Disziplinarkammern, in zweiter Instanz der Disziplinarhof bei dem Reichsmilitärgerichte. Letzterer bildet für die juristischen Mitglieder des Reichsmilitärgerichts die erste und letzte Instanz. Die Disziplinarkammern[2]) bestehen aus 5 Mitgliedern, Oberkriegsgerichtsräten und Kriegsgerichtsräten. Der Disziplinarhof[3]) besteht aus den juristischen Mitgliedern des Reichsmilitärgerichts und entscheidet in einer Besetzung von mindestens 7 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden[4]). Er ist auch zuständig für die Anerkennung der Notwendigkeit der unfreiwilligen Versetzung eines Oberkriegsgerichtsrats oder Kriegsgerichtsrats in eine andere Stelle und für die zwangsweise Versetzung eines richterlichen Militärjustizbeamten in den Ruhestand (§§ 7, 8, 11 32 bis 35 des Ges.).

---

[1]) R. G. Bl. S. 1297.

[2]) Für den Bereich der preußischen Militärjustizverwaltung sind Disziplinarkammern gebildet in Berlin, Danzig, Hannover und Karlsruhe, Allerh. Order vom 28. Dez. 1899 (A. V. Bl. 1900 S. 2); für den Bereich der Marine ist eine solche in Kiel errichtet, Allerh. Order vom 26. März 1900 (Mar. V. Bl. S. 82). — Das Verfahren vor den Disziplinarkammern regeln die Geschäftsordnungen vom 2. Jan. 1900 (für den Bereich der preußischen Militärjustizverwaltung, A. V. Bl. S. 12) und vom 26. März 1900 (für den Bereich der Militärjustizverwaltung der Marine, Mar. V. Bl. S. 91).

[3]) Vgl. auch dessen durch Allerh. Erlaß vom 30. Jan. 1902 genehmigte Geschäftsordnung (Z. Bl. S. 63).

[4]) Für die bayerischen richterlichen Militärjustizbeamten einschließlich des Präsidenten und der Räte des bayerischen Senats des Reichsmilitärgerichts ist ein besonderer Disziplinarhof errichtet (§ 38 des Disziplinargesetzes vom 1. Dez. 1898; § 3 des Ges. vom 9. März 1899, R. G Bl. S. 135; Art. I des bayerischen Ausf. Ges. zu den Reichsmilitärjustizgesetzen vom 11. Juli 1900, Ges. u. V. Bl. S. 706).

II. Disziplinarbehörden für nicht richterliche Beamte [1]).

§ 32.

1. Die Befugnis der Vorgesetzten einzelner Beamten hinsichtlich der Verhängung von Ordnungsstrafen [2]) (d. h. Warnung, Verweis, Geldbuße, bei Unterbeamten Arreststrafen bis zu acht Tagen, § 15 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) interessiert hier nur, soweit es sich um Beamte der Justizverwaltung handelt, die kein Richteramt bekleiden [3]). Es können verhängen:

---

[1]) Ges. vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten und die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (G. S. S. 465); Verordn. vom 23. Sept. 1867, betr. die Ausdehnung der preußischen Disziplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. S. 1613); Art. 6 ist aufgehoben durch Ges. vom 14. Nov. 1904 (G. S. S. 283); § 1 Nr. 2 des Ges. vom 25. Febr. 1878 (G. S. S. 97 — für den Kreis Herzogtum Lauenburg); Ges. vom 9. April 1879, betr. die Abänderung der Disziplinargesetze (G. S. S. 345); § 1, I, 3 der Verordn. vom 22. März 1891 (G. S. S. 39 — für Helgoland). Das Ges. vom 21. Juli 1852 findet mit gewissen Einschränkungen und Abänderungen sinngemäße Anwendung auf die Privatdozenten an den Landesuniversitäten und dem Lyceum Hosianum zu Braunsberg: Ges. vom 17. Juni 1898 (G. S. S. 125) und auf die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück: Nr. 15 der Vorschriften vom 19. Juli 1902 (J. M. Bl. S. 197 — s. oben S. 181) Über die in Waldeck und Pyrmont geltenden Disziplinarbestimmungen vgl. Staatsdienstges. vom 9. Juli 1855 (Wald. Reg. Bl. S. 191) und Verordn. vom 22. Febr. 1905 (Wald. Reg. Bl. S. 21). — Für die Reichsbeamten in Preußen sind die entscheidenden Disziplinarbehörden in erster Instanz die Disziplinarkammern, in zweiter Instanz der Disziplinarhof. Disziplinarkammern sind in Preußen errichtet worden: zu Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg i. Pr., Danzig, Stettin, Cöslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Cöln, Trier, Frankfurt a. M., Cassel, Hannover und Schleswig; außerdem gehören preußische Gebietsteile zu den Bezirken der Disziplinarkammern in Bremen (Jadegebiet), Karlsruhe (Hohenzollernsche Lande), Lübeck (Herzogtum Lauenburg). Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichsgerichts zusammen. Die näheren Bestimmungen enthalten die §§ 86 ff. des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (R. G. Bl. S. 61) und § 1 des Ges. vom 16. Juni 1879 (R. G. Bl. S. 157) sowie die Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden vom 18. April 1880 (Z. Bl. S. 204). Für Militärbeamte, die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, ist die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz die Militärdisziplinar-Kommission (§§ 120 ff. des Reichsbeamtengesetzes). — Für die Landesbeamten in den Schutzgebieten sind die entscheidenden Disziplinarbehörden in erster Instanz die Disziplinarkammer für die Schutzgebiete, in zweiter Instanz der Disziplinarhof für die Schutzgebiete, beide mit dem Sitze in Berlin. Wegen der näheren Bestimmungen vgl. Art. 9 der Kaiserl. Verordn., betr. die Rechtsverhältnisse der Landesbeamten in den Schutzgebieten, vom 9. Aug. 1896 (R. G. Bl. S. 691) sowie die Geschäftsordnung der Disziplinarbehörden für die Schutzgebiete vom 3. März 1897 (Z. Bl. S. 72).

[2]) Wegen der Befugnis der Aufsichtsbehörde zur Festsetzung von Stempelsteuerstrafen vgl. § 19 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 (G. S. S. 413) und oben S. 123.

[3]) Gegen die Mitglieder der Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Cassel und Frankfurt a. M. können von den Justizverwaltungsbehörden Verweise ausgesprochen und Disziplinarstrafen bis zum Betrage von dreißig Mark verhängt werden. Im übrigen findet ein Disziplinarverfahren gegen sie nicht statt (§ 13 der Verordn. vom 20. Dez. 1899, G. S. S. 640).

a) der Justizminister gegen alle Beamten Ordnungsstrafen jeder Art, Geldstrafen bis zum Betrag eines einmonatlichen Diensteinkommens oder bei unbesoldeten Beamten bis zu 90 Mark (§ 56 des Gesetzes vom 21. Juli 1852);

b) der Oberlandesgerichtspräsident gegen alle Bureau- und Unterbeamten des Oberlandesgerichtsbezirkes (einschließlich der Gerichtsvollzieher), soweit sie nicht unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen, Ordnungsstrafen aller Art, Geldstrafen nicht über 90 Mark;

c) der Oberstaatsanwalt gegen alle im Bezirke des Oberlandesgerichts angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft [1]) Warnungen und Verweise, gegen die Amtsanwälte und die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, die Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind und ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, Warnungen, Verweise, Geldstrafen bis zu 30 Mark (§ 57 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; § 16 des Gesetzes vom 9. April 1879); ferner gegen Bureau- und Unterbeamte, die unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen [2]), Ordnungsstrafen aller Art, Geldstrafen bis zu 90 Mark;

d) der Landgerichtspräsident gegen alle Bureau- und Unterbeamten des Landgerichtsbezirkes (einschließlich der Gerichtsvollzieher), soweit sie nicht unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen, Ordnungsstrafen aller Art, Geldstrafen nur bis 30 Mark;

e) der Erste Staatsanwalt gegen die in dem Bezirke des Landgerichts angestellten Beamten der unter c erwähnten Kategorien mit Ausschluß der Beamten bei den besonderen Gefängnissen Warnungen (§ 58 des Gesetzes vom 21. Juli 1852), gegen die Bureau- und Unterbeamten auch sonstige Ordnungsstrafen aller Art, Geldstrafen bis zu 30 Mark;

f) der aufsichtführende Amtsrichter gegen die bei dem Gericht (und dem zugehörigen Gefängnis) angestellten Bureau- und Unterbeamten einschließlich der Gerichtsvollzieher Ordnungsstrafen aller Art, Geldstrafen bis zu 9 Mark (der Amtsgerichtspräsident beim Amtsgericht Berlin-Mitte bis zu 30 Mark), Arreststrafen gegen Unterbeamte bis zu drei Tagen;

(vgl. zu b bis f § 59 des Gesetzes vom 21. Juli 1852, vb. m. § 20 a. a. O.; §§ 18, 19 des Gesetzes vom 9. April 1879; § 5 des Gesetzes vom 10. April 1892) [3]);

g) besonders angestellte Gefängnisvorsteher gegen die ihnen untergebenen Beamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 9 Mark, Arreststrafen gegen Unterbeamte bis zu drei Tagen (§ 25

---

[1]) und die besonderen Gefängnisvorsteher (§ 25 der Gefängnisordnung vom 21. Dezember 1898, J. M. Bl. S. 292) sowie die bei den besonderen Gefängnissen angestellten Gefängnisgeistlichen.

[2]) einschließlich der mittleren und unteren Beamten bei den besonderen Gefängnissen.

[3]) G. S. S. 77.

Abs. 3 der Gefängnisordnung vom 21. Dezember 1898[1]), § 20 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafen gibt es nur Beschwerde im Aufsichtswege (§ 62 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; § 20 des Gesetzes vom 9. April 1879).

Gegen Notare findet die Festsetzung derartiger Ordnungsstrafen nicht statt (§ 66 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

2. Disziplinargerichte für nicht richterliche Beamte[2]) sind
in erster Instanz: der Disziplinarhof und die Provinzialbehörden,
in zweiter Instanz: das Staatsministerium[3]).

---

[1]) J. M. Bl. S. 292.

[2]) Mit Ausschluß der Notare: vgl. Nr. 3 S. 192 f.

[3]) In betreff der im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten und der Beamten der Verwaltungsgerichte haben die neuen Verwaltungsgesetze mannigfache Änderungen herbeigeführt. Vgl. §§ 68, 134 Nr. 3 der Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 (G. S. 1881 S. 179); § 98 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (G. S. 1881 S. 233); § 30 a des Ges., betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte rc., vom 3. Juli 1875 (G. S. 1880 S. 327); §§ 14, 39, 157 Nr. 2 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195); §§ 20, 36 des Ges., betr. die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 1. Aug. 1883 (G. S. S. 237); §§ 143 bis 146 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen vom 3. Juli 1891 (G. S. S 233); §§ 90, 91 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884; §§ 51, 98 der Provinzialordnung für Hannover vom 7. Mai 1884 (G. S. S. 181, 243); §§ 91, 92 der Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885; §§ 49, 71 der Provinzialordnung für Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (G. S. S. 193, 247); §§ 82, 83 der Städteordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 8. Juni 1891 (G. S. S. 107); §§ 78, 79 der Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1886; §§ 51, 98 der Provinzialordnung für die Provinz Westfalen vom 1. Aug. 1886 (G. S. S. 217, 256); §§ 78, 79 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887; §§ 51, 98 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G. S. S. 209, 252); §§ 121, 122 der Kreisordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888; §§ 51, 98 der Provinzialordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 27. Mai 1888 (G. S. S. 139, 191); §§ 143 bis 146 der Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 (G. S. S. 155); Art. IV § 3, Art. V Nr. 4 b des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung und die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden in der Provinz Posen vom 19. Mai 1889, §§ 6, 32 der Verordn. vom 5. Nov. 1889 (G. S. S. 108, 177); § 91 der Städteordnung, § 115 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (G. S. S. 254, 301); § 107 der hohenzollernschen Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 (G. S. S. 189), §§ 47, 77 der hohenzollernschen Amts- und Landesordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Okt. 1900 (G. S. S. 323); für die Beamten der Landesversicherungsanstalten Ges. vom 17. Juni 1900 (G. S. S. 251). Nach ihnen sind die Verwaltungsgerichte (S. 196 ff.) für eine Reihe von Beamten entscheidende Disziplinarbehörden; für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ges. vom 21. Juli 1852 mit Modifikationen — vgl. Ges. vom 8. Mai 1889 (G. S. S. 107). Bezüglich der Beamten der Ober-Rechnungskammer, mit Ausschluß der Mitglieder vgl. § 6 des Ges. vom 27. März 1872 (G. S. S. 278); wegen der Mitglieder vgl. Jahrb. § 31 S. 183 Anm. 1. Über die in Waldeck und Pyrmont geltenden Disziplinarbestimmungen vgl. Ges. vom 1. Sept. 1879 (G. S. S. 621). Das Ges.

a) Der Disziplinarhof hat seinen Sitz in Berlin und ist die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz in Ansehung derjenigen nicht richterlichen Beamten, zu deren Anstellung nach den bestehenden Vorschriften eine vom König oder von einem der Minister ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist [1]).

Der Disziplinarhof ist dem Staatsministerium untergeordnet und besteht aus einem Präsidenten und zehn Mitgliedern, von denen wenigstens vier dem Oberlandesgerichte zu Berlin (Kammergericht) angehören müssen. Der Präsident und die Mitglieder des Disziplinarhofs werden von dem König auf drei Jahre ernannt; die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden. Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist die Teilnahme von mindestens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Oberlandesgerichts zu Berlin gehören müssen (§§ 24, 29, 30 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; § 13 des Gesetzes vom 9. April 1879).

b) Die Provinzialbehörden. Zu diesen gehören die Regierungen, Provinzial-Schulkollegien, Provinzial-Steuerdirektionen, Generalkommissionen, Oberbergämter und das Polizeipräsidium in Berlin [2]).

Den Provinzialbehörden sind gleichgestellt die Eisenbahndirektionen [3]), die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin [4]) sowie allgemein die unter den Ministern stehenden Zentralverwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für die keine Provinzialbehörden bestehen und die Generallandschafts- und Hauptritterschaftsdirektionen [5]).

Die Provinzialbehörden entscheiden als Disziplinarbehörden erster Instanz in Ansehung aller bei ihnen angestellten oder ihnen untergeordneten nicht richterlichen Beamten, zu deren Anstellung keine vom

---

vom 21. Juli 1852 findet auch Anwendung auf die Beamten der Landwirtschaftskammern (vgl. §§ 13 der Anlagen zu den Verordn. vom 3. Aug. 1895, 28. April 1898 und 15. März 1899; G. S. 1895 S. 363, 1898 S. 69, 1899 S. 31) und mit gewissen Maßgaben auch auf die Beamten der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse (Verordn. vom 2. Aug. 1899, G. S. S. 397). Vgl. auch Waldeckisches Gesetz, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer vom 1. Jan. 1905 (Wald. Reg. Bl. S. 11).

[1]) Zu diesen gehören die Beamten der Staatsanwaltschaft, jedoch mit Ausschluß der Amtsanwälte, und die besonderen Gefängnisvorsteher sowie die etatsmäßig angestellten Gefängnisgeistlichen.

[2]) Vgl. auch § 2 des Ges., betr. die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 (G. S. S. 247). — Das früher hierher gehörige Eisenbahnkommissariat ist aufgelöst durch Allerh. Erlaß vom 15. Dez 1894 (G. S. 1895 S. 11).

[3]) Ges. vom 17. Juni 1880 (G. S. S. 271). — An die Stelle der damals bestehenden Eisenbahndirektionen sind die durch den Allerh. Erlaß vom 15. Dez. 1894 (G. S. 1895 S. 11) neu errichteten getreten.

[4]) § 45 Abs. 2 des Ges. vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195).

[5]) § 24 Abs. 2 des Ges. vom 21. Juli 1852. Für das Disziplinarverfahren gegen Privatdozenten gilt die Fakultät als Provinzialbehörde: § 6 des Ges. vom 17. Juni 1898 (G. S. S. 125).

König oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist, namentlich also in Ansehung aller Unterbeamten, der meisten Bureaubeamten und der niederen Verwaltungsbeamten.

Für die **Bureau- und Unterbeamten der Justizverwaltung**[1]) (einschließlich der Gerichtsvollzieher und der unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehenden Beamten) ist die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz das Oberlandesgericht, und zwar in demjenigen Senat, in dem der Präsident den Vorsitz führt; er entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§ 64 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852; §§ 11, 17 bis 19 des Gesetzes vom 9. April 1879)[2]).

Für alle sonstigen nicht richterlichen Beamten, die nicht zu den unter a bezeichneten gehören, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirke sie fungieren, und für die in Berlin oder im Auslande fungierenden die Regierung zu Potsdam.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, die von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören (§ 26 des Gesetzes vom 21. Juli 1852). Von dieser Befugnis hat das Staatsministerium bezüglich einer Reihe von Beamtenklassen Gebrauch gemacht[3]).

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in Plenarsitzungen, an denen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen müssen. Bei den Regierungen steht den Mitgliedern in diesen Plenarsitzungen nur dasjenige Stimmrecht zu, das ihnen nach den allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden können an solchen Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Beamten teilnehmen, die eine etatsmäßige Stelle versehen.

Die **Disziplinarstrafen**, auf die die Disziplinarbehörden erkennen dürfen, sind (§§ 13, 14 des Gesetzes vom 21. Juli 1852)[4]) entweder:

1. Ordnungsstrafen — Warnung, Verweis, Geldstrafe und gegen untere Beamte (Boten, Diener und dergl.) auch Arreststrafe auf höchstens acht Tage — oder

---

[1]) Für die Bureau- und Unterbeamten des Oberlandeskulturgerichts ist dieses entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz (§ 64 Nr. 4, 5 des Ges. vom 21. Juli 1852).

[2]) Die § 31 Nr. 2 a. E. erwähnten Vorschriften finden auch hier Anwendung (§ 12 des Ges. vom 9. April 1879).

[3]) Beschlüsse des Staatsministeriums vom 23. Aug. 1853, 16. März 1854, 30. Mai 1864 und 5. Nov. 1877 (V. M. Bl. 1853 S. 227, 1854 S. 75, 1864 S. 137, 1878 S. 24).

[4]) Nach §§ 3, 4 des Ges. vom 17. Juni 1898 (G. S. S. 125) bestehen die gegen Privatdozenten zulässigen Disziplinarstrafen in: Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis) und Entziehung der Eigenschaft als Privatdozent.

2. Entfernung aus dem Amte, bestehend entweder in Versetzung in ein anderes Amt, mit gewissen Nachteilen verbunden, oder in Dienstentlassung.

Entscheidungen, durch die die Dienstentlassung ausgesprochen wird, bedürfen der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom König ernannt oder bestätigt worden ist (§ 47 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

Das förmliche Disziplinarverfahren, das der Entfernung oder Entlassung aus dem Amte vorhergehen muß, besteht aus einer schriftlichen Voruntersuchung und der mündlichen Verhandlung. Die Voruntersuchung wird von einem dazu ernannten Kommissare geführt. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, den diejenige Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt worden ist. Nach beendigter Voruntersuchung wird, sofern nicht der vorgesetzte Minister das fernere Verfahren einstellt, der Termin zur mündlichen Verhandlung vor der erkennenden Disziplinarbehörde anberaumt. Die Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt (§§ 22, 32 bis 40 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

c) Gegen die Entscheidung der Disziplinarbehörde steht sowohl dem Angeschuldigten als dem Beamten der Staatsanwaltschaft die Berufung an das Staatsministerium offen. Das Staatsministerium ist die höchste verwaltende Behörde im Staate und besteht aus sämmtlichen Ministern unter dem Vorsitze des Ministerpräsidenten oder des Vizepräsidenten. Die Berufung wird bei dem Disziplinargericht erster Instanz angemeldet, gerechtfertigt und beantwortet. Nachdem sodann die Akten an das Staatsministerium eingereicht worden sind, beschließt dieses auf den Vortrag eines von dem Präsidenten ernannten Referenten, in Sachen jedoch, in denen der Disziplinarhof in erster Instanz erkannt hat, auf den Vortrag zweier Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß. Ist die Berufung gegen die Entscheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, so muß das Staatsministerium zunächst das Gutachten des Disziplinarhofs einholen (§§ 42 bis 46 des Gesetzes vom 21. Juli 1852).

3. Die Notare unterliegen der gegen Richter zulässigen Mahnung (oben S. 183 f.; Art. 93 Abs. 2 Pr. F. G. G.). Disziplinargericht erster Instanz ist der Disziplinarsenat des Oberlandesgerichts; auf das Disziplinarverfahren finden die für das Verfahren gegen richterliche Beamte geltenden Vorschriften Anwendung (§ 21 des Gesetzes vom 9. April 1879, Art. 93 Abs. 1 Pr. F. G. G.); mithin bildet der große Disziplinarsenat bei dem Kammergerichte (oben S. 184) die zweite Instanz. Die Strafen, auf die das Disziplinargericht zu erkennen befugt ist, sind: Warnung; Verweis; Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, allein oder in Verbindung mit einem Verweise; Verlust

des Amtes [1]) oder Dienstentlassung (Art. 94 Pr. F. G. G.). Wird gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft rechtskräftig erkannt, so erlischt dessen Amt als Notar von selbst (§ 22 des Ges. vom 9. April 1879).

III. Disziplinarbehörden für Rechtsanwälte.

§ 33.

1. Die Gerichte haben gegenüber den Rechtsanwälten nur die in den allgemeinen Befugnissen der Sitzungspolizei liegende Disziplinargewalt (§§ 180, 181 G. V. G.; § 8 R. F. G. G.; § 88 A. G. G. V. G.; § 290 Abs. 4 M. St. G. O.). Im übrigen unterstehen die Rechtsanwälte nur dem ehrengerichtlichen Verfahren.

2. Dieses findet statt gegen einen Rechtsanwalt, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt hat (§ 62 R. A. O.). Die Behörden, die die ehrengerichtliche Strafgewalt ausüben, sind in erster Instanz der Vorstand der Anwaltskammer (oben S. 90) als Ehrengericht, in zweiter Instanz der Ehrengerichtshof. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern; es besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei anderen Mitgliedern des Vorstandes der Anwaltskammer. Der Vorstand wählt die letzteren und bestimmt die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder als Stellvertreter zu berufen sind (§ 67 R. A. O.). In der Regel (wenn das Ehrengericht nicht anders beschließt) findet eine Voruntersuchung statt, mit deren Führung ein Richter durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts beauftragt wird (§§ 69 bis 71 R. A. O.). Bei der Hauptverhandlung, die nicht öffentlich ist [2]), ist ein dem Vorstande nicht angehörender, am Sitze der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden als Gerichtsschreiber zuzuziehen (§§ 81, 82 R. A. O.). Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig (§ 89 R. A. O.).

Gegen die Urteile des Ehrengerichts ist die Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig. Er besteht aus dem Präsidenten des Reichsgerichts als Vorsitzenden, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte. Die Mitglieder des Reichsgerichts und deren Stellvertreter werden in derselben Weise wie die Mitglieder der Senate (S. 55 ob. m. S. 34) durch das Präsidium bestimmt, die Mitglieder der Anwaltskammer

---

[1]) Auf den Verlust des Amtes ist zu erkennen, wenn das Gericht den Verurteilten nicht für unwürdig erachtet, an einem anderen Orte wieder angestellt zu werden (Art. 94 Nr. 4 Pr. F. G. G.).

[2]) Die Mitglieder der Kammer sind aber als Zuhörer zuzulassen, andere Personen nur auf Antrag des Angeklagten nach Ermessen des Vorsitzenden.

und deren Stellvertreter vor Beginn des Geschäftsjahrs auf dessen Dauer von der Anwaltskammer gewählt. Der Präsident wird in Verhinderungsfällen durch den ältesten Senatspräsidenten vertreten (§ 90 R. A. O.).

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, in der Berufungsinstanz von der Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgerichte wahrgenommen (§ 92 R. A. O.).

3. Auf das ehrengerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung, insoweit sich nicht aus der Rechtsanwaltsordnung Abweichungen ergeben (§§ 66, 69 bis 88, 91 bis 97 R. A. O.)[1]). Die ehrengerichtlichen Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mark (die zur Kasse der Kammer fließt, § 97 R. A. O.) und Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft (§ 63 R. A. O.)[2]).

IV. Behörden zur Handhabung der akademischen Disziplin.

§ 34.

1. Die frühere Universitätsgerichtsbarkeit ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz und § 13 Abs. 1 des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes auf eine Handhabung der akademischen Disziplin beschränkt und durch das Gesetz vom 29. Mai 1879, betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten, der Akademie[3]) zu Münster und dem Lyceum Hosianum in Braunsberg[4]), näher geregelt worden. Die Disziplin wird durch den Rektor (Prorektor), den Universitätsrichter (Syndikus) und den Senat ausgeübt (§ 4 a. a. O.). Die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens[5]) erforderlichen Ermittelungen erfolgen durch den

[1]) Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, die in der Hauptverhandlung ausbleiben oder ihre Aussagen oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirke dieselben ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben, § 87 R. A. O.

[2]) Einem ehrengerichtlichen Verfahren unterliegen im Falle der Pflichtverletzung auch die Patentanwälte und ihre in die Liste des Patentamts eingetragenen Vertreter, vgl. S. 214 Anm. 5; das Ehrengericht und als zweite Instanz der Ehrengerichtshof werden bei dem Patentamte gebildet, §§ 7 ff. des Ges., betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (R. G. Bl. S. 233).

[3]) jetzt Universität.

[4]) G. S. 1879 S. 389.

[5]) Disziplinarstrafen sind gegen Studierende nur wegen Verstoßes gegen die akademische Ordnung und gegen Sitte und Ehrenhaftigkeit auszusprechen; alle nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlungen der Studierenden unterliegen der Entscheidung der ordentlichen Strafgerichte (vgl. §§ 2, 5 des angeführten Ges.). Indes kann die von den Gerichten gegen Studierende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen auf Antrag der gerichtlichen Behörden auf dem akademischen Karzer verbüßt werden (§ 6 Abs. 3 a. a. O.).

Universitätsrichter (Syndikus) und, sofern der Rektor (Prorektor) dies verlangt, unter seiner Teilnahme (§ 8 a. a. O.). Verweise und Karzerstrafen bis zu vierundzwanzig Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor (Prorektor) in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter, schwerere Strafen nur von dem Senat auferlegt werden (§ 9 a. a. O.). Nur gegen Urteile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahrs auf die vorgeschriebene Studienzeit, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung an den Unterrichtsminister zulässig (§ 12 a. a. O.).

2. Im übrigen steht den Universitätsbehörden eine Gerichtsbarkeit nicht zu; jedoch haben die von dem Universitätsrichter (Syndikus) über die Anerkenntnisse gestundeter Honorare aufgenommenen Verhandlungen die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden (§ 1 Abs. 3 a. a. O.)[1].

Vierter Abschnitt.

Verwaltungsbehörden mit gerichtlicher Organisation.

Vorbemerkung.

§ 35.

1. Den Gegensatz zu der staatlichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Rechtspflege bildet die Verwaltung. Einer neueren Rechtsentwickelung folgend, hat indes auch Preußen[2]) die Handhabung der Verwaltung, insofern es sich bei ihr um die Anwendung von Rechtssätzen handelt, vielfach so organisiert, daß über Verwaltungsmaßregeln von Behörden entschieden wird, die mit einer der gerichtlichen nachgebildeten Verfassung versehen sind und vor denen in den Formen eines gerichtlichen Verfahrens verhandelt wird (Verwaltungsgerichte — § 36)[3]). Außerdem bestehen noch für einige besondere Verhältnisse besondere Behörden mit verwaltungsgerichtlicher Organisation (§§ 37 bis 40).

2. Zur Entscheidung von Streitigkeiten der Gerichte auf der einen und der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte auf der anderen Seite über ihre Zuständigkeit ist eine besondere Behörde eingesetzt, der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (§ 41).

---

[1]) Aufrecht erhalten durch Art. 32 Pr. F. G. G.

[2]) Über die verwaltungsgerichtlichen Behörden des Deutschen Reiches vgl. § 42 (S. 212 f.) und dazu § 37, 2 (S. 201), § 39, 3 (S. 208), § 40, 2 (S. 209).

[3]) Nicht gehören unter das verwaltungsgerichtliche Verfahren die zahlreichen Fälle, in denen zwar an sich der Rechtsweg zulässig ist, aber seine Beschreitung erst erfolgen darf, nachdem zuvor von einer Verwaltungsbehörde eine vorläufige Entscheidung zwischen den Parteien getroffen ist.

I. Verwaltungsgerichte.[1])

§ 36.

1. Der Entscheidung der Verwaltungsgerichte unterliegen die in den Gesetzen bezeichneten Streitsachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Rechte (streitige Verwaltungssachen)[2]). Die Verwaltungsgerichte entscheiden unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse (§ 7 des Gesetzes vom 30. Juli 1883)[3]).

2. Die Organisation der Verwaltungsgerichte schließt sich an die für die allgemeine Landesverwaltung bestehende Bezirkseinteilung

[1]) Ihre Verfassung beruhte ursprünglich auf dem Ges., betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren, vom 3. Juli 1875 (G. S. S. 375). Dieses wurde abgeändert und ergänzt durch das Ges. vom 2. Aug. 1880 (G. S. S. 315) und zufolge Art. II des letztangeführten Gesetzes mit den Abänderungen in der neuen Fassung publiziert durch Bekanntmachung vom 2. Aug. 1880 (G. S. S. 327). Demnächst ist es, mit Ausnahme der auf das Oberverwaltungsgericht bezüglichen Bestimmungen, durch § 154 Abs. 2 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) aufgehoben und durch Vorschriften des letzteren Gesetzes ersetzt worden. — Das Oberverwaltungsgericht betreffen auch die Ges. vom 27. Mai 1888, 8. Mai 1889 und 26. März 1893 (G. S. 1888 S. 226; 1889 S. 107; 1893 S. 60).

[2]) Die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in erster Instanz ist durch besondere Gesetze bestimmt (§ 7 Abs. 2 des Ges. vom 30. Juli 1883). Das wichtigste hierher gehörige Gesetz ist das Ges., betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden, vom 1. Aug. 1883 (G. S. S. 237; § 154 Abs. 2 ist aufgehoben durch Art. 132 Pr. F. G. G.; vgl. auch Anm. 4 zu S. 13). Für Streitigkeiten, die nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, — vgl. z. B. §§ 44, 62, 71 B. G. B.; § 62 des Ges. betr. Gesellsch. mit beschränkter Haftung in der Fassung der Bekanntm. vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 846); § 81 des Genossenschaftsges. in der Fassung der Bekanntm. vom 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 810); §§ 23 Abs. 2, 50 Abs. 3 Inv. Vers. Ges. vom 13. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463); § 21 Abs. 2 Ges., betr. Unfallfürsorge für Gefangene; § 26 Abs. 2 Gew. Unfallvers. Ges., § 29 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 2 Unfallvers. Ges. für Land- u. Forstwirtschaft, § 11 Abs. 1 und 2 Bau-Unfallvers. Ges., § 30 Abs. 2 und § 156 Abs. 1 und 2 See-Unfallvers. Ges. (R. G. Bl. 1900 S. 536, 585, 641, 698, 716); § 73 Abs. 1 Ges. über die priv. Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (R. G. Bl. S. 139), Art. I, XV und XVI des Ges., betr. weitere Abänderungen des Krankenversicherungsges. vom 25. Mai 1903 (R. G. Bl. S. 233) — kann die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte durch Königliche Verordnung bestimmt werden, Ges. vom 27. April 1885 (G. S. S. 127); siehe z. B. Art. 2 und 3 der Verordn. zur Ausführung des B. G. B. vom 16. Nov. 1899 (G. S. S. 562); Verordn. vom 23. Aug. 1899 (G. S. S. 166), vom 29. Aug. 1900 (G. S. S. 317), Abs. 2 der Verordn. vom 30. Juni 1901 (G. S. S. 141); Verordn. vom 28. Juli 1902 und 8 Juni 1903 (G. S. 1902 S. 294; 1903 S. 191). — Vgl. auch das Ges., betr. die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. vom 28. Juli 1902 (G. S. S. 273) nebst Ausführungsanweisung vom 30. Dez. 1902 (B. M. Bl. 1903 S. 5). — Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach §§ 57 ff. des Ges. vom 30. Juli 1883. Die Ges. vom 30. Juli und 1. Aug. 1883 sind in Helgoland eingeführt durch § 2 des Ges. vom 18. Febr. 1891 (G. S. S. 11).

[3]) Das Verfahren ist geregelt durch §§ 61 bis 114 des angeführten Gesetzes vom 30. Juli 1883.

mit der Maßgabe an, daß für die Provinzialinstanz Verwaltungsgerichte nicht gebildet sind.

a) Für jeden Kreis besteht am Amtssitz und unter dem Vorsitze des Landrats ein Kreisausschuß, der nach Maßgabe der Kreisordnung und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung gebildet wird [1] [2]; für die Stadtkreise tritt der Stadtausschuß an seine Stelle (§§ 7, 36 ff. des Gesetzes vom 30. Juli 1883).

b) Für jeden Regierungsbezirk besteht am Sitze der Regierung ein Bezirksausschuß [3], der aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden und aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt ist. Zwei Mitglieder, von denen eins zum Richteramte, das andere zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein muß, werden vom König auf Lebenszeit ernannt [4], die vier anderen auf drei Jahre aus den Einwohnern des Sprengels des Ausschusses durch den Provinzialausschuß gewählt. Durch Königliche Verordnung können Abteilungen des Bezirksausschusses für Teile des Regierungsbezirkes gebildet werden. Die Bezirksausschüsse entscheiden teils in erster Instanz, teils auf die Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Kreisausschüsse (§§ 28 ff. des Gesetzes vom 30. Juli 1883) [5].

An die Stelle des Bezirksausschusses tritt im Falle des § 192a des Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1905 [6] der Bergausschuß für Klagen gegen Entscheidungen des Oberbergamtes auf Grund des § 197 Abs. 1. Die Zusammensetzung des Bergausschusses und das Verfahren vor ihm ist geregelt durch § 194a

---

[1] In den Hohenzollernschen Landen bestehen an Stelle der Kreisausschüsse Amtsausschüsse, §§ 40 ff. der hohenzollernschen Amts- und Landesordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Okt. 1900 (G. S. S. 323).

[2] In einzelnen Fällen entscheidet an Stelle des Kreisausschusses der Magistrat, § 114 Abs. 5 des Ges. vom 1. Aug. 1883 (G. S. S. 237). Über die Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen vgl. Regulativ vom 28. Febr. 1884 (V. M. Bl. S. 41).

[3] Für den Stadtkreis Berlin besteht ein besonderer Bezirksausschuß, dessen Präsident vom König ernannt wird. Er zerfällt in zwei Abteilungen, von denen die erste für die polizeilichen Angelegenheiten aus den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, die zweite für die sonstigen Angelegenheiten aus dem Stadtkreise Berlin zuständig ist. Der Präsident und die ernannten Mitglieder gehören beiden Abteilungen an, sofern nicht für jede Abteilung besondere Mitglieder ernannt werden. Unter den zu wählenden Mitgliedern werden zwei von denen der ersten Abteilung durch den Provinzialausschuß der Provinz Brandenburg, die übrigen durch den Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung von Berlin unter dem Vorsitze des Bürgermeisters gewählt. § 4 des Ges., betr. die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 (G. S. S. 247).

[4] Aus der Zahl dieser Mitglieder ernennt der König gleichzeitig den Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorsitze mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor.

[5] Über die Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Bezirksausschüssen s. Regulativ vom 28. Febr. 1884 (V. M. Bl. S. 37).

[6] G. S. S. 307.

und durch das Regulativ, betreffend Geschäftsgang und Verfahren der Bergausschüsse nebst Kostentarif vom 8. Dezember 1905[1]).

c) Für den gesamten Umfang der Monarchie ist das Oberverwaltungsgericht in Berlin errichtet. Es besteht aus einem Präsidenten (mit dem Range der Räte erster Klasse) und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten (Oberverwaltungsgerichtsräten, mit dem Range der Räte zweiter Klasse)[2]; die eine Hälfte der Mitglieder muß zum Richteramte, die andere zur Bekleidung von höheren Verwaltungsämtern befähigt sein. Die Mitglieder, die das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen, werden auf Lebenszeit vom König auf Vorschlag des Staatsministeriums ernannt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Teilnahme von wenigstens fünf[3]) Mitgliedern erforderlich (§§ 17, 18, 28 des Gesetzes vom 3. Juli 1875). Das Oberverwaltungsgericht entscheidet in einzelnen Fällen in erster Instanz (vgl. insbesondere §§ 126, 127 Abs. 2 und § 130 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883), sonst auf die Berufung gegen die von den Bezirksausschüssen in streitigen Verwaltungssachen in erster Instanz erlassenen Endurteile und gegen die Bescheide in den Fällen der §§ 64 und 67 des Landesverwaltungsgesetzes sowie auf das Rechtsmittel der Revision gegen die von den Bezirks- und Bergausschüssen in zweiter Instanz erlassenen Endurteile, ferner auf die Beschwerden gegen Kostenfestsetzungs- und ablehnende Beschlüsse auf Gesuche um Kostenfreiheit oder Stundung sowie auf Beschwerden, die die Leitung des Verfahrens in den bei den Bezirksausschüssen anhängigen streitigen Verwaltungssachen zum Gegenstande haben (§§ 7 Abs. 1, 83, 93, 108 ff. des Ges. vom 30. Juli 1883; §§ 192a, 194a des Ges. vom 14. Juli 1905[4])[5]).

Die zu a und b genannten Behörden sind nicht bloß Verwaltungsgerichte, sondern fungieren auch als Verwaltungsbehörden im Beschlußverfahren (§ 54 des Gesetzes vom 30. Juli 1883)[6]).

---

[1]) M. Bl. der H. und Gew. V. S. 333.

[2]) Die Senatspräsidenten haben den Vortritt vor den übrigen Räten zweiter Klasse. Vgl. über die Rangverhältnisse die Allerh. Erlasse vom 5. Nov. 1875 und 28. Juli 1879 (G. S. 1875 S. 602; 1879 S. 571). — Nach dem Staatshaushalts-Etat für 1906 sind 7 Senatspräsidenten und 43 Räte vorhanden; das Gehalt beträgt für den Präsidenten 20 000 Mark, für die Senatspräsidenten 12 000 Mark, für die Räte 7 500 bis 11 000 Mark (nach Dienstaltersstufen).

[3]) Für Steuersachen vgl. unten § 38 (S. 205 Anm. 1).

[4]) G. S. S. 307.

[5]) Über den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte s. Regulativ vom 22. Febr. 1892 mit Nachtrag vom 15. Mai 1893 (V. M. Bl. 1892 S. 133; 1893 S. 123).

[6]) Über die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen vgl. § 32 (S. 189 Anm. 3), über die Zuständigkeit in Steuersachen vgl. § 38 (S. 205 ff.), über die Zuständigkeit zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten und Konflikten vgl. § 41 (S. 210 Anm. 3, 211).

3. Die Entscheidungen in streitigen Verwaltungssachen werden auf Antrag einer Partei oder, wenn das Gericht es für erforderlich hält, auf Grund mündlicher Verhandlung erlassen.

4. Die zu 1 bis 3 dargestellte Organisation war ursprünglich nur in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sowie in den Hohenzollernschen Landen eingeführt. Sie sollte in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz in einem für jede Provinz durch Königliche Verordnung bekannt zu machenden Zeitpunkte, je nachdem für sie auf Grund besonderer Gesetze neue Kreis- und Provinzialordnungen erlassen sein würden, ins Leben treten (§ 155 des Gesetzes vom 30. Juli 1883). Inzwischen ist die Einführung des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung erfolgt in den Provinzen Hannover (und zwar vom 1. Juli 1885 ab, durch § 120 der Kreisordnung vom 6. Mai 1884)[1]), Hessen-Nassau (und zwar vom 1. Juli 1886 ab, durch § 119 der Kreisordnung vom 7. Juni 1885)[2]), Westfalen (und zwar vom 1. Juli 1887 ab, durch § 102 der Kreisordnung vom 31. Juli 1886)[3]), der Rheinprovinz (und zwar vom 1. Juli 1888 ab, durch § 104 der Kreisordnung vom 30. Mai 1887)[4]), Schleswig-Holstein (und zwar vom 1. Juli 1889 ab, durch § 155 der Kreisordnung vom 26. Mai 1888)[5]), Posen (und zwar vom 1. April 1890 ab durch Artikel I und VI des Gesetzes vom 19. Mai 1889[6]) mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Änderungen) und in Helgoland durch § 2 des Gesetzes vom 18. Februar 1891[7]).

II. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Unfall- und Invalidenversicherung sowie wegen Leistungen der Knappschaftsvereine.

§ 37.

A. Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus der Unfall- und Invalidenversicherung sind nach den §§ 103 ff., 108 ff. des Invalidenversicherungsgesetzes[8]) und den §§ 3 ff., 11 ff. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900[9]) Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung und das Reichs-Versicherungsamt zuständig.

[1]) G. S. S. 181.
[2]) G. S. S. 193.
[3]) G. S. S. 217.
[4]) G. S. S. 209.
[5]) G. S. S. 139.
[6]) G. S. S. 108.
[7]) G. S. S. 11. — Vgl. auch §§ 6 und 7 des Gesetzes.
[8]) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899, R. G. Bl. S. 463; vgl. Allg. Verf. betr. Maßnahmen zur Handhabung dieses Ges., vom 8. Mai 1903 (J. M. B. S. 101).
[9]) R. G. Bl. S. 335. — Auf Grund der §§ 1, 28 dieses Gesetzes ist der Text des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und

1. Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, deren für den Bezirk jeder Versicherungsanstalt mindestens eins errichtet ist [1]), bestehen aus einem ständigen Vorsitzenden (mit wenigstens einem Stellvertreter) und aus Beisitzern. Der Vorsitzende, wie dessen Stellvertreter werden aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt; die Beisitzer, deren Zahl aus der Klasse der Arbeitgeber und der Versicherten mindestens je zwanzig betragen muß, aber von der zuständigen Landes-Zentralbehörde oder der durch sie bestimmten anderen Behörde erhöht werden kann, werden von dem Ausschusse der Versicherungsanstalt, und zwar zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.

Die Schiedsgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, darunter je zwei Arbeitgebern und Versicherten. Ihr Verfahren ist näher geregelt in der auf Grund des § 106 Abs. 6 des Inv. V. G. vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrats erlassenen Verordnung vom 22. November 1900 [2]). Sie sind:

a) in Unfallversicherungssachen zuständig zur Entscheidung auf die Berufung gegen Bescheide der Genossenschaftsorgane [3]), durch die der Entschädigungsanspruch abgelehnt oder die Entschädigung festgestellt oder für die bewilligte Rente eine Kapitalabfindung festgesetzt wird [4]); unter bestimmten Voraussetzungen liegt ihnen ferner die erste

---

Forstwirtschaft, des Bau-Unfallversicherungsgesetzes und des See-Unfallversicherungsgesetzes vom Reichskanzler unter dem 5. Juli 1900, R. G. Bl. S. 573, bekannt gemacht. Die im § 25 Abs. 1 vorbehaltenen Kaiserlichen Verordnungen sind unter dem 22. Nov. 1900 (Ziffer 1) und 2. Dez. 1901 (Ziffer 2) ergangen (R. G. Bl. 1900 S. 1031, 1901 S. 493). — Die Unfall- und Invalidenversicherungs-Gesetzgebung gilt auch auf Helgoland, vgl. Verordn. vom 14. Dez. 1892 (R. G. Bl. S. 1052).

[1]) Soweit für die Invalidenversicherung gewisser Betriebe besondere Kasseneinrichtungen zugelassen sind (§§ 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes), treten die für diese errichteten Schiedsgerichte an die Stelle der im Texte bezeichneten Schiedsgerichte, § 3 Abs. 1 Satz 3 des Ges. vom 30. Juni 1900. — Ein Verzeichnis der bestehenden Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung ist veröffentlicht in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1902 S. 457 und 495; vgl. dazu Bekanntmachung vom 31. Okt. 1905 (Amtl. Nachr. d. Reichsversicherungsamts S. 573) und ferner V. M. Bl. 1901 S. 10, 1902 S. 103 und M. Bl. der H. u. Gew. V. 1905 S. 299. Eine Übersicht über ihre Tätigkeit in den Jahren 1903, 1904 und 1905 ist im M. Bl. der H. u. Gew. V. 1904 S. 239, 1905 S. 116, 1906 S. 208 veröffentlicht.

[2]) R. G. Bl. S. 1017; vgl. dazu Verf. vom 20. Dez. 1900 und 2. Febr. 1901, V. M. Bl. 1901 S. 9, 83. — Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet das Reichsversicherungsamt (§ 6 der Verordn. vom 22. Nov. 1900). Kommt in dem schiedsgerichtlichen Verfahren die Verhängung oder Vollstreckung von Zwangsmaßregeln gegen Zeugen und Sachverständige in Frage, so ist darum das Amtsgericht zu ersuchen (§ 18 ebendort).

[3]) Bei Reichs- oder Staatsbetrieben: der Ausführungsbehörden (§§ 128, 131 Gew.-U. V. G., §§ 134, 137 U. V. G. f. Land- u. Forstw., §§ 42, 43 Bau-U. V. G., §§ 129, 131 See-U. V. G.).

[4]) §§ 76 ff., 95 Gew.-U. V. G., §§ 82 ff., 101 U. V. G. f. Land- u. Forstw., § 37 Bau-U. V. G., §§ 80 ff., 99 See-U. V. G.

Entscheidung über den Antrag auf anderweite Feststellung der Entschädigung wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse ob.[1])

b) In Invalidenversicherungssachen umfaßt ihre Zuständigkeit die Entscheidung auf Berufungen der Rentenbewerber gegen die den Rentenanspruch ablehnenden oder die Höhe und den Beginn der Rente feststellenden, sowie die die Entziehung der Rente oder die Einstellung von Rentenzahlungen anordnenden Bescheide des Vorstandes der Versicherungsanstalt oder der Rentenstelle und auf die Berufung des Vorstandes der Versicherungsanstalt gegen Entscheidungen der Rentenstelle, durch die der Anspruch auf Rente oder Beitragserstattung ganz oder zum Teil anerkannt oder die Entziehung der Invalidenrente oder die Einstellung der Rentenzahlung abgelehnt worden ist[2]).

2. Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt; aus den ständigen Mitgliedern bestimmt der Kaiser die Direktoren der beiden Abteilungen für Unfall- und für Invalidenversicherung sowie die Vorsitzenden der Senate. Von den nichtständigen Mitgliedern werden sechs vom Bundesrat, und zwar mindestens vier aus seiner Mitte, sechs als Vertreter der Arbeitgeber von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden sowie sechs als Vertreter der Versicherten von den dem Arbeiterstand angehörenden Beisitzern der Schiedsgerichte gewählt[3]).

Bei dem Reichs-Versicherungsamte, dem neben anderen Verwaltungsgeschäften insbesondere die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten obliegt[4]), bestehen für die Rechtsprechung und die dieser nach gesetzlicher Bestimmung gleichgestellten Angelegenheiten[5]) Spruchkollegien, die die Bezeichnung Senate führen. Sie sind zuständig zur Entscheidung:

1. auf Rekurse und Revisionen gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte über Unfallentschädigungen und Invaliden- und Altersrenten (§§ 80, 90 Gew.-U. V. G., §§ 86, 96 U. V. G. f. Land- u. Forstw., § 37 Bau-U. V. G., §§ 84, 94 See-U. V. G.; §§ 116, 121 Inv. V. G.);

[1]) §§ 88 ff. Gew.-U. V. G., §§ 94 ff. U. V. G. f. Land- u. Forstw., § 37 Bau-U. V. G., §§ 92 ff. See-U. V. G.

[2]) §§ 114, 121, 129 Inv. V. G.

[3]) § 11 des Ges. vom 30. Juni 1900.

[4]) § 125 Gew.-U. V. G., § 131 U. V. G. f. Land- u. Forstw. und Art. VI des Ges. vom 16. Juni 1902 (G. S. S. 261), § 41 Bau-U. V. G., § 127 See-U. V. G.; § 108 Inv. V. G. — Die Statuten der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, wie deren Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, § 39 Gew.-U. V. G., § 40 U. V. G. f. Land- u. Forstw., § 14 Bau-U. V. G., § 39 See-U. V. G.; § 72 Abs. 1 und 4 Inv. V. G.

[5]) § 16 des Ges. vom 30. Juni 1900, § 110 Inv. V. G.

2. über vermögensrechtliche Streitigkeiten, die sich bei Veränderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten ergeben (§ 53 Abs. 7 Gew.-U. V. G., § 63 Abs. 7 U. V. G. f. Land- u. Forstw., § 14 Bau-U. V. G.);
3. über die Feststellung der Entschädigungsverpflichtung oder deren Verteilung bei Beteiligung mehrerer Berufsgenossenschaften (§§ 73 Abs. 2; 82, 83 Abs. 1, 2; 85 Gew.-U. V. G., §§ 79 Abs. 2; 88, 89 Abs. 1, 2; 91 U. V. G. f. Land- u. Forstw., § 37 Bau-U. V. G., §§ 78 Abs. 2; 86, 87 Abs. 1, 2; 89 See-U. V. G.);
4. auf Beschwerden von Mitgliedern der Berufsgenossenschaften gegen Strafverfügungen der Vorstände in Fällen, wo ihnen Zuwiderhandlungen gegen die von der Genossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften oder Verschuldung von Überwachungskosten zur Last gelegt werden (§§ 116, 124 Abs. 3 Gew.-U. V. G., §§ 124, 130 Abs. 3 U. V. G. f. Land- u. Forstw., § 40 Bau-U. V. G., §§ 122 Abs. 1, 126 Abs. 3 See-U. V. G.);
5. über Ersatzansprüche der Versicherungsanstalten gegen die Träger der Unfallversicherung (§§ 23 Abs. 3, 21 Abs. 1, 113 Abs. 6, 128 Abs. 3 Inv. V. G.);
6. über Anfechtungen von Beschlüssen der Organe der Versicherungsanstalten durch den Vorsitzenden des Vorstandes (§ 75 Inv. V. G.).

Die Senate für die Unfallversicherung entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß, und unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten, die Senate für die Invalidenversicherung in der Besetzung von mindestens vier Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), darunter wiederum je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten, und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten[1]). Will ein Senat des Reichs-Versicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats abweichen, so ist die Sache zur Entscheidung an den erweiterten Senat zu verweisen, der unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichs-Versicherungsamts in der Besetzung mit zwei nichtständigen Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts aus den vom Bundesrate gewählten Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern, zwei richterlichen Beamten und je zwei Vertretern der

[1]) Siehe die S. 201 Anm. 5 angeführten Gesetzesbestimmungen und §§ 21, 22 der am Schlusse des Textes erwähnten Verordnung vom 19. Okt. 1900. Handelt es sich in Invalidenversicherungssachen bei der Entscheidung um die noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Bestimmungen von erheblicher grundsätzlicher Bedeutung, so sind zwei weitere Mitglieder zuzuziehen, § 22 Abs. 2, 3 a. a. O.

Arbeitgeber und der Arbeitnehmer entscheidet[1]). Beschlüsse des Reichs-Versicherungsamts, durch die Rekurse oder Revisionen ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden[2]), ergehen in der Besetzung von drei Mitgliedern, unter denen sich je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten befinden muß[3]).

Die näheren Bestimmungen über Zuständigkeit, Geschäftsgang und Verfahren des Reichs-Versicherungsamts sind in den erwähnten Gesetzen und der auf Grund des § 19 Abs. 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 und des § 110 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrats erlassenen Verordnung vom 19. Oktober 1900[4]) enthalten.

B. 1. Zur Entscheidung über die unten erwähnten Ansprüche auf Leistungen der Knappschaftsvereine sind nach den §§ 165, 168, 186 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung vom 19. Juni 1906[5]) **Schiedsgerichte** zuständig, von denen für den Bezirk eines jeden Oberbergamts nach Bedürfnis ein oder mehrere gebildet werden[6]). Die Zahl, der Sitz und der Bezirk der Schiedsgerichte wird von dem Minister für Handel und Gewerbe bestimmt. Sie bestehen aus einem ständigen Vorsitzenden (mit mindestens einem Stellvertreter) und aus Beisitzern. Der Vorsitzende wie dessen Stellvertreter werden aus der Zahl der öffentlichen Beamten des Bezirks, für den das Schiedsgericht gebildet ist, von dem Minister für Handel und Gewerbe ernannt; die Beisitzer werden von der Generalversammlung der Knappschaftsvereine zu gleichen Teilen in getrennter Wahlhandlung von den Werksbesitzern oder deren Vertretern und von den Knappschaftsältesten nach einfacher Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung auf fünf Jahre gewählt (§ 186a, 186b).

Die Schiedsgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, darunter je zwei Vertretern der Werksbesitzer und der Knappschaftsmitglieder (186g). Sie sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges zuständig für die Entscheidung über die Berufung gegen Entscheidungen der zuständigen Knappschaftsorgane, die den Anspruch auf Pensionskassenleistungen abweisen, oder der Höhe oder der Zeitdauer nach feststellen, oder das Mitgliedsverhältnis

[1]) § 17 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 und dazu § 23 der Verordnung vom 19. Okt. 1900; an Stelle der vom Bundesrate gewählten Mitglieder können, wenn diese sämtlich behindert sind, ständige Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts zugezogen werden.

[2]) § 81 Abs. 1 Gew.-U. V. G., § 87 Abs. 1 U. V. G. f. Land- u. Forstwirtschaft, § 37 Bau-U. V. G., § 85 Abs. 1 See-U. V. G.; § 117 Abs. 2 Inv. V. G.

[3]) § 16 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1900, § 110 Abs. 2 Inv. V. G.

[4]) R. G. Bl. S. 983.

[5]) G. S. 1865 S. 705, 1906 S. 199.

[6]) Wegen Übertragung der den Schiedsgerichten obliegenden Entscheidung an ein Schiedsgericht für Arbeiterversicherung s. §§ 186a Abs. 3, 186i des Ges.

zur Pensionskasse, oder die zu dieser Kasse zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge betreffen (§ 186)[1]).

2. Gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte steht beiden Teilen die Revision an das **Oberschiedsgericht** in Knappschaftsangelegenheiten zu[2]), das seinen Sitz in Berlin hat. Es entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die bestehen aus dem Vorsitzenden, je einem Vertreter der Werksbesitzer und der Knappschaftsmitglieder und zwei richterlichen Beamten, welche letzteren ebenso wie der Vorsitzende von dem Minister für Handel und Gewerbe ernannt werden (§§ 186l, 186m).

III. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Veranlagung zur Einkommen-, Ergänzungs-, Gewerbe- und Kirchensteuer.

§ 38.

1. Nach dem Einkommensteuergesetze vom 24. Juni 1891 in der Fassung vom 19. Juni 1906[3]) bildet behufs Veranlagung der Steuerpflichtigen zur **Einkommensteuer** regelmäßig jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk (§ 34). Für jeden solchen Bezirk ist unter dem Vorsitze des Landrats oder eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars eine **Veranlagungskommission** zu bilden, deren Mitglieder teils von der Regierung[4]) ernannt, teils von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Veranlagungsbezirkes unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden. Gegen das Ergebnis der von der Veranlagungskommission vorgenommenen Veranlagung stehen sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei der Veranlagung zu einem steuerpflichtigen Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark der Einspruch an die Veranlagungskommission und gegen deren auf diesen Einspruch ergehende Entscheidung die Berufung an die **Berufungskommission**, bei der Veranlagung zu einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 3000 Mark das letztere Rechtsmittel zu (§ 43). Die Berufungskommission wird für jeden Regierungsbezirk[5]) unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden

[1]) Wegen der Zuständigkeit in den die Krankenkassen betreffenden Rechtsstreitigkeiten vgl. § 186 Abs. 2 Nr. 1 des Ges.

[2]) Streitigkeiten, welche hinsichtlich der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen einem austrittsberechtigten Vereinswerk und dem Knappschaftsverein entstehen, werden mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung von dem Oberschiedsgericht entschieden (§ 166 Abs. 4).

[3]) G. S. 1891 S. 175, 1906 S. 241. Das Einkommensteuergesetz und das Ergänzungssteuergesetz (siehe unten S. 205 Anm. 2) gelten nicht für die Insel Helgoland. Dagegen sind sie (in den damaligen Fassungen) in den Hohenzollernschen Landen seit dem 1. April 1901 mit den in Art. XII des Ges. vom 2. Juli 1900 (G. S. S. 252) enthaltenen Maßgaben eingeführt.

[4]) für Berlin von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern (§ 83 des Ges.).

[5]) für Berlin vgl. § 46 Abs. 2 des Gesetzes.

Regierungskommissars aus Mitgliedern gebildet, die teils von der Regierung ernannt, teils von dem Provinzialausschuß aus den Einwohnern des Regierungsbezirkes unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden (§ 46). Bei beiden Kommissionen darf die Zahl der ernannten Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten (§ 35, 46). Wählbar sind nur solche Personen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden (§ 55). Gegen die Entscheidung der Berufungskommission steht, wenn die Veranlagung zu einem Einkommen von mehr als 3 000 Mark erfolgt ist, sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Das gleiche Rechtsmittel steht dem Steuerpflichtigen auch dann zu, wenn die Berufungskommission nach vorheriger, auf Einspruch ergangener Entscheidung der Veranlagungskommission (s. oben S. 204) das steuerpflichtige Einkommen auf mehr als 3 000 Mark festgesetzt hat (§ 43 II, III). Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide (§ 49). Auf das Beschwerdeverfahren finden im allgemeinen die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen vor dem Oberverwaltungsgerichte bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung (§ 54)[1]. Veranlagungskommission, Berufungskommission und Oberverwaltungsgericht sind nach §§ 28, 31, 33 bis 37 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 in der Fassung vom 19. Juni 1906[2]) auch zuständig für Entscheidungen über die Veranlagung der Ergänzungssteuer.

2. Nach dem Gewerbesteuergesetze vom 24. Juni 1891[3]) sollen behufs Veranlagung der Gewerbesteuer[4]) für jede der vier Steuerklassen (§ 6) und jeden Veranlagungsbezirk (§§ 10, 11, 12) Steuer-

[1]) Nach dem Gesetze vom 26. März 1893 (G. S. S. 60) kann der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuersachen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuersenat) auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammern eingeteilt werden (§ 1), bei denen zur Fassung gültiger Beschlüsse die Teilnahme von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich ist (§ 2). Vgl. Nachtrag vom 15. Mai 1893 zu dem Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Oberverwaltungsgerichte vom 22 Febr. 1892 (B. M. Bl. 1893 S. 123). — Nachdem auf Grund des Staatshaushaltsetats für 1900 ein dritter Steuersenat gebildet ist, besteht zur Zeit eine Kammereinteilung bei den Steuersenaten nicht mehr.

[2]) G. S. 1893 S. 134, 1906 S. 294; vgl. auch S. 204 Anm. 3.

[3]) G. S. 1891 S. 205; das Gesetz gilt nicht für die Hohenzollernschen Lande und die Insel Helgoland.

[4]) die vom 1. April 1895 an gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt ist (Ges. vom 14. Juli 1893, G. S. S. 119), aber als Gemeindesteuer auf Grund der staatlichen Veranlagung erhoben werden kann (Ges. vom 14. Juli 1893, G. S. S. 152).

ausschüsse gebildet werden. Ihre Zusammensetzung ist verschieden für Klasse I und Klasse II bis IV (§§ 10, 15, 46 bis 48). Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel des Einspruchs bei dem Steuerausschusse (§ 35) und gegen dessen Entscheidung über den Einspruch sowohl dem Vorsitzenden als dem Steuerpflichtigen das Rechtsmittel der Berufung[1]) an die Bezirksregierung[2]) zu (§ 36). Gegen die Entscheidung über die Berufung hat der Steuerpflichtige die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht, für deren Begründung und Erledigung entsprechende Vorschriften gelten wie das Einkommensteuergesetz sie enthält (§ 37). Für die Feststellung der Betriebssteuer gelten besondere Vorschriften (§§ 59 bis 69)[3]).

Im Anschluß an die Veranlagung der allgemeinen Gewerbesteuer erfolgt nach dem Gesetze vom 18. Juli 1900[4]) diejenige der Warenhaussteuer für alle Gewerbesteuerklassen durch den örtlich zuständigen Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse I, der nach Anordnung des Finanzministers zu diesem Zwecke durch zwei weitere Mitglieder verstärkt werden kann.

3. Nach den Gesetzen, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern

a) in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 14. Juli 1905[5]),

b) in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905[5]),

c) in den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden der evangelisch-lutherischen Kirchen der Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sowie in den Kirchengemeinden der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover vom 22. März 1906[6]),

d) in den Kirchengemeinden der evangelischen Kirchen der Konsistorialbezirke Cassel, Wiesbaden und Frankfurt a. M., in den Gesamtverbänden der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirks Cassel sowie in der vereinigten evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Stadtsynode zu Frankfurt a. M. vom 22. März 1906[7])[8])

---

[1]) Dem Vorsitzenden steht die Berufung gegen Beschlüsse des Steuerausschusses noch in zwei weiteren Fällen zu (§§ 29, 30 des Gesetzes).

[2]) für Berlin an die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern (§ 77 des Ges.).

[3]) teilweise abgeändert durch § 12 des Ges. vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 119).

[4]) G. S. S. 294. Das Gesetz gilt nicht für die Hohenzollernschen Lande und die Insel Helgoland.

[5]) G. S. 1905 S. 277, 281; 1906 S. 52.

[6]) G. S. S. 41, 52.

[7]) G. S. S. 46, 52.

[8]) Vgl. zu den Gesetzen die Ausführungsanweisungen des Ministers der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 24. März 1906 (Z. M. Bl. S. 69, 86, 104, 121).

steht dem Steuerpflichtigen gegen die Entscheidungen der evangelischen kirchlichen Gemeindeorgane oder des katholischen Kirchenvorstandes über die Einsprüche gegen die Heranziehung oder Veranlagung zur Kirchensteuer die Beschwerde zu. Sie ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Konsistorium beziehungsweise der bischöflichen Behörde einzulegen und von diesen der Staatsbehörde [1]) einzureichen. Gegen die Entscheidungen und Beschlüsse der Staatsbehörde steht dem Steuerpflichtigen wie auch den beteiligten Kirchenorganen die Klage bei dem **Oberverwaltungsgericht** zu. Der ordentliche Rechtsweg findet nach diesen Gesetzen gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer nur in den Fällen der §§ 9 und 10 des Gesetzes wegen Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 [2]) statt.

IV. Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden.

§ 39.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 [3]) schrieb für **Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger**, wenn die streitenden Armenverbände verschiedenen Bundesstaaten angehören, ein bestimmtes Verfahren vor, überließ dagegen die Regelung des Verfahrens der Landesgesetzgebung in dem Falle, wenn die streitenden Parteien einem und demselben Bundesstaat angehören (§§ 37 bis 52). Preußen hat von dieser Befugnis in den §§ 40 bis 63 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 [4]) Gebrauch gemacht.

In Preußen sind hiernach bei Streitigkeiten der bezeichneten Art folgende Behörden zuständig:

1. für **schiedsrichterliche** Entscheidungen sowie zu Sühneversuchen zwischen preußischen Ortsarmenverbänden: (ursprünglich in jedem Kreise eine aus dem Landrat und zwei gewählten Mitgliedern bestehende **Kommission**, an ihrer Stelle jetzt in allen Provinzen) der **Kreis-(Stadt-) Ausschuß** (§ 43 Nr. 1 des Gesetzes vom 1. August 1883) [5]);

2. zur **Entscheidung von Streitigkeiten**, die gegen einen preußischen Armenverband von einem anderen deutschen (auch einem preußischen) Armenverbande geltend gemacht werden: der **Bezirksausschuß** (§ 39 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. August 1883) [6]);

[1]) Vgl. dazu Verordn. über Ausübung der Rechte des Staates vom 23. März 1906 (G. S. S. 53 ff).

[2]) G. S. S. 241.

[3]) B. G. Bl. S. 360. Das Gesetz ist abgeändert durch das Reichsgesetz vom 12. März 1894 (R. G. Bl. S. 259).

[4]) G. S. S. 130.

[5]) G. S. S. 237. In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Kreisausschusses der Amtsausschuß, vgl. S. 197 Anm. 1.

[6]) Vgl. auch § 2 des Ges. zur Ausführung des § 7 Abs. 2 des Reichsges., betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 28. Juli 1902 (G. S. S. 293).

3. zur Entscheidung auf die Berufung gegen Entscheidungen der Bezirksausschüsse: das **Bundesamt für das Heimatwesen**[1]).

Dieses ist eine Reichsbehörde, hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern, die auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden. Der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramte besitzen. Zur Abfassung einer gültigen Entscheidung gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines richterliche Befähigung haben muß[2]).

V. Behörden zur Untersuchung der Seeunfälle[3]).

§ 40.

1. Zur Untersuchung der Seeunfälle, von denen Kauffahrteischiffe betroffen werden, sind an den deutschen Küsten **Seeämter** errichtet. Die Errichtung der Seeämter und die Bestimmung der Behörden, die die Aufsicht über diese Aemter zu führen haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Bundesgesetze, die Abgrenzung ihrer Bezirke dem Bundesrate zu[4]). Die Oberaufsicht über die Seeämter führt das Reich. Das Seeamt bildet eine kollegiale Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, der zum Richteramte befähigt sein muß, und vier Beisitzern, von denen mindestens zwei die Befähigung als Seeschiffer besitzen und als solche gefahren haben müssen; die Beisitzer werden für jeden Untersuchungsfall vom Vorsitzenden aus einer von der Aufsichtsbehörde auf jedes Jahr im voraus aufgestellten Liste ausgewählt. — Der Reichskanzler bestellt für jedes Seeamt einen **Kommissar**, der befugt ist, Anträge an das Seeamt oder seinen Vorsitzenden zu stellen, den Verhandlungen beizuwohnen 2c. — Das Verfahren vor dem Seeamt ist öffentlich und mündlich; nach Schluß der Verhandlungen hat das Seeamt über die Ursachen des Seeunfalls seinen Spruch abzugeben. Auf Antrag des Reichskommissars kann, wenn sich ergibt, daß ein deutscher Schiffer oder Steuermann den Unfall oder dessen Folgen infolge des Mangels

[1]) Es ist zunächst nur für Berufungen in Streitigkeiten der Armenverbände verschiedener Bundesstaaten errichtet; § 52 des Ges. vom 6. Juni 1870 gestattete der Landesgesetzgebung Ausdehnung der Zuständigkeit des Bundesamts auf die Streitsachen zwischen Armenverbänden des betreffenden Bundesstaats. Hiervon hat Preußen in dem Ges. vom 8. März 1871 Gebrauch gemacht. Nach Art. I des Ges. vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 300) unterliegen gewisse Streitigkeiten zwischen den Ortsarmenverbänden und den Kreisen der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren (Bezirksausschuß — Oberverwaltungsgericht).

[2]) Über das Verfahren s. §§ 46 bis 51 des Ges. vom 6. Juni 1870. — Vgl. auch Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem Bundesamte für das Heimatwesen vom 6. Jan. 1873 (Z. Bl. S. 4).

[3]) Vgl. die Übersicht im Z. Bl. 1879 S. 314 ff., die nach Maßgabe der in Anm. 4 angegebenen späteren Bekanntmachungen zu berichtigen ist.

[4]) Bekanntmachung vom 1. Dez. 1877 (Z. Bl. S. 621) und dazu Bekanntmachungen vom 6. Nov. 1887 und vom 2. Nov. 1891 (Z. Bl. 1887 S. 545; 1891 S. 303). In Preußen bestehen zur Zeit Seeämter zu Königsberg, Danzig, Stettin, Stralsund, Flensburg, Tönning, Emden.

solcher Eigenschaften, die zur Ausübung seines Gewerbes erforderlich sind, verschuldet hat, ihm durch den Spruch zugleich die Befugnis zur Ausübung seines Gewerbes (einem Schiffer auch die Befugnis zur Ausübung des Steuermannsgewerbes) entzogen werden (§§ 1, 6 bis 9, 13, 21, 25, 26 des Reichsgesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, vom 27. Juli 1877) [1]. Die für die Aufnahme der Verklarungen zuständigen Gerichte und Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, von den zu ihrer Kenntnis gelangenden Seeunfällen einem zuständigen Seeamt ungesäumt Anzeige zu erstatten (vgl. dazu Allg. Verf. vom 27. Jan. 1903 und 12. Dez. 1905) [2].

2. Hat das Seeamt durch seine Entscheidung einem Schiffer oder Steuermanne die Befugnis zur Ausübung des Gewerbes entzogen oder hat es einem hierauf gerichteten Antrage des Kommissars keine Folge gegeben, so steht dem Schiffer oder Steuermann oder dem Kommissare gegen diese Entscheidung das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberseeamt zu. Dieses bildet eine kollegiale Reichsbehörde und besteht aus einem zum Richteramte befähigten Vorsitzenden und sechs Mitgliedern, von denen wenigstens drei der Schiffahrt kundig sein müssen. Der Vorsitzende und ein schiffahrtskundiger Beisitzer werden von dem Kaiser ernannt. Für das Amt der übrigen Beisitzer bringen die Regierungen der Bundesseestaaten je drei sachkundige Personen für je drei Jahre in Vorschlag, aus denen der Vorsitzende für jeden Beschwerdefall fünf Beisitzer auswählt (§§ 27, 29 des angeführten Gesetzes) [3].

VI. Behörden zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten und Konflikten [4].

§ 41.

1. Die Gerichte entscheiden über die Zulässigkeit des Rechtswegs (§ 17 Abs. 1 G. V. G.). Die preußische Gesetzgebung hat jedoch von der ihr im Gerichtsverfassungsgesetze (§ 17 Abs. 2) gegebenen Befugnis, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtswegs besonderen Behörden zu übertragen, unter Wahrung der reichsgesetzlichen Normativbestimmungen für solche Behörden, durch die Verordnung [5], betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom

[1] R. G. Bl. S. 549. Helgoland: Art. I Ziff. V, 2 der Kaiserl. Verordn. vom 22. März 1891 (R. G. Bl. S. 21).

[2] J. M. Bl. 1903 S. 45; 1905 S. 364.

[3] Vgl. auch Geschäftsordnung für das Oberseeamt vom 3. Mai 1878 nebst Nachtrag vom 10. Mai 1879 (Z. Bl. 1878 S. 276; 1879 S. 371).

[4] Über das bei Kompetenzkonflikten und Konflikten von den Gerichten zu beobachtende Verfahren vgl. den nichtamtlichen Teil der Nr. 1 des J. M. Bl. für 1888 (S. 4).

[5] Die Zulässigkeit der Regelung dieser Angelegenheit im Verordnungswege beruht auf § 17 Abs. 2 E. G. G. V. G.

1. August 1879[1]) und das Gesetz, betreffend Änderung der Vorschriften über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden, vom 22. Mai 1902[2]) Gebrauch gemacht[3]). Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs erfolgt hiernach durch den **Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte**.

I. Dieser besteht aus elf **Mitgliedern**, von denen sechs dem Oberlandesgerichte zu Berlin (Kammergericht) angehören müssen. Die anderen fünf Mitglieder müssen zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramte befähigt sein. Zum Mitgliede kann nur ernannt werden, wer das 35. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder werden für die Dauer des zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Amtes oder, falls sie zu dieser Zeit ein Amt nicht bekleiden, auf Lebenszeit ernannt. Eine Enthebung vom Amte kann nur unter denselben Voraussetzungen wie bei den Mitgliedern des Reichsgerichts (s. S. 64) stattfinden. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden vom König ernannt. Der Gerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Die Geschäftsordnung, insbesondere die Befugnisse des Vorsitzenden und die Reihenfolge, in der die Mitglieder an den einzelnen Sitzungen teilzunehmen haben, werden durch ein Regulativ geordnet, das der Gerichtshof zu entwerfen und dem Staatsministerium zur Bestätigung vorzulegen hat (§ 17 Abs. 2 Nr. 1, 2 G. V. G.; §§ 1 bis 3 der angeführten Verordnung). Das **Verfahren** ist gesetzlich näher geregelt. Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die Parteien sind zu dem Termine von Amts wegen zu laden; sie müssen sich, wenn sie verhandeln wollen, durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 G. V. G.; §§ 9 bis 17, 20 der Verordnung).

II. Der Gerichtshof entscheidet in den Fällen des positiven und des negativen Kompetenzkonflikts.

a. **Positiver Kompetenzkonflikt** liegt vor, wenn eine Zentral- oder **Provinzial-Verwaltungsbehörde**[4]) in einem bei den Gerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreite **den Rechtsweg für unzulässig erachtet** und dies dem Gerichte, bei dem die Sache schwebt, schriftlich erklärt; der Erklärung soll eine

[1]) G. S. S. 573. Die Verordnung ist auch in Waldeck-Pyrmont eingeführt (wald. Reg. Bl. 1879 S. 101) und gilt für Helgoland nach § 1, II, 4 der Verordn. vom 22. März 1891 (G. S. S. 39).

[2]) G. S. S. 145.

[3]) Zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten ist das Oberverwaltungsgericht berufen, § 113 Abs. 5 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1893 (G. S. S. 195).

[4]) Die Auseinandersetzungsbehörden (oben S. 161 ff.) gelten in diesem Sinne als Verwaltungsbehörden (§ 22 der Verordn.).

Begründung beigefügt werden. Die Erhebung des Kompetenzkonflikts ist ausgeschlossen, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs in der Sache durch rechtskräftiges Urteil des Gerichts feststeht oder ein mit der Revision anfechtbares Urteil des Gerichts ergangen ist (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 G. V. G.; §§ 4 ff. der angeführten Verordnung; Art. 1, I des Ges. vom 22. Mai 1902).

b. Der Gerichtshof entscheidet ferner auf den Antrag einer bei der Sache beteiligten Partei, wenn einerseits die Gerichte und andererseits die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte ihre Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen haben, weil von den Gerichten die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte und von diesen die Gerichte für zuständig erachtet sind (negativer Kompetenzkonflikt). Diese Vorschriften finden jedoch keine Anwendung, wenn die Unzuständigkeit der Gerichte von dem Reichsgericht [1]) ausgesprochen ist (§ 21 der angeführten Verordnung; Art. 1, II des Gesetzes vom 22. Mai 1902).

III. Hat in einer Sache der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte auf Grund des § 4 oder des § 21 der Verordnung vom 1. August 1879 den Rechtsweg für zulässig erklärt, so ist die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen (Art. 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1902) [2]).

2. Wenn gegen einen Zivil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Zivil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Zentralbehörde des Beamten, wenn sie glaubt, daß er sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht schuldig gemacht habe, die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben. Einzelne Beamte (insbesondere Richter, nicht aber Staatsanwälte) sind ausgenommen. Die Entscheidung ist dem Oberverwaltungsgericht (oben S. 198) überwiesen [3]); sie ist auf die Fest-

[1]) Hat in einer Sache das Reichsgericht die Unzulässigkeit des Rechtswegs ausgesprochen, so können die Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte sich nicht deshalb für unzuständig erklären, weil sie den Rechtsweg für zulässig erachten. Hatten sie sich aus diesem Grunde vor der Entscheidung des Reichsgerichts endgültig für unzuständig erklärt, so ist von ihnen auf Antrag einer bei der Sache beteiligten Partei unter Aufhebung der früheren Entscheidung, in der die Unzuständigkeit endgültig ausgesprochen worden war, anderweitige Entscheidung zu treffen (Art. 3 des Ges. vom 22. Mai 1902).

[2]) Den Entscheidungen des Gerichtshofs ist in diesen Fällen konstitutive Bedeutung beigelegt, um die Möglichkeit abzuschneiden, daß die Gerichte hinterher den Rechtsweg für unzulässig erklären, vgl. § 13 G. V. G.

[3]) Über das Verfahren vgl. § 114 des Ges. vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195).

stellung beschränkt, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Für das bei solchen Konflikten von den Justizbehörden zu beobachtende Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 [1]) maßgebend (Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13. Februar 1854 [2]), ausgedehnt durch Art. IV der Verordnung vom 16. September 1867 [3]) — abgeändert durch § 11 E. G. G. V. G.).

Werden Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung ihrer militärischen Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstobliegenheiten bei Zivilgerichten belangt, so steht dem vorgesetzten Divisionskommandeur oder kommandierenden Generale die Befugnis zu, den Konflikt zu erheben. Die Entscheidung erfolgt durch das Militär-Justizdepartement, das nach dem Patente vom 23. Oktober 1798 aus dem Kriegsminister und dem Justizminister besteht, unter Mitwirkung dreier höherer Offiziere, die vom Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden [4]). Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, von denen der eine vom Justizminister, der andere vom Kriegsminister ernannt wird. Auch in diesen Fällen finden auf das von den Justizbehörden zu beobachtende Verfahren die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 Anwendung (§ 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854, Art. IV der Verordnung vom 16. September 1867).

Anhang.

Verwaltungsgerichtliche Behörden des Deutschen Reiches.

§ 42.

Die verwaltungsgerichtlichen Behörden des Deutschen Reiches kommen zum Teil als letzte Instanz für die von Landesbehörden zu treffenden Entscheidungen in Betracht und sind insoweit (Reichs-Versicherungsamt, Bundesamt für Heimatwesen, Oberseeamt) bei der Darstellung der in Preußen bestehenden verwaltungsgerichtlichen Organisation an entsprechender Stelle erwähnt (§ 37, 2;

---

[1]) G. S. S. 170.

[2]) G. S. S. 86.

[3]) G. S. S. 1515. — Wegen des Kreises Herzogtum Lauenburg s. § 3 des Ges. vom 25. Febr. 1878 (G. S. S. 97) und wegen Helgoland § 1 Nr. II 4 der Verordn. vom 22. März 1891 (G. S. S. 39).

[4]) Vgl. J. M. Bl. 1902 S. 258.

§ 39, 3; § 40, 2). Daneben bestehen als verwaltungsgerichtliche Reichsbehörden, die — ohne voraufgehende Entscheidung einer Landesbehörde — unmittelbar für das ganze Reich, also auch für Preußen tätig werden, das Reichs-Eisenbahnamt, das Patentamt, das Aufsichtsamt für Privatversicherung, die Reichsrayonkommission und die Prisengerichte[1]).

1. Das Reichs-Eisenbahnamt hat als Verwaltungsbehörde innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Zuständigkeit des Reiches das Aufsichtsrecht über das Eisenbahnwesen wahrzunehmen, für die Ausführung der in der Reichsverfassung enthaltenen Bestimmungen sowie der sonstigen auf das Eisenbahnwesen bezüglichen Gesetze und verfassungsmäßigen Vorschriften Sorge zu tragen und auf Abstellung der in Hinsicht auf das Eisenbahnwesen hervortretenden Mängel und Mißstände hinzuwirken. Wird gegen eine von dem Reichs-Eisenbahnamte verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den Gesetzen und rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so hat das durch Zuziehung von richterlichen Beamten zu verstärkende Reichs-Eisenbahnamt über die Gegenvorstellung selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit in kollegialer Beratung und Beschlußfassung zu befinden (§§ 4, 5 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahnamts, vom 27. Juni 1873[2]); Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahnamte vom 13. März 1876)[3]).

2. Das Patentamt hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus einem Präsidenten sowie aus rechtskundigen und technischen Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Kaiser ernannt, und zwar die rechtskundigen auf die Dauer des von ihnen im Reichs- oder Staatsdienste bekleideten Amtes oder auf Lebenszeit, die technischen auf Lebenszeit oder auf fünf Jahre. Das Patentamt ist zuständig für: a) die Erteilung, b) die Erklärung der Nichtigkeit, c) die Zurücknahme der Patente. Während die Entscheidungen zu a zwar auf Grund kollegialer Beschlußfassung und nach fakultativer Anhörung der Beteiligten und Beweisaufnahme, aber doch immer nur in den Formen einer Administrativentscheidung durch eine der zehn Anmeldeabteilungen des Patentamts erfolgen, findet in den Fällen zu b und c ein verwaltungsgerichtliches Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung des Patentamts statt, die mit zwei zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienste befähigten (rechtskundigen) Mitgliedern, einschließlich

[1]) Für die Konsulargerichtsbezirke vgl. auch § 23 Abs. 2 des Kons. G. Ges. vom 7. April 1900 (R. G. Bl. S. 213), wonach die Entscheidungen, die nach den im § 19 daselbst bezeichneten Reichs- und preußischen Gesetzen im Verwaltungsstreitverfahren zu treffen sind, in erster und letzter Instanz vom Bundesrat erlassen werden.

[2]) R. G. Bl. S. 164.

[3]) Z. Bl. S. 197.

des Vorsitzenden, und drei technischen Mitgliedern besetzt sein muß. Gegen die Entscheidung dieser Abteilung ist die Berufung an das Reichsgericht zulässig (S. 58). Zur Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Nichtigkeitsabteilung bestehen zwei gleich der letzteren besetzte[1]) Beschwerdeabteilungen beim Patentamte selbst. §§ 13, 14, 21 bis 26, 28 bis 33 des Patentgesetzes vom 7. April 1891[2]) und Ausführungsverordnungen vom 11. Juli 1891, 5. Juni 1897, 6. Mai und 25. Oktober 1899 sowie 2. Mai 1900, 26. Mai 1902 und 29. April 1904[3])[4])[5]).

3. Das Aufsichtsamt für Privatversicherung übt nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Mai 1901[6]) die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen aus, deren Geschäftsbetrieb sich nach der Satzung oder den sonstigen Geschäftsunterlagen nicht auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt. Ihm kann auch die Beaufsichtigung solcher Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, auf dessen Antrag mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung übertragen werden[7]). Das Aufsichtsamt besteht aus einem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Zur Mitwirkung bei der Aufsicht ist ihm ein aus Sach-

[1]) Soweit über Beschwerden auf Grund des § 26 des Patentgesetzes zu entscheiden ist, kann die Vertretung des Präsidenten im Vorsitz auch einem technischen Mitglied übertragen werden; in diesem Falle nehmen an der Entscheidung außer dem Vorsitzenden und den beiden Berichterstattern zwei rechtskundige Mitglieder teil. Verordn. vom 29. April 1904 (R. G. Bl. S. 157).

[2]) R. G. Bl. S. 79.

[3]) R. G. Bl. 1891 S. 349, 1897 S. 473, 1899 S. 283, 661, 1900 S. 232, 1902 S. 169, 1904 S. 157.

[4]) Das Patentamt führt auch die Rolle für Gebrauchsmuster auf Grund des Ges., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891 (R. G. Bl. S. 290), sowie die zur Eintragung der Warenzeichen bestimmte Zeichenrolle auf Grund des Ges. zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (R. G. Bl. S. 441). Richterliche Funktionen liegen ihm jedoch hierbei nicht ob. Das Verfahren ist geregelt durch die Ausf. Verordn. vom 30. Juni 1894 und 10. Mai 1903 (R. G. Bl. 1894 S. 495; 1903 S. 218, vgl. Kaiserl. Verordn. vom 17. Mai 1906 über Errichtung einer Abteilung III für Warenzeichen (R. G. Bl. S. 474).

[5]) Personen, die die Vertretung anderer vor dem Patentamte für eigene Rechnung berufsmäßig führen wollen, werden auf ihren Antrag, sofern sie ausreichende technische Befähigung und den Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse nachweisen, in eine bei dem Patentamte geführte Liste der Patentanwälte eingetragen; sie können ferner für ihre ständigen Vertreter im Verkehre mit dem Patentamte die Eintragung in eine besondere Spalte der Liste nachsuchen. Vgl. das Reichsges., betr. die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900 (R. G. Bl. S. 233); Prüfungsordnung für Patentanwälte (Z. Bl. 1900 S. 475) und oben S. 194 Anm. 2.

[6]) R. G. Bl. S. 139, in Kraft seit dem 1. Jan. 1902 (Kaiserl. Verordn. vom 24. Nov. 1901, R. G. Bl. S. 489). Vgl. dazu die Ausführungsanweisung vom 4. Mai 1902 (M. Bl. d. H. u. Gew. V. S. 222).

[7]) Vgl. für Hessen, Bremen, Schaumburg-Lippe, Lippe und Mecklenburg-Strelitz die Kaiserl. Verordn. vom 3. Febr., 16. Nov. 1902 und 13. Dez. 1904 (R. G. Bl 1902 S. 43, 279; 1904 S. 449).

verständigen des Versicherungswesens bestehender Beirat beigegeben. Weder die Mitglieder des Aufsichtsamts noch diejenigen des Versicherungsbeirats dürfen gleichzeitig Leiter oder Beamte von öffentlichen Versicherungsanstalten sein. Eine Reihe ihm obliegender, besonders wichtiger Entschließungen, z. B. über die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb, über die Untersagung des Geschäftsbetriebs, über die Stellung des Antrags auf Eröffnung des Konkurses, trifft das Aufsichtsamt auf Grund mündlicher Beratung in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden unter Zuziehung von zwei Mitgliedern des Versicherungsbeirats. In diesen Fällen findet gegen seine Entscheidung Rekurs an eine zweite Instanz statt, die bei dem Aufsichtsamt in der gleichen Besetzung, jedoch unter Zuziehung eines richterlichen Beamten und eines Mitglieds höchster deutscher Verwaltungsgerichtshöfe gebildet wird, an deren Entscheidung aber außer dem Vorsitzenden des Amtes Personen, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben, nicht teilnehmen dürfen (§§ 1 bis 3, 70, 72, 73 ff. des Gesetzes). Verfahren und Geschäftsgang des Aufsichtsamts sind geregelt durch die Kaiserliche Verordnung vom 23. Dezember 1901 [1]).

4. Die Reichsrayonkommission ist eine durch den Kaiser berufene ständige Militärkommission, in der die Staaten, in deren Gebieten Festungen liegen, vertreten sind. Sie entscheidet auf den Rekurs gegen Entscheidungen und Anordnungen der Kommandanturen in Festungsrayonangelegenheiten und hat zu bestimmen, ob und inwieweit aus örtlichen Rücksichten Einschränkungen der räumlichen Ausdehnung des Rayons oder Ermäßigungen der gesetzlichen Beschränkungen zulässig sind. Bestimmte bauliche Anlagen innerhalb der Festungsrayons dürfen nur mit ihrer Genehmigung errichtet werden (§§ 11, 14, 23, 29, 31 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dez. 1871) [2]).

5. Die Prisengerichte entscheiden über die Rechtmäßigkeit der in einem Kriege gemachten Prisen. Der Sitz der Prisengerichte, ihre Zusammensetzung, das Verfahren vor ihnen sowie die Verpflichtung anderer Behörden des Reiches oder der Bundesstaaten, in Prisensachen mitzuwirken, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt (Gesetz, betreffend die Prisengerichtsbarkeit, vom 1. Mai 1884) [3]). Für die ostafrikanische Blockade war durch §§ 1, 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 15. Februar 1889 [4]) ein Oberprisengericht in Berlin eingesetzt,

[1]) R. G. Bl. S. 498; vgl. dazu Bekanntmachung vom 20. Mai 1904 (R. G. Bl. S. 215).

[2]) R. G. Bl. S. 459.

[3]) R. G. Bl. S. 49.

[4]) R. G. Bl. S. 5.

das mit Aufhebung der Blockade wieder in Wegfall gekommen ist. — Den Prisengerichten entsprechen die Behörden, die bei Anhaltung und Aufbringung von Sklavenschiffen entscheiden; Art. XLIX ff. der Generalakte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz nebst Deklaration vom 2. Juli 1890 [1]); Kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1893 [2]).

Fünfter Abschnitt.

Schiedsrichter und Schiedsmänner.

I. Schiedsrichter.

§ 43.

1. Die Parteien können, insoweit sie berechtigt sind, über den Gegenstand des Streites einen Vergleich zu schließen, die Vereinbarung treffen, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle (§ 1025 Z. P. O.) [3]). Im Zweifel hat jede Partei einen Schiedsrichter zu ernennen (§ 1028 Z. P. O.). Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden (§ 1032 Z. P. O.). Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten. In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird es von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt. Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihnen erscheinen. Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen oder zur Abnahme eines Parteieids sind die Schiedsrichter nicht befugt; diese Handlungen sind vielmehr, falls sie von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtet werden, auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen (§§ 1034 bis 1036 Z. P. O.). Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen

---

1) R. G. Bl. 1892 S. 605.

2) R. G. Bl. S. 13.

3) Ein schiedsrichterliches Verfahren ist bei dem Reichsgerichte nur dann einzuleiten, wenn der Schiedsspruch ihm von dem Reichskanzler infolge eines Beschlusses des Bundesrats oder in anderer Veranlassung übertragen oder auf Grund eines Schiedsvertrags unter Genehmigung des Reichskanzlers vom Reichsgericht übernommen wird. Handelt es sich um Streitigkeiten privatrechtlicher Natur unter Privatpersonen, so ist die Übernahme des Schiedsspruchs abzulehnen. Schiedssprüche sind von den vereinigten Zivilsenaten zu fällen, wenn nicht bei Übertragung des Schiedsspruchs eine andere Bestimmung getroffen ist (§ 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Reichsgerichts vom 8. April 1880, Z. Bl. S. 190).

entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag etwas anderes bestimmt. Der Schiedsspruch ist, nachdem er unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern unterschrieben und den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zugestellt ist, unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen (§ 1039 Z. P. O.).

2. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils (§ 1040 Z. P. O.). Seine Anfechtung kann nur aus gesetzlichen Gründen binnen der Notfrist eines Monats durch eine auf seine Aufhebung gerichtete Klage bei dem in dem Schiedsvertrage bestimmten und in Ermangelung einer solchen Bestimmung bei dem für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständigen Gericht erfolgen (§§ 1041, 1043 ff. Z. P. O.). Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein auf Klage einer Partei zu erlassendes Vollstreckungsurteil ausgesprochen ist (§ 1042 Z. P. O.).

3. Auf Schiedsgerichte, die in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 1048 Z. P. O.).

4. Ferner sollen Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in erster Instanz mit Ausschließung der ordentlichen Gerichtsbehörden von den Schiedsgerichten der einzelnen Rennvereine entschieden werden. Die Entscheidung der Schiedsgerichte gilt aber nur dann als Schiedsspruch (§ 1040 Z. P. O.), wenn nicht binnen zwei Wochen nach ihrer Zustellung von einer Partei die Entscheidung der Großen Schiedsgerichte (für die Flachrennen und die Rennen mit Hindernissen und für die Trabrennen) nachgesucht wird, die in Berlin ihren Sitz haben und aus einem von dem Könige zu ernennenden Vorsitzenden, einem Rate des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, einem Rate des Justizministeriums und sechs technischen, durch die Rennvereine von drei zu drei Jahren zu wählenden Mitgliedern oder Stellvertretern bestehen und in der Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern entscheiden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Kabinetsorder vom 5. Oktober 1846 [1]) und in den Allerhöchsten Erlassen vom 27. Mai 1861 [2]), 24. April 1872, 1. Oktober 1879 [3]), 11. April 1881 und 7. März 1892 enthalten.

[1]) G. S. S. 482.

[2]) G. S. S. 344.

[3]) Dieser Erlaß ist abgedruckt in den Amtsblättern derjenigen Verwaltungsbezirke, in denen Rennvereine bestehen, z. B. in dem Amtsblatte der Regierung zu Potsdam von 1879 S. 475. — In die jetzt geltenden, durch Allerh. Erlasse bestätigten Rennreglements vom 11. April 1881 und 7. März 1892 sind die Bestimmungen über Schiedsgerichte aus der Anlage des Erlasses vom 1. Oktober 1879, und zwar bei jenem wörtlich, bei diesem dem wesentlichen Inhalte nach, übernommen.

5. Durch besondere gesetzliche, statutarische und reglementarische Bestimmungen ist die schiedsrichterliche Entscheidung teils gestattet, teils vorgeschrieben für gewisse Streitigkeiten, die sich in Feuersozietäts-, Eisenbahn- und Versicherungs-Angelegenheiten, bei Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, bei Ablösung der Reallasten, bei Gemeinheitsteilungen, Meliorationssachen, bezüglich der Aufhebung von Gewerkschaftsbeschlüssen usw. ergeben [1]). Das dabei zu beobachtende Verfahren bestimmt sich nach den ergangenen besonderen Vorschriften und unterliegt daher nicht ohne weiteres den Bestimmungen des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.

6. Über die Tätigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte als Einigungsämter vgl. § 28 A 3, B 5.

II. Schiedsmänner.

§ 44.

1. Zur Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten ist für jede Gemeinde [2]) ein Schiedsmann bestellt. Kleine Gemeinden können mit anderen zu einem Schiedsmannsbezirke vereinigt, größere Gemeinden in mehrere Bezirke geteilt werden. Selbständige Gutsbezirke stehen den Gemeinden gleich (§ 1 der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879) [3]). Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Zu diesem ist nicht zu berufen, wer das dreißigste Lebensjahr nicht vollendet hat, wer nicht in dem betreffenden Schiedsmannsbezirke wohnt, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist (§ 2 Sch. O.). Bestimmte Gründe berechtigen zur Ablehnung und Niederlegung des Amtes; unbegründete Weigerung der

[1]) Vgl. die Verordn. vom 30. Juni 1834 §§ 33 ff. (G. S. S. 109), die Ges. vom 2. März 1850 §§ 11 ff., Art. 14 (G. S. S. 84, 143), vom 18. Febr. 1880 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Okt. 1899 § 95 (G. S. S. 404) und die betreffenden Reglements und Statuten, z. B. Statut vom 24. Juli 1850 § 63 (G. S. S. 388); Statut vom 30. Mai 1853 § 38 (G. S. S. 340); Reglement vom 26. Sept. 1859 § 57 (G. S. S. 491); Statut vom 4. April 1864 § 39 (G. S. S. 193); § 115 Abs. 2 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G. S. S. 705) ꝛc.; vgl. auch § 45 der Wegeordnung für die Provinz Sachsen vom 11. Juli 1891 (G. S. S. 316) und die Bau- und Betriebskonzession für die Kamerun-Eisenbahngesellschaft § 6, 7 (R. G Bl. 1906 S. 526). Die Schiedsgerichte für Regulierung von Bergschäden sowie die Schiedsgerichte bei Börsen beruhen nicht auf gesetzlicher Vorschrift, sondern auf Privatdispositionen. — Wegen der Börsenschiedsgerichte vgl. § 28 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 (R. G. Bl. S. 157).

[2]) Über die Abgrenzung der Schiedsmannsbezirke vgl. § 1 Abs. 3 Sch. O. und Allg. Verf. vom $\frac{\text{9. Juli}}{\text{11. Aug.}}$ 1879 (J. M. Bl. S. 235). — Eine Übersicht über die Tätigkeit der Schiedsmänner im Jahre 1905 findet sich im J. M. Bl. 1906 S. 136.

[3]) G. S. S. 321; abgeändert durch Art. 3 des Ges. vom 22. Sept. 1899 (G. S. S. 284). — Eingeführt in Helgoland durch § 1 Nr. II 10 der Verordn. vom 22. März 1891 (G. S. S. 39).

Übernahme oder Niederlegung des Amtes wird mit stärkerer Heranziehung zu den Gemeinde- oder Kreisabgaben und Ausschluß von der Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde bestraft (§§ 8, 10 Sch. O.). Die Wahl der Schiedsmänner erfolgt durch die Gemeindevertretungen, für die aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Schiedsmannsbezirke durch die Kreisvertretungen [1]) auf drei Jahre. Die zum Schiedsmanne Gewählten bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts. Sie werden bei dem Amtsgericht ihres Wohnsitzes auf Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet [2]). Die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten. Das Recht der Aufsicht über einen Schiedsmann steht in aufsteigender Folge dem Präsidenten des Landgerichts [3]), dem Oberlandesgerichtspräsidenten und dem Justizminister zu. In dem Rechte der Aufsicht liegt die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmannsgeschäfts zu rügen. Beschwerden, die den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, werden im Aufsichtsweg erledigt (§§ 3 bis 7 Sch. O.). Jeder Schiedsmann erhält einen Stellvertreter (§ 11 Sch. O.). Das Verfahren vor den Schiedsmännern ist kosten- und stempelfrei; nur Schreibgebühren und bare Auslagen werden berechnet (§§ 40 bis 44 Sch. O.; § 4g des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895) [4]). Die sächlichen Kosten des Schiedsmannsamts fallen der Gemeinde zur Last (§ 45 Sch. O.).

2. In **bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche auf Antrag einer Partei statt. Zuständig ist der Schiedsmann, in dessen Bezirke der Gegner seinen Wohnsitz hat (§§ 12, 13 Sch. O.). Gegen die Partei, die nicht erscheint, ohne dies spätestens an dem dem Terminstage vorhergehenden Tage dem Schiedsmann angezeigt zu haben, kann der Schiedsmann eine zur Gemeindekasse fließende Geldstrafe von 50 Pf. bis 1 Mark verhängen (§ 22 Sch. O.). Die Verhandlung der Parteien vor dem Schiedsmann ist eine mündliche. Der Schiedsmann kann im Einverständnisse mit den Parteien Zeugen und Sachverständige, die freiwillig vor ihm erschienen sind, hören. Zur Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieids ist der Schiedsmann nicht befugt (§§ 23, 24 Sch. O.). Der Schiedsmann führt ein Protokollbuch, in das die zustande gekommenen Vergleiche oder ein kurzer Vermerk über das Nichtzustandekommen aufzunehmen sind (§§ 25 bis 28 Sch. O.). Aus dem vor einem Schieds-

[1]) Für selbständige Gutsbezirke durch den Gutsvorsteher. — Für einzelne Landesteile greifen abweichende Vorschriften Platz.

[2]) Vgl. §§ 1 bis 3 der Allg. Verf. vom 27. Aug. 1879 (J. M. Bl. S. 306).

[3]) Er hat die Befugnis, die gesamte Amtsverwaltung der Schiedsmänner einer Revision zu unterziehen (Allg. Verf. vom 8. April 1882, J. M. Bl. S. 87).

[4]) G. S. S. 413.

manne geschlossenen Vergleiche findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt (§ 32 Sch. O., Art. 3 Ausführungsgesetz zum Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, betr. Änderungen der Z. P. O., vom 22. Sept. 1899[1]), vb. m. § 801 Z. P. O.).

3. Bei den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen ist der Schiedsmann die zum Zwecke der Sühneverhandlung zuständige Vergleichsbehörde (§ 33 Sch. O.). Wegen Beleidigungen ist, vorausgesetzt, daß die Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen, die Erhebung einer Privatklage erst zulässig, nachdem von dem Schiedsmann, in dessen Bezirke der Beschuldigte wohnt, die Sühne erfolglos versucht worden ist (§ 420 St. P. O.; § 35 Sch. O.). Hinsichtlich des Verfahrens, eines etwaigen Vergleichs u. dgl. gilt das zu 2 Bemerkte. Für Privatklagen gegen Studierende wegen Beleidigungen ist der Sühneversuch statt von dem Schiedsmanne von dem Rektor (Prorektor) und in dessen Vertretung von dem Universitätsrichter (Syndikus) der betreffenden Hochschule vorzunehmen (§ 39 Sch. O.; Allg. Verf. vom 22. August 1879)[2]).

---

[1]) G. S. S. 284.

[2]) J. M. Bl. S. 251.

Abgeschlossen Ende Juni 1906.

Zweiter Teil.

Besondere Darstellung.

Besetzung der Justizbehörden.

A. Das Justizministerium.

Die Zuständigkeit des Justizministers und die Einrichtung des Justizministeriums ist im ersten Teile (§ 21) dargestellt.

Unmittelbar vom Justizminister ressortieren die Justiz-Prüfungskommission, die Oberlandesgerichte und die Oberstaatsanwälte.

Das Geschäftshaus des Justizministeriums befindet sich in Berlin W. 64, Wilhelmstraße Nr. 65.

Justizminister.

Se. Exzellenz Dr. Max Georg Friedrich Beseler,

geboren am 22. September 1841, in den Justizdienst getreten am 1. April 1863, zum Staats- und Justizminister ernannt mittels Allerhöchsten Erlasses vom 20. November 1905, Mitglied des Herrenhauses und Kron-Syndikus, 2. m. St., 2. m. St., 2., LD 1.

Unterstaatssekretär.

Se. Exzellenz Dr. Oskar Rudolf Küntzel,

Wirklicher Geheimer Rat,

geboren am 26. September 1834, in den Justizdienst getreten am 9. Mai 1857, ernannt zum Unterstaatssekretär durch Allerhöchste Bestallung vom 30. Juni 1900 und zum Wirklichen Geheimen Rat mit dem Prädikat Exzellenz durch Allerhöchste Bestallung vom 17. Dezember 1902, Präsident des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte, 2. m. St., 1., AAB 2a, BHM 2a, GSF 2a, HSEH 2a.

Direktoren.

Dr. Ferdinand Adam Hermann Lucas,

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat,

geboren am 3. Dezember 1846, in den Justizdienst getreten am 26. Mai 1869, zum Direktor ernannt durch Allerhöchste Bestallung vom 21. März 1898, Vorsitzender des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte, 2. m. St.

Dr. Gustav Amadeus Hermann Lisco,

Wirklicher Geheimer Oberjustizrat,

geboren am 30. Januar 1850, in den Justizdienst getreten am 11. Januar 1872, zum Direktor ernannt durch Allerhöchste Bestallung vom 1. Oktober 1904, 2., 2. m. St., LD 2., LSEK 1, SA 2a.

Vortragende Räte.

Supper, Wirkl. Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte 1. Klasse (Mitglied der Just.-Prüf.-Komm.), 2., LD 1.

Dr. Bourwieg, Geh. Oberjustizrat (desgl.), 3., 2.

Mügel, desgl., 3., 2., LD 1.

Dr. Harnier, desgl., 3., 3.

Wedow, desgl. (Mitglied der Just.-Prüf.-Komm. und des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte), 3., 3., LD 1.

Fritze, desgl., 4., 3.

Greiff, desgl., 4., 3., LD 2., HSEH 3a.

Dr. Frenken, Geh. Oberjustizrat (Mitglied der Just.-Prüf.-Komm.), 4., 3.

Kübler, desgl., 4, LD 2.

Fritsch, desgl., 4., LD 1.

Plaschke, Geh. Justizrat, 4.

Ule, desgl. (Mitglied der Just.-Prüf.-Komm.), 4., LD 2., SEK 1.

Geißler, desgl., 4., LD 1.

Echte, desgl. (Mitglied der Just.-Prüf.-Komm.), 4.

Steuber, desgl. (desgl.), 4., LD 1.

Burghardt, desgl.

Dr. Heyer, desgl.

Dr. Schulz, desgl.

Versen, desgl. (Mitglied der Just.-Prüf.-Komm.).

Bureauvorsteher.

Müller, Geh. Rechnungsrat, Vorsteher der Kalkulatur, ✠3., ✠3., JpHSch 4.

Becker, Rechnungsrat, Vorsteher des Zentralbureaus und der Registratur, ✠4.

Sommer, Geh. Kanzleirat, Vorsteher der Kanzlei, ✠3., ✠3.

Die Geschäfte der Justizoffizianten-Witwenkasse werden von dem Rechnungsrate Flügge versehen.

B. Die Justiz-Prüfungskommission.

Die Justiz-Prüfungskommission ist durch das Gesetz vom 6. Mai 1869 (Ges. S. S. 656 ff.) dazu bestimmt, die große Staatsprüfung mit den ihr überwiesenen Kandidaten abzuhalten, und besteht zur Zeit aus einem Präsidenten und 17 Mitgliedern. Über die Prüfung selbst und die dazu erforderliche Vorbereitung ist Seite 82 bis 86 das Nähere angegeben.

Die Geschäftsräume befinden sich in Berlin W. 64, Wilhelmstr. 65.

Präsident.

Se. Exzellenz **Dr. Eccius**, Wirklicher Geheimer Rat, ✠2.m.St., ✠2.m.St., SA 2a, WV 1.

Mitglieder.

Kersting, Geh. Justizrat, Kammergerichtsrat, ✠3., ✠2.

Supper, Wirklicher Geh. Oberjustizrat im Justizministerium, ✠2., LD 1.

Dr. Mencke, Oberverwaltungsgerichtsrat, ✠4., ✠3.

Ule, Geh. Justizrat im Justizministerium, ✠4., LD 2., SEK 1.

Hoffmann (Ernst), Oberverwaltungsgerichtsrat, ✠4., LD 2.

Dr. Bourwieg, Geh. Oberjustizrat im Justizministerium, ✠3., ✠2.

Bedow, desgl. (Mitglied des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte), ✠3., ✠3., LD 1.

Dr. Frenken, desgl., ✠4., ✠3.

Dr. Schwering, Justizrat, Rechtsanwalt, ✠4.

Berner, Oberverwaltungsgerichtsrat, ✠4., LD 2.

Busch, Kammergerichtsrat.

Echte, Geh. Justizrat im Justizministerium, ✠4.

Steuber, desgl., ✠4., LD 1.

Dr. Fuchs (Eugen), Justizrat, Rechtsanwalt.

Havenstein, Kammergerichtsrat, LD 2.

Straehler, desgl.

Ende, desgl.

Versen, Geh. Justizrat im Justizministerium.

Dr. Lilienthal, Kammergerichtsrat.

Bureau.

Fischer, Geh. Rechnungsrat im Justizministerium, Vorsteher, ✠4., ✠3., ✠4.Er.B., HSEH 3a, SEK 3.

Kasse.

Flügge, Rechnungsrat, Rendant.

C. Die Oberlandesgerichte.

Die Zahl der Oberlandesgerichte beträgt im ganzen Umfange der Monarchie 13, vom 16. September 1906 ab 14, nämlich:

1. das Kammergericht in Berlin,
2. das Oberlandesgericht in Breslau,
3. » » » Cassel,
4. » » » Celle,
5. » » » Cöln,
6. » » » Düsseldorf,
7. » » » Frankfurt am Main,
8. » » » Hamm,
9. » » » Kiel,
10. » » » Königsberg in Preußen,
11. » » » Marienwerder,
12. » » » Naumburg an der Saale,
13. » » » Posen und
14. » » » Stettin.

Außerdem gehören preußische Gebietsteile zum Bezirke des Gemeinschaftlichen Thüringischen Oberlandesgerichts in Jena.

Den Angaben hinsichtlich der Zahl der Gerichtseingesessenen liegen die endgültigen Ergebnisse der am 1. Dezember 1900 vorgenommenen Zählung zum Grunde. Die Zahl umfaßt zugleich das Militär.

I. Das Kammergericht in Berlin.

Der Bezirk des Kammergerichts umfaßt die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 4 997 402.

Zum Bezirke gehören:

1. 10 Landgerichte: I, II und III in Berlin, Cottbus, Frankfurt a. d. Oder, Guben, Landsberg a. d. Warthe, Potsdam, Prenzlau und Neu-Ruppin, und
2. 109 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (1 im Bezirke Berlin I, 9 im Bezirke Berlin II, 13 im Bezirke Berlin III, 12 im Bezirke Cottbus, 11 im Bezirke Frankfurt a. d. Oder, 10 im Bezirke Guben, 15 im Bezirke Landsberg a. d. Warthe, 11 im Bezirke Potsdam, 12 im Bezirke Prenzlau und 15 im Bezirke Neu-Ruppin).

In Berlin sind bei dem Landgericht I 19, bei dem Landgericht II 4, bei dem Landgericht III 2 Kammern für Handelssachen errichtet.

Strafkammern sind bei den Amtsgerichten in Brandenburg, Cüstrin, Eberswalde und Sorau gebildet.

Gerichtstage werden an 29 Orten abgehalten (1 im Bezirke Berlin III, 4 im Bezirke Cottbus, 3 im Bezirke Frankfurt, 4 im Bezirke Guben, 4 im Bezirke Landsberg, 4 im Bezirke Potsdam, 5 im Bezirke Prenzlau und 4 im Bezirke Neu-Ruppin).

Das etatsmäßige **Richterpersonal** des Bezirkes besteht:

a) bei dem Kammergericht aus 1 Präsidenten, 19 Senatspräsidenten, 99 Räten;

b) bei den Landgerichten aus 10 Präsidenten, 79 Direktoren und 262 Landrichtern;

c) bei den Amtsgerichten aus 1 Amtsgerichtspräsidenten bei dem Amtsgericht in Berlin-Mitte und aus 496 Amtsrichtern.

Für die **Kammern für Handelssachen** sind 100 Handelsrichter und 100 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der **Staatsanwaltschaft** sind etatsmäßig: bei dem Kammergericht 1 Oberstaatsanwalt, 1 Vertreter des Oberstaatsanwalts mit dem Titel »Erster Staatsanwalt«, 4 Staatsanwälte; bei dem Landgericht I in Berlin 1 Erster Staatsanwalt mit dem Titel »Oberstaatsanwalt«, 4 Abteilungsvorsteher mit dem Titel »Erster Staatsanwalt«, 30 Staatsanwälte, 1 ständiger Hilfsarbeiter; bei den übrigen Landgerichten 9 Erste Staatsanwälte, 34 Staatsanwälte, 3 ständige Hilfsarbeiter.

An Beamten der Amtsanwaltschaft in Berlin sind etatsmäßig: 1 Erster Amtsanwalt mit dem Titel »Erster Staatsanwalt«, 2 Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher und 21 Amtsanwälte.

Die Zahl der **Rechtsanwälte** und **Notare** beträgt im ganzen 1289.

Mit dem Kammergericht ist der **Geheime Justizrat** verbunden, bei welchem die Mitglieder der Königlichen Familie, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern ihren persönlichen Gerichtsstand haben (vgl. S. 133).

Bei dem Kammergerichte wird der **große Disziplinarsenat** gebildet (vgl. S. 184).

Präsident.

Dr. von Schmidt, Mitglied des Herrenhauses und Kronsyndikus, ✠3., ✠2.

Senatspräsidenten.

Pütter, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Kl.), ✠3., ✠2.

Dr. Coing, desgl., ✠3., ✠2.

Schepers, desgl., ✠3., ✠2.

Neubauer, desgl., ✠3., ✠2., GHP3a, MD2, RSt2.

Lehweß, desgl., ✠3., ✠2.

Weber, desgl., ✠3., ✠2.

Kindel, desgl., ✠3., ✠2.

Haack, desgl., ✠3.

Wagner (Mitgl. des Gerichtshofs zur Entsch. der Kompetenzkonflikte), ✠3.

Lindenberg (Mitgl. des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte), ✠3., ✠2., LD1.

Funcke, ✠4., ✠3.

Roepell, ✠4., ✠3.

Günther, ✠4., ✠3.

Eichhorn, ✠4., ✠3., LD2.

Zachariae, ✠4., LD2.

Soenderop, ✠4., ✠2.

Dr. Roebenbeck, ✠4., ✠2., LD1.

Pellengahr, ✠4., LD2.

Falkmann (Mitgl. des Gerichthofs zur Entsch. der Kompetenzkonflikte), ✠4., LD2.

Räte.

Dr. Rintelen, Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte 2. Klasse (Mitgl. des Gerichtshofs zur Entsch. der Kompetenzkonflikte), ✠2., ✠2.m.St., PpGr2.

Kersting, Geh. Justizrat (Mitgl. der Just.-Prüf.-Komm.), ✠3., ✠2.

Volkmar, desgl., ✠3.

Dürfeld, desgl. (Mitgl. des Gerichtshofs zur Entsch. der Kompetenzkonflikte), ✠3., ✠2., LD1.

Broicher, desgl., ✠4., ✠3., JpV4.

Broede, desgl., ✠4., ✠3., LD2.

von Wolf, desgl., ✠4.

Kluge, Geh. Justizrat, ✠4.
Rabe, desgl., ✠4., ✠3, LD2.
Dr. Bauer, desgl. (Mitgl. des Gerichtshofs zur Entsch. der Kompetenzkonflikte), ✠4.
Schultze, desgl., ✠4.
Rehse, desgl., ✠4., LD2.
Cwiklinski, desgl., ✠4.
v. Wartenberg, desgl. (Mitgl. des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte), ✠4., LD1.
Ueberhorst (Mitgl. des Gerichtshofs zur Entsch. der Kompetenzkonflikte), ✠4., LD2.
Dr. Kronecker, ✠4., LD2.
Mugdan, ✠4.
Hetzell, ✠4., LD2.
Mende, ✠4.
Dr. Jungk, ✠4.
Regeler, ✠4.
Bohm (Mitgl. des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte), ✠4.
Dr. Geppert, ✠4., LD2.
Stubenrauch, ✠4.
Ziemssen, ✠4.
Dr. Lepa.
Brennecke, LD2.
Busch (Mitgl. der Just.-Prüf.-Komm.)
Danielcik, LD2.
Fromm, ✠4., LD2.
Bünger.
Dr. Hertzsch.
Fipper (Mitgl. des Disziplinarhofs für nichtrichterliche Beamte).
Ditzen, LD2.
Hartog, LD2.
Flickel, LD2.
Roeser.
Dr. Hertz, LD2.
Wienstein.
Dr. Appelius, ✠4.
Dr. Holtze.
Rietze.
Ring.
Havenstein (Mitgl. der Just.-Prüf.-Komm.), LD2.
Dr. Bleichrodt, LD1.
Schmidt-Bardeleben, LD1.
Haken, LD1.
Dr. Meyer, LD1.
Krause, LD2.
Dr. Noack.
Lehmann.
Kretschmann.
Dr. Vorbrodt.
Dr. Schück.
Dr. Fitzler.
Queck, LD2.
Stadie.
Wiener.
Menge, ✠4., LD1.
Dr. Kanold, LD1.
Hauchecorne.
Pohlmann.
Kleinschmidt.
Dr. Lilienthal (Mitgl. der Just.-Prüf.-Komm.).
Hannemann.
Schröder.
Reck, LD1.
Bode, LD1.
Straehler (Mitgl. der Just.-Prüf.-Komm.).
Dr. Krahmer.
Dr. Petzold.
Wachtel.
Dupuis.
Biezens.
Fischer, LD2.
Dr. Kleine.
Dr. Delius, LD1.
Dr. Bourzutschky.
Dr. Hirsch.
Dr. Ritter.
Skonietzki.
Timme.
Schlockermann.
Fähndrich.
Encke (Mitgl. der Just.-Prüf.-Komm.).
Wienskowsky, LD2.
Keller, LD2.
Schiffer, ✠4.
Hammerschlag.
Moser.
Dr. Engelbrecht.
Weizsäcker.
Dr. Daberkow.
Dr. Rassow.
Otto.
Meyer.
Steinhausen.

Oberstaatsanwalt.

Dr. Wachler, Generalstaatsanwalt, ✠2., ✠2. m. St., LD1.

Vertreter des Oberstaatsanwalts.

Preuß, Erster Staatsanwalt, ✠4.

Staatsanwälte.

Beeck, Staatsanwaltschaftsrat, LD1.
Oelschlaeger, desgl.
v. Drygalski, desgl., LD2.
Dr. Joël, LD2.

Rechtsanwälte und Notare.

Dr. Alexander-Katz.
Apolant, Justizrat.
Dr. Arnheim.
Barkow.
Dr. Baum.
†Benedict, Justizrat.
Bertram.
Böhm.
Dr. Brückmann.
Caro (Ernst).
Caro (Hugo).
Cohn (Louis), Justizrat.
Dr. Cohn (Martin).
Dr. Cornel.
†Crome, Justizrat.
Eisenstaedt.
Dr. Eisermann.
Eschenbach.
Fischer.
Dr. Fließ.
Dr. Friedenthal.
†Friedländer (Sigismund), Justizrat.
†Fuchs (Max), desgl.
†Dr. Fuchs (Eugen), desgl., (Mitgl. der Just.-Prüf.-Komm.).
Dr. Gabriel.
Gebhard.
Dr. Graßhoff.
†Hänschke, Justizrat.
Hamburger (Karl), desgl.
Dr. Heinemann.
†Heinitz.
Hirsch (Leonhard).
Dr. Hirsch (Paul).
Dr. Hirschberg.
Dr. Hoeniger.
Dr. Horn.
Dr. Horwitz.
Hülsen.
von Hülsen.
Dr. Jaffé.
†Joachim, Justizrat.
Dr. Isay.
Kallmann.
Dr. Kann.
Koch.
†Koffka, Justizrat.
Dr. Koppel.
Dr. Korn (Alfred), Justizrat.
Dr. Korn (Max).
Küster.
†Laué, Justizrat.
Lazarus, desgl.
†Liebenthal, desgl.
Liebtke.
Liepschütz.
Lindemann.
Dr. Lövinson, Justizrat.
Magnus.
Dr. Meißner.
Dr. Meyer (Arthur).
Dr. Meyer (Oskar).
Meyer (Fedor).
Meyerhoff.
Meyerstein.
Nathansohn.
† Dr. Nelson, Justizrat.
† Dr. Neumann.
Dr. Nußbaum.
† Dr. Oberneck, Justizrat.
Dr. Perl, desgl.
Reese.
Dr. Regely.
† Dr. Reimer.
† Dr. Rewoldt, Justizrat, ✠4.
Rippner, desgl.
Rosenberg.
Rosenthal.
Sack.
† Salinger, Justizrat.
Dr. Salomon.
Sander.
Dr. Sauer.
†Schneider.
Dr. Schwering, Justizrat (Mitgl. der Just.-Prüf.-Komm.), ✠4.
Dr. Selbiger.
† Dr. Simon, desgl., JK3b.
Sintenis, Justizrat, PCH3.
Story.
Dr. Stranz.
Dr. Strauß.
Victor.
Dr. Waldschmidt.
†Wehlan.
†Wiener, Justizrat.
†Wilke.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

Wittelshöfer, Justizrat.
Wittner.
Wolff (Eugen), Justizrat.
†Dr. Wolff (Eugen Nathan), desgl.
Wulff.
Ziehe.

Vorstand der Anwaltskammer.

†Dr. Krause (Paul), Geh. Justizrat in Berlin (Vorsitzender), ✠2.
†Jacobsohn (Max), Justizrat daselbst (stellvertretender Vorsitzender).
†Wesener, desgl. daselbst (Schriftführer).
†Dr. Fuchs (Eugen), Justizrat, daselbst (stellvertretender Schriftführer).
†Haack, desgl. in Berlin, ✠4.
†Irmler in Berlin.
†Kleinholz, Justizrat daselbst, ✠, LD1.
†Pohl, desgl. in Landsberg a. W.
†Reinbacher, desgl. in Schöneberg.
†Schindler, desgl. in Frankfurt a. O.
†Seeler, desgl. in Berlin.
†Dr. Stranz, desgl. daselbst.
†Stubenrauch, desgl. daselbst, LD2.
†Wilke daselbst.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht I in Berlin.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den größten Teil des Stadtkreises Berlin sowie Teile des Stadtkreises Charlottenburg und der Kreise Niederbarnim und Teltow.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen ist noch nicht festgestellt, sie beträgt für die Bezirke der Landgerichte I, II und III zusammen 2 931 065.

Zum Bezirke gehört das Amtsgericht Berlin-Mitte mit 1 Präsidenten und 157 Richtern.

Für Handelssachen sind 19 Kammern mit 76 Handelsrichtern und 76 Stellvertretern errichtet.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 45 Direktoren und 133 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt mit dem Titel »Oberstaatsanwalt«, 4 Abteilungsvorsteher mit dem Titel »Erster Staatsanwalt«, 30 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

An Beamten der Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte und zugleich bei den Amtsgerichten Berlin-Schöneberg, Berlin-Tempelhof und Berlin-Wedding sind etatsmäßig: 1 Erster Amtsanwalt mit dem Titel »Erster Staatsanwalt«, 2 Staatsanwälte als Abteilungsvorsteher und 21 Amtsanwälte.

Präsident.

Fabricius, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠4., ✠3.

Direktoren.

Zimmermann, Geh. Justizrat, ✠3., ✠2.
Krause, desgl., ✠4., ✠3., LD2.
Lönnies, desgl., ✠4., ✠3.
Leonhardt, desgl., ✠4., ✠3., LD2.
Hoppe, desgl., ✠4., ✠3.
Klebolte, desgl., ✠4.
Schmidt, Geh. Justizrat, ✠4.
Francke, desgl., ✠4.
Fritz, desgl., ✠4.
Camp, desgl., ✠4., ✠2.
Quast, ✠4.
Kaeller, ✠4.
Weinmann, ✠4.
Heidrich, ✠4., LD2.
Munk, ✠4.
von Schauß, LD1.
Maske, LD1.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

Pohle.
Dr. Leuschner, ✠4., LD1.
Dr. Huth, LD1.
Dr. Oppermann, ✠4., LD2.
von Winterfeld, LD2., ✠1.
Hahn, LD2.
Müller.
Berg.
Dr. Karsten, LD2.
Tackmann.
Opitz.
Bonhoff.
Stachow.
Fiebelkorn.
Kanzow.
Dr. Hoepke.
Oppermann, LD2.
Langner.
Dr. Menz, LD2.
Mertz.
Kühnas.
Schmitz.
Tepfer.
Dr. Röchling.
Dr. Goebel.
Dr. Rosenberg.
Dr. Friedmann.

Landrichter.

von Strombeck, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠3.
Krokisius, Landgerichtsrat, ✠4., ✠3.
Dr. Hesekiel, desgl. ✠4.
Heydel, desgl., ✠4.
Müller (Ivo), desgl., ✠4.
Schmidt (Franz Wilhelm Otto), desgl., ✠4.
Dr. Herzbruch, Geh. Justizrat, desgl., ✠4., TO4.
Dietz, Landgerichtsrat, ✠4., ✠2., ✠., LD1.
Kersten, desgl., ✠4., ✠2.
Dr. Kruttge, desgl., ✠4.
Dr. Pollack, desgl., ✠4., ✠2., BMV3a, SA3a.
Citron, desgl., ✠4.
Rausester, desgl., ✠4.
Dr. Marcus, desgl.
Krüger, desgl.
Henry, desgl.
Baltasohn, desgl., ✠4., LD2.
Herr, desgl.
Traumann, desgl.
Dr. Fritzschen, Landgerichtsrat.
Bamberger, desgl.
Dr. Gumbinner, desgl.
Hamburger, desgl.
Dr. Philippi, desgl.
Levinsohn, desgl.
Haberstroh, desgl.
Regenberg, desgl.
Lampe, desgl., ✠2.
Dr. Wilke, desgl., LD2.
Büchner, desgl.
Kämpfe, desgl.
Blumenfeld, desgl.
Wagner, desgl.
Pleßner, desgl.
Beyer, desgl.
Busch, desgl.
Loewe, desgl.
Dr. Loewy, desgl.
Merten, desgl., LD2.
Ehmcke, desgl., ✠2.
Brieskorn, desgl.
Neumann, desgl., LD2.
Dr. Mewes, desgl.
Fehmer, desgl.
Poleński, desgl., LD2.
Brandt, desgl., LD2.
Gohr, desgl., LD2.
Müller (Otto), desgl.
Beltzing, desgl.
Roeber, desgl.
Pauli, desgl.
Casper, desgl.
Ulbrich, desgl.
Wilde, desgl.
Döhring, desgl.
Dr. Béringuier, desgl., ✠4., LD1., HEK3.
Grobke, desgl.
Rabe, desgl., LD2.
von Pochhammer, desgl., LD1.
Foth, desgl., LD2.
Teschendorf, desgl.
Kretzschmar, desgl.
Merfeld, desgl.
Simonson, desgl.
Werler, desgl.
Schell, desgl.
Thienel, desgl.
Dr. Müller, desgl., RA3.
Esche, desgl., LD2.
Lehmann, desgl.
Dr. Timme, desgl.
Schwanebeck, desgl.
Langerhans, desgl.

Fritze, Landgerichtsrat.
Dr. Hammer, desgl.
Grunow, desgl.
Goldstandt, desgl.
Deegen, desgl., ✠3.
Horwitz, desgl.
Birkenfeld, desgl.
Geißler, desgl.
Bock, desgl., LD2.
Methner, desgl.
Voelcker, desgl.
Schlesier, desgl.
Boschan, desgl.
Boese, desgl.
Rimbach, desgl.
Appel, desgl.
Kunze, desgl.
Schmidt (Friedrich), desgl.
Tiebge, desgl.
Dr. Graeber, desgl.
Fabritzi, desgl.
Hagen, desgl.
Wilke, desgl., ✠4.
Dr. Demme, desgl.
Dr. Maßmann, desgl.
Pohlmann, desgl., LD2.
Rudzinski, desgl.
Blüher, desgl.
Fuchs.
Dr. Boethke, ✠3.
Lehrs.
v. Kunowski.
Dr. Langer.
Ritgen.
Gaze, LD2.
Redlich, LD2.
Dr. Fürstenau.
Budezies.
v. Loesen.
Claude.
Lorenz.
Huber.
Schilling.
Pfennig.
Krüger.
Schnitzker.
Jauernik.
Vater (z. Z. im Justizministerium beschäftigt).
Hasselbach.
Beyer (Max).
Pankau.
Dr. Weiß.
Gebel.
Seyffarth.
Beyer (Alfred).
Diesfeld.
Orlowski.
Dr. Krauße.
Knobloch.
Braun.

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht.

Erster Staatsanwalt.

Dr. Isenbiel, Oberstaatsanwalt, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2., RSt2a.

Abteilungsvorsteher.

Schönian, Erster Staatsanwalt, LD1.
Pelz, desgl.
Dr. Cretschmar, desgl., SpCIII3.
Steinbrecht, desgl.

Staatsanwälte.

Nölting, Staatsanwaltschaftsrat, LD1.
Merschberger, desgl., LD1.
Bahr, desgl.
Helbig, desgl.
Arttelt, desgl.
Banning, desgl.
Lindow, desgl.
Braut, desgl.
Crüger, desgl., LD2.
Ehrecke.
Bruhns.
von Schäwen.
Schreiber.
Rhode, LD2.
Langen.
Musiol.
Rasch.
Porzelt.
Dr. Mankiewicz.
Dr. Schwickerath.
Rothe.
Toepffer.
Carl.
Mennecke.
Kaempffer.
Muth.
Dr. Hoffstaedt.
Dr. Fuchs.
Dr. Fiegen.
Dr. Lehmann.

Amtsgerichtspräsident.

Herzog, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠2., ✠2.

Amtsrichter.

Sabrozinski, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat, ✠4., ✠3., ✠2., LD2.
Jordan, Amtsgerichtsrat, ✠3.
Lehmann, desgl., ✠4.
Hellhoff, desgl., ✠4., ✠3., MMV2
von Podewils, desgl., ✠4.
Schmidt (Konr. Albr. Franz), desgl., ✠4., ✠2.
Hildebrandt, desgl., ✠4., ✠2.
Krüger, desgl., ✠4.
Schlenther, desgl., ✠4., ✠2., LD2.
Phiebig, desgl., ✠4.
Rickel, desgl., ✠4.
Pollack, desgl., ✠4., ✠2 w.
Clauswitz, desgl., ✠4., ✠2., LD2.
Schultze, desgl.
Partisch, desgl. (Dienstauff.), ✠4., LD2.
Cohn, desgl.
Wolff (Friedrich), desgl.
Dr. Steckel, desgl.
Petersen, desgl.
Sandersleben, desgl.
Kornek, desgl.
Lisiecki, desgl., LD2.
Kah, desgl.
Dr. Pohl, desgl.
Jastrow, desgl.
Steinwender, desgl.
Ziehler, desgl.
Dr. Hoffmeister, desgl.
v. Fragstein und Niemsdorff, desgl.
Meyer, desgl., ✠4., ⊕3., LD2.
von Kameke, desgl.
Dr. Marcuse, desgl.
Bensieg, desgl.
Hahn, desgl., LD2.
Milentz, desgl.
Berg, desgl.
Stosiek, desgl., LD2.
Friedländer, desgl.
Jöte, desgl. (Dienstauff.).
Bach, desgl.
Kaeswurm, desgl.
Hundsdörfer, desgl., LD2.
Neumann (Ludwig Wilhelm), desgl.
Richter, desgl. (Dienstauff.).
Görski, desgl., LD2.
Wolter, desgl.
Seligsohn, desgl.
Zweig, desgl., LD2.
Haack, desgl.
Kaehler, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Behrendt, desgl.
Brestel, desgl., LD2.
Gaulke, desgl.
Rohde, desgl.
Fischer, desgl.
Böhme, desgl., LD2.
Ziemann, desgl., LD1.
Hufnagel, desgl.
Riethe, desgl. (Dienstauff.).
Dr. Schneider, desgl., LD2.
Kabath, desgl., LD2.
Grajecki, desgl.
Hellwig, desgl. (Dienstauff.).
Dr. Wagner, desgl.
Becker, desgl. (Dienstauff.).
Sprinz, desgl.
Ludwig, desgl., LD2.
Dr. Köhne, desgl.
von Jagodzinski, desgl.
Reich, desgl.
Schreiner, desgl.
Genicke, desgl.
Dr. Fiedler, desgl. (Dienstauff.).
Samter, desgl.
Eichler, desgl.
Jacobi, desgl.
Hamel, desgl., LD2.
Dunkelberg, desgl.
Kobligk, desgl.
Sauer, desgl.
Dr. Hartmann, desgl.
Volkmar, desgl.
Matthies, desgl. (Dienstauff.).
Menschell, desgl.
Evers, desgl. (Dienstauff.).
Bużello, desgl.
Beyrich, desgl.
Uthemann, desgl.
Koch, desgl.
Prey, desgl.
Fettback, desgl.
Professor Dr. Heilfron, desgl.
Dr. Gieppner, desgl.
Wagler, desgl.
Diestel, desgl.
Wollner, desgl.
Kuke, desgl.
Dr. Arnheim, desgl.
von Lukowicz, desgl.
Krüger, desgl.
von Krosigk, desgl.
Wenzig, desgl.
Korschel, desgl.
Dr. Leßhafft, desgl.

Ernst, Amtsgerichtsrat.
Dr. Bornhagen, desgl.
Dr. Neumann (Artur), desgl. (Dienstauff.).
v. Tresckow, desgl.
Dr. Schröder, desgl.
Heine, desgl.
Stoltz, desgl.
Weckwerth, desgl.
Neumann (Eugen), desgl., LD2.
Sillies, desgl.
Prost, desgl.
Lose, desgl.
Pelkmann, desgl.
Wentzel (Dienstauff.), desgl.
Vorwald, desgl.
Scheller, desgl.
Herr, desgl.
Dr. Röder, desgl.
Wolff, desgl.
Jaschkowitz, LD1.
Jordan.
Tismer.
Wintergerst, LD2.
Dr. Richard (Dienstauff.).
Riege.
Fechner.
Dr. Kobel (Dienstauff.).
Kunig.
Schneiderreit.
v. Negelein.
Schmidt (Friedrich).
Schulz (Paul), LD2.
Sponholz.
Berlin.
Thiele.
Dorendorf.
v. Drigalski.
Dümcke.
Nitze.
Dr. Draese.
Landé.
Dr. Brand.
Wedekind.
Günther (Alfred).
Koffka.
Metzner.
Lesser.
Dr. Günther (Fritz).
Birnbaum.
Schulz (Hugo).
Dr. Peisker.
Braun.
Doering.

Amtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht.

Erster Amtsanwalt.

Beyer, Erster Staatsanwalt.

Abteilungsvorsteher.

Liebenow, Staatsanwaltschaftsrat, LD2.
Jennrich, Staatsanwalt.

Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht I in Berlin.

Handelsrichter.

Dr. Arons (Paul), Bankier.
Arons (Berthold), desgl.
Bamberg (Hermann), Kaufmann, ✠4.
Beermann (Georg), Fabrikbesitzer.
Bendix (Hugo), desgl.
Berlin (Oskar), Rentier.
Bing (Emil), Kaufmann.
Bleise (Max Ferdinand Hermann), Direktor und Vorstandsmitglied des Berliner Spediteurvereins.
Boehme (Paul), Bankier.
Borchardt (Siegmund), Kaufmann.
Buchholz (Heinrich), Fabrikant.
Burchardt (Erich), Kaufmann.
Dahlheim (Paul), Rentier.
Dannenbaum (Jakob), Kommerzienrat, ✠4.
Dellschau (Emil), Kaufmann, ✠4.
Deutsch (Hugo), desgl.
Dyhrenfurth (Richard), Bankier, RmK4.
Eisner (Sally), Kaufmann.
Fleck (Richard), Fabrikbesitzer.
Fränkel (Heinrich), Amtsrichter a. D., Bankier.
Friedberg (Martin), Kaufmann.
Friedemann (Julius Paul), Bankier und Konsul a. D.
von Gartzen (Ferdinand), Fabrikbesitzer.
Grabowsky (Julius), Kaufmann.
Gugenheim (Fritz), desgl.
Guttmann (Julius), Rentier.
Haac (Oskar), Kaufmann, ✠3.
Haukohl (Heinr.), desgl.
Hausen (Hermann), desgl.

Heilmann (Hugo), Kaufmann, ✠4.
Heßel (Siegfried), desgl.
von der Heyden (Otto), desgl.
Hirsch (Robert), Rentier.
Hjarup (Paul), Fabrikbesitzer.
Homeyer (Otto), Kaufmann.
Jacob (Emil), Kommerzienrat, ✠3., ✠4., ✠2., GBZL3a, FEL3b, GE4, ÖFJ3, PrL&S3., RSt2, TO2, WO.
Jacoby (Ludwig), Fabrikant.
Kaskel (Karl), Bankier.
Kerb (Robert), Kaufmann.
Kühne (Felix), Fabrikant, ✠2., LD2.
Lampson (Hermann Eduard), Kaufmann, ✠4., BHM4.
Landsberg (Robert), Bankier.
Landsberger (Hermann), Kaufmann, ✠4.
Lehrs (Ernst), desgl.
Levin (Louis), desgl.
Loewenthal (Willibald), Hofspediteur.
Luther (Otto), Kaufmann.
Maas (Heinrich), desgl., ✠4.
Meyer (Isidor), desgl.
Molenaar (Rudolf), Bankier.
Moser (Adolf), Kommerzienrat.
Mühsam (Jacques), Kaufmann.
Nelke (Oskar), Bankier, ✠3.
Netter (Karl Leopold), Kaufmann.
Neuberg (Julius), Bankier.
Orenstein (Benno), Fabrikdirektor.
Paderstein (Louis), Rentier.
Pincus (Theodor), Bankier.
Pintsch (Julius), Kommerzienrat, ✠3, RSt3.
Rathenau (Oskar), Rentier, ✠4.
Reiche (Ludwig), Kaufmann.
Richter (Hermann), Bankier, ✠4.
Rosenthal (Hugo), Fabrikant.
Rothschild (Louis), Bankier.
Rothschild (Oskar), Rentier.
Schalhorn (Hugo), Kaufmann.
Schulze (Gustav), Kgl. Hoflieferant.
Sponnagel (Friedrich), Fabrikbesitzer.
Steinthal (Leopold), Bankier.
Strauß (Heinrich), Hofjuwelier.
Thieme (Karl), Fabrikbesitzer.
Wartenberger (Paul), Rentier.
Weigert (Richard), Kaufmann.
Weinberg (Jakob), Fabrikbesitzer, ✠4.
Ziersch (Gustav), Kaufmann.

Stellvertretende Handelsrichter.

Andreae (Fritz), Bankier.
Bernhard (Adolf), Kaufmann.
Böhlendorff (Albert), desgl.
Bolle (Wilhelm), desgl.
Boller (Hans), desgl.
Brenken (Wilhelm), Direktor des Invalidenbanks, ✠4., ✠3., ✠2., LD1., BrsL3b m.Schw., SA3a, WF3a.
Brodnitz (Paul), Kaufmann.
Bry (David), desgl.
Cahn (Karl), Rentier.
Cohrs (Siegmund), Kaufmann, ✠4.
Doht (Hermann), desgl.
Eberhardt (Hans), Fabrikbesitzer, LD1.
Eger (Wilhelm), Kaufmann.
Eisenführ (Bruno), desgl.
Fiebler (Max), Generaldirektor.
Fleck (Oskar), Fabrikbesitzer.
Flinsch (Alexander), desgl.
Fränkel (Josef), Kaufmann.
Fränkel (Max), desgl.
Frank (Georg), desgl.
Freudenberg (Hermann), desgl.
Friedländer (Richard), desgl., ✠4.
Gilka (Albert), Fabrikbesitzer, LD2.
Goldschmidt (Rudolf), Bankier.
Goldschmidt (Hartwig), Kaufmann.
Hanff (Hugo), Fabrikant.
Hardt (Gustav), Kaufmann.
Heine (Julius), desgl.
Herrmann (Richard), desgl.
Herrmann (Martin), desgl.
Heymann (Josef), desgl.
Hirsch (Gustav), desgl.
Imberg (Georg), desgl.
Kaphun (Gustav), Fabrikant.
Kauffmann (Hans), Kaufmann.
Kaufmann (Emil), Bankier.
Kempfer (Emil), Kaufmann.
Leschziner (Wilhelm), desgl.
Levy (Saly), desgl.
Löwenstein (Max), Fabrikbesitzer.
Lustig (Leo), Kaufmann.
Mendelssohn (Löbel), desgl.
Mengers (Paul), desgl.
Meyer (Franz), desgl.
Mosse (Emil), Verlagsbuchhändler.
Müntzel (Fritz), Kaufmann.
Dr. Noah (Ernst), Direktor.

Philippsohn (Jakob), Fabrikant.
Dr. Pieck (Julius), Geh. Regierungsrat a. D., Direktor.
Pintsch (Albert), Kaufmann.
Prausnitz (Emil), desgl.
Dr. Quilitz (Hans), Fabrikbesitzer.
Ritter (Philemon), desgl.
Röhlich (Georg), desgl.
Rosenhagen (Oskar), Kaufmann.
Rosenow (Moritz), Fabrikbesitzer, ✠4.
Rosenstock (Theodor), Bankier.
Rothenstein (Heinrich), Kaufmann.
Salinger (Max), desgl.
Salomon (Leopold), Brauereidirektor.
Schilling (Adalbert), Kaufmann.
Schlesinger (Hans), Bankier.
Schlesinger (Ludwig), Kaufmann.
Schneider (Wilhelm), Bankier.
Schultze (Karl), Kaufmann.
Schultze (Wilh.), Direktor, ✠4., LD2.
Solmitz (Selmar), Bankier.
Solon (Franz), Kaufmann.
Stäckel (Albert), Bankier.
Vallentin (Eugen), Kaufmann.
Victorius (Artur), desgl.
Weber (Otto), desgl.
Werner (Johannes Heinrich), Juwelier.
Wiener (Albert), Kaufmann.
Wienstruck (Gustav), desgl.
Zielenziger (Alfred), Bankier.

Rechtsanwälte und Notare.

Dr. Abraham (Theodor).
Abraham (Johannes).
Abrahamsohn (Theodor).
Dr. Abrahamsohn (Willy).
Abramczyk.
Dr. Adam.
† Aehnelt.
† Ahlemann.
Dr. Alexander (Alfons).
† Dr. Alexander-Katz (Hugo), Justizrat, LD2.
Dr. Alexander-Katz (Paul).
Apolant (Louis), Justizrat.
† Arndt, desgl.
† *** Arndts, Geh. Justizrat, ✠3.
Dr. Arnheim (Julius).
*** Arnheim (Georg).
*** Dr. Arnheim (Rudolf).
† Aronius, Justizrat.
Aronsohn, desgl.
† Aronson, desgl.
Asch.
† Asche, Justizrat, ✠4.
Dr. Aßmann.
† Auerbach (Eugen), Justizrat.
† Auerbach (Isidor), desgl.
*** Aufrecht.
† Axster.
† Babing, Justizrat.
Bahn.
Ball.
Dr. Ballhorn.
Dr. Ballien (Alfred).
Ballien (Edmund).
Dr. Barnau.
† Baron, Justizrat.
*** Bartels.
† Basch, Justizrat.
Bauer (Jakob).
*** Bauer (Franz).
Dr. Baumann.
*** Dr. Bayer.
† Dr. Becherer.
Becker (Georg).
Becker (Alexander).
Dr. Beer.
Dr. Behrend (Felix).
Dr. Behrend (Bernhard).
Behrendt.
*** Ber.
Dr. Berbig.
Berent.
Berg (Richard).
Dr. Berg (Hermann).
*** Dr. Berne.
† Bernstein (Heimann), Justizrat.
† Bernstein (Wilhelm), desgl.
*** Dr. Beuthner.
Beyer.
Dr. Bieber.
Dr. Bielschowsky.
Bischofswerder, Justizrat.
Bittermann.
Blaschkauer.
† Bleyberg.
Blumenthal (Sigismund), Justizrat.
Blumenthal (Adolf).
Bobrecker.
Bochner.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare. Die mit *** bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Landgericht I, die übrigen Rechtsanwälte bei dem Landgericht I und für die Dauer dieser Zulassung gleichzeitig bei den Landgerichten II und III in Berlin zugelassen. Außer den hier aufgeführten Rechtsanwälten sind bei dem Landgericht I noch diejenigen zugelassen, welche bei dem Landgericht II verzeichnet, aber nicht mit 3 Sternen (***) versehen und für die Dauer ihrer Zulassung bei diesem Gericht gleichzeitig bei den Landgerichten I und III zugelassen sind.

† Bodlaender (Bruno), Justizrat.
Dr. Bodlaender (Silvio).
Dr. Böhm, Justizrat.
Dr. Börne.
*** Dr. Bötzow.
† Dr. Bollert.
† Dr. Bonk, Justizrat.
Dr. Bonnin.
Dr. Borinski.
Bornstein.
Brandt.
Dr. Braß.
Dr. Brat.
Dr. Braun, Geh. Justizrat, ✠4., HSEH2b.
† Brebereck, Justizrat.
Bremer, desgl.
Dr. Brennert.
† Breslauer, Justizrat.
† Breyer.
Dr. Brock.
Brodnitz.
Dr. Broh.
† Bruck (Wilhelm), Justizrat.
Bruck (Georg).
*** Dr. Bruck (Martin).
Brückmann (Ernst).
Brückmann (Wilhelm).
† Brühl, Justizrat.
Dr. Bruns.
† Bry, Justizrat.
Buderus.
*** Büttner.
Burchard.
Dr. Calm, Justizrat.
† Dr. Cannedt, desgl.
Dr. Casper.
† Cassel, Justizrat.
Chodziesner.
† Chrzellitzer, Justizrat.
† Cohn (Isidor), desgl.
† Cohn, (Louis), desgl.
Cohn (Eugen), desgl.
Cohn (Sally).
Cohn (Max).
Dr. Cohn (Israel [Ignaz]).
Dr. Cohn (Oskar).
Cohn (Alexander).
Dr. Cohn (Arnold).
Cohnitz.
*** Dr. Coßmann.
Croner.
Dr. Danielewicz.
Dr. Danziger (Naumann).
Danziger (Hermann).
Dr. Davidsohn (Leo).
† Dr. Dienstag, Justizrat.
†† Dirksen, Geh. Justizrat, ✠4.
*** Dr. Donner (Hans).
*** Dr. Donner (Günter).
† Dorn (Leopold), Justizrat.
Dr. Dorn (Josef), desgl.
Drucker.
Dünnwald.
*** Dr. Ebers.
Dr. Edelstein.
*** Ebinger.
*** Dr. Ehmcke.
Dr. Ehrenfried.
Dr. Ehrhardt.
† Ehrlich, Justizrat.
Eifert.
† Dr. Eisenmann, Justizrat
Elsbach.
Emanuel.
† Engel (Karl Moritz), Justizrat.
*** Dr. Engel (Wilhelm).
Dr. Epstein.
† Ernst, Geh. Justizrat, ✠4., AAB3a.
Fabian.
Feig.
Feilchenfeld (Daniel).
*** Feilchenfeld (Max).
Fenner.
Dr. Fischer.
Dr. Flatau.
Fleischer.
† Fleischmann.
Flügel.
† Dr. Fränkel (Philipp), Justizrat.
† Fränkel (Max), LD2.
Dr. Fraenkel (Herbert).
Dr. Fraenkel (Eduard).
Dr. Fraenkel (Walter).
Fraenkl.
Dr. Freudenheim.
Freudenthal, Justizrat.
†† Dr. Freund.
Dr. Freundlich.
Friedländer (Friedrich), Justizrat.
Dr. Friedländer (Sally), desgl.
Dr. Friedländer (Erich).
Friedländer (Paul).
Dr. Friedländer (Bruno).

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«. Die mit *** bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Landgericht I, die übrigen Rechtsanwälte bei dem Landgericht I und für die Dauer dieser Zulassung gleichzeitig bei den Landgerichten II und III in Berlin zugelassen. Außer den hier aufgeführten Rechtsanwälten sind bei dem Landgericht I noch diejenigen zugelassen, welche bei dem Landgericht II verzeichnet, aber nicht mit 3 Sternen (***) versehen und für die Dauer ihrer Zulassung bei diesem Gericht gleichzeitig bei den Landgerichten I und III zugelassen sind.

*** Dr. Friedländer (Eugen).
† Friedmann (Theodor), Justizrat.
Friedmann (Leonhard).
Fromberg.
Dr. Fuchs.
Dr. Führer.
*** Dr. Fuß.
Galland.
*** Dr. Gebauer.
Dr. Geck, Justizrat.
† Dr. Gelpcke, desgl.
† Gerhard, desgl.
Dr. Gerson, desgl.
† Geschke, desgl.
† Gesse, desgl.
† Gimkiewicz, desgl.
† Glatzel.
Glücksmann.
Dr. Görres.
† Goldmann (Eduard), Justizrat.
† Goldmann (Samuel), desgl.
Goldschmidt (Alexander), desgl.
† Goldstein (Arnold), desgl.
Goltzen.
† Dr. von Gordon, Justizrat.
† Goßmann, desgl.
Dr. Gotthelf.
Gottschalk (Leopold).
*** Dr. Gottschalk (Alfred).
† Grabower, Justizrat SbT4.
Graefe.
† Grasso.
† Grau, Justizrat.
† Graul, desgl., zugleich bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte, LD2.
Dr. Grelling (Ernst).
† Große, Justizrat.
Grünbaum.
Dr. Grünberg.
† Dr. Gründler, Justizrat, HSEH3a.
Grünfeld.
Grünschild.
Grünspach.
Dr. Guhrauer, Justizrat.
Gutfeld.
Guttfeld.
Guttmann (Julius), Justizrat.
Guttmann (Leonhard).
Dr. Guttsmann, Justizrat.
† Dr. Haac, desgl.
† Haack (Max Eduard Ernst), desgl., ✠4.
Haack (Erich).
Haake.
Dr. Haase.
Habra.
† Dr. Händly, Justizrat, IM&L3b.
Hänschke, desgl.
*** Dr. Hagelberg.
Hahn (Martin), Justizrat.
Hahn (Rudolf), desgl.
Hahn (Franz).
† Halle (Adolf), Justizrat.
†† Halle (Hermann).
† Hallensleben.
Dr. Halpert.
Hamburger (Oskar), Justizrat.
Hamburger (Dagobert).
Hamburger (Karl).
† Dr. Hanquet.
Dr. Hantke.
Hayn.
Heilborn.
Heilbronn.
† Heinitz, Justizrat, ✠4.
Heisig.
*** Hennig.
Hennigson.
Henschel, Justizrat.
*** Henschel (Ernst).
† *** Hering, Justizrat, ✠4.
Hermanowski, desgl.
Dr. Herrmann (Gustav), desgl.
Dr. Herzfeld (Josef).
Dr. Herzfeld (Artur).
Heucke.
Dr. Heydemann.
*** Dr. Heye.
Heymann (Adolf).
Dr. Heymann (Hugo).
Dr. Hirschberg.
Dr. Hirschel.
Hirschfeldt.
Dr. Hirsekorn, Justizrat.
Dr. Hirte.
† Hölck, Justizrat.
Höniger.
† Dr. Hoffmann (Hans), Justizrat.
† Dr. Hoffmann (Max), desgl., LD2
Hoffmann (Erich).
Hoffstädt.
Dr. Holländer.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«. Die mit *** bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Landgericht I, die übrigen Rechtsanwälte bei dem Landgericht I und für die Dauer dieser Zulassung gleichzeitig bei den Landgerichten II und III in Berlin zugelassen. Außer den hier aufgeführten Rechtsanwälten sind bei dem Landgericht I noch diejenigen zugelassen, welche bei dem Landgericht II verzeichnet, aber nicht mit 3 Sternen (***) versehen und für die Dauer ihrer Zulassung bei diesem Gericht gleichzeitig bei den Landgerichten I und III zugelassen sind.

Holz, Justizrat.
† Homeyer.
Horn.
† Horrwitz.
Horwitz.
*** Dr. Hüssener.
*** Dr. Jacke.
Dr. Jacobi.
† Jacobsohn (Max), Justizrat.
Dr. Jacobsohn (Julius).
†† Jacobsohn (Gustav).
Dr. Jacobsohn (Ernst).
† *** Jacobson (Eugen), Justizrat, ✠4, ✠3, LD2.
Dr. Jacobson (Julius).
Jacoby (Isidor), Justizrat.
Jacoby (Emil).
Jacusiel.
*** Dr. Jaffa.
*** v. Jagow.
*** Jahr.
Jansen.
Jarecki.
Dr. Jaroczynski.
†† Jenett.
Imberg.
† Jonas (Paul Simon), Justizrat.
Jonas (Willy).
*** Dr. Jonas (Ludwig).
Joseph (Louis).
Joseph (Benno).
† Irmler.
Dr. Isaac (Julius).
Dr. Isaac (Martin).
Israelski.
*** Ittmann.
Jüngst.
† Ivers (Paul Cay Friedrich), Justizrat.
*** Dr. Ivers (Franz).
† Kagermann.
*** Kalischer.
Dr. Kallmann (Artur).
*** Kallmann (Isidor).
Kantorowicz (Martin).
Dr. Kantorowicz (Max).
†† Kassel, Justizrat.
Katschke, desgl.
† Kattenbusch.
† Katz (Nathan), Justizrat.
Dr. Katz (Edwin), desgl., ÖFJ2c.
Katz (Siegfried), desgl.
Dr. Katz (Julian).

† Kaufmann (Felix), Justizrat.
† Kempf, desgl.
† Kempner (Alfons), desgl., ✠3.
† Kempner (Max), Geh. Justizrat, ✠4., GSF3a.
Kempner (Ludwig).
Dr. Kirschbaum.
*** Kirschner.
† Kleinholz, Justizrat, ✠, LD1.
Klemperer.
Klibanski.
Knopf (Albert).
Knopf (Samuel).
Dr. Koch.
†† Dr. Koehler.
*** Dr. König, Justizrat.
Königsberger, desgl., LD2.
† Dr. Koffka, desgl., LD2.
Kohlstock.
† Kolsen.
Dr. Korn.
Dr. Kornelius.
Kraft.
† Dr. Krause (Paul), Geh. Justizrat, ✠2.
† Krause (Otto).
† Krebs, Geh. Justizrat, ✠4.
Kremer.
† Dr. Kronfeld, Justizrat.
Krüger, (Willy).
*** Krüger (Artur).
Kurnicki, Justizrat.
Dr. Kuznitzky.
*** Dr. Kyrieleis.
*** Dr. Lachmann (Edmund), Justizrat.
Lachmann (Leo).
† Ladewig (Karl), Justizrat.
Ladewig (Fritz).
† Lahn.
† Dr. Landau (Felix), Justizrat.
Landau (Adolf).
Landsberger (Artur).
Dr. Landsberger (Richard).
Lange.
*** Lange (Fritz).
† Lattermann, Justizrat.
Dr. Leander.
Leers.
Dr. Lehfeld, Justizrat.
Lehmann.
*** Dr. Levetzow.
Dr. Levin.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«. Die mit *** bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Landgericht I, die übrigen Rechtsanwälte bei dem Landgericht I und für die Dauer dieser Zulassung gleichzeitig bei den Landgerichten II und III in Berlin zugelassen. Außer den hier aufgeführten Rechtsanwälten sind bei dem Landgericht I noch diejenigen zugelassen, welche bei dem Landgericht II verzeichnet, aber nicht mit 3 Sternen (***) versehen und für die Dauer ihrer Zulassung bei diesem Gericht gleichzeitig bei den Landgerichten I und III zugelassen sind.

Levy (Julius).
Levy I (Hugo).
Levy II (Hugo).
Levy (Max).
Levy (Alfred).
Dr. Levy (Ernst).
Lewinsky (Arnold).
Lewinsky (Adolf).
Dr Lewinsohn.
Dr. Lewy (Felix).
*** Lewy (Georg).
Leyser.
Leyserson.
Liebknecht.
Dr. Liebling.
Lilienthal, Justizrat.
† Lindenberg, desgl.
Dr. Lipmann-Wulf.
† Lisco, Justizrat, MGrf3.
Lissner (David).
Lissner (Jakob).
† Lobe, Justizrat.
*** Löbinger.
Löwe.
Löwenberg.
† Dr. Löwenfeld, Justizrat.
Dr. Löwenstein.
Löwenthal (Max).
Dr. Löwenthal (Karl).
Dr. Löwy (James).
Loewy (Siegbert).
Lomnitz.
Lovis.
Lublinski.
Dr. Lubszynski.
Lüders (Paul).
Lüdicke.
Lustig (Adolf), Justizrat.
Lustig (Hugo).
† Märker.
† Magenbantz.
Makower.
Manasse (Ernst).
Manasse (Sally).
Mankiewitz, Justizrat.
Dr. Mannheimer.
Marcus.
Dr. Marcuse (Ernst).
Marcuse (Siegmund).
Dr. Marcuse (Hugo), MD3, SpMV◯, SbT4.

Margoninsky.
Markwald, Justizrat.
Dr. Marwitz.
† Masur.
Mattersdorff.
Mattissohn.
Dr. Mehlich.
† Dr. Meidinger.
*** Meinhardt.
† Meißner (Rudolf), Justizrat.
Dr. Meißner (Richard).
Dr. Meltzbach.
Dr. Mendel.
Mendelsohn.
† Mengel, Justizrat.
Dr. Meschelsohn, desgl.
Messow, desgl.
Meyer (Leopold), desgl.
Meyer (Georg).
Dr. Meyer (Max).
Meyer (Paul Samuel), Justizrat.
Meyer (Georg Emil).
Meyer (Erich).
Meyer (Hermann).
Meyer (Hans).
Dr. Meyer (Julius).
Meyer (Richard).
Meyersohn, Justizrat.
Dr. Meyerstein.
† Dr. Meyßner, Justizrat.
† Michaelis (Paul), desgl.
Dr. Michaelis (Max).
Dr. Michelsohn.
*** Dr. Milster.
Dr. Misch (Emil), Justizrat.
Dr. Misch (Arthur).
† Mobler, Justizrat.
Dr. Möller.
Dr. von Moers.
Moller.
Morris.
Moses.
Mosse.
† Dr. Mühsam (Benno), Justizrat, TM2.
† Dr. Mühsam (Georg), desgl.
† Müller (Friedrich Wilhelm Karl), desgl.
Dr. Müller (Richard).
† Munckel.
*** Muszkat.
*** Dr. Nathan.
*** Dr. Naue.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare. Die mit *** bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Landgericht I, die übrigen Rechtsanwälte bei dem Landgericht I und für die Dauer dieser Zulassung gleichzeitig bei den Landgerichten II und III in Berlin zugelassen. Außer den hier aufgeführten Rechtsanwälten sind bei dem Landgericht I noch diejenigen zugelassen, welche bei dem Landgericht II verzeichnet, aber nicht mit 3 Sternen (***) versehen und für die Dauer ihrer Zulassung bei diesem Gericht gleichzeitig bei den Landgerichten I und III zugelassen sind.

Naumann (David).
Dr. Naumann (Alfred).
Dr. Nelke.
Neufeld.
†Neumann (Salomon), Justizrat.
Neumann (Ludwig), desgl.
Neumann (Oskar).
Neumann (Georg).
Dr. Neumann (Heinrich).
Dr. Neustadt.
Nicolaus.
Noah.
Dr. Nußbaum.
*** Oechelhäuser.
†Oemler.
Dr. Oliven.
Dr. Oppenheimer (Ernst).
Oppenheimer (Georg).
†Ornold, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3., LD2.
†Oterski, Justizrat.
Pakscher.
Peiser.
Dr. Perkuhn.
Perl.
Dr. Petsch.
Petzall.
†† Dr. Pfau.
Dr. Philipp.
Pick (Karl).
Dr. Pick (Felix).
†Pincus (Jakob), Justizrat.
Pincus (Georg).
Pinner, Justizrat.
†Plinzner, desgl.
†Plonsker.
Plonski, Justizrat.
†Pohle, desgl., LD2.
Posner.
Prager.
†Preibisch.
†Preiauer, Justizrat.
Priester.
Prinz.
Proskauer.
†Dr. Raatz.
*** Dr. Radt.
†Rätzell.
†Raphael, Justizrat.
†Raske, desgl.
†Rassow, ✠4.

Ratkowski, Justizrat.
†Raumann.
†Rausnitz, Justizrat.
Dr. Reblich.
Dr. Regensburger.
Dr. Reiche, Justizrat.
†Reichenbach, desgl.
†Reimer.
†Reinberger, Justizrat.
†Reinboth, desgl.
*** Dr. Reinecke.
*** Dr. Reinshagen.
*** Dr. Remak.
Dr. Remling, LD1.
†Dr. Rhode.
Riebold.
Riegner.
Riesenfeld.
Dr. Ritthausen.
Rittler.
*** Rix, Justizrat.
†† Röhrig.
Rösler.
Dr. Rohrer.
Rosbach.
†Rosenbaum, Justizrat.
Dr. Rosenberg.
Dr. Rosenberger.
†Rosenfeld (Hugo), Justizrat.
Rosenfeld (Georg).
Rosenfeld (Paul).
Rosenfeld (Arthur).
*** Dr. Rosenfeld (Kurt).
†Rosenheim, Justizrat, LD2.
Rosenstock.
Rosenthal (Siegmund), Justizrat.
†Dr. Rosenthal (Arthur).
Roth.
†Dr. Rothe, Justizrat.
Rothenberg.
Dr. Ruhm.
Runge.
Dr. Saalfeld.
Dr. Sachs (Emil).
Sänger (Bernhard).
Sänger (Bruno).
Dr. Sänger (Leon).
Salomon (Leopold), Justizrat.
†Salomon (Emil), desgl.
†Salz, desgl.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«. Die mit *** bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Landgericht I, die übrigen Rechtsanwälte bei dem Landgericht I und für die Dauer dieser Zulassung gleichzeitig bei den Landgerichten II und III in Berlin zugelassen. Außer den hier aufgeführten Rechtsanwälten sind bei dem Landgericht I noch diejenigen zugelassen, welche bei dem Landgericht II verzeichnet, aber nicht mit 3 Sternen (***) versehen und für die Dauer ihrer Zulassung bei diesem Gericht gleichzeitig bei den Landgerichten I und III zugelassen sind.

† Dr. Samter, Justizrat.
Sandberg.
Dr. Sarrazin.
Schachian, Justizrat.
Dr. Schachtel.
Schadt.
† Dr. Scheffler.
† Schiller, Justizrat.
Schindler.
Dr. Schlesinger (Ernst).
Schlomann.
† Schmid.
Schmulewitz.
Schneidemühl.
† Dr. Schneider (Viktor), Justizrat.
Schneider (Max).
Schöne.
† Schönfeld.
Schönlank.
Dr. Schöps.
Dr. Schüler.
† Schülke, Justizrat.
Schüttel.
*** Dr. Schultz (Johann Eduard), Justizrat.
Dr. Schultz (Walter).
Dr. Schwabe.
Schwartz.
Schwarz.
Dr. Schwindt.
Scotti.
Dr. Seelig.
† Seldis, Justizrat.
† Dr. Seligsohn (Arnold), desgl.
Seligsohn (Martin).
Seligsohn (Felix).
Selle.
Selten.
Senff, Justizrat.
Senger.
Dr. Siegmann.
*** Dr. Silberberg.
*** Silberstein.
Dr. Simon (Hans).
Simon (Paul).
† von Simson (Markus Robert August Eduard), Geh. Justizrat, ✠3., ✠3., ✠2., LD1., FEL3a., SA3a.[m.KD.].
† Dr. von Simson (Robert).
Sluzewski.
Sonnenfeld.
† Sprenkmann, Justizrat.
*** Dr. Springer (Ernst).
Springer (Bruno).
*** Dr. Sprinz.
Staats.
Stachowski.
† Dr. Stadthagen, Justizrat.
† Stargardt, desgl., ✠4.
*** Dr. Starke.
Dr. Staub (Max).
Steinau, Justizrat.
Dr. Steinitz.
Steinschneider, Justizrat.
† Stern (Fedor), desgl.
Dr. Stern (Leo).
† Dr. Sternberg (Alexander).
Stillschweig.
† Stolte.
Dr. Stolzenberg.
*** Stomps.
*** Storp.
† Dr. Stranz, Justizrat.
Dr. Straßmann.
Dr. Sudheim.
Dr. Szkolny.
Dr. Tarlau.
Teusch.
Thiel.
Dr. Thiele.
Thurm.
† Tichauer, Justizrat.
† Timendorfer, desgl.
† Träger, desgl., ✠4., ✠3.
Trapp.
Türk, Justizrat.
† Uckermann.
*** Ullstein.
***† Ulrich (Friedrich), Justizrat.
Ulrich (Kurt).
† Unger (Jakob), Justizrat.
Unger (Leopold).
Unger (Hugo).
*** Urbach.
Ury.
Dr. von Veh.
*** Dr. Wachsner.
Wagenknecht.
† Wagner, Justizrat.
*** Dr. Walter.
*** Dr. Wasser.
† Weber.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare. Die mit *** bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Landgericht I, die übrigen Rechtsanwälte bei dem Landgericht I und für die Dauer dieser Zulassung gleichzeitig bei den Landgerichten II und III in Berlin zugelassen. Außer den hier aufgeführten Rechtsanwälten sind bei dem Landgericht I noch diejenigen zugelassen, welche bei dem Landgericht II verzeichnet, aber nicht mit 3 Sternen (***) versehen und für die Dauer ihrer Zulassung bei diesem Gericht gleichzeitig bei den Landgerichten I und III zugelassen sind.

†*** Wegner (Maximilian Karl Hermann Jobst), Geh. Justizrat, ✠3.
Wegner (Richard).
Wentzel.
Werner (Jakob).
Dr. Werner (Ludwig).
Dr. Werthauer.
Wertheim, Justizrat.
†Wesener, desgl.
Westmann.
Dr. Weyer.
Wiener (Hugo).
*** Dr. Wiener (Berthold).
Wilmersdörffer, Justizrat.
*** Wimmel.
†Winterfeld, Justizrat, ✠2.
*** Wirth.
Wittenberg.
Dr. Wittkowsky.
Wittner.
†Wölbling, Justizrat.
†Dr. Wolff (Louis), desgl.
Dr. Wolff (Richard), desgl.
Wolff (Kurt).
Dr. Wolff (Ernst).
†Wolffgram, Justizrat.
†Wreschner (Louis), desgl.
Wreschner (Semi).
†Wronker, Justizrat.
Wulff.
Dr. Wurzel.
Dr. Wussow.
Zaucke.
Dr. Zborowski.
Ziemßen.
Dr. Zimmer, ✠4.
*** Dr. von Zimmermann.

2. Das Landgericht II in Berlin.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Stadtkreise Rixdorf und Schöneberg, einen Teil des Stadtkreises Berlin, den größten Teil des Kreises Teltow sowie kleine Teile der Kreise Beeskow-Storkow und Jüterbog-Luckenwalde.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen ist noch nicht festgestellt, sie beträgt für die Bezirke der Landgerichte I, II und III zusammen 2 931 065.

Zum Bezirke gehören 9 Amtsgerichte: in Berlin-Schöneberg (22), Berlin-Tempelhof (17), Cöpenick (8), Groß-Lichterfelde (4), Königs-Wusterhausen (2), Mittenwalde (1), Rixdorf (13), Trebbin (1) und Zossen (1), zusammen mit 69 Richtern.

Für Handelssachen sind bei dem Landgericht 4 Kammern mit 16 Handelsrichtern und 16 Stellvertretern errichtet.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 13 Direktoren und 45 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 10 Staatsanwälte.

Präsident.

Dr. Späing, ✠4., ✠3.

Direktoren.

Gartz, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3., SN3.
Hellwig, desgl., ✠4.
Löbker, ✠4.
Stüber, ✠4.
Köster.
Hoffheinz, LD2.
Altsmann.
Dr. Meinecke, LD2.
Dietz, LD1.
Grabs von Haugsdorf, LD2.
Lauffer, LD2.
Dr. Pusch.
Hoffmann.

Landrichter.

Knoevenagel, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Dr. Ries, Landgerichtsrat, ✠4.
Jewasinski, desgl.
Niemir, desgl.
Salomon, desgl., LD2.
Schulze, desgl., LD2.
Eichel, desgl.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare. Die mit *** bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Landgericht I, die übrigen Rechtsanwälte bei dem Landgericht I und für die Dauer dieser Zulassung gleichzeitig bei den Landgerichten II und III in Berlin zugelassen. Außer den hier aufgeführten Rechtsanwälten sind bei dem Landgericht I noch diejenigen zugelassen, welche bei dem Landgericht II verzeichnet, aber nicht mit 3 Sternen (***) versehen und für die Dauer ihrer Zulassung bei diesem Gericht gleichzeitig bei den Landgerichten I und III zugelassen sind.

Bienutta, Landgerichtsrat, ✠4.
von Hagen, desgl., LD2.
Stölting, desgl., LD2.
Hellwig, desgl., LD2.
Gebel, desgl.
Schultz-Völcker, desgl.
Rappold, desgl.
Oertel, desgl.
Ellendt, desgl., LD1.
Thomaszewski, desgl.
Gemlau, desgl., LD1.
Dr. Henckel, desgl.
Dr. Schlössingk, desgl.
Gerhard, desgl.
Schreiber, desgl.
Kühl, desgl.
Albert, desgl.
Dr. Neuenfeldt, desgl.
Koch, desgl.
Arnim, desgl.
Dr. Schellhas, desgl.
Retzlaff, desgl., LD2.
Arndts.
Dr. Hornemann.
Saling.
Wellenstein.
Dr. Siméon.
Rahner, LD2.
Scheringer.
Bacharach, LD2.
Rothardt.
Thusius.
Kehrl.
Schellbach.
Ehm.
Neuhaus.

Erster Staatsanwalt.

Wagner, LD2.

Staatsanwälte.

Meyer, Staatsanwaltschaftsrat, LD1.
Schmidt, desgl.
Dr. Pabst, desgl.
Kesseler, desgl.
Mundry, desgl.
Dr. Kühne.
Graßhof.
Tolki.
Berlin.
Dr. Honemann.

Amtsrichter.

In Berlin-Schöneberg:
Kalischer, Amtsgerichtsrat.
Engelcke, desgl.
Schweitzer, desgl.
Hummel, desgl.
Dr. Richter, desgl.
Ziegel, desgl.
Fiegel, desgl.
Thomas, desgl.
Wohl, desgl.
Dr. Schütt, desgl. (Dienstauff.)
Arndt, desgl.
Belgardt, desgl.
Bennewitz, desgl. (Dienstauff.).
Dr. Levin.
Lübecke.
Dietsch.
Roedelius.
Dr. Salman.
Wimmer, LD2.
Dr. Rudolph.
Gadebusch.
Dr. Schulz.

In Berlin-Tempelhof:
Klamroth, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Clauswitz, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Schwenke, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD2.
Halledt, Amtsgerichtsrat, LD2.
Fraenkel, desgl.
Becher, desgl.
Badstübner, desgl.
Dr. Albrecht, desgl.
Schochow, desgl.
Semler desgl.
Fuchs, desgl.
Gerber, desgl. (Dienstauff.).
Gercke, desgl.
Dr. Sabrozinski.
Ricks.
Dr. Knese.

In Cöpenick:
Bernstein, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Sternberg, desgl.
Matz.
Wünsch.
Schulz.
Itzerott.
Düsterhoff.
Dr. Kriener.

In Groß-Lichterfelde:
- Dr. Rudolphi, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- v. Polheim.
- Fredrich.
- Luther, ✠4.

In Königs-Wusterhausen:
- Dr. Wolff (Dienstauff.).
- Griese, LD2.

In Mittenwalde:
- Dr. Stargardt.

In Rixdorf:
- Halle, Amtsgerichtsrat.
- Dr. Munk, desgl. (Dienstauff.).
- Betcke, desgl.
- Buhrow, desgl.
- Sauermann.
- Frhr. von Schele.
- Stechert.
- Dr. Lübecke, LD2.
- Dr. Stackebrandt.
- Buchow.
- Dr. Werner.
- Boeckh.

In Trebbin:
- Mahn.

In Zossen:
- Dr. Foerste.

Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht II in Berlin.

Handelsrichter.

Beringer (Emil), Kommerzienrat, ✠4.
Börner (Gustav), Stadtrat, ✠4.
Cassirer (Julius), Fabrikbesitzer.
Cassirer (Max), Stadtrat.
Düsing (Max), Direktor.
Ernst (Hermann), Fabrikdirektor.
Fieseler (Franz), Fabrikbesitzer.
Mann (Louis), desgl.
Dr. Mengers (Alfred).
Meyer (Karl Wilhelm), Direktor.
Dr. Müller (Heinrich), Fabrikdirektor.
Pernet (Karl), Ingenieur und Direktor.
Prause (Oswald), Rentier.
Schultze (Hermann), Brauereidirektor.
Schwarz (Bruno), Fabrikbesitzer.
Willnow (Paul), Fabrikbesitzer und Stadtrat.

Stellvertretende Handelsrichter.

Böttger (Paul), Kaufmann.
Brämer (Paul), Fabrikbesitzer.
Caspari (Wilhelm), Kaufmann.
Fincke (Max), Brauereidirektor.
Fournier (Hugo), Kaufmann.
Freystadt (Wilhelm), Fabrikbesitzer.
Gebauer (Julius), desgl.
Heller (Emil), Kaufmann.
Hirschfeld (Julius), desgl.
Jenne (Hermann), Stadtrat und Verlagsbuchhändler.
Mannheimer (Robert), Kaufmann.
Dr. Milch (Ludwig), Fabrikdirektor.
Moosdorf (Otto Richard), Fabrikbesitzer.
Niclassen (Max), Kaufmann.
Dr. Pieper (Ernst), Fabrikbesitzer.
Schweitzer (Ludwig) Holzhändler.

Rechtsanwälte und Notare.

In Berlin II:
- Dr. Abrahamsohn.
- † Ackermann.
- Arndt.
- Dr. Bamberg.
- Becher.
- Dr. Beheim-Schwarzbach.
- *** Behrendt.
- Dr. Bensche.
- Berendt.
- Bergmann (Hugo), Justizrat.
- Bergmann (Hans).
- Bernstein, Justizrat.
- *** Beyer.
- Boehlau.
- *** Boltze, ⊕3.
- Bramson.
- Brandt.
- *** Brebereck.
- Breit.
- Brugsch.

Die mit *** bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Landgericht II, die übrigen Rechtsanwälte bei dem Landgericht II und für die Dauer dieser Zulassung gleichzeitig bei den Landgerichten I und III in Berlin zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Außer den hier aufgeführten Rechtsanwälten sind bei dem Landgericht II noch diejenigen zugelassen, welche bei dem Landgericht I verzeichnet, aber nicht mit 3 Sternen (***) versehen und für die Dauer ihrer Zulassung bei diesem Gericht gleichzeitig bei den Landgerichten II und III zugelassen sind.

Caro (Richard).
Chodziesner.
Dr. Cohn (Leo).
Cohn (Julius).
*** Danelius.
Danziger.
Dunst.
Dzialoszynski.
Dr. Eger.
† Ehrlich, Justizrat.
Dr. Eisenstädt.
*** Dr. Eiswaldt.
Dr. Engel, Justizrat.
*** Engels.
Dr. Etzel.
*** Feilchenfeld (David).
Fraenkel.
† Franc.
Dr. Frankfurter.
† Dr. Friedemann (Edmund), Justizrat.
Dr. Friedemann (Gustav).
Friedländer (Leopold), Justizrat.
† Fuchs (Eugen).
von Glasenapp.
† Goerke, Justizrat.
Goldberg.
Dr. Goldschmidt (Gustav).
Dr. Goldschmidt (Siegfried).
Goldstein.
Dr. Gotthelf.
*** Granier.
Gröning.
Gumpert.
† Gundlach.
Dr. Gutfeld.
Hahn (Max).
Dr. Hahn (Willy).
Hamburger (Leo).
Dr. Hamburger (Ludwig).
Hartmann.
Hartwich, Justizrat.
*** Heidenfeld.
† Heimbach, Justizrat, ✠4.
Heine.
Heller.
Dr. Henneberg.
Hennig.
Hercher.
Heymann.
Dr. Hirschfeld.
Hirsekorn.
Dr. Hollander.
Horlitz.
Jablonski.
Illch.
Imberg.
Dr. Indig.
Isaacsohn.
Kempner (Leo).
*** Knobloch.
*** Korn.
Dr. Krämer.
Dr. Kroner.
Küster.
Kujot.
Dr. Langkau.
† Dr. Lebin (Gustav), Geh. Justizrat.
Dr. Lebin (Ernst).
Dr. Leszynski.
Levin.
Dr. Levy.
Lewin.
Dr. Lewinsohn.
Dr. Liebknecht.
Lipman-Wulf (Fritz).
Dr. Lippmann.
Löb.
Löwe.
Loewenberg.
Dr. Loewy, Justizrat.
Luke.
† Marchand.
Marcus.
Marcuse (Theodor).
Marcuse (Hermann).
Marggraff.
Margolinski.
*** Maul.
Meinhardt.
Meyer (Leopold).
Dr. Miethke.
Dr. Möhring.
Moses.
† Müller (Otto), Justizrat.
† Müller (Eugen).
Müller (Eugen Johann Christian).
Dr. Müntzel.
Dr. Münzer.
Dr. Naumann.
† Neumann, Justizrat, ✠2., LDl.

Die mit *** bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Landgericht II, die übrigen Rechtsanwälte bei dem Landgericht II und für die Dauer dieser Zulassung gleichzeitig bei den Landgerichten I und III in Berlin zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Außer den hier aufgeführten Rechtsanwälten sind bei dem Landgericht II noch diejenigen zugelassen, welche bei dem Landgericht I verzeichnet, aber nicht mit 3 Sternen (***) versehen und für die Dauer ihrer Zulassung bei diesem Gericht gleichzeitig bei den Landgerichten II und III zugelassen sind.

Dr. Paechter.
von Palmowski.
Dr. Paulus.
Perls.
Dr. Pincus.
Pinn.
Poppe.
Preis.
† Rosenberg (Julius), Justizrat, ✠4., LD2.
Dr. Rosenberg (Kurt).
† Dr. Rosenbohm.
Dr. Rosenfeld (Siegfried).
Rosenthal.
Dr. Rothe.
Sachs
Dr. Salomon.
† Dr. Sanio.
*** Dr. Schachnow.
*** Dr. Schatzky.
† Scheff, Justizrat.
Scherk.
Dr. Schindler.
Dr. Schlesinger, Justizrat.
Dr. Schmidt.
† Schönborn.
Schreier.
Schroeder (Andreas)
*** Dr. Schröder (Werner).
Schulze.
Schumacher.
Dr. Seegall, Justizrat.
† Seeler, desgl.
† Dr. Sello, desgl., ✠2.
Dr. Silbermann.
Dr. Silberstein (Max), Justizrat.
Dr. Silberstein (Hermann).
Simons.
Dr. Sonnenbrodt.
Spiro.
Sprenkmann.
Stein (Hans).
Stein (Paul).
Steiner.
Dr. Sternberg (Max).
† Stettiner, Justizrat.
Story.
Stryck.
† Stubenrauch, Justizrat, LD2.
Tallert.
Dr. Tauber.
Thiel.
† Dr. Tiktin (Paul).
Dr. Tiktin (Willy).
Tucholski.
† Viebig, Justizrat.
*** Wachsmann.
Dr. Walbeck.
*** Dr. Wangemann.
Wegener.
Dr. Weigert.
Weinberg.
*** Weinhagen.
Winterfeld.
Wolffenstein.
Zade.
Zeitschel.
† Zentzytzki, Justizrat.
*** Zuchors.
Züllchauer.

In Berlin-Schöneberg:
* Dr. Auerbach in Schöneberg.
*† Dr. Beer in Steglitz.
* Brieger in Schöneberg.
†† Heyer.
* Höpfner in Schöneberg.
* Leitner in Friedenau.
* Dr. Lohmann in Steglitz.
* Memelsdorff, Justizrat in Schöneberg.
* Meyer (Siegfried), daselbst.
* Naruhn, daselbst.
*† Reinbacher, Justizrat, daselbst.
* Dr. Sachs (Siegfried) daselbst.
†† Schey.
*† Dr. von Sikorski, Justizrat in Schöneberg.
* Sternberg (Georg), daselbst.
*† Uhlenbrock in Friedenau.
*† Wagner, Justizrat in Schöneberg.
* Wendlandt, daselbst.

In Berlin-Tempelhof:
* Dr. Stöhr in Tempelhof.
* Uhlbach in Mariendorf-Südende.

In Cöpenick:
*† Bergmann in Oberschöneweide.
* Harbell in Adlershof.
* Klein.
*† Preuß, Justizrat.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte, die mit *** bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Landgericht II, die übrigen Rechtsanwälte bei dem Landgericht II und für die Dauer dieser Zulassung gleichzeitig bei den Landgerichten I und III in Berlin zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«. Außer den hier aufgeführten Rechtsanwälten sind bei dem Landgericht II noch diejenigen zugelassen, welche bei dem Landgericht I verzeichnet, aber nicht mit 3 Sternen (***) versehen und für die Dauer ihrer Zulassung bei diesem Gericht gleichzeitig bei den Landgerichten II und III zugelassen sind.

*†Schiblower.
*†Schlesinger in Friedrichshagen.
*†Dr. Schulze.

In Groß-Lichterfelde:
*Dr. Balke.
*†Dr. Fraube, Justizrat.
*†Joßmann.
*†Knebel in Zehlendorf.

In Königs-Wusterhausen:
*†Dr. Deus.
*†Skopnik, Justizrat.

In Mittenwalde:
*†Schlesinger.

In Rixdorf:
*†Abraham, Justizrat.
**†Bürkner, Justizrat, zugleich bei den Landgerichten I und III, ✠4.
*Heudtlaß.
*Jabkowski.
*†Jacobsohn.
*†Koeber, Justizrat.
*†Dr. Patschke.
*Tasse.
*Wedekind.

In Trebbin:
*†Filitz.

In Zossen:
*Dr. Milchner.
*†Steffeck.

3. Das Landgericht III in Berlin.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Spandau, den größten Teil des Stadtkreises Charlottenburg, einen Teil des Stadtkreises Berlin, den größten Teil des Kreises Niederbarnim, sowie Teile der Kreise Oberbarnim, Osthavelland, Teltow und Westhavelland.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen ist noch nicht festgestellt, sie beträgt für die Bezirke der Landgerichte I, II und III zusammen 2 931 065.

Zum Bezirke gehören 13 Amtsgerichte: in Alt-Landsberg (2), Berlin-Wedding (15), Bernau (1), Charlottenburg (25), Kalkberge (4), Lichtenberg (7), Liebenwalde (1), Nauen (2), Oranienburg (3), Pankow (3), Spandau (8), Strausberg (1) und Weißensee b. Berlin (4), zusammen mit 76 Richtern.

Für Handelssachen sind bei dem Landgericht 2 Kammern mit 8 Handelsrichtern und 8 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Velten von Spandau aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 11 Direktoren und 33 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 9 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Lindenberg, ✠4., ✠3., LD2.

Direktoren.

Droste.
Schönfeld, LD2.
Herold.
Dr. Warnatsch.
Schrock.
Kruspi.
Bock.
Oppenhoff.
Haase.
Klusemann.
Juliusberg.

Landrichter.

Dr. Borchert, Landgerichtsrat, ✠4., ✠2., LD2.
Lachmann, desgl., LD2.
Ziehm, desgl.
Meusel, desgl.
Lübtke, desgl., LD1.
Hallervorden, desgl.
Mróczek, desgl., LD2.
Landé, desgl.
Seipke, desgl.
Dennhardt, desgl.
Bernhardi-Grisson, desgl.
Vogel, desgl.
Zimbal, desgl.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Landgericht II Berlin zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Heymann, Landgerichtsrat.
Kochel, desgl.
Leue, desgl., LD2.
Reuter, desgl.
Dr. Rosenthal, desgl.
Ecke, desgl.
Bathe, desgl.
Wellmann, desgl., LD2.
Dr. Schmalbruch.
Brüning.
Dr. Lamprecht.
Liman.
Dr. Altmann.
Siegmann.
Dr. Karsten.
Dr. Freytag.
Dr. Hackenthal.
Dr. Böhmert.
Schlichter.
Franke.

Erster Staatsanwalt.

Stachow.

Staatsanwälte.

Ule, Staatsanwaltschaftsrat.
Jürgens, desgl.
Michaelis, desgl.
Dr. Reiner, LD2.
Schweichler.
Brüning.
Engelbert.
Elsner.
Dr. Baumgarten.

Amtsrichter.

In Alt-Landsberg:
Krieger (Dienstauff.).
Dr. Lademann.

In Berlin-Wedding:
Schraepler, Amtsgerichtsrat, LD2.
Citron, desgl.
Kroner, desgl.
Schmeißer, desgl.
Mühlbach, desgl.
Hirschfeld, desgl.
Hartwig, desgl.
Giese, desgl.
Ollenroth, desgl. (Dienstauff.).
Lieber, desgl. (desgl.).
Erdsiek, desgl.
Freyhan.
Mehner.
Dr. Keßler.
Dr. Herzog.

In Bernau:
Schroeder, Amtsgerichtsrat.

In Charlottenburg:
Günther, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Toeplitz, desgl.
Köhler, desgl., LD2.
Dr. Kunkel, desgl.
Schulze, desgl.
Nadler, desgl.
Roth, desgl.
Langhoff, desgl.
Krüger, desgl.
Richter, desgl.
Zeckwer, desgl.
Henry, desgl., ÖEK3.
Zeige, desgl.
Dr. Leschinsky, desgl.
Dr. Bergschmidt, desgl.
Dr. Große, desgl.
Dr. Drewes, desgl.
Fischer.
Meyer (Dienstauff.).
Dr. Schlichting.
Vormbaum.
Pistor.
Dr. Scholz.
Dr. Schwartzkopff, ✠4., ✠2., ✠.

In Kalkberge:
Levinstein, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Wetzstein, desgl.
Frantz.
Ribbeck.

In Lichtenberg:
Wegener, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Pick.
Schultze.
Püschel.
Sterling.
Dr. Caspari.
Krüger.

In Liebenwalde:
Tapper.

In Nauen:
v. d. Linde, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Muth.

In Oranienburg:
v. Grolman (Dienstauff.), LD 2., ✠.
Dr. Liepmann.
Dr. Heinrici.

In Pankow:
Ascher, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.).
Keyssner.
Reinsch.

In Spandau:
Reetzke, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.) ✠4., ✠2., LD2.
Dr. Neuhaus, desgl.
Weishaupt, desgl.
Defoy, desgl.
Pritsch, desgl.
Birke, LD2.
Jacobi.
Dr. Königsberger.

In Strausberg:
Kießlich, Amtsgerichtsrat, LD2.

In Weißensee bei Berlin:
Bernhardi (Dienstaufs.).
Dr. Friedeberg.
Arlt.

Kammern für Handelssachen bei dem Landgericht III in Berlin.

Handelsrichter.

Blumenfeld (Richard), Kaufmann.
Cohn (Hermann), Rentier.
Heegewaldt (Adolf), Kaufmann.
Hoffstaedt (Albert), Rentier.
Jackwitz (Georg), Direktor.
Neubeck (Heinrich), Kaufmann.
Potocky-Nelken (Moritz), Bankier.
Simon (Gerson), Kaufmann.

Stellvertretende Handelsrichter.

Becker (Erich), Kaufmann.
Goodson (Hermann), desgl.
Guttsmann (John), Fabrikdirektor.
Mosgau (Otto), Kaufmann.
Segall (Sali), desgl.
Sommerfeld (Ludwig), desgl.
Steinhardt (Fritz), Direktor.
Steinthal (Theodor), Kaufmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Berlin III:

In Alt-Landsberg:
* † Schmidt.

In Berlin-Wedding:
* † Pinkus in Reinickendorf.
* Schönlank in Tegel.

In Bernau:
* † Dr. Kalinowsky.

In Charlottenburg:
* Barschall.
** Dr. Bischofswerder.
** † Bölling.
* † Braun, Geh. Justizrat ✠3.
* † Graf v. Bredow, LD2. ✠1.
** † Buka, Justizrat.
** Chodziesner.
* Dr. Crüger.
** Czach.
** Dr. Fischer.
** Dr. Friedländer.
** † Guder.
** Dr. Gumpert.
** † Guth, ✠4.
** Hirsch.
** Hoftmann.
** Jacobsohn.
** Knoll, Justizrat, LD1.
** Krause.
** Lau.
** † Lewin, Justizrat.
** Dr. Lewinski, desgl., ✠4
** † Leyser.
** † Liebrecht.
** Dr. Marcus.
* Michalowsky in Dt.-Wilmersdorf.
** Ohnstein.
** Pulvermacher, Justizrat.
** Dr. Riel.
** † Schmilinski, Justizrat.
* Schreyer in Dt.-Wilmersdorf.
** Schulz.
* Schulzenberg.
** Dr. Silberstein.
** Wasser, Justizrat.
** Wulff.
** Wunsch.

In Kalkberge:
* † Dr. Grohe.
* † Lewek, Justizrat.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Landgericht III Berlin zugelassen. Außerdem sind bei diesem Landgericht die Rechtsanwälte zugelassen, welche bei den Landgerichten I und II aufgeführt und nicht mit 3 Sternen (***) versehen sind. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Lichtenberg:
- *† Bernhardi in Boxhagen-Rummelsburg.
- *Friedländer.
- *Krüpfganz.
- *Dr. Philipsen.
- *† Schachtel.
- *Schröder.

In Liebenwalde:
- *† Voigt.

In Nauen:
- *† Biesenbahl.
- *† Silberberg.

In Oranienburg:
- *Glienke.
- *† Hanquet.
- *† Jonas.

In Pankow:
- *Hofer.
- *† Hoffmann, Justizrat.
- *† Dr. Lippelt.

In Spandau:
- *† Dr. Baumert, Justizrat.
- *Dr. Hertzberg.
- *† Löwe (Paul Theodor).
- *Loewe (Alfons).
- *† Lübicke.
- *† Frhr. von Lyncker, Justizrat.

In Strausberg:
- *† Dr. Lasker.

In Weißensee b. Berlin:
- *Appelrath.
- *† Kayser.
- *Stock.

4. Das Landgericht in Cottbus.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Cottbus, die Kreise Calau und Spremberg, sowie den größten Teil der Kreise Luckau und Lübben.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 298 382.

Zum Bezirke gehören 12 Amtsgerichte: in Calau (2), Cottbus (8), Dobrilugk (1), Finsterwalde (2), Kirchhain N.-L. (1), Lieberose (1), Luckau (2), Lübben (2), Lübbenau (2), Peitz (2), Senftenberg (4) und Spremberg (3), zusammen mit 30 Richtern.

Gerichtstage werden in Alt-Döbern von Calau aus, in Golßen von Luckau aus, in Vetschau von Lübbenau aus und in Drebkau von Senftenberg aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 3 Staatsanwälte.

Präsident.

Sperlich, ✠4., LD1.

Direktoren.

Floegel. ✠4.
Horn, LD1.

Landrichter.

Brettner, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4., LD2.
Buchholz, Landgerichtsrat.
Haagen, desgl., LD1.
Hesselbarth, desgl., LD2.
Meyer, Landgerichtsrat.
Otto.
Dr. König.
Jacob.
Dr. Eck.

Erster Staatsanwalt.

v. Petzinger, LD2., ✠1.

Staatsanwälte.

von Nordenskjöld.
Coler.
Dr. Jordan.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Amtsrichter.

In Calau:
- Riedel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Dr. Berger.

In Cottbus:
- Siebenhaar, Amtsgerichtsrat.
- Dr. Sterzel, desgl.
- Parthey, desgl. (Dienstauff.).
- Schneider, desgl.
- Korn, desgl.
- Collmann, desgl.
- Eckelt, desgl.
- Maywald.

In Dobrilugk:
- Bauer.

In Finsterwalde:
- Kienitz, Amtsgerichtsrat.
- Heyn (Dienstauff.).

In Kirchhain N.-L.:

In Lieberose:
- Klietmann.

In Luckau:
- Boßart (Dienstauff.).
- Beleites.

In Lübben:
- Niehoff, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Kleinau.

In Lübbenau:
- Dr. Boeckel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Kaul.

In Peitz:
- Jacobi, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Piest.

In Senftenberg:
- Dr. Ascher Amtsgerichtsrat, (Dienstauff.).
- Kubale, LD2.
- Levy.
- Pierau.

In Spremberg:
- Eisentraut, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
- Schneider, desgl., LD2.
- Großer.

Rechtsanwälte und Notare.

In Calau:

In Cottbus:
- †Carstens.
- †Debolph, Justizrat.
- †Hammerschmidt, desgl.
- †Kuhne, desgl.
- Neftel.
- †Nickse.
- †Reuscher.
- †Rosenthal.
- Schiemang.
- †Schulz, Justizrat.
- Dr. Spittel.

In Finsterwalde:
- *†Heilborn, Justizrat.
- †Höfer (Heinrich Rudolf Ferber Albert), desgl., ✠4., ✠3.
- *Höfer (Albert).

In Kirchhain N.-L.:
- *†Schulze.

In Luckau:
- *†Dr. Kessel.

In Lübben:
- *†Lortz.
- *†Dr. Urban.

In Lübbenau:
- *†Meyer.

In Peitz:
- *†Conrad.

In Senftenberg:
- *†Ferber.
- *†Quaßnigk, Justizrat.

In Spremberg:
- *†Schmüser, Justizrat.
- *†Walter.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

5. Das Landgericht in Frankfurt a. O.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Frankfurt a. O., den Kreis Ost-Sternberg, den größten Teil der Kreise Beeskow-Storkow, Lebus und West-Sternberg sowie kleine Teile der Kreise Luckau, Lübben und Teltow.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 278 957.

Zum Bezirke gehören 11 Amtsgerichte: in Beeskow (2), Wendisch-Buchholz (1), Drossen (1), Frankfurt a. O. (7), Fürstenwalde (2), Müncheberg (1), Reppen (2), Seelow (3), Sonnenburg (2), Storkow (2) und Zielenzig (2), zusammen mit 25 Richtern.

Gerichtstage werden in Friedland von Beeskow aus, in Müllrose von Frankfurt a. O. aus und in Lagow von Zielenzig aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 2 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Mathis, ✠4., ✠3.

Direktoren.

Dilschmann, Geh. Justizrat, ✠4.
Voigt, desgl., ✠4., ✠2., LD1., BMV3b.

Landrichter.

v. d. Lage, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Dr. Ziehe, Landgerichtsrat.
Schmieder, desgl.
Heyne, desgl.
Kräger, desgl.
Kittel, desgl.
Dr. Erodel.

Erster Staatsanwalt.

Naumann, Geh. Justizrat, ✠4.

Staatsanwälte.

Dr. Köster, Staatsanwaltschaftsrat.
Weyhe.

Amtsrichter.

In Beeskow:
Hecht, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Beneke.

In Wendisch-Buchholz:
Wiedemann.

In Drossen:
Hirsch, Amtsgerichtsrat.

In Frankfurt a. O.:
von dem Knesebeck, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Bramigk, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
von Garnier, desgl.
Bötticher, desgl.
Bode, desgl.
Dr. Keller, desgl.
Fromme, desgl.

In Fürstenwalde:
Brebereck, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Braune.

In Müncheberg:
Daelen.

In Reppen:
Splettstößer (Dienstauff.).
Wunderlich.

In Seelow:
Thiele, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Brüggemann.
Dr. Pielchen.

In Sonnenburg:
Nase (Dienstauff.).
Müller.

In Storkow:
Dr. Dobberstein, Amtsgerichtsrat.
Dr. Aronhold (Dienstauff.).

In Zielenzig:
Kronecker, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Rosbund.

Rechtsanwälte und Notare.

In Beeskow:
*†Hildebrandt, Justizrat.
*Masch.

In Frankfurt a. O.:
Falkenfeld.
†Gebhardt, Justizrat.
†Hauptmann, desgl.
Jacobi.
†Dr. Klöckner, Justizrat.
†Löser.
†Löwenstein, Justizrat.
Lützow.
Püschel.
Roeder.
†Schindler, Justizrat.
Schink.
**Zippel.

In Fürstenwalde:
*†Kolberg, Justizrat.
*Dr. Lissauer.
*†Schenk.

In Reppen:
*†Wolff.

In Seelow:
*†Kantrowitz, Justizrat.
*†Müglich.

In Sonnenburg:
*†Schreiber.

In Storkow:
*†Schulze.

In Zielenzig:
*†Heutschel, Justizrat.

6. Das Landgericht in Guben.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Guben, den Stadtkreis Forst, die Kreise Crossen, Sorau und Züllichau-Schwiebus, sowie einen kleinen Teil des Kreises West-Sternberg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 305 349.

Zum Bezirke gehören 10 Amtsgerichte: in Crossen (4), Forst (4), Fürstenberg (2), Guben (5), Pförten (1), Schwiebus (2), Sommerfeld (2), Sorau (4), Triebel (1) und Züllichau (3), zusammen mit 28 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Sorau für die Bezirke der Amtsgerichte in Sorau, Forst und Triebel gebildet.

Gerichtstage werden in Bobersberg von Crossen aus, in Ziebingen von Fürstenberg aus, in Schlaben von Guben aus und in Christianstadt von Sorau aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Präsident.

Boschke, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2., LD2.

Direktor.

von Eickstedt.

Landrichter.

Jäger, Landgerichtsrat, LD2.
Brisnick, desgl.
Mende, desgl.
Dr. Bloch, Landgerichtsrat.
Dr. Engel, desgl.
Eichholz.
Dr. Eichler.

Erster Staatsanwalt.

Haeberlin.

Staatsanwalt.

Dr. Marcks.
Schmittendorff.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Amtsrichter.

In Crossen:
Ehrenberg, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Geppert.
Götting.

In Forst:
Dethier, Amtsgerichtsrat, ✠2., LD1.
Schmidt.
Kroner.
Sprockhoff, (Dienstauff.).

In Fürstenberg:
Trautwein, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Werschkull.

In Guben:
Handrick, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Senff, desgl., ✠4.
Sasse.
Bengeforth, LD2.
Zenthoefer.

In Pförten:
Dr. von Klaeden.

In Schwiebus:
Buttler, (Dienstauff.).
Leitsmann.

In Sommerfeld:
Ohlmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Stubent.

In Sorau:
Dr. Kramer (Dienstauff.).
Sauer.
Weineck.
Böhlke.

In Triebel:
Kluge.

In Züllichau:
Schmidt, Amtsgerichtsrat.
Dr. Reblich.

Rechtsanwälte und Notare.

In Crossen:
*†Egger.
*†Gäbcke, Justizrat.
*†Gille.

In Forst:
*†Gößner.
*†Schorn.
*†Zuckermann, Justizrat.

In Fürstenberg:
*†Steinbock.

In Guben:
†Gaebcke.
†Hömann, Justizrat, GSF3b.
†Koch, desgl.
†Dr. Lewin, desgl.
†Marcus, desgl.
Dr. Mehl.

In Schwiebus:
*†Fahle.
*†Silberstein.

In Sommerfeld:
*†Janensch, Justizrat.
*†Dr. Teuscher, desgl.

In Sorau:
*†Kleefeld.
†Neumann, Justizrat.
*Dr. Schabe.

In Triebel:
*†Sachtleben.

In Züllichau:
*†Dr. Niemetz.
†Röber, Justizrat.

---

7. Das Landgericht in Landsberg a. W.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Landsberg a. W., die Kreise Arnswalde, Friedeberg N.-M. und Soldin, den größten Teil des Kreises Königsberg N.-M. und kleine Teile der Kreise Lebus und West-Sternberg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 329 519.

Zum Bezirke gehören 15 Amtsgerichte: in Arnswalde (2), Bärwalde (1), Berlinchen (2), Cüstrin (4), Driesen (2), Friedeberg N.-M. (2),

---

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Königsberg N.-M. (2), Landsberg a. W. (6), Lippehne (1), Neudamm (1), Neuwedell (1), Reetz (1), Soldin (2), Woldenberg (2) und Zehden (1), zusammen mit 30 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Cüstrin für die Bezirke der Amtsgerichte in Cüstrin, Bärwalde, Königsberg N.-M., Neudamm und Zehden gebildet.

Gerichtstage werden in Bernstein von Berlinchen aus, in Schönfließ von Königsberg N.-M. aus und in Lipke und Vietz von Landsberg a. W. aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 2 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Stamer, ✠4., LD1.

Direktor.

Gräfe.

Landrichter.

Groth, Landgerichtsrat.
Dr. Nünger, desgl.
Wendeler, desgl., LD2.
Dressel, desgl., LD2.
Dr. Schmidt.
Dr. Dassis.
Waltjen.
Baatz.

Erster Staatsanwalt.

Wuthenow.

Staatsanwälte.

Dr. Hirschfeld, LD2.
Schulze.

Amtsrichter.

In Arnswalde:
Tummeley (Dienstauff.).
Herwig.

In Bärwalde:
Pezenburg, Amtsgerichtsrat.

In Berlinchen:
Kommallein, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Mühlbach, desgl.

In Cüstrin:
Gollnick, Amtsgerichtsrat.
Mann, desgl.
Kinzel, desgl.

In Driesen:
Lampe (Dienstauff.).
Eckstein.

In Friedeberg N.-M.:
Bachmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Typke, LD2.

In Königsberg N.-M.:
Bergmann, Amtsgerichtsrat.
Schönduve (Dienstauff.).

In Landsberg a. W.:
Rejewski, Amtsgerichtsrat.
Hibsch, desgl. (Dienstauff.).
Schaefer, desgl.
Kobland.
Körting.
Häger.

In Lippehne:
Dr. Sauerlandt.

In Neudamm:
Dr. von Uhden.

In Neuwedell:
Dr. Bayard.

In Reetz:
Schurig.

In Soldin:
Holtschke, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Bade, desgl.

In Woldenberg:
Koch.
Spener (Dienstauff.).

In Zehden:
Keilhack.

Rechtsanwälte und Notare.

In Arnswalde:
**†Kaufmann, Justizrat.
*†Krause, desgl.

In Berlinchen:
*†Rentzmann, Justizrat.

In Cüstrin:
*†Arnholz.
*†Kyritz.
*Dr. Petong.

In Driesen:
*†Haber.
*†Quilitz.

In Friedeberg N.-M.:
*†Baar.
*†Eloesser, Justizrat.

In Königsberg N.-M.:
*†Günther.
*Dr. Simon.

In Landsberg a. W.:
Dr. Binting.
Fabienke.
†Hembd, Justizrat.
†Kunckel, desgl.
†Lasker, desgl.
†Meyer (Paul Adolf), desgl.
Dr. Meyer (Kurt).
†Pohl, Justizrat.
**Dr. Reisner.
†Schocken., Justizrat.

In Soldin:
*†Damitz, Justizrat.
*Jungklaus.

In Woldenberg:
*†Kroll, Justizrat.

8. Das Landgericht in Potsdam.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Potsdam, den Stadtkreis Brandenburg, den Kreis Zauch-Belzig, den größten Teil der Kreise Jüterbog-Luckenwalde und West-Havelland und Teile der Kreise Ost-Havelland und Teltow.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 356 609.

Zum Bezirke gehören 11 Amtsgerichte: in Baruth (1), Beelitz (1), Belzig (2), Brandenburg (8), Dahme (1), Jüterbog (2), Luckenwalde (2), Potsdam (8), Rathenow (4), Treuenbrietzen (1) und Werder (1), zusammen mit 31 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Brandenburg für den Bezirk desselben (künftig auch für den Bezirk des Amtsgerichts in Rathenow) gebildet.

Gerichtstage werden in Niemegk von Belzig aus, in Lehnin von Brandenburg aus, in Ketzin von Potsdam aus und in Friesack von Rathenow aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Präsident.

Ehrenberg, ✠4., ✠3., ✠2.

Direktoren.

Barchewitz, ✠4., LD1.
Heyer, ✠4. LD2.

Landrichter.

Rademacher, Landgerichtsrat, ✠4.
Dr. Gillischewski, desgl.
Tögel, desgl.
Splettstößer, Landgerichtsrat.
Haenschke, desgl.
Dr. Korschel, desgl.
Dr. v. Drenkmann.
Gisevius.

Erster Staatsanwalt.

Dr. Mendelssohn, LD1.

Staatsanwälte.

Böttger, Staatsanwaltschaftsrat.
Guichard, desgl.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Amtsrichter.

In Baruth:
Wagner, Amtsgerichtsrat.

In Beelitz:
Borgmann.

In Belzig:
Gaubert, Amtsgerichtsrat, ✠ 4 (Dienstauff.).
Lehmann, desgl.

In Brandenburg:
Schulze, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠ 4.
Schneider, Amtsgerichtsrat, ✠ 4.
Schröder, desgl., ✠ 4.
Hesse, desgl.
Kempner, desgl.
Rahmel, desgl.
Dargatz, desgl.
Dr. Bötticher.

In Dahme:
Dr. Goldmann.

In Jüterbog:
Hahn, Amtsgerichtsrat, ✠ 2.
Ilberg, desgl. (Dienstauff.).

In Luckenwalde:
Zielenziger, Amtsgerichtsrat.
Borchard (Dienstauff.).

In Potsdam:
Gabow, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠ 4., ✠ 3.
Stech, Amtsgerichtsrat.
von Normann, desgl., LD2., ✠ 4.
von Muschwitz, desgl.
Haeckel.
Hirschberg.
Dr. Bergfels.
v. König.

In Rathenow:
Flemming, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠ 4.
Dr. Paterna.
Blume.
Burchardt, LD2.

In Treuenbrietzen:
Dr. Kahleyß.

In Werder:
Schmeißer.

Rechtsanwälte und Notare.

In Beelitz:
*† Jaeger.

In Belzig:
*† Teuscher.
*† Winkler, ✠ 4.

In Brandenburg:
*† Bathe, Justizrat, LD2.
* Cohn.
*† Flaminius, Justizrat
*† Kirschner, desgl., LD2.
*† Meyer.
*† Müller, Justizrat.
* Dr. Pretsch.

In Jüterbog:
*† Dr. Becker.

In Luckenwalde:
*† Brandt.
*† Schramme, Justizrat.

In Potsdam:
*† Altenau in Nowawes.
** Altmann.
† Averdunk, Justizrat.
Behrends.
† Dr. Friedländer, Justizrat.
Josephsohn (Josef).
** Josephsohn (Raphael).
Kennes.
† Dr. Legeler, Justizrat.
** Lehmann.
Rohde.
** Dr. Rosbund.
**† Schlichting (Christian Wilhelm Gustav Eduard), Justizrat.
** Schlichting (Eduard).
** Stein.
**† Wolbert, Justizrat
**† Ziemssen.

In Rathenow:
*† Aßmann.
*† Dr. Jordan, Justizrat.
*† Kuh, desgl.

In Treuenbrietzen:
*† Ziebell.

In Werder:
*† Haack.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

9. Das Landgericht in Prenzlau.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin, den größten Teil des Kreises Ober-Barnim und einen Teil des Kreises Königsberg N.-M.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 257 921.

Zum Bezirke gehören 12 Amtsgerichte: in Angermünde (3), Brüssow (1), Eberswalde (5), Freienwalde (2), Lychen (1), Oderberg (1), Prenzlau (3), Schwedt (2), Strasburg i. d. Uckermark (1), Templin (2), Wriezen (2) und Zehdenick (2), zusammen mit 25 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Eberswalde für die Bezirke der Amtsgerichte in Eberswalde, Freienwalde, Oderberg und Wriezen gebildet.

Gerichtstage werden in Gramzow von Angermünde aus, in Biesenthal und Joachimsthal von Eberswalde aus und in Boytzenburg und Gerswalde von Templin aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Präsident.

Recke, ✠4., LD1.

Direktor.

Knitschky, LD1.

Landrichter.

Dr. Philippi, Landgerichtsrat.
Baethcke.
Hosemann.
Preer.
Hartwig.
Dr. Heim ✠4., LD2.
Hohenberg.

Erster Staatsanwalt.

Gebbert.

Staatsanwalt

Müller.
Dr. Mosler.

Amtsrichter.

In Angermünde:
Hinrichs, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Schreyer, desgl.
Claus, desgl.

In Brüssow:
Girke.

In Eberswalde:
Mohr, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.),
Sonntag, desgl.
Hirschberg, desgl.
Dalcke.
Görcke.

In Freienwalde:
Dr. Köppen, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Roeßler, desgl.

In Lychen:
Schulze.

In Oderberg:
Riemann.

In Prenzlau:
Schröter, Amtsgerichtsrat, LD2.
Noß.
Ziedrich (Dienstauff.), LD2.

In Schwedt:
Frh. v. Hobenberg (Dienstauff.).
Ebell.

In Strasburg i. d. Uckermark:
Beyer.

In Templin:
Dr. Jebens, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD1.
Hennig.

In Wriezen:
Dr. Sochaczewer.
Fischer (Dienstauff.).

In Zehdenick:
Jablonowski, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.).
Warsow.

Rechtsanwälte und Notare.

In Angermünde:
*†Krafack.
*†Mosson, Justizrat.

In Eberswalde:
*†Grunmach, Justizrat.
*Heinrich.
*†Jonas.
*†Sandberg.

In Freienwalde:
*Becker.
†Dr. Ottmann, Justizrat, ✠4.
*Risch.

In Prenzlau:
†Dietrich, Justizrat.
Dr. Jahn.
Dr. Jensen.
Lüder.
†Meißner, Justizrat.
Rudolph.
†Taureck, Geh. Justizrat, ✠3.
**Ulrich.
Unger.

In Schwedt:
Dr. Behrend.
†Fromm, Justizrat, ✠4.
*Kolberg.

In Strasburg i. d. Uckermark:
*†Sommermeyer.

In Templin:
*†Hennig.

In Wriezen:
*†Engel, Justizrat.
*†Fensch, desgl.

In Zehdenick:
*†Bühl.

---

10. Das Landgericht in Neu-Ruppin.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Ost-Priegnitz, West-Priegnitz und Ruppin sowie einen Teil des Kreises Ost-Havelland.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 238 919.

Zum Bezirke gehören 15 Amtsgerichte: in Fehrbellin (1), Gransee (1), Havelberg (2), Kremmen (1), Kyritz (2), Lenzen (1), Lindow (1), Meyenburg (1), Perleberg (3), Pritzwalk (2), Rheinsberg (1), Neu-Ruppin (3), Wittenberge (2), Wittstock (2) und Wusterhausen a. d. Dosse (2), zusammen mit 25 Richtern.

Gerichtstage werden in Warnow von Perleberg aus, in Putlitz von Pritzwalk aus, in Zechlin von Rheinsberg aus und in Wilsnack von Wittenberge aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, und 2 Staatsanwälte.

Präsident.

Noël, ✠4., LD2.

Direktor.

Dr. Schleußner.

Landrichter.

Loycke, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Grodzicki, Landgerichtsrat, LD2.
Zechlin, desgl.
Rieve.
Dr. Stölzel (zur Zeit im Justizministerium beschäftigt), ✠4., LD1.
Dr. Gerloff.

Erster Staatsanwalt.

Dr. Meese, LD2.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Staatsanwalt.

Triebel.
Dr. Hansen.

Amtsrichter.

In Fehrbellin:
Eltze.

In Gransee:
Dr. von Bentivegni, ✠.

In Havelberg (zugleich Elbzollgericht):
Dr. Mantey, Amtsgerichtsrat.
Koch, desgl. (Dienstauff.).

In Kremmen:
Schröder.

In Kyritz:
Lichtenstein, Amtsgerichtsrat.
Jamrath (Dienstauff.).

In Lenzen (zugleich Elbzollgericht):
Hoffmann.

In Lindow:
Jacobick.

In Meyenburg:
Vogel.

In Perleberg:
Dr. Gluck, Amtsgerichtsrat.
Barth, desgl. (Dienstauff.), LD2.
Dr. Rolffs.

In Pritzwalk:
Dr. Doehl, (Dienstauff.).
Ehrenberg.

In Rheinsberg:
v. Lukowicz, Amtsgerichtsrat.

In Neu-Ruppin:
Overdyck, Amtsgerichtsrat, LD2.
Netzbandt, desgl., (Dienstauff.).
von Hülsen.

In Wittenberge (zugleich Elbzollgericht):
Schulz (Dienstauff.).
Zohlen, LD2.

In Wittstock:
Zutz, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
von Kroecher.

In Wusterhausen a. d. Dosse:
Dr. Bützenstein, Amtsgerichtsrat.
Müller (Dienstauff.).

Rechtsanwälte und Notare.

In Gransee:
*Walther.
*†Wernicke.

In Havelberg:
*†Wobtcke, Justizrat.

In Kyritz:
*†Meyer.

In Perleberg:
*†Busch.
*†Fügart.
*†Schmidt.

In Pritzwalk:
*†Fischer.
*†Hering.

In Rheinsberg:
*†Battré, Justizrat, LD2.

In Neu-Ruppin:
**†Block, Justizrat.
†Lämmel, Geh. Justizrat, ✠4.
†Lenz.
**Müller.
†Pälegrimm, Justizrat.
†Vogt, desgl.

In Wittenberge:
*†Begach, Justizrat.
*†Zowe.

In Wittstock:
*†Rükenthal, Justizrat.
*Schäfer.

In Wusterhausen a. d. Dosse:
*†Sander, Justizrat.

Der Aufsicht des Oberstaatsanwalts bei dem Kammergerichte sind unterstellt:

1. Das Strafgefängnis in Plötzensee.

Direktor.

Sauer.

Geistliche.

Peters.
Kottmeier.
Nickel.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

2. Das Strafgefängnis in Tegel.

Direktor.	Geistliche.
Klein, (mit dem Range der Räte 4. Klasse), ✠4., LD2.	Lamprecht. Haendler.

3. Das Untersuchungsgefängnis in Berlin-Moabit.

Direktor.	Geistlicher.
v. Mülverstedt.	Hirsch. Diestel.

4. Das Stadtvogteigefängnis in Berlin.

Direktor.	Geistliche.
Denzner, ✠4.	Berendt. Waldow.

II. Das Oberlandesgericht in Breslau.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt die Provinz Schlesien.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 4 668 857.

Zum Bezirke gehören:

1. 14 Landgerichte: in Beuthen in Oberschlesien, Breslau, Brieg, Glatz, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Hirschberg, Liegnitz, Neisse, Oels, Oppeln, Ratibor und Schweidnitz, und
2. 130 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (5 im Bezirke Beuthen Oberschles., 5 im Bezirke Breslau, 6 im Bezirke Brieg, 11 im Bezirke Glatz, 6 im Bezirke Gleiwitz, 15 im Bezirke Glogau, 10 im Bezirke Görlitz, 12 im Bezirke Hirschberg, 8 im Bezirke Liegnitz, 8 im Bezirke Neisse, 10 im Bezirk Oels, 14 im Bezirk Oppeln, 10 im Bezirke Ratibor und 10 im Bezirke Schweidnitz).

Kammern für Handelssachen sind errichtet in Breslau 4, in Beuthen Oberschles., Gleiwitz und Görlitz je 1.

Strafkammern sind bei den Amtsgerichten in Kreuzburg, Lublinitz, Neustadt, Pleß, Sagan und Waldenburg gebildet.

Gerichtstage werden an 38 Orten abgehalten (2 im Bezirke Beuthen Oberschles., 3 im Bezirke Breslau, 1 im Bezirke Brieg, 1 im Bezirke Glatz, 2 im Bezirke Gleiwitz, 9 im Bezirke Glogau, 5 im Bezirke Görlitz, 1 im Bezirke Hirschberg, 5 im Bezirke Liegnitz, 1 im Bezirke Neisse, 2 im Bezirk Oels, 3 im Bezirk Oppeln, 1 im Bezirke Ratibor und 2 im Bezirke Schweidnitz).

Bloße Forstgerichtstage finden an 7 Orten statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Bezirkes besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 7 Senatspräsidenten, 30 Räten und 1 Rat mit halbem Gehalte;
b) bei den Landgerichten aus 14 Präsidenten, 35 Direktoren und 151 Landrichtern;
c) bei den Amtsgerichten aus 442 Amtsrichtern.

Für die Kammern für Handelssachen sind 28 Handelsrichter und 28 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht 1 Oberstaatsanwalt, 1 Vertreter des Oberstaatsanwalts mit dem Titel »Erster Staatsanwalt«, 3 Staatsanwälte; bei den Landgerichten 14 Erste Staatsanwälte, 55 Staatsanwälte, 9 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare beträgt im Ganzen 485.

Präsident.

Dr. **Vierhaus**, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 1. Klasse), ✠2., JpHSch2, ÖEK2, REK (jL) 1, GSF2a, HSEH2a, SEK1.

Senatspräsidenten.

Dr. Knauff, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠2.
Dr. Fabricius, desgl., ✠3., ✠2., LD1.
Zimmermann, ✠4., ✠3.
Loewenberg, ✠4., ✠3., ✠4.Er.B.
Matthes, ✠4., ✠3., SEK2.
Monjé, ✠4.
Prof. Dr. Engelmann, ✠4.

Räte.

Meyer, Geh. Justizrat, ✠3.
Dunst, desgl., ✠4., ✠3., SA2c.
Grützner, desgl., ✠4., WK2c., SA2c.
Dr. Simon, desgl., ✠4.
Schönfeld, ✠4.
Prof. Dr. Fischer, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3., LD2., GE2b.
Gambke, ✠4.
Junge, ✠4.
Kruska, ✠4.
Ebert.
Neumann, LD2.
Kundt.
Simonson.
Durchholz, LD2.
Dubek.
Schaeffer.
Wilutzky.
Cornelius, LD2.
Viol.
Lange.
Dr. Ackermann, LD2., SA2c.
Rohr.
Dr. Graf Matuschka, ✠M.
Pohl.
Dirlam.
Eichner.
Dr. Juttig.
Wittkowitz.
Dr. Lorenz.
Kaupisch.

Oberstaatsanwalt.

Drescher, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠2., ✠2., ✠2., LD2.

Vertreter des Oberstaatsanwalts.

Weizmann, Erster Staatsanwalt.

Staatsanwälte.

Lübke, Staatsanwaltschaftsrat, LD1.
Reinecke, desgl., LD2.
Hanschmann (zur Zeit im Justizministerium beschäftigt).

Rechtsanwälte und Notare.

† Bellerode-Dembczak, Justizrat.
Bielschowsky, desgl.
† Dr. Breslauer, desgl.
Frankenstein.
† Dr. Freund, Geh. Justizrat, ✠3.
Gese.
Hausmann.
† Heer, Justizrat, LD2.
Heilberg, desgl.
Hennig.
Dr. Herschel.
Dr. Höer.
Joël.
† Kaupisch, Justizrat, ✠4.
Mendelsohn, desgl.
Dr. Milch.
Dr. Moll.
† Nabbyl, Justizrat, LD2.
Dr. Neißer.
~~† Poppe, Justizrat.~~
† Dr. Porsch, desgl., Päpstl. Geh. Kämmerer, ✠3., PpGr3, PpP2b, PpKpE&P.
Prabel.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

Sachs.
Dr. Steinitz.
Dr. Tarnowski.
Dr. Weiß.
† Willers, Justizrat.

Vorstand der Anwaltskammer.

† Dr. Freund, Geh. Justizrat in Breslau (Vorsitzender), ✠3.
† Feige, Justizrat in Breslau (stellvertretender Vorsitzender), ✠4., ✠2., LD2.
† Dr. Cohn (Ludwig), desgl. daselbst (Schriftführer), ✠4., HSEH3b.
† ~~Callomon, desgl. daselbst (stellvertretender Schriftführer).~~
† Berger, Justizrat in Breslau, ✠4., LD1.
† Bieder, desgl. in Haynau, ✠4., LD1., HEK3. m. Schw.
† Heer, desgl. in Breslau, LD2.
† Hefftter, desgl. in Görlitz, ✠4.
Heilberg, desgl. in Breslau.
† Kühne, desgl. in Glatz, LD2.
~~† Kurek, desgl. in Leobschütz, ✠4.~~
† Pohl, desgl. in Gleiwitz.
† Schiffmann, desgl. in Oppeln, LD2.
† Dr. Wieczorek, desgl. in Groß-Wartenberg, ✠4.
† ~~Wiester, Geh. Justizrat in Hirschberg, ✠3.~~

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht in Beuthen in Oberschlesien.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Stadtkreise und die Landkreise Beuthen und Kattowitz, den Stadtkreis Königshütte, den Kreis Tarnowitz sowie Teile der Kreise Pleß und Tost-Gleiwitz.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 508 379.

Zum Bezirke gehören 5 Amtsgerichte: in Beuthen Oberschles. (15), Kattowitz (13), Königshütte Oberschles. (11), Myslowitz (7) und Tarnowitz (6), zusammen mit 52 Richtern.

In Beuthen ist 1 Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Tworog und Mikultschütz von Tarnowitz aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 6 Direktoren und 23 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 10 Staatsanwälte und 2 ständige Hilfsarbeiter.

Präsident.

Westphal, ✠4, LD2.

Direktoren.

Schneider.
Jacobi.
Zimmermann, LD1.
Robe.
Kleinwächter.
Schroeder.

Landrichter.

Blumenberg, Landgerichtsrat.
Kramer, desgl., LD2.
Kayser.
Charmak.
Wessel, LD2.
Franz.
Hoffmann.
Langer.
Mänß, LD2.
Hohberg, LD2.
Dr. Offig.
Dr. Passauer.
Schilling.
Dr. Stern.
Dr. Dreist.
Heinisch.
Lindner.
Oehler.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

Dr. Orgler.
Dr. Schur.
Schatz.
Pietsch.
Rehmet.

Erster Staatsanwalt.

Recke, LD2.

Staatsanwälte.

Schweitzer.
Jaeger.
Arndt.
Rogge.
Kühn.
Frischbier.
Keller.
Gollnick.

Amtsrichter.

In Beuthen Oberschles.:

Karsunky, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD1.
Neubourg, Amtsgerichtsrat.
Grätzer.
Dr. Eisner.
Kleiner.
von Rekowsky.
Dr. Kern.
Dr. Weinhold.
Wiesing.
Gierth.
Dr. Friedeberg.
Dr. Engelmann.
Dr. Lücken.
Beck.

In Kattowitz:

Dr. Jackisch, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Baron, desgl.
Gerber.
Gerbien.
Zimmermann.
Schmidt.
Kullmann.
Witte.
Dr. Sontag.
Mühl.
Schneider.
Dr. Arnade.
Hoppe.

In Königshütte Oberschles.:

Herzmann, Amtsgerichtsrat.
Mannchen (Dienstauff.).
Humbert.
Dr. Tolkiemit.
Clar.
Donner.
Borchert.
Dr. Maaß.
Dobroschke.
Mende.

In Myslowitz:

Reimar.
Schultz (Dienstauff.).
Goebel.
Dr. Germer.
Danneil.
Wengler.
Boeseke.

In Tarnowitz:

Glogauer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD2.
Anteß, desgl., ✠4., LD1.
Goblisch, LD2.
Dr. Schlosky.
Jung.
Lehmann.

Kammer für Handelssachen in Beuthen Oberschles.

Handelsrichter.

Grünfeld (Louis), Kaufmann.
Höber (Fedor), desgl. in Kattowitz.
Landsberger (Franz), Bankdirektor.
Vogt (Oskar), Hüttendirektor in Schwientochlowitz.

Stellvertretende Handelsrichter.

Gerdes (Heinrich Wilhelm), Fabrikbesitzer in Kattowitz.
Leschik (Fedor Julius), desgl. in Schoppinitz.
Lukaschik (Karl), desgl. in Tarnowitz.
Sattler (Ernst), Kaufmann und Zivilingenieur in Königshütte.

Rechtsanwälte und Notare.

In Beuthen Oberschles.:
†Boas.
Borowski.
†Cohn, Justizrat.
**Czapla.
**Demlow.
Eggeling.
Dr. Färber.
Freudenberg, LD2.
Dr. Freund.
Galluschke.
Dr. Guthertz.
Immerwahr.
†Kaiser, Justizrat.
**Kassel.
†Koch, Justizrat.
**Littmann.
**Neugebauer.
Dr. Neumann.
Ollendorf.
Patrzek, LD2.
**Petrich.
†Reichmann, Justizrat.
Dr. Schmidt.
**Skaller.
Sommer.
Dr. Stephan, Justizrat.
Dr. Wiester.
**Wnukowski.

In Kattowitz:
*Dr. Adamczewski.
*†Badrian.
*Danziger.
*†Epstein, Justizrat, LD2.
*Goldstein.
*Proskauer.
*Reich.
*†Sachs, Justizrat, ✠4., ✠2., LD2., SV4.
*Dr. Seyda.
*Steinfeld.
*†Zbralek.

In Königshütte Oberschles.:
*†Berger, Justizrat.
*Dekowski.
*†Kosterlitz.
*Regentke.
*Romann.
*†Schoekiel.

In Myslowitz:
*Fränkel.
*†Mierzejewski.
*†Richter.

In Tarnowitz:
*Bitta, Justizrat in Neudeck Oberschles., ✠4.
*Kotitschke daselbst, ✠4.
*Milde.
*†Preiß, LD2.
*Werner.

2. Das Landgericht in Breslau.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Breslau sowie die Kreise Neumarkt und Wohlau.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 608 764.

Zum Bezirke gehören 5 Amtsgerichte: in Breslau (49), Canth (2), Neumarkt (3), Winzig (2) und Wohlau (3), zusammen mit 59 Richtern.

In Breslau sind 4 Kammern für Handelssachen mit 16 Handelsrichtern und 16 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Deutsch-Lissa von Neumarkt aus und in Auras und Kloster Leubus von Wohlau aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 10 Direktoren und 30 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt 12 Staatsanwälte (darunter 1 Erster Amtsanwalt) und 2 ständige Hilfsarbeiter.

Präsident.

Dr. von Staff, ✠4., LD1., ✠.

Direktoren.

Gentz, Geh. Justizrat, ✠4., ✠2., LD2.
Janske, desgl., ✠4.
Selle, desgl., ✠4.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Beier.
Rätzke, LD2.
Stubemund, LD2.
Jaschik, LD1.
Dr. Pilling, LD1.
David.

Landrichter.

Grospietsch, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4., ✠2.w., LD2.
Wollstein, Landgerichtsrat, ✠4., LD2.
Dr. Berwin, desgl., ✠4.
Flenck, desgl., ✠4., ✠2., LD1., RSt2.
Neukirch, desgl.
Dr. Weil, desgl., LD2.
Heintze, desgl.
Schmidt, desgl.
Bleisch, desgl.
Hinderer, desgl.
Thomale, desgl., LD2.
Fiedler, desgl.
Streibel, desgl., LD2.
von Potrykowski, desgl.
von Schlebrügge, desgl., ✠M.
Goldfeld, desgl.
Pischgode, desgl., LD2.
Hoffmann, desgl., ○R., LD1.
Bernard, desgl., LD1.
Gfrörer, desgl.
Firle, desgl.
v. Schmiedeberg, desgl., LD2.
Hupke.
Brzosa.
Dr. Salinger.
Dr. Pape.
Methner.
zur Hellen.
Dr. Hassenpflug.
Keuhl.

Erster Staatsanwalt.

Müller, Erster Staatsanwalt, LD2.

Staatsanwälte.

Frhr. von Stillfried und Rattonitz, Staatsanwaltschaftsrat.
Ackermann, desgl.
Hensel, desgl.
Heyn, desgl.
Dr. Schwedersky.
Dr. Glatzer, LD2.
Tzschentschler.
Rosenthal.
Randolf.
Dr. Ehrhardt (Erster Amtsanwalt).
Dr. Engelmann.
Fipper.

Amtsrichter.

In Breslau:
Grützner, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD2.
Hesse, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Kuchendorff, desgl., ✠4., LD2.
Wehowski, desgl., ✠4, LD2.
Rauthe, desgl., ✠4, LD2.
Kutzner, desgl., ✠4, LD2.
Rädler, desgl., ✠4, LD1.
Dr. Moll, desgl., ✠4.
Mützell, desgl., ✠4.
Cohn, desgl., ✠4.
Valentin, desgl., LD2.
Behrens, desgl.
Dr. Grospietsch, desgl.
Grunwald, desgl.
Dr. Freund, desgl., LD2.
Tietze, desgl., LD2.
Fronzig, desgl.
Domański, desgl.
Rölle, desgl.
Marx, desgl., LD2.
Koerner, desgl.
Kühn, desgl.
Dr. Neumann, desgl.
Lippold, desgl.
Struzyna, desgl.
Berger, desgl., LD2.
Hundorf, desgl.
Englisch, desgl., LD1.
Lorentz, desgl.
Locke, desgl.
Koeßler, desgl.
Kügler, desgl., LD1.
Dr. Goldschmidt, desgl.
Mayer, desgl., LD2.
Elster, desgl., LD1.
Stahn, desgl., LD2.
Henning, desgl., ✠4., LD1.
Olbrich, desgl., LD2.
Dr. Franz, desgl.
Thielisch, desgl
Naubé, desgl.
Oloff, LD2.
Dr. Giersberg.
Leo.
Ranft, LD2.
Reichel.

Bergemann.
Heinze.
Da Rocha-Schmidt.

In Canth:
Marx, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Stein, LD2.

In Neumarkt:
Wache, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Wohlauer, desgl.

In Winzig:
Jungfer.
Rothe (Dienstauff.).

In Wohlau:
Reimann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4, LD2., BrsL3b m. Schw.
Schmidt, desgl.
Sternsdorff, desgl.

Kammern für Handelssachen in Breslau.

Handelsrichter.

Dobersch (Richard), Bankier.
Eppenstein (Rudolf), Kaufmann, ✠4.
Grüttner (Richard), desgl., LD2.
Grüttner (Oskar), desgl.
Haber (Siegfried), desgl.
Dr. Heimann (Georg), Bankier.
Dr. Immerwahr (Philipp), Fabrikdirektor.
Körner (Paul), Kaufmann.
Möser (Alfred), desgl.
Molinari (Jakob), desgl.
Mugdan (David), desgl.
Sachs (Siegmund), desgl.
Skene (Karl), Kommerzienrat, ✠4.
Stentzel (Artur), Kaufmann, ✠4., ✠2, LD1.
von Wallenberg-Pachaly (Gotthard), Bankier, ✠4., ✠3., LD2., JK3a, SW3a.
Weigert (Max), Kaufman.

Stellvertretende Handelsrichter.

Butschkow (Max), Kaufmann.
Cohn (Georg), Bankdirektor.
Degenkolb (Ottomar), desgl.
Frey (Egmont), Kaufmann.
Hamburger (Heinrich), desgl.
Dr. Heymann (Philipp), Mühlenbesitzer
Jarecki (Julius), Kaufmann.
Lauterbach (Heinrich), Kgl. Hoflieferant.
Leipziger (Karl), Kaufmann.
Leonhard (Franz), desgl.
Dr. Lipmann (Ernst), desgl.
Mendelssohn (Samuel), Spediteur.
Dr. Moritz-Eichborn (Eduard), Bankier und Konsul.
Müller (Max), Verlagsbuchhändler.
Sachs (Georg), Kaufmann.
Schwemer (Max), Feuerversicherungsdirektor.

Rechtsanwälte und Notare.

In Breslau:
Abramczyk, LD2.
** Albers, Justizrat.
Armer.
Aßmann.
Dr. Balder.
Bandmann.
** Bartsch.
Bau.
Bendix, Justizrat.
† Berger, desgl., ✠4., LD1.
Besser.
Bick.
Dr. Bie.
Bilewsky.
Blaß.
** Dr. Bohn.
** Dr. Braun.
Brieger.
** Bucka.
Dr. Bujakowsky.
† Callomon, Justizrat.
† Dr. Cohn (Ludwig), desgl., ✠4., HSEH 3b.
Cohn (Isidor), desgl.
Dr. Cohn (Emanuel).
Cohn (Siegmund).
Dr. Cohn (Julius).
Daltrop.
** Dr. Davidsohn.
Dr. Epstein, Justizrat.
† Feige, desgl., ✠4., ✠2., LD2.
Fischer.
Flatau.
† Friedenthal, Justizrat.
Friedländer.

Die mit ** bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Gerstenberg.
†Glaser, Justizrat.
Goldschmidt.
Graumann, LD2.
Grünberger.
Hahn-Zumpt.
Dr. Hancke.
** Hausdorff.
Hayn.
Dr. Heidenfeld.
Hein, Justizrat.
Henschel, desgl.
Hirschberg.
Jaffé.
Jahnz.
† Dr. Isenbiel, Justizrat.
†Kärnbach, LD2.
Kalisch.
Kaliski.
Kassel.
Dr. Kempner, Justizrat.
Koppel, desgl.
Dr. Korpulus.
Langer.
Dr. Leipziger (Georg).
Leipziger (Gustav).
Dr. Lemberg.
†Lisser, Justizrat.
Löwisohn.
** Loewissohn.
† Lopianowski, Justizrat.
Mamlok.
Dr. Mamroth, Justizrat.
Marck (Alfons).
Dr. Marck (Georg).
Marcuse, Justizrat.
** Dr. Mendelsson.
† Möhlis, Justizrat, LD2.
Müldner.
Münz.
** Nathan.
Neumann (Max), Justizrat.
Neumann (Viktor).
Dr. Neumann (Kurt).
†Obersky, Justizrat.
† Oettig, desgl. in Gräbschen.
Ollendorff, desgl.
†Pavel, desgl., LD1.
Peiser.
Perl.
† Dr. Peucker, Justizrat.
Dr. Pinner.
Pollack.
** Proskauer.
Dr. Püschel.
† Reche, Justizrat.
Reinhold.
** Reisner.
Dr. Riemann, LD2.
Rogosinski.
Dr. Rosenthal.
Roth, Justizrat.
Rother, desgl.
† Sachs (Oskar), desgl.
Sachs (Josef).
Schäfer.
Dr. Scheye.
†Schneider, Justizrat.
Schönfeld.
Dr. Schöps.
Schreiber, Justizrat.
Schück.
Schwarz.
Dr. Schwenk.
Silberfeld, Justizrat.
** Simon.
† Sittka, Justizrat.
†Dr. Steinfeld, desgl.
Dr. Steinitz.
Dr. Sternberg, Justizrat.
** Tietz.
Dr. Treuenfels.
Warmbrunn.
Weizmann.
Wolff, Justizrat.

In Canth:
*† Sauer.

In Neumarkt:
*† Glaser, Justizrat.
*† Keil, desgl., LD2.

In Winzig:
*† Dr. Engelbrecht.
* Nowak.

In Wohlau:
*† Kalkowski, Justizrat.
*†Krappe.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

3. Das Landgericht in Brieg.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Brieg, Ohlau und Strehlen, den größten Teil des Kreises Grottkau und Teile der Kreise Falkenberg und Nimptsch.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 184 746.

Zum Bezirk gehören 6 Amtsgerichte: in Brieg (4), Grottkau (2), Löwen (2), Ohlau (4), Strehlen (3) und Wansen (1), zusammen mit 16 Richtern.

Gerichtstage werden in Prieborn von Strehlen aus abgehalten. — Bloße Forstgerichtstage finden in Groß-Leubusch, Stoberau und Limburg von Brieg aus, in Peisterwitz von Ohlau aus statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Präsident.
Schwedowitz.

Direktor.
Hildebrand, LD2.

Landrichter.
Landsberg, Landgerichtsrat, ✠4., LD2.
Deutschmann, desgl.
Wenzel, desgl.
Otto, desgl.
Dr. Zimmer, desgl.
Dr. Schaefer.

Erster Staatsanwalt.
Schwierczina, ✠4., LD1.

Staatsanwalt.
Sachse.

Amtsrichter.
In Brieg:
Mittmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Herrmann, desgl.
Hilliges, desgl.

In Grottkau:
Elster, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Schmidt.

In Löwen:
Dr. Böhm (Dienstauff.).
Ribbeck, LD2.

In Ohlau:
Felbier, Amtsgerichtsrat, (Dienstauff.), LD2.
Hübschmann, Amtsgerichtsrat.
Christoph, desgl., LD2.
Edler, desgl., LD2.

In Strehlen:
von Gersdorff, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
May, desgl., LD2.
von Uechtritz-Steinkirch, desgl., LD2.

In Wansen:
Pohl.

Rechtsanwälte und Notare.
In Brieg:
†Böhm, Justizrat.
**†Danziger.
†Güttler, Justizrat, LD2.
†Hoffmann.

In Grottkau:
*†Kallus.
*†Dr. Wurzel.

In Löwen:
*†Loewe, Justizrat.

In Ohlau:
*†Dr. Baumann, Justizrat.
Halke, desgl., ✠3.
*†Levy, LD2.

In Strehlen:
*†Adler, Justizrat.
*†Schulz, desgl., LD2.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

4. Das Landgericht in Glatz.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Neurode.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 246 053.

Zum Bezirk gehören 11 Amtsgerichte: in Frankenstein (3), Glatz (4), Habelschwerdt (3), Landeck (2), Lewin (1), Mittelwalde (1), Münsterberg (3), Neurode (3), Reichenstein (1), Reinerz (1) und Wünschelburg (1), zusammen mit 23 Richtern.

Gerichtstage werden in Silberberg von Frankenstein aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 2 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Groth, LD1.

Direktor.

Kalau vom Hofe, LD1.

Landrichter.

Sack, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4., LD1.
Kersten, Landgerichtsrat.
Ulke, desgl.
Riedel, desgl.
Scheller, desgl., LD2.
Klüppelberg.

Erster Staatsanwalt.

Schmidt, Geh. Justizrat, ✠3.

Staatsanwälte.

Carganico.
Frauen.

Amtsrichter.

In Frankenstein:
Zipper, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Grzeskowiak.
Dr. Ossig.

In Glatz:
Gierich, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD1.
Schnieber, desgl., LD1.
Vetter, LD2.
Geister.

In Habelschwerdt:
Rave, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Mirau.
Wetz.

In Landeck:
Seibt, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Kothe, desgl., LD2.

In Lewin:
von Pollern.

In Mittelwalde:
Schilling, Amtsgerichtsrat, LD2.

In Münsterberg:
Kunze, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Kabirschky.
von Gersdorff.

In Neurode:
Freytag, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Haver, desgl., LD1.
Kaschel, desgl.

In Reichenstein:
Marten, Amtsgerichtsrat.

In Reinerz:
Fuchs.

In Wünschelburg:
Dr. Lux.

Rechtsanwälte und Notare.

In Frankenstein:
*† Blümel.
*† Dr. Wocke, Justizrat.

In Glatz:
† Burczek, Justizrat.
** Hahn, LD2.
† Kühne (Otto), Justizrat, LD2.
Kühne (Walter).
† Lange, Justizrat.
Richter, desgl.

In Habelschwerdt:
*† Geißler, Justizrat.
*† Hauck, desgl.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Landeck:
  *† Dr. Dinter, LD2.

In Münsterberg:
  *† Mendelsohn.
  *† Dr. Nicolaus, Justizrat.

In Neurode:
  *† Ferche, Justizrat.
  * Haußding, desgl., LD1.
  * Weißer.

In Reinerz:
  *† Scholz.

5. Das Landgericht in Gleiwitz.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Gleiwitz, den Kreis Zabrze und den größten Teil der Kreise Pleß und Tost-Gleiwitz.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 317 697.

Zum Bezirke gehören 6 Amtsgerichte: in Gleiwitz (11), Nicolai (4), Peiskretscham (1), Pleß (5), Tost (2) und Zabrze (13), zusammen mit 36 Richtern.

In Gleiwitz ist 1 Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Pleß für die Bezirke der Amtsgerichte in Pleß und Nicolai gebildet.

Gerichtstage werden in Kieferstädtel von Gleiwitz aus und in Berun von Pleß aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 4 Direktoren und 15 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 6 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Rentwig, ✠3., ÖEK3, RSt2.

Direktoren.

Schrader, LD2.
Vogt.
Dr. Kirsten.
Lendel.

Landrichter.

Dr. Hirschel, Landgerichtsrat.
Dr. Frohwann, desgl.
Riedel, desgl.
Kleineibam, desgl.
Dr. Schmidt.
Hoffmann.
Plaetschke.
Reichhelm.
Dr. Kirschke.
Engelhard.
Dr. Kläffel.
Wintzek.
Görke.
Mattheus.
Laßmann.

Erster Staatsanwalt.

Kobligk, ✠4.

Staatsanwälte.

Pioletti, LD2.
Dr. Barg.
Dr. Menzel.
Dr. Strahler.
Born.

Amtsrichter.

In Gleiwitz:
  Haußmann, Amtsgerichtsrat.
  Schiller, desgl. (Dienstauff.), ✠4., ⊕3., LD1., ÖEK3.
  Petersson, LD2.
  Wahrenholz.
  Schroeter.
  Dr. von Selle.
  Eichelkraut.
  Dr. Glashoff.
  Siebe.
  Dr. Gaertner.
  Beer.

In Nicolai:
  Marcinek, Amtsgerichtsrat.
  Kittler.
  Lusche (Dienstauff.).
  Küper.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Peiskretscham:
Dr. Kaßner.

In Pleß:
Heinrich, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Seifert.
Krüger.
Rauhut.
Sattig.

In Tost:
Proske, (Dienstauff.).
Rosenberg.

In Zabrze:
Schitting, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Reiche.
Ludwig.
Wohl.
Rother.
Sattig.
Tscharntke.
Wildner.
Dr. Neumann.
Felbier.
Busse.
Szyja.

Kammer für Handelssachen in Gleiwitz.

Handelsrichter.

Gaßmann (Max), Kaufmann.
Hartmann (Aug. Wilh. Karl Heinr.), Fabrikdirektor.
Händler (Siegfried), Brauereidirektor in Zabrze.
Neumann (Ludwig), Fabrikbesitzer.

Stellvertretende Handelsrichter.

Dowerg (Paul Ernst Wilhelm), Fabrikbesitzer.
Langer (Hugo), Bankier.
Wolff (Konstantin), Generaldirektor.
Dr. Zeumer (Hans), Fabrikbesitzer in Nicolai, ✠4.

Rechtsanwälte und Notare.

In Gleiwitz:
Brieger.
**Cohn.
†Geisler, Justizrat, LD2.
Geißler.
Dr. Herrnstadt.
Kochmann (Artur).
Kochmann (Georg).
Dr. Koppenhagen.
**Dr. Loewenstein.
†Lustig, Justizrat.
**Neumann.
Neusch.
†Pohl, Justizrat.
**Dr. Rożański.
†Schüller, Justizrat.
†Schwartz, desgl., LD2.
Steinitz.
Dr. Willmann.

In Nicolai:
*†Larisch, Justizrat, LD2.
*†Dr. Rohowsky.

In Peiskretscham:
*†Brettschneider.

In Pleß:
*†Brehme, LD2.
*Groll
*Radwański.
*†Siehr.

In Zabrze:
*Dr. Guthaner.
*Dr. Hager in Ruda.
*Janoschwitz.
*†Malorny.
*†Meller, Justizrat.
*†Sachs, desgl.
*Dr. Wachsner.

6. Das Landgericht in Glogau.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Freystadt, Glogau, Grünberg, Guhrau, Sagan, Sprottau und Steinau sowie einen kleinen Teil des Kreises Rothenburg (Oberlausitz).

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 334 094.

Zum Bezirke gehören 15 Amtsgerichte: in Beuthen a. d. Oder (1), Carolath (1), Freystadt (2), Glogau (5), Grünberg (4), Guhrau (2), Halbau (1), Herrnstadt (1), Kontopp (1), Neusalz (2), Polkwitz (1), Priebus (1), Sagan (4), Sprottau (3) und Steinau (2), zusammen mit 31 Richtern.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Sagan für die Bezirke der Amtsgerichte in Sagan, Halbau und Priebus gebildet.

Gerichtstage werden in Vicarey (Kölmchen) von Carolath aus, in Schlawa von Glogau aus, in Tschirnau von Guhrau aus, in Kleinitz von Kontopp aus, in Naumburg am Bober von Sagan aus, in Neugabel und Primkenau von Sprottau aus und in Köben und Raudten von Steinau aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Präsident.

Clauss, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ☩3., ✠2., LD2.

Direktor.

Roth.

Landrichter.

Cleinow, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ☩4., ✠2., LD1., RA3mSchw.
Theuner, Landgerichtsrat, LD2.
Metzner.
Pulst.
Prasse.
Müller.
Hampel.

Erster Staatsanwalt.

Wagner.

Staatsanwälte.

Dr. Peiker.
Geras.

Amtsrichter.

In Beuthen a. d. Oder:
Müller.
In Carolath:
Kühne.
In Freystadt:
Dr. Fränkel (Dienstauff.).
Tscheuschner.
In Glogau:
Benkel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Fränkel, desgl.
Grüttner, desgl.
Koenig, desgl., ✠2.
Thiel, desgl.
In Grünberg:
Bork, Amtsgerichtsrat, (Dienstauff.), LD2.
Kobow, desgl.
Rubarth.
Bothe.
In Guhrau:
Wernecke, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
von Barendorff.
In Halbau:
Pistory.
In Hernstadt:
Günther, Amtsgerichtsrat.
In Kontopp:
Dr. Piltz.
In Neusalz:
Matuschek (Dienstauff.).
Dr. Hirschberger.
In Polkwitz:
Werner.
In Priebus:
Bischoff.
In Sagan:
Wagner, Amtsgerichtsrat, (Dienstauff.)., LD1.
Hübner, desgl.
Albrecht, desgl.
Bauer, desgl.
In Sprottau:
Flist, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ☩4.
Meyer, desgl.
Münscher.
In Steinau:
Fritze (Dienstauff.).
Krause.

Rechtsanwälte und Notare.

In Freystadt:
*† Jonas, Justizrat.
In Glogau:
† Cohn, Justizrat, ☩4.
Fränkel, desgl.
† Friedmann, desgl.
† Gebhard, desgl., ☩4.
† Gorke.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

**† Müller, LD2.
Reiche, Justizrat.
† Wawersig.
In Grünberg:
* Balcke, Justizrat.
* † Creutzberger, desgl.
* Dr. Handt.
* † Kleckow, Justizrat, ✠ 2., LD2.
In Guhrau:
* † Armbruster.
* Dr. von Katte.
* † Krause, Justizrat.
In Neusalz:
* † von Sprockhoff, Justizrat.
In Sagan:
* † Böhm, Justizrat.
* † Preussler, desgl.
In Sprottau:
* † Krause.
* † Stresau.
In Steinau:
* † Kähne.
* † Lehnert.

7. Das Landgericht in Görlitz.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Görlitz, den Kreis Hoyerswerda sowie den größten Teil der Kreise Lauban und Rothenburg (Oberlausitz).

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 302 999.

Zum Bezirke gehören 10 Amtsgerichte: in Görlitz (11), Hoyerswerda (3), Lauban (4), Markliſſa (2), Muskau (3), Niesky (2), Reichenbach i. d. Oberlausitz (1), Rothenburg i. d. Oberlausitz (1), Ruhland (1) und Seidenberg (1), zusammen mit 29 Richtern.

In Görlitz ist 1 Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Rauscha und Rothwasser von Görlitz aus, in Neffersdorf von Marklissa aus, in Rietschen von Muskau aus und in Creba von Niesky aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 3 Staatsanwälte.

Präsident.

Dr. Mantell, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠ 3., ✠ 2., ✠ 2..

Direktoren.

Arndt.
Koschy, LD2.

Landrichter.

Heintze, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠ 4., LD1.
Landau, Landgerichtsrat, ✠ 4., LD1.
Roeblinger, desgl., ✠ 4., LD2.
Michaelis, desgl.
Reitsch, desgl.
Wendriner, desgl., LD1.
Baum, desgl., LD2.
Kolisch, desgl., LD1.
Alter, Landgerichtsrat, LD2.
Schnieber, desgl.

Erster Staatsanwalt.

Hannemann, Geh. Justizrat, ✠ 4., ✠ 3., ✠ 2., LD1.

Staatsanwälte.

Höber, Staatsanwaltschaftsrat, LD2.
Langer.
Fischer.

Amtsrichter.

In Görlitz:
Baum, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠ 4.
Wentzel, Amtsgerichtsrat, ✠ 4.
Thümmel, desgl.
Büchner, desgl., LD1.
Hirschbach, desgl.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Dr. Kuschel, Amtsgerichtsrat, LD2.
Pflesser, desgl.
Hofmann, desgl.
Niklaus, desgl.
Rubel, desgl.
Schmidt.
In Hoyerswerda:
Knaudt, LD2.
Barchewitz (Dienstauff.).
Fielitz.
In Lauban:
Wiener, Amtsgerichtsrat.
Richter, desgl.
Marx, desgl. (Dienstauff.).
Kunze, desgl.
In Marklissa:
Froehlich (Dienstauff.).
Hoffmann.
In Muskau:
Zeeden, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Otto.
Nentwig.
In Niesky:
Döhner, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Lauffs.
In Reichenbach i. d. Oberlausitz:
Pogge.
In Rothenburg i. d. Oberlausitz:
Dr. Kirchner.
In Ruhland:
Dr. Koch.
In Seidenberg:
Jaques.

Kammer für Handelssachen in Görlitz.

Handelsrichter.

Katz (Artur Alexander), Kaufmann.
Kienitz (Max), Spediteur.
Lisco (Kurt), Fabrikbesitzer.
Dr. Weil (Albert), desgl.

Stellvertretende Handelsrichter.

Albinus (Ewald), Ingenieur und Fabrikbesitzer.
Iwand (Moritz), Fabrikbesitzer.
Meirowsky (Hermann), Kaufmann.
von Thaden (Christian), Ingenieur und Steinbruchbesitzer.

Rechtsanwälte und Notare.

In Görlitz:
†Böhner, Justizrat, LD1.
Brüll.
Dr. von Gottschall, SLD2.
**Hasse.
†Heffter, Justizrat, ✠4.
**von Hillner, LD1.
†Dr. Höniger, Justizrat.
**Hoffmann.
Jäckel.
†Kitzel, Justizrat.
Kuhn.
Dr. Levi.
†Mantell, Justizrat.
**Dr. Mühsam.
Nathan.
†Prasse, Justizrat.
**†Roth, desgl., LD1.
Sadler.
**Sommer.
†Sprink, Justizrat, ✠4., LD2.
**Stams, LD2.
†Treeger.
Webel.
In Hoyerswerda:
*†Kost, Justizrat.
*†Wolff.
In Lauban:
*Dr. Boettger.
*†Galon.
*†Hein, Justizrat, LD2.
In Marklissa:
*†Partisch.
In Muskau:
*†Fischer in Weißwasser.
*†Dr. Hartmann.
In Niesky:
*†Nehring.

---

8. Das Landgericht in Hirschberg.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Bolkenhain, Hirschberg, Landeshut, Löwenberg und Schönau sowie einen kleinen Teil des Kreises Lauban.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 245 358.

Zum Bezirke gehören 12 Amtsgerichte: in Bolkenhain (3), Friedeberg a. Queis (2), Greiffenberg (2), Hermsdorf unterm Kynast (2), Hirschberg (4), Lähn (1), Landeshut (3), Liebau (1), Löwenberg (3), Schmiedeberg Schles. (2), Schömberg (1) und Schönau (2), zusammen mit 26 Richtern.

Gerichtstage werden in Liebenthal von Greiffenberg aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Präsident.

Isenbart, ✠4., ✠3.

Direktor.

Loßau.

Landrichter.

Seydel, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4., ✠3.
Dubiel, Landgerichtsrat, LD2.
Baier, desgl.
Wieter, desgl.
Schmidt, desgl.
von [illegible], Landrichter

Erster Staatsanwalt.

Dr. Bülowius, Geh. Justizrat, ✠4., LD2.

Staatsanwälte.

Deutschländer.
Otto.

Amtsrichter.

In Bolkenhain:
Dittrich, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Guttmann.
Dr. Drobnig.

In Friedeberg a. Queis:
Berge, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Ebeling, desgl., LD2.

In Greiffenberg:
Weiß, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hoffmann.

In Hermsdorf unterm Kynast:
Andersek, Amtsgerichtsrat.
Kittler, desgl. (Dienstauff.).

In Hirschberg:
Schuhmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Zenker, desgl., LD2.
von François, Amtsgerichtsrat.
Dr. Wiggert, desgl., LD2.

In Lähn:
Güthe.

In Landeshut:
Kinzel (Dienstauff.).
Elsner.
v. Schickfus und Neudorff.

In Liebau:
Wintzek.

In Löwenberg:
Preyß, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Potempa, desgl.
Methner, desgl.

In Schmiedeberg Schles.:
Wagner, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Witte.

In Schömberg:
Scholz.

In Schönau:
Petermann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Stephan.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bolkenhain:
†Richter, Justizrat.
*†Welzel, desgl.

In Friedeberg a. Queis:
*†Giebelhausen.

In Greiffenberg:
*†Januschke, Justizrat.

In Hermsdorf unterm Kynast:
*†Enge.
*Hertel, LD2.

In Hirschberg:
†Dr. Ablaß.
†Dr. Avenarius, Justizrat.
Beiersdorf.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

†Heilborn, Justizrat.
†Lebermann, desgl.
Dr. Nissen, desgl.
Dr. Reier.
Rosemann, LD2.
†Wiester, Geh. Justizrat, ✠3.
In Landeshut:
•†Kurnik.
•†Manbowski, Justizrat.
In Liebau:
•†Scholz.
In Löwenberg:
•†Geisler, Justizrat, LD1.
•†Wesemann.
In Schmiedeberg Schles.:
•†Woas.
In Schönau:
•†Storch.

9. Das Landgericht in Liegnitz.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Liegnitz sowie die Kreise Bunzlau, Goldberg-Haynau, Jauer und Lüben.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 277 365.

Zum Bezirke gehören 8 Amtsgerichte: in Bunzlau (4), Goldberg (3), Haynau (2), Jauer (3), Liegnitz (6), Lüben (3), Naumburg a. Queis (1) und Parchwitz (1), zusammen mit 23 Richtern.

Gerichtstage werden in Greulich, Klitschdorf und Waldau von Bunzlau aus, in Campern von Liegnitz aus und in Kotzenau von Lüben aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 1 Staatsanwalt und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

von Goldbeck, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2., ✠2., LD1.

Direktor.

Hanke, ✠4., LD1.

Landrichter.

Witzmann, Landgerichtsrat, LD2.
Trautwein, desgl., LD2.
Krischke, desgl.
Lissel, desgl., LD1.
Wintzek, desgl., LD1.
Haube, desgl., LD2.
Freidt.

Erster Staatsanwalt.

Wagener, ✠4., LD1.

Staatsanwalt.

Quiring, Staatsanwaltschaftsrat, LD1.

Amtsrichter.

In Bunzlau:
Liebig, Amtsgerichtsrat, (Dienstauff.), ✠4.
Wolf, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Laubhardt, desgl.
In Goldberg:
Hoffmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD2.
Manasse, desgl.
Carl.
In Haynau:
Hennig (Dienstauff.).
Hesse.
In Jauer:
Alt, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Keil, desgl., LD2.
Schultze.
In Liegnitz:
Schnabel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Jonientz, desgl.
Hahn, desgl., ✠4.
Dr. Mangelsdorff, desgl.
Zeume, desgl.
Teichgraeber, LD2.
In Lüben:
Sonneck, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Werneyer, desgl.
Schwarz.

Die mit • bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Naumburg a. Queis:
Stutzer.
In Parchwitz:
Dr. Weigelt.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bunzlau:
*† Beninde, Justizrat.
*† Schulz, desgl.
*† Thamm.
In Goldberg:
**† Meyer, Justizrat.
*† Schulz, desgl., LD2.
*† Weil.
In Haynau:
† Bieder, Justizrat, ✠4., LD1. HEK3 m. Schw.
*† Göbel, desgl.
In Jauer:
*† Kühn, Justizrat, LD2.
*† Kunde.

In Liegnitz:
Dresdner.
Fronzig.
** Glatte.
** Heymann.
** Jaensch.
† Kanther, Justizrat, LD2.
† Meyer, desgl.
† Neumann.
† Pallaske, Justizrat.
Pick.
** Poerschke.
† Reisner.
† Schmeidler, Justizrat.
† Dr. Seifert, desgl.
** Dr. Weiß.

In Lüben:
*† Kuhn.
*† Sucker, LD2.

In Parchwitz:
*† Mücke.

---

10. Das Landgericht in Neisse.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Kreis Neisse, den größten Teil der Kreise Falkenberg und Neustadt sowie einen Teil des Kreises Grottkau (Oberkreis).

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 243 034.

Zum Bezirke gehören 8 Amtsgerichte: in Falkenberg Oberschl. (2), Friedland Oberschles. (2), Neisse (5), Neustadt Oberschles. (5), Oberglogau (3), Ottmachau (2), Patschkau (1) und Ziegenhals (2), zusammen mit 22 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Neustadt für die Bezirke der Amtsgerichte in Neustadt und Oberglogau gebildet.

Gerichtstage werden in Zülz von Neustadt Oberschles. aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Präsident.

Wilhelm, ✠4.

Direktor.

Stephan, ✠4.

Landrichter.

Christen, Landgerichtsrat.
Reiche, desgl., LD1.
Dr. Dittrich, desgl.
Goguel, desgl.
Leß.
Gusinde.

Erster Staatsanwalt.

Meyer, ✠4.

Staatsanwalt.

Guradze.
Dr. Buhl.

Amtsrichter.

In Falkenberg Oberschles.:
Seeliger.
Heinemann (Dienstauff.).

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Friedland Oberschles.:
Schönermark.
Mertz.
In Neisse:
Heyn, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD1.
Bollert, desgl.
Petersen, desgl.
Metzner.
Musenberg.
In Neustadt Oberschles.:
Beyer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
zur Hellen, desgl.
von Choltitz.
Friemel.
Roesler, LD2.
In Oberglogau:
Engel (Dienstauff.).
Werner.
Püschel.
In Ottmachau:
Blasig, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Schrödter.
In Patschkau:
Just, LD2.
In Ziegenhals:
Thiele, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.

Rechtsanwälte und Notare.

In Falkenberg Oberschles.:
*† Krause.
In Friedland Oberschles.:
*† Riesel.
In Neisse:
† Berg, Justizrat, Landschafts-Syndikus.
** Braun.
† Grzimek.
† Kollibay.
** Lewinsky.
† Roth, Justizrat.
** Rother.
† Starker, Justizrat.
Walter, LD2.
In Neustadt Oberschles.:
*† Hein.
† Henkel, Justizrat.
*Kriese.
*† Zimmer.
In Oberglogau:
*† Groß.
*† Reihl.
In Ottmachau:
*† Sluzalek.
*† Wiedemann.
In Patschkau:
*† Buhl.
In Ziegenhals:
*† Franzke, Justizrat.

11. Das Landgericht in Oels.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Militsch, Namslau, Oels, Trebnitz und Wartenberg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 246 439.

Zum Bezirke gehören 10 Amtsgerichte: in Bernstadt (2), Festenberg (2), Militsch (2), Namslau (3), Neumittelwalde (1), Oels (4), Prausnitz (1), Trachenberg (2), Trebnitz (4) und Groß-Wartenberg (2), zusammen mit 23 Richtern.

Gerichtstage werden in Reichthal von Namslau aus und in Hundsfeld von Oels aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Präsident.

Lange, 4, 3.

Direktor.

von Reichmeister.

Landrichter.

Sauer, Landgerichtsrat, 4.
Franzki, desgl.
Franz, desgl.
Kreyenberg, desgl.
Dr. Jänisch.
Dr. Schreiner.

Erster Staatsanwalt.

von Jaraczewski, LD1.

Staatsanwälte.

Schütze.
Sensch.

Amtsrichter.

In Bernstadt:
Goldschmidt, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.), SA3a.
Landowski.

In Festenberg:
Wanjura (Dienstaufs.).
Fabricius.

In Militsch:
Wieczorek (Dienstaufs.).
Hocke.

In Namslau:
Nebelung, Amtsgerichtsrat.
Perniock, desgl. (Dienstaufs.), 4., LD1., WF3a.
Powalsky.

In Neumittelwalde:

In Oels:
Freundt, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.), SA3a.
Weygand, desgl.
Giehne.
Hintze.

In Prausnitz:
Epstein.

In Trachenberg:
Wegener, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.), LD2.
Bartels, desgl.

In Trebnitz:
Ullrich, Amtsgerichtsrat.
Cohn, desgl. (Dienstaufs.).
Lübicke.
Scheunemann.

In Groß-Wartenberg:
Dr. Adamczyk.
Wagner (Dienstaufs.).

Rechtsanwälte und Notare.

In Bernstadt:
*† Bender.

In Festenberg:
*† Deumling, Justizrat.

In Militsch:
*† Bandlow.
*† Goldmann.

In Namslau:
*† Jänisch, Justizrat.

In Oels:
† Gröger, LD2.
Landsberger.
† Mertin.
† Rimpler.
† Waldstein.

In Trachenberg:
*† Oettinger.
* Scholz.

In Trebnitz:
*† Croce.
*† Lasker, Justizrat.

In Groß-Wartenberg:
† Dr. Wieczorek, Justizrat, 4.

---

12. Das Landgericht in Oppeln.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Oppeln, die Kreise Kreuzburg, Lublinitz, Rosenberg und Groß-Strehlitz sowie einen kleinen Teil des Kreises Neustadt.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 357 894.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Zum Bezirke gehören 14 Amtsgerichte: in Carlsruh (1), Guttentag (1), Konstadt (1), Krappitz (2), Kreuzburg Oberschles. (4), Kupp (2), Landsberg Oberschles. (1), Leschnitz (1), Lublinitz (4), Oppeln (7), Pitschen (1), Rosenberg Oberschles. (3), Groß-Strehlitz (4) und Ujest (1), zusammen mit 33 Richtern.

Strafkammern sind bei dem Amtsgericht in Kreuzburg für die Bezirke der Amtsgerichte in Konstadt, Kreuzburg, Landsberg, Pitschen und Rosenberg und bei dem Amtsgericht in Lublinitz für die Bezirke der Amtsgerichte in Lublinitz und Guttentag gebildet.

Gerichtstage werden in Woischnik von Lublinitz aus, in Zawadzki von Groß-Strehlitz aus und in Proskau von Oppeln aus abgehalten. — Bloße Forstgerichtstage finden in Jellowa von Kupp aus, in Koschentin von Lublinitz aus und in Malapane von Oppeln aus statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 9 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 4 Staatsanwälte, von denen einer in Kreuzburg angestellt ist, und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Dr. Koffka, ✠4., ✠3., LD2.

Direktoren.

Bieder, ✠4., ✠2., LD2.
Dr. Jüngling, LD1.

Landrichter.

Ueberall, Landgerichtsrat.
Dr. Parow, desgl.
Eckert, desgl.
Ziersch.
Süßbach.
Dr. Salomon.
Dr. Klee.
Kunze.
von Stoephasius.

Erster Staatsanwalt.

von Brewer, LD2.

Staatsanwälte.

Dr. Elvers.
Dr. Kuse in Kreuzburg.
Wolff.

Amtsrichter.

In Carlsruh:
Dr. von Sigsfeld.

In Guttentag:
Schauer.

In Konstadt:
Liebl, Amtsgerichtsrat.

In Krappitz:
Winkler (Dienstauff.).
Rüffer.

In Kreuzburg Oberschles.:
Felgner (Dienstauff.), LD2.
Dr. Jacob.
Paul.
Grüttner.

In Kupp:
Wohlfarth (Dienstauff.).
Dr. Werner.

In Landsberg Oberschles.:
Herwig.

In Leschnitz:
Dr. Pohlendt.

In Lublinitz:
Kirchner (Dienstauff.).
Risch.
Kujawa.
Lenhard.

In Oppeln:
Bogatsch, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Jacoby.
Tusche.
Kokott.
Contenius (Dienstauff.), LD2.
Vogel.
Dr. Wieszner.

In Pitschen:
Dr. Dambitsch.

In Rosenberg Oberschles.:
Wolff (Dienstauff.).
Dr. Kickhefel.
Knoll.

In Groß-Strehlitz:
Herden, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD2.
Theissing.
Ring.
Fliegel.

In Ujest:
Wellenberg.

Rechtsanwälte und Notare.

In Krappitz:
*† Jwainski.

In Kreuzburg Oberschles.:
* Andreas.
*† Mücke, Justizrat, LD2.
*† Rosenthal, desgl.

In Kupp:
*† Dr. Anhuth.

In Leschnitz:
*† Froesewitte.

In Lublinitz:
*† Dr. Friedländer.
*† Ziemann, Justizrat.

In Oppeln:
Barteczko.
† Cohn, Justizrat.
† Jungmann, desgl.
** Madaliński.
** Salinger.
† Schiffmann, Justizrat, LD2.
† Wobarz, LD2.
Wunderlich.

In Rosenberg Oberschles.:
*† Steinitz.

In Groß-Strehlitz:
*† Faltin, Justizrat.
*† Hildebrand, desgl.
* Naumann.

---

13. Das Landgericht in Ratibor.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Ratibor, die Kreise Cosel, Leobschütz und Rybnik, sowie einen Teil des Kreises Pleß.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 410 820.

Zum Bezirke gehören 10 Amtsgerichte: in Bauerwitz (1), Cosel (5), Gnadenfeld (2), Hultschin (3), Katscher (2), Leobschütz (5), Loslau (3), Ratibor (10), Rybnik (7) und Sohrau Oberschles. (2), zusammen mit 40 Richtern.

Gerichtstage werden in Pilchowitz von Rybnik aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 13 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 5 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

von Hinüber, ✠4.

Direktoren.

Schulz.
Deittert, LD1.
Schmidt.

Landrichter.

Pickart, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Göde, Landgerichtsrat, ✠4.
Semprich, Landgerichtsrat, ✠4.
Kluczny, desgl., LD1.
Röther, desgl., LD2.
Möcke, desgl.
Breitkopf, desgl.
Prost, desgl., LD2.
Engelhard.
Hahn.
Heß, LD2.
Görtz.
Dr. Hennig.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Erster Staatsanwalt.

Holle, LD2.

Staatsanwälte.

Hootz.
Corweghh.
Meyer.
Tielsch.
Walter.

Amtsrichter.

In Bauerwitz:
Hertrumpf.
In Cosel:
Scheffler, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Samter.
Franz.
Dr. Matthiae.
Sommerlatte.
In Gnadenfeld:
von Briesen.
Fuisting (Dienstauff.).
In Hultschin:
Rozny, Amtsgerichtsrat.
Schneider (Dienstauff.).
Warmuth.
In Katscher:
Dr. Bartsch.
Jescheck (Dienstauff.).
In Leobschütz:
Laue, Amtsgerichtsrat, LD2.
Peterschütz, desgl.
Adolph, desgl. (Dienstauff.).
Dr. Jenke, LD2.
Möller.
In Loslau:
Scholz (Dienstauff.).
Dr. Seidenschnur.
Feldhahn.
In Ratibor:
Protzen, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Fülle, desgl., ✠4.
Hoffmann, desgl.
Ruhmann, desgl.
Weber, desgl.
Werner, desgl., (Dienstauff.), LD2.
Müller.
Dr. Hoffmann.
Rausch.
Graf von Bethusy-Huc.
In Rybnik:
Cohn, Amtsgerichtsrat.
Hübner, LD2.
Schnorrenpfeil (Dienstauff.), LD2.
Petrusch.
Knittel.
Steinbrecher.
Hoheisel.
In Sohrau Oberschles.:
Specht (Dienstauff.).
Dr. Thilo.

Rechtsanwälte und Notare.

In Cosel:
*† Brauer.
*† Büchs, Justizrat, LD2.
*Deutschbein.
In Gnadenfeld:
*† Kammer, Justizrat.
In Hultschin:
*† Reimann.
In Katscher:
*† Gottsmann.
In Leobschütz:
† Elsner, Justizrat, ✠4.
† Kaiser, desgl., ✠4., ✠3., LD2.
*† Kassel, desgl.
† Kurek, desgl., ✠4.
*† Luft, desgl.
In Loslau:
*† Goldstaub.
*† Dr. Schwabe.
In Ratibor:
Besta.
† Böhm, Justizrat.
Dr. Brauer.
Luft.
** Piontek.
** Ratajski.
† Schwob, Justizrat.
† Skaletz, desgl., ✠4., LD1.
† Skutsch, desgl., LD1.
Steiner.
Stiller.
Thienel.
† Zülzer, Justizrat.
In Rybnik:
*† Dr. Hanraths.
*† Lewy, Justizrat.
*† Dr. Rubensohn.
In Sohrau Oberschles.:
*† Dr. Schenke.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

14. Das Landgericht in Schweidnitz.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Schweidnitz, die Kreise Reichenbach, Striegau und Waldenburg sowie den größten Teil des Kreises Nimptsch.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 385 215.

Zum Bezirk gehören 10 Amtsgerichte: in Freiburg Schles. (2), Friedland b. W. (1), Gottesberg (1), Nieder-Wüstegiersdorf (2), Nimptsch (2), Reichenbach i. Schles. (5), Schweidnitz (5), Striegau (3), Waldenburg (6) und Zobten (2), zusammen mit 29 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Waldenburg für die Bezirke der Amtsgerichte in Waldenburg, Friedland, Gottesberg und Nieder-Wüstegiersdorf gebildet.

Gerichtstage werden in Wüstewaltersdorf von Nieder-Wüstegiersdorf und in Langenbielau von Reichenbach in Schlesien aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 3 Staatsanwälte, von denen einer in Waldenburg angestellt ist.

Präsident.

Sintenis.

Direktor.

Poschmann, LD2.

Landrichter.

Zimbal, Landgerichtsrat.
Keil, desgl.
Kny, desgl.
Fischer, desgl.
Buthcke, desgl.
Hackenberger, desgl.
Dr. Hallamik.

Erster Staatsanwalt.

Berndt, ✠4., LD2.

Staatsanwälte.

Heinrich, Staatsanwaltschaftsrat.
Zimmer, desgl.
Dr. Stelzner in Waldenburg.

Amtsrichter.

In Freiburg Schles.:
Schindler, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Schünemann, desgl., LD2.

In Friedland b. W.:
Borchers.

In Gottesberg:
Tschierschke.

In Nieder-Wüstegiersdorf:
Krause (Dienstauff.).
Plathner.

In Nimptsch:
Dr. von Kujawa, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Schubert.

In Reichenbach i. Schles.:
Schareck, Amtsgerichtsrat.
Pilz, desgl. (Dienstauff.)
Maiß, desgl.
Dr. Fuhrmann, desgl., LD2.
Thümmel, desgl.

In Schweidnitz:
Guttmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Dr. Adamkiewicz, desgl.
Wenzel, desgl.
Kitt, desgl.
Weingärtner, desgl.

In Striegau:
Goebel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Kochann, desgl.
Reisner.

In Waldenburg:
Pyrkosch, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD2.
Krause, desgl.
Hahn, desgl.
Dr. Muskat, desgl.
von Sczaniecki, desgl.
Perl, desgl.

In Zobten:
Salmony, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Beyer.

Rechtsanwälte und Notare.

In Freiburg Schles.:
*† Brock.
*† Goldschmidt.
In Gottesberg:
*† Krutmeyer.
In Nieder-Wüstegiersdorf:
*† Sarrazin in Charlottenbrunn.
In Nimptsch:
*† Kruppe, Justizrat.
In Reichenbach i. Schles.:
*† Gallwitz, Justizrat in Ernsdorf, ✠3.
*† Gloger, desgl.
*† Koppe, desgl.
*† Pietsch, Justizrat, LD2.
* Zimmermann.
In Schweidnitz:
† Bassenge, Justizrat.
** Donath.
† Gröger, Justizrat, LD1.
† Herold, desgl.
** Keiler.
† Kottmann, Justizrat.
† Landsberg.
Lehmann.
Dr. Opitz.
In Striegau:
*† Kurzer.
*† von Schlebrügge, Justizrat.
In Waldenburg:
*† Friederici, Justizrat.
*† Golinsky, desgl.
*† Luks, desgl., LD2.
*† Dr. Schwedler.
* Dr. Walter.
In Zobten:
*† Teubner.

Der Aufsicht des Oberstaatsanwalts ist unterstellt

das Gerichtsgefängnis in Beuthen Oberschles.

Direktor.	**Geistlicher.**
von Hamilton, ✠4., LD1, RA3.	Wloczka.

III. Das Oberlandesgericht in Cassel.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt

I. aus der Provinz Hessen-Nassau:
 1. den Regierungsbezirk Cassel mit Ausschluß der Kreise Grafschaft Schaumburg (früher Rinteln) und Schmalkalden*), und
 2. aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden den größten Teil des Kreises Biedenkopf**),

II. aus dem Regierungsbezirke Coblenz der Rheinprovinz zwei Gemeinden des Kreises Wetzlar**).

Außerdem ist dem Oberlandesgericht — auch hinsichtlich der Justizaufsicht und Verwaltung — das Fürstentum Waldeck zugeteilt.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 848 860 preußische und 49 282 waldeckische Staatsangehörige.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

*) Der Kreis Grafschaft Schaumburg (früher Rinteln) gehört zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Celle und der Kreis Schmalkalden zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Jena.

**) Der übrige Teil der Kreise Biedenkopf und Wetzlar gehört zum Bezirke Frankfurt a. M.

Zum Bezirk gehören:

1. 3 Landgerichte: in Cassel, Hanau und Marburg, und
2. 73 preußische Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (31 im Bezirke Cassel, 22 im Bezirke Hanau und 20 im Bezirke Marburg).

In Cassel und in Hanau sind Kammern für Handelssachen errichtet. Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Fulda gebildet.

Gerichtstage werden an 19 Orten abgehalten (6 im Bezirke Cassel, 6 im Bezirke Hanau und 7 im Bezirke Marburg).

Das etatsmäßige preußische Richterpersonal des Bezirkes besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 1 Senatspräsidenten und 8 Räten,
b) bei den Landgerichten aus 3 Präsidenten, 6 Direktoren und 27 Landrichtern,
c) bei den Amtsgerichten aus 108 Amtsrichtern.

Für die Kammern für Handelssachen sind 6 Handelsrichter und 6 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht 1 Oberstaatsanwalt; bei den Landgerichten 3 Erste Staatsanwälte, 5 Staatsanwälte und 2 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare beträgt im ganzen 86.

Präsident.

von Hassel, ✠3.

Senatspräsident.

Schwarzkopf, ✠3.

Räte.

Schrader, Geh. Justizrat, ✠3.
von Bischoffshausen, desgl., ✠4., ✠3.
Ungewitter.
Wurzer.
Fuchs.
Westrum.
Dr. Sommer, ✠4., ✠3.
Hofmann.

Oberstaatsanwalt.

Biebig, ✠3., ✠2. und LD2.

Rechtsanwälte und Notare.

Dr. Appel.
† Dr. Bartels, Justizrat.
Coch.
† Dr. Harnier, Justizrat.
† Schmuch, desgl.

Vorstand der Anwaltskammer.

† Schmuch, Justizrat in Cassel (Vorsitzender).
† Dr. Harnier, desgl. daselbst (stellvertretender Vorsitzender).
† Scheffer, desgl. daselbst (Schriftführer).
† Dr. Wolter, desgl. daselbst (stellvertretender Schriftführer).
† Dörffler, desgl. in Marburg.
*† Gegenbaur, desgl. in Fulda.
Martin in Cassel.
† Dr. Rocholl, Justizrat in Cassel, ✠4.
† Schirmer, desgl. in Homberg, ✠4
† Uth, desgl. in Hanau.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht in Cassel.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Cassel, die Kreise Eschwege, Hersfeld, Hofgeismar, Melsungen, Rotenburg a. F., Witzenhausen und Wolfhagen, sowie den größten Teil des Kreises Fritzlar. Außerdem sind dem Landgerichte die Amtsgerichte im Fürstentum Waldeck zugeordnet.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 404 818 preußische und 49 282 waldeckische Staatsangehörige.

Zum Bezirke gehören 31 preußische Amtsgerichte: in Abterode (1), Allendorf (1), Bischhausen (1), Carlshafen (1), Cassel (15), Eschwege (2), Felsberg (1), Friedewald (1), Fritzlar (1), Grebenstein (1), Großalmerode (1), Gudensberg (1), Hersfeld (2), Hofgeismar (2), Hess.-Lichtenau (1), Melsungen (1), Naumburg i. H. (1), Nentershausen (1), Netra (1), Niederaula (1), Oberkaufungen (1) Rotenburg a. F. (3), Schenklengsfeld (1), Sontra (1), Spangenberg (1), Veckerhagen (1), Volkmarsen (1), Wanfried (1), Witzenhausen (2), Wolfhagen (1), und Zierenberg (1), zusammen mit 51 Richtern.

In Cassel ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Trendelburg von Carlshafen aus, in Heringen von Friedewald aus, in Obersuhl von Nentershausen aus, in Herleshausen von Netra aus, in Philippsthal von Schenklengsfeld aus und in Oedelsheim von Veckerhagen aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 4 Direktoren und 14 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 3 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Kirchner, ✠4., ✠3., LD2.

Direktoren.

Volz, Geh. Justizrat, ✠3.
Dr. Meyer.
Barckhausen.
Hempfing.

Landrichter.

Büff, Landgerichtsrat, ✠4.,
Dr. Rinteln, desgl.
Fondy, desgl.
Offenberg, desgl.
Falckenheiner, desgl.
Dr. Volgenau, desgl.
Limberger, desgl.
Dr. Köhler, desgl., WVK4.
Dr. Wege, desgl.
Dr. Forstmann, desgl.
Küntzel, desgl.
Avenarius, desgl.
Aselmann.
Stölzel.

Erster Staatsanwalt.

von Ditfurth, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3., ✠2., LD1., LEK3 m.Schw.

Staatsanwälte.

von Ibell, Staatsanwaltschaftsrat.
Heußner.

Amtsrichter.

In Abterode:
Auth.

In Allendorf:
Spangenberg, Amtsgerichtsrat, ✠4., ✠2.

In Bischhausen:
Klemme.

In Carlshafen:
Quentin, Amtsgerichtsrat.

In Cassel:
Jenner, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Köhler, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., ✠2.
Burchardi, Amtsgerichtsrat, ✠4., ✠2.
Sebold, ✠4., desgl.
Kremer, desgl.
Dr. Weihe, desgl., LD2.
Kratz, desgl.

Groß, Amtsgerichtsrat
Lahmeyer, desgl.
Düsterberg, desgl.
Bücking, desgl.
Knochenhauer, desgl.
Rubert, desgl.
Bock, desgl.
von Klocke.
Jüngst.
In Eschwege:
Steinhauß, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Schwartze.
In Felsberg:
Looff.
In Friedewald:
Dr. Göring.
In Fritzlar:
Bersch.
In Grebenstein:
Drüeke.
In Großalmerode:
Zeddies.
In Gudensberg:
Ruhl.
In Hersfeld:
Dr. Schemann, Amtsgerichtsrat. (Dienstauff.), LD2.
Roßbach, desgl.
In Hofgeismar:
Strothmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hasse.
In Hess.-Lichtenau:
von Baumbach.
In Melsungen:
Haseloff.
In Naumburg i. H.:
Steinhauß, Amtsgerichtsrat, ✠4.
In Rentershausen:
Dr. Neff.
In Netra:
Rübsam.
In Niederaula:
Heussner.
In Oberkaufungen:
Zimmermann.
In Rotenburg a. F.:
Dr. Rohde, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Baier, desgl.
Reul, desgl.
In Schenklengsfeld:
Dr. Beyer.
In Sontra:
Knauff.
In Spangenberg:
Dr. Freytag.
In Veckerhagen:
Spennemann.
In Volkmarsen:
Hildebrand, Amtsgerichtsrat.
In Wanfried:
Eden.
In Witzenhausen:
Grohne, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Driessen, desgl.
In Wolfhagen:
Gonnermann, LD2.
In Zierenberg:
Henning, Amtsgerichtsrat.

Kammer für Handelssachen in Cassel.

Handelsrichter.

Daltrop (August), Handelsschul-Direktor.
Plaut (Gustav), Kommerzienrat.
Pulvermacher (Michael), Direktor.
Thorbecke (Franz Heinrich) Fabrikant.

Stellvertretende Handelsrichter.

Koch (Elias Karl), Bankier.
Schmitt (Clemens August), Privatmann.
Wagner (Ernst), Fabrikbesitzer.
Rubensohn (Herz genannt Hermann), Kaufmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Cassel:
Dr. Arnthal.
† Caspari, Justizrat.
Dr. Dellevie.
† Frieß, Justizrat.
† Gervinus, desgl., ✠4.
Dr. Hahn.
Harmony.
Heeren.
Heldmann.
† Dr. Jouvenal, Justizrat.
† Israel, desgl.
Dr. Katzenstein.
Dr. Kaufmann.
Landgrebe.
† Laymann, Justizrat, ✠4.
Dr. Levy.
** Löwenstein.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare. Die mit ** bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen.

Martin.
Pabst.
† Dr. Renner, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3., DD3., GHP3a., WF3a.
† Dr. Rocholl, Justizrat, ✠4.
Rommel.
† Dr. Rothfels, Justizrat.
† Scheffer, desgl.
† Dr. Schier, desgl.
Schott.
Dr. Stahl.
** Dr. Weber.
Dr. Weis.
Wenning.
† Dr. Wolter, Justizrat.

In Eschwege:
* Doernberg.
† Ebel, Justizrat, ✠4.
*† Peyser, Justizrat.
*† Roever.

In Fritzlar:
*† Lietzmann.

In Hersfeld:
*† Dahlmann.
*† Guntheim.

In Hofgeismar:
*† Blomeyer.
† Müller.

In Melsungen:
*† Spohr.

In Rotenburg a. F.:
*† Aulig, Justizrat, GHP3a.
*† Dr. Mahnkopf.

In Witzenhausen:
*† Eckhardt.

Amtsgerichte im Fürstentume Waldeck:

Arolsen (mit 2 Richtern), Corbach (mit 3 Richtern) und Niederwildungen (mit 2 Richtern).

Amtsrichter.

In Arolsen (mit Gerichtstagen in Rhoden):
Dr. Scheurer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Beste.

In Corbach (mit Gerichtstagen in Adorf, Sachsenberg und Usseln):
Dr. Waldeck, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., WV2.
Rube, Amtsgerichtsrat.

In Niederwildungen:
Klapp, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., WVK 3.
Schöneseiffen.

Rechtsanwälte.

In Arolsen:
** Brunner.

In Corbach:
* Heinemann.
Waldeck, Justizrat.

In Niederwildungen:
** Förster.

2. Das Landgericht in Hanau.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Hanau sowie die Kreise Fulda, Gelnhausen, Gersfeld, Hünfeld und Schlüchtern.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 246 955.

Zum Bezirke gehören 22 Amtsgerichte: in Bergen (1), Bieber (1), Birstein (1), Burghaun (1), Eiterfeld (1), Fulda (4), Gelnhausen (1), Großenlüder (1), Hanau (5), Hilders (1), Hünfeld (1), Langenselbold (2), Meerholz (1), Neuhof (1), Orb (1), Salmünster (1), Schlüchtern (1), Schwarzenfels (1), Steinau (Kreis Schlüchtern) (1), Wächtersbach (1), Weyhers (1) und Windecken (1), zusammen mit 30 Richtern.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Hanau ist eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Fulda für die Bezirke der Amtsgerichte in Fulda, Burghaun, Eiterfeld, Großenlüder, Hilders, Hünfeld, Neuhof und Weyhers gebildet.

Gerichtstage werden in Mansbach von Eiterfeld aus, in Hosenfeld von Großenlüder aus, in Tann von Hilders aus, in Ulmbach von Salmünster aus, in Heubach von Schwarzenfels aus und in Gersfeld von Weyhers aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 1 Staatsanwalt und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Schulte-Uffelage, ✠4., LD2.

Direktor.

Hellbach, ✠4.

Landrichter.

Varnhagen, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Dr. Kleinmann, Landgerichtsrat.
Kehr, desgl.
Gieberich, desgl.
Stoll, desgl.
Dr. Zebbies, desgl.
Grau.

Erster Staatsanwalt.

Lehmann, LD1.

Staatsanwalt.

Dr. Ramelow.

Amtsrichter.

In Bergen:
Dr. Heldmann.
In Bieber:
Dr. Abt, Amtsgerichtsrat, LD2.
In Birstein:
Göbel.
In Burghaun:
Kotzenberg.
In Eiterfeld:
Bock.
In Fulda:
Diehls, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Pabe, desgl., LD2.
Rhiel, desgl.
Wertheim, desgl.
In Gelnhausen:
Kucks, Amtsgerichtsrat.
In Großenlüder:
Dr. Göppel.
In Hanau:
Gößmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Prausnitz, desgl.
Bohné, desgl.
Dr. Popper, desgl.
Dr. Siebert.
In Hilders:
Dr. Pape
In Hünfeld:
Hahn, Amtsgerichtsrat.
In Langenselbold:
Lucas.
Hesse.
In Meerholz:
Etienne, Amtsgerichtsrat.
In Neuhof:
Greib, Amtsgerichtsrat.
In Orb:
Dr. Roßbach.
In Salmünster:
Rothe, Amtsgerichtsrat.
In Schlüchtern:
Hengsberger.
In Schwarzenfels:
Habermann.
In Steinau (Kreis Schlüchtern).
Dr. Vilmar.
In Wächtersbach:
Dr. Gaebler, Amtsgerichtsrat LD2.
In Weyhers:
von Boltog, Amtsgerichtsrat.
In Windecken:
Fisher.

Kammer für Handelssachen in Hanau.

Handelsrichter.

Fues (Wilhelm), Fabrikant.
Küstner (Rudolf), Rentner.

Stellvertretende Handelsrichter.

Böhm (Cäsar), Kaufmann und Fabrikant.
König (Karl), Fabrikant.
Ott (Heinrich), Kaufmann.
Zimmermann (Ernst), desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Fulda:
*† Gegenbaur, Justizrat.
*† Lewin.
* Dr. Pfeiffer, ✠4.
*† Rang.

In Gelnhausen:
* Dr. Faber.
*† Dr. Sondheimer, REK(äL)3.

In Hanau:
† Eberhard.
† Hecht, Justizrat in Kesselstadt.
Dr. Koref.
Krebs.
† Leroi.
Dr. Malkmus.
Müller.
Dr. Nußbaum.
Osius.
† Uth, Justizrat.

In Schlüchtern:
*† Henrichs, Justizrat.

3. Das Landgericht in Marburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Frankenberg, Homberg i. H., Kirchhain i. H., Marburg und Ziegenhain sowie den größten Teil des Kreises Biedenkopf, den kleineren Teil des Kreises Fritzlar und zwei Gemeinden des Kreises Wetzlar.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 197 087.

Zum Bezirke gehören 20 Amtsgerichte: in Amöneburg (1), Battenberg (1), Biedenkopf (2), Borken (1), Frankenberg (2), Fronhausen (1), Gladenbach (2), Homberg i. H. (2), Jesberg (1), Kirchhain i. H. (1), Marburg (4), Neukirchen (1), Neustadt (1), Oberaula (1), Rauschenberg (1), Rosenthal (1), Treysa (1), Vöhl (1), Wetter (1) und Ziegenhain (1), zusammen mit 27 Richtern.

Gerichtstage werden in Rodheim von Gladenbach aus, in Raboldshausen von Homberg aus, in Schwarzenborn von Neukirchen aus, in Breitenbach von Oberaula aus, in Gemünden von Rosenthal aus, in Gilserberg von Treysa aus und in Frielendorf von Ziegenhain aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Präsident.

von Heusinger, ✠4., ✠4. Kr.B.

Direktor.

Jeß, Universitätsrichter, ✠4.

Landrichter.

Kind, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Tilemann, Landgerichtsrat, ✠2.
Klingenbiel, desgl.
Gesing, desgl.
Heer, desgl.
Wenzel, desgl., ◯R.

Erster Staatsanwalt.

Savels.

Staatsanwalt.

Ziegner, Staatsanwaltschaftsrat.

Amtsrichter.

In Amöneburg:
Dr. Schultheis.

In Battenberg:
Röll.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Biedenkopf:
Hatzfeld, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Fuchs, desgl.

In Borken:
Stamm.

In Frankenberg:
vom Hof, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Bennèche.

In Fronhausen:
Henkel, Amtsgerichtsrat.

In Gladenbach:
Gleim (Dienstauff.).
Wagner.

In Homberg i. H.:
Pitel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Auth.

In Jesberg:
Zuschlag.

In Kirchhain i. H.:
Wagner, Amtsgerichtsrat.

In Marburg:
von Boxberger, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Wachsmuth, desgl.
Schnurre, desgl.
Dr. Schulin, desgl.

In Neukirchen:
Hoffmann.

In Neustadt:
Bohnstedt.

In Oberaula:
Wenderoth.

In Rauschenberg:
Amelung, Amtsgerichtsrat, ✠4.

In Rosenthal:
Lappe.

In Treysa:
Mahrenholtz, Amtsgerichtsrat.

In Vöhl:
Grote.

In Wetter:
Schreiber.

In Ziegenhain:
Horst.

Rechtsanwälte und Notare.

In Homberg i. H.:
*Hanke.
**† Schirmer, Justizrat, ✠4.

In Marburg:
Auth.
Bork.
† Dörffler, Justizrat.
† Goldberg, desgl.
† Handschuh, desgl.
Dr. Krug.
** Dr. Külz.
Rau.
† Rohde.
Schneider.
† Welcker, Justizrat, ✠4.
Wolff.

In Treysa:
*† Backhaus.

In Ziegenhain:
*† Wessel.

IV. Das Oberlandesgericht in Celle.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt:

I. die Provinz Hannover mit Ausschluß des zum Regierungsbezirke Hildesheim gehörigen Kreises Ilfeld*) und

II. aus der Provinz Hessen-Nassau den zum Regierungsbezirke Cassel gehörigen Kreis Grafschaft Schaumburg (früher Rinteln).

*) Der Kreis Ilfeld gehört zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg.
Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Das Oberlandesgericht ist auch das Oberlandesgericht für das Fürstentum Lippe, welches einen eigenen Landgerichtsbezirk mit dem Sitze des Landgerichts in Detmold bildet, mit Ausschluß des Amtes Lipperode und des Stiftes Cappel; außerdem ist dem Oberlandesgerichte — auch hinsichtlich der Justizaufsicht und Verwaltung — das Fürstentum Pyrmont zugeteilt.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 2 619 937 preußische, 138 051 lippische und 8 636 waldeckische Staatsangehörige.

Zum Bezirke gehören:

1. 8 preußische Landgerichte: in Aurich, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade und Verden, und

2. 107 preußische Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (9 im Bezirk Aurich, 12 im Bezirke Göttingen, 15 im Bezirke Hannover, 11 im Bezirke Hildesheim, 12 im Bezirke Lüneburg, 16 im Bezirk Osnabrück, 11 im Bezirke Stade und 21 im Bezirke Verden).

In Hannover sind zwei Kammern für Handelssachen errichtet.

Strafkammern sind bei den Amtsgerichten in Celle und in Geestemünde gebildet.

Gerichtstage werden an 93 Orten abgehalten (8 im Bezirk Aurich, 11 im Bezirke Göttingen, 5 im Bezirke Hannover, 9 im Bezirke Hildesheim, 16 im Bezirke Lüneburg, 17 im Bezirk Osnabrück, 10 im Bezirke Stade und 17 im Bezirke Verden).

Das etatsmäßige preußische Richterpersonal des Bezirkes besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 3 Senatspräsidenten und 18 Räten,

b) bei den Landgerichten aus 8 Präsidenten, 18 Direktoren und 74 Landrichtern,

c) bei den Amtsgerichten aus 245 Amtsrichtern.

Für die Kammern für Handelssachen in Hannover sind 8 Handelsrichter und 8 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht: 1 Oberstaatsanwalt, 1 Vertreter des Oberstaatsanwalts mit dem Titel »Erster Staatsanwalt«, 1 Staatsanwalt; bei den Landgerichten: 8 Erste Staatsanwälte, 20 Staatsanwälte und 6 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare beträgt im ganzen 288.

Präsident

Heinroth, ✠3., ✠4 m. Kr., ✠2.

Senatspräsidenten.

Coing, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3.
von Reden, desgl., ✠3.
Handt, ✠4., LD1, LDEK3.

Räte.

Bergmann, Geh. Justizrat, ✠4., ✠2. LD1.
Briesen, ✠4., ✠2.
Bölckers, ✠4., ✠2., LD2.
von Hinüber, ✠4.
Lindemann, ✠4.
Haas, ✠4., ✠1.

Bucks.
Baring, ✠2.
Runde.
Stegemann.
Lemmer.
Happich.
Mansfeld.
Habbe.
Strecker.
Uchterhandt.
Heß.
Salmeyer.

Oberstaatsanwalt.

Brospietsch, ✠4., ✠3, ✠2., LD1.

Vertreter des Oberstaatsanwalts

Riehle, Erster Staatsanwalt.

Staatsanwalt.

Sieburg, Staatsanwaltschaftsrat, LD2.

Rechtsanwälte und Notare.

In Celle:
Bewersdorff.
Böning.
Borchers (Adolph), Geh. Justizrat, ✠4., LDEK2.
Dr. Borchers (August).
†Herold.
Dr. Meyer, Justizrat, LSEK3.
Dr. Naumann, ✠3., BrsL3b.
Palm.
†Dr. Rodewald.
†Schneider.
Tolle.
von der Wall.
Westrum, Justizrat.
Wiebold.

In Detmold:
Schnitger, Justizrat.

Vorstand der Anwaltskammer.

Borchers (Adolph), Geh. Justizrat in Celle (Vorsitzender), ✠4., LDEK2.
†Cleeves, desgl. in Hannover (stellvertretender Vorsitzender), ✠4.
Dr. Meyer, Justizrat in Celle (Schriftführer), LSEK3.
†Schwabe, desgl. in Hannover (stellvertretender Schriftführer).
†Beitzen (Hermann), desgl. in Hildesheim.
Dr. Colshorn, desgl. in Hannover.
†Dr. Eckels (Hermann), desgl. in Göttingen, ✠4.
†Dr. Freudentheil, desgl. in Stade, ✠4.
†Gravenhorst, desgl. in Lüneburg.
†Jübell, desgl. in Hannover.
†Mohrmann, desgl. in Verden.
Müller, desgl. in Aurich.
†Rose in Harburg.
Schnitger, Justizrat in Detmold.
†Wellenkamp, desgl. in Osnabrück.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht in Aurich.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Regierungsbezirk Aurich, bestehend aus dem Stadtkreis und dem Landkreis Emden und den Kreisen Aurich, Leer, Norden, Weener und Wittmund.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 240058.

Zum Bezirke gehören 9 Amtsgerichte: in Aurich (3), Berum (1), Emden (3), Esens (1), Leer (4), Norden (2), Weener (2), Wilhelmshaven (3) und Wittmund (2), zusammen mit 21 Richtern.

Gerichtstage werden in Timmel von Aurich aus, auf der Insel Borkum von Emden aus, in Remels, Stickhausen und Westrhauderfehn von Leer aus, auf den Inseln Juist und Norderney von Norden aus, und in Friedeburg von Wittmund aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Präsident.

Hageborn, ✠4., LD2.

Direktor.

Becker, LD1.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

Landrichter.

Dempwolff, Landgerichtsrat, LD2.
von Frese, desgl.
Dieken, LD2.
Smid.
Tilly.
Bojunga.

Erster Staatsanwalt.

von Benzon.

Staatsanwalt.

Dannenbaum LD2.

Amtsrichter.

In Aurich:
Dr. Conring, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Richnow.
Robby.

In Berum:

In Emden:
Thomsen, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Richard, desgl.
Dr. Harsch.

In Esens:
Kaulen.

In Leer:
Börner, Amtsgerichtsrat.
Büning, desgl. (Dienstauff.).
Gantz.
Eggers.

In Norden:
Klinkenborg, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Hibben, desgl., LD2.

In Weener:
Heyen, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Dr. Huising.

In Wilhelmshaven:
Lamby, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Otto.

In Wittmund:
Doerr (Dienstauff.).
Lamby.

Rechtsanwälte und Notare.

In Aurich:
Dinkgraeve.
Frerichs.
Maaß.
Müller, Justizrat.
† Remmers, desgl., LD2.
† Steinbömer, desgl.

In Emden:
*† Bode.
* Haberfelder.
*† Dr. Mahlmann.
*† Metger.

In Esens:
*† Dr. Folkerts.

In Leer:
*† Hemkes, LD1.
*† Dr. Klasen, Justizrat.
*† Dr. Sanen.
* de Vries.

In Norden:
*† Franzius.
*† Fröhlking, Justizrat.
* Ulfers (Gerhardt).
* Ulfers (Ulrich).

In Weener:
*† Groeneveld.

In Wilhelmshaven:
*† Dr. Brunnemann.
* Klene.
*† Looman.
* Dr. Pleße.
* Strauch.
* Dr. Ziegner-Gnüchtel, Bürgermeister.

In Wittmund:
*† Tannen, Justizrat.

2. Das Landgericht in Göttingen.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Göttingen sowie die Kreise Duderstadt, Einbeck, Münden, Northeim, Osterode am Harz, Uslar und Zellerfeld.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 258 628.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Zum Bezirke gehören 12 Amtsgerichte: in Duderstadt (2), Einbeck (2), Gieboldehausen (1), Göttingen (5), Herzberg am Harz (2), Moringen (1), Münden (2), Northeim (2), Osterode am Harz (2), Reinhausen (1), Uslar (2) und Zellerfeld (2), zusammen mit 24 Richtern.

Gerichtstage werden in Dassel von Einbeck aus, in Lauterberg von Herzberg aus, in Dransfeld und Uschlag von Münden aus, in Echte von Osterode am Harz aus, in Friedland von Reinhausen aus, in Adelebsen von Uslar aus und in Altenau, St. Andreasberg, Grund und Lautenthal von Zellerfeld aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, und 2 Staatsanwälte.

Präsident.

Heldberg, ✠3.

Direktor.

Herrmann.

Landrichter.

Jeddersen, Landgerichtsrat, LD2.
Middendorf, desgl.
Wolff, desgl., WVK4.
Lohstöter, desgl.
Rebeker, desgl.
Kühne.

Erster Staatsanwalt.

Günther, LD2.

Staatsanwalt.

Dr. Hübener, Staatsanwaltschaftsrat, LD1.
Dr. Rindfleisch.

Amtsrichter.

In Duderstadt:
Jacobs, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Meister, desgl.

In Einbeck:
Dr. Bodenstein, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Rohde.

In Gieboldehausen:
Weißgerber.

In Göttingen:
Köhler, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Steltzer, desgl.
Piesbergen, desgl.
Bütemeister, desgl., LD2.
Waldau, desgl.

In Herzberg am Harz:
Roscher, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Lindemann, desgl.

In Moringen:
Kortum, Amtsgerichtsrat.

In Münden:
Hölscher, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Becker, desgl.

In Northeim:
Feßler, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Roloff, desgl.

In Osterode am Harz:
Christiani, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Engelhardt, desgl.

In Reinhausen:
Niemeyer.

In Uslar:
Koch, Amtsgerichtsrat.
Bolenius (Dienstauff.).

In Zellerfeld:
Kölle, Amtsgerichtsrat.
von Kienitz, desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Duderstadt:
* Dr. Aue
*† Schmidt.

In Einbeck:
*† Garbe.
*† Urbanczyk.

In Göttingen:
† von Bargen, Justizrat.
† Dr. Beyer.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

** Dr. Deneke.
† Dr. Eckels (Hermann), Justizrat, ✠4.
† Eckels (Adolf).
Fuldner.
† Dr. Koltze.
Kuß.
von Morsey genannt Picard.
Rosenberg.
Steinberg.
Thomann.

In Herzberg am Harz:
*† Ludewig, Justizrat.
* Meyerheim.

In Münden:
*† Bahrdt.
*† Treumann, Justizrat.

In Northeim:
*† Dr. Berendes.
*† Dalberg.

In Osterode am Harz:
*† Dr. Cramer.
*† Hiltermann, Justizrat.

In Zellerfeld:
*† Dr. Günther in Clausthal.

3. Das Landgericht in Hannover.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Hannover, den Stadtkreis und den Landkreis Linden, die Kreise Hameln, Neustadt am Rübenberge, Grafschaft Schaumburg (früher Rinteln) und Springe sowie Teile der Kreise Alfeld, Burgdorf und Gronau.

Außerdem ist dem Landgerichte das Fürstlich Waldeckische Amtsgericht Pyrmont zugeordnet.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 547 301 Preußische und 8 636 Waldeckische Staatsangehörige.

Zum Bezirke gehören 15 Preußische Amtsgerichte: in Burgwedel (1), Calenberg (1), Coppenbrügge (1), Hameln (4), Hannover (33), Lauenstein (1), Münder (1), Neustadt am Rübenberge (3), Obernkirchen (1), Hessisch-Oldendorf (1), Polle (1), Rinteln (1), Rodenberg (1), Springe (1) und Wennigsen (2), zusammen mit 53 Richtern.

In Hannover sind zwei Kammern für Handelssachen mit 8 Handelsrichtern und 8 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Bissendorf von Burgwedel aus, in Stöcken (Niederstöcken) und Wunstorf von Neustadt am Rübenberge aus, in Bodenwerder von Polle aus und in Sachsenhagen von Rodenberg aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 8 Direktoren und 27 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 9 Staatsanwälte (darunter 1 Erster Amtsanwalt) und 2 ständige Hilfsarbeiter.

Präsident.

Friedberg, ✠3., ✠2.

Direktoren.

von Lücken, ✠4.
Trummler.
von Wiarda.
von Linsingen.
Meyer.
Jentzsch.
Rubert, LD2.
Blumenbach.

Landrichter.

von der Beck, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Siemens, desgl., ✠4.
Niemeyer, Landgerichtsrat.
Hastenpflug, desgl.
Lindemann, desgl., LD2.
Koppe, desgl. LD2.
Dr. van Beek, desgl.
Kassel, desgl.
Willecke, desgl.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Dr. Daniel, Landgerichtsrat.
Schwiening, desgl., LD2.
Butze, desgl.
Dittmar, desgl.
Meißner, desgl.
Evers, desgl.
Thormeyer, desgl., LD2.
Schulze, desgl.
Leonhardy, desgl.
Dr. Dassau, desgl.
v. Hartwig.
Dr. Laves.
Conrades.
Iffland.
Bothe.
Dr. Beyreiß.
Dr. Schweling.
Dr. Cramer.

Erster Staatsanwalt.

Kessel, LD1.

Staatsanwälte.

Dr. Kölle, Staatsanwaltschaftsrat, LD2.
Krause, desgl., LD2.
Petrich, desgl.
Clodius, desgl. (Erster Amtsanwalt).
Schweitzer, desgl.
Klansa, LD2.
Böhme.
Kessel.
Bollmann.

Amtsrichter.

In Burgwedel:
Reimerdes, Amtsgerichtsrat
In Calenberg:
Thölke, Amtsgerichtsrat.
In Coppenbrügge:
Mantzel, Amtsgerichtsrat, LD2.
In Hameln:
Schreiber, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Praël, desgl., ✠4.
Freydanck, desgl.
Pellens, desgl.
In Hannover:
Schmidt, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Siegel, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Rudorff, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Münchmeyer, desgl., ✠4.
Hausmann, desgl., ✠4.
Reinking, Amtsgerichtsrat.
Dr. Schlüter, desgl.
Groschupf, desgl., LD2.
von Halem, desgl.
Colpe, desgl.
Matthaei, desgl.
Haccius, desgl.
Fiebelkorn, desgl.
Dunker, desgl.
Dr. von Ihering, desgl.
Krüger, desgl.
Roskamp, desgl.
Schäfer, desgl.
Cramer von Clausbruch, desgl.
Kettler, desgl.
Ihering, desgl.
Fuhrberg, desgl.
Burghard, desgl.
Hapke, desgl.
Fritzsche, desgl.
Schuirmann, desgl.
Bohm, desgl.
Bessell, desgl.
Damm, desgl.
Schultz, desgl.
von Wick, desgl.
Grimsehl, desgl.
Kummerfeld, LD2.
In Lauenstein:
Kollenrodt, Amtsgerichtsrat.
In Münder:
Pagenstecher, Amtsgerichtsrat.
In Neustadt am Rübenberge:
Pohle, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
le Juge, desgl.
Gaetcke, desgl.
In Obernkirchen:
Quentin.
In Hessisch-Oldendorf:
Schultz, Amtsgerichtsrat.
In Polle:
Wermuth, Amtsgerichtsrat.
In Rinteln:
Dannhausen, Amtsgerichtsrat.
In Rodenberg:
Dr. Ramme, Amtsgerichtsrat.
In Springe:
Fischer, Amtsgerichtsrat.
In Wennigsen:
Schreiber, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Krogmann.

Kammern für Handelssachen in Hannover.

Handelsrichter.

Dr. Endemann (Adolf), Bankdirektor.
Gaffky (Friedrich), Spediteur.
Garvens (Franz Theodor), Kaufmann.
Mejer (Wilhelm), desgl.
Meyer (Emil), Bankier.
Meyer (Gustav), Fabrikant.
Schütze (Ferdinand), Kaufmann.
Schwemann (Otto), desgl.

Stellvertretende Handelsrichter.

Hasper (L. Werner Karl), Bankdirektor.
Kobold (August), Direktor.
Krüger (Heinrich), Kaufmann.
Narjes (Hans), Bankier.
Rambke (Alb.), Kaufmann.
Winicker (Oskar), desgl.
Wolfes (Hermann), desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Hameln:
*Buddenberg.
*† Gerbracht, Justizrat.
*† Purgold.
* Rosenberg.
† Schorcht, Justizrat, ✠4.

In Hannover:
Abel, Geh. Justizrat, ✠4.
Behrmann.
† Dr. Benfey (Georg), Justizrat.
Benfey (Philipp).
† Dr. Berend, Justizrat.
† Berger, desgl. in Linden.
Dr. van Biema (Louis).
Dr. van Biema (Hermann).
Dr. Bienhold.
Bletzacher.
Bodemann.
† Bojunga (Claudius), Justizrat, ✠4.
Bojunga (Johann).
Brauns.
Busse.
† Cleeves, Geh. Justizrat, ✠4.
Dr. Cohen.
† Dr. Colshorn, Justizrat.
von Dannenberg.
Dr. Dieckmann.
Dolezalek.
Dr. Domizlaff, LDl.
Dr. Edelstein.
Dr. Feuerhake in Linden.
Dr. Fiehn.
† Dr. Fischer, Justizrat, ✠4.
† Dr. Freudenstein, desgl.
** Dr. Fuchs.
** Gohde.
Gronemann.
Grote.
** Dr. Gumbert.
** Heiliger.
† Heinemann (Gustav), Justizrat.
Dr. Heinemann (Hans).
** Dr. Hesse.
† Dr. Heuser, Justizrat.
† Hönmanns, desgl.
† Hoppe, desgl.
Dr. Israel.
von Issendorff.
† Jübell, Justizrat.
** Kahn.
Kleinrath.
† Lasker, Justizrat.
† Lenzberg, desgl.
Dr. Leon.
† Dr. Linckelmann, Justizrat.
† Lindemann, desgl.
** Lütkemann.
Dr. Meyer (Siegmund).
Dr. Meyer (Ludwig).
Meyer (Wilhelm).
Dr. Meyer (Paul).
Dr. Müller (Heinrich).
Dr. Müller (Georg).
** Müller (Julius).
Dr. Rack (Alexander).
Rack (Heinrich) in Linden.
† Nölke in Linden.
** Dr. Oppler.
Dr. Pape.
† Pfeiffer, Justizrat.
Poppelbaum.
Dr. Rathgen.
† Dr. Reichert, Justizrat.
† Dr. Roscher, desgl.
† Dr. Rudolph, desgl.
Rumann.
† Schlötelborg, Justizrat, ✠4.
Dr. Schmidt.
** Schütte.
† Schwabe, Justizrat.
Dr. Simon.
** Söhlmann.
† Spangenberg, Justizrat.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Stadtländer.
Dr. Stehmann.
Steinberg.
Dr. Steinfeld, Justizrat.
Stockfisch.
Dr. Tempel.
** Thoms.
Dr. Tibow.
Wegener.
Weinberg.
Dr. Wendte (Rudolph).
† Wendte (Otto) in Linden.
† Wenzel, Justizrat.
Dr. Wolfes.
Dr. Wolterek.
Wunnenberg in Linden.

In Münder:
*† Eckardt, Bürgermeister.

In Neustadt am Rübenberge:
*† Dr. Preuß.
*† Dr. Rohlfing.

In Polle:
*† Nebben, Bürgermeister in Bodenwerder.

In Rinteln:
*† Brenning.
*† Heermann.

In Wennigsen:
* Kleine.

Amtsgericht im Fürstentume Pyrmont:

Pyrmont (mit 1 Richter).

Amtsrichter:
von Bardeleben.

Rechtsanwälte:
* Bermann.
Buhl, Justizrat.

4. Das Landgericht in Hildesheim.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Hildesheim, die Kreise Gifhorn, Goslar, Marienburg und Peine, sowie Teile der Kreise Alfeld, Burgdorf, Gronau und des Landkreises Celle.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 315077.

Zum Bezirke gehören 11 Amtsgerichte: in Alfeld (2), Bockenem (2), Burgdorf (3), Elze (2), Fallersleben (1), Gifhorn (2), Goslar (3), Hildesheim (7), Liebenburg (1), Meinersen (1) und Peine (3), zusammen mit 27 Richtern.

Gerichtstage werden in Lamspringe von Alfeld aus, in Baddeckenstedt von Bockenem aus, in Lehrte von Burgdorf aus, in Gronau von Elze aus, in Neindorf von Fallersleben aus, in Schladen von Goslar aus, in Hoheneggelsen von Hildesheim aus, in Salzgitter von Liebenburg aus und in Hohenhameln von Peine aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Präsident.
von Detten, ✠4.

Direktor.
Dr. Lotze, LD2.
Dr. v. Campe.

Landrichter.
Wittkopf, Landgerichtsrat, ✠4.
Rodewyk, desgl., ✠4.
Dr. Niemeyer, Landgerichtsrat
Hinselmann, desgl.
Dr. Wolters, desgl.
Dr. Höltje, desgl.
Kruse, LD2.
Volz.

Erster Staatsanwalt.
Freytag, ✠4., LD2., HSEH3a.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Staatsanwalt

Stelling, Staatsanwaltschaftsrat, LD2.
Barnstorf, LD2.

Amtsrichter.

In Alfeld:
Fresenius, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Düsterbieck, desgl.
In Bockenem:
Engelhardt, (Dienstauff.).
Schubarth.
In Burgdorf:
Lohstöter, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Bietmeyer.
Dr. Thiesing.
In Elze:
von Borries, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Wedekind, desgl.
In Fallersleben:
Woltmann.
In Gifhorn:
Storck, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Rühmkorf.
In Goslar:
Schuster, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Riemann, desgl.
Schulze, desgl.
In Hildesheim:
Roscher, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Steyerthal, Amtsgerichtsrat, LD2.
Meyer, desgl., LD2.
Ledebur, desgl.
Thilo, desgl.
Bracht, desgl.
Paul, desgl.
In Liebenburg:
Dr. Buresch.
In Meinersen:
Rehse, Amtsgerichtsrat.
In Peine:
Niehaus, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Bartels, desgl.
Sander.

Rechtsanwälte und Notare.

In Alfeld:
*† von Harlessem.
*† Schulze.
In Burgdorf:
*† Bering.
* Krause in Lehrte.
*† Schuster, Bürgermeister.
In Elze:
*† Junge, Justizrat.
In Gifhorn:
*† Schultze, Justizrat.
* Söchting.
In Goslar:
*† Hartung, Justizrat.
*† Russell, desgl.
*† Ulrich.
In Hildesheim:
Arnemann.
† Beitzen (Herrmann), Justizrat.
† Beitzen (Wilhelm).
** Dr. Berg.
** Bleiborn.
Boegershausen.
Davidsohn.
† Förster, Justizrat, PpGr2b.
Harmsen.
† Koch, Justizrat.
Lueder.
† Matthaei, Justizrat.
† Mummers, desgl.
Oppenheimer.
Sander.
Schulze.
† Weinhagen, Justizrat.
In Peine:
*† Dr. Brandis, Justizrat.
*† Dieckhoff.
* Thies.

5. Das Landgericht in Lüneburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Celle, den größten Teil des Landkreises Celle, den Stadtkreis und den Landkreis Lüneburg, die Kreise Bleckede, Dannenberg, Isenhagen, Lüchow, Soltau, Uelzen und Winsen a. d. Luhe.
Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 269 264.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Zum Bezirke gehören 12 Amtsgerichte: in Bergen bei Celle (1), Bleckede (1), Celle (4), Dannenberg (2), Isenhagen (2), Lüchow (3), Lüneburg (3), Medingen (1), Neuhaus a. d. Elbe (1), Soltau (2), Uelzen (3) und Winsen a. d. Luhe (2), zusammen mit 25 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Celle für die Bezirke der Amtsgerichte in Celle, Bergen und Isenhagen gebildet.

Gerichtstage werden in Hermannsburg von Bergen bei Celle aus, in Dahlenburg von Bleckede aus, in Beedenbostel und Winsen a. d. Aller von Celle aus, in Hitzacker von Dannenberg aus, in Brome und Wittingen von Isenhagen aus, in Bergen a. d. Dumme, Clenze und Gartow von Lüchow aus, in Artlenburg von Lüneburg aus, in Tripkau von Neuhaus a. d. Elbe aus, in Schneverdingen von Soltau aus, in Bodenteich und Ebstorf von Uelzen aus und in Salzhausen von Winsen a. d. Luhe aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 2 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Jeß, ✠4., LSEK3a., LDEK3.

Direktor.

Kulenkamp.
v. Wiarda.

Landrichter.

Mau, Landgerichtsrat.
von Harten, desgl.
Rocholl, desgl.
Schmidt.
Leonhard.
Polchau, LD2.
Pleuß.

Erster Staatsanwalt.

Olbricht, LD1.

Staatsanwalt.

Heinicke.
Koch.

Amtsrichter.

In Bergen bei Celle:
Meyersburg.
In Bleckede (zugleich Elbzollgericht):
Brandes, Amtsgerichtsrat, LD2.
In Celle:
Swart, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Nöldeke, desgl.
König, desgl., LD2.
Benöhr, desgl.
In Dannenberg (zugleich Elbzollgericht):
Osterndorff (Dienstauff.).
Kaiser.
In Isenhagen:
Töpel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Gallenkamp, desgl.
In Lüchow (zugleich Elbzollgericht):
von Goeben, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Freyer.
Albrecht.
In Lüneburg (zugleich Elbzollgericht):
von Holleuffer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
von Fumetti, desgl.
Kraut, desgl.
In Medingen:
Colpe, Amtsgerichtsrat.
In Neuhaus a. d. Elbe (zugleich Elbzollgericht):
Reinecke.
In Soltau:
Papendieck, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Kracke.
In Uelzen:
Guttermann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Erxleben, desgl.
Schlemm, desgl., OR, LD2.
In Winsen a. d. Luhe (zugleich Elbzollgericht):
Behrens, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
von der Wense.

Rechtsanwälte und Notare.

In Celle:
Ewald.
*Haarmann.

In Dannenberg:
*† Müller.
*Zick.

In Lüchow:
*† Mosler.
*† Naumann.

In Lüneburg:
† Fressel, Justizrat.
† Gravenhorst, desgl.
Gravenhorst (Karl).
Heinemann.
† von Mangoldt, Justizrat.
Dr. Oehlschlaeger.
Schmidt, Justizrat, ✠4.
**Zeidler.

In Soltau:
*† Fisser.

In Uelzen:
*† Dencker.
*† Rausch.
*† Niedermeyer, Justizrat.

In Winsen a. d. Luhe:
*† Dr. Bähring.

6. Das Landgericht in Osnabrück.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Osnabrück sowie die Kreise Aschendorf, Grafschaft Bentheim, Bersenbrück, Diepholz, Hümmling, Iburg, Lingen, Melle, Meppen und Wittlage.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 350 193.

Zum Bezirke gehören 16 Amtsgerichte: in Bentheim (1), Bersenbrück (1) Diepholz (2), Freren (1), Fürstenau (1), Iburg (2), Lingen (2), Malgarten (1), Melle (2), Meppen (2), Neuenhaus (2), Osnabrück (5), Papenburg (2), Quakenbrück (1), Sögel (2) und Wittlage (2), zusammen mit 29 Richtern.

Gerichtstage werden in Barnstorf, Lemförde und Wagenfeld von Diepholz aus, in Dissen und Glandorf von Iburg aus, in Leschede und Salzbergen von Lingen aus, in Haren und Haselünne von Meppen aus, in Emlichheim und Nordhorn von Neuenhaus aus, in Lathen von Papenburg aus, in Holte, Lorup und Werlte von Sögel aus und in Hunteburg und Osterkappeln von Wittlage aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 1 Staatsanwalt und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Luyken, ✠4.

Direktor.

Larenz, Geh Justizrat, ✠4, LD1.

Landrichter.

Harriehausen, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Hüpeden, Landgerichtsrat, ✠4.
Göring, desgl.
Meyer, desgl.
Dr. ter Meulen, desgl.
Dr. Stüve, desgl., LD2.
Caneubley, LD2.

Erster Staatsanwalt.

Fleischmann, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3., ✠2., LD1, HEK3.m.Schw.

Staatsanwalt.

von Unruh.

Amtsrichter.

In Bentheim:
Russel.

In Bersenbrück:
Delkeskamp.

In Diepholz:
Meyer, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.), LD2
von Klüfer, ✠4.

In Freren:
Schlump.

In Fürstenau:

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Iburg:
Kramer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Bauer, desgl., ✠4.
In Lingen:
Hoogklimmer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Tholen, desgl.
In Malgarten:
Traumann.
In Melle:
Reinhard, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Bodenheim.
In Meppen:
Mulert, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Rompe, desgl.
In Neuenhaus:
Groon (Dienstauff.), LD2.
Münch.
In Osnabrück:
Bezin, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Heilmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Grüneklee, desgl.
Langerfeldt, desgl., LD2., LSEK3.
Engelen, desgl.
In Papenburg:
Wolbeck (Dienstauff.), LD2.
Köpke.
In Quakenbrück:
Viëtor, Amtsgerichtsrat.
In Sögel:
Meyer (Dienstauff.).
Bowe.
In Wittlage:
Hermann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Meister, desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bentheim:
*† Nordbeck.
In Diepholz:
*† Winkelmann.
In Iburg:
*† Oppen, Justizrat.
In Lingen:
† Riemann, Justizrat.
In Malgarten:
*† Gerlof, Bürgermeister in Bramsche.
In Melle:
*† Stegemann.
In Meppen:
*† Holling.
In Neuenhaus:
*† Arends, Justizrat.
In Osnabrück:
† Berentzen.
Böbeker.
Dyckhoff (Josef).
Dyckhoff (Bernhard), Justizrat.
† Finkenstaedt.
Geelvink.
Großkopff.
Hammersen.
† Hugenberg, Justizrat.
Rackhorst.
** Dr. Schulhof.
† Schweigmann.
† Wellenkamp, Justizrat.
In Papenburg:
*† Brümmer.
In Quakenbrück:
*† Lüring.
In Sögel:
*† Schlicht.

7. Das Landgericht in Stade.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Harburg sowie die Kreise Bremervörde, Hadeln, Jork, Kehdingen, Neuhaus a. d. Oste, Stade und Zeven.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 256 900.

Zum Bezirke gehören 11 Amtsgerichte: in Bremervörde (2), Buxtehude (2), Freiburg a. E. (2), Harburg (8), Jork (2), Neuhaus a. d. Oste (1), Osten (2), Otterndorf (2), Stade (2), Tostedt (1) und Zeven (1), zusammen mit 25 Richtern.

Gerichtstage werden in Gnarrenburg und Selsingen von Bremervörde aus, in Harsefeld von Buxtehude aus, in Drochtersen von Freiburg a. E.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare

aus, in Oberndorf von Neuhaus a. d. Oste aus, in Lamstedt von Osten aus, in Himmelpforten von Stade aus, in Moisburg von Tostedt aus sowie in Sittensen und Wilstedt von Zeven aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 1 Staatsanwalt und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

von Schmidt-Phiseldeck, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2.

Direktor.

Bahr, Geh. Justizrat, ✠4.

Landrichter.

Brockmann, Landgerichtsrat, LD2.
Dr. Haarmann, desgl., LD2.
Cludius.
Coing.
Dr. Müller.
Hagemann.

Erster Staatsanwalt.

Schubert, ✠4., LD2.

Staatsanwalt.

Ziemsen.

Amtsrichter.

In Bremervörde:
Ludwig (Dienstauff.).
Koppelmann.
In Buxtehude:
von Weyhe, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Frank, Amtsgerichtsrat.
In Freiburg a. E.:
Dr. Landois (Dienstauff.).
Fund.
In Harburg (zugleich Elbzollgericht):
Niemeyer, Amtsgerichtsrat, LD2.
Dr. Bartsch, desgl. (Dienstauff.).
Ohl, desgl.
Sachse, desgl.
Dr. Herz.
Dr. Gerber, LD2.
Meyersburg.
Dr. Michelsen.
In Jork:
von dem Bussche, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Schmidt.
In Neuhaus a. d. Oste:
Fromme LD2.
In Osten:
Dr. Stange (Dienstauff.).
Christensen.
In Otterndorf:
Raven, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Schulze.
In Stade:
Wiebalck, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., ✠3.
Rasch, desgl.
In Tostedt:
Dr. Barenhorst.
In Zeven:
Krochmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bremervörde:
*† Nitschke.
In Buxtehude:
*† Jasper.
In Harburg:
*† Capelle.
*† Katzenstein, Justizrat.
* Muth.
*† Palm.
* Rafalski, Justizrat.
*† Dr. Regula.
*† Rose.
In Otterndorf:
*† Dr. Billeb.
In Stade:
† Dr. Freudentheil, Justizrat, ✠4.
Hausmann.
Dr. Hübner.
† Müller.
† Nagel, Justizrat, ✠4.
Scheele.
Schmoldt.
Stünkel.
Ubbelohde.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

8. Das Landgericht in Verden.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Achim, Blumenthal, Fallingbostel, Geestemünde, Hoya, Lehe, Nienburg, Osterholz, Rotenburg, Stolzenau, Sulingen, Syke und Verden.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 382516.

Zum Bezirke gehören 21 Amtsgerichte: in Achim (2), Ahlden (1), Bassum (2), Blumenthal (2), Bruchhausen (1), Dorum (1), Geestemünde (5), Hagen (1), Hoya (2), Lehe (5), Lesum (1), Lilienthal (2), Nienburg (2), Osterholz (2), Rotenburg i. Hann. (2), Stolzenau (2), Sulingen (1), Syke (2), Uchte (1), Verden (2) und Walsrode (2), zusammen mit 41 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgerichte in Geestemünde für die Bezirke der Amtsgerichte in Dorum, Geestemünde, Hagen i. H. und Lehe gebildet.

Gerichtstage werden in Ottersberg von Achim aus, in Rethem und Schwarmstedt von Ahlden aus, in Colnrade und Harpstedt von Bassum aus, in Beverstedt von Geestemünde aus, in Bederkesa von Lehe aus, in Worpswede von Lilienthal aus, in Liebenau von Nienburg aus, in Visselhövede von Rotenburg i. Hann. aus, in Loccum, abwechselnd mit Rehburg, und Steyerberg von Stolzenau aus, in Brinkum von Syke aus, in Diepenau und Kirchdorf von Uchte aus und in Fallingbostel von Walsrode aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt 2 Staatsanwälte, von denen einer in Geestemünde angestellt ist, und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Schrader, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2., ✠2w., LD2.

Direktoren.

Keller.
Dr. Geck.

Landrichter.

Kriegk, Landgerichtsrat.
Baring, desgl.
Hoppe, desgl.
Rüppell, desgl.
Meyer.
Lohmann.
Weiß.

Erster Staatsanwalt.

Schloeßer, LD2.

Staatsanwälte.

Husemann in Geestemünde.
Dr. Schagen.

Amtsrichter.

In Achim:
Dr. Behme (Dienstauff.).
Dr. Weßberge.

In Ahlden:
Matthaei.

In Bassum:
Dütemeyer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Groenewold.

In Blumenthal:
Lange, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Reinhard.

In Bruchhausen:
von Rose.

In Dorum:
Hemeling.

In Geestemünde:
von Hantelmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Reinking, desgl.
Kropp, desgl.
Richard.
Dove.

In Hagen:
von Dassel, Amtsgerichtsrat.

In Hoya:
Bortfeld, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Zeppenfeldt.

In Lehe:
Dr. Oppenheim.
Kropp (Dienstauff.).
Bethe.
Lüders.
Remkes.

In Lesum:
Bernhard, Amtsgerichtsrat.

In Lilienthal:
Evens, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Freckmann, LD2.

In Nienburg:
Müller, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠2., LD2.
Abickes, desgl., BrsL3a.

In Osterholz:
Dr. Wellenkamp, Amtsgerichtsrat.
Dr. Martens, desgl. (Dienstauff.).

In Rotenburg i. Hann.:
Stelling, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Wendebach.

In Stolzenau:
Siemens, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Miquel, desgl.

In Sulingen:
Lohde, Amtsgerichtsrat.

In Syke:
von Bennigsen, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Neumann, LD2.

In Uchte:
Bertram.

In Verden:
Kramer (Dienstauff.).
Otte.

In Walsrode:
Dr. Schmersahl, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠2.
Klünder.

Rechtsanwälte und Notare.

In Achim:
*† Sundmacher.

In Blumenthal:
*† Böning.

In Geestemünde:
† Brüel.
**† Mangold, Justizrat.
*† Mayer.
* Dr. Többer.

In Hoya:
*† Borchers.

In Lehe:
*† Fiedler.
*† Harries
* Lüken.

In Nienburg:
*† Henckel.
*† Dr. Hinze.
*† Frucht.

In Osterholz:
*† Dr. Mallet, Justizrat

In Rotenburg i. Hann.:
*† Dr. Bartels.

In Stolzenau:
*† Guizetti.

In Syke:
*† Dr. Meyer.

In Verden:
† Friedrichs, Justizrat.
** Groening.
† Dr. Köllner.
† Dr. Krimke, Justizrat.
Dr. Meyer.
† Mohrmann, Justizrat.
† Dr. Müller, desgl.

In Walsrode:
* Meyer.

Der Aufsicht des Oberstaatsanwalts ist unterstellt

das Gerichtsgefängnis in Hannover.

Direktor.	Geistlicher.
Helling.	Evers.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

V. Das Oberlandesgericht in Cöln

(nach dem Bestande vom 16. September 1906 ab).

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt die Rheinprovinz mit Ausschluß des Regierungsbezirkes Düsseldorf, der Kreise Altenkirchen, Erkelenz, Neuwied, Wetzlar, eines Teiles des Landkreises Coblenz und eines Teiles des Kreises Heinsberg*). Das Oberlandesgericht ist auch Oberlandesgericht für das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 2 887 900 preußische und 43 406 oldenburgische Staatsangehörige.

Zum Bezirke gehören:

1. 6 Landgerichte: in Aachen, Bonn, Coblenz, Cöln, Saarbrücken und Trier, und
2. 79 preußische Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (14 im Bezirk Aachen, 9 im Bezirke Bonn, 20 im Bezirke Coblenz, 9 im Bezirke Cöln, 11 im Bezirke Saarbrücken und 16 im Bezirke Trier).

In Cöln sind 5 Kammern, in Aachen, Bonn und Coblenz ist je eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Gerichtstage werden an 32 Orten abgehalten (2 im Bezirk Aachen, 6 im Bezirke Bonn, 6 im Bezirke Coblenz, 3 im Bezirke Cöln, 5 im Bezirke Saarbrücken und 10 im Bezirke Trier).

Das etatsmäßige Richterpersonal des Bezirkes besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 9 Senatspräsidenten und 38 Räten,
b) bei den Landgerichten aus 6 Präsidenten, 27 Direktoren und 105 Landrichtern.
c) bei den preußischen Amtsgerichten aus 274 Amtsrichtern.

Für die Kammern für Handelssachen sind 29 Handelsrichter und 31 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht 1 Oberstaatsanwalt, 1 Vertreter des Oberstaatsanwalts mit dem Titel »Erster Staatsanwalt«, 2 Staatsanwälte; bei den Landgerichten 6 Erste Staatsanwälte, 35 Staatsanwälte, 6 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare beträgt 556.

Präsident.

Ratjen, ✠3.

Senatspräsidenten.

Morkramer, ✠4., ✠3., LD2.
Germershausen, ✠4., ✠3., ✠2., LD2.
Rive, ✠4., ✠3., LD2.
Braun, ✠4., LD2.
Michaelis, ✠4.
Dr. Freusberg, ✠4.
von Weiler, ✠4., ✠2., LD2.

*) Der Regierungsbezirk Düsseldorf, mit Ausschluß der Kreise Essen Stadt und Land, der Kreis Erkelenz und der abgezweigte Teil des Kreises Heinsberg gehören zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Düsseldorf, das am 16. September 1906 ins Leben tritt, die Kreise Essen Stadt und Land zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm, die Kreise Neuwied und Altenkirchen, der abgezweigte Teil des Kreises Coblenz und der größte Teil des Kreises Wetzlar zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Frankfurt a. M., ein kleiner Teil des Kreises Wetzlar zum Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Räte.

Rören, Geh. Justizrat, ✠4., PpGr3.
Schäfer, desgl., ✠4., ✠2., LD1.
Müller, desgl., ✠4., ✠2., LD2.
Reusch, ✠4., LD2.
Montigny, ✠4.
Liertz, ✠4., LD2.
Dr. Neukamp, LD2.
Reiff, LD2.
Spener, LD2.
Rasch.
Kewenig, LD2.
Schwarz.
Reitzenstein, LD2.
Dr. Koll.
Dr. Bewer.
Riehm.
Dr. Mallmann.
Splinter.
Gilles, LD2.
Dahm.
Stiehl.
Dr. Haase.
Engels.
Nachtsheim.
Liebering, LD2.
Braubach.
Kind.
Mies.
Eschner.
Wieruszowski.
Metzges.
Lüttig, LD2.

Oberstaatsanwalt.

Rabe, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse) ✠2., ✠2., OV2b.

Vertreter des Oberstaatsanwalts.

Richard, Erster Staatsanwalt.

Staatsanwälte.

Cormann (z. Z. im Justizministerium beschäftigt).
Schniewind.

Rechtsanwälte.

Dr. Aberer.
Abeneuer, Justizrat.
Dr. Auerbach.
Dr. Baaser.
Dr. Bachem (Karl), Justizrat, ✠4, PpGr.3.
Dr. Brockmann.
Dr. Claasen, Justizrat.
von Cöllen, desgl.
Dr. Compes, desgl.
Döhmer.
Esch.
Falk.
Dr. Fischer.
Dr. Flechtheim.
Gammersbach, Justizrat.
Dr. Gorius, desgl., ✠4.
Gorius.
Heiliger, Justizrat, ✠4., LD2.
Dr. Heimann.
Heinemann.
Dr. Johnen (Nikolaus Arnold Hubert), Justizrat.
Dr. Jonen (Peter Wilhelm), desgl.
Dr. Kaiser.
Kausen, Justizrat, ✠4.
Dr. Klein.
Krafft, Justizrat, LD2.
Kramer, desgl.
Dr. Lehmann.
Meuser, Justizrat.
Müller, desgl.
Dr. Overhamm.
Plum.
Schilling.
Schmitz (Emil), Justizrat, ✠4.
Dr. Schrömbgens.
Dr. Silverberg.
Dr. Strack.
Dr. Traumann.
Trimborn, Justizrat.
Vogel.
Dr. Vossen.
Wachendorf, Justizrat.
Welter.
Dr. Witthof.
Dr. am Zehnhoff, Justizrat, ✠4.

Vorstand der Anwaltskammer*)

Heiliger, Justizrat in Cöln (Vorsitzender), ✠4.
Gaul, desgl. daselbst (stellvertretender Vorsitzender).
Eilender, desgl. daselbst (Schriftführer).
Dr. Peusquens, desgl. daselbst (stellvertretender Schriftführer), ✠4., GHP3a, IM&L3b.
Dr. Becker, desgl. in Düsseldorf.

*) nach der Zusammensetzung für den bisherigen Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.

Boltz, Geh. Justizrat in Saarbrücken, ✠4., ✠3., LD2.
Eumes, Justizrat in Cleve, ✠3.
Jörissen, desgl. in Aachen, ✠4., PpGr3.
Kranz, desgl. in Barmen.
Lürken, Justizrat in Aachen.
Maur, desgl. in Coblenz.
Schumacher, desgl. in Cöln.
Schumacher, desgl. in Bonn.
Dr. Seber. desgl. in Trier, PpGr3.
Varenkamp, desgl. in Düsseldorf.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht in Aachen

(nach dem Bestande vom 16. September 1906 ab).

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Aachen und die Kreise Düren, Eupen, Geilenkirchen, Jülich, Malmedy, Montjoie und Schleiden, sowie den größten Teil des Kreises Heinsberg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 577 054.

Zum Bezirke gehören 14 Amtsgerichte: in Aachen (12), Aldenhoven (1), Blankenheim (1), Düren (7), Eschweiler (2), Eupen (1), Geilenkirchen (2), Gemünd (3), Heinsberg (2), Jülich (2), Malmedy (1), Montjoie (1), Stolberg (2) und St. Vith (1), zusammen mit 38 Richtern.

In Aachen ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Linnich von Aldenhoven aus und in Mechernich von Gemünd aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 13 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 5 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Schmitz, ✠4., ✠2., LD2.

Direktoren.

Knein.
Schroeder, LD2.
Vollbracht.

Landrichter.

Hellmann, Landgerichtsrat, ✠4.
Küppers, desgl., ✠4.
Küster, desgl.
Dr. Braun, desgl., LD2.
Hasenclever, desgl., LD2.
Hölzer, desgl.
Reuter, desgl., LD2.
Pies, desgl.
Püngeler, desgl.
Dr. Kayser, desgl.
Mayer, desgl.
Oppenhoff, desgl.
Dr. Schollen.

Erster Staatsanwalt.

Wette, LD2.

Staatsanwälte.

Dr. Peltzer, Staatsanwaltschaftsrat.
Pachten.
Dr. Schneider.
Weißermel.
Dr. Krall.

Amtsrichter.

In Aachen:
Scheuer, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., ✠2., LD2.
Gülle, Amtsgerichtsrat.
Peipers, desgl.
Statz, desgl.
Tücking, desgl.
Esser, desgl.
Külpmann, desgl.
Arntz, desgl.
Dr. Brach, desgl.

Wershoven, Amtsgerichtsrat.
Krapoll, desgl.
Kalff.

In Aldenhoven:
Dr. Moritz.

In Blankenheim:
Müller.

In Düren:
Scheuer, Amtsgerichtsrat, LD2.
Schmitz, desgl.
Schumacher, desgl.
Daniel (Dienstauff.).
Dr. Stelkens.
Dr. Bloem.
von Meer, LD2.

In Eschweiler:
Dr. Honrath, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Rentrop.

In Eupen:
de Nys, Amtsgerichtsrat.

In Geilenkirchen:
Dr. Opfergelt, Amtsgerichtsrat, (Dienstauff.), ✠4., LD2.
Zillikens.

In Gemünd:
Ruckes, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Westphalen.
Dr. Schroeder.

In Heinsberg:
Frantzen, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Groethuysen, desgl.

In Jülich:
Frhr. von Eynatten, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), Ehrenritter d. Deutsch-Ordens (Österreich).
Dr. Schleipen.

In Malmedy:
Decker, Amtsgerichtsrat.

In Montjoie:
Ritter und Edler von Monschaw, LD2.

In Stolberg:
Giesen (Dienstauff.).
Koch.

In St. Vith:

Kammer für Handelssachen in Aachen.

Handelsrichter.

Heuser (Alfred), Rentner.
Pastor (Arthur), Nadelfabrikant.
Pastor (Emil), Spinnereibesitzer.
Vossen (Leo), Kommerzienrat.

Stellvertretende Handelsrichter

Delius (Robert), Tuchfabrikant.
Drouven (Gustav), Rentner.
Kesselkaul (Gustav), Tuchfabrikant.
Knops (Ferdinand), desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Aachen:
†† Abams, Justizrat.
** Aretz.
Beaucamp, Justizrat.
Bergrath.
Bohlen, Justizrat.
Brüll.
†† Capellmann, Justizrat.
** Dr. Dechamps.
†† Doemens, Justizrat.
Dornemann.
** Dr. Dreusing.
†† Erich.
** Dr. Fischer, in Forst bei Aachen.
Dr. Francken.
Giesen.
von Goerschen.
Dr. Gottschalk.
†† Dr. Greven.
Große-Leege.
Hamacher.
Helpenstein, Justizrat.
** Herf.
** Dr. Hoengen.
von den Hoff, Justizrat, LD2.
** Dr. Husten.
Janssen.
Jörissen, Justizrat, ✠4., PpGr3.
** Dr. Jörissen (Albert).
** Klein.
Kleinen.
Koelges.
†† Koerfer in Herzogenrat.
Kutz, Justizrat.
** Dr. Löwenstein.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

Lürken, Justizrat.
†† Matzerath, desgl., ✠2., LD2.
Mayer, desgl.
** Meller.
Middeldorf, Justizrat, LD2.
Dr. Nellessen.
Oslender, Justizrat.
Oster.
†† Polch.
Reiners, Justizrat, ✠4.
Reiners (Wilhelm).
Rüttgers, Justizrat.
†† Dr. Salm.
Dr. Schnitzler.
Schwartz, Justizrat.
** Dr. Sonanini.
Theisen, Justizrat.
Thomas.
Dr. Vaaßen, Justizrat.
Vossen, desgl., PpKpE&P.
Welter.
Dr. Wilden.
Zündorff.

In Aldenhoven:
*† Flatten.
†† Petermann in Linnich.

In Blankenheim:
†† Becker.

In Düren:
Courth, Justizrat.
* Dr. Cremer.
†† Daniels, Justizrat.
* Dorr.
* Gilsdorff.
†† Leibl, Justizrat.
†† Lückerath in Nideggen.
* Mayer.
†† Schleicher, Justizrat.
* Thissen, desgl.
†† Weitz, desgl.

In Eschweiler:
†† Englaender.
* Hanstein.
†† Krüll.

In Eupen:
†† Spieß.

In Geilenkirchen:
Alef, Justizrat.
†† Dahmen, desgl. in Gangelt.
*† von Holtum, LD2.

In Gemünd:
†† Alberts.
†† Marx in Schleiden.

In Heinsberg:
†† Frenken, Justizrat, LD2.
*† Goecke in Wassenberg.
†† Thönnessen, Justizrat in Randerath, PpGr2.
* Trapp.

In Jülich:
*† Froitzheim.
†† Schotten, Justizrat.

In Malmedy:
*† Dr. Sendler.

In Montjoie:
*† Wolff.

In Stolberg:
* Nütten.
†† Vogel

In St. Vith:
*† Dominick.

---

2. Das Landgericht in Bonn.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Bonn, die Kreise Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 338 741.

Zum Bezirke gehören 9 Amtsgerichte: in Bonn (13), Eitorf (2), Euskirchen (3), Hennef (3), Königswinter (2), Lechenich (1), Rheinbach (3), Siegburg (4) und Waldbroel (3), zusammen mit 34 Richtern.

In Bonn ist eine Kammer für Handelssachen mit 3 Handelsrichtern und 3 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Much von Eitorf aus, in Zülpich von Euskirchen aus, in Münstereifel von Rheinbach aus und in Eckenhagen, Morsbach und Schladern von Waldbroel aus abgehalten.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 11 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 3 Staatsanwälte.

Präsident.

Klein, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠2., ✠2.

Direktoren.

Schüller, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3., ✠2., LD2., OV3a.
Birck, desgl., ✠4., LD2.

Landrichter.

Henßen, Landgerichtsrat.
Frister, desgl., LD2.
Christ, desgl.
Rocholl, desgl.
Staud, desgl.
Dr. Heuser, desgl.
Westphal, desgl.
Arntz, desgl.
Aldenhoven, desgl.
Dr. Wolff, desgl.
Dr. Fritsch, desgl.

Erster Staatsanwalt.

Pult, LD2.

Staatsanwälte.

Reincke, Staatsanwaltschaftsrat.
Dr. Metz, desgl.
Dr. Daniels.

Amtsrichter.

In Bonn (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Riefenstahl, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.) (Universitätsrichter), ✠4., ✠3.
Andries, Amtsgerichtsrat.
Dr. Wallau, desgl.
Goebbels, desgl., LD2.
Frank, desgl.
Schneider, desgl.
Horster, desgl., LD2.
Hopmann, desgl.
Fleuster, desgl.
Dr. van den Bosch, desgl.
Schmitz, desgl.
Arimond, desgl.
Groll, desgl.

In Eitorf:
Lückerath, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
von Bothmer.

In Euskirchen:
Dr. Ebert, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hildebrand, desgl.
Dr. Stühlen.

In Hennef:
Dr. Steves (Dienstauff.)
Fischer.
Dr. Mosler.

In Königswinter (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Braubach, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Wenzel, desgl.

In Lechenich:
Scherhag, LD2.

In Rheinbach:
Hölzer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD1.
Simons, desgl.
Meller.

In Siegburg:
Molly, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD1.
Riekelen, desgl.
Jung, desgl.
Zenz.

In Waldbroel:
Schmitz (Wilhelm), Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Lebram.
Dr. Wittmann.

Kammer für Handelssachen in Bonn.

Handelsrichter.

Baltes (Emil), Rentner.
Frowein (August), Fabrikant.
Weyermann (Ludwig), Rentner.

Stellvertretende Handelsrichter.

Hennicke (Adolph), Fabrikdirektor in Ramersdorf.
Hubert (Johann Franz), Kaufmann.
Soennecken (Friedrich), Kommerzienrat in Poppelsdorf.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bonn:
- ** Dr. Abs.
- Dr. Biesenbach.
- †† Bollenbeck, Justizrat.
- †† Brabender in Godesberg.
- ** Breuer.
- Brink.
- Cillis, Justizrat.
- ** Dr. Cohn.
- †† Eckertz, Justizrat.
- Emanuel.
- ** Dr. Georgi.
- ** Gottschalk.
- ** Harten.
- Hellekessel (Bernhard Josef), Geh. Justizrat, ✠4.
- Dr. Hellekessel (Bernhard Heinrich), Justizrat, LD1.
- ** Henry.
- ** Dr. Herrmanns.
- Klein, Justizrat.
- ** Dr. Klenter.
- ** Kreisch.
- Krupp.
- Levi.
- ** Leyendecker.
- ** Linden.
- Menzen.
- †† Meyer, Justizrat.
- ** Dr. Moritz.
- Morsbach, Justizrat.
- †† Offergelt, desgl.
- †† Peters, desgl.
- ** Peters.
- Rath, Justizrat.
- ** Rosenberg.
- †† Saaßen, Justizrat, ✠4.
- Dr. Schaufuß.
- ** Schmitt.
- ** Schon.
- †† Schorn, Justizrat.
- Schumacher (Johann Joseph), desgl.
- ** Dr. Schumacher (Georg).
- ** Sperling.
- ** Wallenfang.
- Wassermeyer, Justizrat, ✠4., ✠3.
- ** Wassermeyer (Heinrich).
- †† Dr. Westenberg.

In Eitorf:
- *† Rump.

In Euskirchen:
- †† Cramer, Justizrat.
- * Doetsch.
- †† Gohndorf in Zülpich.
- * Dr. Lukanow.
- * Scheen.

In Hennef:
- †† Lützeler.

In Königswinter:
- * Fahr.
- * Heese.
- †† Koenig in Honnef.
- †† Kratz.
- * Landwehr, Justizrat, LD2.
- †† Weyland, desgl. in Obercassel, LD2.

In Lechenich:
- *† Byns.
- †† Lempertz.

In Rheinbach:
- †† von der Banck in Münstereifel.
- †† Feyen, Justizrat in Cuchenheim.
- †† Schneider, desgl., ✠4.
- * Schneider.

In Siegburg:
- †† Eiler, Justizrat.
- * Dr. Hallensleben.
- * Dr. Lenders.
- * Mielcke, Justizrat.
- †† Vieten.

In Waldbroel:
- * Braun.
- †† Prang.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

3. Das Landgericht in Coblenz.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Coblenz, den größten Teil des Landkreises Coblenz und die Kreise Adenau, Ahrweiler, Cochem, St. Goar, Kreuznach, Mayen, Meisenheim, Simmern und Zell.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 448272.

Zum Bezirke gehören 20 Amtsgerichte: in Adenau (3), Ahrweiler (3), Andernach (4), Boppard (2), Castellaun (1), Coblenz (8), Cochem (3), St. Goar (2), Kirchberg (1), Kirn (1), Kreuznach (4), Mayen (4), Meisenheim (1), Münstermaifeld (1), Simmern (1), Sinzig (2), Sobernheim (1), Stromberg (2), Traben-Trarbach (2) und Zell (2), zusammen mit 48 Richtern.

In Coblenz ist eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Kempenich von Adenau aus, in Brodenbach von Boppard aus, in Lutzerath und Treis von Cochem aus und in Bingerbrück und Wallhausen von Stromberg aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 11 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 4 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Reichensperger, ✠4., ✠3., PpGr2.

Direktoren.

König, ✠4.
Pfeffer.
von Manger.

Landrichter.

Dr. Schneider, Landgerichtsrat, LD1.
Dabder, desgl.
Hermesdorff, desgl.
Bayer, desgl.
Goeth, desgl.
Schaus, desgl
Happ, desgl.
Hoff, desgl.
Zimmermann, desgl.
Liebering, LD1.
Dr. Münster.

Erster Staatsanwalt.

Heckelsberg, ✠4., OV3a.

Staatsanwälte.

Bürkle, Staatsanwaltschaftsrat, LD2.
Dr. Seligmann, desgl.
Goebicke.
Hepke, LD2.

Amtsrichter.

In Adenau:
Doemens (Dienstauff.).
Dr. Kleemann.
Gronover.

In Ahrweiler:
Broekmann, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Biesing (Dienstauff.).
Kuhn.

In Andernach (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Hopmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
van der Velden, desgl.
Holtz, desgl.
Simons, desgl.

In Boppard (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
van Rossum, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Franzen, desgl.

In Castellaun:
Theisen.

In Coblenz (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Scholl, Amtsgerichtsrat, LD2.
Schneider, desgl. (Dienstauff.).
Urbach, desgl.
Tesch, desgl.
Mündnich, desgl.
Roettgen, desgl.
Dr. Landau, desgl., LD1.

In Cochem:
Krusinger, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Diderichs.

In St. Goar (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Scherer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Stein.
In Kirchberg:
Presser, LD2.
In Kirn:
Pfeiffer.
In Kreuznach:
von Broich, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Kastenbolz, desgl.
Flick, desgl. (Dienstauff.).
Theis, desgl.
In Mayen:
Gottsacker, Amtsgerichtsrat.
Römer, desgl.
Dr. Surges, desgl. (Dienstauff.).
Dr. Busch.
In Meisenheim:
Schmitt.
In Münstermaifeld:
Bösken.
In Simmern:
Dr. Schleger, Amtsgerichtsrat.
In Sinzig (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
van Eldik, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Geyer, LD2.
In Sobernheim:
Klauk, Amtsgerichtsrat.
In Stromberg:
von Gagern, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Fritzen.
In Traben-Trarbach:
Gescher, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Müller, desgl.
In Zell:
Helmentag (Dienstauff.).
Büchel.

Kammer für Handelssachen in Coblenz.

Handelsrichter.

Meyer (Karl), Mineralbrunnenbesitzer.
Seligmann (Gustav), Kommerzienrat.

Stellvertretende Handelsrichter.

Bronstin (Julius), Bankdirektor.
Erzleben (Guido), Spediteur.
Fuchs (Adolf Wilhelm), Getreidegroßhändler u. Mühlenbesitzer.
Dr. Popp (Karl), Kaufmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Adenau:
†† Dr. Müll.
In Ahrweiler:
*† Dr. Bremen.
*† Bremus.
In Andernach:
*van Ghemen, LD2.
†† Dr. Hastenrath, Justizrat.
* Dr. Lehmkühler.
In Boppard:
†† Heiz, Justizrat.
* Barain.
In Castellaun:
†† Dr. Astor.
In Coblenz:
Dr. Ben-Israel, Justizrat.
Dr. Brasch.
Cillis, Justizrat.
Dr. von Davidson.
†† Derichs, Justizrat.
** Derichs.
Fischel, Geh. Justizrat, ✠3., LD2.
Gräff, Justizrat, ✠4., LD2.
Henrich, desgl., LD2.
** Henrich.
Herter.
†† Hoffschmidt.
** Dr. Klein.
†† Dr. Kockerols, Justizrat.
Lönartz, desgl., LD2.
Lönartz (Georg).
†† Maubach, Justizrat.
Maur, desgl.
Milner.
** Dr. Mohr.
Müller, Justizrat, ✠4, PpgSpl.
Müller (Eugen).
** Dr. Neu.
** Peters.
Dr. Salomon.
†† Schniewind.
Stiebl.
Dr. Wirsel.
In Cochem:
*† Dr. Braß in Lutzerath.
* Pellio.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

†† Schaefer.
†† Wald in Treis.

In St. Goar:
* Dr. Lochner.
†† Zartmann.

In Kirchberg:
*† Benn.

In Kirn:
*† Broicher.

In Kreuznach:
* Cramer, LD2.
†† Kuhn, Justizrat.
* Lingenbrinck, desgl.
* Raffauf.
†† Schmitz, Justizrat.
* Settegast, desgl.
* Wenzel, desgl., LD2.

In Mayen:
†† Dr. Brink.
* Hecking.
†† Kaumanns, Justizrat.
* Leonhard.

In Meisenheim:
*† Merck.
* Dr. Schaffner, Justizrat.

In Münstermaifeld:
†† Dr. Hilgers.

In Simmern:
†† Graeff.
* Sieger.

In Sinzig:
* Kneisel.
†† Lanser in Niederbreisig.
†† Melsheimer.

In Sobernheim:
* Auner, Justizrat.
†† Zens, desgl.

In Stromberg:
*† Dr. Golling.

In Traben-Trarbach:
*† Dr. Bonhoff.

In Zell:
†† Dr. Schreiber-Lobbes.

4. Das Landgericht in Cöln.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Cöln, den Stadtkreis und den Landkreis Mülheim a. Rhein und die Kreise Bergheim, Gummersbach und Wipperfürth.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 683 137.

Zum Bezirke gehören 9 Amtsgerichte: in Bensberg (2), Bergheim (2), Cöln (55), Gummersbach (3), Kerpen (2), Lindlar (1), Mülheim a. Rhein (6), Wiehl (1) und Wipperfürth (1), zusammen mit 73 Richtern.

In Cöln sind 5 Kammern für Handelssachen mit 20 Handelsrichtern und 20 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Overath von Bensberg aus, in Bedburg von Bergheim aus und in Bergneustadt von Gummersbach aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 13 Direktoren und 45 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 15 Staatsanwälte und 2 ständige Hilfsarbeiter.

Präsident.

Dr. Rückel, ✠4., ✠3.

Direktoren.

Kiel, LD2.
Dr. Treis.
Uhles, LD2.
Herbertz, LD2.
Jven, LD2.
Martins, LD1.
Thebieck.
Düesberg, LD2.
Kühlwetter.
Dr. Caspar.
Westermann.
Dronke.
Rolff, LD2.

Landrichter.

Schaaffhausen, Landgerichtsrat.
Meurers, desgl.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

Delrée, Landgerichtsrat.
Lauerburg, desgl.
Diener, desgl.
Schnitzler, desgl., LD2.
Fühling, desgl., LD1.
Kreutzwald, desgl.
Asthöwer, desgl.
Dr. Risbroeck, desgl.
Seuwen, desgl.
Schülgen, desgl.
Remnich, desgl., LD2.
Pieper, desgl.
Weißweiler, desgl.
Dr. Clemens (Heinrich), desgl.
Baerts, desgl.
Clemens (Hyacinth), desgl.
Hunold, desgl.
Brogsitter, desgl.
Dr. Becker, desgl.
Heyden, desgl.
Salomon, desgl.
Thoennissen, desgl.
Dr. Seyfried, desgl.
Sproßmann, desgl.
Dr. Gayer, desgl.
Dr. Clausius, desgl.
Mentzel.
Münster.
Dr. Schülgen.
Dr. David.
Prang.
Weyers.
Chorus.
Drühe.
Dr. Kuttenkeuler.
Dr. Hanau.
Koppel.
Dr. Bruck.
Dr. Wagner.
Dr. Hagens.
Stein (Friedrich).

Erster Staatsanwalt.

Racke.

Staatsanwälte.

Dr. Spelthahn, Staatsanwaltschaftsrat.
Dr. Baemeister.
Dr. Rose.
Boether.
Dr. Schorn.
Dr. Jockwer.
Dr. Hammacher.
Minde.
Dr. Claren.
Schmitz.
Dilger.
Dr. Gottschalk.
Struckmann.
Dr. Wandesleben.

Amtsrichter.

In Bensberg:
Tessendorff.
Dr. Volmer (Dienstauff.).

In Bergheim:
Dr. Winand, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Henzler, LD2.

In Cöln (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Kuckhoff, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Embs, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat, (Dienstauff.), ✠4., LD1.
Füngling, Amtsgerichtsrat, ✠2.
Granderath, desgl.
Dr. Schweinem, desgl.
Lempertz, desgl. (Dienstauff.).
Friedländer, desgl.
Merrem, desgl., LD2.
Kochs, desgl., LD2.
Dr. Krauthausen, desgl.
de Witt, desgl.
Geißler, desgl., LD2.
Auler, desgl.
Dr. Schumacher, desgl., Professor.
Mittweg, Amtsgerichtsrat
Dr. Cohn, desgl.
Fleck, desgl.
Dr. Küppers, desgl.
Kornweibel, desgl.
Oetelshofen, desgl.
Rosellen, desgl.
Fuchs, desgl.
Kneer, desgl.
Daniels, desgl.
Geuer, desgl.
Müller, desgl.
Kuhl, desgl.
Wagner, desgl.
Wickel, desgl.
Peusquens, desgl.
Dr. Lauten, desgl.
Dr. Imhoff, desgl.
Liebscher, desgl.
Gussone, desgl.
Dr. von Ley (Karl), desgl.

Tonnar, Amtsgerichtsrat.
Kewer, desgl.
Schmitz, desgl.
Günther, desgl.
Kretzer, desgl.
von Ley (Otto), desgl.
Dr. Loerkens.
Dr. Cronenberg.
Dr. von Kempis.
Habbig.
Clemens.
Dr. Robertz.
Fröhlen.
Bauer.
Dr. Fulda, LD2.
Dr. Sarrazin.
Commans, LD2.
Eichacker, LD2.
Sudendorf.
Dr. Oster.
Dr. Fiévet.

In Gummersbach:
Schübeck, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.), ✠4., LD2.
Pauly, desgl., LD2.
Loenartz.

In Kerpen:
Donsbach (Dienstaufs.).
Wichmann.

In Lindlar:
Dr. Kempkes.

In Mülheim a. Rhein (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Kluth, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.), ✠4., LD2.
Meyer, desgl.
Drucker, desgl.
Dr. Hartmann.
Büscheler.
Dr. Müller.

In Wiehl:
Wolff.

In Wipperfürth:
Dr. Conze.

Kammern für Handelssachen in Cöln.

Handelsrichter.

Andreae (Franz), Fabrikbesitzer in Mülheim a. Rh.
Auer (Jakob), Mühlenbesitzer in Cöln-Nippes.
Claasen (Joseph), Kaufmann.
Fremerey (Alfred), desgl.
Groove (Bernhard), desgl.
von Guilleaume (Arnold), desgl.
Hagen (Franz), Kaufmann und Fabrikdirektor.
Heimann (Friedrich), Kaufmann.
Hill (Karl Friedrich), desgl.
Hölterhoff (Leonhard Aug.), desgl.
Kaesen (Franz), desgl., ✠4.
Leyendecker (Johann Wilh.), Fabrikbesitzer.
Lindgens (Emil), Kaufmann in Mülheim a. Rh.
Massenez (Karl), desgl.
Meurer (Otto), desgl., ✠4.
Osterrieth (August Wilhelm), desgl., ✠4.
Richrath (Peter), desgl.
Seligmann (Moritz), Kommerzienrat, ✠4.
Tillmann (Emil), Kaufmann.
Wendt (Karl), desgl., ✠4.

Stellvertretende Handelsrichter.

Bertuch (Otto), Kaufmann.
Deichmann (Karl Theodor), Bankier.
Eliel (Louis), Kaufmann.
Endres (Karl), desgl.
Engels (Paul), desgl.
Grünwald (Heinrich), Versicherungsdirektor.
von der Herberg (Karl), Direktor in Mülheim a. Rh.
Könemann (Karl), Kaufmann.
Kunz (Hermann), desgl. in Mülheim a. Rhein.
Langen (Adolf), Ingenieur.
Maus (Heinrich), Fabrikbesitzer.
Michels (Ludwig), Kaufmann.
Du Mont (Paul), desgl.
Neven-Du Mont (Alfred), desgl.
Proenen (Crysanth Josef), Kaufmann und Fabrikant.
Reimbold (Ernst), Kaufmann.
Richrath (Peter), desgl.
Sternberg (Adolf Max), Versicherungsdirektor.
Strebel (Hermann), Kaufmann.
Stühlen (Franz), Fabrikant in Cöln-Deutz.
Syberberg (Johannes), Kaufmann in Mülheim a. Rh.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bensberg:
- *Darius.
- ††Esser, Justizrat.
- ††Riesen in Bergisch-Gladbach.

In Bergheim:
- *von der Mark.
- ††Mausbach.
- *†Wiese, Justizrat in Bedburg.

In Cöln:
- Dr. Adenauer.
- Dr. Adler, Justizrat.
- Antonetty.
- Dr. Apfel.
- Dr. rer. polit. Bachem (Julius), Justizrat.
- Barth.
- †† Dr. Becker (Karl), Justizrat.
- ** Dr. Becker (Joseph).
- Dr. Biermanns.
- Dr. Bing.
- Dr. Blatzheim.
- Dr. Bock, Justizrat.
- Dr. Bodenheimer.
- Dr. Bolten.
- ††Brementhal, Justizrat.
- Dr. Brockhues.
- Dr. Broil.
- Dr. Brünell.
- Buhr.
- Bulich.
- Cahen (Ludwig).
- Cahen (Albert).
- Dr. Callmann, Justizrat.
- †† Dr. Clemens, desgl., LD2.
- Dr. Coblenzer.
- von Coellen.
- Dr. Cohen.
- Court.
- Custodis (Karl Gottfried), Justizrat, Päpstlicher Ehrenkämmerer, ✠4., ✠2., OhGr2., PpGr2b.
- ††Custodis (Friedrich August), Justizrat, ✠4., PpGr2.
- Custodis (Karl Theodor).
- Deubel, Justizrat.
- ††Dorst, desgl.
- Dubelman, desgl.
- Dr. Düntzer, desgl.
- Dr. Ebert.
- Eilender, Justizrat.
- Dr. Eliel.
- Eltzbacher, Justizrat.
- Emundts.
- Dr. Esser.
- Fischer (Georg).
- Dr. Fleck.
- Dr. Fränkel.
- Friling.
- ††Fröhlich (Stephan Josef Heinrich), Justizrat.
- Fröhlich (August), desgl.
- Gaul, desgl.
- Dr. Gemünd.
- Dr. Geub.
- Giesen.
- Görrig.
- Gottschalk.
- ††Graf in Ehrenfeld.
- Dr. vom Grafen, Justizrat
- Dr. Grundschöttel.
- Dr. Halberkann.
- Heilbronn, Justizrat.
- Heimann.
- Dr. Hensel.
- Hesselbach.
- Dr. Heuser.
- Dr. Hiedemann.
- Dr. Hohn.
- Dr. Holl.
- ††Jackels, Justizrat.
- Jansen, desgl., ✠3., ✠3.
- Dr. Joesten.
- Jüssen, Justizrat.
- Junker.
- Kapferer.
- ††Kausen, LD1.
- ††Kleber, Justizrat, LD2.
- Klefisch.
- Klein, Justizrat.
- †† Dr. Krebs, desgl.
- Krichel.
- ††Krings, Justizrat.
- ** Dr. Kruchen.
- ††Krükel, Justizrat.
- Kündgen.
- Kyll, Justizrat, ✠2.
- Lang.
- ††Lennartz, Justizrat in Brühl.
- Dr. Lennartz (Ernst).
- Levinger.
- Levot, Justizrat.
- ††von Ley, desgl., ✠4.
- Leyendecker, desgl.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

Licht, Justizrat.
Dr. Löwenstein.
Dr. Mannheim.
†† Martens in Kalk.
Dr. Mayer (Karl Eduard), Justizrat.
Mayer (Simon).
Dr. Meller.
Menzen.
Dr. Mertz.
Meurer, Justizrat.
†† Dr. Meurer.
Dr. Meyer (Ari).
Meyer (Jakob).
Mies.
Dr. Möltgen.
Möltgen (Theodor).
Mönnig.
Müller.
Neuer, Justizrat.
Dr. Niessen (Joseph).
Nippen.
Oestreich.
Oppenheim.
Dr. Peusquens, Justizrat, ✠4., GHP3a, JM&L3b.
†† Peusquens.
Pflaum.
Rehe.
Reimbold.
Resch, Justizrat.
Dr. Reuß-Zäfferer, desgl.
Richter.
Riffart (Karl Josef Hubert), Justizrat.
†† Riffart (Gerhard Ferd. Aloys), desgl., LD2.
Dr. Riffart (Herrmann).
Röckerath.
Sander.
Sauer (Alfred).
Sauer (Karl).
†† Schäfer (Hermann), Justizrat, ✠4.
†† Schäfer (Klemens), desgl.
†† Schippers, desgl.
Schmitz (Balduin), desgl.
Schmitz-Pranghe (Karl Kaspar Friedrich), desgl.
Dr. Schmitz-Pranghe (Otto).
Schniewind, Justizrat.
Dr. Schnitzer.
Dr. Schnitzler.
Schrammen (Eduard).
Schrammen (Heinrich).
Dr. Schreiber.
Dr. Schreier.
Dr. Schreiner, Justizrat.
Schüller, desgl., LD2.
Schulze.
Schumacher, Justizrat.
†† Seidenfaden.
Senden, Justizrat, ✠4.
Sieger.
Siepmann, Justizrat.
Stein.
Dr. Steiner.
Dr. Ströhmer.
†† Thurn, Geh. Justizrat, ✠4.
†† Treis, Justizrat in Deutz.
Trimborn (Karl), desgl., ✠4.
Dr. Trimborn (Julius).
Vack, Justizrat.
†† Vleugels, desgl.
Weber (Peter).
Weber (Ferdinand).
Dr. Weber (Paul).
Dr. Weinand.
†† Weisweiler.
Dr. Welter.
Wirtz (Max).
Wirtz (Heinr.).
Dr. Wirtz (Edmund).
Zimmermann.
Zündorf, Justizrat.

In Gummersbach:
*† Peerenboom in Ründeroth.
*Howahrde, Justizrat.
†† Sprung.

In Kerpen:
†† Dr. Clausmann.

In Lindlar:
*† Heix.

In Mülheim a. Rhein:
*Alfen.
†† Esser.
†† Hannen, Justizrat.
*Heidberg.
†† Pohl, Justizrat, LD2.
*Siebert.
*Dr. Steinkrüger.
*Weinberg.
*Wolters.

In Wiehl:
*† Kohli.

In Wipperfürth:
*† Bruckhaus.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

5. Das Landgericht in Saarbrücken.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis und St. Wendel. Außerdem gehört zum Bezirke das oldenburgische Fürstentum Birkenfeld.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 445 346 preußische und 43 406 oldenburgische Staatsangehörige.

Zum Bezirke gehören 11 preußische Amtsgerichte: in Baumholder (2), Grumbach (1), Lebach (2), Neunkirchen (4), Ottweiler (3), Saarbrücken (10), Saarlouis (6), Sulzbach (3), Tholey (1), Völklingen (4) und St. Wendel (3), zusammen mit 39 Richtern.

Gerichtstage werden in Sien von Grumbach aus, in Saarwellingen von Lebach aus, in Heusweiler von Sulzbach aus, in Eppelborn von Tholey aus und in Püttlingen von Völklingen aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 4 Direktoren und 16 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 6 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Junkermann, ✠4., LD2.

Direktoren.

Ruer, OV3a.
Weiller.
Heidermanns.
Magnus.

Landrichter.

Nöldeke, Landgerichtsrat.
Wamser, desgl.
de la Fontaine, desgl., LD1.
Schillmöller, desgl.
Mayer.
Linz.
Rexroth.
Dr. Servatius.
Dr. Marx.
Erb.
Dr. Schreiner.
Ritscher.
Stadelmann.
Dr. Steegmans.
Parrée.
Dr. Müsch.

Erster Staatsanwalt.

Figge, LD1.

Staatsanwälte.

Scheffer.
Michalke.
Dr. Großmann.
Kleinjung.
Neuhoff.
Bach.

Amtsrichter.

In Baumholder:
Tonnar (Dienstauff.).
Dr. Glaum.

In Grumbach:
Heinrichs, Amtsgerichtsrat, LD2.

In Lebach:
Mengelkoch (Dienstauff.).
Lemme.

In Neunkirchen:
Dr. Herz, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Finkler.
Mügel.
Schloßstein.

In Ottweiler:
Peerenboom.
Platte (Dienstauff.).
Dr. Kuhlmey.

In Saarbrücken (St. Johann):
Weimer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD2.
Tiné, desgl., LD2.
Münch, desgl.
Dr. Mayer-Alberti, desgl.
Glahn, desgl.
Sehmer.
Lauer.
Diehl.
Schmitz.
Dr. Schacht.

In Saarlouis:
Herzig.
Heß.
Mügel (Dienstauff.).

Dr. Rothmann.
Dr. Haßlacher.

In Sulzbach:
Schumann (Dienstauff.).
Dr. von Velsen.
Jacobi.

In Tholey:

In Völklingen:
Reuter, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hoffmann.
Mügel.
Dr. Brambach.

In St. Wendel:
Dr. Stoeck, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Halbey.
Hagemann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Baumholder:
†† Hersing.

In Grumbach:
*† Mengelkoch.

In Lebach:
*† Reis.

In Neunkirchen:
* Fenner.
*† Müller.

In Ottweiler:
* Fuchs.
†† Harraeus.
*† Dr. Honecker.

In Saarbrücken:
** Abraham in St. Johann.
†† Dr. Allert.
** August (Albert).
** August (Eugen) in St. Johann.
** Bessenich in St. Johann.
Boltz, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3., LD2.
Dr. Brüggemann, Justizrat, ✠4., LD2.
** Chelius.
†† Eglinger, Justizrat in St. Johann, LD2.
Dr. Fourman daselbst.
** Dr. Fröhlich daselbst.
** Glocke, Justizrat.
†† Kreifelts in Malstatt-Burbach.
** Lanser in St. Johann.
Leibl (Ferdinand Anton Maria), Justizrat daselbst.
** Dr. Leibl (Richard).
†† Mayer, Justizrat in St. Johann.
Mügel daselbst.
Dr. Muth daselbst.
** Riebner in Malstatt-Burbach.
†† Piro.
** Dr. Scheuer in St. Johann.
Dr. Schmidtborn, Justizrat, ✠4., GBZL3b m.E.
Simons, Justizrat in St. Johann, LD2.
Steegmann daselbst.
Dr. Strauß (Jacob), Justizrat in St. Johann, LD2.
** Strauß (Johann).
** Dr. Weiler in St. Johann.
** Dr. Zillessen.

In Saarlouis:
*† Brandt.
†† Hofstadt.
* Dr. Mathieu.
†† Windscheid.

In Sulzbach:
* Bachmann.
*† Viroux, Justizrat, LD2.

In Tholey:
*† Theissen.

In Völklingen:
* Abraham.
†† Henrich, Justizrat, ✠2.
* Walter.

In St. Wendel:
*† Thiel.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

6. Das Landgericht in Trier.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Trier sowie die Kreise Berncastel, Bitburg, Daun, Merzig, Prüm, Saarburg und Wittlich.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 395 350.

Zum Bezirke gehören 16 Amtsgerichte: in Berncastel (3), Bitburg (3), Daun (2), Hermeskeil (2), Hillesheim (2), Merzig (3), Neuerburg (1), Neumagen (2), Perl (1), Prüm (2), Rhaunen (1), Saarburg (2), Trier (10), Wadern (2), Waxweiler (1) und Wittlich (5), zusammen mit 42 Richtern.

Gerichtstage werden in Dudeldorf, Holsthum und Kyllburg von Bitburg aus, in Gillenfeld von Daun aus, in Gerolstein von Hillesheim aus, in Thalfang von Neumagen aus, in Morbach und Kempfeld von Rhaunen aus, in Schweich von Trier aus und in Manderscheid von Wittlich aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 9 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 2 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Frhr. von Hilgers, ✠4., ✠3.

Direktoren.

Dr. Schneider.
Thomsen, LD2.

Landrichter.

Weckbecker, Landgerichtsrat.
van Ham, desgl.
Schreiner, desgl., LD2.
Closset, desgl., LD2.
Schönbrod, desgl.
Wagner, desgl.
Voswinkel, desgl.
Dr. Köttgen.
Dr. Braun.

Erster Staatsanwalt.

Schulte, LD2.

Staatsanwälte.

Dr. Pfefferkorn.
Dr. Kautz.

Amtsrichter.

In Berncastel:
Rothschild (Dienstauff.).
von Hymmen, LD2.
Dr. Winckler.

In Bitburg:
Dr. Klaes, Amtsgerichtsrat.
Wolff (Dienstauff.).
Reiff.

In Daun:
Lucas (Dienstauff.).
Lange.

In Hermeskeil:
Willmeroth (Dienstauff.).
Dr. Krautwig.

In Hillesheim:
Draf, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Breusing.

In Merzig:
Dr. Oster, Amtsgerichtsrat.
Napp, desgl. (Dienstauff.).
Dr. Werr.

In Neuerburg:
Dr. Wolf.

In Neumagen:
Schroeder (Dienstauff.).
Rey.

In Perl:
Büttgenbach.

In Prüm:
Müller, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Kiefer.

In Rhaunen:
Dr. Lent.

In Saarburg:
Brüning.
Werr (Dienstauff.).

In Trier:
Lehmann, Amtsgerichtsrat.
Wery von Limont, desgl. (Dienstauff.).
Hennes, desgl.
Lüntzel, desgl.
Gerhardy, desgl.
Redlich, desgl.
Mettlich, desgl.
Gansen, desgl.
Geich.
Eichhorn.

In Wadern:
Henssen, Amtsgerichtsrat.
Dr. Bartman.

In Waxweiler:
Wery.

In Wittlich:
von Hagens, LD2.
Dr. Schmitz.
Koenen.
Beutling.

Rechtsanwälte und Notare.

In Berncastel:
†† Dr. Höller.

In Bitburg:
†† Böttrich in Dudeldorf.
†† Dr. von Katzler.
†† Dr. Schotten.

In Daun:
*† Fischer.

In Hermeskeil:
*† Heinekamp.

In Hillesheim:
*† Herhaus.

In Merzig:
†† Beuriger.
* Dr. Brüll.
†† Falkenbach, Justizrat, ✠4.
* von Ponickau.

In Neuerburg:
†† Nels, Geh. Justizrat, ✠3.

In Neumagen:
*† Roth.

In Perl:
†† Dumont (Franz).

In Prüm:
†† von Landenberg.

In Rhaunen:
†† Dumont (Otto).

In Saarburg:
†† Meyer.

In Trier:
†† Block, Justizrat.
†† Boden, desgl.
Dr. Brüning.
†† Eiden, Justizrat.
** Dr. Frank.
†† Hahn.
Dr. Hey, Justizrat.
** Dr. Huberti.
** Dr. Kneer.
** Mendgen.
Meurin, Justizrat.
†† Dr. Meyer in Schweich.
Müller, Justizrat, PpGr3., PpKpE&P.
†† Reuscher.
Schmoller.
Dr. Schwartz.
Dr. Seber, Justizrat, PpGr3.
Stöck.
** Thewalt.

In Wadern:
†† Dr. Hilgers.

In Waxweiler:
*† Greiß.

In Wittlich:
†† Bendermacher.
* Dr. Büll.
* Dick, Justizrat.
†† Schroeder in Manderscheid.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notare«.

VI. Das Oberlandesgericht in Düsseldorf*)

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt aus der Rheinprovinz den Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausschluß des Stadtkreises und des Landkreises Essen und aus dem Regierungsbezirk Aachen den Kreis Erkelenz und einen Teil des Kreises Heinsberg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 2 234 775.

Zum Bezirke gehören:

1. 6 Landgerichte: in Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld und München-Gladbach und
2. 42 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (9 im Bezirke Cleve, 3 im Bezirke Crefeld, 5 im Bezirke Düsseldorf, 8 im Bezirke Duisburg, 11 im Bezirke Elberfeld und 6 im Bezirke München-Gladbach).

In Düsseldorf und Duisburg sind je 2, in Barmen, Crefeld, Elberfeld und München-Gladbach je 1 Kammer für Handelssachen errichtet.

Gerichtstage werden an 8 Orten abgehalten (2 im Bezirke Cleve, 1 im Bezirke Düsseldorf, 4 im Bezirk Elberfeld und 1 im Bezirke München-Gladbach).

Das etatsmäßige Richterpersonal des Bezirkes besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 4 Senatspräsidenten und 20 Räten,
b) bei den Landgerichten aus 6 Präsidenten, 26 Direktoren und 92 Landrichtern und
c) bei den Amtsgerichten aus 185 Amtsrichtern.

Für die Kammern für Handelssachen sind 36 Handelsrichter und 36 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht 1 Oberstaatsanwalt und 1 Staatsanwalt, bei den Landgerichten 6 Erste Staatsanwälte, 27 Staatsanwälte und 3 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare beträgt im ganzen 349.

Präsident.

Hartmann, ✠3., ✠2., LD2.

Senatspräsidenten.

Luthe, ✠4., LD2.
Meyer, ✠4.
Wagner, ✠4.
Stinshoff.

Räte.

Maur, ✠4.
Schmitz, LD2.
Riehl, LD2.
von Hatzfeld, LD2.
Langsdorff.
Hoenscheid.
Daub.
Wilden.
Mannherz.
Landau.
Koppers.
Dr. Eigel, LD1.
Rothschild.
Dr. Eschbach.
Kotheiny.
Dr. Johnen.
Marx.
Breitbach.
Buß, LD2.
Heuser.

Oberstaatsanwalt.

Wilhelm, ✠4., LD2.

Staatsanwalt.

Seel, Staatsanwaltschaftsrat.

*) das am 16. September 1906 ins Leben tritt.

1. Das Landgericht in Cleve.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Cleve, Geldern und Kempen, sowie den größten Teil des Kreises Mörs.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 288 419.

Zum Bezirke gehören 9 Amtsgerichte: in Cleve (2), Dülken (2), Geldern (2), Goch (1), Kempen (2), Lobberich (1), Mörs (3), Rheinberg (1) und Xanten (1), zusammen mit 15 Richtern.

Gerichtstage werden in Calcar von Goch aus und in Wachtendonk von Kempen aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Präsident.

Ritter, ✠4., ✠3., ✠2., LD2., OV3a.

Direktor.

Endemann, ✠4., ○R., LD2.

Landrichter.

Schwan, Landgerichtsrat.
Dr. Sarrazin, desgl.
Mannesmann, desgl.
Dr. Keiffenheim, desgl.
Oppenhoff.
Dr. Guradze.

Erster Staatsanwalt.

Zeppenfeld.

Staatsanwalt.

Dr. Dähne, Staatsanwaltschaftsrat, LD2.

Amtsrichter.

In Cleve:
Fritzen, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Sommer, desgl. (Dienstauff.).

In Dülken:
Krafft.
Dr. Koch (Dienstauff.).

In Geldern:
Fischer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Wildenrath.

In Goch:
Dünwald.

In Kempen:
Josten, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Fettweis.

In Lobberich:
Dr. Kirschstein.

In Mörs:
Lucas, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Hengstenberg.
Dr. Boschheidgen.

In Rheinberg (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Birmes.

In Xanten (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Weiling, Amtsgerichtsrat.

Rechtsanwälte und Notare.

In Cleve:
** Arenz.
Eumes, Justizrat, ✠3.
Fleischhauer, desgl.
** Froidevaux.
van Koolwyk, Justizrat.
†† Dr. Lindgens.
†† Rath, Justizrat.
Weghmann (Arnoldt), desgl.
** Weghmann (Heinrich).

In Dülken:
* Brücker.
* aus dem Rahmen.
*† Orbach, Justizrat.

In Geldern:
* Dammer.
†† Höfer in Kevelaer.
†† Dr. Löffler, Justizrat.
†† Müller.

In Goch:
†† Quadflieg, Justizrat in Calcar.
†† Schwartz.
* Schorn.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

In Kempen:
††Kalker.
*Leenen, Justizrat.
††Werner-Güntzer.

In Lobberich:
*†Brinck.

In Mörs:
*†Heuck, Justizrat.
††Hoffmann, Justizrat, ✠4.
*†Kirfel in Homberg a. Rh.
*Dr. Münch.

In Rheinberg:
*†Dr. Busch.

In Xanten:
††Landwehr, Justizrat.

2. Das Landgericht in Crefeld*)

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Crefeld sowie Teile des Kreises Mörs und des Landkreises München-Gladbach.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 187 490.

Zum Bezirke gehören 3 Amtsgerichte: in Crefeld (12) Uerdingen (2) und Viersen (2), zusammen mit 16 Richtern.

In Crefeld ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Präsident.
Kitz, ✠4.

Direktor.
Dr. Bitter, ✠4., LD2.

Landrichter.
Wollseiffen, Landgerichtsrat.
Dr. Molenaar, desgl.
Dr. Kratz, LD2.
Dr. Hirsch.
Küster.
Dr. Maeder.

Erster Staatsanwalt.
Harder.

Staatsanwalt.
Wachsmuth.

Amtsrichter.
In Crefeld:
Becker, Amtsgerichtsrat.
Stern, desgl.
Luckenbach, desgl.
Lange, desgl.
Dr. Lilia, desgl. (Dienstauff.).
Schwingeler.
Dr. Pauen.
Dannhausen.

In Uerdingen (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Dr. Münker, Amtsgerichtsrat.
Dr. Larenz (Dienstauff.).

In Viersen:
Dr. Remy, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Müller.

Kammer für Handelssachen in Crefeld.

Handelsrichter.
Deußen, (Friedrich Wilhelm), Kommerzienrat.
de Greiff (Moritz), desgl.
Küchler (Ludwig), früh. Fabrikant.
Mottau (Emil), Samtfabrikant.

Stellvertretende Handelsrichter.
Amrhein (Friedrich), Gold- und Silberwaren- und Juwelenhändler.
Corty (Edmund), Samtfabrikant.
Hamers (Anton), Appretur- und Färbereibesitzer.
Junkers (Fritz), Rohseidenhändler.

*) das am 16. September 1906 ins Leben tritt.
Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

Rechtsanwälte und Notare.

In Crefeld: (Sämtliche Rechtsanwälte in Crefeld zugleich bei der Kammer für Handelssachen daselbst.)
- *Angerhausen.
- *Dr. Deswatines.
- *Drathen, Justizrat.
- ††Eschweiler.
- *Flöth.
- *Haake.
- ††Herf, Justizrat, LD2.
- ††Hundt, desgl., ✠3.
- *Dr. Kaufmann.
- *Krüsemann, Justizrat.
- *Mengelberg.
- ††Schelleckes, Justizrat, LD2.
- ††Schiffer, desgl.
- *Dr. Schnitzler.
- *Dr. Simon, Justizrat.
- *Weiler.
- *Wilczek.

In Uerdingen:
- ††Fusbahn, Justizrat, LD2.
- *Symons.

In Viersen:
- *Püllen.
- ††Schmitz, Justizrat.

Rechtsanwälte bei der Kammer für Handelssachen in Crefeld:

Printzen, Justizrat.
Dr. Scheidges, desgl.
Wilms, desgl.

Außerdem die bei dem Amtsgericht in Crefeld aufgeführten Rechtsanwälte.

3. Das Landgericht in Düsseldorf
(nach dem Bestande vom 16. September 1906 ab).

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Düsseldorf sowie Teile der Kreise Neuß, Mörs und des Landkreises Solingen.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 425 493.

Zum Bezirke gehören 5 Amtsgerichte: in Düsseldorf (26), Gerresheim (4), Neuß (5), Opladen (4) und Ratingen (2), zusammen mit 41 Richtern.

In Düsseldorf sind 2 Kammern für Handelssachen mit 10 Handelsrichtern und 10 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Hilden von Gerresheim aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 9 Direktoren und 26 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 9 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Wolff, ✠4., ✠3.

Direktoren.

Cremer, Geh. Justizrat, ✠4., ✠2., LD2.
Morsbach.
Esch.
Dr. Springmühl.
Roeingh.
Dr. Klingelhöfer, ○R.
Clostermann.
Mittag.
Fusbahn.

Landrichter.

Daniels, Landgerichtsrat.
Dr. Frank, desgl.
Latour, Landgerichtsrat.
Dietz, desgl.
Meurers, desgl.
Dr. Engelskirchen, desgl.
Bertram, desgl.
Statz, desgl.
Correns, desgl.
Dr. Eckhardt, desgl.
Stern, desgl.
Theisen, desgl.
Chrzescinski, desgl.
Longard, desgl.
Schulte-Bulmke, desgl.
Dr. Pahl, desgl.
Dr. Rubens, desgl., LD2.
Dr. Loos, desgl.
Zinbrücks, desgl.
Hagemann, desgl., LD2.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

Teitge, LD2.
Dr. Ophüls.
Fischel.
Hesse.
Dr. Palm.
Dr. Tigges.

Erster Staatsanwalt.

Eckertz, ✠4., LD2.

Staatsanwälte.

Rust, Staatsanwaltschaftsrat, LD2.
Stupp, desgl.
van Hees.
Dr. Weygand.
Dr. Frings.
Hohmann.
Dr. Kroning.
Weimar.

Amtsrichter.

In Düsseldorf (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Günther, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Kirsch, desgl., ✠4.
Löbbecke, desgl.
Dr. Hochgürtel, desgl.
Mosler, desgl.
Lempertz, desgl.
Dr. Cohausz, desgl.
Schmitt, desgl.
Dr. Fleck, desgl.
Fritsch, desgl.
Dr. Weyrather, desgl.
Dr. Haase, desgl.
Otte, desgl.
Rath, desgl.
Bayer, desgl.
Schultze, desgl.
Müller.
Dr. Wrede.
Ruckdeschel.
Clasen.
Mecke.
Herz.
Zimmermann.
Klein.
Dr. Schwartz, LD2.

In Gerresheim:
Strasser, Amtsgerichtsrat.
Leuffen (Dienstauff.).
• Lehnhart.
Dr. Benfey.

In Neuß (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Kempkes, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Plaum, LD2.
Weber.
Schefer.
Remy.

In Opladen:
Menzen, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hartleb.
Sieburg.
Dr. Steinhausen.

In Ratingen:
Berndorff, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Kahlen.

Kammern für Handelssachen in Düsseldorf.

Handelsrichter.

Eylert (Julius), Kaufmann.
Grolmann (Arnold), desgl.
Klein (Heinrich), Fabrikbesitzer.
Dr. Lupp (Theodor), desgl
Möhlau (Emil, Heinrich), desgl., ✠4.
Pfeiffer (Wilhelm), Bankier.
Schulte (Eduard), Bergassessor a. D.
Siegert (Adolf), Kaufmann.
Vowinkel (Gotthelf August Hermann), desgl., ✠4.
Woeste (Richard), Fabrikbesitzer.

Stellvertretende Handelsrichter.

Aretz (Wilhelm), Kaufmann.
Eck (Laurenz), Fabrikbesitzer.
Eglinger (Reinhard), Kaufmann.
Graffweg (Karl), Fabrikbesitzer in Eller b. Düsseldorf.
Heimendahl (Richard), desgl.
Dr. Herzfeld (Robert), desgl.
Kiesselbach (Clemens), desgl. in Rath.
Krauß (Albert), desgl.
Schmidt (Heinrich), desgl.
von Waldthausen (August), Kaufmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Düsseldorf:
** Dr. Baer.
Dr. Becker, Justizrat.
Behrendt.

Die mit ** bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen.

Belles, Justizrat.
Bewerunge.
** Biesang.
Dr. Biesenbach.
** Blöm (Oskar).
** Blöm (Richard).
†† Bors, Justizrat.
** Dr. Bopp.
** Dr. Braunschweig.
** Dr. Breuer.
†† Burghartz (Heinrich), Justizrat, LD2.
†† Burghartz (Joseph), desgl.
Busch, desgl., LD2.
†† Caesar.
** Canto.
** Dr. Carl.
Cohen.
†† Conen, Justizrat, ✠2., LD1.
Courth, Geh. Justizrat, ✵3., HSEH3b., SEK3.
** Dahm.
** van Eupen.
** Fasbender.
Freischem, Justizrat.
** Fritsche.
Frings, Justizrat.
** Frings (Paul).
** Gahlen.
Gerbert.
** Henrich.
Heyne.
Holl, Geh. Justizrat, ✵4., ✠2., LD1.
** Kamps (Max).
** Kamps (Hermann).
Kehren (Ernst).
** Kehren (Wilhelm).
** Kleber.
Dr. Klein, Justizrat.
** Dr. Koch.
†† Könen, Justizrat.
** Krawinkel.
Dr. Levison.
Levy.
** Dr. Lieberz.
** Dr. Liertz.
Liessem, Justizrat, LD2.
Lingen, desgl., LD1.
** Dr. Löwenstein.
Lohe, ✵4., LD2, LDEK3.
** Luckey.
** Dr. Lückerath.
** Dr. Maase.
†† Müller, Justizrat in Kaiserswerth.
** Dr. Müller (Heinrich).
** Müller (August).
†† von Napolski.
** Dr. Oppenheimer.
Dr. Otten, Justizrat.
Dr. Petermann.
** Peters.
** Dr. Pitsch.
** Dr. Presser.
Prym.
†† Pütz, Justizrat.
†† Reinarz (Heinrich), desgl.
†† Dr. Ribber.
** Dr. Rösen.
Schiedges, Justizrat.
** Dr. Schiedges.
** Dr. Schleicher.
†† Dr. Schmitz (Gerhard) Justizrat.
** Dr. Schmitz, (Ewald).
** Dr. Schneider.
†† Schwickerath, Justizrat.
* Dr. Simonis.
** Dr. Starker.
†† Staudt, Justizrat.
Straßweg.
Varenkamp, Justizrat.
** Dr. Vowinckel.
Welter.
** Dr. Westhaus.
** Westhoff.
** Weyl.
** Dr. Wildt.
** Dr. Winkler.
Wirtz, Justizrat.

In Gerresheim:

* Dr. Balcke.
†† Jüssen, Justizrat, in Benrath.
*† Lenders.

In Neuß:

* Cremer, Justizrat.
* Geller.
†† Memminger.
* Richen.
* Schmitt.
†† Schmitz.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

††Tils, Justizrat.
††Zaun in Dormagen.

In Opladen:
††Heckmann, Justizrat.
*Dr. Hoever.

*Pütz.
††Rathscheck in Burscheid.

In Ratingen:
*Dr. Rakatenus.
*†Dr. Pfahl.

4. Das Landgericht in Duisburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Stadtkreise Duisburg und Oberhausen, den Stadt- und Landkreis Mülheim a. d. Ruhr und die Kreise Rees und Ruhrort.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 460 728.

Zum Bezirke gehören 8 Amtsgerichte: in Dinslaken (2), Duisburg (9), Duisburg-Ruhrort (10), Emmerich (2), Mühlheim a. d. Ruhr (9), Oberhausen (6), Rees (1) und Wesel (3), zusammen mit 42 Richtern.

In Duisburg sind 2 Kammern für Handelssachen mit 8 Handelsrichtern und 8 Stellvertretern errichtet.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 5 Direktoren und 19 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 8 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Müller, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., LD1.

Direktoren.

Bangen, Geh. Justizrat, ✠4., LD2.
Ungewitter.
Bräutigam.
Frhr. von Harff.
Jost.

Landrichter.

Dr. Schmitz, Landgerichtsrat.
Majert, desgl., LD2.
Dr. Weber.
Dr. Barthelmes.
Dr. von Kraewel.
Dr. Mellmann.
Schmidt, LD2.
Dr. Mertens.
Dr. Kassel.
Macco.
Hutmacher.
Schild.
Starting.
Dr. Maiweg.
Westphal.
Dr. Remy.
Schrader.
Schulte.

Erster Staatsanwalt.

Bölling, LD2.

Staatsanwälte.

Schröbter.
Schürmann.
Dr. Weismann.
Dr. Anderten, LD2.
Dunckel.
Kauffmann.
Freyse.
Bertog.

Amtsrichter.

In Dinslaken:
Dr. Schneemann (Dienstauff.).
Schmitz.

In Duisburg (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Jackelbey, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hense, desgl.
Rebicker, desgl.
Schulte-Lippern, desgl.
Wiedemhöver, desgl., LD2.
Dr. Overesch.
Hillenkamp.
Severin, LD2.
Kiesekamp.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Die Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

Bei dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Bockamp, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Aronstein.
Tyrell, LD2.
Braun, LD2.
Scholz.
Utermann.
von Kienitz, LD2.
Hegener.
Cremer, LD2.
Gößmann.

In Emmerich (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Jansen, Amtsgerichtsrat, Dienstauff.).
Müller.

In Mülheim a. d. Ruhr:
Fischer, Amtsgerichtsrat.
von Kleinsorgen, desgl.
Oertmann, desgl.
Haver, desgl. (Dienstauff.).
Dr. Deicke, desgl., LD2.
Schwartz.
Hötte.
Rotberg.
Brockhausen.

In Oberhausen:
Wilms, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Behse, desgl.
Vogel.
Luyken.
Dr. Philip.
Krawinkel.

In Rees:
Lensing.

In Wesel (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Gildemeister, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Stockhausen, desgl.
Sprengel.

Kammern für Handelssachen in Duisburg.

Handelsrichter.

Feldmann (Hugo), Kaufmann in Mülheim a. Ruhr.
Heuser (August), Kommerzienrat.
Hüttenmüller (Max), Fabrikdirektor in Oberhausen.
Lehnkering (Karl), Kommerzienrat.
Nieten (Karl), Kaufmann und Fabrikbesitzer.
Ostermeyer (Max), Kaufmann in Emmerich.
Scheidtweiler (Peter), Regierungsrat a. D. in Oberhausen.
Weber (Julius), Kommerzienrat.

Stellvertretende Handelsrichter.

Berninghaus (Kasper), Fabrikbesitzer.
Besserer (Otto), Kaufmann.
Itzenplitz (Karl), desgl. in Mülheim a. d. Ruhr.
Milchsack (Karl), desgl. in Duisburg.
Morian (Max), Fabrikbesitzer in Neumühl (Rheinl.).
Roesch (Karl), desgl. in Mülheim a. d. Ruhr.
Schenk (Karl), Kaufmann.
Seifert, Leonhard, Fabrikleiter.

Rechtsanwälte und Notare.

In Dinslaken:
*† Kayser.
*† Ungnad.

In Duisburg:
† Bartholomäus.
Bonwit.
Cohn, zugleich bei dem Amtsgerichte Duisburg-Ruhrort.
Crone in Hamborn, nur bei dem Amtsgerichte Duisburg-Ruhrort.
Dr. Curtius.
** Dr. Deerberg.
† Dr. Engels, zugleich bei dem Amtsgerichte Duisburg-Ruhrort.
**† Dr. Feldhaus.
Dr. Friedrich, zugleich bei dem Amtsgerichte Duisburg-Ruhrort.
** Dr. Fulda.
** Dr. Giesbert.
† Dr. Gießing, Justizrat.
† Goldbaum, desgl.
Hartbegen.
† Dr. Hegener.
† Heitmann, zugleich bei dem Amtsgerichte Duisburg-Ruhrort.
** Kühnemann.
Dr. Lademann.
** Lentz.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

** Dr. Ludewitz.
**† Mantell, LD1.
† Meisterernst, zugleich bei dem Amtsgerichte Duisburg-Ruhrort.
Meyer, nur bei dem Amtsgerichte Duisburg-Ruhrort.
† Dr. Michels, Justizrat, ✠4.
Dr. Michels (Karl).
† Offszanka.
Poelmann.
** Dr. Rosenstern.
** Saul.
** Schievekamp.
† Dr. Schmits.
† Dr. Schreiber-Lobbes, zugleich bei dem Amtsgerichte Duisburg-Ruhrort.
** Dr. Schultz.
† Sternberg, zugleich bei dem Amtsgerichte Duisburg-Ruhrort.
† Telsemeyer, desgl.
† Tenbergen, desgl.
**† Dr. Wallach.
† Wigand, Justizrat.

In Emmerich:
*† Dane.

In Mülheim a. d. Ruhr:
*† Dr. Becker.
*† Dr. Feldhaus.
* Kesseler.
*† Mannheimer.
*† Dr. Schmits.
*† Schonlau.
* Dr. Schwengler.
*† Wolff.

In Oberhausen:
*† Baur.
*† Dammann, LD2.
*† Fabry in Sterkrade.
*† Dr. Hecking.
*† Theilemeier.

In Wesel:
*† Baur.
*† Bettger.
*† Schulte, Justizrat.
*† Dr. Tenbieg.

5. Das Landgericht in Elberfeld.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Stadtkreise Barmen, Elberfeld, Remscheid und Solingen, die Kreise Lennep und Mettmann sowie den größten Teil des Landkreises Solingen.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 633 626.

Zum Bezirke gehören 11 Amtsgerichte: in Barmen (11), Elberfeld (15), Langenberg (1), Lennep (3), Mettmann (2), Ohligs (2), Remscheid (5), Ronsdorf (1), Solingen (8), Velbert (2) und Wermelskirchen (2), zusammen mit 52 Richtern.

Für Handelssachen ist in Barmen für die Bezirke der Amtsgerichte in Barmen, Lennep, Remscheid, Ronsdorf und Wermelskirchen eine Kammer mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern und in Elberfeld für die Bezirke der Amtsgerichte in Elberfeld, Langenberg, Mettmann, Ohligs, Solingen und Velbert eine Kammer mit 6 Handelsrichtern und 6 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Hückeswagen und Radevormwald von Lennep aus und in Wülfrath und Haan von Mettmann aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 8 Direktoren und 28 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 7 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Heimsoeth, ✠4., LD2.

Direktoren.

Freude, LD2.
Heuser.
Schmitz.
Dr. Kux, LD2.
Dr. Brockschmidt, ✠4., LD1.
Kilz, LD1.
Criegee.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Landrichter.

Olbertz, Landgerichtsrat, ✠4.
Friedländer, desgl.
Huffmann, desgl.
Verhas, desgl.
Dr. David, desgl.
Oestreich
Hansen.
Butteweg.
Sante.
Dr. Vierhaus.
Krüger.
Kadgien.
Dr. Michels.
Dr. Graven.
Dr. Freybanck.
Dr. Hagemeyer.
Dr. Jaeger.
Gerecke.
Essing.
Dr. Boos.
Rathscheck.
Dr. Leonhard.
Kremers.
Dr. Bellerstein.
Dr. Hieronimi.
Dr. Korte.
Leibenguth.
Rose.

Erster Staatsanwalt.

Dr. Jonen, ✠4., LD1.

Staatsanwälte.

Kraut.
Schmidt-Ernsthausen.
Mommer.
Dr. Freytag.
Dr. Eich.
Strauß.
Rogalsky.

Amtsrichter.

In Barmen:
Dr. Michels, Amtsgerichtsrat.
Lottes, desgl. (Dienstauff.).
Dr. Wagner.
Dr. Bergmann.
Dr. Valentin.
Dr. Baltzer.
Ludewig.
Dr. Pöckel.
Muermann.
Almenräder.
Dr. Frings.

In Elberfeld:
Steger, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Kost, Amtsgerichtsrat, LD2.
Nitschmann, desgl.
Dr. Schlieper, desgl.
de Vivie.
Schlesinger.
Schumacher.
Bepler.
Dr. Bömper, LD2.
Götz.
Dr. Ratzenberger.
Rose.
Ottersbach.
Hirsch.
Dr. Peifert.

In Langenberg:
Becker.

In Lennep:
Dr. Schwabe (Dienstauff.).
Landsberg.
Dr. Brebt.

In Mettmann:
Mostert (Dienstauff.).
Hilgers.

In Ohligs:
Morgenroth (Dienstauff.).
Dr. Gobiet.

In Remscheid:
Nachtigall, Amtsgerichtsrat.
Wulfert, desgl. (Dienstauff.).
Dr. Reinhold, LD2.
Wundermacher.
Dr. Mannesmann.

In Ronsdorf:
Hülsenbeck.

In Solingen:
Dr. Gottschalk, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Gerber, desgl.
Dieberichs.
Dr. Steffens.
Duisberg.
Dr. Thomas.
Dr. Steinbrecht.
Dr. Feldner.

In Velbert:
Dr. Wießner (Dienstauff.).
Schiffers.

In Wermelskirchen:
Breidenbach (Dienstauff.).
Voswinkel, LD2.

Kammer für Handelssachen in Barmen.

Handelsrichter.

Hardt (Rudolf), Kaufmann in Lennep.
Hasenclever (Moritz), Kaufmann und Kommerzienrat in Remscheid (Ehringhausen), ✠ 4., ✠ 2., LD1.
Mann (Hugo), Kaufmann.
Mittelsten-Scheid (Ernst), Kaufmann und Kommerzienrat, ✠ 4.

Stellvertretende Handelsrichter.

Böker (Heinrich), Kaufmann in Remscheid.
Bölling (Friedr. Wilh.), desgl.
Geß (Fritz), desgl.
Rocholl (Otto), Fabrikant in Radevormwald.

Kammer für Handelssachen in Elberfeld.

Handelsrichter.

Hammel (Ernst), Kaufmann in Solingen.
Imhof (Wilh.), desgl.
Martin (Aug.), desgl.
Rauh (Felix), Fabrikant in Solingen.
Schlieper (Rudolph), Kaufmann.
Springmann (Eduard), desgl. ✠ 4.

Stellvertretende Handelsrichter.

Böddinghaus (Wilhelm), jun., Kaufmann.
Friedrichs (Richard), desgl.
Meyer-Leverkus (Ernst), desgl.
Peres (Franz), desgl. in Solingen.
Dr. Wichelhaus (Robert), desgl.
Wüsthof (Eduard), Fabrikant in Solingen.

Rechtsanwälte und Notare.

In Barmen:
** Alfermann.
†† Bomm.
** Dr. Deubel.
** Dörpinghaus, Justizrat.
** Dr. Dümpel, desgl.
** Eick, desgl.
** Fechner.
** Dr. Güldner.
** Harney.
†† Hertzberg.
** Dr. Hinsberg.
†† Horst, Justizrat, ✠ 4., LD2.
†† Dr. Klinker, desgl.
** Kranz, desgl.
** Krüsemann (Max), desgl.
** Krüsemann (Josef), desgl.
†† Lützeler.
** Orgler.
** Dr. Seelbach.
** Dr. Snethlage.
** Dr. Trappenberg.
** Wahl.
** Dr. Wesenfeld.
** Ziehe, Justizrat, LD2.

In Elberfeld:
†† Berenbrok.
** Dr. Bernstein.
** Dr. Berthold, Justizrat.
** Blöm (Julius), Geh. Justizrat, ✠ 4.
** Brück.
†† Chrzescinski, Justizrat.
** Classen.
** Contze.
** Dahmen, Justizrat.
Doermer.
** Dr. Erlinghagen.
** Esch.
** Dr. Feist.
** Flucht, Justizrat.
†† Franzen.
†† Dr. Geller.
** Dr. Graf.
** Günther.
†† Gunck, Justizrat.
** Heilbronn.
** Dr. Herkersdorf.
** Hünerbein, Justizrat.
** Dr. Kelbers.
** Köhler.
** König (Ulrich), Justizrat.
** König (Albrecht), desgl.
** Kray.
** Krüll, Justizrat.
†† Krumbiegel, Justizrat.
** Landé.
** Dr. Lehning.
** Dr. Maull.
** Dr. Mensing.
** Nickel.
** Dr. Primavesi.
** Reichmann.
** Rheindorf.

Die mit ** bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

†† Rüter.
** Rumpe.
** Dr. Sattler.
** Schmitz, Justizrat.
** Schwacke.
** Dr. Schweitzer, Justizrat.
* Dr. Springorum.
** Dr. Weyl.

In Langenberg:
*† Hauth.

In Lennep:
* Dr. Brodzina.
*† van Eupen.

In Mettmann:
*† Prosch.

In Ohligs:
†† van den Bosch.
* Stehr.
* Wiel.

In Remscheid:
* Dr. Heinemann.
* Moersen.
†† Dr. Rastelski.
* Dr. Prüßmann.
* Seeles, Justizrat.
†† Wingen, desgl.

In Ronsdorf:

In Solingen:
* Berg.
†† Hollenberg.
* Minkenberg.
* Noest, Justizrat.
†† Püß (Rudolf), desgl.
* Püß (Wilhelm).
†† Schult in Wald.
* Sieger.

In Velbert:
*† Ditgens.
* Müller.

In Wermelskirchen:
†† Reichmann, Justizrat, ✠4.
* Velber.

Die in Barmen und Elberfeld aufgeführten Rechtsanwälte sind, außer Doermer, Schmitz und Dr. Springorum, zugleich bei der Kammer für Handelssachen in Barmen zugelassen.

6. Das Landgericht in München-Gladbach*)

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis München-Gladbach, die Kreise Grevenbroich und Erkelenz sowie den größten Teil des Landkreises München-Gladbach und Teile der Kreise Neuß und Heinsberg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 239 019

Zum Bezirke gehören 6 Amtsgerichte: in Erkelenz (1), München-Gladbach (10), Grevenbroich (2), Odenkirchen (2), Rheydt (3) und Wegberg (1), zusammen mit 19 Richtern.

In München-Gladbach ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Niederkrüchten von Wegberg aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Präsident.

Jerusalem, ✠4.

Direktor.

Pauckſch.
Seibert.

Landrichter.

Hoeler, Landgerichtsrat.
Zilleſſen, desgl.
Dr. von Schaetzel.
Wenckenbach.
Marx.
Dr. Schwebler.
Coenders.

Erster Staatsanwalt.

Mantell.

Staatsanwalt.

Dreßler.

---

*) das am 16. September 1906 ins Leben tritt.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet „nur Notare".

Amtsrichter.

In Erkelenz:
Wiesner.

In München-Gladbach:
Lövenich, Amtsgerichtsrat.
Schmitz, desgl.
Schaltenbrand, desgl. (Dienstauff.), LD I.
Levison, desgl.
van den Bosch.
Sarrazin.
Dr. Krahé.

In Grevenbroich:
Dr. Ackermann (Dienstauff.).
Dr. Thywissen.

In Odenkirchen:
Juris, Amtsgerichtsrat.
Simons, desgl.

In Rheydt:
Houben (Dienstauff.).
Jordans.
Dr. Sohl.

In Wegberg:
Köhler.

Kammer für Handelssachen in München-Gladbach.

Handelsrichter.

Everling sen. (Rudolf), früh. Kaufmann.
Krönlein (Otto), Kaufmann.
Langen (Julius), desgl.
Molls (Michael), desgl., ✠4.

Stellvertretende Handelsrichter.

Racken (Hermann), früh. Kaufmann in Rheydt.
Schaub (Leopold), Kaufmann in Viersen.
Schmölder jun. (Karl), Kaufmann und Fabrikbesitzer in Rheydt.
Vorster (Emil), Kaufmann in Rheydt.

Rechtsanwälte und Notare.

In Erkelenz:
*† Faber.
†† Meyer, Justizrat.

In Grevenbroich:
*† Dumoulin in Wevelinghoven.
†† Keßler in Jüchen.
* Schlick, Justizrat.
†† Vasen, desgl., ✠4.

In München-Gladbach: (Sämtliche Rechtsanwälte in München-Gladbach zugleich bei der Kammer für Handelssachen daselbst.)
* Allmenröder.
* von Bersword-Wallrabe.
* Boß.
†† Cremer.
* Dr. David.
* Fürst.
* Dr. Hansen.
* Klöter.
* Lamberts.
†† Dr. Lützeler.
* Nonnenmühlen.
* Pomp.
* Quincke.
* Dr. Reinhold.
†† Rick, Justizrat.
* Scheidt.
†† Schlecht.
* Dr. Schmitz.
* Schreibers.
* Vasters.
* Voege.

In Odenkirchen:
*† van Randenborgh.

In Rheydt:
* Axmacher, zugleich bei der Kammer für Handelssachen in München-Gladbach.
†† Goldberg in Rheindahlen.
†† Haufs, Justizrat.
* Karrenberg, zugleich bei der Kammer für Handelssachen in München-Gladbach.
* Odenkirchen, desgl.
* Dr. Peltzer, desgl.

In Wegberg:
*† Neugebauer.

Rechtsanwälte bei der Kammer für Handelssachen in München-Gladbach:

Busch, Justizrat.
Hüsgen, desgl.
Dr. Körfer.

Außerdem die bei dem Amtsgericht in München-Gladbach aufgeführten Rechtsanwälte.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet nur »Notare«.

VII. Das Oberlandesgericht in Frankfurt a. Main.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt:

I. aus der Provinz Hessen-Nassau den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des größten Teiles des Kreises Biedenkopf*);

II. aus der Rheinprovinz, und zwar aus dem Regierungsbezirke Coblenz die Kreise Neuwied und Altenkirchen, den größten Teil des Kreises Wetzlar und einen Teil des Landkreises Coblenz;

III. die hohenzollernschen Lande.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 1 267 538.

Zum Bezirke gehören:

1. 5 Landgerichte: in Frankfurt a. M., Hechingen, Limburg a. d. Lahn, Neuwied und Wiesbaden, und
2. 51 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (2 im Bezirke Frankfurt a. M., 5 im Bezirke Hechingen, 14 im Bezirke Limburg, 14 im Bezirke Neuwied und 16 im Bezirke Wiesbaden).

In Frankfurt a. M. sind 4 Kammern und in Wiesbaden ist eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Wetzlar gebildet.

Gerichtstage werden an 25 Orten abgehalten (7 im Bezirke Hechingen, 5 im Bezirke Limburg, 12 im Bezirke Neuwied und 1 im Bezirke Wiesbaden).

Das etatsmäßige Richterpersonal des Bezirkes besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 3 Senatspräsidenten und 16 Räten,

b) bei den Landgerichten aus 5 Präsidenten, 15 Direktoren und 58 Landrichtern und

c) bei den Amtsgerichten aus 151 Amtsrichtern.

Für die Kammern für Handelssachen sind 20 Handelsrichter und 20 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht 1 Oberstaatsanwalt, bei den Landgerichten 5 Erste Staatsanwälte, 13 Staatsanwälte und 2 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare beträgt im ganzen 268.

Präsident.

Dr. Hagens, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 1. Klasse), ✠2.m.St., ✠2.m.St., BCV3., SV3a., SA2a.

Senatspräsidenten.

Lossen, ✠4, ✠3.
von Einem, ✠4.
Dr. Martin, ✠4.

Räte.

Weichsel, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3.
Dr. Simon, ✠4.
Boehm, ✠4.
Wellstein, ✠4., LD1.
Creizenach, LD2.
Dr. Marsson.
Reiner.
Dr. Hankel.
Dr. Schultz.
Dr. Schlieben, LD2.

*) welcher zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Cassel gehört.

Reep.
Maquet.
Zeising.
Dr. Wex.
Birkenbihl.

Oberstaatsanwalt.

Dr. Hupertz, Geheimer Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2.

Rechtsanwälte und Notare.

Dr. Aschaffenburg.
Dr. Auffenberg.
Dr. Baer (Hermann), Justizrat.
Dr. Baer (Berthold), desgl.
†Dr. Benkard, desgl.
†Dr. Berg.
Bruck (Richard).
Cahn.
†Dr. Caspari, Justizrat, ○R.
Dr. Cuyrim.
Erlanger.
†Dr. Friedleben, Justizrat, ✠4.
Dr. Fromm.
Fuld.
Dr. Ganz.
†Dr. Geiger (Berthold), Justizrat.
Dr. Geiger (Rudolph).
Dr. Goldschmidt.
Dr. Haag, Justizrat, ✠4.
†Dr. Hamburger, Geh. Justizrat, ✠3., ✠2.
Haeuser, Justizrat, ✠3.
†Dr. Hecht, desgl., HSEH3a.
†Dr. Helff.
Hirschler.
Holm.
†Dr. Humser, Geh. Justizrat, ✠3. ✠2., IM&L3b.
†Dr. Jucho, Justizrat, ✠4.
Dr. Kahn.
Dr. Kappler.
†Dr. Kilzer, Justizrat, ✠4., ✠3.
Dr. Kirschbaum.
Krug.
Dr. Labes.
†Dr. Liebmann, Justizrat.
Dr. Lion.
Dr. Mai.
Mankiewicz (Martin).
Dr. Merzbach.
Meyer.
Müller.
Dr. Oswalt, Justizrat.
Dr. Rödiger.
Roth.
Dr. Schmidt-Knatz.
Dr. Steinthal.
Dr. Strohe.
†Dr. Thiele, Justizrat.
Dr. Wolff (Karl).

Vorstand der Anwaltskammer.

†Dr. Humser, Geh. Justizrat in Frankfurt a. M. (Vorsitzender), ✠3., ✠2., IM&L3b.
†Dr. Fester, Justizrat daselbst (stellvertretender Vorsitzender), ✠2.
†Dr. Geiger, desgl. daselbst (Schriftführer).
†Dr. Friedleben, desgl. in Frankfurt a. M. (stellvertretender Schriftführer), ✠4.
†von Eck in Wiesbaden.
†Dr. Hehner, Justizrat in Wiesbaden.
Hilf, Geheimer Justizrat in Limburg a. L., ✠2., ✠2., ✠4.Kr.B.
†Sayn, Justizrat in Neuwied, ✠4.
Dr. Sternau in Frankfurt a. M.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht in Frankfurt a. M.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Frankfurt a. M. und den größten Teil des Obertaunuskreises.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 341 218.

Zum Bezirke gehören 2 Amtsgerichte: in Frankfurt a. M. (42) und Homburg v. d. Höhe (3), zusammen mit 45 Richtern.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

In Frankfurt a. M. sind 4 Kammern für Handelssachen mit 16 Handelsrichtern und 16 Stellvertretern errichtet.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 8 Direktoren und 27 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 8 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Denhard, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), 3., 4., 2., 2., LD2.

Direktoren.

Grabau, Geh. Justizrat, 4.
Dr. Colnot.
Fleischmann.
Dorn.
Dr. Giesele.
Panse.
von Forckenbeck.
Eichhorn.

Landrichter.

Dr. Rawitscher, Landgerichtsrat.
Kayser, desgl.
Muffet, desgl.
Dr. Schotten, desgl.
Friederici, desgl.
Dr. Leser, desgl.
Werther, desgl.
Doench, desgl.
Dr. Arnold, desgl.
Itschert, desgl.
Knapp, desgl.
Caesar, desgl.
Dr. Rang, desgl.
Fusbahn, desgl.
Hennenbruch, desgl.
Gaebler, desgl.
Dr. Brugmann, desgl.
Opitz, desgl.
Pfitzner.
Dr. Fürth.
Becker (Hans).
Dr. Becker (August).
von Uslar.
Hoene.
Thiele.
Müller.
Dr. Kaiser.

Erster Staatsanwalt.

von Reden, Geh. Justizrat, 4., 3., 3., LSEK 2., LEK 3., WK 3a.

Staatsanwälte.

Dr. Knecht, Staatsanwaltschaftsrat, LD2
Sommer, LD2.
Dr. Bluhme.
Dr. Preiser.
von Egidy, LD2.
Bünger, LD2.
Dr. Becker.
Dr. Hoffmann.

Amtsrichter.

In Frankfurt a. M.:

Hohenstein, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat, 4.
Dr. Giar, desgl., 4., 3.
Scheuermann, Amtsgerichtsrat, 4.
Dr. Menzen, desgl.
Stange, desgl.
Göring, desgl.
Franz, desgl.
Klein, desgl.
Metzig, desgl., LD1.
Mitzschke, desgl.
Keuffel, desgl.
Eichen, desgl. (Dienstauff.).
Block, desgl.
Herber, desgl.
Girshausen, desgl.
Rückert, desgl.
Frhr. von Gremp, desgl.
Dr. Auerbach, desgl.
Dr. Roben, desgl.
Dr. Schuchardt, desgl.
Allmenröder, desgl.
Simon, desgl. (Dienstauff.).
Berninger, desgl.
Bertram, desgl.
Dr. Levi, desgl.
Fischer.
Dr. Seligmann.
Dr. Coester.
Dr. Rothschild.
Dr. Frhr. von Stein.
Graetzer.
Dr. Streitke.
Wagner, LD2.

Dr. Fritsch.
Leydhecker.
Gottschalk.
Dr. Schlaeger.
Dr. Webdigen.
Plitt.
Hartwig.
Jahns.
Dr. Alken.
In Homburg v. d. Höhe:
Wilhelmi, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4, ✠3.
von Langen, desgl., ✠4., ✠3., ✠4.Er.B.
von Bülow, desgl.

Kammern für Handelssachen in Frankfurt a. M.

Handelsrichter.

Cornill (Alb.), Kaufmann.
Donner (Otto Fr.), Privatier.
Fulda (Paul), Kaufmann.
Hahn (Ludwig), Bankdirektor.
Hauck, (Otto), Bankier.
Hoff (Adolph), Kaufmann.
Dr. Hohenemser (Robert), desgl.
Horkheimer (Friedrich), desgl.
Kotzenberg (Karl), desgl.
Ladenburg (Ernst), Bankier.
Manes (Hugo), Kaufmann.
Matti (Anton), desgl.
d'Orville (Eduard), desgl.
Rosenthal (Paul), desgl.
Schmidt-Scharff (Eugen), desgl.
Stiebel (Karl), Privatmann.

Stellvertretende Handelsrichter.

Cahn (Heinrich), Bankier.
Grumbach-Petsche (Konrad), Privatmann.
von Grunelius (Max), Bankier.
Hochschild (Zacharias) Direktor der Metallgesellschaft.
Hofmann (Julius), Kaufmann.
Landsberg (Heinrich), Direktor.
Marx (Eduard), Rentner.
Metzler (Hugo), Bankier.
Passavant (Philipp), Kaufmann.
Roger (Karl), Bankdirektor.
Roques-Mettenheimer (Etienne), Droguen- und Chemikalienhändler.
Simonis (Eduard), Kaufmann.
Stock (Wilhelm), Bankier.
Strauß (Ernst), Kaufmann.
Thorwart (Friedrich), Bankdirektor.
Zeiß (Louis), Kaufmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Frankfurt a. M.
Abt.
Ahrndsen.
Dr. Auerbach (Ernst).
Dr. Auerbach (Theodor).
Dr. Baerwald.
† Dr. de Bary, Justizrat, ✠4.
Dr. Bayerthal.
Dr. Berg.
Berlizheimer.
Bernhard.
Dr. Blau.
Braunfels.
Dr. Bruck (Ludwig).
Buchka.
Budge.
† Dr. Burgheim, Justizrat.
Dr. Burgholb.
Dr. Dietz.
Dochnahl.
† Dr. Dreves, Justizrat.
Dr. Ebner.
Dr. Eberheimer.
Dr. Eisenberg.
Dr. Ellinger.
Dr. Ephraim.
Dr. Epstein, Justizrat.
Dr. Fehl (Karl).
Dr. Fehl (Otto).
Dr. Fellner.
† Dr. Fester, (Adolph Jakob), Justizrat, ✠2.
Dr. Fester (Johann).
Dr. Flesch.
† Dr. Fösser, Justizrat.
Dr. Frank.
Dr. Gehrke.
† Dr. Geyger (Adolph).
*Dr. Glöckler, ✠4.
Dr. Grünebaum.
Dr. Günther.
Dr. Häberlin, Justizrat, ✠4.
Dr. von Harnier (Eduard), Geh. Justizrat, ✠3., GSF3a.
Dr. von Harnier (Ludwig Adolph), Geh. Justizrat, ✠4.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare. Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen.

†Dr. Hassel.
Dr. Heilbrunn.
Dr. Helfrich.
Dr. Hertz.
Dr. Hesdörffer.
Dr. Heß.
Hessenberg.
Heyum.
Dr. Hochstaedter.
Jaffé.
Dr. Jessel.
Dr. Jonas.
Dr. Joseph (Ludwig).
Dr. Jung.
†Dr. Kallmann, Justizrat.
Dr. Katz.
Dr. Katzenellenbogen.
Dr. Katzenstein.
Dr. Kent, Justizrat.
Dr. Kilzer.
Kisselstein.
Dr. Krebs.
Kunreuther, Justizrat.
Dr. Laporte.
Lazarus.
†Dr. Lindheimer, Justizrat.
Dr. Löwenthal.
†Mankiewicz (Bruno), Justizrat.
Dr. May, desgl.
Dr. Mayer (Mayer).
Dr. Merzbach.
Dr. Mettenheimer.
†Dr. Meyer (Friedrich Stephan), Justizrat.
Dr. Meyer (Max).
Dr. Meyer (Heinrich).
Neuhaus.
Dr. Neumann, Justizrat.
Dr. Neumond.
†Dr. Oelsner, Justizrat.
Dr. Ohlenschlager.
Dr. Oppenheimer (Josef).
Dr. Oppenheimer (Arthur).
Dr. Pachten.
†Dr. Passavant, Justizrat.
Dr. Pohl.
Prack.
Raschke.
Reinach.
Reinert.
Reis.
Dr. Rosenstein, Justizrat.
Dr. Rosenthal.
Dr. Rothbarth.
Dr. Rumpf.
Dr. Sachs, Justizrat.
Salomon.
**† Dr. Scheele.
Dr. Schmidt.
Dr. Schmidt-Polex, Justizrat.
Dr. Schmidt-Scharff.
Dr. Schönberg.
Dr. Schwarzschild.
Dr. Schwebes, Justizrat.
Selck.
** Seligmann.
†Dr. Sieger, Justizrat.
Dr. Sinzheimer.
Sommer.
Dr. Spier (Gustav).
Spier (Oskar).
Dr. Steinberg.
Dr. Ritter von Steinle, Justizrat, Päpstl. Geh. Kämmerer, PpKpE&P PpP2.
Dr. Sternau.
Dr. Stettenheimer.
Dr. Stulz.
Dr. Thebesius, SbT3.
Dr. Weintraub.
Dr. Weiß.
Wertheim, Justizrat.
Dr. Wertheimer.
Dr. Winterwerb.
Wolff (Julius).
Dr. Wurzmann.
Zimmt.
Dr. Zirndorfer, Justizrat.
** Zwanziger.

In Homburg v. d. Höhe:
**† Caesar, Justizrat, ✠3.
* Scheyda.
* Dr. Wertheimer.
** Dr. Wolff (Paul).
**† Dr. Zimmermann, Justizrat, ✠4., LD2.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

2. Das Landgericht in Hechingen.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Regierungsbezirk Sigmaringen mit den Oberämtern Gammertingen, Haigerloch, Hechingen und Sigmaringen.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 66 780.

Zum Bezirke gehören 5 Amtsgerichte: in Gammertingen (1), Haigerloch (2), Hechingen (3), Sigmaringen (3) und Wald (1), zusammen mit 10 Richtern.

Gerichtstage werden in Dettingen von Haigerloch aus, in Burladingen, abwechselnd mit Salmendingen, und in Wilflingen von Hechingen aus, in Bärenthal von Sigmaringen aus und in Achberg und Ostrach von Wald aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

Als Beamter der Staatsanwaltschaft ist etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt.

Präsident.

Reck, ✠4., ✠3., LD1., HSEH3a.

Direktor.

von Hugo, LD2.

Landrichter.

Biermann, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Gaube, Landgerichtsrat.
Hosius, desgl.
Russell, desgl.
Schneider.
Dr. Propping.

Erster Staatsanwalt.

Schwarz, LD1.

Amtsrichter.

In Gammertingen:
Wick.

In Haigerloch:
Kraus, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hobler, desgl.

In Hechingen:
Bumiller.
Keßler (Dienstauff.).
Dr. Bismarck.

In Sigmaringen:
Bilharz, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., ✠2., LD2., HEK3.
Feldmann, desgl.
Dr. Belzer, desgl.

In Wald:
Frhr. von Ledebur, LD2.

Rechtsanwälte und Notare.

In Hechingen:
† Löffler, Justizrat.
† Senn, desgl.

3. Das Landgericht in Limburg a. d. Lahn.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Dillkreis, den Oberlahnkreis, den größten Teil der Kreise Limburg, Wetzlar und des Unterlahnkreises sowie Teile des Oberwesterwaldkreises, des Kreises Westerburg und des Kreises Biedenkopf.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 240 816.

Zum Bezirke gehören 14 Amtsgerichte: in Braunfels (2), Diez (2), Dillenburg (2), Ehringshausen (1), Ems (1), Hadamar (3), Herborn (2), Limburg a. d. Lahn (2), Marienberg (1), Nassau (1), Rennerod (2), Runkel (2), Weilburg (3) und Wetzlar (4), zusammen mit 28 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Wetzlar für die Bezirke der Amtsgerichte in Wetzlar, Dillenburg, Herborn, Ehringshausen und Braunfels gebildet.

Gerichtstage werden in Eibelshausen von Dillenburg aus, in Kirberg von Limburg aus, in Westerburg von Rennerod aus, in Hohensolms und Krofdorf von Wetzlar aus abgehalten.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Präsident.

Hagemann, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2., WVK2.

Direktor.

Schmidt, ✠4., LD2.

Landrichter.

Steubing, Landgerichtsrat.
Tilemann, desgl.
Schlitt.
von Kienitz.
Dr. Friedländer.
Wicher.

Erster Staatsanwalt.

Settegast, Geh. Justizrat, ✠4., LD2.

Staatsanwalt.

Amtsrichter.

In Braunfels:
- Wallis.
- Taaks, (Dienstauff.).

In Diez:
- Wolff, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Dr. Wahn, desgl..

In Dillenburg:
- Schmidt, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
- Dr. Weber.

In Ehringshausen:
- Schöler.

In Ems:
- Stoehr, Amtsgerichtsrat.

In Hadamar:
- Weber, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Rother, desgl.
- Kleemann, desgl.

In Herborn:
- Dr. Spiegelberg.

In Limburg a. d. Lahn:
- Malmros, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Gerhardus, desgl.

In Marienberg:
- Faber, Amtsgerichtsrat, LD1.

In Nassau:
- Dr. Dreywald, Amtsgerichtsrat.

In Rennerod:
- Hofmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Bellinger, desgl.

In Runkel:
- Mäurer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Clößner, LD2.

In Weilburg:
- Heinzemann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
- Dr. Heymann, desgl.
- Dr. Lohmann.

In Wetzlar:
- Raab, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Grundmann, desgl.
- Runkel, desgl.
- Koch, desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Diez:
- **† Dr. Schmidtborn.

In Dillenburg:
- *† Blitz, Justizrat.

In Ems:
- *† Hertz.
- * Mommer.
- *† Staehler, Justizrat.

In Hadamar:
- * Ahrbecker.

In Herborn:
- * Wieman.

In Limburg a. d. Lahn:
- Hilf (Hubert Arnold), Geheimer Justizrat, ✠2., ✠2., ✠4.Kr.B.
- † Hilf (Hubert Arnold Josef).
- Krause.
- ** Krücke.
- † Memelsdorff, Justizrat.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

†Rabt, Justizrat.
†Rintelen, desgl.
**Thormann.
In Weilburg:
*†Jonas.

In Wetzlar:
**Dormann.
*†Dr. Heertz.
**†Kaufman, Justizrat.

4. Das Landgericht in Neuwied.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Altenkirchen, Neuwied und den Unterwesterwaldkreis, den größten Teil des Kreises Westerburg und des Oberwesterwaldkreises sowie einen Teil des Landkreises Coblenz.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 255 823.

Zum Bezirke gehören 14 Amtsgerichte: in Altenkirchen (3), Asbach (2), Daaden (1), Dierdorf (2), Ehrenbreitstein (2), Hachenburg (2), Höhr-Grenzhausen (1), Kirchen (2), Linz (2), Montabaur (2), Neuwied (6), Selters (1), Wallmerod (2) und Wissen (1), zusammen mit 29 Richtern.

Gerichtstage werden in Hamm, Horhausen und Mehren von Altenkirchen aus, in Neustadt und Vettelschoß von Asbach aus, in Betzdorf von Kirchen aus, in Bendorf, Waldbreitbach und Rengsdorf, abwechselnd mit Jahrsfeld, von Neuwied aus, in Gebhardshain und in Friesenhagen von Wissen aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Präsident.

Baemeister, ✠4.

Direktor.

Pescatore, Geh. Justizrat, ✠3., ✠2., LD1.

Landrichter.

Seckels, Landgerichtsrat.
Meyer.
Hünerbein.
Wessig.
von Bartenwerffer.
Dr. Hartwig.

Erster Staatsanwalt.

Chrzescinski, LD2.

Staatsanwalt.

Dr. Kiesel.

Amtsrichter.

In Altenkirchen:
Fritze (Dienstauff.).
Dr. Waldschmidt.
Sayn.

In Asbach:
Pöllmann (Dienstauff.)
Werner.
In Daaden:
Wenckenbach.
In Dierdorf:
Schaffner (Dienstauff.).
Heller.
In Ehrenbreitstein (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Meyer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Bellinger, desgl.
In Hachenburg:
von Mittelstädt, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Ziegler, desgl.
In Höhr-Grenzhausen:
Dr. Hieber.
In Kirchen:
Rinn (Dienstauff.).
Loewenstein.
In Linz (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Faber, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Gräfe, desgl.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Montabaur:
Baldus, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Franz.
In Neuwied (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Sintermann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Schäfer, desgl.
Dettmer, desgl.
Frhr. von Wittgenstein, desgl., WV4.
Hendel, ✠4.
Dr. Ebenfeld.
In Selters:
Heraeus.
In Wallmerod:
Schneider (Dienstauff.).
Schmidt.
In Wissen:
Dr. Spies, LD2.

Rechtsanwälte und Notare.

In Altenkirchen:
*Butschbach.
*† Hohl, Justizrat.
*Schneider, desgl.
In Ehrenbreitstein:
**† Broermann.
**† Holzer.
*Müller.
In Kirchen:
*Heuser in Betzdorf.
In Linz:
*Dr. Graff.
In Montabaur:
**† Dr. Wentrup.
In Neuwied:
Heuß.
Dr. Hillenbrand.
** Mechelen.
† Dr. Pfau.
† Sayn, Justizrat, ✠4.
** Stryck.
† Tilmann, Justizrat.
** Dr. Wiemer.

5. Das Landgericht in Wiesbaden.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Wiesbaden, die Kreise St. Goarshausen, Höchst und Usingen, den Rheingaukreis und den Untertaunuskreis sowie Teile des Kreises Limburg, des Obertaunuskreises und des Unterlahnkreises.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 362901.

Zum Bezirke gehören 16 Amtsgerichte: in Braubach (1), Camberg (1), Eltville (1), St. Goarshausen (2), Hochheim (1), Höchst (6), Idstein (2), Katzenelnbogen (1), Königstein (2), Langenschwalbach (2), Nastätten (1), Niederlahnstein (1), Rüdesheim (2), Usingen (2), Wehen (1) und Wiesbaden (13), zusammen mit 39 Richtern.

In Wiesbaden ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Zorn von Langenschwalbach aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 4 Direktoren und 13 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 3 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Mencke, ✠4., ♔3.

Direktoren.

de Niem, ✠4., LD2., HSEH3a.
Born.
Travers.
Grimm.

Landrichter.

Roth, Landgerichtsrat.
Lossen, desgl.
Orthelius, desgl.
Stammler, desgl.
Thüsing, desgl.
Dr. Follenius, desgl.
Ebel, desgl.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Reizert, Landgerichtsrat, LD 2.
Schwarz, desgl., LSEK 3.
Leyendecker, desgl.
Eibis.
Dr. Fischer.
Lindemann.

Erster Staatsanwalt.

Hagen, LD 1.

Staatsanwälte.

Bennerscheidt, Staatsanwaltschaftsrat.
Beckers.
Dr. Müller.

Amtsrichter.

In Braubach:
Dr. von Szolbrski, Amtsgerichtsrat.

In Camberg:
Weyand.

In Eltville (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
von Braunmühl, Amtsgerichtsrat.

In St. Goarshausen (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Stahl, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠ 4.
Müller, desgl.

In Hochheim:
Dr. Michaelis.

In Höchst:
Adler, Amtsgerichtsrat.
Westhoff, desgl. (Dienstauff.)
Schneider, desgl.
Sayn.
Jung.
Schaefer.

In Idstein:
Oeberg, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Lieber, desgl., LD 2.

In Katzenelnbogen:
Kayßer.

In Königstein:
Prüfer (Dienstauff.).
Devin.

In Langenschwalbach:
Bingel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Wiener, desgl.

In Nastätten:
Frhr. von Ledebur.

In Niederlahnstein (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Dr. Fenner von Fenneberg, Amtsgerichtsrat, ✠ 4.

In Rüdesheim (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Kinzenbach, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD 2.
Hilf.

In Usingen:
Orb, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Stenkhoff.

In Wehen:
Rieffel, Amtsgerichtsrat.

In Wiesbaden (zugleich Rheinschiffahrtsgericht):
Fürer, Amtsgerichtsrat.
Heeser, desgl. (Dienstauff.), ✠ 4., LD 2.
Dr. Dallmeyer, desgl.
Dr. Hardtmuth, desgl.
Kaufmann, desgl.
Pückel, desgl.
Wesener, desgl.
Dr. Friedlaender, desgl.
Haub, desgl.
Wiskemann, desgl.
Hellwig, desgl.
Bierbaum, desgl.
Oechs.

Kammer für Handelssachen in Wiesbaden.

Handelsrichter.

Buch (Heinrich), Kaufmann.
Jung (Ludwig, Daniel), desgl.

Stellvertretende Handelsrichter.

Dr. Frische (Paul), Fabrikbesitzer in Biebrich.
Pfeiffer (Gustav), Bankier.
Reichwein (Karl), Kaufmann.
Schipper (Friedrich), Fabrikdirektor.

Rechtsanwälte und Notare.

In Eltville:
- *Lang.

In St. Goarshausen:
- **†Pannenbecker.

In Höchst:
- **Böcker.
- *Dr. Milch.
- **†Schreiber.
- **†Sommer.
- *Dr. Weidlich.

In Idstein:
- **†Hamacher.

In Königstein:
- **†Machol.

In Niederlahnstein:
- **†Dr. Dahlem in Oberlahnstein.

In Rüdesheim:
- *†van der Heyde, Justizrat.

In Wiesbaden:
- †Dr. Alberti, Justizrat.
- †Dr. Bergas, desgl.
- **Dr. Bickel.
- Braß.
- †Ebel, Justizrat, ✠4.
- †von Eck.
- Eckermann.
- †Emmerich, Justizrat.
- Dr. Fleischer.
- Flindt.
- **Dr. Geffert.
- Güth.
- †Guttmann, Justizrat.
- †Halbe, desgl.
- †Dr. Hehner, desgl.
- †Heintzmann, desgl.
- **Dr. Jünger.
- **Kühne.
- †Kullmann, Justizrat.
- **Laaff.
- **Dr. Lebrecht.
- †Dr. Löb, Justizrat.
- †Lotz, desgl.
- Marxheimer.
- **Peterson, Justizrat.
- Rabe.
- †Dr. Romeiß, Justizrat.
- Dr. Rosenheim.
- Schultze, Justizrat, ✠4.
- †Dr. Seligsohn, desgl.
- Siebert, ✠4.
- Dr. Stahl.
- Stempel.
- Dr. Weiß.
- Wiegand, Justizrat.
- **Wolff.
- Graf von Zech.
- **Dr. Zweck.

Der Aufsicht des Oberstaatsanwalts ist unterstellt

das Strafgefängnis in Preungesheim bei Frankfurt a. M.

Direktor.	Geistlicher.
Migula, ✠4.	Götze.

VIII. Das Oberlandesgericht in Hamm

(nach dem Bestande vom 16. September 1906 ab).

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt:

I. die Provinz Westfalen und

II. aus der Rheinprovinz, und zwar aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf, den Stadtkreis und den Landkreis Essen.

Außerdem gehören zum Bezirke die dem Amtsgerichte Lippstadt angeschlossenen Fürstlich Lippischen Gebietsteile (das Amt Lipperode und das Stift Cappel).

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 3 590 718 Preußische und 901 Lippische Staatsangehörige.

Zum Bezirke gehören:

1. 8 Landgerichte: in Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Essen, Hagen, Münster und Paderborn, und
2. 101 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (19 im Bezirk Arnsberg, 14 im Bezirke Bielefeld, 5 im Bezirke Bochum, 8 im Bezirke Dortmund, 9 im Bezirk Essen, 11 im Bezirke Hagen, 18 im Bezirke Münster und 17 im Bezirke Paderborn).

In Bielefeld, Hagen, Münster und Siegen ist je eine Kammer, in Bochum, Dortmund und Essen sind je 2 Kammern für Handelssachen errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Siegen gebildet.

Gerichtstage werden an 60 Orten abgehalten (19 im Bezirk Arnsberg, 5 im Bezirke Bielefeld, 2 im Bezirke Bochum, 1 im Bezirke Dortmund, 2 im Bezirke Hagen, 24 im Bezirke Münster und 7 im Bezirke Paderborn).

Das etatsmäßige Richterpersonal des Bezirkes besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 8 Senatspräsidenten und 44 Räten,
b) bei den Landgerichten aus 8 Präsidenten, 35 Direktoren und 125 Landrichtern und
c) bei den Amtsgerichten aus 310 Amtsrichtern.

Für die Kammern für Handelssachen sind 38 Handelsrichter und 40 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht 1 Oberstaatsanwalt, 1 Vertreter des Oberstaatsanwalts mit dem Titel »Erster Staatsanwalt«, 1 Staatsanwalt; bei den Landgerichten 8 Erste Staatsanwälte, 39 Staatsanwälte, 5 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare beträgt im ganzen 416.

Präsident.

Dr. **Holtgreven**, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 1. Klasse), ✠2., ✠2.m.St.

Senatspräsidenten.

Zeppenfeld, ✠4., ✠3.
Krihning, ✠4.
Küter, ✠4.
Schmölder, ✠4., LD1.
Meyer, ✠4.
Wagemann, ✠4.

Räte.

Theys, Geh. Justizrat, ✠4.
Schlichter, desgl., ✠4.
Thielemann, desgl., ✠4., ✠2., LD2.
Riebiek, Geh. Justizrat, ✠4.
Reber, desgl., ✠4.
Dr. Wolff, ✠4.
Disse, ✠4.
Schepers, ✠4.
Gaede, ✠4.
Kulemann.
Riesert, LD2.
Büllers.
Modersohn.
Ludewig.
Frenking.
Schroeder, LD2.
Schmölder (Karl), LD2.
Foerster.
Loewenstein.
Paxmann.
Gottschalk, LD1.
Bozi, LD2.

Sachse.
Dr. von Spindler.
Keller.
Jacobson.
Böhner.
Uffeln.
Eickenbusch.
Dr. Meyer.
Richter.
Hüster, LD1.
Kreilmann, LD2.
Klepper, ✠4.
Volmer.
Lenzberg.
Ising.
Lottner, LD1.
Verres.

Oberstaatsanwalt.

Peterson, ✠4., ✙3.

Vertreter des Oberstaatsanwalts.

Dr. Kayser, Erster Staatsanwalt.

Staatsanwalt.

Kühne, Staatsanwaltschaftsrat, LD2.

Rechtsanwälte und Notare.

Bernstein.
Dr. Biermann (Wilhelm).
Dr. Biermann (Franz).
Dr. Bucerius.
† Castringius, Justizrat.
Ferber.
Funke.
Hattenhauer.
Heimann.
Hüneberg.
† Juckenack.
Lex (Franz), Geh. Justizrat, ✠4., ✙3., LD2.
† Lex (Rudolph).
Dr. Michaelis.
Rigges.
Dr. Schneider.
Schulte, Justizrat, LD2.
† Schultz, desgl., ✠4., ✠2.w., LD2.
Dr. Schwering.
Thiele, Justizrat.
Weiß.
Wichmannn.
Windthorst, Geh. Justizrat.
Dr. Winkelmann, Justizrat.

Vorstand der Anwaltskammer*)

Windthorst, Geh. Justizrat in Hamm (Vorsitzender).
† Hennecke, desgl. in Soest (stellvertretender Vorsitzender), ✠4.
† Schultz, Justizrat in Hamm (Schriftführer), ✠4., ✠2.w., LD2.
Schulte, desgl. daselbst (stellvertretender Schriftführer), LD2.
† Bachmann, desgl. in Bielefeld, ✠4., ✙3.
•† Evers, desgl. in Warburg.
•† Geilen, desgl. in Schwelm.
•† Greve, desgl. in Gelsenkirchen, LD2.
Lex, Geh. Justizrat in Hamm, ✠4., ✙3. LD2.
† Meyer, desgl. in Münster, ✠4.
† Dr. Michels, Justizrat in Duisburg, ✠4.
† Dr. Römer, desgl. in Bochum.
† Schneider, desgl. in Arnsberg, ✠4., LD2.
† Dr. Strunk, desgl. in Essen.
† Tewaag, desgl. in Dortmund.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht in Arnsberg.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Arnsberg, Brilon, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 295 680.

Zum Bezirke gehören 19 Amtsgerichte: in Arnsberg (2), Attendorn (1) Balve (1), Berleburg (2), Bigge (1), Brilon (2), Burbach (1), Förde (1), Fredeburg (1), Hilchenbach (1), Kirchhundem (1), Laasphe (1), Marsberg (1), Medebach (2), Meschede (2), Neheim (2), Olpe (2), Siegen (9) und Warstein (1), zusammen mit 34 Richtern.

Die mit • bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

*) nach der Zusammensetzung für den bisherigen Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

In Siegen ist eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern für die Bezirke der Amtsgerichte in Attendorn, Berleburg, Burbach, Förde, Hilchenbach, Kirchhundem, Laasphe, Olpe und Siegen errichtet.

Bei dem Amtsgericht in Siegen ist auch eine Strafkammer für die Bezirke der Amtsgerichte in Siegen, Attendorn, Berleburg, Burbach, Förde, Hilchenbach, Kirchhundem, Laasphe und Olpe gebildet.

Gerichtstage werden in Sundern von Arnsberg aus, in Allendorf von Balve aus, in Erndtebrück von Berleburg aus, in Beringhausen von Brilon aus, in Fretter von Förde aus, in Bödefeld und Cobbenrode von Fredeburg aus, in Ferndorf von Hilchenbach aus, in Hallenberg und Winterberg von Medebach aus, in Eslohe und Ramsbeck von Meschede aus, in Drolshagen und Wenden von Olpe aus und in Crombach, Freudenberg, Neunkirchen, Obernetphen und Wilnsdorf von Siegen aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Präsident.
von Schilgen, ✠4., ✠3.

Direktor.
Rasch.

Landrichter.
Schwemann, Landgerichtsrat.
Cosack, desgl.
Dinslage, desgl.
Böckenförde, desgl.
Tilmann, desgl., LD2.
Cohausz, LD2.

Erster Staatsanwalt.
Heeser, ✠4., LD1.

Staatsanwalt.
Pfaffe.

Amtsrichter.
In Arnsberg:
Müller, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Zurhorst, desgl.
In Attendorn:
Schnitzler, Amtsgerichtsrat.
In Balve:
Thoene.
In Berleburg:
Gain (Dienstauff.).
Ziegler.
In Bigge:
Lucas.
In Brilon:
Schwickardi, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Peine, desgl.
In Burbach:
Ostendorf.
In Förde:
Wünnenberg, Amtsgerichtsrat, ✠3.
In Fredeburg:
Dr. Beckmann.
In Hilchenbach:
Dr. Asbeck.
In Kirchhundem:
Schroeder.
In Laasphe:
Frese, Amtsgerichtsrat.
In Marsberg:
Rubarth, Amtsgerichtsrat.
In Medebach:
Brinckschulte (Dienstauff.).
Dr. Wischnath.
In Meschede:
Rintelen, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Quinke, desgl.
In Neheim:
Pescatore (Dienstauff.).
Brenken, LD2.
In Olpe:
Koester, Amtsgerichtsrat.
Balve, desgl. (Dienstauff.).
In Siegen:
Seyberth, Amtsgerichtsrat, ✠2., LD1.
Münter, desgl.
Schwarz, desgl. (Dienstauff.), LD2.
Dr. Döffeler, desgl.
Göbel.
Luigs.

Rohrmann.
Olshausen.
Dr. Scherbring.
In Warstein:
Schwickardi, Amtsgerichtsrat, ✠4.

Kammer für Handelssachen in Siegen.

Handelsrichter.

Frielinghaus, Direktor.
Oechelhäuser (Adolph), desgl.

Stellvertretende Handelsrichter.

Gontermann (Gustav), Fabrikant.
Hesse jun. (Joseph), Direktor in Olpe.
Menne (Gustav), Kaufmann, LD2.
Neuhaus (Albert), Fabrikant in Welschenennest).

Rechtsanwälte und Notare.

In Arnsberg:
Günther.
† Hesse, Justizrat.
Lübke.
Offenberg.
** Peitz.
† Schneider (Rudolph), Justizrat, ✠4., LD2.
** Dr. Schneider (Paul).

In Bigge:
*Wolf.
In Brilon:
† Lohmann, Justizrat, ✠4.
*† Lohmann.
In Förde:
*† Dingerkus, Justizrat.
In Meschede:
*† Voß, Justizrat.
In Neheim:
*† Honselmann.
*† Reigers.
In Olpe:
*† Dr. Junker.
In Siegen:
Bäcker, zugleich bei der Kammer für Handelssachen.
Dr. Bellebaum, desgl.
† Benecke, Justizrat, desgl.

Rechtsanwälte bei der Kammer für Handelssachen in Siegen:

† Bigge, Justizrat.
† Coßmann, desgl.
Frey.
† Dr. Wurmbach, Justizrat, LD2.
Außerdem die beim Amtsgericht in Siegen aufgeführten Rechtsanwälte.

2. Das Landgericht in Bielefeld.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Bielefeld sowie die Kreise Halle in Westf., Herford, Lübbecke, Minden und Wiedenbrück.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 458 121.

Zum Bezirke gehören 14 Amtsgerichte: in Bielefeld (10), Bünde (3), Gütersloh (2), Halle in Westf. (2), Herford (5), Lübbecke (2), Minden (5), Oeynhausen (3), Petershagen (2), Rahden (1), Rheda (1), Rietberg (1), Vlotho (1) und Wiedenbrück (1), zusammen mit 39 Richtern.

In Bielefeld ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Versmold von Halle aus, in Levern von Lübbecke aus, in Schlüsselburg von Petershagen aus und in Dielingen und Wehdem von Rahden aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 11 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 2 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Präsident.

Barre, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., LD2.

Direktoren.

Greiff, Geh. Justizrat, ✠4, ✠2., LD2.
Löher, ✠4., ✠3., ✠2., LD1., LSEK3.
Nordbeck.

Landrichter.

Ahlemann, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Krafft, Landgerichtsrat, ✠4.
Evers, desgl., LD2.
Simroth, desgl.
Wilhelmy, desgl., LD2.
von Borries, desgl.
Gockel, LD2.
Delius.
Suermann.
Rudorff.

Erster Staatsanwalt.

von Hagen, Geh. Justizrat, ✠4., LD2.

Staatsanwälte.

Dr. Dommes.
Gabow.

Amtsrichter.

In Bielefeld:
- Nottarp, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
- Hauschildt, desgl.
- Evers, desgl.
- Teipel, desgl.
- Dücker, desgl.
- Predeek, desgl.
- Schulze, desgl.
- Engelhardt, desgl.
- Thomée, desgl.
- Engel.

In Bünde:
- Reismann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Bocke.
- Klusmann.

In Gütersloh:
- Paleske, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠2.
- Ostendorf.

In Halle in Westf.:
- Bertelsmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Ostkirchen, desgl.

In Herford:
- Bahle, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Schmieding, desgl.
- Lautz, desgl.
- Cohausz, desgl.
- Dr. Hof.

In Lübbecke:
- Reuter, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Loerbroks.

In Minden:
- von Hülst, Amtsgerichtsrat, ✠4.
- Schmidt, desgl. (Dienstauff.).
- Graf, desgl.
- Sarrazin, desgl.
- Nahrwold, LD2.

In Oeynhausen:
- Kayser, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
- Vogel, desgl.
- Brüggemann, desgl.

In Petershagen:
- Schmidt (Dienstauff.).
- Vagedes.

In Rahden:
- Schroeter.

In Rheda:
- Dr. Ernst, LD2.

In Rietberg:
- Nolte, Amtsgerichtsrat.

In Vlotho:
- Middeldorf, LD2.

In Wiedenbrück:
- Kersting.

Kammer für Handelssachen in Bielefeld.

Handelsrichter.

Bertelsmann (Konrad), Kaufmann.
Delius (Paul), Fabrikant.
Reckmann (Friedrich) Kaufmann.
Rempel (Hugo), Fabrikant.

Stellvertretende Handelsrichter.

Droop (Theodor), Fabrikant.
Detring (Konrad) desgl.
Lohmeyer (Hermann), desgl.
Reyscher (Karl), desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bielefeld:
† Adriani, Justizrat.
† Bachmann, desgl., ✠4., ✠3.
Bock, desgl.
Dr. Cramer.
Dingerdissen.
Fassbender.
† Dr. Frankenstein.
† Friedländer, Justizrat, ✠4.
† Heidsiek.
Heine.
** Huber.
** Huchzermeier, Justizrat, ✠2.
Jockusch.
Dr. oec. publ. Katzenstein.
† Dr. Klasing, Justizrat.
Dr. phil. Meyer.
Ohly, Justizrat.
† Seibertz, desgl.
Semler.
** Sierp.
von Unruh, Justizrat, ✠4.
Dr. Vonschott.
Wex, Justizrat.

In Bünde:
*† Bischoff.
*† Dr. Brader.

In Gütersloh:
*† Dr. Brinkmann.
*† Klostermann.

In Halle in Westf.:
*† Greiff, Justizrat.
* Staubacher.

In Herford:
*† Brand, Justizrat.
* Dr. Jacobsen.
*† Joel.
*† Luecken, Justizrat, ✠4.
*† Lümkemann, desgl.

In Lübbecke:
*† Bahre.
*† Filbry, Justizrat.

In Minden:
* Blackert.
*† von Borries.
*† Burgheim, Justizrat.
* Elperting
*† Engeling.
*† Grüter, Justizrat.

In Oeynhausen:
* Dr. Dörinkel.
*† Ley, Justizrat, LD2.
*† Meyer.

In Rahden:
*† Heitzeberg.

In Vlotho:
* Adriani.
*† Jöllenbeck.

In Wiedenbrück:
*† Huperz.

3. Das Landgericht in Bochum.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Stadtkreise Bochum, Herne, Recklinghausen und Witten, den größten Teil des Landkreises Bochum sowie Teile der Landkreise Hagen, Gelsenkirchen und Recklinghausen und der Kreise Hattingen und Hörde.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 426 975.

Zum Bezirke gehören 5 Amtsgerichte: in Bochum (18), in Herne (5), in Recklinghausen (9), in Wattenscheid (2) und in Witten (4), zusammen mit 38 Richtern.

In Bochum sind zwei Kammern für Handelssachen mit 8 Handelsrichtern und 8 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Waltrop und Datteln von Recklinghausen aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 5 Direktoren und 17 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt 7 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Präsident.

Opdenhoff, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2.

Direktoren.

Landschütz, Geh. Justizrat, ✠4.
Loerbroks, ✠4.
Leising, LD2.
Lincke.
Rothardt.

Landrichter.

Krugmann, Landgerichtsrat.
Lindemann.
Schneiderwirth.
Voßkühler, LD2.
Simson.
Unterhinninghofen.
Bauer.
Funck.
Lissauer.
Beitemeyer.
Gerstein.
Dr. Kracht.
Dr. Rehn.
Dr. Braun.
Dr. Eckardt.
Starck.
Weber.

Erster Staatsanwalt.

Dr. Rekittke.

Staatsanwälte.

Wagener, Staatsanwaltschaftsrat.
Perger.
Korth.
Dr. Schneider, LD2
Heuser.
Schneider.
Schenck.

Amtsrichter.

In Bochum:
Lange, Amtsgerichtsrat, LD2.
Missuweit, desgl. (Dienstauff.), LD2.
Moellenhoff, desgl., LD1.
Wagemann, desgl.
Dr. Nassau, desgl.
Ulrich, desgl., LD2.
von Hatzfeld, desgl.
Peters, desgl.
Weber.
Wolff.
Montag.
Dr. Stahl.
Zeihe.
Kottrup.
Jansen.
Bredbemann.
Klosterschulte.
Hibbing.

In Herne:
Rademacher (Dienstauff.).
van Hengel.
Platz.
Middelanis.
Zurmühl.

In Recklinghausen:
Harssewinckel, Amtsgerichtsrat.
Focke, desgl.
Goebel.
Werth.
Dr. Roeber (Dienstauff.).
Droop.
Uffeln.
Alsberg.
Dr. Schäfer.

In Wattenscheid:
Raestrup, Amtsgerichtsrat.
Tummes (Dienstauff.).

In Witten:
Rocholl, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Rehr, desgl.
Reerink, desgl.
Dr. Flehinghaus.

Kammern für Handelssachen in Bochum.

Handelsrichter.

Dr. Baare (Wilhelm), Generalsekretär, ✠4.
Ballauf (Gustav), Kaufmann in Witten.
Borbet (Albert), Kaufmann.
Brenken (Wilhelm), desgl.
Grümer (Diedrich), desgl.
Kampmann (Friedrich), desgl. in Wattenscheid.
Korte (Karl Ernst), Kommerzienrat.
Viëtor (Karl), Bergwerksdirektor in Wattenscheid.

Stellvertretende Handelsrichter.

Berger (Karl), Kaufmann in Witten.
Harrer (Hans), Brauereidirektor.
Reinshagen (Aug.), Fabrikbesitzer.
Sasse (Jos.), Kaufmann in Recklinghausen.
Schüler (Hermann), Bankier.

Schumann (Gustav), Generaldirektor in Witten.
Velten (Heinrich), Kaufmann.
Winterberg (Friedrich Karl), Fabrikbesitzer.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bochum:
Bayer.
** Dr. Buchheimer.
Dr. Cleffmann.
** Dr. Cohen.
† Diekamp, Justizrat, LD2, PpGr3.
† Goldberg.
† Heitmann, Justizrat.
** Heydemann.
† Hünnebeck, Justizrat, LD2.
Kempmann.
** Keyser.
Köchling.
*† Köllermann in Langendreer.
** Kuhlemann.
† Lingemann, Justizrat.
** Marienthal.
Marckhoff.
Meuser.
**† Mittelviefhaus.
** Dr. Müllensiefen.
**† Dr. Mummenhoff.
*† Dr. Neuhaus in Langendreer.
** Pean.
Rhode.
† Dr. Römer, Justizrat.
Dr. Schönewald.
† Schunck, Justizrat.
* Spiekermann.
**† Thier, Justizrat.

In Herne:
*† Diekmann.
* Grimsehl.
*† Hölscher.
*† Reitz.
* Schultz.

In Recklinghausen:
* Bachrach.
*† Busch.
*† Lüdtke in Bruch.
*† Markers, Justizrat.
* Dr. Michaelis.
* Tümler.
† Werne, Justizrat, ✠4.
*† Wiesmann.
*† Wulff.

In Wattenscheid:
*† Engels.
*† Reers.

In Witten:
*† Allendorff.
*† Fautsch, Justizrat.
*† Harsewinckel.
* Schultze.

---

4. Das Landgericht in Dortmund.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Stadtkreise und die Landkreise Dortmund und Hamm, den Kreis Soest, den größten Teil des Kreises Hörde und einen kleinen Teil des Landkreises Bochum.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 538 933.

Zum Bezirke gehören 8 Amtsgerichte: in Castrop (4), Dortmund (25), Hamm (4), Hörde (5), Kamen (2), Soest (3), Unna (3) und Werl (2), zusammen mit 48 Richtern.

In Dortmund sind zwei Kammern für Handelssachen mit 8 Handelsrichtern und 8 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Lünen von Dortmund aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 8 Direktoren und 27 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 9 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Präsident.

Wez, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠2., ✠2.

Direktoren.

Dulheuer, Geh. Justizrat, ✠3., ✠2.
Rademacher, ✠4.
Offenberg, LD1.
Goldstein, LD1.
Seyffarth.
Dr. Becker.
Theilkuhl, LD2.
Bueren.

Landrichter.

Gerlach, Landgerichtsrat, ✠4.
Dr. Baedeker, desgl., LD2.
Dr. Norden, desgl.
Niederstein, desgl.
Dr. Hilgenstock (Fritz), desgl., LD2.
Graul, LD2.
Maiweg, LD2.
Dr. Türcke.
Boemke.
Föcking, LD2.
Fabisch.
Westhoff.
Kunze.
Schulte.
Henniges.
Greul.
Droste.
Dubenhausen.
Dr. Wirth.
Dr. Beckmann.
Schwenger, LD2.
Kümmel.
Schauer.
Ploeger.
Dr. Eisenmann.
Brökelmann.

Erster Staatsanwalt.

Dr. Schulze-Sölde, LD2.

Staatsanwälte.

Dr. Zeppenfeld.
Claaßen.
Dr. Wiehen.
Becker, LD2.
Kneller.
Hasselbach.
Braut.
Bergmann.
Fuhrmann.

Amtsrichter.

In Castrop:
Hoecken.
Proffen.
Schmitz (Dienstauff.), LD2.
Mardner.

In Dortmund:
Nagel, Amtsgerichtsrat.
Boner, desgl. (Dienstauff.).
Seibertz, desgl.
Druffel, desgl.
Göhres, desgl.
Jacob, desgl., LD2.
Gerson, desgl.
Dr. Hilgenstock (Rudolph), desgl., LD1.
Wessel, desgl. (Dienstauff.).
Berger, desgl., LD2.
Fuhlhage, desgl., LD2.
Rodewald, LD2.
Richter.
Hoevelmann.
Verhoff, LD2.
Krimler.
Schmale.
Ostermann gen. Deusemann.
Tewaag.
Laufenberg.
Schulte.
Berbecker.
Dr. Reining.
Vehrigs.

In Hamm:
Lohmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Drießen.
Fechner.
Günther.

In Hörde:
Viebahn, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Schnieder, desgl., LD2.
Limberg, desgl.
Dr. Metz.
Pieper.

In Kamen:
Boeving, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Kneer.

In Soest:
von der Becht, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hillemeyer, desgl., LD2.
Berghoff.

In Unna:
Seidenstücker, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD2.
Wurmbach, desgl., LD2.
Riebel, LD2.
In Werl:
Evers, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Brüning, desgl.

Kammern für Handelssachen in Dortmund.

Handelsrichter.

Berninghaus (Karl), Fabrikbesitzer.
Goldschmidt (Isidor), Kaufmann.
Köster (Wilhelm), desgl.
Leopold (Fr.), Fabrikdirektor in Hörde.
Metzmacher (Karl), Kaufmann, ✠4.
Schweckendieck (Ernst), Fabrikdirektor.
Wiskott (Fritz), Bankier.

Stellvertretende Handelsrichter.

Dr. jur. Brandt (Oskar).
Dr. Brunck, Fabrikbesitzer.
Crüwell (W.), Buchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler, ✠4.
Deter (Otto), Kaufmann.
Heimsoth (G.), jun., Bankdirektor.
Dr. Mauritz (Alfred), Brauereidirektor.
Pahl (Wilhelm), Fabrikbesitzer.
Schulte (Emil Wilh.), Kaufmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Castrop:
*† Becker.
*† Diericx.
* Steinmetz.
In Dortmund:
Amecke.
† Dr. Berend.
† Blumenthal.
† von Bodecker.
† Bohnert.
† Bonzel.
** Brumhard.
† Doepner.
**† Ellerbeck.
** Dr. Foller.
** Frackmann.
** Frank.
Frebigmann.
Dr. Friedrichs.
** Frielinghaus.
† Geselbracht.
† Dr. Gottschalk, Justizrat.
** Dr. Hoffmann.
** Hopmann.
** Jaraczewer.
† Dr. Kempenich.
† Dr. phil. Köttgen.
Kohn.
† Kramberg, Justizrat.
Dr. Kuhlmann.
** Dr. Lekebusch.
† Mausen, Justizrat.
** May.
** Dr. Nuß.
**† York.
Raude, Justizrat, LD2, SEK3.
Reinicke.
Rintelen.
Rodewald.
** Dr. Seinsch.
Sondheim.
** Stempel.
† Tewaag, Justizrat.
** Dr. Wagenknecht.
** Dr. Weber.
† Westhoff, Justizrat.
Windthorst.
** Winkelmann.
Dr. Wolfes.
** Wulff.
In Hörde:
* Bettingen.
*† Ebert.
*† Schrop, Justizrat.
*† Schultz.
In Kamen:
*† Bona.
* Plange.
In Soest:
† Hennecke, Geheimer Justizrat, ✠4.
*† Klostermann.
*† Risse.
In Unna:
*† Eylardi.
*† Dr. Jerrentrup.
*† von Mayer.
In Werl:
† Reigers, Justizrat, ✠4.
*† Meyer.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

5. Das Landgericht in Essen.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Essen, den Stadtkreis Gelsenkirchen, den größten Teil der Landkreise Gelsenkirchen und Recklinghausen und des Kreises Hattingen sowie einen kleinen Teil des Kreises Schwelm.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 746655.

Zum Bezirke gehören 9 Amtsgerichte: Borbeck (3), Bottrop (3), Buer (6), Dorsten (2), Essen (21), Gelsenkirchen (14), Hattingen (4), Steele (3) und Werden (3), zusammen mit 59 Richtern.

In Essen sind 2 Kammern für Handelssachen mit 8 Handelsrichtern und 8 Stellvertretern errichtet.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 10 Direktoren und 32 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 12 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Dr. Büscher, ✠4., ✠3.

Direktoren.

Brenken, LD2.
Mundel.
Berendes, LD2.
Fromm, LD2.
Dr. Laarmann.
Dettmar, LD2.
Boyer.
Donqué.
Bange.
Vial.

Landrichter.

Baur, Landgerichtsrat, LD2.
Steinmann, desgl.
Heilermann, desgl., LD1.
Grünebaum, desgl., LD2.
Loerbroks, desgl.
Gerson, desgl., LD2.
Koenig, desgl.
Dr. Junker, desgl., LD2
Althoff, desgl., LD1.
Müller, LD2.
Pieper.
Dr. Fuchs.
Dr. Hillenkamp, LD2.
Dr. van Bürck, LD2.
Pohlschröder.
Pfeiffer.
Hempell, LD2.
Ropto.
Ebbing.
Dr. Glaser.
Kleine.
Kunz.
Puwelle.
Dr. Sieskind.
Brisken.
Dr. Bumke.
Dr. Grosfeld.
Dr. Epping.
Dr. Roetzel.
v. Apell.
Kersken.
Dr. Schneider.

Erster Staatsanwalt.

Dr. Eger, LD2.

Staatsanwälte.

Althaus, Staatsanwaltschaftsrat, LD2.
Storp.
Dr. von Braunbehrens.
Boy, LD2.
Wesener.
Brandenburg.
Katz.
Dr. Krämer.
Reise.
Winkler.
Hartmann.
Wichmann.

Amtsrichter.

In Borbeck:
Schulte-Lippern (Dienstauff.).
Seggel, LD2.
Ohl.

In Bottrop:
Bobbert (Dienstauff.).
Drecker, LD2.
Dr. Baumbach.

In Buer:
Brockmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
von Düring.
Bödiker.
Riehl.
Dremel.
Wintgen.

In Dorsten:
Effing, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Weglau, desgl.

In Essen:
Gummich, Amtsgerichtsrat, LD2.
Schwedt, desgl.
Hüesker, desgl. (Dienstauff.).
Marcus, desgl.
Teßmar, desgl.
Schulz, desgl.
Hallermann, desgl., LD1.
Hagemann, desgl.
Ulrich, desgl.
Fincke, desgl., LD2.
Werner, desgl., LD2.
Ziegler, desgl.
Stern.
Schulz, LD2.
Lippe.
Maag.
Weingarten.
Beneke.
Schwarz.
Lütke-Deckenbrock.
Hemming.

In Gelsenkirchen:
Schmitz, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Combrinck.
Dr. Werner.
Goebbe, LD2.
Ehring.
Stemler.
Bell.
Niehoff.
Ledschbor, LD2.
Dr. Rieck.
Dr. Buttenberg.
Arnecke.
Gans.
Stahl.

In Hattingen:
Fischer (Dienstauff.), LD2.
Welter.
Müller (Richard).
Geissel.

In Steele:
Effing, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD1.
Marcus, desgl.
Dresler.

In Werden:
Heinke, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Engelhardt, desgl., LD2.
Dr. Bucholtz.

Kammern für Handelssachen in Essen.

Handelsrichter.

Erdmann (Wilh.), Vorstandsmitglied des Schalker Gruben- und Hüttenvereins in Gelsenkirchen.
Dr. jur. Haßlacher (Jakob), Bergdirektor daselbst.
Hilgenberg (Gustav), Kaufmann.
Huffmann (Ernst), Fabrikbesitzer in Werden.
Olfe (Wilh.), Syndikatsdirektor.
Paas jun. (Heinrich), Kaufmann.
de Weldige-Cremer (Franz Josef), Bankier in Dorsten.
Willers (Heinrich), Bankdirektor.

Stellvertretende Handelsrichter.

Böhmer (Julius), Kaufmann.
Hill (Robert), desgl. in Hattingen.
Liebig (Max), Direktor in Schalke.
Rehn (Wilhelm), Bankdirektor.
Reinhard (Ernst), Kaufmann in Gelsenkirchen.
Woltze (Franz), Bankdirektor.
Wüstenhöfer (Franz), Bergwerksdirektor in Berge-Borbeck.

Rechtsanwälte und Notare.

In Borbeck:
*† Dickmann.
*† Jostes, Justizrat.
* Winnecken.

In Bottrop:
*† Dr. Krekeler.
*† Ohm.
*† Schunck.

In Buer:
*† Böcker.
*† Busch in Gladbeck.
*† Hevendehl.
*† Karsch.
*† Niewöhner.
*† Pöppinghaus.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Dorsten:
†Jungeblodt, Justizrat, ✠4.
*Nordmann.
*†de Weldige-Cremer.
In Essen:
Abel.
†Altenberg, Justizrat.
†Anz, desgl., LD2.
†Dr. Ascherfeld.
†Dr. Bell.
Breidenbach.
Buchholtz.
Dr. Busch.
†Cosmann.
**Eckardt.
**Goose.
Dr. Goudron.
** Dr. Haase.
†Dr. Heinemann.
**Hennecke.
** Dr. Herzfeld.
**Hettlage.
**Holtermann.
†Hünewinckell.
Jörgens.
Kempkes.
** Dr. Levy.
** Dr. Meumann.
†Dr. Niehus.
Niemeyer (Hans), Justizrat.
†Niemeyer (Viktor).
Oelze.
Dr. Remy.
Dr. Rosenberg.
†Russell.
†Schlüter.
**Schmidt.
**Schulte.
Schulte-Kemna (gen. Düllmann).
**†Steinforth.
Stöcker.
†Dr. Strunk, Justizrat.
*†Tönnies in Altenessen.
†Dr. Wallach (Albert), Justizrat.
Dr. Wallach (Siegfried).
Wandel.
** Dr. Westfeld.
**Wichmann.
†Dr. Wolff, Justizrat.
** Dr. Zahnen.
In Gelsenkirchen:
*†Alexy.
*Bispinck.
*Engels.
*†Glandorff, Justizrat.
*†Greve, desgl., LD2.
*†Dr. von Hagen.
*†Heß, Justizrat.
*†Huchzermeier.
*†Kaufmann.
*†Klabolt.
*†Mertz.
*†Nacke in Wanne.
*†Dr. Pöppinghaus.
In Hattingen:
*†Cappell.
†Dietrichs (Hermann Adolph), Justizrat, ✠4.
*Dietrichs (Louis August).
In Steele:
*†Gröning.
*†Knipschild.
*Reinold.
In Werden:
†Bendix, Justizrat.
*Pellengahr.
*Strenge.

6. Das Landgericht in Hagen.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und einen Teil des Landkreises Hagen, die Kreise Altena und Iserlohn, den größten Teil des Kreises Schwelm, sowie einen Teil des Kreises Hörde.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 392 501.

Zum Bezirke gehören 11 Amtsgerichte: in Altena (2), Hagen (10), Haspe (2), Hohenlimburg (1), Iserlohn (4), Lüdenscheid (4), Meinertshagen (1), Menden (1), Plettenberg (1), Schwelm (4), Schwerte (2), zusammen mit 32 Richtern.

In Hagen ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Gerichtstage werden in Werdohl von Altena aus und in Halver von Lüdenscheid aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus: 1 Präsidenten, 4 Direktoren und 14 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 4 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Hense, ✠4., LD1.

Direktoren.

Schmidt.
Dr. Wilderink.
Müller, LD2.
Knapp.

Landrichter.

von Basse, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4., LD2.
Haskeu, Landgerichtsrat.
Michael, desgl., LD2.
Rohl, LD2.
Dr. Reinhardt.
Bering.
Dr. Loerbroks, LD2.
Nickol, LD2.
Dr. Hagemann.
Biefhaus, LD2
Dr. Dietrich.
Meschede, LD2.
Dr. Leo.
Dr. Schaeffer.

Erster Staatsanwalt.

Rohs.

Staatsanwälte

Dr. Meyer.
Nickel.
Dr. Mager.
Eitelbinger.

Amtsrichter.

In Altena:
Oberbeil (Dienstauff.).

In Hagen:
Kramer, Amtsgerichtsrat.
Consbruch, desgl. (Dienstauff.).
Schulze-Dellwig, desgl.
Schröder.
Röbling.
Jüngst.
Krawinkel.
Dr. Rotmann.

In Haspe:
Butz (Dienstauff.).
Arensberg.

In Hohenlimburg:
Stabler, Amtsgerichtsrat.

In Iserlohn:
Sasse, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Boland.
Voß.
Herwig.

In Lüdenscheid:
Winter (Dienstauff.).
Bierbrauer.
zur Werth, LD2.
Krüger.

In Meinertshagen:
Hülsemann, LD2.

In Menden:
Meyer.

In Plettenberg:
Hibbemann, Amtsgerichtsrat, LD2.

In Schwelm:
Heitmann, Amtsgerichtsrat, LD2.
Westermann, desgl. (Dienstauff.).
Ulrich.
Frey, LD2.

In Schwerte:
Dr. Heppe.
Dellmann.

Kammer für Handelssachen in Hagen.

Handelsrichter.

Altenloh (Wilh.), Fabrikbesitzer.
Boecker (Ernst), desgl. in Hohenlimburg.
Kugel (Robert), desgl. in Lüdenscheid.
Schwemann (Karl Georg), Kommerzienrat.

Stellvertretende Handelsrichter.

Dr. Elbers (Wilhelm), Fabrikdirektor.
Gravemann (Karl), Kommerzienrat und Fabrikbesitzer in Wetter, ✠2.
Kruse (Louis) Kaufmann.
Springmann (Rudolf), Fabrikbesitzer.

Rechtsanwälte und Notare.

In Altena:

*† Graumann, Justizrat.
*† Simons.

In Hagen:

** Dr. Adamy.
† Böttrich, Justizrat.
† Bueren.
** Dr. Cremer.
† Dyckerhoff, Justizrat, LD2.
† Ebbinghaus.
Fischer.
† Geilen, Justizrat.
Dr. Helmke.
** Kumbruck.
† Dr. Lohmann, Justizrat, LD2.
Nassau.
** Rintelen.
Schenck.
† Schmidt.
† Dr. Schultz (Ludwig), Justizrat, ✠4.
Schultz (Ludwig).
Sommer.
** Stahl.
** Dr. Vogel.
† Voß.
Dr. Werner.

In Haspe:

*† Große-Weischede.
*† Schultz.

In Hohenlimburg:

*† Raffloer.

In Iserlohn:

* Bobbert.
*† Löwenthal, Justizrat.
*† Möllmann.
*† Müller.
*† Schütte.

In Lüdenscheid:

*† Pels-Leusden.
*† Pieper, Justizrat.
* Dr. Schmalenbach.
*† Schnösenberg, Justizrat.

In Menden:

*† Hesse.
*† Stehling, Justizrat.

In Plettenberg:

*† Dr. Steinweg.

In Schwelm:

*† Geilen, Justizrat.
* Haarmann.
*† Lüsse in Gevelsberg.
* Scheidt.
*† Ziegner, LD2.

In Schwerte:

*† Backhausen, Justizrat.
* Thoholte.

---

7. Das Landgericht in Münster.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Münster, die Kreise Ahaus, Beckum, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Steinfurt, Tecklenburg, Warendorf und einen kleinen Teil des Landkreises Recklinghausen.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 512 006.

Zum Bezirke gehören 18 Amtsgerichte: in Ahaus (2), Ahlen (1), Beckum (1), Bocholt (3), Borken (2), Burgsteinfurt (3), Coesfeld (2), Dülmen (1), Haltern (1), Ibbenbüren (2), Lüdinghausen (2), Münster (9), Oelde (2), Rheine (1), Tecklenburg (2), Vreden (1), Warendorf (2) und Werne (1), zusammen mit 38 Richtern.

In Münster ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Epe, Gronau und Schöppingen von Ahaus aus, in Sendenhorst von Ahlen aus, in Anholt von Bocholt aus, in Emsdetten, Neuenkirchen, Ochtrup und Wettringen von Burgsteinfurt aus, in Billerbeck von Coesfeld aus, in Hopsten, Mettingen und Recke von Ibbenbüren aus, in Ascheberg von Lüdinghausen aus, in Drensteinfurt, Greven, Nottuln und Telgte von Münster aus, in Wadersloh von Oelde aus, in

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Cappeln und Lienen von Tecklenburg aus, in Stadtlohn von Vreden aus und in Harsewinkel und Ostbevern von Warendorf aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 12 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 3 Staatsanwälte.

Präsident.

Krobitzsch, ✠4., ✠3., ✠2., LD1., OV3a.

Direktoren.

Pellinghoff, Geh. Justizrat, ✠4, LD2.
Brüning, LD2.
Dr. Gerbaulet.

Landrichter.

Racke, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4., LD2.
Tophoff, Landgerichtsrat, ✠4.
Funcke, desgl.
Helmig, desgl.
Habbel, desgl.
Blasum, desgl.
Rintelen, desgl.
Hoß, desgl., LD2.
Dr. Gunckel.
Offenberg.
Gerstein, LD2.
Willebrand.

Erster Staatsanwalt.

Leggemann.

Staatsanwälte.

Reicharz.
Müller.
von Stockhausen.

Amtsrichter.

In Ahaus:
Scheele, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠2., LD2.
Schwiete, desgl.

In Ahlen:
Sommer, LD2.

In Beckum:
Welschof.

In Bocholt:
Staedeler, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Degener.
Joerling.

In Borken:
Vogelsang, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Bispinck, LD2.

In Burgsteinfurt:
Daltrop, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Honervogt, desgl.
Bünte, desgl.

In Coesfeld:
Riesert, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hortmann, desgl.

In Dülmen:
Roling.

In Haltern:
Frhr. von Korff, Amtsgerichtsrat, LD2.

In Ibbenbüren:
Kiesekamp (Dienstauff.).
Dr. Pickering.

In Lüdinghausen:
Bangen, Amtsgerichtsrat.
Graf von und zu Westerholt und Gysenberg, desgl. (Dienstauff.).

In Münster:
Zumloh, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Weingärtner, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Köchling, Amtsgerichtsrat, ✠4. LD2.
Dr. Fibler, desgl., LD2.
Mumpro, desgl., LD2.
Steinbicker, desgl., LD2.
Kösters, desgl.
Kannengießer, desgl.
Saint-Pierre, desgl., LD2.

In Oelde:
Wagener, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Kaufmann, desgl., LD2.

In Rheine:
Brockhausen, Amtsgerichtsrat.

In Tecklenburg:
Nasse (Dienstauff.).
Siebhoff, LD2.

In Vreden:
Wentrup, LD2.
In Warendorf:
Zuhorn, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
König, desgl., LD2.
In Werne:
Graf Schmising, Amtsgerichtsrat, ✠4., ✠M.

Kammer für Handelssachen in Münster.

Handelsrichter.

van Delden (Isaak), Fabrikant in Ahaus.
Hülsen (Wilhelm), Bankdirektor.
Illigens (Heinrich), Kaufmann in Beckum.
Schmedding (Franz), Weinhändler.

Stellvertretende Handelsrichter.

van Delden (Gerrit), Kommerzienrat in Gronau.
ter Horst (Bernhard Theodor), Bankdirektor.
Kümpers (Alfred), Fabrikant in Rheine.
Simon (Edmund), Kohlenhändler.

Rechtsanwälte und Notare.

In Ahaus:
†Brandis, Justizrat.
*†Driever, desgl.
*†Ziegler.
In Ahlen:
*†Groenhoff.
*Haverkamp.
In Beckum:
*†Geisthoevel, Justizrat.
In Bocholt:
*†Hebberling.
*†Koop.
In Borken:
*†Brinkman, Justizrat.
*†Lueb.
In Burgsteinfurt:
†Büning, Justizrat, ✠4.
†Dupré, desgl.
*Gansz.
*†Lipphaus.
In Coesfeld:
*†Ellinghaus, Justizrat.
*†Steinmann.
In Dülmen:
†Schlüter, Justizrat, ✠4.
*†Schmidt, desgl.
In Haltern:
*†Freericks.
In Ibbenbüren:
*Combrinck.
*†Süß, Justizrat.
In Lüdinghausen:
*†Schnieder.
*†Terfloth.
In Münster:
†Dr. Bödiker, Justizrat.
Cohn.
†Cruse, Justizrat.
Dierickx.
** Dr. Fahle.
†Gaßmann, Justizrat.
†Dr. Goering, desgl.
Hellraeth, desgl.
†Hertz, desgl., ✠4.
Dr. Hertz.
Dr. Hoeltzenbein.
Koch.
** Laumann.
Loebker, Justizrat.
†Meyer, Geh. Justizrat, ✠4.
Dr. Meyer.
†Neuhaus, Justizrat, ✠4.
†Nottarp, desgl.
** Peus.
** Plaßmann.
Rave, Geh. Justizrat, ✠4.
**†Salzmann, Justizrat.
** Dr. Schrage.
Schründer, Justizrat.
Dr. Schürmann.
Stratmann.
** Dr. Swart.
** Terrahe.
In Oelde:
†Middendorf, Justizrat.
*†Westhoff, desgl.
In Rheine:
*†Froning gen. Havixbeck.
*†Hüllen.
In Tecklenburg:
*†Fisch, Justizrat, LD2.
In Warendorf:
*†Blumberg, Justizrat.
*†Dr. Enders.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

8. Das Landgericht in Paderborn.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Büren, Höxter, Lippstadt, Paderborn und Warburg. Außerdem gehören zum Bezirke die dem Amtsgerichte Lippstadt angeschlossenen Fürstlich Lippischen Gebietsteile (das Amt Lipperode und das Stift Cappel).

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 219 847 Preußische und 901 Lippische Staatsangehörige.

Zum Bezirke gehören 17 Amtsgerichte: in Beverungen (1), Borgentreich (1), Brakel (1), Büren (1), Delbrück (1), Erwitte (1), Fürstenberg (1), Gesefe (1), Höxter (2), Lichtenau (1), Lippstadt (2), Nieheim (1), Paderborn (3), Rüthen (1), Salzkotten (1), Steinheim (1) und Warburg (2), zusammen mit 22 Richtern.

Gerichtstage werden in Driburg von Brakel aus, in Stukenbrock, abwechselnd mit Hövelhof, von Delbrück aus, in Atteln von Lichtenau aus, in Lügde von Steinheim aus, in Dringenberg und Peckelsheim von Warburg aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Präsident.

Mensing, ✠4., LD2.

Direktor.

Schulte.

Landrichter.

von Detten, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Schlüter, Landgerichtsrat, ✠4., LD2.
Hillenkamp, desgl.
Bachmann, desgl.
Dr. Schepers.
Hahne.

Erster Staatsanwalt.

Voigt, LD1.

Staatsanwalt.

Mantell, Staatsanwaltschaftsrat.

Amtsrichter.

In Beverungen:
Offenberg, Amtsgerichtsrat.
In Borgentreich:
Beckering.
In Brakel:
Georg.
In Büren:
Westhoff, Amtsgerichtsrat, LD2.
In Delbrück:
von Kleinsorgen.
In Erwitte:
Dibben, LD2.
In Fürstenberg:
Deffte, Amtsgerichtsrat.
In Gesefe:
Leinemann, Amtsgerichtsrat.
In Höxter:
Meyer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
von Warnstedt, desgl.
In Lichtenau:
Küster.
In Lippstadt:
Liebrecht, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LDEK3, LEK4.
Lohaus, desgl.
In Nieheim:
Goeken.
In Paderborn:
Raendrup, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., PpKpE&P.
Haehling von Lanzenauer, desgl., LD2.
Peperhowe, desgl.
In Rüthen:
Schwarze (Wilhelm), Amtsgerichtsrat, LD2.
In Salzkotten:
Hüffer, Amtsgerichtsrat.
In Steinheim:
Berghoff, Amtsgerichtsrat.
In Warburg:
Schwarze (Xaver), Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Schmiedung, desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Beverungen:
*†Otto.

In Brakel:
*†Temming, Justizrat.

In Büren:
*†Bremer.

In Erwitte:
*†Radorff.

In Höxter:
*†von der Decken, Justizrat.
*†Kellerhoff, desgl.

In Lippstadt:
*†Burger.
*†Dunker.
*†Rintelen, Justizrat.

In Paderborn:
**Auffenberg.
**Bäcker.
†Block.
†Everken, Justizrat.
**Loewenstein.
†Marfording, Justizrat.
†Predeek.
†Vohren, Justizrat.
de Welbige-Cremer.
†Wilmes.

In Rüthen:
*†Viegener, Justizrat.

In Steinheim:
*†Scheibner.

In Warburg:
*†Evers, Justizrat.
†Geissel, desgl.
*†Pauly, desgl.

Der Aufsicht des Oberstaatsanwalts ist unterstellt

das Zentralgefängnis in Bochum.

Direktor.

Geistliche.
Sagemüller.
Olimart.

IX. Das Oberlandesgericht in Kiel.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt die Provinz Schleswig-Holstein.
Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 1 387 968.
Zum Bezirke gehören:
1. 3 Landgerichte: in Altona, Flensburg und Kiel, und
2. 68 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (26 im Bezirk Altona, 20 im Bezirke Flensburg und 22 im Bezirke Kiel).

In Altona, Flensburg und Kiel ist je eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Itzehoe gebildet.

Gerichtstage werden an 32 Orten abgehalten (7 im Bezirk Altona, 18 im Bezirke Flensburg und 7 im Bezirke Kiel).

Das etatsmäßige Richterpersonal des Bezirkes besteht:
a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 12 Räten,
b) bei den Landgerichten aus 3 Präsidenten, 10 Direktoren und 41 Landrichtern,
c) bei den Amtsgerichten aus 133 Amtsrichtern.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Für die Kammern für Handelssachen sind 12 Handelsrichter und 12 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht 1 Oberstaatsanwalt; bei den Landgerichten 3 Erste Staatsanwälte, 12 Staatsanwälte und 2 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare beträgt im ganzen 176.

Präsident.

Dr. Spahn, ✠4., ✠3.

Senatspräsident.

Goebell, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3, ✠2.
Schmid, ✠4., ✠3.

Räte.

von der Decken, ✠2., LD2, DD2.
von Winckler, LD2.
Dr. Brandt.
Dr. Leppel, LD2.
Tirpitz.
Marwitz.
Kraus.
Dörschlag.
Tiemann.
Simons.
Riebner.

Oberstaatsanwalt.

Luther, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠2., ✠2.

Rechtsanwälte und Notare

Dr. Abraham.
† Dr. Bitter.
Dr. Ehlers.
† Meier, Geh. Justizrat, zugleich bei dem Landgericht in Kiel, ✠4.
† Mundt, Justizrat, LD2.
Ohrt.

Vorstand der Anwaltskammer.

† Meier, Geh. Justizrat in Kiel (Vorsitzender), ✠4.
† Schmidt, desgl. in Altona (stellvertretender Vorsitzender), ✠4.
† Brandt, Justizrat in Kiel (Schriftführer). ✠4.
† Dr. Thomsen, desgl. daselbst (stellvertretender Schriftführer).
† Bong-Schmidt, desgl. in Flensburg.
† Lütkens, desgl. in Altona.
*† Meyer, desgl. in Heide.
† Sieveking, Geh. Justizrat in Altona, ✠4.
† Stemann, Justizrat in Flensburg ✠4.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht in Altona.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Stadtkreise Altona und Wandsbek, die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Steinburg, Stormarn und Süderdithmarschen sowie einen Teil des Kreises Segeberg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 539 255.

Zum Bezirke gehören 26 Amtsgerichte: in Ahrensburg (1), Altona (17), Bargteheide (1), Blankenese (2), Eddelak (1), Elmshorn (2), Glückstadt (1), Itzehoe (4), Kellinghusen (1), Krempe (1), Lauenburg (1), Marne (1), Meldorf (2), Mölln (1), Oldesloe (1), Pinneberg (2), Ranzau (1), Ratzeburg (1), Reinbek (2), Reinfeld (1), Schwarzenbek (1), Steinhorst (1),

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Trittau (1), Uetersen (1), Wandsbek (3) und Wilster (1), zusammen mit 52 Richtern.

In Altona ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Itzehoe für die Bezirke der Amtsgerichte in Itzehoe, Crempe, Eddelak, Glückstadt, Kellinghusen, Marne, Meldorf und Wilster gebildet.

Gerichtstage werden in Glashütte von Ahrensburg aus, in Helgoland von Altona aus, in Burg von Eddelak aus, in Albersdorf und Süderhastedt von Meldorf aus, in Sülfeld von Oldesloe aus, in Schiffbek von Reinbek aus abgehalten. Mit dem Gerichtstag in Helgoland ist zugleich Schöffengericht verbunden.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 5 Direktoren und 20 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 6 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Frhr. von Brockdorff, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2.

Direktoren.

Wittrock, Geh. Justizrat, ✠4.
Lembke, ✠4., LD1.
Dr. Hartmann.
Mensching.
Levin.

Landrichter.

Thomsen, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Reventlorf, Landgerichtsrat, ✠4.
Jürgens, desgl.
Bastian, desgl., LD2.
Dr. Türck, desgl.
Fürstenau, desgl.
Mugdan, desgl.
Dr. Kowalk, desgl.
Wulff, desgl.
Lossau, desgl.
von Roehl, desgl.
Lüders, desgl.
Amtrup, desgl.
Dr. Merkens, desgl.
Brinkmann.
Dr. Noodt.
Schiff.
Krebs.
Dr. Rasmussen.
Mannshardt.

Erster Staatsanwalt.

Muhle, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3.

Staatsanwälte.

Kaulbach (Erster Amtsanwalt).
Dr. Richardi, LD2.
Dröge.
Dr. Jaeger.
Kröner.

Amtsrichter.

In Ahrensburg:

Feddersen.

In Altona:

Matthießen, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Dr. Friedländer, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Koblitz, desgl., LD2.
Wollmann, desgl.
Scherb, desgl.
Lang, desgl.
Tennstedt, desgl.
Carstens, desgl.
von Düring, desgl.
Schaefer, desgl.
Döring, desgl., LD1.
Moßner, desgl.
Fuhst.
Dr. Oppenheimer.
Johannsen.

In Bargteheide:

von Korff, Amtsgerichtsrat.

In Blankenese:

Mackeprang, Amtsgerichtsrat, LD2.
Lentz, desgl., (Dienstauff.).

In Eddelak:
Harms.
In Elmshorn:
Dreyer (Dienstauff.).
Martens.
In Glückstadt:
Dr. von Halem, Amtsgerichtsrat, LD2.
In Itzehoe:
Fülscher (Dienstauff.).
Holtfreter.
Lorentzen.
Graf von Reventlow, LD2.
In Kellinghusen:
Stolze.
In Krempe:
von Prangen, LD2.
In Lauenburg a. d. Elbe (zugleich Elbzollgericht):
Dr. Grote, Amtsgerichtsrat.
In Marne:
Bitter.
In Meldorf:
Dr. Brütt (Dienstauff.).
Heinecke, LD2.
In Mölln:
Feldmann.
In Oldesloe:
Nierhoff.
In Pinneberg:
Matthies, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Rehder, desgl.
In Ranzau:
Hamkens.
In Ratzeburg:
Reimers, Amtsgerichtsrat, LD2.
In Reinbek:
Duttenhofer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Beckmann, desgl.
In Reinfeld:
Malmros, Amtsgerichtsrat, ✠4., LD2.
In Schwarzenbek (zugleich Elbzollgericht):
von Koeller, Amtsgerichtsrat.
In Steinhorst:
Hudemann, Amtsgerichtsrat.
In Trittau:
Meyer.
In Uetersen:
Vitali, Amtsgerichtsrat, LD2
In Wandsbek:
Selig, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., ♔3.
Weber, Amtsgerichtsrat.
Claussen, desgl.
In Wilster:
Dr. Ziehm.

Kammer für Handelssachen in Altona.

Handelsrichter.

Bolten (Klaus), Kaufmann, ✠4.
Hampe, desgl. in Altona-Ottensen.
Mahler (Klaus, Jak., Heinr.), Kaufmann.
Wöhnert (Otto Friedr.), desgl.

Stellvertretende Handelsrichter.

Bösch, (Heinririch, J.) Kaufmann in Altona-Ottensen.
Busch (H. C. H.), desgl.
Eyring (Rudolf), desgl.
Radmann (Andreas), desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Ahrensburg:
*† Baetcke.
* Hibben.
*† Ketelsen.
In Altona:
† Dahm.
† Daus, Justizrat.
† Dücker.
† Dr. Engel.
† Dr. Engelbrecht.
Gehlsen.
† Grotefend.
† Hach.
** Dr. Herz.
† Heymann, Justizrat, ✠4., ⊕3.
Dr. Jonas.
Dr. Kahlke.
Dr. Kohlsaat.
† Lassen, Justizrat.
Dr. Levi.
† Löwenthal.
† Lütkens, Justizrat.
Mehmel.
Dr. Meier.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Dr. Mengers.
Nickels.
Dr. Petersen.
Philipp, Justizrat, ✠4.
†Schmidt, Geh. Justizrat, ✠4.
†Schwenck.
†Sieveking, Geh. Justizrat, ✠4.
Sieveking (Karl).
†Stammer.
Tetens.
†Uflacker.
†Dr. Wätcke, Justizrat.
†Waldstein.
†Dr. Warburg, Justizrat, LD2.
Dr. Weber.
Dr. Wolff.

In Blankenese:
*† Kukuck.
*† Loewenhagen.

In Eddelak:
*† Kunze.

In Elmshorn:
*† Hager.
*† Lamp.
*† Schulze.

In Glückstadt:
*† Lyhme.

In Itzehoe:
*† Gerlach, Justizrat.
*† Hansen.
*† Haußmann.
*† Dr. Voß.

In Kellinghusen:
*† Dr. Rosenkranz.

In Marne:
† Hebbe, Justizrat, ✠4.

In Meldorf:
*† Fischer.
** Hansen, Justizrat, LD2.
*† Lammers.

In Mölln:
**† Vielhaack, Justizrat.

In Oldesloe:
*† Maaßen.
*† Trube, ✠4.

In Pinneberg:
*† Frhr. Baselli von Süßenberg.
*† Reimers.

In Rantzau:
*† Dr. Raabe in Barmstedt.

In Ratzeburg:
**† Marbach.

In Reinbek:
*† Bähr.
*† Brünneke.
* Kniesch in Schiffbek.

In Reinfeld:
*† Melchert in Neuhof.

In Schwarzenbek:
*† Hinkelmann.

In Uetersen:
*† Lagoni.

In Wandsbek:
*† Azt.
*† Baier, Justizrat.
Jonas, desgl., ✠4.
*† Dr. Koch.
* Dr. Lübbe.
* Dr. Victor.
*† Warns.

In Wilster:
*† Smolla.

2. Das Landgericht in Flensburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Flensburg, und die Kreise Apenrade, Eiderstedt, Hadersleben, Husum, Schleswig, Sonderburg und Tondern.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 387 692.

Zum Bezirke gehören 20 Amtsgerichte: in Apenrade (2), Bredstedt (1), Flensburg (8), Friedrichstadt (1), Garding (1), Hadersleben (3), Husum (3), Kappeln (2), Leck (1), Lügumkloster (1), Niebüll (1), Norburg (1), Rödding (1), Schleswig (4), Sonderburg (2), Tönning (1), Toftlund (1), Tondern (2), Westerland auf Sylt (1) und Wyk (1), zusammen mit 38 Richtern.

In Flensburg ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Gerichtstage werden in Eggebek, Gravenstein und Groß-Quern von Flensburg aus, in Süderstapel von Friedrichstadt aus, in Pellworm, Nordstrand und Hallig Hooge von Husum aus, in Wimmersbüll von Leck aus, in Döstrup und Rapstedt von Lügumkloster aus, in Schottburg von Rödding aus, in Satrup von Schleswig aus, in Bröns von Toftlund aus, in Ballum und Havneby auf der Insel Röm und in Tingleff von Tondern aus, in Nebel auf Amrum und Hallig Langeneß von Wyk aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 1 Staatsanwalt und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Dr. Hartmann, ✠4., S.LD1.

Direktoren.

Waitz, LD2.
Dr. Jacobsen, SEK3.

Landrichter.

Nissen, Landgerichtsrat, ✠4, ✠3.
von Hartwig, desgl., ✠4.
von Ahlefeld, desgl., ✠2., LD2.
Baur, desgl.
Dr. Colm, desgl.
Dr. Hansen.
Veltman.

Erster Staatsanwalt.

Dr. Ziegner.

Staatsanwalt.

Stolterfoth.

Amtsrichter.

In Apenrade:
Römer (Dienstauff.).
Winter, LD2.

In Bredstedt:
Thiele.

In Flensburg:
Adler, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Christensen, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Aye, desgl., ✠2., LD2.
Dr. Davidson.
Müller.
Bartels.
Haring, LD2.
Dr. Hertz.

In Friedrichstadt:
Wriedt, Amtsgerichtsrat, ✠4.

In Garding:
Höpner, Amtsgerichtsrat.

In Hadersleben:
Bachmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., ✠3.
Martens, desgl., ✠4.
Kuntze.

In Husum:
Jürgensen, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., ✠3.
Cramer, Amtsgerichtsrat.
Lindemann, desgl.

In Kappeln:
Niemeyer (Dienstauff.).
Dr. Repenning.

In Leck:
Panniza.

In Lügumkloster:
Salomon, Amtsgerichtsrat.

In Niebüll:
Ermel.

In Norburg:
Dr. Fokuhl.

In Rödding:
Knigge.

In Schleswig:
Posselt, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Zurhorst, desgl.
Paulsen, desgl.
Dr. Maret.

In Sonderburg:
Günzel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Hahn.

In Tönning:
Dr. Kräußlich.
In Toftlund:
Kleyser.
In Tondern:
Leisering (Dienstauff.).
Dr. Mangels.
In Westerland auf Sylt:
Schimmack.
In Wyk:
Dr. Schmidt.

Kammer für Handelssachen in Flensburg.

Handelsrichter.

Hollesen, Konsul.
Lohse, Bankdirektor.
Michelsen, Konsul.
Selck, Kaufmann.

Stellvertretende Handelsrichter.

Albag, Fabrikant.
Kallsen, Fabrikdirektor.
Krog, Fabrikant.
Schuldt, Schiffsreeder.

Rechtsanwälte und Notare.

In Apenrade:
*† Stahn.
*† Tücksen.
In Bredstedt:
*† Dr. Sievert.
In Flensburg:
† Bong-Schmidt, Justizrat.
Dr. Christians.
† Crespel.
† Dr. Elsner.
† Gerstenfeldt.
† Jpsen, Justizrat, ✠4.
**† Dr. Liebke.
† Löhmann, Justizrat.
Nieschling.
† Dr. Petersen.
† Scheel.
† Scheffer.
† Stemann, Justizrat, ✠4.
† Thoböll, desgl.
Dr. Weiß.
In Friedrichstadt:
*† Thomsen.
In Hadersleben:
*† Dähnhardt.
*† Erichsen.
*† Mahncke.
In Husum:
*† Hansen, Justizrat.
*† Storm, desgl., in Oster-Husum.
*† Thomsen.
*† Tönnies.
In Kappeln:
*† Thomsen.
* Wille.
In Leck:
*† Muhl.
In Niebüll:
*† Dr. Wille.
In Schleswig:
*† Hein, Justizrat.
*† Jpsen.
*† Sieg.
In Sonderburg:
*† Alexandersen.
*† Jacobsen.
* Mau.
In Tönning:
*† Hagemann.
In Toftlund:
*† Schmidt, LD2.
In Tondern:
*† Raben.
*† Ritter.

---

3. Das Landgericht in Kiel.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Kiel, den Kreis Eckernförde, den Stadtkreis Neumünster, die Kreise Norderdithmarschen, Oldenburg, Plön und Rendsburg sowie den größten Teil des Kreises Segeberg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 461 021.

Zum Bezirke gehören 22 Amtsgerichte: in Bordesholm (1), Bramstedt (1), Burg auf Fehmarn (1), Eckernförde (2), Gettorf (1), Heide (2), Heiligen-

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

hafen (1), Hohenwestedt (1), Kiel (14), Lütjenburg (1), Lunden (1), Neumünster (4), Neustadt (1), Nortorf (1), Oldenburg (1), Plön (1), Preetz (1), Rendsburg (3), Schenefeld (1), Schönberg (1), Segeberg (2) und Wesselburen (1), zusammen mit 43 Richtern.

In Kiel ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Kaltenkirchen von Bramstedt aus, in Tellingstedt und Hennstedt von Heide aus, in Cismar von Neustadt aus, in Innien von Nortorf aus, in Hanerau von Schenefeld aus und in Bornhöved von Segeberg aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 13 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 5 Staatsanwälte.

Präsident.

Dr. Andrae, ✠4., ✠3.

Direktoren.

Sander, ✠4.
Kersting.
Delbrück, LD2.

Landrichter.

Cohen, Landgerichtsrat.
Dr. Mersmann, desgl.
Scharmer, desgl.
Jonas, desgl., LD2.
Krause.
Löhmann.
Janke.
von Vangerow.
Richter.
Krah.
Schippang.
Dr. Matthiesen.
Dr. Sommer.

Erster Staatsanwalt.

Prahl, Geh. Justizrat., ✠4., LD2.

Staatsanwälte.

Marschner, Staatsanwaltschaftsrat, LD2.
Kniep, desgl., LD2.
Dr. Hollaender, desgl.
Neils, LD2.
Bartels.

Amtsrichter.

In Bordesholm:
Braun.
In Bramstedt:
Gravenhorst.
In Burg auf Fehmarn:
Lucht, Amtsgerichtsrat.
In Eckernförde:
Höpner, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Martensen, desgl., LD2.
In Gettorf:
Schrader.
In Heide:
Goetsche, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Dr. Goerck, desgl.
In Heiligenhafen:
Schwartau, Amtsgerichtsrat.
In Hohenwestedt:
Müller.
In Kiel:
Müller, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Dr. Paulsen, desgl., ✠4.
Hinrichsen, desgl., LD2.
Herz, desgl.
Altona, desgl.
Dr. Heins, desgl. (Dienstauff.), LD1.
Schaeffer, desgl. (Universitäts-Syndikus).
Heilbrun, desgl.
Schaumann, desgl.
Eggebrecht, desgl.
Dr. Finzenhagen.
Dr. Opet.
Lohmeyer.
Boettcher.
In Lütjenburg:
Dr. Schulze.
In Lunden:
Wolde.
In Neumünster:
Petersen, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Landsberg.
Baur.
Dr. Clausen.

In Neustadt:
Wille, Amtsgerichtsrat.

In Nortorf:
Frormann.

In Oldenburg:
Beyer.

In Plön:
Echte, Amtsgerichtsrat, LD2.

In Preetz:
Muhl, Amtsgerichtsrat, ✠4.

In Rendsburg:
Hartig, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Carstenn, desgl.
Dr. Plagge.

In Schenefeld:
Brütt, LD2.

In Schönberg:
Loeck, Amtsgerichtsrat, ✠4.

In Segeberg:
Redmer (Dienstauff.).
Piper.

In Wesselburen:
Dr. Rober.

Kammer für Handelssachen in Kiel.

Handelsrichter.

Drews (Gottlieb Dietrich Benjamin), Brauerei-Direktor in Gaarden.
Hansen (Jakob), Kaufmann, ✠4.
Herrmannsen, Bankdirektor.
Jaspersen, Kaufmann.

Stellvertretende Handelsrichter.

Asmus, Fabrikant.
Lehment, desgl.
Möller, Kaufmann.
Mumm, desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bordesholm:
*† Buchholtz.

In Bramstedt:
*† Dr. Schumann.

In Eckernförde:
*† Aeißen.
*† Matthiessen in Borby.

In Heide:
*† Bojens.
† Guth, Justizrat.
*† Meyer, desgl.

In Hohenwestedt:
*† Boysen.

In Kiel:
† Bock.
† Bokelmann, Justizrat.
† Brandt, desgl., ✠4.
† Dr. Brode, desgl.
** Daltrop.
† Döring.
† Dose, Justizrat, OV3b.
† Franzen, desgl., LD2.
† Goldbeck-Löwe.
†† Gries-Danicau, Justizrat.
Grützmacher.
† Haack, Justizrat, LD2.
Hansen.
Harries.
Dr. Hasse.
** Dr. Hennings.
Dr. Horn.
† Jacoby.
† Johannsen.
† Lange, Justizrat, ✠4.
Martens.
† Meier, Geh. Justizrat, zugleich bei dem Oberlandesgerichte, ✠4.
Möller (Karl).
Dr. Möller (Friedrich).
† Riese, Justizrat, ✠4.
Peters.
Rathje.
** Dr. Reese.
† Dr. Rendtorff, Justizrat, ✠4.
† Schirren.
† Schloe.
Scholtz.
** Spiegel.
Stobbe.
† Susemihl, ✠4.
† Dr. Thomsen, Justizrat.
Wittern.

In Neumünster:
* Barlach.
*† Dr. Heyborn.
* Meßtorff.
*† Mylord.
* Rohwer.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

*† Schlichting, Justizrat, ✠4.
*† Schütt.
* Springe.
*† Wittmaack.

In Neustadt:
*† Haake, Justizrat.

In Preetz:
*† Schow.

In Rendsburg:
*† Hems.
*† Sinn.
*† Dr. Ziese, Justizrat.

In Segeberg:
*† Reck.
*† Schmid, Justizrat.

In Wesselburen:
*† Voß.

Der Aufsicht des Oberstaatsanwalts sind unterstellt:

1. Das Strafgefängnis in Glückstadt.

Direktor:	Geistlicher:
Henning, ✠4.	Lüder.

2. Das Zentralgefängnis in Neumünster.

Direktor:	Geistlicher:
Rüstow.	Ruhberg.

X. Das Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt die Provinz Ostpreußen.
Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 1 996 626.
Zum Bezirke gehören:

1. 8 Landgerichte: in Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Insterburg, Königsberg, Lyck, Memel und Tilsit, und
2. 71 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (10 im Bezirk Allenstein, 17 im Bezirke Bartenstein, 10 im Bezirke Braunsberg, 6 im Bezirk Insterburg, 8 im Bezirke Königsberg, 10 im Bezirke Lyck, 4 im Bezirke Memel und 6 im Bezirke Tilsit).

In Königsberg und Memel ist je eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Strafkammern sind bei den Amtsgerichten in Neidenburg, Ortelsburg, Sensburg und Stallupönen gebildet.

Gerichtstage werden an 25 Orten abgehalten (5 im Bezirk Allenstein, 1 im Bezirke Bartenstein, 2 im Bezirke Braunsberg, 4 im Bezirk Insterburg, 3 im Bezirke Königsberg, 7 im Bezirke Lyck, 2 im Bezirke Memel und 1 im Bezirke Tilsit).

Das etatsmäßige Richterpersonal des Bezirkes besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 17 Räten;
b) bei den Landgerichten aus 8 Präsidenten, 18 Direktoren und 74 Landrichtern;
c) bei den Amtsgerichten aus 204 Amtsrichtern.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Für die Kammern für Handelssachen sind 6 Handelsrichter und 8 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht 1 Oberstaatsanwalt, 1 Vertreter des Oberstaatsanwalts mit dem Titel »Erster Staatsanwalt« und 1 Staatsanwalt; bei den Landgerichten 8 Erste Staatsanwälte, 21 Staatsanwälte und 3 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare beträgt im ganzen 200.

Präsident.

von Plehwe, ✠2.m.St., ✠2.m.St., LD1., AAB2b., RA3.

Senatspräsidenten.

Mac Lean, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2.

Dr. von der Trenck, ✠4., ✠3, LD2.

Räte.

Professor Dr. Mosse, Geh. Justizrat, ✠4., JpV3.
Sternberg, desgl., ✠4.
Grunwald, desgl., ✠4., LD2.
Dr. Sawallisch, ✠4.
Ruffmann, ✠4.
Thiele, LD2.
Neumann.
Burdach.
Poschmann.
Kempf.
Kramer.
Schweighoefer.
Schirmacher.
Witte.
Treitel.
Henning.
Schimmelpfennig.

Oberstaatsanwalt.

Boswinckel, ✠3., ✠2., ✠2, LD2.

Vertreter des Oberstaatsanwalts.

Ganslandt, Erster Staatsanwalt, ✠4., ✠3.

Staatsanwalt.

Dr. Stitzer.

Rechtsanwälte und Notare.

Cohn.
Gyßling.
† Lange, Justizrat, ✠4.
Dr. Lentz.
† Mertins, Justizrat.
Meyerowitz (Artur).
Meyerowitz (Martin).
† Obuch, Justizrat.
Dr. Pehling.
Seelmann.
Dr. Siehr.

Vorstand der Anwaltskammer.

† Lange, Justizrat in Königsberg (Vorsitzender), ✠4.
† Siehr, desgl. in Insterburg (stellvertretender Vorsitzender), ✠4., LD2.
Gyßling in Königsberg (Schriftführer).
† Grabowsky, Justizrat daselbst (stellvertretender Schriftführer).
† Arnheim, desgl. daselbst.
† Bilda, desgl. in Lyck.
† Busch desgl. in Tilsit, ✠4.
† Ellendt, Geh. Justizrat in Königsberg, ✠3.
† Kalau vom Hofe, Justizrat in Rastenburg.
† Dr. Krahmer, desgl. in Königsberg.
† Mehlhausen in Braunsberg.
† Regge, Geh. Justizrat in Stallupönen, ✠3., ✠3.
† Rhode, Justizrat in Allenstein.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht in Allenstein.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Allenstein, Neidenburg, Ortelsburg und Osterode.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 277 987.

Zum Bezirke gehören 10 Amtsgerichte: in Allenstein (6), Gilgenburg (1), Hohenstein (2), Neidenburg (5), Ortelsburg (8), Osterode (4), Passenheim (1), Soldau (3), Wartenburg (2) und Willenberg (3), zusammen mit 35 Richtern.

Strafkammern sind bei dem Amtsgericht in Neidenburg für die Bezirke der Amtsgerichte in Neidenburg, Gilgenburg und Soldau, und bei dem Amtsgericht in Ortelsburg für die Bezirke der Amtsgerichte in Ortelsburg, Passenheim und Willenberg gebildet.

Gerichtstage werden in Jedwabno von Neidenburg aus, in Friedrichshoff und in Mensguth von Ortelsburg aus und in Liebemühl und Locken von Osterode aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 11 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 3 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

van Erkelens, LD2.

Direktoren.

Muntau, Geh. Justizrat, ✠4.
Dr. Tießen.
Grabowski, LD2.

Landrichter.

Austen, Landgerichtsrat, ✠4.
Schütze, desgl.
Janert, desgl.
Crohn, desgl.
Kowalk.
Dr. Spehr.
Gese.
Krieger.
Dr. Cohn.
Bombe.

Erster Staatsanwalt.

Nietzki, ○R, LD2.,

Staatsanwälte.

Poschmann.
Hundertmarck.
Meyer.

Amtsrichter.

In Allenstein:
Förster, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Szostakowski, desgl.
Gottschalk, Amtsgerichtsrat.
Griehl, desgl. (Dienstauff.)
Schmidt, desgl.
Koepke.

In Gilgenburg:
Dr. Walter.

In Hohenstein:
Frenzel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Herrmann.

In Neidenburg:
Schönstadt (Dienstauff.).
Matthes.
Taube.
Ruckert.

In Ortelsburg:
Beckherrn.
Brauns (Dienstauff.).
Gemmel.
Frech.
Dultz.
Dr. Plantiko.
Schröder.
Schultz.

In Osterode:
Kleiß.
Tancke (Dienstauff.).
Dr. Schmidt.
Deetz.

In Passenheim:
Voigt.

In Soldau:
Pohl.
Dr. Tzschaschel (Dienstauff.).
Mac Lean.
In Wartenburg:
Meyer (Dienstauff.).
Gerhardt.
In Willenberg:
Dr. Ritter (Dienstauff.).
Loewenson.
Sorgenfrei.

Rechtsanwälte und Notare.

In Allenstein:
** Cohn.
** Dr. Grabowski, Justizrat.
Graß, desgl.
** Grüning.
** Krüger, Justizrat.
** Neumann.
† Rhode, Justizrat.
** Dr. Salzmann.
† Siehr, Justizrat, ✠4.
** Steffen.
** Urban.
† Wolski, Justizrat, LD2.
In Hohenstein:
*† Le Blanc, Justizrat.
In Neidenburg:
*† Alexander.
*† Nadolny.
In Ortelsburg:
* Donalies.
*† Gutowski, Justizrat.
*† Hassenstein, desgl., LD2.
In Osterode:
*† Perrin.
*† Skowronski.
*† Wronka, Justizrat.
In Soldau:
*† Boenheim.
*† von Zaleski.
In Wartenburg:
*† Lueck, Justizrat.
In Willenberg:
*† Glogau.

---

2. Das Landgericht in Bartenstein.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Preuß.-Eylau, Friedland, Gerdauen, Heilsberg, Rastenburg und Rössel.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 272 676.

Zum Bezirke gehören 17 Amtsgerichte: in Barten (1), Bartenstein (2), Bischofsburg (2), Bischofstein (1), Creuzburg (1), Domnau (1), Preuß.-Eylau (1), Friedland, Ostpr. (1), Gerdauen (2), Guttstadt (2), Heilsberg (2), Landsberg, Ostpr. (1), Nordenburg (1), Rastenburg (3), Rössel (1), Schippenbeil (1) und Seeburg (1), zusammen mit 24 Richtern.

Gerichtstage werden in Drengfurth von Rastenburg aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Präsident.

Pinoff, ✠4.

Direktor.

Wilhelm.

Landrichter.

Zielaskowski, Landgerichtsrat.
Simonsohn, desgl.
Retzlaff.
Hoffmann.
Ernst.
Plehwe.

Erster Staatsanwalt.

Staatsanwalt.

Trost.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Amtsrichter.

In Barten:
Böhm, Amtsgerichtsrat, ✠4.
In Bartenstein:
Clahr, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Frenzel.
In Bischofsburg:
Reichel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Jeziorowski.
In Bischofstein:
Wagner.
In Creuzburg:
Groeck, Amtsgerichtsrat.
In Domnau:
Müller.
In Preuß.-Eylau:
Lossau.
In Friedland Ostpr.:
Vogel, Amtsgerichtsrat.
In Gerdauen:
Masuth, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD1.
Stahn.
In Guttstadt:
Zeigmeister, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Weinberg, desgl.
In Heilsberg:
Krakau, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Deventer.
In Landsberg, Ostpr.:
Hirsch, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
In Nordenburg:
Riechert.
In Rastenburg:
Lunau, Amtsgerichtsrat.
Abinsky, desgl. (Dienstauff.).
Dr. Lang.
In Rössel:
Viebeg, Amtsgerichtsrat, LD2
In Schippenbeil:
Warda.
In Seeburg:
Dr. Böckelmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bartenstein:
**† Barkowski, Justizrat.
† Behr, desgl.
** Dr. Jacoby.
** Kantorowicz.
** Lange.
† von Schimmelfennig.
In Bischofsburg:
*† Noetzel.
In Bischofstein:
*† Schweighoefer.
In Gerdauen:
*† Leibreiter, Justizrat, LD2.
In Guttstadt:
*† Correns.
In Heilsberg:
*† Gallien.
*† Hein.
In Landsberg Ostpr.:
*† Feige.
In Rastenburg:
*† Kalau vom Hofe, Justizrat.
*† Podschwatek, LD2.
In Seeburg:
*† Kuhn.

---

3. Das Landgericht in Braunsberg.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Braunsberg, Heiligenbeil, Preuß.-Holland und Mohrungen.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 191 726.

Zum Bezirke gehören 10 Amtsgerichte: in Braunsberg (2), Heiligenbeil (2), Preuß.-Holland (2), Liebstadt (1), Mehlsack (1), Mohrungen (2), Mühlhausen (1), Saalfeld (2), Wormditt (1) und Zinten (2), zusammen mit 16 Richtern.

Gerichtstage werden in Frauenburg von Braunsberg aus und in Brandenburg von Zinten aus abgehalten.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Präsident.

Dous, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3.

Direktor.

Dr. Hünke.

Landrichter.

Dr. Pfeiffer, Landgerichtsrat, LD2.
Meyhoefer, desgl.
Behrendt, desgl.
Blankenstein, desgl.
Schümann.
Hübschmann.

Erster Staatsanwalt.

Dallwitz, LD1.

Staatsanwalt.

Dr. Gehrke, LD2.

Amtsrichter.

In Braunsberg:
Schultz, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD1.
Buchholz, desgl., LD2.
In Heiligenbeil:
Stadie, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Foelsche.
In Preuß.-Holland:
Buetow.
Keller (Dienstauff.).
In Liebstadt:
Krebs, Amtsgerichtsrat, ✠4.
In Mehlsack:
Dennert.
In Mohrungen:
Dimżait, Amtsgerichtsrat.
Dr. Wolff (Dienstauff.).
In Mühlhausen:
Conrad, Amtsgerichtsrat.
In Saalfeld:
Otterstein.
In Wormditt:
von Lockstaedt.
In Zinten:
Harder, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Schmidt.

Rechtsanwälte und Notare.

In Braunsberg:
†Angrick.
†Mehlhausen.
†Rieswandt, LD2.
In Heiligenbeil:
*†Carlssohn.
In Preuß.-Holland:
*†Passarge, Justizrat.
In Mehlsack:
*†Schmidt.
In Mohrungen:
*†Astecker, Justizrat.
In Saalfeld:
*†Deegen, Justizrat, ✠4.
In Wormditt:
*†Arendt.
In Zinten:
*†Lilienthal, Justizrat, LD2.

4. Das Landgericht in Insterburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Insterburg, sowie die Kreise Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Pillkallen und Stallupönen.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 293 855.

Zum Bezirke gehören 6 Amtsgerichte: in Darkehmen (2), Goldap (4), Gumbinnen (3), Insterburg (6), Pillkallen (4) und Stallupönen (4), zusammen mit 23 Richtern.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Stallupönen für die Bezirke der Amtsgerichte in Stallupönen und Pillkallen gebildet.

Gerichtstage werden in Szittkehmen von Goldap aus, in Norkitten von Insterburg aus sowie in Lasdehnen und Schirwindt von Pillkallen aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 2 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Fromme, ✠4.

Direktoren.

Kuhn, Geh. Justizrat, ✠4.
Broese, ✠2.

Landrichter.

Steiner, Landgerichtsrat.
Wollermann, desgl.
Hartog, desgl.
Sieloff.
Zeihe.
Rohrmoser.
Carnuth.

Erster Staatsanwalt.

Staatsanwälte.

Dr. Bercio.
Loch.

Amtsrichter.

In Darkehmen:
Dr. Levy, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Seiffert.

In Goldap:
Speiswinkel, Amtsgerichtsrat
Opitz (Dienstauff.).
Blell.
Grabe.

In Gumbinnen:
Reimer, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Dr. Springer (Dienstauff.).
Buchsteiner.

In Insterburg:
Hinz, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Blumenfeld, desgl.
Arendt, desgl.
Gelhaar, desgl.
Berner.
Schellong.

In Pillkallen:
Dr. Lehmann, Amtsgerichtsrat.
Schettler, desgl. (Dienstauff.).
Siegel.
Courtois.

In Stallupönen:
von Strachowski, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hirschberg.
Preuß.

Rechtsanwälte und Notare.

In Darkehmen:
*† Cohn, Justizrat.
*† Mandel.

In Goldap:
*† Carganico.
*† Moeller.
*† Ziegler.

In Gumbinnen:
*† Quassowski, Justizrat, ✠4., ✠2., LD2.
*† Schmidt, desgl.
*† Dr. Stremplat.

In Insterburg:
† Burchard, Justizrat.
Dahms.
**† Ebel, Justizrat.
† Forche, desgl., LD2.
† Jacobsohn, desgl.
** Dr. Rosencrantz.
† Scheu, Justizrat, LD2.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

† Siehr (Karl Friedrich Maximilian), Justizrat, ✠4., LD2.
Siehr (Ernst).

In Pillkallen:
*† Kurschat.
*† Mack.
*† Prowe.

In Stallupönen:
*† Gonschorowski.
† Regge, Geh. Justizrat, ✠3., ⊕3.
*† Dr. Zenthöfer.

5. Das Landgericht in Königsberg i. Pr.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Königsberg und die Kreise Fischhausen, Labiau und Wehlau.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 402 200.

Zum Bezirke gehören 8 Amtsgerichte: in Allenburg (1), Fischhausen (2), Königsberg (22), Labiau (3), Mehlauken (3), Pillau (1), Tapiau (2) und Wehlau (2), zusammen mit 36 Richtern.

In Königsberg ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Cranz und Liska-Schaaken von Königsberg aus, und in Laukneu von Mehlauken aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 4 Direktoren und 17 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 5 Staatsanwälte (darunter 1 Erster Amtsanwalt).

Präsident.

Karnatz, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3.

Direktoren.

Wohlgemuth, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3.
Krantz (zur Zeit im Justizministerium beschäftigt).
Köhler.
Schubert, SEK3.

Landrichter.

Baumm, Landgerichtsrat.
Biensfeldt, desgl., LD1.
Poschmann, desgl.
Heygster, desgl.
Katschinsky, desgl.
Weinberg, desgl.
Matthee, desgl.
Wolff, desgl.
Meyer, desgl.
Doering, desgl.
Wedthoff, desgl.
Lublin, desgl.
Habedank, desgl.
Strobel, desgl.
Ankermann, desgl.
Schmidt, desgl.
Katluhn, desgl.

Erster Staatsanwalt.

Schütze, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3., LD1.

Staatsanwälte.

Dr. Schirmann.
Mix.
Seliger.
Frhr. Hiller von Gaertringen (Erster Amtsanwalt).

Amtsrichter.

In Allenburg:
von der Gröben.

In Fischhausen:
Sartorius, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Lolies.

In Königsberg:
Hempel, Amtsgerichtsrat, ✠3.
Frenzel, desgl., ✠4.
Heinemann, desgl., ✠4.
Martini, desgl., LD2.
Conrad, desgl.
Neubaur, desgl. (Dienstauff.).
Michelsohn, desgl.
Gelhaar, desgl.
Reichenbach, desgl., LD2.
Sellnick, desgl., LD2.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Dieckert, Amtsgerichtsrat, LD2.
Droese, desgl.
Koschorrek, desgl.
Sanio, desgl.
Tausch, desgl.
Chales de Beaulieu, desgl.
May, desgl.
Cohn, desgl.
Voigt, desgl.
Meckbach, desgl.
Hünemohr, desgl.
Schröder.

In Labiau:

Drewello (Dienstauff.).
Mausolf.
Schweiger.

In Mehlauken:

Daehnke (Dienstauff.).
Wilimzig.
Lemcke.

In Pillau:

Adamy.

In Tapiau:

Störmer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD1.
Forstreuter, desgl.

In Wehlau:

Meyerowitz, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Tomzig.

Kammer für Handelssachen in Königsberg.

Handelsrichter.

Kleyenstüber (Robert), Konsul.
Meyer (Otto), Generalkonsul, ✠4., ✠3., ✠3.
Teppich (Emil), Kaufmann.
Zilske (Fritz), desgl.

Stellvertretende Handelsrichter.

Ehlers (Gustav), Kaufmann.
Kloht (Oskar), Rentier.
Krüger (William), Kaufmann.
Wiehler (Franz), desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Fischhausen:

*† Reichwald.

In Königsberg:

** Dr. Alscher.
† Arnheim, Justizrat.
** Aschkanasy.
† Bähr, Justizrat.
** Berent.
** Bogusch.
** Brzezinski, Justizrat.
† Bülowius (Friedrich Karl), Geh. Justizrat, ✠4, ✠3.
** Bülowius (Max).
** Dr. Caspary.
† Ellendt, Geh. Justizrat, ✠3.
** Dr. Fieberg.
† Fuhge, Justizrat.
** † Grabowsky, desgl.
** Haase.
† Heck, Justizrat.
** † Hennig, desgl., ✠4.
** Hirsch.
Holz, Justizrat.
** Dr. Jacobi (Julius).
** Jacoby (Siegfried).
** Dr. Kahane.
† Kamm, Justizrat, ✠4.
† Dr. Krahmer, desgl.
Lapp, desgl.
Dr. Lichtenstein, desgl.
Lipmann, desgl.
† Löffke, desgl., ✠4.
** † Magnus, desgl.
** Meitzen.
** Moeller.
** † Neßlinger, Justizrat.
Plewe.
† Rau, Justizrat.
Schiricke.
** Schrader.
** Schwarz.
† Dr. Seelig, Justizrat.
Stambrau.
Stein.
Striemer.
† Triebel, Justizrat.
† Vogel, desgl.
** Weck.
† Willenbücher, Justizrat, LD2.
** Wißtyniecki.
** Dr. Zamory.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Labiau:
*† Drews.
*† Lehnert.

In Mehlauken:
*† Henning.
*† Mertineit, Justizrat.

In Tapiau:
*† Kahsnitz, Justizrat, LD2.

In Wehlau:
* David.
*† Gehrke, Justizrat.

6. Das Landgericht in Lyck.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Angerburg, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Oletzko und Sensburg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 264 612.

Zum Bezirke gehören 10 Amtsgerichte: in Angerburg (3), Arys (2), Bialla (3), Johannisburg (4), Lötzen (4), Lyck (6), Marggrabowa (5), Nikolaiken (1), Rhein (1) und Sensburg (5), zusammen mit 34 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Sensburg für die Bezirke der Amtsgerichte in Sensburg, Nikolaiken und Rhein gebildet.

Gerichtstage werden in Benkheim und Kruglanken von Angerburg aus, in Turoscheln von Johannisburg aus, in Widminnen von Lötzen aus, in Kallinowen von Lyck aus, in Mierunsken von Marggrabowa aus und in Alt-Ukta von Sensburg aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus: 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 10 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 3 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Dr. Sperling, ✠4., LD1.

Direktoren.

Lepa, LD2.
Müller, LD2.
Schnuhr, LD2.

Landrichter.

Dr. Silbermann, Landgerichtsrat, ✠4.
Brennekam, desgl., LD2.
Fuhrmann.
Acklin, Landgerichtsrat, I'pKpE&P.
Plümicke.
Wex.
Neuber.
Stephani.
Dr. Schlegelberger.
Simon.

Erster Staatsanwalt.

Friedheim.

Staatsanwälte.

von Noël.
Siegfried.
Polenz.

Amtsrichter.

In Angerburg:
Voigdt (Dienstauff.).
Ehrlich.
Davidsohn.

In Arys:
Doege.
Schimmelpfennig.

In Bialla:
Murray (Dienstauff.).
von Schaikowski.
Heymuth.

In Johannisburg:
Gerigk, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD1.
Hennecke, LSEK4.
Nebelung.
Heinze.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Lötzen:
Finck, Amtsgerichtsrat.
Wessel (Dienstaufs.).
Hempel.
Ehlert.

In Lyck:
Dunst, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.).
von Sixthin.
Nürnberg.
Albarus.
Gosse.

In Marggrabowa:
Keßler (Dienstaufs.).
Neumann.
Frey.
Braunfisch.
Froelich.

In Nikolaiken:
Fischer.

In Rhein:
Franz.

In Sensburg:
Loch (Dienstaufs.).
Schulz.
Sprengel.
Hartwig.
Glebe.

Rechtsanwälte und Notare.

In Angerburg:
*† Axt.
*† Stein.

In Bialla:
*† Dr. Ziegler.

In Johannisburg:
*† Jeziorowski.
† Laube, Justizrat.

In Lötzen:
* Hardwig.
*† Köch, Justizrat, LD2.
*† Motzkau.
*† Rohrer, Justizrat.

In Lyck:
† Bilda, Justizrat.
**† Erbe.
Laube.
** Maczkowski.
** Off.
** Oskierski.
** Rohr.
† Siebert, Justizrat, LD2.
**† Skrodzki, desgl.
** Walchhöffer.

In Marggrabowa:
*† Albrecht.
*† Boehncke.
*† Mattner.

In Nikolaiken:
*† Wirth, Justizrat.

In Sensburg:
* Abrahamsohn.
*† Czygan.
*† Themal.

---

7. Das Landgericht in Memel.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Heydekrug und Memel.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 102 622.

Zum Bezirke gehören 4 Amtsgerichte: in Heydekrug (5), Memel (4), Prökuls (2) und Ruß (2), zusammen mit 13 Richtern.

In Memel ist eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Kinten von Heydekrug aus und in Spucken von Ruß aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Präsident.

Ruhl, ✠4.

Direktor.

Mollner.

Landrichter.

Wechselmann, Landgerichtsrat.
Radke, desgl.
Münchmeyer, desgl.
Reitzen, desgl.
Hartwich.
Dr. Schwarz.

Erster Staatsanwalt.

Kindler, LD2.

Staatsanwälte.

Dr. Schultze.
Ahlsdorff.

Amtsrichter.

In Heydekrug:
Schwéers, Amtsgerichtsrat.
Krause, desgl. (Dienstauff.).
Kuhnke.
Stahl.
Dr. Steinberg.

In Memel:
Ogilvie, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Till, desgl., ✠2., LD1.
Stringe, desgl.
David, desgl.

In Prökuls:
Schmidt (Dienstauff.).
Wokulat.

In Ruß:
Herbolz, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Lübtke.

Kammer für Handelssachen in Memel.

Handelsrichter.

Ancker (Wilhelm), Kaufmann in Schmelz.
Skougaard (Henrik), desgl. und Konsul.

Stellvertretende Handelsrichter.

Appelhagen (Emil, Adolf, Edwin), Kaufmann in Königl. Schmelz.
Gerlach (Hermann), Konsul und Kommerzienrat.
Kraus (Friedrich), Bankdirektor in Luisenhof
Pitcairn (Johannes, Heinrich), Kaufmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Heydekrug:
*† Hoffmann.
*† Michalowsky, Justizrat.

In Memel:
**† Borchert.
**† Herrmann, Justizrat, LD2.
**† Heygster.
**† Jacobsohn.
** Matthias.
** Schroeder.
** Sufat.
** † Valentin, Justizrat.

In Prökuls:
*† Jordan.

In Ruß:
*† Stein.

---

8. Das Landgericht in Tilsit.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Tilsit, sowie die Kreise Niederung und Ragnit.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 190 948.

Zum Bezirke gehören 6 Amtsgerichte: in Heinrichswalde (3), Kaukehmen (4), Ragnit (4), Skaisgirren (1), Tilsit (10) und Wischwill (1), zusammen mit 23 Richtern.

Gerichtstage werden in Seckenburg von Kaukehmen aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 11 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 4 Staatsanwälte.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Präsident.

Falckenthal, ✠4., LD2.

Direktoren.

Wittko, Geh. Justizrat, ✠3., ✠2.
Unger.
Maul, LD1.

Landrichter.

Leo, Landgerichtsrat, ✠4.
Ollech, desgl., ✠4.
Mirtsch, desgl., LD2.
Ebhardt, desgl.
Schulz, desgl., LD2.
Lehmann, desgl.
Augar, desgl.
Sklower, desgl.
Konietzko, desgl.
Loeffke.
Lieber.

Erster Staatsanwalt.

Schmidt, LD1.

Staatsanwälte.

William.
Macketanz.
Hoffheinz.
Fenwarth.

Amtsrichter.

In Heinrichswalde:
Gutzeit (Dienstaufs.).
Jacoby.
Heese.

In Kaukehmen:
Trebs, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.).
Henschke.
Westphal.
Gruber.

In Ragnit:
Boltz, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.).
Dr. Hirschberg.
Dr. Reinecke.
Musal.

In Skaisgirren:
Steffen.

In Tilsit:
Mendrzyk, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.), ✠4., LD1.
Marcus, desgl.
Weszkalnys, desgl., LD2.
Brennekam, desgl.
Reinberger, desgl.
Stieren.
Grunwald.
Podbey.
Heinze.
Hirschberg.

In Wischwill:
Lendzian.

Rechtsanwälte und Notare.

In Heinrichswalde:
*† Berner.
*† Schimansky.

In Kaukehmen:
*† Gerlach.
*† Schiekopp.

In Ragnit:
*† Bobky.
*† Friese.
*† Moehrcke.

In Skaisgirren:
*† Lehnert.

In Tilsit:
**† Anders.
** Bolck.
† Busch, Justizrat, ✠4.
† Cohn, desgl.
** Dr. Ehrlich.
**† Fuchs.
**† Dr. Grumach.
**† Krantz.
**† Meyer, Justizrat.
** Müller.
† Reiß, Justizrat.
**† Ostermeyer, desgl.
**† Thesing, desgl.

In Wischwill:
*† Dr. Schmidt.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

XI. Das Oberlandesgericht in Marienwerder.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt die Provinz Westpreußen, mit Ausschluß des Kreises Deutsch-Krone.*)

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 1 499 449.

Zum Bezirke gehören:

1. 5 Landgerichte: in Danzig, Elbing, Graudenz, Konitz und Thorn, und
2. 40 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (9 im Bezirke Danzig, 8 im Bezirk Elbing, 5 im Bezirke Graudenz, 9 im Bezirke Konitz und 9 im Bezirke Thorn).

In Danzig sind 2 Kammern, in Elbing ist eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Strafkammern sind bei den Amtsgerichten in Löbau, Rosenberg, Preuß.-Stargard und Strasburg gebildet.

Gerichtstage werden an 23 Orten abgehalten (6 im Bezirke Danzig, 2 im Bezirk Elbing, 4 im Bezirke Graudenz, 7 im Bezirke Konitz und 4 im Bezirke Thorn).

Bloße Forstgerichtstage finden an 3 Orten statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Bezirkes besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 1 Senatspräsidenten und 11 Räten,

b) bei den Landgerichten aus 5 Präsidenten, 13 Direktoren und 51 Landrichtern;

c) bei den Amtsgerichten aus 144 Amtsrichtern.

Für die Kammern für Handelssachen sind 8 Handelsrichter und 10 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht 1 Oberstaatsanwalt und 1 Staatsanwalt; bei den Landgerichten 5 Erste Staatsanwälte, 16 Staatsanwälte und 2 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare beträgt im ganzen 149.

Präsident.

Hassenstein, ✠2., ✠2.m.St.

Senatspräsident.

Dr. Thiele, ✠4., ✠3.

Räte.

Reiche, Geh. Justizrat, ✠4.
Rolde, ✠4.
Boehncke, ✠4.
Heynacher.
Bithorn, LD2.
Roth.
Schwartz.
Prützmann.
Dr. Koch.
Stein.
Franz.

Oberstaatsanwalt.

Hacker, ✠4., LD2.

Staatsanwalt.

Grundmann, Staatsanwaltschaftsrat.

*) welcher zum Bezirke des Oberlandesgerichts in Posen gehört.

Rechtsanwälte und Notare.

† Bunn.
† Knöpfler, Geh. Justizrat, ✠4.
† Krause.
† Dr. Schrock, Justizrat.
† Semprich.
Vonschott.

Vorstand der Anwaltskammer.

† Knöpfler, Geh. Justizrat in Marienwerder (Vorsitzender), ✠4.
† Trommer, Justizrat in Thorn (stellvertretender Vorsitzender), ✠4.
† Dr. Schrock, Justizrat in Marienwerder (Schriftführer).
† Citron, desgl. in Danzig (stellvertretender Schriftführer).
† Gärtig in Schwetz.
† Kabilinski, desgl. in Graudenz, ✠4.
† Keruth, desgl. in Danzig, ✠4.
† Obuch, desgl. in Graudenz.
† Tomaschke, desgl. in Pr. Stargard
† Dr. Vogel, desgl. in Konitz.
† Weiß desgl. in Danzig.
Wessel in Danzig.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht in Danzig.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Danzig und die Kreise Berent, Danziger Höhe, Danziger Niederung, Dirschau, Karthaus, Neustadt, Putzig und Preuß.-Stargard.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 513 762.

Zum Bezirke gehören 9 Amtsgerichte: in Berent (3), Danzig (20), Dirschau (3), Karthaus (5), Neustadt Westpr. (3), Putzig (2), Schöneck (1), Preuß.-Stargard (7) und Zoppot (2), zusammen mit 46 Richtern.

In Danzig sind 2 Kammern für Handelssachen mit 6 Handelsrichtern und 6 Stellvertretern errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Preuß.-Stargard für die Bezirke der Amtsgerichte in Preuß.-Stargard, Dirschau und Schöneck gebildet.

Gerichtstage werden in Stutthof von Danzig aus, in Mirchau und Sullenschin von Karthaus aus, in Heisterneſt und Hela von Putzig aus und in Skurz von Preuß.-Stargard aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten 5 Direktoren und 18 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 6 Staatsanwälte.

Präsident.

Schroetter, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2.

Direktoren.

Rosenthal, ✠4.
Dr. Hartwig.
Braun.
Richter, LD1.
Dr. Kroschel.

Landrichter.

Mack, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Wedekind, Landgerichtsrat, ✠4.
Kauffmann, desgl., ✠4.
Blancke, desgl.
Schulz, desgl., LD2.
Dr. Deutschmann, desgl.
Peiser, desgl.
Hirschfeld, desgl.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

Oehlschläger, Landgerichtsrat.
Dr. Komorowski, desgl., LD2.
Dr. Witte, desgl., LD1.
Düring, desgl.
Schwarzkopf.
Dr. Zimmermann.
Kutzky.
Boy.
Seelert.
Gerß.

Erster Staatsanwalt.

Saro, Geh. Justizrat, ✠4.

Staatsanwälte.

Oetting, Staatsanwaltschaftsrat, LD1.
Ploch, desgl., LD1.
Parchwitz.
Jantzon.
Kubicke, LD2.
Dr. Witte, LD2.

Amtsrichter.

In Berent:

Herrnberg, Amtsgerichtsrat.
Lindenberg, desgl.
Fiedler.

In Danzig:

Dierks, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
von Schutzbar genannt Milchling, Amtsgerichtsrat.
Schlüter, desgl.
Flater, desgl.
Dirksen, desgl.
Treitel, desgl.
Auerbach, desgl.
Schlakowski, desgl., LD2.
Burchardi, desgl.
Kalbfleisch, desgl.
Kowalke, desgl.
Ritsch, desgl., LD2.
Rostek, desgl., LD2.
Schwonke, desgl.
Kammler, desgl.
Gottschewski, desgl.
König, desgl.
Engel, LD2.
Dr. Philipsen, LD2.
Dr. Hein.

In Dirschau:

Uebe (Dienstauff.), LD2.
Reichert.
Müller.

In Karthaus:

Beyling.
Fuchs.
Kuhbier.
Upmeyer.

In Neustadt Westpr.:

Hartmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4, LD2.
Kaldewey, desgl.
Berthold.

In Putzig:

Dr. Daube (Dienstauff.).
Kretzschmar.

In Schöneck:

Mohr.

In Preuß.-Stargard:

Heiligendörfer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Bulinski, desgl.
Kopiske, desgl., LD2.
Herrmann, LD2.
Zimmermann.
David.
Scherschmidt.

In Zoppot:

Steimmig, Amtsgerichtsrat, LD2.
Dr. Reschke, desgl. (Dienstauff.), LD2.

Kammer für Handelssachen in Danzig.

Handelsrichter.

Berenz (Emil), Kaufmann, ✠4., ✠3.
Damme (Richard Theodor), Geh. Kommerzienrat, ✠3.
Richter (Max), Kaufmann.
Stoddart (Francis Blair), Kommerzienrat.
Unruh (Adolph), Kaufmann und Konsul.
Wieler (Fritz), Kommerzienrat.

Stellvertretende Handelsrichter.

Klawitter (William), Kaufmann.
Lepp (Eduard), desgl.
Neumann (Albert), desgl.
Patzig (Eugen), Kaufmann und Konsul.
Schönberg (Heinrich), Kaufmann.
Wanfried (Otto), Kommerzienrat.

Rechtsanwälte und Notare.

In Berent:
*† Bronk.
† Neubaur, Justizrat, ✠4.
*† Skopnik.

In Danzig:
Adam.
** Baumann.
** Behrendt.
** Bielewicz.
Brejski.
** Dr. Brodnitz.
** Casper.
† Citron, Justizrat.
† Dobe, desgl.
** Fabian.
** Fröhlich.
** Dr. Heymann.
† Hunrath.
** Jacoby.
† Keruth, Justizrat, ✠4.
** Klawitter.
**† Lau, Justizrat.
† Levysohn, Justizrat.
**† Lewinsky.
Dr. Lichtenstein.
† Dr. Meyer, Justizrat.
** Dr. Richterlein.
† Reimann.
** Reis.
** Dr. Rosenbaum.
** Rothenberg.
** Ruhm.
** Dr. Sachsenhaus.
† Steinhardt, Justizrat.
** Sternberg.
** Sternfeld.
**† Suckau.
** Dr. Szymanski.
** Wächter.
** Weidmann.
† Weiß, Justizrat.
** Wessel.
** Westphal.
** Zander.

In Dirschau:
*† Hähne.
*† Menzel.

In Karthaus:
*† Dr. Grohmann.
*† Hofer.
*† Dr. Maschkowski.
*† Weidmann.

In Neustadt Westpr.:
*† von Gowinski.
* Neumann.
*† Nowoczyn, Justizrat.

In Putzig:
*† Dr. Macdonald.

In Schöneck:
*† Sellentin.

In Preuß.-Stargard:
* Dr. Leyde.
*† Paszkiet.
*† Rost.
*† Tomaschke, Justizrat.

In Zoppot:
*† Nawrocki.
*† Dr. Wannow.

2. Das Landgericht in Elbing.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Elbing sowie die Kreise Marienburg, Rosenberg und Stuhm.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 240602.

Zum Bezirke gehören 8 Amtsgerichte: in Christburg (1), Elbing (6), Deutsch-Eylau (2), Marienburg (4), Riesenburg (1), Rosenberg (Westpr.) (3), Stuhm (3) und Tiegenhof (2), zusammen mit 22 Richtern.

In Elbing ist eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Rosenberg für die Bezirke der Amtsgerichte in Rosenberg, Deutsch-Eylau, Riesenburg und Stuhm gebildet.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Gerichtstage werden in Bischofswerder von Deutsch-Eylau aus und in Freystadt W./Pr. von Rosenberg aus abgehalten. — Bloße Forstgerichtstage finden in Bönhof von Stuhm aus statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 2 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Dau, ✠4, LD1.

Direktor.

Rauscher, Geh. Justizrat, ✠4.

Landrichter.

Dr. Oswald, Landgerichtsrat, LD2.
Neumann-Hartmann, desgl., ✠2., LD2.
Boettcher, desgl., LD2.
Hoeftman, desgl., LD1.
Leiser, desgl.
Ornaß, desgl.
Buechler.

Erster Staatsanwalt.

Gliemann, Geh. Justizrat, ✠4.

Staatsanwälte.

Paesler, LD2.
Mappes.

Amtsrichter.

In Christburg:
Gelinsky.
In Elbing:
Grall, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Böther, desgl.
Treichel, desgl.
Wohl, desgl.
Scharmer, desgl.
Dr. Nolte.
In Deutsch-Eylau:
Vater (Dienstauff.).
Dr. Henrici.
In Marienburg:
Lietz, Amtsgerichtsrat.
Dr. Lövinsohn.
Porrmann (Dienstauff.).
Benwitz.
In Riesenburg:
Szukalski.
In Rosenberg Westpr.:
Wolbeck von Arneburg, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Weber.
Quirll.
In Stuhm:
Stambrau (Dienstauff.).
Rehm.
Dr. Ziebarth.
In Tiegenhof:
Dr. Kutsch (Dienstauff.).
Fassian.

Kammer für Handelssachen in Elbing.

Handelsrichter.

Stobbe (Georg), Kaufmann und Stadtrat.
Tießen (Hermann), desgl.

Stellvertretende Handelsrichter.

Lilly (Richard), Bankdirektor.
Siebe (Emil), Stadtrat.
Stach (Eduard), Fabrikbesitzer.
Wiedwald (Ludwig), Stadtrat.

Rechtsanwälte und Notare.

In Christburg:
*† Pflegel.
In Elbing:
**† Aron.
**† Diegner.
**† Hahn.
** Lewinsohn.
** Dr. Reuber.
† Schulze, Justizrat.
**† Stroh, desgl., ✠4.
In Deutsch-Eylau:
*† Frank, LD2.
*† Lewin.
In Marienburg:
*† Bentz, Justizrat, LD2.
* Boehm
*† Diegner.
† Hartwich, Geh. Justizrat, ✠4.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Riesenburg:
*† Gosse.

In Rosenberg Westpr.:
*† Platz, LD2.
*† Schulz.

In Stuhm:
*† Langowski.
*† Müller.

In Tiegenhof:
*† Künstler.
*† Markfeldt.

3. Das Landgericht in Graudenz.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Graudenz, die Kreise Marienwerder und Schwetz.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 226 397.

Zum Bezirke gehören 5 Amtsgerichte: in Graudenz (7), Marienwerder (4), Mewe (2), Neuenburg (3) und Schwetz (6), zusammen mit 22 Richtern.

Gerichtstage werden in Lessen und Rehden von Graudenz aus und in Brunstplatz und Osche von Schwetz aus abgehalten. — Bloße Forstgerichtstage finden in Klein-Krug von Mewe aus statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Präsident.

Rendhoff, ✠4., ✠3., LD2.

Direktoren.

Kloer.
Blanckmeister.

Landrichter.

Eckert, Landgerichtsrat, LD2.
Hoppe, desgl.
Rosenstock, desgl.
Ulrich.
Bresler.
Berthold.
Grimm.

Erster Staatsanwalt.

Hagemann, ✠4., LD1.

Staatsanwälte.

Reschke, LD2.
Heintzmann.

Amtsrichter.

In Graudenz:
Richter, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Buka, desgl.
Lenz, Amtsgerichtsrat.
Krause, desgl., LD2.
Schultz, desgl., LD1.
Roßmann, desgl., LD2.
Tetzlaff.

In Marienwerder:
Eyser, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD1.
Eichstaedt, desgl., LD1.
Gehrmann.
Dr. Lönnies.

In Mewe:
Mürau (Dienstauff.).
Noah.

In Neuenburg:
Kuwert (Dienstauff.), LD2.
Splettstoeßer.
Hoffmann.

In Schwetz:
Sperber, Amtsgerichtsrat.
Werner, desgl.
Plonsker, desgl.
Fähndrich (Dienstauff.).
Tzschoppe.
Liegener.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Rechtsanwälte und Notare.

In Graudenz:
** Dr. Cohnberg.
**† Glogauer, Justizrat.
** † Grün.
**† Kabilinski (Hermann, Emil, Ottokar, Karl), Justizrat, ✠4.
** Kabilinski (Walter).
** † Krüger.
** Dr. von Laszewski.
† Obuch, Justizrat.
**† Pitsch.
** Samulon.
** Wübken.

In Mewe:
*† Rosencrantz, Justizrat.

In Neuenburg:
*† Entz.
*† Pretzell.

In Schwetz:
*† Dr. Eichbaum, Justizrat.
*† Gärtig.
*† Hirsch.

4. Das Landgericht in Konitz.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Flatow, Konitz, Schlochau und Tuchel.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 219 063.

Zum Bezirke gehören 9 Amtsgerichte: in Baldenburg (1), Flatow (4), Preuß.-Friedland (1), Hammerstein (1), Konitz (5), Schlochau (4), Tuchel (3), Vandsburg (1) und Zempelburg (2), zusammen mit 22 Richtern.

Gerichtstage werden in Linde von Flatow aus, in Landeck von Preuß. Friedland aus, in Bruß und Czersk von Konitz aus, in Bölzig und Liepnitz von Schlochau aus, in Groß-Schliewitz von Tuchel aus abgehalten. — Bloße Forstgerichtstage finden in Thielengut von Hammerstein aus statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Präsident.

Dr. Felsmann.

Direktoren.

Mensching, LD2.
von Ingersleben.

Landrichter.

Saage.
Schröder.
Rietzkow.
Hoffmannn.
Ohme.
Freymuth.
Brugsch.
Neumann.

Erster Staatsanwalt.

Kroehnke, LD1.

Staatsanwalt.

Liebe.
Calinich.

Amtsrichter.

In Baldenburg:
Thiele.

In Flatow:
Koehler (Dienstauff.).
Dr. Hirschberg.
Frost.
Boelcke.

In Preuß.-Friedland:
Dyes, Amtsgerichtsrat, ✠4., LD2.

In Hammerstein:
Thiel.

In Konitz:
Klentzan.
von Carlowitz (Dienstauff.).
Müller.
Steinbart.
Hölscher.

In Schlochau:
Triest, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠2., LD2.
Richter, LD2.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Lindner.
Rosenau.
In Tuchel:
Jander, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Hauser.
Tittel.
In Vandsburg:
Dr. Ahlbrecht.
In Zempelburg:
Brinck.
Anspach (Dienstauff.).

Rechtsanwälte und Notare.

In Flatow:
*† Meibauer.
*† Dr. Pink, Justizrat.
* Pyttlik.
In Preuß.-Friedland:
*† Utz.
In Hammerstein:
*† Müller.
In Konitz:
** Appelbaum.
Gebauer.
**† Hasse, Justizrat.
** Kopicki.
**† Maschke.
** Riemschneider.
**† Dr. Vogel, Justizrat.
**† Zielewski, desgl.
In Schlochau:
*† Mogk.
*† Silten, LD2.
In Tuchel:
*† Ponath.
*† von Wesierski.
In Zempelburg:
*† Lange.

5. Das Landgericht in Thorn.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Thorn, die Kreise Briesen, Culm, Löbau, und Strasburg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 299 625.

Zum Bezirke gehören 9 Amtsgerichte: in Briesen (2), Culm (4), Culmsee (2), Gollub (1), Lautenburg (2), Löbau (3), Neumark (3), Strasburg (6) und Thorn (9), zusammen mit 32 Richtern.

Strafkammern sind bei dem Amtsgericht in Löbau für die Bezirke der Amtsgerichte in Löbau und Neumark, und bei dem Amtsgericht in Strasburg für die Bezirke der Amtsgerichte in Strasburg, Gollub und Lautenburg gebildet.

Gerichtstage werden in Jamielnik von Löbau aus, in Lonkorsz von Neumark aus, in Gorzno von Strasburg aus und in Schönsee von Thorn aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten 3 Direktoren und 11 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 4 Staatsanwälte, von denen einer in Strasburg angestellt ist, und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Hahn, ✠4., ✠3., LD2.

Direktoren.

Graßmann, ✠4.
Wollschläger.
Hirschberg.

Landrichter.

Scharmer, Landgerichtsrat, LD1.
Dr. Bernard, LD2.
Erdmann, LD2.
Technau, LD2., RSt3.
*Keßler.
Schreiber.
Dr. Paszotta.
Spiller.
Legal.
Müller.
Kohlbach.

Erster Staatsanwalt.

Zitzlaff, ✠4., LD2., RSt2.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Staatsanwälte.

Oltrogge.
Krinke.
Lanzenberger.
Wolff in Strasburg.

Amtsrichter.

In Briesen:
Hilbig.
Dr. Kummert (Dienstauff.).
In Culm:
Triebel (Dienstauff.), LD2.
Raykowski, LD2.
Woelck.
Daehn.
In Culmsee:
Meyer, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hoefer.
In Gollub:

In Lautenburg:
Schnitzer.
Leßmann (Dienstauff.).
In Löbau:
Rättig, LD2.
Kreyher.
In Neumark:
Schmidt (Dienstauff.).
Dr. Wiese.
Jeep.
In Strasburg:
Möller, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.) ✠4.
Plath.
Biernath.
Dingler.
Rehfeld.
Heidenhain.
In Thorn:
Lippmann, Amtsgerichtsrat, LD2.
Blau, desgl.
Zippel, desgl. (Dienstauff.).
Folleher.
von Valtier.
Marzahn.
Pauly.
Stich.
Heyne.

Rechtsanwälte und Notare.

In Briesen:
*† Ruhnau, Justizrat.
*† Schmidt.
In Culm:
* Blumenthal.
*† Hoffmann, Justizrat.
* v. Jackowski.
* Knorr, LD2.
*† Schultz, Justizrat, LD2.
In Culmsee:
*† Goebel.
*† Peters.
In Lautenburg:
*† Gitzen.
In Löbau:
* von Kurtzetkowski.
† Obuch, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3.
In Neumark:
*† Buchholz.
*† Michalek, Justizrat
In Strasburg:
*† Goerigk.
*† Stenzel.
*† Wyczynski.
In Thorn:
† Aronsohn, Justizrat.
** Dannhoff.
Feilchenfeld.
** Mielcarzewicz.
† Radt, Justizrat.
**† Schlee, desgl.
† Dr. Stein.
Szuman.
† Trommer, Justizrat, ✠4.
**† Warda.
** von Wrese.

Der Aufsicht des Oberstaatsanwalts ist unterstellt:

das Gerichtsgefängnis in Danzig-Oliva.

Direktor.

Neunast.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

XII. Das Oberlandesgericht in Naumburg an der Saale.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt:

I. die Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Kreise Schleusingen und Ziegenrück (im Regierungsbezirk Erfurt)*), und

II. aus der Provinz Hannover den Kreis Ilfeld (im Regierungsbezirke Hildesheim).

Das Oberlandesgericht ist auch Oberlandesgericht

a) für das den Bezirk eines besonderen Landgerichts (zu Dessau) bildende Herzogtum Anhalt, und

b) für das dem Landgerichtsbezirk Erfurt angeschlossene Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 2 783 317 preußische, 316 085 anhaltische und 80 898 schwarzburgische Staatsangehörige.

Zum Bezirke gehören:

1. 8 preußische Landgerichte: in Erfurt, Halberstadt, Halle a. d. Saale, Magdeburg, Naumburg a. d. Saale, Nordhausen, Stendal und Torgau, und

2. 111 preußische Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (7 im Bezirk Erfurt, 8 im Bezirke Halberstadt, 18 im Bezirke Halle, 18 im Bezirke Magdeburg, 15 im Bezirke Naumburg, 14 im Bezirke Nordhausen, 15 im Bezirke Stendal und 16 im Bezirke Torgau).

Kammern für Handelssachen sind errichtet in Erfurt (für die preußischen Gebietsteile des Landgerichtsbezirks) 1, in Halberstadt 1, in Halle a. d. S. 2 und in Magdeburg 3.

Strafkammern sind bei den Amtsgerichten in Eisleben, Heiligenstadt, Mühlhausen i. Th. und Wittenberg gebildet.

Gerichtstage werden an 31 Orten abgehalten (3 im Bezirk Erfurt, 2 im Bezirke Halberstadt, 1 im Bezirke Halle, 3 im Bezirke Magdeburg, 3 im Bezirke Naumburg, 5 im Bezirke Nordhausen, 4 im Bezirke Stendal und 10 im Bezirke Torgau).

Bloße Forstgerichtstage finden an einem Orte statt.

Das etatsmäßige preußische Richterpersonal des Bezirkes besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 5 Senatspräsidenten und 25 Räten,

b) bei den Landgerichten aus 8 Präsidenten, 20 Direktoren und 84 Landrichtern,

c) bei den Amtsgerichten aus 259 Amtsrichtern.

Für die Kammern für Handelssachen sind 22 Handelsrichter und 26 Stellvertreter bestimmt.

---

*) Die Kreise gehören zum Bezirk des Oberlandesgerichts in Jena.

An Beamten der **Staatsanwaltschaft** sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht 1 Oberstaatsanwalt, 1 Vertreter des Oberstaatsanwalts mit dem Titel »Erster Staatsanwalt«, 1 Staatsanwalt; bei den Landgerichten 8 Erste Staatsanwälte, 25 Staatsanwälte und 7 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der **Rechtsanwälte** und **Notare** beträgt im ganzen 325.

Präsident.

Dr. **Hagen**, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 1. Klasse), ✠2., ✠2. m.St., AAB2a (m. Kr.), SEK 1 (m. Kr.).

Senatspräsidenten.

Dr. Hilse, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠2., ✠2.m.St., AAB2b.
Schmidt, desgl., ✠3., ✠2., LD2.
Dr. Floegel, desgl., ✠3., ✠2.
Dr. Urfell, ✠4., ✠2., LD1., LDEK 3.
Mommsen, ✠4.

Räte.

Drache, Geh. Justizrat, ✠3.
Loock, desgl., ✠4.
Hasford, desgl., ✠4.
Besse, desgl., ✠4.
Dr. Colberg, desgl., ✠4.
Krieger, desgl., ✠4., SEK 2.
Görlitz, desgl., ✠4., LD2.
Wever, desgl., ✠4., LD2.
Dr. Menbrella, desgl., ✠4.
Mulertt, desgl., ✠4.
Licht, desgl., ✠4.
Binz.
Arnold.
Dopperoth.
Sachs.
Wolff, ✠4., AAB2b, GBZL2b, HSEH2b, SEK2.
Dr. Riedel.
Bartels.
Simon.
Nicolai.
Schmidt.
Dr. Pernice.
Clebsch.

Oberstaatsanwalt.

von Prittwitz und Gaffron, ✠3., ✠2., LD1., ✠, AAB2b, SEK1.

Vertreter des Oberstaatsanwalts.

Dr. Brecht, Erster Staatsanwalt.

Staatsanwalt.

Jeschke, Staatsanwaltschaftsrat, LD1.

Rechtsanwälte und Notare.

In Arnstadt:
Hülsemann, Justizrat, zugleich bei dem Landgericht Erfurt.

In Bernburg:
Reichmann, Justizrat.

In Cöthen:
Rieger, Justizrat.

In Dessau:
Jacoby, Justizrat.

In Erfurt:
† Chop, Justizrat, zugleich bei dem Landgericht Erfurt.
† Huschke, desgl., desgl., ✠4.

In Naumburg a. d. Saale:
† Aßmann, Justizrat, ✠4.
† Bennecke, Geh. Justizrat, ✠4., AAB3a.
Geutebrück.
Herrmann.
Karlewski.
† Kortum, Geh. Justizrat, ✠4., AAB3a.
Dr. Martinius, Justizrat, ✠4.
Pabst, desgl.
Schultze, desgl.
† Tollkiemitt, desgl.
Wallach.
von Wilmowski.
Wollmer, Justizrat.

In Zerbst:
Greger, Justizrat.

Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Vorstand der Anwaltskammer.

† Bennecke, Geh. Justizrat in Naumburg (Vorsitzender), ✠4., AAB3a.
† Tollkiemitt, Justizrat daselbst (stellvertretender Vorsitzender).
† Kortum, Geh. Justizrat in Naumburg (Schriftführer), ✠4., AAB3a.
† Föhring, Justizrat in Halle (stellvertretender Schriftführer).
† Bindewald, desgl. in Magdeburg, ✠4.
Frenckel, Geh. Justizrat in Dessau.
† Dr. Fromme, Justizrat in Halberstadt.
† Gieseke, desgl. in Magdeburg.
Herold in Halle.
† Huschke, Justizrat in Erfurt, ✠4.
† Kossinna, desgl. in Nordhausen.
† Krüger, desgl. in Halberstadt.
† Panse, desgl. in Erfurt.
*† Staube, desgl. in Stendal.
† Stelzer, desgl. in Torgau.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht in Erfurt.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Erfurt, den Stadtkreis Mühlhausen i. Th., die Kreise Langensalza und Weißensee sowie den größten Teil des Landkreises Mühlhausen i. Th.

Dem Landgerichte sind auch die Amtsgerichte des Fürstentums Schwarzburg-Sondershausen unterstellt.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 243 170 preußische und 80 898 schwarzburgische Staatsangehörige.

Zum Bezirke gehören 7 preußische Amtsgerichte: in Erfurt (12), Langensalza (3), Mühlhausen i. Th. (5), Sömmerda (1), Tennstedt (1), Treffurt (1) und Weißensee i. Th. (2), zusammen mit 25 Richtern.

In Erfurt ist für die preußischen Gebietsteile des Landgerichtsbezirkes eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Mühlhausen i. Th. für die Bezirke der Amtsgerichte in Mühlhausen i. Th., Langensalza und Treffurt gebildet.

Gerichtstage werden in Gebesee und Wandersleben von Erfurt aus und in Kindelbrück von Weißensee i. Th. aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 3 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Fromme, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., LD2., SEK1.

Direktoren.

Kirchner.
Winkler.

Landrichter.

Ketteler, Landgerichtsrat.
Schettler, desgl., AAB3a.
Pfannkuchen, Landgerichtsrat, LD2.
Wilson, desgl.
Hagemann, desgl., ✠4., LD2.
Götze, desgl.
Bornemann, desgl.
Marcus, desgl.
Maempel, desgl.
von Seebach, desgl.

Erster Staatsanwalt.

Wippermann, Geh. Justizrat, ✠4., SEK2.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind nur Notare.

Staatsanwälte.

Mehrlein, Staatsanwaltschaftsrat.
Dr. Meyer, LDl.
Kunze.

Amtsrichter.

In Erfurt:
Becker, Amtsgerichtsrat, ✠4., ✠2.
Roloff, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Gericke, Amtsgerichtsrat.
Lehmann, desgl.
Sillich, desgl.
Glogowski, desgl.
Stüve, desgl.
Saenger, desgl.
Piderit, desgl.
Dr. Krause, desgl.
Styller, desgl.
Rohland, desgl.

In Langensalza:
Volprecht, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hentrich, desgl.
Schimmelpfeng.

In Mühlhausen i. Th.:
Velthuysen, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., ✠2.
Bering, desgl.
Gerischer, desgl.
Pignol, desgl.
Knopf.

In Sömmerda:
Meerwein, Amtsgerichtsrat.

In Tennstedt:
Riemann.

In Treffurt:
Walter.

In Weißensee i. Th.:
Plesse, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Kirschstein, desgl.

Kammer für Handelssachen in Erfurt.

Handelsrichter.

Kallmeyer (Robert), Kaufmann und Stadtrat.
Schneider (Wilhelm), Kaufmann und Stadtverordneter.

Stellvertretende Handelsrichter.

Benary (John), Kaufmann und Stadtverordneter.
Claes (Ernst), Fabrikbesitzer in Mühlhausen i. Th.
Jung (Karl), Kaufmann und Stadtverordneter.
Kästner (Franz), Kommerzienrat.

Rechtsanwälte und Notare.

In Arnstadt:
** Hartrodt.
Hülsemann, Justizrat, zugleich bei dem Oberlandesgericht in Naumburg.
** Jänecke.

In Erfurt:
Dr. Aschenheim.
** † Dr. Bieck, Justizrat.
Burkhard.
† Chop, Justizrat, zugleich bei dem Oberlandesgerichte.
Gemberg.
** Hoffmann.
† Huschke, Justizrat, zugleich bei dem Oberlandesgerichte, ✠4.
**† Kelsch, desgl.
** Dr. Köhler.
** Lorenz.
Dr. Ludewig, Justizrat.
† Müller (Adam Alwin Paul).
** Dr. Müller (Paul).
**† Panse, Justizrat.
† Poppe.
† Reißert, Justizrat.
Schneichel.
**† Schrecker.
**† Schröer, Justizrat.
** Tiedemann.
Weigelt.
**† Dr. Weydemann, Justizrat, ✠4., SEK3.
**† Zander.

In Greußen:
** Leyde.

In Langensalza:
*† Huguenin.
* v. Oldenburg.
*† Winkler.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Mühlhausen i. Th.:
*† Biel.
* Eisenhardt.
*† Engelhart, Justizrat.
* Fügner.
*† Roters, Justizrat.
*† Sack, desgl.

In Sondershausen:
**† Koch, Justizrat.
** Toll.

In Weissensee i. Th.:
*† Dietze.

2. Das Landgericht in Halberstadt.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Halberstadt, den Stadtkreis Aschersleben, die Kreise Oschersleben, Quedlinburg und Grafschaft Wernigerode sowie Teile der Kreise Ilfeld und Wanzleben.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 298 624.

Zum Bezirke gehören 8 Amtsgerichte: in Aschersleben (4), Egeln (2), Gröningen (1), Halberstadt (7), Oschersleben (3), Osterwieck (2), Quedlinburg (5) und Wernigerode (3), zusammen mit 27 Richtern.

In Halberstadt ist eine Kammer für Handelssachen mit 2 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Hedersleben von Aschersleben aus und in Elbingerode von Wernigerode aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 2 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Grünhagen, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3.

Direktor.

Boisly.

Landrichter.

Dittmar, Landgerichtsrat.
Straube, desgl., LD2.
Labbey, desgl.
Rabe, desgl
Hofmeister, desgl., LD2.
Bamberg.
Roth.
Dr. Fritze.

Erster Staatsanwalt.

Caspar, LD2.

Staatsanwälte.

Rotzoll, Staatsanwaltschaftsrat.
Krüger, desgl.

Amtsrichter.

In Aschersleben:
König, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., ✠2.
Schultzky, desgl.
Peterson.
Steubener.

In Egeln:
Herrmann, Amtsgerichtsrat, (Dienstauff.).
Löhr, LD2.

In Gröningen:
Holtzheuer, LD2.

In Halberstadt:
Günther, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Kalisch, desgl., ✠4.
Zaehle, desgl.
Bodenstein, desgl.
Heine, desgl.
Ackermann, desgl.
Gesenius, desgl., LD2.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Oschersleben:
Ritze, Amtsgerichtsrat.
Dr. Heinrich, desgl. (Dienstauff.).
Hunold.

In Osterwieck:
Seiler, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hilpert.

In Quedlinburg:
Schröder, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Boeters, desgl., LD2.
Freytag, desgl.
Schröter, desgl.
Fickler.

In Wernigerode:
Schilling, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Eggeling, desgl.
Kuntze, desgl.

Kammer für Handelssachen in Halberstadt.

Handelsrichter.

Dieckmann (Hermann), Bankier.
Kaempfert (Eugen), Stadtrat und Kaufmann.

Stellvertretende Handelsrichter.

Klamroth (Kurt), Kaufmann.
Löhr (Robert), desgl.
Rennau (Paul), Fabrikbesitzer.
Siemens (Karl), Kaufmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Aschersleben:
*† Bamberger, Justizrat.
* Dr. Müller.
*† Naß.
† Werren, Justizrat, ✠2.

In Egeln:
*† Franke, Justizrat.
*† Schneider, desgl.

In Halberstadt:
Bode.
Deesen.
** Dr. Franke.
† Dr. Fromme, Justizrat.
† Frorath, desgl.
† Göbicke, desgl.
·† Krüger, desgl.
Dr. Pomme.
† Pulvermann, Justizrat.
† Röber (Carl Philipp Alphons), desgl., ✠4.
Dr. Röber (Oswald).
† Ruhnke, Justizrat.
** Scherertz.
Simon-Sußmann.
† Werner, Justizrat.

In Oschersleben:
* Handrock.
*† Karweil.
*† Weber.

In Osterwieck:
*† Krause.
*† Seidel.

In Quedlinburg:
*† Dr. Brecht.
*† Herzog, Justizrat, ✠4.
*† Dr. Lange.
* Dr. Müller.
* Schellwien.
*† Wilke in Thale.

In Wernigerode:
*† Dahlmann, Justizrat in Nöschenrode, ✠4.
* Hasert.
* Krümling.
*† Pauli.
*† Sander.

---

3. Das Landgericht in Halle a. d. Saale.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Halle, den Mansfelder Seekreis, den Saalkreis, den größten Teil der Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Merseburg und des Mansfelder Gebirgskreises sowie einen kleinen Teil des Kreises Wittenberg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 557 956.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Zum Bezirke gehören 18 Amtsgerichte: in Alsleben (1), Bitterfeld (3), Cönnern (1), Delitzsch (3), Eisleben (6), Ermsleben (1), Gerbstedt (1), Gräfenhainichen (1), Halle a. S. (19), Hettstedt (2), Lauchstedt (1), Löbejün (1), Mansfeld (2), Merseburg (3), Schkeuditz (1), Wettin (1), Wippra (1) und Zörbig (1), zusammen mit 49 Richtern.

In Halle sind 2 Kammern für Handelssachen mit 6 Handelsrichtern und 6 Stellvertretern errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Eisleben für die Bezirke der Amtsgerichte in Eisleben, Ermsleben, Gerbstedt, Hettstedt, Mansfeld und Wippra gebildet.

Gerichtstage werden in Schraplau von Eisleben aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 5 Direktoren und 16 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 6 Staatsanwälte (darunter 1 Erster Amtsanwalt) und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

von Meibom, ✠4, ✠3., LD2.

Direktoren.

Croenert, Geh. Justizrat, ✠3.
Sperling, desgl. (Universitätsrichter), ✠4., ✠3., ✠2.
Fromme, desgl., ✠4.
Zacke, ✠2., LD2.
Reuter, LD2.

Landrichter.

Knibbe, Landgerichtsrat, ✠4., LD1.
König, desgl., ✠4.
Erler, desgl.
Haserodt, desgl.
Behm, desgl.
Spieß, desgl., LD2.
Bennhold, desgl.
Troplowitz, desgl.
Grünberg, desgl., LD2.
Braun, desgl.
Mathy, desgl.
Meißner, desgl.
Rebantz, desgl.
Dr. Treuter.
Rospatt.
Dr. Winter, LD2.

Erster Staatsanwalt.

Schweigger, LD2.

Staatsanwälte.

Hartmann, Staatsanwaltschaftsrat.
Dr. Kloß, desgl.
Alsleben, desgl.
Schlütter, desgl. (Erster Amtsanwalt).
Dr. Comte.
Dr. Schmidt.

Amtsrichter.

In Alsleben:
Herrmann.
In Bitterfeld:
Buchholz, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.).
Dänicke.
Heise.
In Cönnern:
Dr. Meyer.
In Delitzsch:
Dr. Albanus, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.).
Arnold.
Rother.
In Eisleben:
Schlemm, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.), ✠4.
Mager, desgl.
Höland, desgl.
Parey.
Dr. Rubel.
Streicher.
In Ermsleben:
Boette.
In Gerbstedt:
Boethke.
In Gräfenhainichen:
Dr. Baerecke, Amtsgerichtsrat.
In Halle a. d. Saale:
Wachsmuth, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Lützkendorf, desgl., ✠4.
Rumpff, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstaufs.), ✠4, ✠3.
Kleeberg, Amtsgerichtsrat.
Dr. Bindseil, desgl., ✠2., LD2.
Trappe, desgl., ✠2.
Radlauer, desgl.
Liebegott, desgl.

Gerstenberg, Amtsgerichtsrat.
Weigelt, desgl.
Schulenburg, desgl.
Burchardi, desgl.
Kuntze, desgl.
Gramberg, desgl.
Grüber, desgl.
Pohl, LD2.
Richter.
Hoffmann.
Dr. Fleischmann.

In Hettstedt:
Beyling, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Schneider.

In Lauchstedt:
Dr. Loewenheim.

In Löbejün:
Dr. Bando.

In Mansfeld:
Becker, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Reinicke, desgl.

In Merseburg:
von Borcke, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., ✠2., SEK2.
Paasch, desgl.
Dr. Muffey.

In Schkeuditz:
Drehmann.

In Wettin:
Grünwald, Amtsgerichtsrat.

In Wippra:
Dr. Schotte, Amtsgerichtsrat.

In Zörbig:
Dörnte, Amtsgerichtsrat.

Kammer für Handelssachen in Halle a. S.

Handelsrichter.

Dicker (Julius), Fabrikbesitzer.
Engelke (Max), desgl.
Heckert (Hugo), Kaufmann.
Loose (Erich) desgl.
Manschewski (Oskar), desgl.
Steckner (Kurt), Bankier.

Stellvertretende Handelsrichter.

Eichhorn (Hugo), Stadtrat und Kaufmann in Merseburg.
Gille (Otto), Kaufmann.
Leister (Georg), Mühlendirektor in Böllberg.
Müller (Guido), Sägewerksbesitzer.
Pantzer (Hermann), Direktor.
Schauseil (Paul), Bankier.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bitterfeld:
*† Dr. Kleinau.
*† Mentzendorff, Justizrat.
*† Sommer.

In Cönnern:
*† Conert, Justizrat.

In Delitzsch:
*† Klang, Justizrat.
* Dr. Michaelis.
*† Dr. Schulze.

In Eisleben:
* Dr. Ebel.
*† Hesse, Justizrat.
* Mehliß.
*† Rein, Justizrat.
*† Schöne.
† Schröder, Geh. Justizrat, ✠4.

In Halle a. d. Saale:
**† Dr. Alander.
** Aronsohn.
† Bennewiz, Justizrat.
** Bolze.
**† Czarnikow.
** Dr. Dittenberger.
† Elze, Justizrat, ✠4.
Eulenberg.
† Föhring, Justizrat.
** Dr. Juncke.
† Glimm, Justizrat.
** Herold.
† Herzfeld (Albert), Justizrat.
** Herzfeld (Wolfgang)
** Hündorf, Justizrat.
** Dr. Jentzsch.
** John.
** Jordan.
† Dr. Kähne, Justizrat, AAB3a.
** Kaßler.
† Dr. Keil, Justizrat.
Kettembeil.
von Köller, ✠1.
**† Dr. Lembser, Justizrat.
** Dr. Mennicke.
** Meyer.
Müller.
** Pabst.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

†Pawel, Justizrat.
**Plättig.
**†Pursche.
Riecke.
†Riemer, Justizrat.
†Dr. Rüffer, desgl.
**Dr. Schwarze.
**Sparig.
**Spilling.
†Suchsland (Karl).
Suchsland (Oskar).
†Triebel, Justizrat.
†Weißler, desgl.

In Hettstedt:
*Korkhaus.

*†Kuhn.
*Schulz.

In Mansfeld:
*†Schaaff.

In Merseburg:
*†Bäge, Justizrat.
*†Dr. Rademacher.
*†Scholz.

In Schkeuditz:
*Eulenberg.

In Wettin:
*Knoblauch.

4. Das Landgericht in Magdeburg.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Magdeburg, die Kreise Calbe, Jerichow I. und Wolmirstedt, den größten Teil der Kreise Jerichow II., Neuhaldensleben und Wanzleben sowie einen kleinen Teil des Kreises Gardelegen.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 633 360.

Zum Bezirke gehören 18 Amtsgerichte: in Aken (1), Barby (1), Burg (3), Calbe a. d. Saale (2), Erxleben (1), Genthin (3), Gommern (1), Hötensleben (1), Loburg (1), Magdeburg (25), Neuhaldensleben (3), Groß-Salze (1), Schönebeck (2), Seehausen im Magdeburgschen (1), Staßfurt (3), Wanzleben (2), Wolmirstedt (2) und Ziesar (1), zusammen mit 54 Richtern.

In Magdeburg sind 3 Kammern für Handelssachen mit 12 Handelsrichtern und 12 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Tuchheim und Milow von Genthin aus und in Görzke von Ziesar aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 6 Direktoren und 23 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 9 Staatsanwälte (darunter 1 Erster Amtsanwalt) und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Wolff, RA3.m.Kr., EK2., LD2.

Direktoren.

Rotering, Geh. Justizrat, RA4.
Goldschmidt.
Schmutter.
Wieser, LD2.
Hildebrandt.

Landrichter.

Rentz, Landgerichtsrat, RA4.
Glasewald, desgl., RA4.
Wachsmann, desgl.
Imroth, desgl.
Dr. Pech, desgl.
Atenstädt, desgl.
Tourneau, Landgerichtsrat.
Wertheim, desgl.
Bohn, desgl.
Neumann, desgl.
Reymann, desgl.
Dr. Fock, desgl.
Werner (Konrad), desgl.
Dr. Schlotter, desgl.
Schoenerstedt, desgl.
Dr. Comte.
Kleineidam.
Werner (Georg) (zur Zeit im Justizministerium beschäftigt), SEK3.
von Braunschweig.
Klinke, LD2.
Dr. Gülland.
Clément.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Erster Staatsanwalt.

Clobius, LD2.

Staatsanwälte.

Bötzow, Staatsanwaltschaftsrat, LD2.
Hildebrandt, desgl.
Bethke, desgl. (Erster Amtsanwalt).
Schütte.
Rasmus.
Metsch.
Born, LD2.
Dr. Feisenberger.
Wellenkamp.

Amtsrichter.

In Aken (zugleich Elbzollgericht):
Küntzel.
In Barby (zugleich Elbzollgericht):
Jennrich.
In Burg (zugleich Elbzollgericht):
Jäckel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Schaumburg, desgl.
Harte, desgl.
In Calbe a. d. Saale:
Dr. Benner, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hülsmann, desgl.
In Erxleben:
Dr. Römpler.
In Genthin (zugleich Elbzollgericht):
Hause, Amtsgerichtsrat.
Franz, desgl., ✠4., REK(j. L.)3.
Graf von der Schulenburg-Angern (Dienstauff.).
In Gommern (zugleich Elbzollgericht):
Dr. Lilie.
In Hötensleben:
Aden.
In Loburg:
Tamm.
In Magdeburg (zugleich Elbzollgericht):
Dr. Schwabe, Geh. Justizrat, Amtsgerichsrat (Dienstauff.), ✠4., ✠3.
Rupp, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Plüter, desgl., ✠4.
Richardt, desgl.
Deutsch, desgl.
Weferling, desgl
Zernik, desgl.
Schoenemann, desgl.
Niedenführ, desgl.
Hennig, desgl. (Dienstauff.).
Freise, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Lewin, desgl.
Eiselt, desgl.
Hirsch, desgl.
Deicke, desgl.
Henze, desgl.
Meves, desgl.
Itzerott, desgl.
Becker, desgl.
Nitze.
Maaß.
Dr. Richter.
Müller.
Giseke.
Grosser.
In Neuhaldensleben:
Friese, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Schuster, desgl.
Demelius, desgl.
In Groß-Salze:
Große.
In Schönebeck (zugleich Elbzollgericht):
Faber, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Bonte, desgl.
In Seehausen i. M.:
Siebert.
In Staßfurt:
Dr. Reiß, Amtsgerichtsrat.
Kühne, desgl. (Dienstauff.).
Schirmer.
In Wanzleben:
Gericke.
In Wolmirstedt (zugleich Elbzollgericht):
Günther, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Wusterhaus, desgl., ✠2.
In Ziesar:
Lippert.

Kammern für Handelssachen in Magdeburg.

Handelsrichter.

Biemann (Wilhelm), Kaufmann.
Burchardt (Paul), desgl.
Dulon (Richard), desgl.
Engel (Ernst), desgl.
Foelsche (Heinrich), desgl
Held (Albert), desgl.
Heydenreich (Gustav), desgl.
Lippert (Bernhard), desgl.
Priem (Wilh.), desgl.
Schneidewin (Ernst), desgl.
Strauß (Heinr.), desgl., ✠4.
Vogel (Rich.), desgl.

Stellvertretende Handelsrichter.

Bänsch (Ed.), Kaufmann.
Bartels (Volkmar), desgl.
Ferchland (Robert), desgl.
Fritze (Rich. Ernst), desgl.
Greiner (Hans), desgl.
Gruson (Otto), desgl.
Höfert (Julius), desgl.
Hoyer (Gustav), desgl. in Schönebeck a. E.
Pommer (Max), desgl.
Rabe (Max), desgl.
Sorge (Kurt), Fabrikdirektor.
Ulrich (Moritz), Kaufmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Aken:
*† Herrmann.

In Burg:
* Hartung.
*† Dr. Jonatha.
*† Keßler, Justizrat.
*† Müller.
* Netzband.

In Calbe a. S.:
*† Grobe, Justizrat.
*† Lorenz.

In Genthin:
† Dräger, Justizrat
*† Richter.
*† Dr. Wohlfarth.

In Gommern:
*† Dr. Krüger.

In Hötensleben:
*† Reinecke.

In Loburg:
*† Büte.

In Magdeburg:
Aly.
Bacher.
** Bein.
** Bernard.
† Bindewald (Moritz Gustav Eduard), Justizrat, ✠4.
** Bindewald (August).
** Dr. Blume.
** Bock.
† Dr. Böcker, Justizrat.
Dr. Brandus.
† Choyke, Justizrat.
** Cohn.
** Dessauer.
† Dorendorf.
** Dr. Eberhard.
† Dr. Fleischauer, Justizrat.
** Fließ.
Dr. Frank.
** Dr. Fuhst.
† Giesete, Justizrat.
† Glatte, desgl., ✠4.
† Goldmann.
† Gutsche.
** Guttmann.
** Dr. Hammerschlag.
**† Dr. Heinemann, Justizrat, ✠4., LD2.
Hitzeroth.
† Dr. Humbert, Justizrat.
Kaiser.
Kalischer.
Kaufmann.
Knopf.
** Landsberg.
† Leist, Justizrat.
Lichenheim.
**† Lichtwitz, Justizrat.
** Mebes.
† Meißner, Justizrat, ✠4.
† Münchhoff.
Dr. Pauls.
Pistorius.
Dr. Rautmann.
† Salomon, Justizrat.
† Schenk, desgl.
** Dr. Schmidt.
† Dr. Schultz.
† Dr. Stern, Justizrat.
Dr. Strousberg.
† Ullmann.
Werner.
† Wollmann, Justizrat.

In Neuhaldensleben:
*† Fahrich.
* Dr. Favreau.
*† Parey.

In Groß Salze:
*† Dr. Kempfe.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Schönebeck:
*Bethge.
*Butz.
*† Herrmann.
In Staßfurt:
*Hesse.
*† von Schilgen, Justizrat, ✠4. ✠4.

In Wanzleben:
*† Heucke.
*† Reimherr.
In Wolmirstedt:
*† Sendler.
In Ziesar:
*† Dr. Pfau.

5. Das Landgericht in Naumburg a. d. Saale.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Stadtkreise und die Landkreise Weißenfels und Zeitz, die Kreise Naumburg, Querfurt, den größten Teil des Kreises Eckartsberga und einen Teil des Kreises Merseburg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 310736.

Zum Bezirke gehören 15 Amtsgerichte: in Cölleda (1), Eckartsberga (1), Freyburg a. d. Unstrut (2), Heldrungen (1), Hohenmölsen (1), Lützen (2), Mücheln (1), Naumburg a. S. (3), Nebra (1), Osterfeld (1), Querfurt (2), Teuchern (1), Weißenfels (4), Wiehe (1) und Zeitz (5), zusammen mit 27 Richtern.

Gerichtstage werden in Bibra von Eckartsberga aus, in Laucha von Freyburg a. d. Unstrut aus und in Bottendorf von Querfurt aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 2 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Dr. Dahlmann, ✠4., ✠3.

Direktoren.

Manns, Geh. Justizrat, ✠4.
Dr. Arends.

Landrichter.

Dr. Rose, Landgerichtsrat.
Dr. Frhr. von Giseke, desgl., LD2.
Schmidt, desgl.
Frhr. v. Erffa, desgl., ✠4.
Ewald, desgl.
Danse.
Götte.
Müller.

Erster Staatsanwalt.

Schwerdfeger, Geh. Justizrat, ✠4., LD2.

Staatsanwälte.

Mackeldey, Staatsanwaltschaftsrat.
Dr. Bölefahr.

Amtsrichter.

In Cölleda:
Zschiesche.
In Eckartsberga:
Stamm.
In Freyburg a. d. Unstrut:
Zwirnmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Richter, desgl.
In Heldrungen:
Hecht, Amtsgerichtsrat.
In Hohenmölsen:
Reinicke.
In Lützen:
Sichting (Dienstauff.), LD2.
Hintze.
In Mücheln:
Scheidemantel, Amtsgerichtsrat.
In Naumburg a. d. Saale:
Bernstein, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Kaßner, desgl.
Aßmann, desgl.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Stellvertretende Handelsrichter.

Bänsch (Ed.), Kaufmann.
Bartels (Volkmar), desgl.
Ferchland (Robert), desgl.
Fritze (Rich. Ernst), desgl.
Greiner (Hans), desgl.
Gruson (Otto), desgl.
Höfert (Julius), desgl.
Hoyer (Gustav), desgl. in Schönebeck a. E.
Pommer (Max), desgl.
Rabe (Max), desgl.
Sorge (Kurt), Fabrikdirektor
Ulrich (Moritz), Kaufman[n]

Rechtsanw[älte.]

In Aken:
*† He... Amtsgerichtsrat (Dienst... ✠4., ✠2.
In Bur[g]:
* ...mann, desgl.
...ner, desgl.
... von Holten.
...kleinloff.

Rechtsanwälte und Notare.

In Cölleda:
*† Dr. Weidig.
In Freyburg a. d. Unstrut:
*† Schultze, Justizrat.
In Heldrungen:
*† Luthe.

** Bock.
† Dr. P... cke.
Dr. P... ger.
† S...
In [Naumb]urg a. d. Saale:
** [B]aumgarten, Justizrat, ✠4.
* Böttrich.
** Burkhard.
** Hagemann, Justizrat.
** Herrmann.
** Dr. Mann.
** Dr. Reichardt.
† Remertz, Justizrat.
† Dr. Sturm, desgl., zugleich bei dem Amtsgerichte und dem Landgericht in Rudolstadt.
† Werner, Geh. Justizrat, ✠4., ✠4.
In Querfurt:
*† Franke.
*† Ritka, Justizrat.
In Teuchern:
*† Wünscher.
In Weißenfels:
* Dr. Böhse.
*† Braun, Justizrat.
*† Günther.
*† Junge.
*† Kühnemann, Justizrat.
* Sprenger.
In Zeitz:
*† Landmann.
*† Langenberg.
*† Reiling, Justizrat.
*† Röhricht, desgl.
*† Dr. Rümler, desgl.
*† Dr. Schmidt.

---

6. Das Landgericht in Nordhausen.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Nordhausen, die Kreise Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein, Sangerhausen und Worbis sowie Teile der Kreise Eckartsberga, Ilfeld, des Landkreises Mühlhausen i. Th. und des Mansfelder Gebirgskreises.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 244 885.

Zum Bezirke gehören 14 Amtsgerichte: in Artern (1), Bleicherode (2), Groß-Bodungen (1), Dingelstädt (2), Ellrich (2), Heiligenstadt (4), Heringen (1), Ilfeld (1), Kelbra (1), Nordhausen (5), Roßla (1), Sangerhausen (3) Stolberg am Harz (1) und Worbis (3), zusammen mit 28 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Heiligenstadt für die Bezirke der Amtsgerichte in Heiligenstadt, Dingelstädt und Worbis gebildet.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

·erichtstage werden in Weißenborn von Groß-Bodungen aus, in Geis· Dingelstädt aus, in Benneckenstein und Sachsa von Ellrich aus shausen von Heiligenstadt aus abgehalten.

·tatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, ·d 6 Landrichtern.

·ten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

·sident.

·berjustizrat (mit dem ..Klasse), ✠3., ✠2.,

Direktor.

·indenberg, Geh. Justizrat, ✠4.

Landrichter.

Beyermann, Landgerichtsrat.
Steinhausen, desgl.
Hoffmann, desgl.
Schulz, desgl.
Schor, desgl.
Kosack.

Erster Staatsanwalt.

Dr. Freese.

Staatsanwalt.

Westermann, Staatsanwaltschaftsrat.

Amtsrichter.

In Artern:
Ehrenberg.
In Bleicherode:
Weber, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Busse, desgl.
In Groß-Bodungen:
Fabian.
In Dingelstädt:
Koch, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Lang.
In Ellrich:
Rößling, Amtsgerichtsrat.
Meyer (Dienstauff.).
In Heiligenstadt:
Althaus, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Meyer, desgl.
Dr. Regent, desgl.
Eberius.
In Heringen:
Welcker.
In Ilfeld:
Oeltzen, Amtsgerichtsrat.
In Kelbra:
Forcke.
In Nordhausen:
Lerche, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Leyser, desgl., LD2.
Brehme, desgl.
Stahlschmidt, desgl.
Hennig, desgl.
In Roßla:
Grunert.
In Sangerhausen:
Strickstrack, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Krieg, desgl.
Krühne.
In Stolberg am Harz:
von Brandt, Amtsgerichtsrat, ✠4.
In Worbis:
Knochenhauer, Amtsgerichtsrat.
Ziegler.
Schnelle (Dienstauff.).

Rechtsanwälte und Notare.

In Artern:
*† Wirth.
In Bleicherode:
*† Thränhart.
In Dingelstädt:
*† Dr. Röhrig.
In Ellrich:
*† Peter.
In Heiligenstadt:
*† Dr. Blumberg.
*† Lorentz.
*† Petri.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Nebra:
Bieber.
In Osterfeld:
Prien.
In Querfurt:
Melde, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Wille.
In Teuchern:
Dr. Voigt.
In Weißenfels:
Baetcher, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Gleser, desgl.
Dr. Witschel, desgl.
Seligo, desgl.
In Wiehe:
Francke, Amtsgerichtsrat.
In Zeitz:
Rittler, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., ✠2.
Kindermann, desgl.
Brunner, desgl.
Dr. von Holten.
Kleinloff.

Rechtsanwälte und Notare.

In Cölleda:
*† Dr. Weidig.
In Freyburg a. d. Unstrut:
*† Schultze, Justizrat.
In Heldrungen:
*† Luthe.
In Lützen:
* Baehrecke.
*† Meyer.
In Naumburg a. d. Saale:
† Baumgarten, Justizrat, ✠4.
** Böttrich.
** Burkhard.
** Hagemann, Justizrat.
** Herrmann.
** Dr. Mann.
** Dr. Reichardt.
† Remertz, Justizrat.
† Dr. Sturm, desgl., zugleich bei dem Amtsgerichte und dem Landgericht in Rudolstadt.
† Werner, Geh. Justizrat, ✠4., ✠4.
In Querfurt:
*† Franke.
*† Ritka, Justizrat.
In Teuchern:
*† Wünscher.
In Weißenfels:
* Dr. Böhse.
*† Braun, Justizrat.
*† Günther.
*† Junge.
*† Kühnemann, Justizrat.
* Sprenger.
In Zeitz:
*† Landmann.
*† Langenberg.
*† Reiling, Justizrat.
*† Röhricht, desgl.
*† Dr. Rümler, desgl.
*† Dr. Schmidt.

---

6. Das Landgericht in Nordhausen.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Nordhausen, die Kreise Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein, Sangerhausen und Worbis sowie Teile der Kreise Eckartsberga, Ilfeld, des Landkreises Mühlhausen i. Th. und des Mansfelder Gebirgskreises.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 244 885.

Zum Bezirke gehören 14 Amtsgerichte: in Artern (1), Bleicherode (2), Groß-Bodungen (1), Dingelstädt (2), Ellrich (2), Heiligenstadt (4), Heringen (1), Ilfeld (1), Kelbra (1), Nordhausen (5), Roßla (1), Sangerhausen (3) Stolberg am Harz (1) und Worbis (3), zusammen mit 28 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Heiligenstadt für die Bezirke der Amtsgerichte in Heiligenstadt, Dingelstädt und Worbis gebildet.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Gerichtstage werden in Weißenborn von Groß-Bodungen aus, in Geismar von Dingelstädt aus, in Benneckenstein und Sachsa von Ellrich aus und in Ershausen von Heiligenstadt aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 1 Staatsanwalt und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Herrmann, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2., SEK2.

Direktor.

Lindenberg, Geh. Justizrat, ✠4.

Landrichter.

Beyermann, Landgerichtsrat.
Steinhausen, desgl.
Hoffmann, desgl.
Schulz, desgl.
Schor, desgl.
Kosack.

Erster Staatsanwalt.

Dr. Freese.

Staatsanwalt.

Westermann, Staatsanwaltschaftsrat.

Amtsrichter.

In Artern:
Ehrenberg.

In Bleicherode:
Weber, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Busse, desgl.

In Groß-Bodungen:
Fabian.

In Dingelstädt:
Koch, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Lang.

In Ellrich:
Rößling, Amtsgerichtsrat.
Meyer (Dienstauff.).

In Heiligenstadt:
Althaus, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Meyer, desgl.
Dr. Regent, desgl.
Eberius.

In Heringen:
Welcker.

In Ilfeld:
Oeltzen, Amtsgerichtsrat.

In Kelbra:
Forcke.

In Nordhausen:
Lerche, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Leyser, desgl., LD2.
Brehme, desgl.
Stahlschmidt, desgl.
Hennig, desgl.

In Roßla:
Grunert.

In Sangerhausen:
Strickstrack, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Krieg, desgl.
Krühne.

In Stolberg am Harz:
von Brandt, Amtsgerichtsrat, ✠4.

In Worbis:
Knochenhauer, Amtsgerichtsrat.
Ziegler.
Schnelle (Dienstauff.).

Rechtsanwälte und Notare.

In Artern:
*† Wirth.

In Bleicherode:
*† Thränhart.

In Dingelstädt:
*† Dr. Röhrig.

In Ellrich:
*† Peter.

In Heiligenstadt:
*† Dr. Blumberg.
*† Lorentz.
*† Petri.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Kelbra:
*Mantey.
In Nordhausen:
**Böning.
†Eylau.
†Flies.
**†Kossinna, Justizrat.
Neumcke.
Pillert.
**†Senger.
†Dr. Usbek, Justizrat.
**†Witte.
In Sangerhausen:
*†Friedrich.
*†Gerth.
*†Dr. Huth.
In Worbis:
*†Tittel, Justizrat.

7. Das Landgericht in Stendal.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Osterburg, Salzwedel und Stendal, den größten Teil des Kreises Gardelegen und Teile der Kreise Jerichow II. und Neuhaldensleben.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 248 578.

Zum Bezirke gehören 15 Amtsgerichte: in Arendsee (1), Beetzendorf (1), Bismark (1), Calbe a. d. Milde (1), Gardelegen (2), Jerichow (1), Klötze (1), Oebisfelde (1), Osterburg (2), Salzwedel (3), Sandau (1), Seehausen i. d. Altmark (2), Stendal (4), Tangermünde (2) und Weferlingen (1), zusammen mit 24 Richtern.

Gerichtstage werden in Großwudicke von Jerichow aus, in Diesdorf von Salzwedel aus, in Schollene von Sandau aus und in Werben von Seehausen i. A. aus abgehalten. — Bloße Forstgerichtstage finden in Bäthen von Stendal aus statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 1 Staatsanwalt und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Chuchul, ✠3., ✠4., ⊕2., RSt. 2., WV2., KO.

Direktoren.

Schultz.
Heyer.

Landrichter.

Dalitzsch.
Deichmann.
Dr. Berner.
Canenbley.
Heidemann.
Fuhrmann.
Dr. Scherling.

Erster Staatsanwalt.

Nonnenberg, LD2.

Staatsanwalt.

Dr. Gysae.

Amtsrichter.

In Arendsee:
Schulze.
In Beetzendorf:

In Bismark:
Goertz.
In Calbe a. d. Milde:
Volber, ○R.
In Gardelegen:
Kähn, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Langenau, desgl.
In Jerichow (zugleich Elbzollgericht):
Francke.
In Klötze:
Roloff.
In Oebisfelde:
Lauter.
In Osterburg (zugleich Elbzollgericht):
Himburg, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Heine, desgl.
In Salzwedel:
Freytag (Dienstauff.).
Dr. Jaritz.
Frhr. v. Bredow.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Sandau (zugleich Elbzollgericht):
Dreßler.
In Seehausen i. d. Altmark (zugleich Elbzollgericht):
Peters, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Zimmermann.
In Stendal (zugleich Elbzollgericht):
Werckshagen, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Goeschen, desgl.
Dr. Wahlburg.
Dr. Meier.
In Tangermünde (zugleich Elbzollgericht):
Dr. Hage (Dienstauff.).
Rentner.
In Weferlingen:
Wahnschaffe.

Rechtsanwälte und Notare.

In Beetzendorf:
*† Goltze.
In Bismark:
* Wäsch.
In Gardelegen:
*† Heine, Justizrat.
*† Heyden.
In Jerichow:
* Dr. Walter.
In Klötze:
*† Wendland.
In Oebisfelde:
*† Kunau.
In Osterburg:
*† Ascher, Justizrat.
In Salzwedel:
*† Breese, Justizrat.
*† Lange.
*† Loof.
In Seehausen i. d. Altmark:
*† Gärtner.
* von Wulffen.
In Stendal:
** Aßmann.
** Kricheldorf.
** Lipke.
** Nachtigal.
† Schubert, Justizrat.
**† Schulze.
† Staube, Justizrat.
**† Wittstock, desgl.
In Tangermünde:
*† Buneß.

8. Das Landgericht in Torgau.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Liebenwerda, Schweinitz und Torgau, den größten Teil des Kreises Wittenberg und Teile der Kreise Bitterfeld und Delitzsch.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 246 008.

Zum Bezirke gehören 16 Amtsgerichte: in Belgern (1), Dommitzsch (1), Düben (1), Eilenburg (2), Elsterwerda (2), Herzberg (Elster) (2), Jessen (1), Kemberg (1), Liebenwerda (2), Mühlberg (1), Prettin (1), Schlieben (1), Schmiedeberg i. Sachs. (1), Schweinitz (1), Torgau (3) und Wittenberg (4), zusammen mit 25 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Wittenberg für die Bezirke der Amtsgerichte in Wittenberg, Jessen, Kemberg, Schmiedeberg i. Sachs. und Schweinitz gebildet.

Gerichtstage werden in Bockwitz und Ortrand von Elsterwerda aus, in Seyda von Jessen aus, in Annaburg und Lichtenburg von Prettin aus, in Pretzsch von Schmiedeberg i. Sachs. aus, in Schönewalde und Seehausen von Schweinitz aus, in Schildau von Torgau aus und in Zahna von Wittenberg aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Präsident.

Metger, 4.

Direktor.

Suchsland, LD1.

Landrichter.

Bruns, Landgerichtsrat.
Kunze, desgl.
Petzsch, desgl.
Henning, desgl.
Dr. Czolbe.
Dr. Wilhelm.

Erster Staatsanwalt.

Kube, Geh. Justizrat, 4.

Staatsanwalt.

Bauer.

Amtsrichter.

In Belgern (zugleich Elbzollgericht):
Dr. Mulertt.
In Dommitzsch (zugleich Elbzollgericht):
Roeßling.
In Düben:
Dr. Droysen.
In Eilenburg:
Weber, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Stutzbach.
In Elsterwerda:
Thomas (Dienstauff.).
Hefermehl.
In Herzberg (Elster):
Schönlicht, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Lücke.
In Jessen (zugleich Elbzollgericht):
Dr. Hoerning.
In Kemberg (zugleich Elbzollgericht):
Grebin.
In Liebenwerda:
Cuno, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Schwarz.
In Mühlberg (zugleich Elbzollgericht):
Bachmann.
In Prettin (zugleich Elbzollgericht):
Hicke.
In Schlieben:
Darnstädt.
In Schmiedeberg i. Sachs. (zugleich Elbzollgericht):
Kilian, LD2.
In Schweinitz:
Diebelt, Amtsgerichtsrat.
In Torgau (zugleich Elbzollgericht):
Busse, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), 4., 2.
von Leupoldt.
Schreyer.
In Wittenberg (zugleich Elbzollgericht):
Thiemann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), 4.
Cochius, desgl.
Fritzsche, desgl.
Herr, desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Eilenburg:
*† Jungwirth.
*† Siervogel.
In Elsterwerda:
*† Telschow.
In Herzberg (Elster):
*† Löbner, Justizrat, 4.
In Jessen:
*† Dr. Gneist, LD 2.
In Liebenwerda:
*† Dr. Brune.
*† Prüschenk von Lindenhofen in Feldschlößchen.
In Torgau:
† Becker, Justizrat.
** Bluhme.
† Hermann (Friedrich Wilhelm Heinrich), Justizrat, 4.
Hermann (Walther).
** Dr. Ihlow.
† Stelzer, Justizrat.
Ulrich, desgl.
In Wittenberg:
*† Dr. Gause.
*† Karbe.
*† Levin, Justizrat.
* Dr. Reinhardt.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

XIII. Das Oberlandesgericht in Posen.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt:

I. die Provinz Posen und
II. aus der Provinz Westpreußen den zum Regierungsbezirke Marienwerder gehörigen Kreis Deutsch-Krone.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 1 951 484.

Zum Bezirke gehören:

1. 7 Landgerichte: in Bromberg, Gnesen, Lissa, Meseritz Ostrowo, Posen und Schneidemühl, und
2. 61 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (8 im Bezirke Bromberg, 6 im Bezirke Gnesen, 8 im Bezirke Lissa, 9 im Bezirke Meseritz, 8 im Bezirk Ostrowo, 9 im Bezirke Posen und 13 im Bezirke Schneidemühl).

In Bromberg und Posen sind Kammern für Handelssachen errichtet.

Strafkammern sind bei den Amtsgerichten in Grätz, Inowrazlaw, Krotoschin, Schrimm und Wollstein gebildet.

Gerichtstage werden an 35 Orten abgehalten (7 im Bezirke Bromberg, 5 im Bezirke Gnesen, 3 im Bezirke Lissa, 5 im Bezirke Meseritz, 6 im Bezirk Ostrowo, 6 im Bezirke Posen und 3 im Bezirke Schneidemühl).

Bloße Forstgerichtstage finden an 2 Orten statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Bezirkes besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 3 Senatspräsidenten und 16 Räten,
b) bei den Landgerichten aus 7 Präsidenten, 16 Direktoren und 65 Landrichtern,
c) bei den Amtsgerichten aus 193 Amtsrichtern.

Für die Kammern für Handelssachen sind 8 Handelsrichter und 8 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht 1 Oberstaatsanwalt, 1 Vertreter des Oberstaatsanwalts mit dem Titel »Erster Staatsanwalt«, 1 Staatsanwalt; bei den Landgerichten 7 Erste Staatsanwälte, 22 Staatsanwälte und 2 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare beträgt im ganzen 207.

Präsident.

Dr. **Gryczewski**, Wirklicher Geheimer Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 1. Klasse) ✠2. m. St., ✠2. m. St.

Senatspräsidenten.

Dr. Meisner, ✠3.
Hedemann, ✠4., ✠3.
Hübner, ✠4., ✠2., LD1.

Räte.

Ruffer, Geh. Justizrat, ✠4., LD1.
Graefe, desgl., ✠4., LD1.
Kastan, desgl., ✠4., LD2.
Matthaei, ✠4.
Martell, ✠4.
Dyckerhoff, ✠4., LD2.
Dr. Voß, ✠4., ✠2., LD2.
Rabbatz.
Schmutter.

Meinhard.
Könnemann.
Doering, LD 2.
Woermann, LD 1.
Martinot.
Rauschning.
Dr. Drabert.

Oberstaatsanwalt.

Uhde, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3, ✠2.

Vertreter des Oberstaatsanwalts.

Dr. Mehlitz, Erster Staatsanwalt.

Staatsanwalt.

Schumann, Staatsanwaltschaftsrat, LD 2.

Rechtsanwälte und Notare.

† Dr. Asch, Justizrat.
Dr. Galland.
† von Glębocki, Justizrat.
† Dr. Hartwig.
Landsberg, Justizrat.
Dr. von Pomian-Dziembowski.
von Romocki.
Seyda.
Smoschewer.

Vorstand der Anwaltskammer.

† Salomon, Justizrat in Posen (Vorsitzender), ✠4.
† Schulze, desgl. in Ostrowo (stellvertretender Vorsitzender), ✠4., LD2.
† von Glębocki, desgl. in Posen (Schriftführer).
† Lehr, desgl. daselbst (stellvertretender Schriftführer).
† Dr. Asch, desgl. daselbst.
Bärwald in Bromberg.
† Breslauer, Justizrat in Rawitsch.
† Cichowicz, desgl. in Posen.
† Jahns, desgl. in Gnesen, LD2.
† Meyer, desgl. in Ostrowo, ✠4., ✠4. LD2.
† Motty, desgl. in Grätz.
† Salz, desgl. in Posen.
† Schönlank, desgl. in Posen.
† Szafránski, desgl. in Pudewitz.
† Wolfen, desgl. in Bromberg.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht in Bromberg.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Bromberg, die Kreise Hohensalza, Schubin, Strelno und Znin sowie Teile des Kreises Wongrowitz.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 329 760.

Zum Bezirke gehören 8 Amtsgerichte: in Bromberg (12), Crone a. d. Brahe (2), Exin (2), Hohensalza (10), Labischin (2), Schubin (2), Strelno (2) und Znin (3), zusammen mit 35 Richtern.

In Bromberg ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Hohensalza für die Bezirke der Amtsgerichte in Hohensalza und Strelno gebildet.

Gerichtstage werden in Fordon und Schulitz von Bromberg aus, in Argenau und Kruschwitz von Hohensalza aus, in Bartschin von Labischin aus, in Rogowo und Janowitz von Znin aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 3 Direktoren und 12 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 4 Staatsanwälte.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

Präsident.

Rieck, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., LD1.

Direktoren.

Schatz, Geh. Justizrat, ✠3.
Albinus.
Oehler.

Landrichter.

Kunab, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4., ✠2., LD2.
Vollmer, Landgerichtsrat, ✠4.
Bette, desgl.
Hübner, desgl.
Tiesler, desgl.
Sadow, desgl., ✠4., LD2.
Schultz, desgl.
Wetzel, LD2.
Laue.
Dr. Magdalinski.
Hohensee.

Erster Staatsanwalt.

Bartsch, Geh. Justizrat, ✠3., LD1.

Staatsanwälte.

Dr. Maurer.
Dr. Döring.
Dr. Sternbeck.
Boldt.

Amtsrichter.

In Bromberg:
Bekker, Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Bandel, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Münzer, desgl., ✠4.
Maeder, desgl.
Frydrychowicz, desgl.
Hensel, desgl., LD2.
Brachvogel, desgl.
Peterson, desgl., LD2.
Thau, desgl., LD2.
Sasse, desgl.
Exner, desgl.
Dr. Crone.
In Crone a. d. Brahe:
Marquard (Dienstauff.).
Russak.
In Exin:
Vorwerg, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Bartelt.
Hohensalza:
Zborowski, Amtsgerichtsrat.
Schaefer, desgl.
Jacoby, desgl.
Kratzenberg (Dienstauff.).
Schiffer, LD2.
Radke.
Legal.
Regenbrecht.
Dr. Doering.
In Labischin:
Krieger (Dienstauff.), LD2.
Luedtke.
In Schubin:
Grützmacher (Dienstauff.).
Vollbrechtshausen.
In Strelno:
Friedrich (Dienstauff.).
Zaehle.
In Znin:
Frohmuth (Dienstauff.).
Lengsfeld.
Dr. Palandt.

Kammer für Handelssachen in Bromberg.

Handelsrichter.

Bengsch (Franz), Kaufmann.
Bumke (August), Fabrikbesitzer.
Friedländer (Martin), Bankdirektor
Werckmeister (Georg), Kaufmann.

Stellvertretende Handelsrichter.

Beck (Karl), Kaufmann.
Falckenberg (Fritz), desgl. in Chobielin.
Dr. Mehne (Paul), Fabrikdirektor in Amsee.
Zawadzki (Rudolf), Kaufmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bromberg:
Aronsohn.
Bärwald.
** Cohn, Justizrat.
** Debek.
** Dr. Ehrlich.
** Dr. Englich.
** Friedländer.
Fuchs, Justizrat.
Dr. Hailliant.
† Halbe, Justizrat, LD2.

Die mit ** bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

** Dr. Hecht.
** Heymann.
** Jacobsohn.
† Köppen, Justizrat, LD2.
** Kuhn.
**† Kuwert, LD2.
** Merten.
† Moczynski.
† Dr. Poeppel, Justizrat.
† Porsch, desgl., LD2.
** Dr. Schlemm.
** Dr. Schmitz.
Silberstein.
† Sußmann, Justizrat, ✠3.
** Thiel.
von Wierzbicki.
† Wolfen, Justizrat.

In Crone a. d. Brahe:
*† Dorien.

In Exin:
*† Löwy, Justizrat.

In Hohensalza:
* Grünberg.
† Kleine, Justizrat, ✠4.
*† Latte, desgl.
*† Panieński.
* Poplawski.
* Schröder.
*† Stiege.
* Dr. von Swinarski.

In Schubin:
*† Dr. Szamotulski.

In Strelno:
*† Dr. Vandel.

In Znin:
* Baruch.
* Robowski.
**† von Werthern, Justizrat.

2. Das Landgericht in Gnesen.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Gnesen, Mogilno, Witkowo, Wreschen und den größten Teil des Kreises Wongrowitz.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 192993.

Zum Bezirke gehören 6 Amtsgerichte: in Gnesen (5), Mogilno (2), Tremessen (2), Witkowo (2), Wongrowitz (4) und Wreschen (3), zusammen mit 18 Richtern.

Gerichtstage werden in Kletzko von Gnesen aus, in Pakosch von Mogilno aus, in Gembitz von Tremessen aus sowie in Schokken und in Mietschisko von Wongrowitz aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 3 Staatsanwälte.

Präsident.

Mayer, ✠4., LD2.

Direktoren.

Gernoth, Geh. Justizrat, ✠3.
Engel, LD1.

Landrichter.

Zernecke, Landgerichtsrat, LD1.
Janke, desgl., LD2.
Zedler, LD2.
Harder.
Reinefarth.
Rosenthal.
Leßner.
Bekker.

Erster Staatsanwalt.

Langer.

Staatsanwälte.

Sierke.
Langenstraßen.
Spatz.

Amtsrichter.

In Gnesen:
Neumann, Amtsgerichtsrat.
Dr. Steinhart (Dienstauff.).
Dr. Kußmann, LD2.
Kleine.
Paetzold.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Mogilno:
Brüll (Dienstauff.).
Dr. Pischel.
In Tremessen:
Dr. Sandler.
Hanow (Dienstauff.).
In Witkowo:
Schramm (Dienstauff.).
Müller.
In Wongrowitz:
Eichner, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Stubenrauch, LD2.
Kleemann, LD2.
Rauer.
In Wreschen:
Schneidewind (Dienstauff.).
Dr. Scholtz.
Hilmer.

Rechtsanwälte und Notare.

In Gnesen:
Danziger.
**† Espe.
† Honig, Justizrat.
† Jahns, desgl., LD2.
Karpiński.
† Klossowski.
Dr. Marcuse, Justizrat.
v. Sczaniecki.
** Dr. Tomaszkiewicz.
† Türk.

In Mogilno:
*† Boltz.

In Tremessen:
*† Warschauer.

In Witkowo:
*† von Biernacki.

In Wongrowitz:
* Cohn.
*† Krüger.
*† Stenschke, LD2.

In Wreschen:
*† Peyser.
† Thiel, Justizrat.

---

3. Das Landgericht in Lissa.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Fraustadt, Gostyn, Kosten, Lissa, Rawitsch und Schmiegel.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 237 602.

Zum Bezirke gehören 8 Amtsgerichte: in Bojanowo (1), Fraustadt (2), Gostyn (2), Jutroschin (1), Kosten (5), Lissa (3), Rawitsch (3) und Schmiegel (2), zusammen mit 19 Richtern.

Gerichtstage werden in Kroeben von Gostyn aus, in Kriewen und Wielichowo von Kosten aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 1 Staatsanwalt und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Weise, ✠4., ✠3.

Direktor.

Schlüter, LD2.

Landrichter.

Perez, Landgerichtsrat.
Methner, desgl., LD2.
Handtmann, Landgerichtsrat, ◯R., LD1.
Grebel, desgl., LD2.
Luedtke.
Bruckner, LD2.

Erster Staatsanwalt.

Arndt, LD2.

Staatsanwalt.

Schulte.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Amtsrichter.

In Bojanowo:
Bombe, Amtsgerichtsrat.

In Fraustadt:
Trappe (Dienstauff.).
Fiebelkorn.

In Gostyn:
Paetzold (Dienstauff.).
Koeppel.

In Jutroschin:
Baldamus.

In Kosten:
Schmidt (Dienstauff.).
Müller.
Nieländer.
Schulz.
Nowack.

In Lissa:
Berger, Amtsgerichtsrat.
Klein (Dienstauff.).
Kirschstein.

In Rawitsch:
Waldmann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4., LD2.
Lehmann, desgl., ✠4.
Kirchner.

In Schmiegel:
Marschall (Dienstauff.).
Stegmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Fraustadt:
*† Fließ, Justizrat.
*† Scheibel, desgl.

In Gostyn:
*† Dr. Sarrazin.
* Dr. Beilchenfeld.

In Kosten:
**† Barkusky.
* Meißner, LD1.
*† Pinner, Justizrat.

In Lissa:
** Dr. Jacobsohn.
† Nürnberg, Justizrat.
† Noll.
** Ruszczynski.
† Schlüter.
** Wize.
† Wolff (Eduard), Justizrat, ✠4.
Dr. Wolff (Max).

In Rawitsch:
*† Breslauer, Justizrat.
*† Glogowski, desgl., LD1.
*† Krug.
* Maciaszek.

In Schmiegel:
*† Rummler.

4. Das Landgericht in Meseritz.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Birnbaum, Bomst, Meseritz und Schwerin a. W. sowie den größten Teil der Kreise Grätz und Neutomischel.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 215 885.

Zum Bezirke gehören 9 Amtsgerichte: in Bentschen (2), Birnbaum (3), Grätz (4), Meseritz (2), Neutomischel (2), Schwerin a. W. (2), Tirschtiegel (1), Unruhstadt (1) und Wollstein (4), zusammen mit 21 Richtern.

Strafkammern sind bei dem Amtsgericht in Grätz für die Bezirke der Amtsgerichte in Grätz und Neutomischel, und bei dem Amtsgericht in Wollstein für die Bezirke der Amtsgerichte in Wollstein und Unruhstadt gebildet.

Gerichtstage werden in Bomst von Bentschen aus, in Zirke von Birnbaum aus, in Buk von Grätz aus, in Betsche von Meseritz aus und in Rackwitz von Wollstein aus abgehalten.

Bloße Forstgerichtstage finden in Altkloster von Wollstein aus statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Präsident.
Engelbrecht, ✠4.

Direktor.
Bethke.

Landrichter.
Radajewski, Landgerichtsrat.
Foerster, LD2.
Wetzel.
Jena.
Bludau.
Dr. Steinert.

Erster Staatsanwalt.
Greffrath.

Staatsanwälte.
Haenschke.
Dr. Siebert.

Amtsrichter.
In Bentschen:
Oelze (Dienstauff.).
Schmiedicke.
In Birnbaum:
Kinderling (Dienstauff.).
Melz.
Hermens.
In Grätz:
Steulmann, Amtsgerichtsrat.
Kandler (Dienstauff.).
Rabbatz.
Behnisch.
In Meseritz:
Dr. Meyer (Dienstauff.).
Wagner.
In Neutomischel:
von Grabski, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Dr. Brasack.
In Schwerin a. W.:
Dr. Clamann (Dienstauff.).
Czerlinsky.
In Tirschtiegel:
Dr. Weber.
In Unruhstadt:
Schöne.
In Wollstein:
Herzog (Dienstauff.).
Scheunemann.
Hagen.
Dr. Hiekmann.

Rechtsanwälte und Notare.
In Bentschen:
*† Krochmann LD2.
In Birnbaum:
**† Kuntz.
**† Voß, Justizrat, ✠4., LD2.
In Grätz:
*† Dr. Hannß.
* Dr. Krzyzankiewicz.
*† Motty, Justizrat.
In Meseritz:
† Elkus, Justizrat
† Kloer, desgl.
† Urbach, desgl.
In Neutomischel:
*† Arndts.
*† Bartecki.
In Schwerin a. W.:
**† Dr. Knischewsky.
In Wollstein:
*† Mitschke, Justizrat, LD2.
*† Salinger.
* Schultz.

---

5. Das Landgericht in Ostrowo.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Adelnau, Jarotschin, Kempen, Koschmin, Krotoschin, Ostrowo, Pleschen und Schildberg.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträg 297 215.

Zum Bezirke gehören 8 Amtsgerichte: in Adelnau (2), Jarotschin (4), Kempen i. P. (4), Koschmin (3), Krotoschin (5), Ostrowo (4), Pleschen (3) und Schildberg (4), zusammen mit 29 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Krotoschin für die Bezirke der Amtsgerichte in Krotoschin, Jarotschin und Koschmin gebildet.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Gerichtstage werden in Sulmierschütz von Adelnau aus, in Jerkow von Jarotschin aus, in Borek von Koschmin aus, in Kobylin von Krotoschin aus sowie in Grabow und Mixstadt von Schildberg aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 8 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 3 Staatsanwälte.

Präsident.

Viereck, ✠4., ⊕3.

Direktoren.

Schaefer, Geh. Justizrat, ✠4.
Dr. Kaul.

Landrichter.

Wagner, Landgerichtsrat, ✠4.
von Starczewski, desgl.
Albrecht, desgl.
Ristow, desgl.
Schulze, desgl.
Heim.
Zielisch
Dr. Groethuysen.

Erster Staatsanwalt.

Heinemann, RSt2.

Staatsanwälte.

Krüger.
Baumgarten.
Rauschke.

Amtsrichter.

In Adelnau:
Weber, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Machatius.

In Jarotschin:
Mansfeld, Amtsgerichtsrat.
Schleuß (Dienstauff.).
Tosche.
Born.

In Kempen i. P.:
Trogisch (Dienstauff.).
Liman.
Trautmann.
Brandt.

In Koschmin:
Schenk, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD1.
Dufft, desgl., LD2.
Scheringer.

In Krotoschin:
Bartolomäus, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Schulze, LD2.
Fischer, LD2.
Riebel, LD2.
Bayer.

In Ostrowo:
Kurtz, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Bardt.
Becker.
Hempel.

In Pleschen:
Frhr. Quadt-Wykradt-Hüchtenbruck (Dienstauff.).
Dr. Lakemeyer.
Witthöfft.

In Schildberg:
Wanjura (Dienstauff.).
Quandt.
Dr. Tolk.
Merget.

Rechtsanwälte und Notare.

In Adelnau:
*† von Chelmicki.

In Jarotschin:
*† Leporowski, Justizrat.
* Zielewski, LD2.

In Kempen i. P.:
*† Brocoff.
* Doerffer.
*† Schacher.

In Koschmin:
*† Czypicki.
*† Kantorowicz.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Krotoschin:
*† Hampel, Justizrat, LD1.
* Langiewicz.
*† Madelung, Justizrat.

In Ostrowo:
** Begale.
Goldschmidt.
Kutzner, LD2.
** Lange, LD2.
† Meyer, Justizrat, ✠4., ✵4., LD2
† Pawelitzki, Justizrat.
Pomorski, desgl.
† Schulze, desgl., ✠4., LD2.
Voß, desgl.

In Pleschen:
*† Gärtner.
*† Lehmann.

In Schildberg:
*† Fuhs.
* Markowitz.
* Radziszewski.

---

6. Das Landgericht in Posen.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Posen, die Kreise Obornik, Posen (Ost), Posen (West), Samter, Schrimm und Schroda sowie Teile der Kreise Grätz und Neutomischel.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 412101.

Zum Bezirke gehören 9 Amtsgerichte: in Obornik (2), Pinne (2), Posen (22), Pudewitz (2), Rogasen (3), Samter (4), Schrimm (4), Schroda (3) und Wronke (2), zusammen mit 44 Richtern.

In Posen ist eine Kammer für Handelssachen mit 4 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Schrimm für dessen Bezirk gebildet.

Gerichtstage werden in Boruschin von Obornik aus, in Moschin und Stenschewo von Posen aus, in Murowana-Goslin und Polajewo von Rogasen aus, in Duschnik von Samter aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 5 Direktoren und 18 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 7 Staatsanwälte.

Präsident.

Münch, ✠4., LD2.

Direktoren.

Weitzenmiller, Geh. Justizrat, ✠3. ✵2., LD2., PpGr2b.
Irmler.
Knitter.
Langer, LD2.
Plaeschke.

Landrichter.

Rylius, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Seeliger, Landgerichtsrat, ✠4.
Wolffsohn, desgl.
Springer, Landgerichtsrat.
Trewendt, desgl.
Magener, desgl.
Geisler, desgl., LD1.
Kuntze, desgl.
Lehl.
Loewe, LD1.
Rambohr, LD2.
Wunderlich.
Luke, LD2.
Heller.
Dr. Bielschowsky.
Professor Dr. Kleineidamm.
Sello.
Meyer.

Erster Staatsanwalt.

Conrad, LD1.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Staatsanwälte.

Pilling, Staatsanwaltschaftsrat, LD1.
Spieß.
Schmidt.
Matthias.
Engel.
Schönfeld.

Amtsrichter.

In Obornik:
Brüll (Dienstauff.).
Schirlitz.

In Pinne:
Seeling (Dienstauff.).
Hoffmann.

In Posen:
Weißleder, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Schneider, desgl., ✠4.
von Węsierski, desgl.
Giese, desgl.
Finke, desgl.
Isaacsohn, desgl.
Bertschy, desgl.
Opolski, desgl., LD1.
Holzman, desgl.
Zehe, desgl. (Dienstauff.).
Jockisch, desgl.
Semrau, LD1.
Balszus, LD2.
Weitzenmiller, LD2.
Boethke.
Kielhorn.
Dr. Friese.
Uecker.
Dr. Brecher.
Dr. Martini.
Wolff.
Thorwest.

In Pudewitz:
Wiesand.
Kaphengst (Dienstauff.).

In Rogasen:
Kuhr, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Matthias, desgl., LD2.
Lampe.

In Samter:
Knappe, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Rüse.
Dr. Kaulbach.
Laessig.

In Schrimm:
Scheifers (Dienstauff.).
Hartmann.
Dr. Weidemann, LD2.
Peters.

In Schroda:
Tyrankiewicz, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Tunmann.
Dr. Krüger.

In Wronke:
Rumpel (Dienstauff.).
Langner.

Kammer für Handelssachen in Posen.

Handelsrichter.

Jaffé (Georg), Kaufmann.
Kuhl (Max), Fabrikbesitzer.
Leitgeber (Stanislaus), Kaufmann.
Lesser (Martin) Bankier.

Stellvertretende Handelsrichter.

Fenner (Adolf), Generalagent.
Kronthal (Arthur), Kaufmann.
Kuttner (Louis), Bankier
Weidemann (Julius), Kaufmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Obornik:
*† Klotzsch.

In Pinne:
*† Langenmayr, Justizrat.

In Posen:
Bab.
** Behr.
** Dr. Celichowski.
von Chrzanowski.
† Cichowicz, Justizrat.
von Drwęski.
† Fahle (Norbert), Justizrat.
Fahle (Alfred).
** von Gąsiorowski.
Haase.
† Hamburger, Justizrat.
Jacobsohn, desgl.
** Dr. Jankowiak.
Jaecki.
Dr. Kämpfer.
Kaliski.
Kirschner.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

**Dr. Kollenscher.
**Koperski.
**Krüger.
†Lehr, Justizrat.
Manheimer, desgl.
Michaelsohn.
Dr. von Mieczkowski.
**Müller.
Nowacki.
**Orgler.
**Peltesohn.
Placzek.
†Roß.
von Rychlowski.
†Salomon, Justizrat, ✠4.
†Salz, desgl.
†Schönlank, desgl.
†Schottländer, desgl.
†von Trampczynski.
†Ullmann, Justizrat.
†le Viseur, Justizrat, LD1.
Wolinski.

In Pudewitz:
*†Szafrański, Justizrat.

In Rogasen:
*†Hahn, Justizrat.
†Polomski, desgl., ✠4.
*Werbin.

In Samter:
*Bielawski, Justizrat, LD1.
*†Petrich, LD2.
*von Wyrzykowski.

In Schrimm:
*†Citron, Justizrat.
*†Grabzielewski, desgl.
*Morawski.

In Schroda:
*Schmidt
*†Weiß.

7. Das Landgericht in Schneidemühl.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Czarnikau, Filehne, Kolmar, Deutsch-Krone, Wirsitz und einen Teil des Kreises Wongrowitz.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 265 928.

Zum Bezirke gehören 13 Amtsgerichte: in Czarnikau (3), Filehne (3), Märkisch-Friedland (1), Jastrow (1), Kolmar in Posen (2), Deutsch-Krone (3), Lobsens (2), Margonin (2), Nakel (2), Schloppe (1), Schneidemühl (3), Schönlanke (2) und Wirsitz (2), zusammen mit 27 Richtern.

Gerichtstage werden in Tütz von Deutsch-Krone aus, in Mrotschen von Nakel aus und in Weißenhöhe von Wirsitz aus abgehalten. — Bloße Forstgerichtstage finden in Freudenfier von Deutsch-Krone aus statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 2 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Dr. Bischoff, ✠3.

Direktoren.

Consbruch.

Landrichter.

Gercke, Landgerichtsrat.
Wolff, desgl., LD2.
Hüther.
Arndt.
Sethe.
Wendt, LD2.
Loeffler.

Erster Staatsanwalt.

Sachse.

Staatsanwälte.

Poppendieck.
Frackenpohl.

Amtsrichter.

In Czarnikau:
Dr. Krosta (Dienstauff.).
Dr. Conradt, LD2.
Dr. John.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Filehne:
Schalhorn (Dienstauff.).
Dr. Bauer.
Arnold.

In Märkisch-Friedland:
Klinke.

In Jastrow:
Gliese.

In Kolmar in Posen:
Gernoth (Dienstauff.).
Dr. Sendpiehl.

In Deutsch-Krone:
Lange, Amtsgerichtsrat.
Schwencker, desgl. (Dienstauff.).
Weßling.

In Lobsens:
Pfankuch.
Lortzing.

In Margonin:
Rubehn (Dienstauff.), LD2.
Lierau.

In Nakel:
Zeglin (Dienstauff.).
Biedermann.

In Schloppe:
Kaiser.

In Schneidemühl:
Mubrack, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), LD2.
Kant, desgl.
Hotopf.

In Schönlanke:
Werbin (Dienstauff.), LD2.
Dr. Linemann.

In Wirsitz:
Freund (Dienstauff.).
Dziatzko.

Rechtsanwälte und Notare.

In Czarnikau:
*† Dobberstein.

In Filehne:
*† Briken.
*† Schultz, LD2.

In Jastrow:
*† Dr. Webell.

In Kolmar in Posen:
*† Gottschewsky.
*† Raphael.

In Deutsch-Krone:
*† Hirschfeld.
*† Stelzer.

In Lobsens:
*† Fahle, LD2.

In Margonin:
*† Thie.

In Nakel:
*† Brink, Justizrat.
* Hegener.
*† Krause, Justizrat, ✠4.

In Schneidemühl:
Alexander.
** Freymuth.
Gäbel (Albert), Geh. Justizrat, ✠4.
† Gäbel (Ernst).
† Dr. Glaß, Justizrat.
† Köpp, desgl.
** Dr. Kräuter.
von Poplawski, Justizrat, LD2.
Solbin.

In Schönlanke:
*† Ascher.
† Dr. Kahl.

In Wirsitz:
*† Todtenkopf.

Der Aufsicht des Oberstaatsanwalts ist unterstellt

das Zentralgefängnis in Wronke.

Direktor.
Frhr. v. Maltzahn.

Geistliche.
Lukowski.
Sandt.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

XIV. Das Oberlandesgericht in Stettin.

Der Bezirk des Oberlandesgerichts umfaßt die Provinz Pommern.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 1 634 832.

Zum Bezirke gehören:

1. 5 Landgerichte: in Greifswald, Köslin, Stargard i. P., Stettin und Stolp, und
2. 59 Amtsgerichte, deren Namen nachstehend bei den einzelnen Landgerichten aufgeführt sind (11 im Bezirke Greifswald, 12 im Bezirke Köslin, 14 im Bezirke Stargard i. P., 15 im Bezirke Stettin und 7 im Bezirke Stolp).

In Stettin sind 2 Kammern, in Stralsund ist eine Kammer für Handelssachen errichtet.

Strafkammern sind bei den Amtsgerichten in Lauenburg, Naugard, Neustettin und Stralsund gebildet.

Gerichtstage werden an 30 Orten abgehalten (11 im Bezirke Greifswald, 4 im Bezirke Köslin, 6 im Bezirke Stargard, 5 im Bezirke Stettin und 4 im Bezirke Stolp).

Bloße Forstgerichtstage finden an 2 Orten statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Bezirkes besteht:

a) bei dem Oberlandesgericht aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten und 16 Räten,

b) bei den Landgerichten aus 5 Präsidenten, 10 Direktoren und 47 Landrichtern,

c) bei den Amtsgerichten aus 141 Amtsrichtern.

Für die Kammern für Handelssachen sind 10 Handelsrichter und 12 Stellvertreter bestimmt.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: bei dem Oberlandesgericht 1 Oberstaatsanwalt; bei den Landgerichten 5 Erste Staatsanwälte, 12 Staatsanwälte und 3 ständige Hilfsarbeiter.

Die Zahl der Rechtsanwälte und Notare beträgt im ganzen 169.

Präsident.

Se. Exzellenz Dr. **Kurlbaum**, Wirklicher Geheimer Rat, ✠2.m.St., ✠1., SA2a.

Senatspräsidenten.

Krüger, ✠3., ✠3., ✠2., LD2.
Dr. Wentzel, ✠4, ✠3.

Räte.

Capeller, Geh. Justizrat, ✠4.
Knorr, desgl., ✠4.
Dr. Röher, ✠4., LD1.
Rügge, ✠4.
Senst.
Grattenauer.
Kienitz.
Meyer.
Schneider.
Pfeiffer.
Dr. Ollendorff.
Fabian.
Hintze.
Dr. Hanau.
Feldhahn.
Berndt.

Oberstaatsanwalt.

Hepner, ✠3., ✠3., LD1., OV3a.

Rechtsanwälte und Notare.

Eggert.
Ehrenwerth, Justizrat.
Flamme.
Friedeberg.
Lippmann.
Meister, Justizrat.
† Pantzlaff, desgl.
† Siebenhaar, desgl.
Stange.
Dr. Steinmetz.
Zelter.

Vorstand der Anwaltskammer.

† Leistikow, Geh. Justizrat in Stettin (Vorsitzender), ✠4.
† Langemak, Geh. Justizrat in Stralsund (stellvertretender Vorsitzender), ✠4.
† Engelke, Justizrat in Stettin (Schriftführer).
† Wehrmann, desgl. daselbst (stellvertretender Schriftführer).
Dr. Delbrück in Stettin.
† Freude, Justizrat daselbst.
† Grieser, desgl. in Kolberg, ✠4., ✠2.
† Haeckermann, desgl. in Greifswald.
Junghans, desgl. in Stettin.
† Mannkopff, Geh. Justizrat in Köslin.
† Neitzke, Justizrat in Stolp, ✠4.
† Remitz, desgl. in Lauenburg.
† Pantzlaff, desgl. in Stettin.
† Dr. Primo, desgl. daselbst.
† de Witt, desgl. in Stargard.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Landgericht in Greifswald.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Stralsund, die Kreise Anklam, Demmin, Franzburg, Greifswald, Grimmen und Rügen, sowie einen Teil des Kreises Usedom-Wollin.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 302 074.

Zum Bezirke gehören 11 Amtsgerichte: in Anklam (3), Barth (2), Bergen auf Rügen (4), Demmin (2), Franzburg (1), Greifswald (3), Grimmen (2), Loitz (1), Stralsund (4), Treptow a. d. Tollense (1) und Wolgast (2), zusammen mit 25 Richtern.

In Stralsund ist eine Kammer für Handelssachen für den Bezirk des Amtsgerichts mit 2 Handelsrichtern und 4 Stellvertretern errichtet.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Stralsund für die Bezirke der Amtsgerichte in Stralsund, Barth, Bergen a. R. und Franzburg gebildet.

Gerichtstage werden in Damgarten und Wieck von Barth aus, in Altenkirchen, Garz, Middelhagen und Sagard von Bergen a. R. aus, in Grammenthin und Jarmen von Demmin aus, in Gützkow von Greifswald aus, in Tribsees von Grimmen aus und in Lassan von Wolgast aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 7 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte.

Präsident.

Voigtel, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., LD1.

Direktor.

Buddee, Geh. Justizrat, ✠4., ✠3., ✠2.

Landrichter.

Eckard, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Herzfeld, Landgerichtsrat.
Schulz, desgl.
Albrecht, desgl.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

Reichhelm.
Dr. Lazarus.
Dr. Fuhrmann.

Erster Staatsanwalt.

Hübschmann.

Staatsanwalt.

von Schramm, Staatsanwaltschaftsrat.

Amtsrichter.

In Anklam:
Lemke, Amtsgerichtsrat.
Fischer, desgl. (Dienstauff.).
Krause.
In Barth:
Schmidt, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Dr. Frederichs.
In Bergen auf Rügen:
Schimpf (Dienstauff.).
Daubenspeck.
Dr. Homann.
Fischer.
In Demmin:
Mangelsdorff (Dienstauff.).
Lerche.
In Franzburg:
Dr. Albrecht.
In Greifswald:
Lieberkühn, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Zippel, desgl., LD2.
Schwartze.
In Grimmen:
Schütze, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Bergmann.
In Loitz:
Rohde.
In Stralsund:
Boldemann, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Etlich, desgl.
Riensberg, desgl.
Boldt, desgl.
In Treptow a. d. Tollense:
Neumann, Amtsgerichtsrat.
In Wolgast:
Drewes (Dienstauff.).
Dr. Coste.

Kammer für Handelssachen in Stralsund.

Handelsrichter.

Fritsche (Johann Gottlieb), Fabrikbesitzer und Ratsherr.
Koch (Gustav Paul Andreas), Kaufmann und Konsul.

Stellvertretende Handelsrichter.

Bartens (Karl), Fabrikdirektor.
Herold (Albert Josef Friedrich), Kaufmann und Vizekonsul.
Heuser (Karl), Fabrikdirektor und Kaufmann.
Voß (Joh. Heinr. Herm. Louis), Kaufmann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Anklam:
*† Schabe, Justizrat.
*† Schönfeld, desgl., Landschafts-Syndikus.
*† Steinberg.
In Barth:
*† Partensky, Justizrat.
* Pogge.
In Bergen auf Rügen:
* Gentzen.
*† Hänsel, Justizrat.
*† Jacobi, desgl.
In Demmin:
**† Müller, Justizrat.
**† Dr. Tzschirner, desgl.
* Dr. Ziemssen.
In Greifswald:
** Domnick.
† Droysen.
** Frantz.
† Häckermann, Justizrat.
** Löbing.
† Ollmann (Paul), Justizrat.
Dr. Ollmann (Hermann).
† Dr. Scharff.
Steinhausen.
In Grimmen:
*† Dr. Fischer.
In Stralsund:
* Bubbee.
* Hagemeister.
**† Langemak (Paul Wilhelm Heinrich), Geh. Justizrat, ✠4.
* Dr. Langemak (Paul).
*† Dr. Pfeiffer.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Treptow a. d. Tollense:
*† Joseph.
In Wolgast:
† Eichstedt, Justizrat.
* Luchterhand.
*† Rammelt.

Rechtsanwälte bei der Kammer für Handelssachen in Stralsund.

† Krey, Justizrat.

Außerdem die bei dem Amtsgericht in Stralsund aufgeführten Rechtsanwälte.

2. Das Landgericht in Köslin.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt die Kreise Belgard, Bublitz, Köslin, Kolberg-Körlin, Neustettin und Schivelbein sowie einen Teil des Kreises Schlawe.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 281 142.

Zum Bezirke gehören 12 Amtsgerichte: in Bärwalde i. P. (1), Belgard (2), Bublitz (2), Körlin (1), Köslin (4), Kolberg (3), Neustettin (3), Polzin (2), Ratzebuhr (1), Schivelbein (2), Tempelburg (2) und Zanow (1), zusammen mit 24 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Neustettin für die Bezirke der Amtsgerichte in Neustettin, Bärwalde, Ratzebuhr und Tempelburg gebildet.

Gerichtstage werden in Groß-Tychow von Belgard aus, in Crampe von Bublitz aus, in Roman von Körlin aus und in Gramenz von Neustettin aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 1 Staatsanwalt und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Haenisch, ✠4., ✠3., ✠2.

Direktor.

Haken, LD2.

Landrichter.

Siegfried, Landgerichtsrat.
Urban, desgl.
Below, desgl.
Engelbrecht, desgl.
Schütte.
Appelmann.

Erster Staatsanwalt.

Rhode, ✠4., LD1.

Staatsanwalt.

Lenke, Staatsanwaltschaftsrat.

Amtsrichter.

In Bärwalde i. P.:
Kuhse.
In Belgard:
Lähr, Amtsgerichtsrat.
In Bublitz:
Clericus (Dienstauff.).
Dr. Kaemmerer.
In Körlin:
Dr. Lubowski.
In Köslin:
Ludewig, Amtsgerichtsrat.
Rambohr (Dienstauff.).
Künstler.
Meyerhoff.
In Kolberg:
Brandes, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
von Mellenthin, desgl.
Weise, desgl.
In Neustettin:
Geiger (Dienstauff.).
Schroeder.
Büttner.
In Polzin:
Schmückert, Amtsgerichtsrat.
Heffter, desgl. (Dienstauff.).
In Ratzebuhr:
Wilke.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

In Schivelbein:
Nahgel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Ziehm.

In Tempelburg:
Herms, Amtsgerichtsrat.
Dr. Schulze (Dienstauff.).

In Zanow:
Scheumann.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bärwalde i. P.:
*† Bruns.

In Belgard:
*† Köppel, Justizrat.
*† Sieß.

In Bublitz:
*† Plack.

In Körlin:
*† Goerlitz.

In Köslin:
** Dr. Brummund.
** Griep.
** Dr. Heidemann.
** Dr. Herr.
† Ladewig.
† Mannkopff, Geh. Justizrat.
† Meibauer, Justizrat.
† Riemann, desgl.
† Timm, desgl.

In Kolberg:
*† Bentz, Justizrat.
*† Grieser, desgl., ✠4., ✠2.
* Plato.
*† Dr. Richter, Justizrat.

In Neustettin:
*† Brunnemann.
*† Hansch, Justizrat.
* Wegner.

In Polzin:
*† Sommer.

In Schivelbein:
*† Trapp.

In Tempelburg:
*† Kuhse, Justizrat.

---

3. Das Landgericht in Stargard i. P.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Stargard, die Kreise Dramburg, Greifenberg, Naugard, Pyritz, Regenwalde, den Landkreis Saatzig und einen kleinen Teil des Kreises Cammin.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 285 261.

Zum Bezirke gehören 14 Amtsgerichte: in Dramburg (1), Falkenburg (1), Gollnow (2), Greifenberg i. P. (2), Jacobshagen (1), Kallies (1), Labes (2), Massow (1), Naugard (2), Nörenberg (1), Pyritz (2), Regenwalde (1), Stargard i. P. (5) und Treptow a. R. (2), zusammen mit 24 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Naugard für die Bezirke der Amtsgerichte in Naugard, Gollnow, Greifenberg i. P., Regenwalde und Treptow a. R. gebildet.

Gerichtstage werden in Plathe von Greifenberg i. P. aus, in Wangerin von Labes aus, in Daber von Naugard aus sowie in Dölitz, Freienwalde und Zachan von Stargard aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 8 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 1 Staatsanwalt und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Präsident.

Reichel, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ☩3.

Direktor.

Boehmer, ☩4.

Landrichter.

Spitzner, Landgerichtsrat.
Schmerbauch, desgl.
Hecker, desgl., LD2.
Dr. Dunkelberg.
Klein.
Baath.
Wieacker.

Erster Staatsanwalt.

Schmidt, LD1.

Staatsanwalt.

Graf von Bredow, ☩4.

Amtsrichter.

In Dramburg:
Bittner.

In Falkenburg:
Dr. Bütow.

In Gollnow:
Hildebrandt.
Loß (Dienstauff.).

In Greifenberg i. P.:
Knop, Amtsgerichtsrat.
Reinsch (Dienstauff.).

In Jacobshagen:
Seibel, Amtsgerichtsrat.

In Kallies:
Skopnik.

In Labes:
von Wolffradt (Dienstauff.).
Lübbe.

In Massow:
Bühnemann.

In Naugard:
Feist, (Dienstauff.).
von Wittern.

In Nörenberg:
Dr. Rüblin.

In Pyritz:
Teisinger.

In Regenwalde:
Heck.

In Stargard i. P.:
Rothenberg, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Braune, desgl.
Kirsten, desgl.
Heymann, desgl.
Pfeil.

In Treptow a. R.:
Bock (Dienstauff.).
Brandt.

Rechtsanwälte und Notare.

In Dramburg:
*† Rosenfeld.

In Falkenburg:
*† Brummund.

In Gollnow:
**† Duncker, Justizrat.
*† Weitze.

In Greifenberg i. P.:
*† de Witt.

In Labes:
*† Zügge.

In Naugard:
* Doering.
*† Hein.

In Pyritz:
*† Haase.
*† Serger.

In Stargard i. P.:
Vandoly.
† Dr. Coste, Landschafts-Syndikus.
† Falk, Justizrat.
** Kirscht.
† Meyer.
† Moses, Justizrat.
† Sönderop, desgl.
† de Witt, desgl.

In Treptow a. R.:
*† Grundmann.
*† Weyland.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgericht zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

4. Das Landgericht in Stettin.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis Stettin, die Kreise Greifenhagen, Randow und Ueckermünde sowie den größten Teil der Kreise Cammin und Usedom-Wollin.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 495 577.

Zum Bezirke gehören 15 Amtsgerichte: in Bahn (1), Cammin (2), Alt-Damm (1), Fiddichow (1), Gartz a. O. (1), Greifenhagen (3), Neuwarp (1), Pasewalk (2), Penkun (1), Pölitz (1), Stepenitz (1), Stettin (25), Swinemünde (4), Ueckermünde (2) und Wollin (2), zusammen mit 48 Richtern.

In Stettin sind zwei Kammern für Handelssachen mit 8 Handelsrichtern und 8 Stellvertretern errichtet.

Gerichtstage werden in Gülzow von Cammin aus, in Colbatz von Greifenhagen aus, in Ziegenort von Neuwarp aus, in Löcknitz von Stettin aus und in Usedom von Swinemünde aus abgehalten.

Bloße Forstgerichtstage finden in Eggesin und Torgelow von Ueckermünde aus statt.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 6 Direktoren und 20 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt, 7 Staatsanwälte und 1 ständiger Hilfsarbeiter.

Präsident.

Jaenisch, Geh. Oberjustizrat (mit dem Range der Räte 2. Klasse), ✠3., ✠2., RSt2, SA3a.

Direktoren.

Thümmel, Geh. Justizrat, ✠4.
Möser, desgl., ✠4.
Paucke, LD2.
Rusche.
Broese.
Dr. Hörich.

Landrichter.

Reclam, Geh. Justizrat, Landgerichtsrat, ✠4.
Bechmann, Landgerichtsrat.
Halle, desgl.
Schrage, desgl., LD2.
Zürn, desgl.
Hayner, desgl.
Menzel, desgl., LD2.
Plath, desgl.
Schreier, desgl.
Palleske, desgl.
Müller, desgl.
Hart, desgl.
Rode, desgl.
Dr. Badstübner.
Keßler.
Dullien.
Nebelung.
Recke.
Wendt.
Dr. Toepffer.

Erster Staatsanwalt.

Ritzel, Geh. Justizrat, ✠4., LD2.

Staatsanwälte.

Tepe, Staatsanwaltschaftsrat.
Christiani, desgl.
Hartmann, LD2.
Tummeley.
Dr. Ronge.
Dr. Ramlau.
Dr. Rentel.

Amtsrichter.

In Bahn:
Quassowski.
In Cammin:
Piwoński (Dienstauff.)
Dr. Bumke.
In Alt-Damm:
Walter.
In Fiddichow:
Pfeiffer.
In Gartz a. O.:
Bent.
In Greifenhagen:
Dr. Harrpers, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Wolfradt, desgl.
Kannenberg, desgl.

In Neuwarp:
Finger.

In Pasewalk:
Henning.
Dr. Loock (Dienstauff.).

In Pencun:
Egner.

In Pölitz:
Hahlweg.

In Stepenitz:
Treu.

In Stettin:
Bergmann, Amtsgerichtsrat, ✠4.
Huth, desgl. ✠4.
Ludewig, desgl., ✠4.
Silbermann, desgl.
Magunna, desgl. (Dienstauff.), ✠4., LD2.
Kährn, desgl.
Koch, desgl.
Schaefer, desgl.
Forell, desgl.
Mitzlaff, desgl.
Nobiling, desgl.
Starck, desgl.
Liphardt, desgl.
Beyersdorf, desgl.
Heintz, desgl.
Riefenstahl, desgl.
Schrader, desgl.
Hildebrandt, desgl.
Fricke, desgl.
Münzlaff, desgl.
Michels.
Gabow.
Grüneberg.
Dummer.
Menard.

In Swinemünde:
Bröcher, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hauptner, desgl.
Gahbler, desgl., LD2.
Grunwald.

In Ueckermünde:
Rohden, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Medem.

In Wollin:
Blaesing.
Dr. Siegert (Dienstauff.).

Kammern für Handelssachen in Stettin.

Handelsrichter.

Günther (Hermann), Kaufmann und Badischer Konsul.
Herotitzky (Rud. Max Rich.), Kaufmann.
Jahn (Wilhelm), Direktor des Pommerschen Industrievereins auf Aktien.
Jahn (Gustav Wilhelm Theodor), Kaufmann.
Lieckfeld (Mart. Aug. Theod.), Kaufmann und Konsul.
Metzler (Philipp Max), Kaufmann und Italienischer Konsul, ✠4., JK3b.
Rosenow (Adolf Martin Ernst), Kaufmann, ✠4.
Theune (Johannes Heinrich Ludwig), desgl.

Stellvertretende Handelsrichter.

Blume (Karl Julius Ferdinand), Kaufmann.
Freise (Kurt Theodor Adolf), Kaufmann und Dänischer Konsul.
Helfft (Ernst Adolph Friedrich), Kaufmann und Konsul.
Hemptenmacher (Paul Wilhelm), Kaufmann.
Laufert (Richard Friedrich Franz), desgl.
Roehmer (Oskar Eduard), desgl.
Wenzel (Friedrich Julius Karl), desgl.
Zander (Eugen Ephraim Reinhold), desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Cammin:
*† Becker.

In Alt-Damm.
*† Müller.

In Gartz a. O.:
*† Dr. Bartelt.

In Greifenhagen:
*† Gültzow, Justizrat.
*† Pochat.
* Thiem.

In Pasewalk:
*† Bauck, Justizrat.
*† Pagels, desgl.

In Stettin:
Bade, Justizrat.
† Beermann, desgl.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

** Dr. Berndt.
** Dr. Böddeker.
†† Bourwieg, Geh. Justizrat, ✠4.
Dr. Delbrück.
† Engelke, Justizrat.
Fließ.
† Freude, Justizrat.
† Furbach, desgl., ✠4.
† Grützmacher, desgl.
** Dr. von Hillebrandt.
Dr. Hirsch, desgl.
Dr. Hirschfeld.
** Jacobsohn.
Junghans, Justizrat.
** Kämpny.
** Klütz.
† Küchendahl, Geh. Justizrat, ✠4.
** Lagro.
** Dr. Lehmann.
† Leistikow, Geh. Justizrat, ✠4.
**† Leistner.
** Levy.
Dr. Lewin.
† Lurje, Justizrat.
**† Dr. Mann, desgl.
** Dr. Markgraff.
** Moritz.
** Dr. Moses.
** Dr. Nadelmann.
** Dr. Petrich.
† Petsch, Justizrat.
† Dr. Primo, desgl.
** Range, desgl.
** Richter.
** Schleusener.
**† Schmidt, Justizrat.
** Schnitzker.
** Schön.
† Starck, Justizrat.
** Sternfeld, desgl.
Strelitz.
** Dr. Vetter.
** Dr. Waldow.
**† Wegener.
**† Wehrmann, Justizrat.
Weltzer.
Wichards.
Wolff.

In Swinemünde:
*† Ehrlich.
*† Herrendörfer, Justizrat.
*† Leonhardt.
* Dr. Schmidt.

In Ueckermünde:
*† Albrecht, Justizrat.
* Dr. Klemck.

In Wollin:
*† Pavelt.

5. Das Landgericht in Stolp.

Der Bezirk des Landgerichts umfaßt den Stadtkreis und den Landkreis Stolp, die Kreise Bütow, Lauenburg i. P., Rummelsburg sowie den größten Teil des Kreises Schlawe.

Die Zahl der Gerichtseingesessenen beträgt 270 778.

Zum Bezirke gehören 7 Amtsgerichte: in Bütow (3), Lauenburg i. P. (4), Pollnow (1), Rügenwalde (2), Rummelsburg (2), Schlawe (3) und Stolp (5), zusammen mit 20 Richtern.

Eine Strafkammer ist bei dem Amtsgericht in Lauenburg i. P. für dessen Bezirk gebildet.

Gerichtstage werden in Leba und Ossecken von Lauenburg aus sowie in Glowitz und Schmolsin von Stolp aus abgehalten.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Saatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare. Das Zeichen †† bedeutet »nur Notar«.

Präsident.

Sartig, ✠4., ✠2., LD2., HSEH3a.

Direktor.

Wahrenburg, ✠4.

Landrichter.

Lang-Heinrich, Landgerichtsrat, ○R.
Wolbeck von Arneburg, desgl.
Bahr, desgl.
Fließbach.
Schliewen.
Olfe.

Erster Staatsanwalt.

Brossok.

Staatsanwalt.

Dr. Schmitz, genannt Schmitz-Gohr.

Amtsrichter.

In Bütow:
Gribel (Dienstauff.).
Hagemeister.
Dr. Laspeyres.

In Lauenburg i. P.:
Beitz, (Dienstauff.).
Ehaus.
Moehr.
Kaiserling.

In Pollnow:
Cabos.

In Rügenwalde:
Harder, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Resin, desgl.

In Rummelsburg:
Dr. Behrndt (Dienstauff.).
Dr. von Roeßler.

In Schlawe:
Hartung (Dienstauff.).
Howeg.
Bloeborn.

In Stolp:
Jäne, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.), ✠4.
Bartelt, desgl.
Reichhelm, desgl.
Dr. Meinke.
Dr. Heller.

Rechtsanwälte und Notare.

In Bütow:
*† Brandt.
* Dr. Döhring.
*† Hildebrandt, Justizrat.

In Lauenburg i. P.:
*† Eick.
**† Remitz, Justizrat.
*† Romeyke.

In Rügenwalde:
*† Metzler.

In Rummelsburg:
*† Schweiker.

In Schlawe:
**† Müller, Justizrat.
*† Pietzsch.

In Stolp:
** Berndt.
† Jacoby, Justizrat.
† Reitzke, desgl., ✠4.
** Pflanz.
**† Runde.
† Scheunemann.
** Schüler.
† Zilesch, Justizrat.

Der Aufsicht des Oberstaatsanwalts ist unterstellt:

das Zentralgefängnis in Gollnow.

Direktor.

von Puttkamer.

Geistlicher.

Matz.

Die mit * bezeichneten Rechtsanwälte sind nur, die mit ** bezeichneten zugleich bei dem Amtsgerichte zugelassen. Die mit † bezeichneten sind zugleich Notare.

Das Gemeinschaftliche Thüringische Oberlandesgericht in Jena.

Das Oberlandesgericht ist für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, das Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, das Herzogtum Sachsen-Altenburg, das Herzogtum Sachsen-Coburg u. Gotha, das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, das Fürstentum Reuß älterer Linie, das Fürstentum Reuß jüngerer Linie und für die Königlich Preußischen Kreise Schleusingen, Schmalkalden und Ziegenrück errichtet.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Oberlandesgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Senatspräsidenten, 14 nichtakademischen Räten und 2 akademischen Räten.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Oberstaatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Von den etatsmäßigen Ratsstellen werden 2 Stellen durch Preußen besetzt.

Die Zahl der Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht beträgt 15 und bei den beiden Landgerichten zusammen 37.

Präsident.

Dr. **Blomeyer**, ✠2., GSF2b, HSEH2b, SEK2.

Senatspräsidenten.

Liebmann, Fürstl. Reuß-Plauischer (ä. L.) Geh. Justizrat, GSF2b, LSEK3., REK (ä. L.) 3.

Börngen, REK (j.L.) 2, HSEH3a.

Räte.

Schäfer, Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Geh. Justizrat, GSF3a, SEK1.

Riemann, Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischer Geh. Justizrat, HSEH3a, GSF3a.

Stichling, Großherzogl. Sächsischer Geh. Justizrat, GSF3a, GSKE.

Seifarth, Geh. Justizrat, SEK2, REK (ä. L) 2.

Dr. Schellbach, desgl., ✠4., LD2., SEK3 (von Preußen ernannt).

Prof. Dr. Danz, SLD2, GSF3a.

Loch, GSF3a.

Dr. Porzig.

Schmid, SLD1.

Greuner.

Schwarz, HSEH3b (von Preußen ernannt).

Dr. Sammer.

Prof. Dr. Riebner.

Dr. Schreck.

Dr. Fritze.

Dr. Frhr. v. Richthofen.

Oberstaatsanwalt.

Trautvetter, Geh. Justizrat.

Staatsanwalt.

Dr. Friederici.

Rechtsanwälte.

Alberti.

Dr. Boeckel.

Dr. Fischer.

Dr. Haensell.

Dr. Harmening, GSF3b, LSEK3.

Dr. Jacobs, ○R., HSEH3b.

Dr. Lotze.

Dr. Maaser.

Ruland.

Specht.

Stapff.

Dr. Wernick.

Witzmann.

Wolschner.

Dr. Zeiß, Justizrat, ✠2., LD2.

Vorstand der Anwaltskammer.

Dr. Wernick, Justizrat in Eisenach (Vorsitzender), ✠4.
Dr. Zeiß, desgl. in Jena (stellvertretender Vorsitzender), ✠2, LD2.
Kirsten, desgl. in Gotha (Schriftführer).
Härtel, Justizrat in Rudolstadt (stellvertretender Schriftführer).
†Dr. Bartenstein, desgl. in Meiningen.
Feistel, Rechtsanwalt in Greiz.
†Quarck, Justizrat in Coburg.
Dr. Schmidt, desgl. in Gera.
Stapff, desgl. in Weimar.

Landgerichte und Amtsgerichte.

1. Das Gemeinschaftliche Landgericht in Meiningen.

Das Landgericht ist für die Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Kreise Meiningen, Hildburghausen und Sonneberg, die Königlich Preußischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden*) und das Herzogtum Coburg errichtet.

In Coburg besteht eine Kammer für Handelssachen und eine Strafkammer.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 2 Direktoren und 10 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 2 Staatsanwälte, von denen einer in Coburg angestellt ist.

Die Stelle des Präsidenten wird von Sachsen-Meiningen, von den Direktorstellen wird je eine von Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha besetzt. Von den Richterstellen hat Sachsen-Meiningen 7, Preußen 2, Sachsen-Coburg-Gotha 1 zu besetzen. Die Besetzung der Stelle des Ersten Staatsanwalts wechselt zwischen Sachsen-Meiningen und Preußen. Die Besetzung der zweiten Staatsanwaltsstelle steht Sachsen-Coburg-Gotha zu, die der dritten Preußen und Sachsen-Meiningen abwechselnd, je nachdem zur Zeit der Besetzung die Stelle des Ersten Staatsanwalts von Sachsen-Meiningen oder Preußen besetzt ist.

Präsident.

Kreß, Herzogl. Sachs.-Meining. Geh. Justizrat, HSEH2b.

Direktoren.

Hertwig (von Preußen ernannt), HSEH3a.
Dr. Bock, HSEH3a.

Landrichter.

Graf, Landgerichtsrat, Herzogl. Sachs. Meining. Geh. Justizrat, HSEH3a.
Müller, desgl., desgl., HSEH3a.
Heil, Landgerichtsrat, HSEH3a (m. Schw.).
Heyl, desgl. in Coburg.
Grosch, desgl.
Schubart, desgl.
Höfling.
Dr. Loesch.
Döll.
Nebelung.

Erster Staatsanwalt.

Bernhardt.

Staatsanwälte.

Dr. Luge.
Kleemann in Coburg.

Amtsrichter.

In Brotterode (1):
Gölner.

In Schleusingen (2) mit Gerichtstagen in Schmiedefeld:
Dr. Krukenberg, Amtsgerichtsrat, (Dienstauff.).
Dr. Zander, desgl.

In Schmalkalden (3) mit Gerichtstagen in Barchfeld:
Bürner, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Thomaszik, desgl.
Lattmann, desgl., LD2.

In Steinbach-Hallenberg (1):
Giersberg.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

*) Der Kreis Schleusingen umfaßt 47726, der Kreis Schmalkalden 37720 Einwohner.

In Suhl (3) mit Gerichtstagen in Benshausen und Schwarza:
Kroebel, Amtsgerichtsrat (Dienstauff.).
Hecht, desgl.
Woelfel, desgl.

Rechtsanwälte und Notare.

In Coburg:
Dr. Bretzfeld, zugleich bei dem Amtsgerichte.
† Dr. Forkel, Justizrat, zugleich bei dem Amtsgerichte.
† Hirsch, zugleich bei dem Amtsgerichte.
† Quarck, Justizrat, desgl.
† Ruprecht, zugleich bei dem Amtsgerichte.

In Eisfeld:
Dr. Sebaldt, zugleich bei dem Amtsgerichte.

In Hildburghausen:
† Dr. Michaelis, Justizrat, zugleich bei dem Amtsgerichte.
Dr. Schumann, zugleich bei dem Amtsgerichte.

In Meiningen:
† Dr. Bartenstein, Justizrat.
Groetzner.
Dr. Härtrich.
Laub.
Dr. Meng.
Dr. Ortweiler.
Dr. Simon.
† Dr. Strupp, Justizrat.

In Salzungen:
† Neumeister, Justizrat, zugleich bei dem Amtsgerichte.

In Schleusingen:
† Ogilvie, Justizrat, zugleich bei dem Amtsgerichte.

In Schmalkalden:
† Berlin, zugleich bei dem Amtsgerichte.
† Grebe, Justizrat, desgl.

In Sonneberg:
† Doebner, Justizrat, zugleich bei dem Amtsgerichte.
Keßler, zugleich bei dem Amtsgerichte.

In Suhl:
† Emmrich, Justizrat, zugleich bei dem Amtsgerichte, HSEH3b.
† Wagner, zugleich bei dem Amtsgerichte.

Rechtsanwälte bei der Kammer für Handelssachen in Coburg.

Dr. Baer.
Ehrlicher.
Dr. Roßteutscher
und die oben in Coburg aufgeführten Rechtsanwälte.

---

2. Das Gemeinschaftliche Landgericht in Rudolstadt.

Das Landgericht ist für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, den Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Kreis Saalfeld und den Königlich Preußischen Kreis Ziegenrück*) errichtet.

Der Bezirk des Landgerichts bildet zusammen mit dem des Landgerichts in Weimar einen Schwurgerichtsbezirk; der Sitz des Schwurgerichts wechselt in dreijährigen Zeiträumen zwischen Rudolstadt und Weimar.

Das etatsmäßige Richterpersonal des Landgerichts besteht aus 1 Präsidenten, 1 Direktor und 6 Landrichtern.

An Beamten der Staatsanwaltschaft sind etatsmäßig: 1 Erster Staatsanwalt und 1 Staatsanwalt.

Die Stellen des Präsidenten und des Direktors werden abwechselnd von Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Meiningen besetzt. Von den Richterstellen hat Schwarzburg Rudolstadt 3, Sachsen-Meiningen 2, Preußen 1 zu besetzen. Die Besetzung der Stelle des Ersten Staatsanwalts steht Schwarzburg-Rudolstadt, der des zweiten Staatsanwalts Sachsen-Meiningen zu.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

*) Der Kreis Ziegenrück umfaßt 17400 Einwohner.

Präsident.

Dr. Trinks, Herzogl. Sächs.-Meining. und Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Geh. Oberjustizrat, ✠3., ✠2., HSEH2b, SEK1.

Direktor.

Wolle, HSEH3a, SEK2.

Landrichter.

Dr. Buttmann, Landgerichtsrat, Herzogl. Sachsen-Meining. Geh. Justizrat, HSEH3a, SEK2.
Zetzsche, Landgerichtsrat, LD2., SEK3.
Dr. Bleichrodt, desgl., SEK3.
Bernhardt, desgl.
Marschall.
Weitemeyer (von Preußen ernannt).

Erster Staatsanwalt.

Dr. Haueisen, ✠4., HSEH3a, SEK3.

Staatsanwalt.

Lommer.

Amtsrichter.

In Ranis (1):
Gottschalk, Amtsgerichtsrat.

In Ziegenrück (1) mit Gerichtstagen in Gefell und Blankenberg:
Schenke, Amtsgerichtsrat.

Rechtsanwälte und Notare.

In Pößneck:
† Weingarten, zugleich bei dem Amtsgerichte.

In Ranis:
† Herold in Heroldshof, zugleich bei dem Amtsgerichte, ✠4.

In Rudolstadt:
Dr. Feustel.
Härtel, Justizrat.
Dr. Hartwig.
Mohr.
Dr. Richter.
Sommer.
Webel.

In Saalfeld:
† Freysold, Justizrat, zugleich bei dem Amtsgerichte.

Außerdem der bei dem Landgericht in Naumburg a. S. aufgeführte Justizrat † Dr. Sturm.

Die mit † bezeichneten Rechtsanwälte sind zugleich Notare.

Geschlossen Anfang August 1906.

Dritter Teil.

I. Übersicht der Gerichtsbehörden.

Nr.	Oberlandesgerichtsbezirk	Gerichtseingesessene [1]) Preußische	Gerichtseingesessene [1]) aus anderen Staaten	Oberlandesgerichte	Landgerichte	Amtsgerichte	Zahl der Orte mit Kammern für Handelssachen	Anzahl der Kammern für Handelssachen	Orte mit Strafkammern bei Amtsgerichten	Gerichtstage	Bloße Forstgerichtstage
1	Kammergericht	4 997 412	—	1	10	110 [2])	1	25	4	29	—
2	Breslau	4 668 857	—	1	14	130	4	7	6	38	7
3	Cassel	848 860	49 282	1	3	76 [3])	2	2	1	19	—
4	Celle	2 619 937	146 687	1	8	108 [4])	1	2	2	93	—
5	Cöln	2 887 900	43 406	1	6	79	4	8	—	32	—
6	Düsseldorf [5])	2 234 775	—	1	6	42	6	8	—	8	—
7	Frankfurt a. M.	1 267 538	—	1	5	51	2	5	1	25	—
8	Hamm	3 590 718	901	1	8	102 [6])	7	10	1	60	—
9	Kiel	1 387 968	—	1	3	68	3	3	1	32	—
10	Königsberg i. Pr.	1 996 626	—	1	8	71	2	2	4	25	—
11	Marienwerder	1 499 449	—	1	5	41 [7])	2	3	4	23	3
12	Naumburg a. S.	2 783 317	396 983	1	8	111	4	7	4	31	1
13	Posen	1 951 484	—	1	7	61	2	2	5	35	2
14	Stettin	1 634 832	—	1	5	59	2	3	4	30	2
	Summa	34 369 673	637 259	14	96	1 109	42	87	37	480	15
	Außerdem Jena (preußische Gebietsteile)	102 846	—	1	2	7	—	—	—	6	—
	Summa	34 472 519	637 259	15	98	1 116	42	87	37	486	15
	Darunter aus Waldeck und Pyrmont	—	57 918	—	—	4	—	—	—	4	—
	Bleiben	34 472 519	579 341	15	98	1 112 [1])[4])[5])	42	87	37	482	15

[1]) nach den Ergebnissen der Zählung vom 1. Dezember 1900.
[2]) mit Einschluß des Amtsgerichts in Diez.
[3]) darunter 3 in Waldeck.
[4]) darunter 1 in Pyrmont.
[5]) Das Oberlandesgericht in Düsseldorf tritt am 16. September 1906 ins Leben.
[6]) mit Einschluß des Amtsgerichts in Langendreer.
[7]) mit Einschluß des Amtsgerichts in Czersk.

II. Übersicht des Beamtenpersonals.

A. Bei den Oberlandesgerichten.

Nr.	Oberlandesgerichte	Präsidenten	Senatspräsidenten	Räte	Oberstaatsanwälte	Erste Staatsanwälte	Staatsanwaltschaftsräte und Staatsanwälte
1	Kammergericht	1	19	99	1	1	4
2	Breslau	1	7	30 [1]	1	1	3
3	Cassel	1	1	8	1	—	—
4	Celle	1	3	18	1	1	1
5	Cöln	1	7	32	1	1	2
6	Düsseldorf	1	4	20	1	—	1
7	Frankfurt a. M.	1	3	16	1	—	—
8	Hamm	1	7	39	1	1	1
9	Kiel	1	2	12	1	—	—
10	Königsberg i. Pr.	1	2	17	1	1	1
11	Marienwerder	1	1	11	1	—	1
12	Naumburg a. S.	1	5	25	1	1	1
13	Posen	1	3	16	1	1	1
14	Stettin	1	2	16	1	—	—
	Summa	14	66	359 [1]	14	8	16
	Außerdem Jena	—	—	2	—	—	—
				361			

[1] Außerdem 1 Rat mit halbem Gehalte.

Nr.	Gerichte	Landgerichtspräsidenten	Landgerichtsdirektoren	Landgerichtsräte und Landrichter	Erste Staatsanwälte	Staatsanwaltschaftsräte und Staatsanwälte	Ständige Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft	Amtsgerichtsräte und Amtsrichter	Kammern für Handelssachen. Zahl der Kammern	Handelsrichter	Stellvertreter	Zahl der im Landgerichtsbezirke wohnenden Rechtsanwälte und Notare	Darunter Rechtsanwälte und Notare	nur Notare

B. Bei den Landgerichten und den Amtsgerichten.

1. Kammergerichtsbezirk.

Nr.	Gerichte	Landgerichtspräsidenten	Landgerichtsdirektoren	Landgerichtsräte und Landrichter	Erste Staatsanwälte	Staatsanwaltschaftsräte und Staatsanwälte	Ständige Hilfsarbeiter	Amtsgerichtsräte und Amtsrichter	Kammern	Handelsrichter	Stellvertreter	Rechtsanwälte und Notare im Bezirk	Rechtsanwälte und Notare	nur Notare
1	Berlin I	1	45	133	6 [1])	32 [2])	1	1 Präs. 157	19	76	76	809	174	9
2	Berlin II	1	13	43	1	10	—	69	4	16	16	235	47	2
3	Berlin III ...	1	11	33	1	9	1	76	2	8	8	67	30	—
4	Cottbus	1	2	10	1	3	—	30	—	—	—	24	20	—
5	Frankfurt a. O.	1	2	7	1	2	1	25	—	—	—	24	15	—
6	Guben	1	1	7	1	2	—	28	—	—	—	23	21	—
7	Landsberg a. W.	1	1	8	1	2	1	30	—	—	—	25	18	—
8	Potsdam	1	2	8	1	2	—	31	—	—	—	35	23	—
9	Prenzlau	1	1	7	1	2	—	25	—	—	—	26	15	—
10	Neu-Ruppin..	1	1	6	1	2	—	25	—	—	—	21	18	—
	Summa 1 ..	10	79	262	15	66	4	1 Präs. 496	25	100	100	1 289	381	11

2. Oberlandesgerichtsbezirk Breslau.

Nr.	Gerichte	Landgerichtspräsidenten	Landgerichtsdirektoren	Landgerichtsräte und Landrichter	Erste Staatsanwälte	Staatsanwaltschaftsräte und Staatsanwälte	Ständige Hilfsarbeiter	Amtsgerichtsräte und Amtsrichter	Kammern	Handelsrichter	Stellvertreter	Rechtsanwälte und Notare im Bezirk	Rechtsanwälte und Notare	nur Notare
1	Beuthen	1	6	23	1	10	2	52	1	4	4	53	15	—
2	Breslau......	1	10	30	1	12	2	59	4	16	16	153	35	—
3	Brieg	1	1	6	1	1	—	16	—	—	—	12	11	—
4	Glatz	1	1	6	1	2	1	23	—	—	—	17	12	—
5	Gleiwitz	1	4	15	1	6	1	36	1	4	4	32	13	—
6	Glogau	1	1	7	1	2	—	31	—	—	—	23	18	—
7	Görlitz.......	1	2	10	1	3	—	29	1	4	4	32	17	—
8	Hirschberg	1	1	6	1	2	—	26	—	—	—	22	17	—
9	Liegnitz	1	1	7	1	1	1	23	—	—	—	28	20	—
10	Neisse.......	1	1	6	1	2	—	22	—	—	—	21	16	—
11	Oels.........	1	1	6	1	2	—	23	—	—	—	15	13	—
12	Oppeln	1	2	9	1	4	1	33	—	—	—	20	14	—
13	Ratibor......	1	3	13	1	5	1	40	—	—	—	30	21	—
14	Schweidnitz ...	1	1	7	1	3	—	29	—	—	—	27	21	—
	Summa 2 ..	14	35	151	14	55	9	442	7	28	28	485	243	—

3. Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Nr.	Gerichte	Landgerichtspräsidenten	Landgerichtsdirektoren	Landgerichtsräte und Landrichter	Erste Staatsanwälte	Staatsanwaltschaftsräte und Staatsanwälte	Ständige Hilfsarbeiter	Amtsgerichtsräte und Amtsrichter	Kammern	Handelsrichter	Stellvertreter	Rechtsanwälte und Notare im Bezirk	Rechtsanwälte und Notare	nur Notare
1	Cassel [3])	1	4	14	1	3	1	51	1	4	4	49	27	—
2	Hanau	1	1	7	1	1	1	30	1	2	4	17	9	—
3	Marburg.....	1	1	6	1	1	—	27	—	—	—	16	8	—
	Summa 3 ..	3	6	27	3	5	2	108	2	6	8	82	44	—

[1]) und zwar 1 Oberstaatsanwalt, 4 Abteilungsvorsteher und 1 Erster Amtsanwalt.
[2]) darunter 2 Abteilungsvorsteher bei der Amtsanwaltschaft.
[3]) mit Ausschluß von Waldeck.

Nr.	Gerichte	Landgerichtspräsidenten	Landgerichtsdirektoren	Landgerichtsräte und Landrichter	Erste Staatsanwälte	Staatsanwaltschaftsräte und Staatsanwälte	Ständige Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft	Amtsgerichtsräte und Amtsrichter	Kammern für Handelssachen. Zahl der Kammern	Handelsrichter	Stellvertreter	Zahl der im Landgerichtsbezirke wohnenden Rechtsanwälte und Notare	Darunter Rechtsanwälte und Notare	nur Notare
	4. Oberlandesgerichtsbezirk Celle.													
1	Aurich	1	1	6	1	1	—	21	—	—	—	27	15	—
2	Göttingen	1	1	6	1	2	—	24	—	—	—	25	16	—
3	Hannover [1])	1	8	27	1	9	2	53	2	8	8	104	36	—
4	Hildesheim	1	2	8	1	2	—	27	—	—	—	31	18	—
5	Lüneburg	1	2	7	1	2	1	25	—	—	—	33	14	—
6	Osnabrück	1	1	7	1	1	1	29	—	—	—	24	16	—
7	Stade	1	1	6	1	1	1	25	—	—	—	19	11	—
8	Verden	1	2	7	1	2	1	41	—	—	—	25	20	—
	Summa 4	8	18	74	8	20	6	245	2	8	8	288	146	—
	5. Oberlandesgerichtsbezirk Cöln.													
1	Aachen	1	3	13	1	5	1	38	1	4	4	91	7	26
2	Bonn	1	2	11	1	3	—	34	1	3	3	71	2	22
3	Coblenz	1	3	11	1	4	1	48	1	2	4	69	8	22
4	Cöln	1	13	45	1	15	2	73	5	20	20	235	5	35
5	Saarbrücken	1	4	16	1	6	1	39	—	—	—	48	8	10
6	Trier	1	2	9	1	2	1	42	—	—	—	42	5	20
	Summa 5	6	27	105	6	35	6	274	8	29	31	556	35	135
	6. Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf.													
1	Cleve	1	1	6	1	1	—	15	—	—	—	29	5	11
2	Crefeld	1	1	6	1	1	—	13	1	4	4	24	—	7
3	Düsseldorf	1	9	26	1	9	1	41	2	10	10	106	2	21
4	Duisburg	1	5	19	1	8	1	42	2	8	8	58	36	—
5	Elberfeld	1	8	28	1	7	1	52	1	4 (in Barmen)	4	94	4	19
									1	6 (in Elberfeld)	6			
6	München-Gladbach	1	2	7	1	1	—	16	1	4	4	38	4	9
	Summa 6	6	26	92	6	27	3	179	8	36	36	349	51	67

[1]) mit Ausschluß von Pyrmont.

7. Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Nr.	Gerichte	Landgerichtspräsidenten	Landgerichtsdirektoren	Landgerichtsräte und Landrichter	Erste Staatsanwälte	Staatsanwaltschaftsräte und Staatsanwälte	Ständige Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft	Amtsgerichtsräte und Amtsrichter	Kammern für Handelssachen. Zahl der Kammern	Handelsrichter	Stellvertreter	Zahl der im Landgerichtsbezirke wohnenden Rechtsanwälte und Notare	Darunter Rechtsanwälte und Notare	Darunter nur Notare
1	Frankfurt a. M.	1	8	27	1	8	1	45	4	16	16	181	30	—
2	Hechingen	1	1	6	1	—	—	10	—	—	—	2	2	—
3	Limburg a. Lahn	1	1	6	1	1	—	28	—	—	—	19	11	—
4	Neuwied	1	1	6	1	1	—	29	—	—	—	17	7	—
5	Wiesbaden ...	1	4	13	1	3	1	39	1	4	4	49	21	—
	Summa 7 ..	5	15	58	5	13	2	151	5	20	20	268	71	—

8. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Nr.	Gerichte	Landgerichtspräsidenten	Landgerichtsdirektoren	Landgerichtsräte und Landrichter	Erste Staatsanwälte	Staatsanwaltschaftsräte und Staatsanwälte	Ständige Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft	Amtsgerichtsräte und Amtsrichter	Kammern für Handelssachen. Zahl der Kammern	Handelsrichter	Stellvertreter	Zahl der im Landgerichtsbezirke wohnenden Rechtsanwälte und Notare	Darunter Rechtsanwälte und Notare	Darunter nur Notare
1	Arnsberg	1	1	6	1	1	—	34	1 in Siegen	2	4	22	13	—
2	Bielefeld	1	3	11	1	2	1	39	1	4	4	49	27	—
3	Bochum	1	5	17	1	7	1	38	2	8	8	49	26	—
4	Dortmund ...	1	8	27	1	9	1	48	2	8	8	86	34	—
5	Essen	1	10	32	1	12	1	59	2	8	8	82	45	—
6	Hagen	1	4	14	1	4	1	32	1	4	4	46	28	—
7	Münster	1	3	12	1	3	—	38	1	4	4	58	36	—
8	Paderborn ...	1	1	6	1	1	—	22	—	—	—	24	20	—
	Summa 8 ..	8	35	125	8	39	5	310	10	38	40	416	229	—

9. Oberlandesgerichtsbezirk Kiel.

Nr.	Gerichte	Landgerichtspräsidenten	Landgerichtsdirektoren	Landgerichtsräte und Landrichter	Erste Staatsanwälte	Staatsanwaltschaftsräte und Staatsanwälte	Ständige Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft	Amtsgerichtsräte und Amtsrichter	Kammern für Handelssachen. Zahl der Kammern	Handelsrichter	Stellvertreter	Zahl der im Landgerichtsbezirke wohnenden Rechtsanwälte und Notare	Darunter Rechtsanwälte und Notare	Darunter nur Notare
1	Altona	1	5	20	1	6	1	52	1	4	4	75	53	—
2	Flensburg	1	2	8	1	1	1	38	1	4	4	40	35	—
3	Kiel.........	1	3	13	1	5	—	43	1	4	4	61	39	1
	Summa 9 ..	3	10	41	3	12	2	133	3	12	12	176	127	1

Nr.	Gerichte.	Landgerichtspräsidenten	Landgerichtsdirektoren	Landgerichtsräte und Landrichter	Erste Staatsanwälte	Staatsanwaltschaftsräte und Staatsanwälte	Ständige Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft	Amtsgerichtsräte und Amtsrichter	Kammern für Handelssachen. Zahl der Kammern	Handelsrichter	Stellvertreter	Zahl der im Landgerichtsbezirke wohnenden Rechtsanwälte und Notare	Darunter Rechtsanwälte und Notare	nur Notare
	10. Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg i. Pr.													
1	Allenstein	1	3	11	1	3	1	35	—	—	—	25	15	—
2	Bartenstein ...	1	1	6	1	1	—	24	—	—	—	16	13	—
3	Braunsberg...	1	1	6	1	1	—	16	—	—	—	10	10	—
4	Insterburg ...	1	2	7	1	2	1	23	—	—	—	23	20	—
5	Königsberg ...	1	4	17	1	5	—	36	1	4	4	66	28	—
6	Lyck	1	3	10	1	3	1	34	—	—	—	26	18	—
7	Memel	1	1	6	1	2	—	13	1	2	4	12	9	—
8	Tilsit........	1	3	11	1	4	—	23	—	—	—	22	19	—
	Summa 10..	8	18	74	8	21	3	204	2	6	8	200	132	—
	11. Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder.													
1	Danzig	1	5	18	1	6	—	46	2	6	6	59	30	—
2	Elbing	1	1	7	1	2	1	22	1	2	4	21	18	—
3	Graudenz.....	1	2	7	1	2	—	22	—	—	—	23	17	—
4	Konitz	1	2	8	1	2	—	22	—	—	—	18	13	—
5	Thorn	1	3	11	1	4	1	32	—	—	—	28	19	—
	Summa 11..	5	13	51	5	16	2	144	3	8	10	149	97	—
	12. Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. d. S.													
1	Erfurt	1	2	10	1	3	1	25	1	2	4	39	20	—
2	Halberstadt ...	1	1	8	1	2	1	27	1	2	4	37	24	—
3	Halle a. S. ..	1	5	16	1	6	1	49	2	6	6	63	32	—
4	Magdeburg ...	1	6	23	1	9	1	54	3	12	12	78	42	—
5	Naumburg a. S.	1	2	8	1	2	1	27	—	—	—	43	25	—
6	Nordhausen ...	1	1	6	1	1	1	28	—	—	—	21	17	—
7	Stendal......	1	2	7	1	1	1	24	—	—	—	22	15	—
8	Torgau	1	1	6	1	1	—	25	—	—	—	18	13	—
	Summa 12..	8	20	84	8	25	7	259	7	22	26	321	188	—

Nr.	Gerichte	Landgerichtspräsidenten	Landgerichtsdirektoren	Landgerichtsräte und Landrichter	Erste Staatsanwälte	Staatsanwaltschaftsräte und Staatsanwälte	Ständige Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft	Amtsgerichtsräte und Amtsrichter	Kammern für Handelssachen. Zahl der Kammern	Handelsrichter	Stellvertreter	Zahl der im Landgerichtsbezirke wohnenden Rechtsanwälte und Notare	Darunter Rechtsanwälte und Notare	nur Notare
	13. Oberlandesgerichtsbezirk Posen.													
1	Bromberg	1	3	12	1	4	—	35	1	4	4	42	17	—
2	Gnesen	1	2	8	1	3	—	18	—	—	—	18	12	—
3	Lissa	1	1	6	1	1	1	19	—	—	—	20	13	—
4	Meseritz	1	1	6	1	2	—	21	—	—	—	15	13	—
5	Ostrowo	1	2	8	1	3	—	29	—	—	—	25	14	—
6	Posen	1	5	18	1	7	—	44	1	4	4	62	24	—
7	Schneidemühl .	1	2	7	1	2	1	27	—	—	—	25	18	—
	Summa 13 ..	7	16	65	7	22	2	193	2	8	8	207	111	—
	14. Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.													
1	Greifswald ...	1	1	7	1	2	—	25	1 in Stralsund	2	4	31	19	—
2	Köslin	1	1	6	1	1	1	24	—	—	—	24	18	—
3	Stargard	1	1	8	1	1	1	24	—	—	—	20	17	—
4	Stettin	1	6	20	1	7	1	48	2	8	8	76	30	1
5	Stolp	1	1	6	1	1	—	20	—	—	—	18	14	—
	Summa 14 ..	5	10	47	5	12	3	141	3	10	12	169	98	1
	Hauptsumme 1—14 ..	96	328	1 256	101	368	56	1 Präs. 3 279	87	331	347	4955	1953	215
	Außerdem im Oberlandesgerichtsbezirk Jena.													
1	Meiningen ...	—	1	2	—	—	—	10	—	—	—	27	14	—
2	Rudolstadt ...	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—	10	3	—
	Summa ..	—	1	3	—	—	—	12	—	—	—	37	17	—
								1 Präs. 3 291						

Bemerkung: Die Zahl der bei jedem einzelnen Amtsgericht etatsmäßigen Amtsrichter ist in dem Ortschaftsverzeichnisse — Seite 454 ff. — angegeben.

III. Übersicht der

nach der Zahl der Mitglieder (Präsidenten,
und nach der Zahl der

Nr.	Oberlandesgerichtsbezirk	Landgerichte mit 8 Richtern	9	10	11	12	13	14 bis 16	17 bis 20	mehr als 20
1	Kammergericht	1	2	2	1	—	1	—	—	3
2	Breslau	5	3	—	—	1	1	—	2	2
3	Cassel	1	1	—	—	—	—	—	1	—
4	Celle	3	1	2	1	—	—	—	—	1
5	Cöln	—	—	—	—	1	—	2	1	2
6	Düsseldorf	2	—	1	—	—	—	—	—	3
7	Frankfurt a. M.	3	—	—	—	—	—	—	1	1
8	Hamm	2	—	—	—	—	—	2	1	3
9	Kiel	—	—	—	1	—	—	—	1	1
10	Königsberg i. Pr.	3	—	1	—	—	—	3	—	1
11	Marienwerder	—	1	1	1	—	—	1	—	1
12	Naumburg a. S.	2	—	2	1	—	1	—	—	2
13	Posen	2	—	1	2	—	—	1	—	1
14	Stettin	2	1	1	—	—	—	—	—	1
	Summa	26	9	11	7	2	3	9	7	22

Landgerichte

Direktoren, Landgerichtsräte und Landrichter)
Gerichtseingesessenen.

Landgerichte mit einer Zahl									Summa Zahl der Landgerichte
von unter 100 000	von 100 000 bis 150 000	von 150 000 bis 200 000	von 200 000 bis 250 000	von 250 000 bis 300 000	von 300 000 bis 350 000	von 350 000 bis 400 000	von 400 000 bis 500 000	von über 500 000	
Gerichtseingesessenen									
—	—	—	1	3	2	1	—	3	10
—	—	1	4	1	3	2	1	2	14
—	—	1	1	—	—	—	1	—	3
—	—	—	1	3	1	2	—	1	8
—	—	—	—	—	1	1	2	2	6
—	—	1	1	1	—	—	2	1	6
1	—	—	1	1	1	1	—	—	5
—	—	—	1	1	—	1	2	3	8
—	—	—	—	—	—	1	1	1	3
—	1	2	—	4	—	—	1	—	8
—	—	—	3	1	—	—	—	1	5
—	—	—	4	1	1	—	—	2	8
—	—	1	2	2	1	—	1	—	7
—	—	—	—	3	1	—	1	—	5
1	1	6	19	21	11	9	12	16	96

IV. Übersicht der

nach der Zahl der Richter

Nr.	Oberlandesgerichtsbezirk	Amtsgerichte mit 1 Richter	2	3	4	5	6	7	8 bis 10	11 bis 20	mehr als 20
			Richtern								
1	Kammergericht*)	36	39	9	9	2	1	2	5	3	3
2	Breslau	36	36	22	14	8	3	3	1	6	1
3	Cassel (excl. Waldeck)	59	9	1	2	1	—	—	—	1	—
4	Celle (excl. Pyrmont)	39	48	10	3	4	—	1	1	—	1
5	Cöln	23	25	15	6	1	2	1	3	2	1
6	Düsseldorf	9	15	4	2	2	1	1	5	2	1
7	Frankfurt a. M.	18	22	6	1	2	—	—	—	1	1
8	Hamm*)	40	29	11	7	4	1	—	5	2	2
9	Kiel	46	12	4	3	—	—	—	1	2	—
10	Königsberg i. Pr.	23	20	9	9	4	3	—	2	—	1
11	Marienwerder*)	8	9	9	5	2	3	2	1	1	—
12	Naumburg a. S.	59	23	15	5	4	1	1	—	2	1
13	Posen	7	26	13	9	3	—	—	1	1	1
14	Stettin	23	21	7	5	2	—	—	—	—	1
	Summa ...	426	334	135	80	39	15	11	25	23	14
	Dazu:										
	Landgericht Meiningen ...	2	1	2	—	—	—	—	—	—	—
	„ Rudolstadt ...	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa ...	430	335	137	80	39	15	11	25	23	14

*) ohne die auf Seite 443 Fußnoten 2, 6 u. 7 genannten Amtsgerichte.

Amtsgerichte
und Gerichtseingesessenen.

Amtsgerichte mit einer Zahl									Summa Zahl der Amtsgerichte
von unter 10 000	von 10 000 bis 15 000	von 15 000 bis 20 000	von 20 000 bis 25 000	von 25 000 bis 30 000	von 30 000 bis 40 000	von 40 000 bis 50 000	von 50 000 bis 100 000	von über 100 000	
Gerichtseingesessenen									
22	19	13	18	8	4	6	13	6	109
21	15	19	14	8	20	10	16	7	130
51	13	4	1	—	2	1	—	1	73
10	29	26	15	9	9	3	5	1	107
1	20	13	14	5	13	4	4	5	79
—	4	3	5	3	7	6	8	6	42
13	14	6	11	2	1	—	2	2	51
23	17	12	3	10	9	10	10	7	101
20	25	2	9	3	5	1	1	2	68
10	17	5	15	3	9	7	5	—	71
4	5	4	5	4	6	4	7	1	40
33	28	11	6	5	14	7	4	3	111
5	3	12	10	6	14	5	4	2	61
8	15	4	11	6	7	4	3	1	59
221	224	134	137	72	120	68	82	44	1 102
2	—	1	1	1	—	—	—	—	5
1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
224	225	135	138	73	120	68	82	44	1 109

V. Ortschaftsverzeichnis,

enthaltend

sämtliche Städte und die im Stande der Städte vertretenen Flecken sowie sämtliche Gerichts- und Gefängnisorte*).

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
A.							
Aachen	Aachen	Aachen	Cöln	12	1	135 245	2 Gymnasien, Realgymnasium und Oberrealschule
Abterode	Abterode	Cassel	Cassel	1	4		
Achberg (Gerichtstag)	Wald	Hechingen	Frankfurt		4		
Achim	Achim	Verden	Celle	2	4		
Adelebsen (Gerichtstag)	Uslar	Göttingen	desgl.		4		
Adelnau	Adelnau	Ostrowo	Posen	2	4	2 310	
Adenau	Adenau	Coblenz	Cöln	3	4		
Adorf (Waldeck) (Gerichtstag)	Corbach	Cassel	Cassel		4		
Ahaus	Ahaus	Münster	Hamm	2	4	3 930	
Ahlden (Aller)	Ahlden	Verden	Celle	1	4		
Ahlen (Westf.)	Ahlen	Münster	Hamm	1	4	6 565	
Ahrensburg	Ahrensburg	Altona	Kiel	1	4		
Ahrweiler	Ahrweiler	Coblenz	Cöln	3	4	5 116	
Aken	Aken	Magdeburg	Naumburg	1	4	7 358	
Albersdorf (Holst.) (Gerichtstag)	Meldorf	Altona	Kiel		4		
Aldenhoven	Aldenhoven	Aachen	Cöln	1	4		
Alfeld (Leine)	Alfeld	Hildesheim	Celle	2	4	5 411	Realprogymnasium
Allenburg	Allenburg	Königsberg	Königsberg	1	4	1 750	
Allendorf (Kreis Arnsberg) (Gerichtstag)	Balve	Arnsberg	Hamm		4		
Allendorf a. d. Werra	Allendorf a. W.	Cassel	Cassel	1	4	2 807	

*) Die Einwohnerzahl ist nur bei den Städten und den im Stande der Städte vertretenen Flecken angegeben.

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden			Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht				
llenstein	Allenstein	Allenstein	Königsberg	6	2	24 295	Gymnasium und Realschule
lsleben (Saale)	Alsleben	Halle a. S.	Naumburg	1	4	4 002	
ltdamm	s. Damm						
ltena (Westf.)	Altena	Hagen	Hamm	2	2	12 766	Realgymnasium
ltenau (Harz) (Gerichtstag)	Zellerfeld	Göttingen	Celle		4	2 162	
ltenkirchen (Westerwald)	Altenkirchen	Neuwied	Frankfurt	3	4		
ltenkirchen auf Rügen (Gerichtstag)	Bergen a. R.	Greifswald	Stettin		4		
ltkloster (Forstgerichtstag)	Wollstein	Meseritz	Posen		4		
ltona (Elbe)	Altona	Altona	Kiel	17	A*	161 501	Gymnasium verbunden mit Realprogymnasium, Realgymnasium und Realschule (verbunden) Realschule
möneburg	Amöneburg	Marburg	Cassel	1	4	825	
ndernach	Andernach	Coblenz	Cöln	4	4	7 889	Gymnasium
t. Andreasberg (Gerichtstag)	Zellerfeld	Göttingen	Celle		4	3 845	
ngerburg	Angerburg	Lyck	Königsberg	3	4	5 030	
ngermünde	Angermünde	Prenzlau	Kammergericht	3	3	7 465	
ngermund	Ratingen	Düsseldorf	Düsseldorf		4	1 416	
nholt (Gerichtstag)	Bocholt	Münster	Hamm		4	1 744	
nklam	Anklam	Greifswald	Stettin	3	3	14 617	Gymnasium
nnaburg (Bz. Halle) (Gerichtstag)	Prettin	Torgau	Naumburg		4		
penrade	Apenrade	Flensburg	Kiel	2	3	6 619	
rendsee (Altm.)	Arendsee	Stendal	Naumburg	1	4	2 184	
rgenau (Gerichtstag)	Hohensalza	Bromberg	Posen		4	3 119	
rneburg	Stendal	Stendal	Naumburg		4	1 893	
rnis	Kappeln	Flensburg	Kiel		4	500	
rnsberg	Arnsberg	Arnsberg	Hamm	2	2	8 490	Gymnasium
rnswalde	Arnswalde	Landsberg a. W.	Kammergericht	2	4	8 665	Realschule
rolsen	Arolsen	Cassel	Cassel	2	3	2 734	Realprogymnasium
rtern	Artern	Nordhausen	Naumburg	1	4	5 092	
rtlenburg (Gerichtstag)	Lüneburg	Lüneburg	Celle		4		
rys	Arys	Lyck	Königsberg	2	4	1 617	
sbach (Westerwald)	Asbach	Neuwied	Frankfurt	2	4		
scheberg (Westf.) (Gerichtstag)	Lüdinghausen	Münster	Hamm		4		

*) A bedeutet Berlin.

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Aschersleben	Aschersleben	Halberstadt	Naumburg	4	2	27 245	Gymnasium verbunden mit Realschule
Atteln (Gerichtstag)	Lichtenau i. W.	Paderborn	Hamm		4		
Attendorn	Attendorn	Arnsberg	desgl.	1	4	3 337	Gymnasium
Augustenburg	Sonderburg	Flensburg	Kiel		3	663	
Auras (Gerichtstag)	Wohlau	Breslau	Breslau		4	1 367	
Aurich	Aurich	Aurich	Celle	3	3	6 013	Gymnasium
B.							
Bacharach	St. Goar	Coblenz	Cöln		4	1 902	
Baddeckenstedt (Gerichtstag)	Bockenem	Hildesheim	Celle		4		
Bärenthal (desgl.)	Sigmaringen	Hechingen	Frankfurt		4		
Bärwalde (Neumark)	Bärwalde N.M.	Landsberg a. W.	Kammergericht	1	4	3 613	
Bärwalde (Pommern)	Bärwalde i. P.	Köslin	Stettin	1	4	2 338	
Bahn	Bahn	Stettin	desgl.	1	4	2 708	
Baldenburg	Baldenburg	Konitz	Marienwerder	1	4	2 449	
Ballum (Gerichtstag)	Tondern	Flensburg	Kiel		4		
Balve	Balve	Arnsberg	Hamm	1	4		
Baranow (Bz. Posen)	Kempen	Ostrowo	Posen		4	870	
Barby	Barby	Magdeburg	Naumburg	1	4	5 136	
Barchfeld (Werra) (Gerichtstag)	Schmalkalden	Meiningen	Jena		4		
Barenburg	Sulingen	Verden	Celle		4	561	
Bargteheide	Bargteheide	Altona	Kiel	1	4		
Barmen (Bz. Düsseldorf)	Barmen	Elberfeld	Düsseldorf	11	1	141 944	Gymnasium, Realgymnasium verbunden mit Realschule, Oberrealschule und Realschule
Barmstedt (Holst.)	Rantzau	Altona	Kiel		4	4 297	
Barnstorf (Bz. Bremen) (Gerichtstag)	Diepholz	Osnabrück	Celle		4	1 019	
Barten	Barten	Bartenstein	Königsberg	1	4	1 401	
Bartenstein (Ostpr.)	Bartenstein	desgl.	desgl.	2	3	6 805	Gymnasium
Barth	Barth	Greifswald	Stettin	2	3	7 070	
Bartschin (Gerichtstag)	Labischin	Bromberg	Posen		4	1 108	
Baruth (Mark)	Baruth	Potsdam	Kammergericht	1	4	1 919	
Bassum	Bassum	Verden	Celle	2	4	2 515	
Battenberg	Battenberg	Marburg	Cassel	1	4		
Bauerwitz	Bauerwitz	Ratibor	Breslau	1	4	2 720	
Baumholder	Baumholder	Saarbrücken	Cöln	2	4	1 604	
Beckum	Beckum	Münster	Hamm	1	4	6 519	
Bedburg (Gerichtstag)	Bergheim	Cöln	Cöln		4		Ritterakademie (Gymnasium)

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden			Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht				
ederkesa (Gerichtstag)	Lehe	Verden	Celle		4		
eedenbostel (desgl.)	Celle	Lüneburg	desgl.		4		
elitz (Mark)	Beelitz	Potsdam	Kammergericht	1	4	3 402	
eeskow	Beeskow	Frankfurt a. O.	desgl.	2	3	4 193	
etzendorf	Beetzendorf	Stendal	Naumburg	1	4		
elgard (Persante)	Belgard	Köslin	Stettin	2	3	8 047	Gymnasium
elgern	Belgern	Torgau	Naumburg	1	4	2 892	
elzig	Belzig	Potsdam	Kammergericht	2	4	2 895	
ndorf (Rhein) (Gerichtstag)	Neuwied	Neuwied	Frankfurt		4	5 615	
nkheim (desgl.)	Angerburg	Lyck	Königsberg		4		
neckenstein (desgl.)	Ellrich	Nordhausen	Naumburg		4	2 814	
nsberg	Bensberg	Cöln	Cöln	2	3		
nshausen (Gerichtstag)	Suhl	Meiningen	Jena		4		
ntheim (Hannover)	Bentheim	Osnabrück	Celle	1	4	2 560	
ntschen	Bentschen	Meseritz	Posen	2	4	3 787	
rent	Berent	Danzig	Marienwerder	3	4	5 460	Progymnasium
rgen (Kr. Hanau)	Bergen b. Hanau	Hanau	Cassel	1	4		
rgen bei Celle	Bergen bei Celle	Lüneburg	Celle	1	4		
rgen a. d. Dumme (Gerichtstag)	Lüchow	desgl.	desgl.		4		
rgen auf Rügen	Bergen auf Rügen	Greifswald	Stettin	4	3	4 005	
rgheim (Erft)	Bergheim	Cöln	Cöln	2	4		
rgneustadt (Gerichtstag)	Gummersbach	desgl.	desgl.		4	3 515	
ringhausen (Gerichtstag)	Brilon	Arnsberg	Hamm		4		
rleburg	Berleburg	desgl.	desgl.	2	4	2 148	
rlin	Berlin-Mitte	Berlin I	Kammergericht	1 Präs. 157	A*)	1 888 848	16 Gymnasien, 8 Realgymnasien, 2 Oberrealschulen, 12 Realschulen Handelsschule
	Berlin-Schöneberg	Berlin II	desgl.	22			
	Berlin-Tempelhof	desgl.	desgl.	17			
	Berlin-Wedding	Berlin III	desgl.	15			
rlinchen	Berlinchen	Landsberg a. W.	desgl.	2	4	5 735	
rnau (Mark)	Bernau	Berlin III	desgl.	1	3	8 346	
rncastel-Kues	Berncastel	Trier	Cöln	3	3	4 083	

*) A bedeutet Berlin.

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Bernstadt (Schles.)	Bernstadt	Oels	Breslau	2	3	4 298	
Bernstein (Neum.) (Gerichtstag)	Berlinchen	Landsberg a. W.	Kammergericht		4	2 282	
Bersenbrück	Bersenbrück	Osnabrück	Celle	1	4		
Berum	Berum	Aurich	desgl.	1	4		
Berun (Gerichtstag)	Pleß	Gleiwitz	Breslau		4	2 073	
Betsche (desgl.)	Meseritz	Meseritz	Posen		4	1 983	
Betzdorf (desgl.)	Kirchen	Neuwied	Frankfurt		4		Progymnasi…
Beuthen (Oberschles.)	Beuthen in Oberschl.	Beuthen	Breslau	15	1	51 404	Gymnasiu… Realschul…
Beuthen (Bz. Liegnitz)	Beuthen a. O.	Glogau	desgl.	1	4	3 164	
Bevensen	Medingen	Lüneburg	Celle		4	1 744	
Beverstedt (Gerichtstag)	Geestemünde	Verden	desgl.		4		
Beverungen	Beverungen	Paderborn	Hamm	1	4	2 173	
Bialla (Ostpr.)	Bialla	Lyck	Königsberg	3	4	1 916	
Bibra (Gerichtstag)	Eckartsberga	Naumburg a. S.	Naumburg		4	1 470	
Bieber (Kr. Gelnhausen)	Bieber	Hanau	Cassel	1	4		
Biebrich	Wiesbaden	Wiesbaden	Frankfurt		2	15 048	Realschul…
Biedenkopf	Biedenkopf	Marburg	Cassel	2	4	2 853	Realprogym- nasium
Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld	Hamm	10	1	63 046	Gymnasium, Realgymnasi… (verbunde…) Realsch…
Biesenthal (Gerichtstag)	Eberswalde	Prenzlau	Kammergericht		4	2 727	
Bigge	Bigge	Arnsberg	Hamm	1	4		
Billerbeck (Westf.) (Gerichtstag)	Coesfeld	Münster	desgl.		4	1 497	
Bingerbrück (desgl.)	Stromberg	Coblenz	Cöln		2		
Birnbaum	Birnbaum	Meseritz	Posen	3	4	4 881	
Birstein	Birstein	Hanau	Cassel	1	4		
Bischhausen	Bischhausen	Cassel	desgl.	1	4		
Bischofsburg	Bischofsburg	Bartenstein	Königsberg	2	3	5 250	
Bischofstein	Bischofstein	desgl.	desgl.	1	4	3 151	
Bischofswerder (Westpr.) (Gerichtstag)	Deutsch-Eylau	Elbing	Marienwerder		4	1 987	
Bismark (Prov. Sachsen)	Bismark	Stendal	Naumburg	1	4	2 384	
Bissendorf (Bz. Hannov.) (Gerichtstag)	Burgwedel	Hannover	Celle		4		
Bitburg	Bitburg	Trier	Cöln	3	4	2 795	Landwirt- schaftsschu…
Bitterfeld	Bitterfeld	Halle a. S.	Naumburg	3	3	11 839	Realschu…

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
lankenberg (Gerichstag)	Ziegenrück	Rudolstadt	Jena		4		
lankenese	Blankenese	Altona	Kiel	2	2		Realschule
lankenheim (Eifel)	Blankenheim	Aachen	Cöln	1	4		
leckede	Bleckede	Lüneburg	Celle	1	4		
leicherode	Bleicherode	Nordhausen	Naumburg	2	4	3 801	
lesen	Schwerin a. d. Warthe	Meseritz	Posen		4	1 709	
lumenthal (Hannover)	Blumenthal	Verden	Celle	2	3		
nin	Schrimm	Posen	Posen		4	1 303	
obersberg (Gerichtstag)	Crossen	Guben	Kammergericht		4	1 238	
ocholt	Bocholt	Münster	Hamm	3	2	21 278	Gymnasium
ochum	Bochum	Bochum	desgl.	18	1	101 957	Gymnasium und Oberrealschule
ockenem	Bockenem	Hildesheim	Celle	2	4	2 238	
ockwitz (Gerichtstag)	Elsterwerda	Torgau	Naumburg		4		
odenteich (desgl.)	Uelzen	Lüneburg	Celle		4		
odenwerder (desgl.)	Polle	Hannover	desgl.		4	1 597	
roß-Bodungen	Gr.-Bodungen	Nordhausen	Naumburg	1	4		
ödefeld (Gerichtstag)	Fredeburg	Arnsberg	Hamm		4		
ölzig (desgl.)	Schlochau	Konitz	Marienwerder		4		
ruhof (Forstgerichtstag)	Stuhm	Elbing	desgl.		4		
ojanowo	Bojanowo	Lissa	Posen	1	4	2 099	
olkenhain	Bolkenhain	Hirschberg	Breslau	3	4	3 897	
omst (Gerichtstag)	Bentschen	Meseritz	Posen		4	2 123	
onn	Bonn	Bonn	Cöln	13	1	71 316	2 Gymnasien, eins mit Realgymnasium verbunden
oppard	Boppard	Coblenz	desgl.	2	4	5 806	Gymnasium
orbeck	Borbeck	Essen	Hamm	3	1		Gymnasium
ordesholm	Bordesholm	Kiel	Kiel	1	4		
orek (Bz. Posen) (Gerichtstag)	Koschmin	Ostrowo	Posen		4	1 986	
orgentreich	Borgentreich	Paderborn	Hamm	1	4	1 644	
orgholzhausen	Halle i. W.	Bielefeld	desgl.		4	1 319	
orken (Bz. Cassel)	Borken i. H.	Marburg	Cassel	1	4	1 266	
orken (Westf.)	Borken i. W.	Münster	Hamm	2	4	4 492	
orkum (Gerichtstag)	Emden	Aurich	Celle		4		
ornhöved (desgl.)	Segeberg	Kiel	Kiel		4		
oruschin (desgl.)	Obornik	Posen	Posen		4		
ottendorf (desgl.)	Querfurt	Naumburg a. S.	Naumburg		4		
ottrop	Bottrop	Essen	Hamm	3	2		

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Boytzenburg (Gerichtstag)	Templin	Prenzlau	Kammergericht		4		
Brätz	Meseritz	Meseritz	Posen		4	1 470	
Brakel (Kr. Höxter)	Brakel	Paderborn	Hamm	1	4	3 447	
Bramsche bei Osnabrück	Malgarten	Osnabrück	Celle		4	2 964	
Bramstedt (Holst.)	Bramstedt	Kiel	Kiel	1	4	2 217	
Brandenburg (Havel)	Brandenburg	Potsdam	Kammergericht	8	1	49 250	Gymnasium verbunden mit Realgymnasium, Ritterakademie (Gymnasium)
Brandenburg in Ostpr. (Gerichtstag)	Zinten	Braunsberg	Königsberg		4		
Braubach	Braubach	Wiesbaden	Frankfurt	1	4	2 721	
Braunfels	Braunfels	Limburg a. L.	desgl.	2	4	1 484	
Braunsberg (Ostpr.)	Braunsberg	Braunsberg	Königsberg	2	3	12 497	Gymnasium
Bredstedt	Bredstedt	Flensburg	Kiel	1	4	2 336	
Brehna	Bitterfeld	Halle a. S.	Naumburg		4	2 031	
Breitenbach (Bz. Cassel) (Gerichtstag)	Oberaula	Marburg	Cassel		4		
Bremervörde	Bremervörde	Stade	Celle	2	4	3 503	
Breslau	Breslau	Breslau	Breslau	49	A*)	426 192	7 Gymnasien, davon 1 mit Realgymnasium verbunden, 1 Realgymnasium, 1 Oberrealschule, 3 Realschulen
Brieg (Bz. Breslau)	Brieg	Brieg	desgl.	4	2	24 883	Gymnasium u. Landwirtschaftsschule
Briesen (Westpr.)	Briesen	Thorn	Marienwerder	2	4	6 071	
Brilon	Brilon	Arnsberg	Hamm	2	4	4 802	Gymnasium
Brinkum (Gerichtstag)	Syke	Verden	Celle		4		
Brodenbach (desgl.)	Boppard	Coblenz	Cöln		4		
Bröns (desgl.)	Toftlund	Flensburg	Kiel		4		
Bromberg	Bromberg	Bromberg	Posen	12	1	52 204	Gymnasium u. Realgymnasium
Brome (Gerichtstag)	Isenhagen	Lüneburg	Celle		4		
Brotterode	Brotterode	Meiningen	Jena	1	4		
Bruchhausen (Kr. Hoya)	Bruchhausen	Verden	Celle	1	4	1 104	
Bruchhausen (Neu-)	Bassum	desgl.	desgl.		4	563	
Brück (Mark)	Belzig	Potsdam	Kammergericht		4	1 497	
Brühl (Bz. Cöln)	Cöln	Cöln	Cöln		4	6 418	Gymnasium

*) A bedeutet Berlin.

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
rüssow	Brüssow	Prenzlau	Kammergericht	1	4	1 528	
runstplatz (Gerichtstag)	Schwetz	Graudenz	Marienwerder		4		
ruß (desgl.)	Konitz	Konitz	desgl.		4		
ublitz	Bublitz	Köslin	Stettin	2	4	4 919	
uchholz (Wendisch-)	Buchholz (Wd.)	Frankfurt a. O.	Kammergericht	1	4	1 227	
uckow (Bz. Frankfurt a. O.)	Müncheberg	desgl.	desgl.		4	1 877	
udsin	Kolmar i. P.	Schneidemühl	Posen		4	2 018	
ücken	Hoya	Verden	Celle		4	875	
ünde (Westf.)	Bünde	Bielefeld	Hamm	3	4	4 818	
uer (Westf.)	Buer	Essen	desgl.	6	2		
üren (Westf.)	Büren	Paderborn	desgl.	1	4	2 708	
ütow (Bez. Köslin)	Bütow	Stolp	Stettin	3	4	6 487	
uk (Gerichtstag)	Grätz	Meseritz	Posen		4	3 547	
unzlau	Bunzlau	Liegnitz	Breslau	4	3	14 655	Gymnasium
urbach (Westf.)	Burbach	Arnsberg	Hamm	1	4		
urg (Bz. Magdeburg)	Burg b. Magdb.	Magdeburg	Naumburg	3	2	22 432	Gymnasium
urg (Wupper)	Wermelskirchen	Elberfeld	Düsseldorf		4	1 482	
urg i. Dithmarschen (Gerichtstag)	Eddelak	Altona	Kiel		4		
urg (Fehmarn)	Burg a. F.	Kiel	desgl.	1	4	2 911	
urgdorf (Hannover)	Burgdorf	Hildesheim	Celle	3	4	3 872	
urghaun	Burghaun	Hanau	Cassel	1	4		
urgsteinfurt	Burgsteinfurt	Münster	Hamm	3	4	5 200	Gymnasium
urgwedel	Burgwedel	Hannover	Celle	1	4		
urladingen (Gerichtstag)	Hechingen	Hechingen	Frankfurt		4		
urscheid (Bz. Düsseldorf)	Opladen	Düsseldorf	Düsseldorf		4	6 259	
uxtehude	Buxtehude	Stade	Celle	2	4	3 654	Realschule

C.

Ort	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium etc.
alau	Calau	Cottbus	Kammergericht	2	4	3 252	
albe (Saale)	Calbe a. d. S.	Magdeburg	Naumburg	2	3	12 281	
albe (Milde)	Calbe a. d. M.	Stendal	desgl.	1	4	1 856	
alcar (Gerichtstag)	Goch	Cleve	Düsseldorf		4		
alenberg	Calenberg	Hannover	Celle	1	4		
allies siehe Kallies							
amberg (Bz. Wiesbaden)	Camberg	Wiesbaden	Frankfurt	1	4	2 419	
amen siehe Kamen							

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Cammin (Pommern)	Cammin	Stettin	Stettin	2	3	5 911	
Campern (Gerichtstag)	Liegnitz	Liegnitz	Breslau		4		
Canth	Canth	Breslau	desgl.	2	4	2 898	
Cappeln siehe Kappeln							
Cappeln (Wester-) (Gerichtstag)	Tecklenburg	Münster	Hamm		4		
Carlshafen	Carlshafen	Cassel	Cassel	1	4	1 797	
Carlsruh (Schles.)	Carlsruh	Oppeln	Breslau	1	4		
Carolath	Carolath	Glogau	desgl.	1	4		
Cassel (Bz. Cassel)	Cassel	Cassel	Cassel	15	1	106 034	2 Gymnasien, Realgymnasium, Oberrealschule u. Realschule
Castellaun	Castellaun	Coblenz	Cöln	1	4		
Castrop	Castrop	Dortmund	Hamm	4	3	13 917	
Caub	St. Goarshausen	Wiesbaden	Frankfurt		4	2 204	
Celle	Celle	Lüneburg	Celle	4	2	19 883	Gymnasium, Realschule
Charlottenburg	Charlottenburg	Berlin III	Kammergericht	25	A*	189 305	2 Gymnasien, davon 1 [illegible], Realschule, Realgymnasium und Oberrealschule
Christburg	Christburg	Elbing	Marienwerder	1	4	3 116	
Christiansfeld	Hadersleben	Flensburg	Kiel		4	572	
Christianstadt a. Bober (Gerichtstag)	Sorau	Guben	Kammergericht		4	1 567	
Cismar (desgl.)	Neustadt in Holstein	Kiel	Kiel		4		
Clausthal	Zellerfeld	Göttingen	Celle		3	8 565	Gymnasium
Clenze (Gerichtstag)	Lüchow	Lüneburg	desgl.		4		
Cleve	Cleve	Cleve	Düsseldorf	2	3	14 678	Gymnasium u. Landwirtschaftsschule
Clötze siehe Klötze							
Cobbenrode (Gerichtstag)	Fredeburg	Arnsberg	Hamm		4		
Coblenz	Coblenz	Coblenz	Cöln	8	1	47 526	Gymnasium u. Realgymnasium
Cochem	Cochem	desgl.	desgl.	3	4	3 586	
Cochstedt siehe Kochstedt							
Cölleda	Cölleda	Naumburg a. S.	Naumburg	1	4	3 375	

*) A bedeutet Berlin.

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden			Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht				
ln (Rhein)	Cöln	Cöln	Cöln	55	A*)	372 529	6 Gymnasien, eins mit Realgymnasium verbunden, 1 Oberrealschule verbunden mit Realprogymnasium, Realschule, Handelsschule (Realschule)
nnern (Saale)	Cönnern	Halle a. S.	Naumburg	1	4	4 280	
penick	Cöpenick	Berlin II	Kammergericht	8	2	20 925	Realschule
rlin siehe Körlin							
esfeld	Coesfeld	Münster	Hamm	2	3	7 445	Gymnasium
slin siehe Köslin							
lbatz (Kr. Greifenhagen) (Gerichtstag)	Greifenhagen	Stettin	Stettin		4		
lberg siehe Kolberg							
lnrade (Gerichtstag)	Bassum	Verden	Celle		4		
ppenbrügge	Coppenbrügge	Hannover	desgl.	1	4		
rbach	Corbach	Cassel	Cassel	3	4	2 610	Gymnasium
sel (Schles.)	Cosel	Ratibor	Breslau	5	3	7 085	Progymnasium
ttbus	Cottbus	Cottbus	Kammergericht	8	1	45 167	Gymnasium und Realschule
ampe (Bz. Köslin) (Gerichtstag)	Bublitz	Köslin	Stettin		4		
anz (Ostpr.) (desgl.)	Königsberg i. Pr.	Königsberg	Königsberg		4		
eba (desgl.)	Niesky	Görlitz	Breslau		4		
efeld	Crefeld	Crefeld	Düsseldorf	12	1	109 084	Gymnasium, Realgymnasium u. Oberrealschule
emmen siehe Kremmen							
empe siehe Krempe							
euzburg (Ostpr.)	Creuzburg O.-Pr.	Bartenstein	Königsberg	1	4	1 848	
ombach (Gerichtstag)	Siegen	Arnsberg	Hamm		4		
onberg (Taunus)	Königstein	Wiesbaden	Frankfurt		3	2 815	
eutsch-Crone siehe Deutsch-Krone							
one a. d. Brahe	Crone a. d. Br.	Bromberg	Posen	2	4	5 012	
oppenstedt siehe Kroppenstedt							
ossen (Oder)	Crossen	Guben	Kammergericht	4	3	7 369	Realschule

*) A bedeutet Berlin.

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Cüstrin	Cüstrin	Landsberg a. W.	Kammergericht	4	2	16 473	Gymnasium
Culm	Culm	Thorn	Marienwerder	4	3	11 066	Gymnasium u. Realschule
Culmsee	Culmsee	desgl.	desgl.	2	3	8 987	
Czarnikau	Czarnikau	Schneidemühl	Posen	3	4	4 860	
Czempin	Kosten	Lissa	desgl.		4	2 179	
Czersk (Gerichtstag)	Konitz	Konitz	Marienwerder		4		
D.							
Daaden	Daaden	Neuwied	Frankfurt	1	4		
Daber (Gerichtstag)	Naugard	Stargard	Stettin		4	2 305	
Dahlenburg (desgl.)	Bleckede	Lüneburg	Celle		4		
Dahme (Mark)	Dahme	Potsdam	Kammergericht	1	4	5 657	Landwirtschaftsschule
Damgarten (Gerichtstag)	Barth	Greifswald	Stettin		4	1 691	
Alt-Damm	Alt-Damm	Stettin	desgl.	1	3	6 863	
Dannenberg (Elbe)	Dannenberg	Lüneburg	Celle	2	4	1 849	
Danzig	Danzig	Danzig	Marienwerder	20	1	147 358	2 Gymnasien, Realgymnasium und Oberrealschule
Dardesheim	Osterwieck	Halberstadt	Naumburg		4	1 490	
Darkehmen	Darkehmen	Insterburg	Königsberg	2	4	3 534	
Dassel (Gerichtstag)	Einbeck	Göttingen	Celle		4	1 462	
Datteln (desgl.)	Recklinghausen	Bochum	Hamm		4		
Daun	Daun	Trier	Cöln	2	4		
Delbrück (Westf.)	Delbrück	Paderborn	Hamm	1	4	1 294	
Delitzsch	Delitzsch	Halle a. S.	Naumburg	3	3	10 479	Realschule
Demmin	Demmin	Greifswald	Stettin	2	3	12 079	Gymnasium
Derenburg (Harz)	Halberstadt	Halberstadt	Naumburg		4	3 131	
Dettingen (Hohenzollern) (Gerichtstag)	Haigerloch	Hechingen	Frankfurt		4		
Dielingen (desgl.)	Rahden	Bielefeld	Hamm		4		
Diepenau (desgl.)	Uchte	Verden	Celle		4	448	
Diepholz	Diepholz	Osnabrück	desgl.	2	4	2 970	
Dierdorf (Bz. Coblenz)	Dierdorf	Neuwied	Frankfurt	2	4		
Diesdorf (Kr. Salzwedel) (Gerichtstag)	Salzwedel	Stendal	Naumburg		4		
Diez	Diez	Limburg a. L.	Frankfurt	2	3	4 303	Realschule
Dillenburg	Dillenburg	desgl.	desgl.	2	3	4 488	Gymnasium

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Dingelstädt (Eichsfeld)	Dingelstädt	Nordhausen	Naumburg	2	4	3 816	
Dinslaken	Dinslaken	Duisburg	Düsseldorf	2	4	4 006	
Dirschau	Dirschau	Danzig	Marienwerder	3	3	12 808	Progymnasium verbunden mit Realschule
Dissen (Hannover) (Gerichtstag)	Iburg	Osnabrück	Celle		4		
Dobberschütz (Bz. Posen)	Koschmin	Ostrowo	Posen		4	1 315	
Dobrilugk	Dobrilugk	Cottbus	Kammergericht	1	4	1 446	
Alt-Döbern (Gerichtstag)	Calau	desgl.	desgl.		4		
Dölitz (Pommern) (desgl.)	Stargard i. P.	Stargard	Stettin		4		
Döstrup (desgl.)	Lügum-Kloster	Flensburg	Kiel		4		
Dolzig (Kr. Schrimm)	Schrimm	Posen	Posen		4	1 626	
Dommitzsch	Dommitzsch	Torgau	Naumburg	1	4	2 349	
Domnau	Domnau	Bartenstein	Königsberg	1	4	1 921	
Dorsten	Dorsten	Essen	Hamm	2	4	5 100	Gymnasium
Dortmund	Dortmund	Dortmund	desgl.	25	1	144 374	Gymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule
Dorum	Dorum	Verden	Celle	1	4		
Drakenburg	Nienburg	desgl.	desgl.		4	781	
Dramburg	Dramburg	Stargard	Stettin	1	4	5 883	Gymnasium
Dransfeld (Gerichtstag)	Münden	Göttingen	Celle		4	1 373	
Drebkau (desgl.)	Senftenberg	Cottbus	Kammergericht		4	1 662	
Drengfurth (desgl.)	Rastenburg	Bartenstein	Königsberg		4	1 511	
Drensteinfurt (desgl.)	Münster	Münster	Hamm		4		
Driburg (Westf.) (desgl.)	Brakel	Paderborn	desgl.		4	2 650	
Driesen	Driesen	Landsberg a. W.	Kammergericht	2	4	6 064	
Dringenberg (Gerichtstag)	Warburg	Paderborn	Hamm		4		
Drochtersen (desgl.)	Freiburg i. Hannov.	Stade	Celle		4		
Drolshagen (desgl.)	Olpe	Arnsberg	Hamm		4		
Drossen	Drossen	Frankfurt a. O.	Kammergericht	1	3	5 146	
Dudeldorf (Gerichtstag)	Bitburg	Trier	Cöln		4		
Duderstadt	Duderstadt	Göttingen	Celle	2	4	5 327	Progymnasium
Düben	Düben	Torgau	Naumburg	1	4	3 072	
Dülken	Dülken	Cleve	Düsseldorf	2	4	9 554	Realschule

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen
Dülmen	Dülmen	Münster	Hamm	1	4	6 048	
Düren (Rheinland)	Düren	Aachen	Cöln	7	2	27 168	Gymnasium mit Realgymnasium
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	26	1	213 711	2 Gymnasien, eins mit Realgymnasium verbunden, Oberrealschule, 2 Realschulen
Duisburg	Duisburg	Duisburg	desgl.	9	1	160 737	Gymnasium, 2 Realgymnasien, Realprogymnasium verbunden mit Realschule
	Duisburg-Ruhrort	desgl.	desgl.	10			
Duschnik (Bz. Posen) (Gerichtstag)	Samter	Posen	Posen		4		
Dyhernfurth	Wohlau	Breslau	Breslau		4	1 389	
E.							
Eberbach (i. Rheingau) (Gefängnis)	Rüdesheim	Wiesbaden	Frankfurt		4		
Eberswalde	Eberswalde	Prenzlau	Kammergericht	5	2	21 654	Gymnasium
Ebstorf (Hannover) (Gerichtstag)	Uelzen	Lüneburg	Celle		4		
Echte (desgl.)	Osterode a. H.	Göttingen	desgl.		4		
Eckartsberga	Eckartsberga	Naumburg a. S.	Naumburg	1	4	1 851	
Eckenhagen (Gerichtstag)	Waldbroel	Bonn	Cöln		4		
Eckernförde	Eckernförde	Kiel	Kiel	2	3	6 719	
Eddelak	Eddelak	Altona	desgl.	1	4		
Egeln	Egeln	Halberstadt	Naumburg	2	4	5 678	
Eggebek (Gerichtstag)	Flensburg	Flensburg	Kiel		4		
Eggesin (Forstgerichtstag)	Ueckermünde	Stettin	Stettin		4		
Ehrenbreitstein	Ehrenbreitstein	Neuwied	Frankfurt	2	1	5 302	Gymnasium mit Realgymnasium in Coblenz
Ehringshausen (Kr. Wetzlar)	Ehringshausen	Limburg a. L.	desgl.	1	4		
Eibelshausen (Gerichtstag)	Dillenburg	desgl.	desgl.		4		
Eilenburg	Eilenburg	Torgau	Naumburg	2	3	15 145	Realprogymnasium

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
ibeck	Einbeck	Göttingen	Celle	2	3	7 914	Realgymnasium
leben	Eisleben	Halle a. S.	Naumburg	6	2	23 898	Gymnasium und Realschule
erfeld	Eiterfeld	Hanau	Cassel	1	4		
orf	Eitorf	Bonn	Cöln	2	4		
erfeld	Elberfeld	Elberfeld	Düsseldorf	15	1	156 966	Gymnasium, Realgymnasium Oberrealschule und Realschule.
ing	Elbing	Elbing	Marienwerder	6	1	52 518	Gymnasium und Oberrealschule
ingerode (Gerichtstag)	Wernigerode	Halberstadt	Naumburg		4	2 921	
agsen	Springe	Hannover	Celle		4	2 466	
rich	Ellrich	Nordhausen	Naumburg	2	4	4 494	
ishorn	Elmshorn	Altona	Kiel	2	3	13 640	Realschule
erwerda	Elsterwerda	Torgau	Naumburg	2	4	3 306	
ville	Eltville	Wiesbaden	Frankfurt	1	3	3 688	
e (Hannover)	Elze	Hildesheim	Celle	2	4	2 828	
den	Emden	Aurich	desgl.	3	2	16 453	Gymnasium und Realschule
lichheim (Gerichtstag)	Neuenhaus	Osnabrück	desgl.		4		
merich	Emmerich	Duisburg	Düsseldorf	2	3	11 580	Gymnasium
s	Ems	Limburg a. L.	Frankfurt	1	2	6 492	Realschule
sdetten (Gerichtstag)	Burgsteinfurt	Münster	Hamm		4		
(desgl.)	Ahaus	desgl.	desgl.		4		
elborn (desgl.)	Tholey	Saarbrücken	Cöln		4		
urt	Erfurt	Erfurt	Naumburg	12	1	86 364	Gymnasium, Realgymnasium, Realschule
elenz	Erkelenz	M. Gladbach	Düsseldorf	1	3	4 612	
sleben	Ermsleben	Halle a. S.	Naumburg	1	4	2 950	
dtebrück (Gerichtstag)	Berleburg	Arnsberg	Hamm		4		
hausen (desgl.)	Heiligenstadt	Nordhausen	Naumburg		4		
itte	Erwitte	Paderborn	Hamm	1	4		
leben	Erxleben	Magdeburg	Naumburg	1	4		
wege	Eschwege	Cassel	Cassel	2	3	11 113	Gymnasium und Realschule (verbunden)
weiler	Eschweiler	Aachen	Cöln	2	2	21 903	Gymnasium und Realprogymnasium (verbunden)
ns (Ostfriesl.)	Esens	Aurich	Celle	1	4	2 138	
ohe (Gerichtstag)	Meschede	Arnsberg	Hamm		4		

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	[illegible]
Essen (Ruhr)	Essen	Essen	Hamm	21	1	196 835	[illegible]
Eupen	Eupen	Aachen	Cöln	1	3	14 297	[illegible]
Euskirchen	Euskirchen	Bonn	desgl.	3	3	10 286	[illegible]
Exin	Exin	Bromberg	Posen	2	4	3 086	
Deutsch-Eylau	Deutsch-Eylau	Elbing	Marienwerder	2	3	8 074	
Preußisch-Eylau	Preuß.-Eylau	Bartenstein	Königsberg	1	4	3 256	
F.							
Falkenberg (Oberschles.)	Falkenberg	Neisse	Breslau	2	4	2 103	
Falkenburg (Pomm.)	Falkenburg	Stargard	Stettin	1	4	4 371	
Fallersleben	Fallersleben	Hildesheim	Celle	1	4	2 001	
Fallingbostel (Gerichtstag)	Walsrode	Verden	desgl.		4		
Fehrbellin	Fehrbellin	Neu-Ruppin	Kammergericht	1	4	1 602	
Felsberg (Bz. Cassel)	Felsberg	Cassel	Cassel	1	4	897	
Ferndorf (Gerichtstag)	Hilchenbach	Arnsberg	Hamm		4		
Festenberg	Festenberg	Oels	Breslau	2	4	2 315	
Fiddichow	Fiddichow	Stettin	Stettin	1	4	2 720	
Filehne	Filehne	Schneidemühl	Posen	3	4	4 307	
Finsterwalde (Niederlausitz)	Finsterwalde	Cottbus	Kammergericht	2	3	10 726	
Fischhausen	Fischhausen	Königsberg	Königsberg	2	4	2 746	
Flatow (Westpr.)	Flatow	Konitz	Marienwerder	4	4	4 018	
Flensburg	Flensburg	Flensburg	Kiel	8	1	48 922	[illegible]
Förde	Förde	Arnsberg	Hamm	1	4		
Fordon (Gerichtstag)	Bromberg	Bromberg	Posen		4	2 387	
Forst (Lausitz)	Forst	Guben	Kammergericht	4	2	32 075	[illegible]
Frankenau (Bz. Cassel)	Frankenberg	Marburg	Cassel		4	942	
Frankenberg (Hessen-Nassau)	desgl.	desgl.	desgl.	2	4	2 946	
Frankenstein (Schles.)	Frankenstein	Glatz	Breslau	3	4	7 890	[illegible]

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
nkfurt (Main)	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	Frankfurt	42	A*	288 989	3 Gymnasien, 2 Realgymnasien, 1 Oberrealschule, 6 Realschulen und 1 Erziehungsinstitut
nkfurt (Oder)	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.	Kammergericht	7	1	61 852	Gymnasium und Realgymnasium
nzburg	Franzburg	Greifswald	Stettin	1	4	1 529	
uenburg (Ostpr.) (Gerichtstag)	Braunsberg	Braunsberg	Königsberg		4	2 492	
ustadt	Fraustadt	Lissa	Posen	2	3	7 462	Gymnasium
ceburg	Fredeburg	Arnsberg	Hamm	1	4		
iburg (Elbe)	Freiburg	Stade	Celle	2	4	2 237	
iburg (Schles.)	Freiburg (Schles.)	Schweidnitz	Breslau	2	3	9 917	Realschule
ienwalde a. d. Oder	Freienwalde a. O.	Prenzlau	Kammergericht	2	3	7 995	Gymnasium
ienwalde i. Pommern (Gerichtstag)	Stargard i. P.	Stargard	Stettin		4	2 531	
ren	Freren	Osnabrück	Celle	1	4		
tter (Gerichtstag)	Förde	Arnsberg	Hamm		4		
udenberg (Kr. Siegen) (desgl.)	Siegen	desgl.	desgl.		4	1 903	
udenfier (Forstgerichtstag)	Deutsch-Krone	Schneidemühl	Posen		4		
yburg (Unstrut)	Freyburg	Naumburg a. S.	Naumburg	2	4	3 296	
yenstein	Meyenburg	Neu-Ruppin	Kammergericht		4	1 535	
ystadt (Niederschlef.)	Freystadt	Glogau	Breslau	2	4	4 622	
ystadt (Westpr.) (Gerichtstag)	Rosenberg	Elbing	Marienwerder		4	2 422	
deberg (Neumark)	Friedeberg i. d. Neumark	Landsberg a. W.	Kammergericht	2	4	6 056	Gymnasium
deberg (Queis)	Friedeberg a. Queis	Hirschberg	Breslau	2	4	2 631	
enfriedeberg	s. unter H.						
deburg (Ostfriesland) (Gerichtstag)	Wittmund	Aurich	Celle		4		
dewald (Bz. Cassel)	Friedewald	Cassel	Cassel	1	4		
dheim	Wirsitz	Schneidemühl	Posen		4	1 056	
dland d. Niederlausitz (Gerichtstag)	Beeskow	Frankfurt a. O.	Kammergericht		4	1 061	
dland (Ostpr.)	Friedland i. Ostpr.	Bartenstein	Königsberg	1	4	2 824	

*) A bedeutet Berlin.

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	[illegible]
Friedland (Bz. Breslau)	Friedland b. W.	Schweidnitz	Breslau	1	4	4 771	
Friedland (Bz. Oppeln)	Friedland i. Oberschl.	Neisse	desgl.	2	4	2 078	
Friedland (Leine) (Gerichtstag)	Reinhausen	Göttingen	Celle		4		
Märk.-Friedland	M.-Friedland	Schneidemühl	Posen	1	4	2 233	
Preuß.-Friedland	Pr.-Friedland	Konitz	Marienwerder	1	4	3 758	[illegible]
Friedrichsdorf (Taunus)	Homburg v. d. H.	Frankfurt a. M.	Frankfurt		4	1 285	[illegible]
Friedrichshoff (Ostpr.) (Gerichtstag)	Ortelsburg	Allenstein	Königsberg		4		
Friedrichstadt	Friedrichstadt	Flensburg	Kiel	1	4	2 401	
Frielendorf (Gerichtstag)	Ziegenhain	Marburg	Cassel		4		
Friesack (Mark) (desgl.)	Rathenow	Potsdam	Kammergericht		4	3 132	
Friesenhagen (desgl.)	Wissen	Neuwied	Frankfurt		4		
Fritzlar	Fritzlar	Cassel	Cassel	1	4	3 226	
Fronhausen (Bz. Cassel)	Fronhausen	Marburg	desgl.	1	4		
Fürstenau (Hann.)	Fürstenau	Osnabrück	Celle	1	4	1 534	
Fürstenberg (Oder)	Fürstenberg a. O.	Guben	Kammergericht	2	4	5 735	
Fürstenberg (Westf.)	Fürstenberg	Paderborn	Hamm	1	4		
Fürstenfelde (Neumark)	Cüstrin	Landsberg a. W.	Kammergericht		4	2 063	
Fürstenwalde (Spree)	Fürstenwalde	Frankfurt a. O.	desgl.	2	2	18 750	[illegible]
Fulda	Fulda	Hanau	Cassel	4	3	16 900	[illegible]

G.

Ort	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	[illegible]
Gammertingen	Gammertingen	Hechingen	Frankfurt	1	4		
Gardelegen	Gardelegen	Stendal	Naumburg	2	3	7 799	[illegible]
Garding	Garding	Flensburg	Kiel	1	4	1 782	
Garnsee	Marienwerder	Graudenz	Marienwerder		4	1 017	
Gartow (Gerichtstag)	Lüchow	Lüneburg	Celle		4		
Gartz (Oder)	Gartz a. d. Oder	Stettin	Stettin	1	3	4 061	[illegible]
Garz auf Rügen (Gerichtstag)	Bergen a. R.	Greifswald	desgl.		4	2 118	
Gassen	Sommerfeld	Guben	Kammergericht		4	3 503	
Gebesee (Gerichtstag)	Erfurt	Erfurt	Naumburg		4	2 144	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden			Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht				
Gebhardshain (Gerichtstag)	Wissen	Neuwied	Frankfurt		4		
Geestemünde	Geestemünde	Verden	Celle	5	1	20 116	Realschule
Gefell (Gerichtstag)	Ziegenrück	Rudolstadt	Jena		4	1 381	
Geilenkirchen (Rheinland)	Geilenkirchen	Aachen	Cöln	2	4	4 161	
Geisenheim	Rüdesheim	Wiesbaden	Frankfurt		3	3 773	Realschule
Geismar (Eichsfeld) (Gerichtstag)	Dingelstädt	Nordhausen	Naumburg		4		
Geldern	Geldern	Cleve	Düsseldorf	2	4	6 356	
Gelnhausen	Gelnhausen	Hanau	Cassel	1	4	4 589	
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Essen	Hamm	14	1	129 181	Gymnasium
Gembitz (Kr. Mogilno) (Gerichtstag)	Tremessen	Gnesen	Posen		4	1 185	
Gemünd (Eifel)	Gemünd	Aachen	Cöln	3	4	1 901	
Gemünden (Wohra) (Gerichtstag)	Rosenthal	Marburg	Cassel		4	1 335	
Genthin	Genthin	Magdeburg	Naumburg	3	4	5 549	Progymnasium
Georgenberg (Oberschles.)	Tarnowitz	Beuthen O. S.	Breslau		4	1 827	
Gerbstedt	Gerbstedt	Halle a. S.	Naumburg	1	4	5 929	
Gerdauen	Gerdauen	Bartenstein	Königsberg	2	4	2 926	
Gerolstein (Gerichtstag)	Hillesheim	Trier	Cöln		4		
Gerresheim	Gerresheim	Düsseldorf	Düsseldorf	4	3	11 541	
Gersfeld (Rhön) (Gerichtstag)	Weyhers	Hanau	Cassel		4	1 421	
Gerswalde (Uckermark) (desgl.)	Templin	Prenzlau	Kammergericht		4		
Geseke	Geseke	Paderborn	Hamm	1	4	4 522	
Gettorf	Gettorf	Kiel	Kiel	1	4		
Gevelsberg	Schwelm	Hagen	Hamm		3	13 499	Realschule
Gieboldehausen	Gieboldehausen	Göttingen	Celle	1	4		
Gifhorn	Gifhorn	Hildesheim	desgl.	2	4	3 604	
Gilgenburg	Gilgenburg	Allenstein	Königsberg	1	4	1 593	
Gillenfeld (Gerichtstag)	Daun	Trier	Cöln		4		
Gilserberg (desgl.)	Treysa	Marburg	Cassel		4		
Gladbach (Berg.-)	Bensberg	Cöln	Cöln		3	11 435	
Gladbach (München-)	M.-Gladbach	M.-Gladbach	Düsseldorf	10	1	58 023	Gymnasium, Oberrealschule
Gladenbach	Gladenbach	Marburg	Cassel	2	4		
Glandorf (Gerichtstag)	Iburg	Osnabrück	Celle		4		
Glashütte (Holstein) (desgl.)	Ahrensburg	Altona	Kiel		4		
Glatz	Glatz	Glatz	Breslau	4	2	14 926	Gymnasium
Gleiwitz	Gleiwitz	Gleiwitz	desgl.	11	1	52 362	Gymnasium und Oberrealschule

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden			Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht				
Glogau	Glogau	Glogau	Breslau	5	2	22 390	2 Gymnasien
Glowitz (Gerichtstag)	Stolp	Stolp	Stettin		4		
Glücksburg (Ostsee)	Flensburg	Flensburg	Kiel		4	1 390	
Glückstadt	Glückstadt	Altona	desgl.	1	3	6 586	Gymnasium
Gnadenfeld	Gnadenfeld	Ratibor	Breslau	2	4		
Gnarrenburg (Gerichtstag)	Bremervörde	Stade	Celle		4		
Gnesen	Gnesen	Gnesen	Posen	5	2	21 693	Gymnasium
St. Goar	St. Goar	Coblenz	Cöln	2	4	1 629	
St. Goarshausen	St. Goarshausen	Wiesbaden	Frankfurt	2	4	1 586	Erziehungs-Institut
Goch	Goch	Cleve	Düsseldorf	1	4	9 101	
Görchen	Rawitsch	Lissa	Posen		4	2 233	
Göritz (Oder)	Cüstrin	Landsberg a. W.	Kammergericht		4	2 214	
Görlitz	Görlitz	Görlitz	Breslau	11	1	80 931	Gymnasium, Realgymnasium, Realschule
Görzke (Gerichtstag)	Ziesar	Magdeburg	Naumburg		4		
Göttingen	Göttingen	Göttingen	Celle	5	2	30 234	Gymnasium, Realschule
Goldap	Goldap	Insterburg	Königsberg	4	3	8 349	
Goldberg (Schles.)	Goldberg	Liegnitz	Breslau	3	4	6 518	Progymnasium
Gollantsch	Wongrowitz	Gnesen	Posen		4	1 093	
Gollnow	Gollnow	Stargard	Stettin	2	3	8 539	
Gollub	Gollub	Thorn	Marienwerder	1	4	2 868	
Golßen (Gerichtstag)	Luckau	Cottbus	Kammergericht		4	1 459	
Gommern	Gommern	Magdeburg	Naumburg	1	4	5 107	
Gonsawa	Znin	Bromberg	Posen		4	829	
Gorzno s. Gurschno.							
Goslar	Goslar	Hildesheim	Celle	3	3	16 403	Gymnasium und Realgymnasium (verbunden)
Gostyn	Gostyn	Lissa	Posen	2	4	4 844	
Gottesberg	Gottesberg	Schweidnitz	Breslau	1	3	8 966	
Grabow in Posen (Gerichtstag)	Schildberg	Ostrowo	Posen		4	1 805	
Gräfenhainichen (Bz. Halle)	Gräfenhainichen	Halle a. S.	Naumburg	1	4	3 027	
Gräfrath (Kr. Solingen)	Solingen	Elberfeld	Düsseldorf		3	7 935	
Grätz (Bz. Posen)	Grätz	Meseritz	Posen	4	4	5 027	
Gramenz (Gerichtstag)	Neustettin	Köslin	Stettin		4		
Grammenthin (desgl.)	Demmin	Greifswald	desgl.		4		
Gramzow (desgl.)	Angermünde	Prenzlau	Kammergericht		4		
Gransee	Gransee	Neu-Ruppin	desgl.	1	4	4 057	
Graudenz	Graudenz	Graudenz	Marienwerder	7	1	32 738	Gymnasium und Oberrealschule

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
…avenstein (Gerichtstag)	Flensburg	Flensburg	Kiel		4		
…ebenstein	Grebenstein	Cassel	Cassel	1	4	2 137	
…eifenberg (Pomm.)	Greifenberg in Pommern	Stargard	Stettin	2	3	6 477	Gymnasium
…eifenhagen	Greifenhagen	Stettin	desgl.	3	4	6 473	
…eiffenberg (Uckermark)	Angermünde	Prenzlau	Kammergericht		4	1 236	
…eiffenberg (Schles.)	Greiffenberg in Schlesien	Hirschberg	Breslau	2	4	3 335	
…eifswald	Greifswald	Greifswald	Stettin	3	2	22 950	Gymnasium und Realschule (verbunden)
…enzhausen	s. Höhr-Grenzhausen						
…eulich (Gerichtstag)	Bunzlau	Liegnitz	Breslau		4		
…even (Westf.) (desgl.)	Münster	Münster	Hamm		4		
…evenbroich	Grevenbroich	M.-Gladbach	Düsseldorf	2	4	3 410	Progymnasium
…immen	Grimmen	Greifswald	Stettin	2	4	3 616	
…öningen (Bz. Magdeburg)	Gröningen	Halberstadt	Naumburg	1	4	3 341	
…onau (Hann.) (Gerichtstag)	Elze	Hildesheim	Celle		4	2 537	
…onau i. Westf. (desgl.)	Ahaus	Münster	Hamm		4	8 170	Realschule
…oßalmerode	Großalmerode	Cassel	Cassel	1	4	3 010	
…oßenlüder	Großenlüder	Hanau	desgl.	1	4		
…ottkau	Grottkau	Brieg	Breslau	2	3	4 146	
…ünberg (Schles.)	Grünberg	Glogau	desgl.	4	2	20 983	Realgymnasium
…umbach (Bz. Trier)	Grumbach	Saarbrücken	Cöln	1	4		
…und (Gerichtstag)	Zellerfeld	Göttingen	Celle		4	2 018	
…uben	Guben	Guben	Kammergericht	5	2	33 122	Gymnasium und Realschule (verbunden)
…udensberg	Gudensberg	Cassel	Cassel	1	4	2 141	
…ülzow (Pomm.) (Gerichtstag)	Cammin	Stettin	Stettin		4		
…ütersloh	Gütersloh	Bielefeld	Hamm	2	3	7 100	Gymnasium
…ützkow (Gerichtstag)	Greifswald	Greifswald	Stettin		4	2 055	
…uhrau (Bz. Breslau)	Guhrau	Glogau	Breslau	2	4	4 844	
…umbinnen	Gumbinnen	Insterburg	Königsberg	3	2	14 000	Gymnasium und Realschule
…ummersbach	Gummersbach	Cöln	Cöln	3	3	12 525	Realschule
…urschno (Gerichtstag)	Strasburg i. Westpr.	Thorn	Marienwerder		4	1 653	
…uttentag	Guttentag	Oppeln	Breslau	1	4	2 660	
…uttstadt	Guttstadt	Bartenstein	Königsberg	2	4	4 588	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Bürgerschulen
H.							
Haan (Gerichtstag)	Mettmann	Elberfeld	Düsseldorf		4		
Habelschwerdt	Habelschwerdt	Glatz	Breslau	3	4	6 041	
Hachenburg (Westerwald)	Hachenburg	Neuwied	Frankfurt	2	4	1 660	
Hadamar	Hadamar	Limburg a. L.	desgl.	3	4	2 241	[illegible]
Hadersleben (Schleswig)	Hadersleben	Flensburg	Kiel	3	2	9 201	[illegible]
Hadmersleben	Oschersleben	Halberstadt	Naumburg		4	1 104	
Hagen (Westf.)	Hagen i. W.	Hagen	Hamm	10	1	66 749	[illegible]
Hagen (Bz. Hannover)	Hagen i. H.	Verden	Celle	1	4		
Haiger	Dillenburg	Limburg a. L.	Frankfurt		4	1 944	
Haigerloch	Haigerloch	Hechingen	desgl.	2	4		
Halbau	Halbau	Glogau	Breslau	1	4		
Halberstadt	Halberstadt	Halberstadt	Naumburg	7	1	42 810	[illegible]
Halle a. d. Saale	Halle a. S.	Halle a. S.	desgl.	19	1	156 609	[illegible]
Halle i. Westf.	Halle i. W.	Bielefeld	Hamm	2	4	1 803	
Hallenberg (Bz. Dortmund) (Gerichtstag)	Medebach	Arnsberg	desgl.		4	1 094	
Haltern (Westf.)	Haltern	Münster	desgl.	1	4	4 123	
Halver (Gerichtstag)	Lüdenscheid	Hagen	desgl		4		
Hameln	Hameln	Hannover	Celle	4	2	18 965	[illegible]
Hamm i. Westf.	Hamm	Dortmund	Hamm	4	2	31 371	[illegible]
Hamm a. d. Sieg (Gerichtstag)	Altenkirchen	Neuwied	Frankfurt		4		
Hammerstein	Hammerstein	Konitz	Marienwerder	1	4	3 025	
Hanau	Hanau	Hanau	Cassel	5	2	29 847	[illegible]
Hanerau (Gerichtstag)	Schenefeld	Kiel	Kiel		4		
Hannover	Hannover	Hannover	Celle	33	1	235 649	[illegible]
Harburg (Elbe)	Harburg	Stade	Celle	8	1	49 153	[illegible]

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
ardegsen	Moringen	Göttingen	Celle		4	1 105	
aren (Ems) (Gerichtstag)	Meppen	Osnabrück	desgl.		4		
arpstedt (desgl.)	Bassum	Verden	desgl.		4	1 220	
arsefeld (desgl.)	Buxtehude	Stade	desgl.		4		
arsewinkel (desgl.)	Warendorf	Münster	Hamm		4		
aselünne (desgl.)	Meppen	Osnabrück	Celle		4	2 020	
aspe	Haspe	Hagen	Hamm	2	3	16 039	
attingen (Ruhr)	Hattingen	Essen	desgl.	4	3	8 975	Progymnasium
avelberg	Havelberg	Neu-Ruppin	Kammergericht	2	3	6 649	Realschule
avneby (Gerichtstag)	Tondern	Flensburg	Kiel		4		
aynau (Schles.)	Haynau	Liegnitz	Breslau	2	3	10 142	
echingen	Hechingen	Hechingen	Frankfurt	3	3	3 980	Realschule
edemünden	Münden	Göttingen	Celle		4	879	
edersleben (Bz. Magdeburg) (Gerichtstag)	Aschersleben	Halberstadt	Naumburg		4		
eide (Holstein)	Heide	Kiel	Kiel	2	3	8 112	
eiligenbeil	Heiligenbeil	Braunsberg	Königsberg	2	4	4 553	Landwirtschaftsschule
eiligenhafen	Heiligenhafen	Kiel	Kiel	1	4	2 415	
eiligenstadt (Eichsfeld)	Heiligenstadt	Nordhausen	Naumburg	4	4	7 249	Gymnasium
eilsberg	Heilsberg	Bartenstein	Königsberg	2	4	5 514	
einrichswalde (Ostpr.)	Heinrichswalde	Tilsit	desgl.	3	4		
einsberg (Rheinland)	Heinsberg	Aachen	Cöln	2	4	2 264	
eisternest (Gerichtstag)	Putzig	Danzig	Marienwerder		4		
ela (desgl.)	desgl.	desgl.	desgl.		4		
eldrungen	Heldrungen	Naumburg a. S.	Naumburg	1	4	2 502	
elgoland (Gerichtstag)	Altona	Altona	Kiel		2		
elmarshausen (Kr. Hofgeismar)	Carlshafen	Cassel	Cassel		4	1 274	
ennef (Sieg)	Hennef	Bonn	Cöln	3	4		
ennstedt (Gerichtstag)	Heide	Kiel	Kiel		4		
erborn (Bz. Wiesbaden)	Herborn	Limburg a. L.	Frankfurt	2	4	3 453	
erdecke	Hagen	Hagen	Hamm		4	4 866	
erford	Herford	Bielefeld	desgl.	5	2	25 109	Gymnasium, Realschule und Landwirtschaftsschule (verbunden)
eringen (Werra) (Gerichtstag)	Friedewald	Cassel	Cassel		4		
eringen (Helme)	Heringen	Nordhausen	Naumburg	1	4	2 108	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Herleshausen (Gerichtstag)	Netra	Cassel	Cassel		4		
Hermannsburg (desgl.)	Bergen b. Celle	Lüneburg	Celle		4		
Hermeskeil	Hermeskeil	Trier	Cöln	2	4		
Hermsdorf unt. Kynast	Hermsdorf u. K.	Hirschberg	Breslau	2	4		
Herne	Herne	Bochum	Hamm	5	2	27 863	Progymnasium und Realschule (verbunden)
Herrnstadt	Herrnstadt	Glogau	Breslau	1	4	1 956	
Hersfeld	Hersfeld	Cassel	Cassel	2	3	7 908	Gymnasium
Herzberg am Harz	Herzberg a. H.	Göttingen	Celle	2	4	3 694	
Herzberg an der Elster	Herzberg a. E.	Torgau	Naumburg	2	4	4 152	
Hettstedt	Hettstedt	Halle a. S.	Naumburg	2	4	8 924	
Heubach (v. d. Rhön) (Gerichtstag)	Schwarzenfels	Hanau	Cassel		4		
Heusweiler (desgl.)	Sulzbach	Saarbrücken	Cöln		4		
Heydekrug	Heydekrug	Memel	Königsberg	5	4		
Hilchenbach	Hilchenbach	Arnsberg	Hamm	1	4	2 281	
Hilden (Gerichtstag)	Gerresheim	Düsseldorf	Düsseldorf		3	11 296	
Hilders	Hilders	Hanau	Cassel	1	4		
Hildesheim	Hildesheim	Hildesheim	Celle	7	1	42 973	2 Gymnasien, Realgymnasium und Realschule (verbunden), Landwirtschaftsschule
Hillesheim (Eifel)	Hillesheim	Trier	Cöln	2	4		
Himmelpforten (Kr. Stade) (Gerichtstag)	Stade	Stade	Celle		4		
Hirschberg (Schles.)	Hirschberg	Hirschberg	Breslau	4	2	17 865	Gymnasium
Hitdorf	Opladen	Düsseldorf	Düsseldorf		4	1 810	
Hitzacker (Gerichtstag)	Dannenberg	Lüneburg	Celle		4	992	
Hochheim (Main)	Hochheim	Wiesbaden	Frankfurt	1	4	3 478	
Höchst (Main)	Höchst	desgl.	desgl.	6	2	14 121	Gymnasium und Realschule (verbunden)
Höhr-Grenzhausen	Höhr-Grenzhausen	Neuwied	desgl.	1	4		
Höhscheid	Solingen	Elberfeld	Düsseldorf		4	14 172	
Hörde	Hörde	Dortmund	Hamm	5	2	25 126	Progymnasium
Hötensleben	Hötensleben	Magdeburg	Naumburg	1	4		
Hövelhof (Gerichtstag)	Delbrück	Paderborn	Hamm		4		
Höxter	Höxter	desgl.	desgl.	2	3	7 625	Gymnasium
Hofgeismar	Hofgeismar	Cassel	Cassel	2	3	4 621	Progymnasium
Hofheim (Taunus)	Höchst	Wiesbaden	Frankfurt		4	2 986	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Hoheneggelsen (Gerichtstag)	Hildesheim	Hildesheim	Celle		4		
Hohenfriedeberg	Bolkenhain	Hirschberg	Breslau		4	716	
Hohenhameln (Gerichtstag)	Peine	Hildesheim	Celle		4		
Hohenlimburg	Hohenlimburg	Hagen	Hamm	1	3	11 543	
Hohenmölsen	Hohenmölsen	Naumburg a. S.	Naumburg	1	4	3 101	
Hohensalza	Hohensalza	Bromberg	Posen	10	2	26 141	Gymnasium
Hohensolms (Gerichtstag)	Wetzlar	Limburg a. L.	Frankfurt		4		
Hohenstein (Ostpr.)	Hohenstein	Allenstein	Königsberg	2	4	2 467	
Hohenwestedt	Hohenwestedt	Kiel	Kiel	1	4		
Preußisch-Holland	Pr.-Holland	Braunsberg	Königsberg	2	4	4 991	
Holsthum (Gerichtstag)	Bitburg	Trier	Cöln		4		
Holte (Kr. Hümling) (desgl.)	Sögel	Osnabrück	Celle		4		
Homberg (Bz. Cassel)	Homberg i. H.	Marburg	Cassel	2	4	3 414	
Homburg v. d. Höhe	Homburg v. d. H.	Frankfurt a. M.	Frankfurt	3	1	12 498	Gymnasium und Realschule (verbunden)
Honnef (Rhein)	Königswinter	Bonn	Cöln		3	5 537	
Hooge (Gerichtstag)	Husum	Flensburg	Kiel		4		
Hopsten (desgl.)	Ibbenbüren	Münster	Hamm		4		
Horhausen (Westerwald) (desgl.)	Altenkirchen	Neuwied	Frankfurt		4		
Hornburg (Bz. Magdeburg)	Osterwieck	Halberstadt	Naumburg		4	2 458	
Horneburg (Hann.)	Buxtehude	Stade	Celle		4	1 724	
Horstmar	Burgsteinfurt	Münster	Hamm		4	997	
Hosenfeld (Gerichtstag)	Großenlüder	Hanau	Cassel		4		
Hoya	Hoya	Verden	Celle	2	4	2 191	
Hoyer	Tondern	Flensburg	Kiel		4	1 184	
Hoyerswerda	Hoyerswerda	Görlitz	Breslau	3	4	4 657	
Hückeswagen (Gerichtstag)	Lennep	Elberfeld	Düsseldorf		4	3 937	
Hünfeld	Hünfeld	Hanau	Cassel	1	4	1 854	
Hultschin	Hultschin	Ratibor	Breslau	3	4	3 013	
Hundsfeld (Gerichtstag)	Oels	Oels	desgl.		4	1 935	
Hunteburg (desgl.)	Wittlage	Osnabrück	Celle		4		
Husum	Husum	Flensburg	Kiel	3	3	8 268	Gymnasium

Ort	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
J.							
Jacobshagen	Jacobshagen	Stargard	Stettin	1	4	1 867	
Jahrsfeld (Gerichtstag)	Neuwied	Neuwied	Frankfurt		4		
Jamielnik (desgl.)	Löbau	Thorn	Marienwerder		4		
Janowitz (Bz. Bromberg) (desgl.)	Znin	Bromberg	Posen		4	1 566	
Jaratschewo	Jarotschin	Ostrowo	desgl.		4	860	
Jarmen (Gerichtstag)	Demmin	Greifswald	Stettin		4	2 868	
Jarotschin	Jarotschin	Ostrowo	Posen	4	4	4 355	
Jastrow	Jastrow	Schneidemühl	desgl.	1	4	5 418	
Jauer	Jauer	Liegnitz	Breslau	3	3	13 024	Gymnasium
Ibbenbüren	Ibbenbüren	Münster	Hamm	2	4	5 068	
Iburg	Iburg	Osnabrück	Celle	2	4	928	
Idstein	Idstein	Wiesbaden	Frankfurt	2	4	3 064	
Jedwabno (Gerichtstag)	Neidenburg	Allenstein	Königsberg		4		
Jellowa (Forstgerichtstag)	Kupp	Oppeln	Breslau		4		
Jerichow	Jerichow	Stendal	Naumburg	1	4	1 711	
Jesberg	Jesberg	Marburg	Cassel	1	4		
Jessen (Bz. Halle)	Jessen	Torgau	Naumburg	1	4	2 672	
Ilfeld	Ilfeld	Nordhausen	Naumburg	1	4		Klosterschule (Gymnasium)
Immenhausen	Grebenstein	Cassel	Cassel		4	1 671	
Innien (Gerichtstag)	Nortorf	Kiel	Kiel		4		
Insterburg	Insterburg	Insterburg	Königsberg	6	2	27 787	Gymnasium und Realgymnasium (verbunden)
Joachimsthal (Uckermark) (Gerichtstag)	Eberswalde	Prenzlau	Kammergericht		4	2 318	
St. Johann (Saar)	Saarbrücken	Saarbrücken	Cöln		1	21 266	
Johannisburg (Ostpr.)	Johannisburg	Lyck	Königsberg	4	4	3 481	
Jork	Jork	Stade	Celle	2	4		
Isenhagen	Isenhagen	Lüneburg	desgl.	2	4		
Iserlohn	Iserlohn	Hagen	Hamm	4	2	27 265	Realgymnasium und Realschule (verbunden)
Isselburg	Wesel	Duisburg	Düsseldorf		4	2 235	
Itzehoe	Itzehoe	Altona	Kiel	4	3	15 649	Realschule
Jülich	Jülich	Aachen	Cöln	2	3	5 459	Gymnasium
Jüterbog	Jüterbog	Potsdam	Kammergericht	2	3	7 407	Realschule
Juist (Gerichtstag)	Norden	Aurich	Celle		4		
Juliusburg	Oels	Oels	Breslau		4	792	
Jutroschin	Jutroschin	Lissa	Posen	1	4	1 906	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklaſſe	Einwohnerzahl	Gymnaſium, Progymnaſium, Realſchule, höhere Bürgerſchule
K.							
ſerswerth	Düſſeldorf	Düſſeldorf	Düſſeldorf		4	2 538	
denkirchen (Rheinland)	Lobberich	Cleve	desgl.		4	3 812	
lk	Cöln	Cöln	Cöln		2	20 606	Progymnaſium
lberge	Kalkberge	Berlin III	Kammergericht	4	4		
llies	Kallies	Stargard	Stettin	1	4	3 679	
linowen (Gerichtstag)	Lyck	Lyck	Königsberg		4		
lenkirchen (Holſtein) (desgl.)	Bramſtedt	Kiel	Kiel		4		
men	Kamen	Dortmund	Hamm	2	4	9 889	
min (Weſtpr.)	Zempelburg	Konitz	Marienwerder		4	1 519	
ppeln (Schlei)	Kappeln	Flensburg	Kiel	2	4	2 384	
rthaus (Weſtpr.)	Karthaus	Danzig	Marienwerder	5	4		
tſcher	Katſcher	Ratibor	Breslau	2	4	4 082	
towitz (Oberſchleſ.)	Kattowitz	Beuthen	desgl.	13	1	31 738	Gymnaſium, Oberrealſchule
zenelnbogen	Katzenelnbogen	Wiesbaden	Frankfurt	1	4		
ternik	Neumark	Thorn	Marienwerder		4	846	
ukehmen	Kaukehmen	Tilſit	Königsberg	4	4		
bra (Kyffhäuſer)	Kelbra	Nordhauſen	Naumburg	1	4	2 583	
linghuſen	Kellinghuſen	Altona	Kiel	1	4	4 673	
nberg	Kemberg	Torgau	Naumburg	1	4	2 233	
mpen (Bz. Poſen)	Kempen i. P.	Oſtrowo	Poſen	4	4	5 718	Progymnaſium
mpen (Rhein)	Kempen a. R.	Cleve	Düſſeldorf	2	3	6 319	Gymnaſium
penich (Gerichtstag)	Adenau	Coblenz	Cöln		4		
pfeld (desgl.)	Rhaunen	Trier	desgl.		4		
pen	Kerpen	Cöln	desgl.	2	4		
twig	Werden	Eſſen	Hamm		4	6 228	
in (Havel) (Gerichtstag)	Potsdam	Potsdam	Kammergericht		4	3 501	
ſerſtädtel (desgl.)	Gleiwitz	Gleiwitz	Breslau		4	1 025	
l	Kiel	Kiel	Kiel	14	1	121 824	Gymnaſium, Realgymnaſium verbunden mit Realſchule, Oberrealſchule
delbrück (Gerichtstag)	Weißenſee	Erfurt	Naumburg		4	1 655	
ten (desgl.)	Heydekrug	Memel	Königsberg		4		
berg (Bz. Wiesbaden) (desgl.)	Limburg	Limburg	Frankfurt		4		
chberg (Hunsrück)	Kirchberg	Coblenz	Cöln	1	4	1 211	
chdorf (Gerichtstag)	Uchte	Verden	Celle		4		
chen	Kirchen	Neuwied	Frankfurt	2	4		Progymnaſium
chhain (Bz. Caſſel)	Kirchhain i. H.	Marburg	Caſſel	1	4	2 017	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	[illegible]
Kirchhain (Niederlausitz)	Kirchhain N.-L.	Cottbus	Kammergericht	1	4	4 175	
Kirchhundem	Kirchhundem	Arnsberg	Hamm	1	4		
Kirn	Kirn	Coblenz	Cöln	1	4	6 105	
Kleinitz (Gerichtstag)	Kontopp	Glogau	Breslau		4		
Kletzko (desgl.)	Gnesen	Gnesen	Posen		4	1 723	
Klitschdorf (desgl.)	Bunzlau	Liegnitz	Breslau		4		
Klötze	Klötze	Stendal	Naumburg	1	4	3 199	
Kobylin (Gerichtstag)	Krotoschin	Ostrowo	Posen		4	2 208	
Kochstedt	Egeln	Halberstadt	Naumburg		4	2 096	
Köben (Gerichtstag)	Steinau a. O.	Glogau	Breslau		4	962	
Kölmchen (Vikarey) (desgl.)	Carolath	desgl.	desgl.		4		
Königsberg (Preußen)	Königsberg	Königsberg	Königsberg	22	1	208 919	[illegible]
Königsberg (Neumark)	Königsberg N.M.	Landsberg a. W.	Kammergericht	2	3	5 932	[illegible]
Königshütte (Oberschles.)	Königshütte Oberschlesien	Beuthen	Breslau	11	1	57 919	[illegible]
Königstein (Taunus)	Königstein	Wiesbaden	Frankfurt	2	3	2 182	
Königswalde (Neumark)	Zielenzig	Frankfurt a. O.	Kammergericht		4	1 440	
Königswinter	Königswinter	Bonn	Cöln	2	3	3 804	
Königs-Wusterhausen	Königs-Wusterhausen	Berlin II	Kammergericht	2	4		
Körlin (Persante)	Körlin	Köslin	Stettin	1	4	3 107	
Kösen	Naumburg a. S.	Naumburg a. S.	Naumburg		3	2 901	
Köslin	Köslin	Köslin	Stettin	4	2	20 417	[illegible]
Kolberg	Kolberg	desgl.	desgl.	3	2	20 200	[illegible]
Kolmar in Posen	Kolmar i. P.	Schneidemühl	Posen	2	4	5 625	
Konitz (Westpr.)	Konitz	Konitz	Marienwerder	5	3	10 697	[illegible]
Konstadt	Konstadt	Oppeln	Breslau	1	4	3 262	
Kontopp	Kontopp	Glogau	desgl.	1	4		
Kopnitz	Unruhstadt	Meseritz	Posen		4	821	
Kornau	Diepholz	Osnabrück	Celle		4	380	
Koschentin (Forstgerichtstag)	Lublinitz	Oppeln	Breslau		4		
Koschmin	Koschmin	Ostrowo	Posen	3	4	4 651	
Kosten (Bz. Posen)	Kosten	Lissa	desgl.	5	4	5 785	
Kostschin	Pudewitz	Posen	desgl.		4	2 362	
Kotzenau (Gerichtstag)	Lüben	Liegnitz	Breslau		4	3 779	
Krappitz	Krappitz	Oppeln	desgl.	2	4	2 920	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden			Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht				
emmen	Kremmen	Neu-Ruppin	Kammergericht	1	4	2 777	
empe	Krempe	Altona	Kiel	1	4	1 519	
euzburg (Oberschles.)	Kreuzburg O.S.	Oppeln	Breslau	4	3	10 230	Gymnasium
euznach	Kreuznach	Coblenz	Cöln	4	2	21 321	Gymnasium Realschule
iewen (Gerichtstag)	Kosten	Lissa	Posen		4	1 540	
öben (desgl.)	Gostyn	desgl.	desgl.		4	2 186	
ofdorf (desgl.)	Wetzlar	Limburg a. L.	Frankfurt		4		
ojanke	Flatow	Konitz	Marienwerder		4	3 413	
utsch-Krone	Deutsch-Krone	Schneidemühl	Posen	3	3	7 278	Gymnasium
onenberg	Elberfeld	Elberfeld	Düsseldorf		3	10 210	
oppenstedt	Gröningen	Halberstadt	Naumburg		4	2 590	
otoschin	Krotoschin	Ostrowo	Posen	5	3	12 373	Gymnasium
ein-Krug (Forstgerichtstag)	Mewe	Graudenz	Marienwerder		4		
uglanken (Gerichtstag)	Angerburg	Lyck	Königsberg		4		
uschwitz (desgl.)	Hohensalza	Bromberg	Posen		4	2 834	
pferberg (Schles.)	Hirschberg	Hirschberg	Breslau		4	533	
pp	Kupp	Oppeln	desgl.	2	4		
rnik	Schrimm	Posen	Posen		4	2 583	
llburg (Gerichtstag)	Bitburg	Trier	Cöln		4		
ritz (Prignitz)	Kyritz	Neu-Ruppin	Kammergericht	2	3	5 389	
L.							
asphe	Laasphe	Arnsberg	Hamm	1	4	2 331	
bes	Labes	Stargard	Stettin	2	3	5 069	
biau	Labiau	Königsberg	Königsberg	3	4	4 455	
bischin	Labischin	Bromberg	Posen	2	4	2 248	
hn	Lähn	Hirschberg	Breslau	1	4	1 062	
gow (Gerichtstag)	Zielenzig	Frankfurt a. O.	Kammergericht		4	393	
mspringe (desgl.)	Alfeld	Hildesheim	Celle		4		
nstedt (desgl.)	Osten	Stade	desgl.		4		
ndeck (Schles.)	Landeck	Glatz	Breslau	2	3	3 526	
ndeck (Westpr.) (Gerichtstag)	Preußisch Friedland	Konitz	Marienwerder		4	886	
ndeshut (Schles.)	Landeshut	Hirschberg	Breslau	3	3	12 665	Realgymnasium
ndsberg (Warthe)	Landsberg a. W.	Landsberg a. W.	Kammergericht	6	2	33 598	Gymnasium, und Realschule (verbunden)
ndsberg (Ostpr.)	Landsberg in Ostpreußen	Bartenstein	Königsberg	1	4	2 430	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Landsberg (Oberschl.)	Landsberg in Oberschl.	Oppeln	Breslau	1	4	1 069	
Landsberg (Bz. Halle)	Halle a. S.	Halle a. S.	Naumburg		4	1 848	
Alt-Landsberg	Alt-Landsberg	Berlin III	Kammergericht	2	4	2 237	
Langenberg (Rheinland)	Langenberg	Elberfeld	Düsseldorf	1	3	9 827	Realprogymnasium
Langenbielau (Gerichtstag)	Reichenbach	Schweidnitz	Breslau		3		
Langeneß (desgl.)	Wyk	Flensburg	Kiel		4		
Langensalza	Langensalza	Erfurt	Naumburg	3	3	11 926	Realprogymnasium
Langenschwalbach	Langenschwalbach	Wiesbaden	Frankfurt	2	2	2 677	
Langenselbold	Langenselbold	Hanau	Cassel	2	4		
Lasdehnen (Gerichtstag)	Pillkallen	Insterburg	Königsberg		4		
Lassan (Pomm.) (desgl.)	Wolgast	Greifswald	Stettin		4	2 210	
Lathen (desgl.)	Papenburg	Osnabrück	Celle		4		
Lauban	Lauban	Görlitz	Breslau	4	3	13 793	Gymnasium
Laucha (Unstrut) (Gerichtstag)	Freiburg a. d. Unstrut	Naumburg a. S.	Naumburg		4	2 306	
Lauchstedt (Bz. Halle)	Lauchstedt	Halle a. S.	desgl.	1	4	2 089	
Lauenburg (Pomm.)	Lauenburg i. P.	Stolp	Stettin	4	3	10 442	Progymnasium
Lauenburg (Elbe)	Lauenburg a. d. Elbe	Altona	Kiel	1	4	5 346	
Lauenstein (Hann.)	Lauenstein	Hannover	Celle	1	4		
Lauknen (Gerichtstag)	Mehlauken	Königsberg	Königsberg		4		
Lautenburg (Westpr.)	Lautenburg	Thorn	Marienwerder	2	4	3 593	
Lautenthal (Gerichtstag)	Zellerfeld	Göttingen	Celle		4	2 626	
Lauterberg (Harz) (desgl.)	Herzberg a. H.	desgl.	desgl.		4	5 305	Höhere Töchterschule
Leba (desgl.)	Lauenburg i. P.	Stolp	Stettin		4	1 966	
Lebach	Lebach	Saarbrücken	Cöln	2	4		
Lebus	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.	Kammergericht		4	2 187	
Lechenich	Lechenich	Bonn	Cöln	1	4		
Leck	Leck	Flensburg	Kiel	1	4		
Leer (Ostfriesland)	Leer	Aurich	Celle	4	3	12 301	Gymnasium u. Realgymnasium (verbunden)
Lehe	Lehe	Verden	desgl.	5	1	24 301	
Lehnin (Gerichtstag)	Brandenburg	Potsdam	Kammergericht		4		
Lehrte (desgl.)	Burgdorf	Hildesheim	Celle		4	6 551	
Leichlingen	Opladen	Düsseldorf	Düsseldorf		4	5 928	
Leimbach	Mansfeld	Halle a. S.	Naumburg		4	3 356	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium Realschule, höhere Bürgerschule.
Lemförde (Gerichtstag)	Diepholz	Osnabrück	Celle		4	751	
Lengerich (Westf.)	Tecklenburg	Münster	Hamm		4	2 475	
Lennep	Lennep	Elberfeld	Düsseldorf	3	3	9 704	Realprogymnasium und Realschule (verbunden)
Lenzen (Elbe)	Lenzen	Neu-Ruppin	Kammergericht	1	4	2 658	
Leobschütz	Leobschütz	Ratibor	Breslau	5	2	12 629	Gymnasium
Leschede (Gerichtstag)	Lingen	Osnabrück	Celle		4		
Leschnitz (Oberschles.)	Leschnitz	Oppeln	Breslau	1	4	1 676	
Lessen (Westpr.) (Gerichtstag)	Graudenz	Graudenz	Marienwerder		4	2 589	
Lesum	Lesum	Verden	Celle	1	3		
Leubus (Gerichtstag)	Wohlau	Breslau	Breslau		4		
Groß-Leubusch (Forstgerichtstag)	Brieg	Brieg	desgl.		4		
Levern (Westf.) (desgl.)	Lübbecke	Bielefeld	Hamm		4		
Lewin	Lewin	Glatz	Breslau	1	4	1 396	
Hessisch-Lichtenau	Hess.-Lichtenau	Cassel	Cassel	1	4	1 410	
Lichtenau (Westf.)	Lichtenau i. W.	Paderborn	Hamm	1	4		
Lichtenberg b. Berlin	Lichtenberg	Berlin III	Kammergericht	7	1		
Lichtenburg (Gerichtstag)	Prettin	Torgau	Naumburg		4		
Groß-Lichterfelde	Groß-Lichterfelde	Berlin II	Kammergericht	4	1		Gymnasium, Hauptkadettenanstalt (Realgymnasium) und Oberrealschule
Liebau (Schles.)	Liebau	Hirschberg	Breslau	1	4	4 642	
Liebemühl (Gerichtstag)	Osterode i. Ostpr.	Allenstein	Königsberg		4	2 400	
Liebenau (Bz. Cassel)	Hofgeismar	Cassel	Cassel		4	558	
Liebenau (Hann.) (Gerichtstag)	Nienburg	Verden	Celle		4	1 152	
Liebenau (Neumark)	Schwiebus	Guben	Kammergericht		4	1 255	
Liebenburg (Hann.)	Liebenburg	Hildesheim	Celle	1	4		
Liebenthal (Bz. Liegnitz) (Gerichtstag)	Greiffenberg	Hirschberg	Breslau		4	1 649	
Liebenwalde	Liebenwalde	Berlin III	Kammergericht	1	4	2 895	
Liebenwerda	Liebenwerda	Torgau	Naumburg	2	4	2 918	
Lieberose	Lieberose	Cottbus	Kammergericht	1	4	1 508	
Liebstadt (Ostpr.)	Liebstadt	Braunsberg	Königsberg	1	4	2 127	
Liegnitz	Liegnitz	Liegnitz	Breslau	6	1	54 882	2 Gymnasien, Realschule und Landwirtschaftsschule

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Lienen (Gerichtstag)	Tecklenburg	Münster	Hamm		4		
Liepnitz (Westpr.) (desgl.)	Schlochau	Konitz	Marienwerder		4		
Lilienthal	Lilienthal	Verden	Celle	2	4		
Limburg (Lahn)	Limburg a. L.	Limburg a. L.	Frankfurt	2	3	8 465	Gymnasium u. Realprogymnasium (verbunden)
Limburg (Forstgerichtstag)	Brieg	Brieg	Breslau		4		
Linde (Kr. Flatow) (Gerichtstag)	Flatow	Konitz	Marienwerder		4		
Linden (Hann.)	Hannover	Hannover	Celle		1	50 628	Gymnasium, Realprogymnasium und Realschule (verbunden)
Lindlar	Lindlar	Cöln	Cöln	1	4		
Lindow (Mark)	Lindow	Neu-Ruppin	Kammergericht	1	4	1 804	
Lingen	Lingen	Osnabrück	Celle	2	3	7 048	Gymnasium
Linnich (Gerichtstag)	Aldenhoven	Aachen	Cöln		4	2 093	
Linz (Rhein)	Linz	Neuwied	Frankfurt	2	4	3 587	Progymnasium
Lipke (Gerichtstag)	Landsberg a. W.	Landsberg a. W.	Kammergericht		4		
Lippehne	Lippehne	desgl.	desgl.	1	4	3 878	
Lippstadt	Lippstadt	Paderborn	Hamm	2	3	12 533	Realgymnasium und Realschule (verbunden)
Liska-Schaaken (Gerichtstag)	Königsberg i. Pr.	Königsberg	Königsberg		4		
Lissa (Bz. Posen)	Lissa	Lissa	Posen	3	2	14 430	Gymnasium
Lissa (Schles.) (Gerichtstag)	Neumarkt	Breslau	Breslau		4		
Lobberich	Lobberich	Cleve	Düsseldorf	1	4		
Lobsens	Lobsens	Schneidemühl	Posen	2	4	2 238	
Loburg	Loburg	Magdeburg	Naumburg	1	4	2 073	
Loccum (Gerichtstag)	Stolzenau	Verden	Celle		4		
Locken (desgl.)	Osterode i. Ostpr.	Allenstein	Königsberg		4		
Löbau (Westpr.)	Löbau	Thorn	Marienwerder	3	4	4 451	Progymnasium
Löbejün	Löbejün	Halle a. S.	Naumburg	1	4	3 332	
Löcknitz (Gerichtstag)	Stettin	Stettin	Stettin		4		
Lötzen	Lötzen	Lyck	Königsberg	4	3	5 826	Gymnasium
Löwen (Schles.)	Löwen	Brieg	Breslau	2	4	3 245	
Löwenberg (Schles.)	Löwenberg	Hirschberg	desgl.	3	3	5 293	Realschule
Loitz	Loitz	Greifswald	Stettin	1	4	3 908	
Lonkorsz (Gerichtstag)	Neumark	Thorn	Marienwerder		4		
Lorch (Rhein)	Rüdesheim	Wiesbaden	Frankfurt		4	2 216	
Lorup (Gerichtstag)	Sögel	Osnabrück	Celle		4		
Loslau	Loslau	Ratibor	Breslau	3	4	2 701	
Lublinitz	Lublinitz	Oppeln	desgl.	4	4	3 491	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Luckau (Lausitz)	Luckau	Cottbus	Kammergericht	2	4	4 380	Gymnasium
Luckenwalde	Luckenwalde	Potsdam	desgl.	2	3	20 984	Realprogymnasium
Lübbecke	Lübbecke	Bielefeld	Hamm	2	4	3 636	
Lübben (Lausitz)	Lübben	Cottbus	Kammergericht	2	3	6 818	Realschule
Lübbenau	Lübbenau	desgl.	desgl.	2	4	3 685	
Lüben (Schles.)	Lüben	Liegnitz	Breslau	3	3	6 162	
Lüchow	Lüchow	Lüneburg	Celle	3	4	2 612	
Lüdenscheid	Lüdenscheid	Hagen	Hamm	4	2	25 509	Realprogymnasium und Realschule (verbunden)
Lüdinghausen	Lüdinghausen	Münster	desgl.	2	4	2 581	Landwirtschaftsschule
Lügde (Gerichtstag)	Steinheim	Paderborn	desgl.		4	2 624	
Lügumkloster	Lügumkloster	Flensburg	Kiel	1	4	1 446	
Lüneburg	Lüneburg	Lüneburg	Celle	3	2	24 693	Gymnasium und Realgymnasium (verbunden)
Lünen (Gerichtstag)	Dortmund	Dortmund	Hamm		4	8 316	
Lütjenburg	Lütjenburg	Kiel	Kiel	1	4	2 379	
Lüttringhausen	Lennep	Elberfeld	Düsseldorf		3	11 254	
Lützen	Lützen	Naumburg a. S.	Naumburg	2	4	3 838	
Lunden	Lunden	Kiel	Kiel	1	4		
Lutzerath (Gerichtstag)	Cochem	Coblenz	Cöln		4		
Lychen	Lychen	Prenzlau	Kammergericht	1	4	2 414	
Lyck	Lyck	Lyck	Königsberg	6	3	11 386	Gymnasium
M.							
Magdeburg mit Buckau u. Neustadt	Magdeburg	Magdeburg	Naumburg	25	1	229 667	2 Gymnasien, Pädagogium (Gymnasium), Realgymnasium, Realgymnasium u. Oberrealschule (verbunden), Realschule
Malapane (Forstgerichtstag)	Oppeln	Oppeln	Breslau		4		
Malgarten	Malgarten	Osnabrück	Celle	1	4		
Malmedy	Malmedy	Aachen	Cöln	1	3	4 680	Progymnasium
Malstadt-Burbach	Saarbrücken	Saarbrücken	desgl.		2	31 195	
Manderscheid (Gerichtstag)	Wittlich	Trier	desgl.		4		
Mannsbach (desgl.)	Eiterfeld	Hanau	Cassel		4		

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Mansfeld (Bz. Halle)	Mansfeld	Halle a. S.	Naumburg	2	4	2 739	
Marburg (Bz. Cassel)	Marburg	Marburg	Cassel	4	2	17 531	Gymnasium u. Oberrealschule
Marggrabowa	Marggrabowa	Lyck	Königsberg	5	4	4 878	Landwirtschaftliche
Margonin	Margonin	Schneidemühl	Posen	2	4	1 756	
Marienberg (Westerwald)	Marienberg	Limburg a. L.	Frankfurt	1	4		
Marienburg (Westpr.)	Marienburg	Elbing	Marienwerder	4	3	11 262	Gymnasium u. Landwirtschaftliche
Marienwerder (Westpr.)	Marienwerder	Graudenz	desgl.	4	3	9 686	Gymnasium
Marklissa	Marklissa	Görlitz	Breslau	2	4	2 400	[illegible]
Marne	Marne	Altona	Kiel	1	4	3 158	Realschule
Nieder-Marsberg	Nied.-Marsberg	Arnsberg	Hamm	1	4	3 914	
Ober-Marsberg	desgl.	desgl.	desgl.		4	1 168	
Massow	Massow	Stargard	Stettin	1	4	2 673	
Mayen	Mayen	Coblenz	Cöln	4	3	11 961	Progymnasium
Mechernich (Gerichtstag)	Gemünd	Aachen	desgl.		4		
Medebach	Medebach	Arnsberg	Hamm	2	4	2 068	
Medingen	Medingen	Lüneburg	Celle	1	4		
Meerholz	Meerholz	Hanau	Cassel	1	4		
Meffersdorf (Gerichtstag)	Marklissa	Görlitz	Breslau		4		
Mehlauken	Mehlauken	Königsberg	Königsberg	3	4		
Mehlsack	Mehlsack	Braunsberg	desgl.	1	4	4 152	
Mehren (Westerwald) (Gerichtstag)	Altenkirchen	Neuwied	Frankfurt		4		
Meinersen	Meinersen	Hildesheim	Celle	1	4		
Meinertshagen	Meinertshagen	Hagen	Hamm	1	4		
Meisenheim (Glan)	Meisenheim	Coblenz	Cöln	1	4		
Meldorf	Meldorf	Altona	Kiel	2	4	3 803	Gymnasium
Melle	Melle	Osnabrück	Celle	2	4	3 026	
Melsungen	Melsungen	Cassel	Cassel	1	4	3 638	
Memel	Memel	Memel	Königsberg	4	2	20 166	Gymnasium
Menden (Bz. Arnsberg)	Menden	Hagen	Hamm	1	3	8 908	
Mensguth (Gerichtstag)	Ortelsburg	Allenstein	Königsberg		4		
Meppen	Meppen	Osnabrück	Celle	2	3	4 402	Gymnasium
Merseburg	Merseburg	Halle a. S.	Naumburg	3	2	19 118	Gymnasium
Merzig	Merzig	Trier	Cöln	3	4	6 548	
Meschede	Meschede	Arnsberg	Hamm	2	4	3 050	
Meseritz (Bz. Posen)	Meseritz	Meseritz	Posen	2	3	5 644	Gymnasium
Mettingen (Westf.) (Gerichtstag)	Ibbenbüren	Münster	Hamm		4		

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Mettmann	Mettmann	Elberfeld	Düsseldorf	2	3	8 615	Realschule
Mewe	Mewe	Graudenz	Marienwerder	2	4	4 105	
Meyenburg (Prignitz)	Meyenburg	Neu-Ruppin	Kammergericht	1	4	1 852	
Middelhagen (Gerichtstag)	Bergen a. R.	Greifswald	Stettin		4		
Mieltschin	Gnesen	Gnesen	Posen		4	525	
Mierunsken (Gerichtstag)	Marggrabowa	Lyck	Königsberg		4		
Mietschisko (desgl.)	Wongrowitz	Gnesen	Posen		4	1 030	
Mikultschütz (desgl.)	Tarnowitz	Beuthen	Breslau		4		
Militsch (Bz. Breslau)	Militsch	Oels	desgl.	2	3	3 715	
Miloslaw	Wreschen	Gnesen	Posen		4	2 484	
Milow (Gerichtstag)	Genthin	Magdeburg	Naumburg		4		
Minden (Westf.)	Minden	Bielefeld	Hamm	5	2	24 315	Gymnasium verbunden mit Realschule
Mirchau (Gerichtstag)	Karthaus	Danzig	Marienwerder		4		
Mittelwalde (Schles.)	Mittelwalde	Glatz	Breslau	1	4	2 930	
Mittenwalde (Mark)	Mittenwalde	Berlin II	Kammergericht	1	4	2 997	
Mixstadt (Gerichtstag)	Schildberg	Ostrowo	Posen		4	1 395	
Möckern (Bz. Magdeburg)	Loburg	Magdeburg	Naumburg		4	1 790	
Mölln (Lauenburg)	Mölln	Altona	Kiel	1	4	4 283	
Mörs	Mörs	Cleve	Düsseldorf	3	4	6 240	Gymnasium
Mogilno	Mogilno	Gnesen	Posen	2	4	3 512	
Mohrin	Königsberg i. d. N.-M.	Landsberg a. W.	Kammergericht		4	1 261	
Mohrungen	Mohrungen	Braunsberg	Königsberg	2	4	4 025	
Moisburg (Gerichtstag)	Tostedt	Stade	Celle		4		
Montabaur	Montabaur	Neuwied	Frankfurt	2	4	3 555	Gymnasium
Montjoie	Montjoie	Aachen	Cöln	1	4	2 011	
Morbach (Bz. Trier) (Gerichtstag)	Rhaunen	Trier	desgl.		4		
Moringen am Solling	Moringen	Göttingen	Celle	1	4	2 496	
Morsbach (Kr. Waldbroel) (Gerichtstag)	Waldbroel	Bonn	Cöln		4		
Moschin (desgl.)	Posen	Posen	Posen		4	1 765	
Mrotschen (desgl.)	Nakel	Schneidemühl	desgl.		4	2 222	
Much (desgl.)	Eitorf	Bonn	Cöln		4		
Mücheln (Bz. Halle)	Mücheln	Naumburg a. S.	Naumburg	1	4	1 584	
Mühlberg (Elbe)	Mühlberg	Torgau	desgl.	1	4	3 463	
Mühlhausen (Thüringen)	Mühlhausen i. Th.	Erfurt	desgl.	5	2	33 428	Gymnasium und Realschule
Mühlhausen (Kr. Pr. Holland)	Mühlhausen	Braunsberg	Königsberg	1	4	2 326	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Mülheim (Rhein)	Mülheim a. Rh.	Cöln	Cöln	6	1	45 062	Gymnasium und Realschule (verbunden)
Mülheim (Ruhr)	Mülheim a. d. Ruhr	Duisburg	Düsseldorf	9	1	80 597	Gymnasium und Realschule (verbunden)
Müllrose (Gerichtstag)	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.	Kammergericht		4	2 085	
Müncheberg (Mark)	Müncheberg	desgl.	desgl.	1	4	3 642	
Münden (Hann.)	Münden	Göttingen	Celle	2	3	9 236	Gymnasium
Münder (Deister)	Münder	Hannover	desgl.	1	4	3 035	
Münster (Westf.)	Münster	Münster	Hamm	9	1	69 977	Gymnasium, Realgymnasium verbunden [illegible] Progymnasium, Progymnasium
Münsterberg (Schles.)	Münsterberg	Glatz	Breslau	3	4	8 159	
Münstereifel (Gerichtstag)	Rheinbach	Bonn	Cöln		4	2 722	Gymnasium
Münstermaifeld	Münstermaifeld	Coblenz	desgl.	1	4		
Murowana-Goslin (Gerichtstag)	Rogasen	Posen	Posen		4	1 514	
Muskau	Muskau	Görlitz	Breslau	3	4	3 651	
Myslowitz	Myslowitz	Beuthen	desgl.	7	3	13 358	Gymnasium
N.							
Nakel (Netze)	Nakel	Schneidemühl	Posen	2	3	7 781	Gymnasium
Namslau	Namslau	Oels	Breslau	3	3	6 361	
Nassau (Lahn)	Nassau	Limburg a. L.	Frankfurt	1	4	1 905	
Naſtätten	Naſtätten	Wiesbaden	desgl.	1	4	1 586	
Nauen	Nauen	Berlin III	Kammergericht	2	3	8 603	Realprogymnasium
Naugard	Naugard	Stargard	Stettin	2	3	4 953	
Naumburg (Bz. Cassel)	Naumburg	Cassel	Cassel	1	4	1 294	
Naumburg (Bober) (Gerichtstag)	Sagan	Glogau	Breslau		4	762	
Naumburg (Queis)	Naumburg	Liegnitz	desgl.	1	4	1 931	
Naumburg (Saale)	Naumburg	Naumburg	Naumburg	3	2	23 192	Gymnasium [illegible] Realgymnasium verbunden mit Realschule
Nebel auf Amrum (Gerichtstag)	Wyk	Flensburg	Kiel		4		
Nebra	Nebra	Naumburg	Naumburg	1	4	2 573	
Neheim	Neheim	Arnsberg	Hamm	2	4	9 118	
Neidenburg	Neidenburg	Allenstein	Königsberg	5	4	4 453	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
eindorf (Gerichtstag)	Fallersleben	Hildesheim	Celle		4		
eisse	Neisse	Neisse	Breslau	5	2	24 267	Gymnasium und Realgymnasium
entershausen (Bz. Cassel)	Nentershausen	Cassel	Cassel	1	4		
etra	Netra	desgl.	desgl.	1	4		
eudamm	Neudamm	Landsberg a. W.	Kammergericht	1	4	7 982	
euenburg (Westpreußen)	Neuenburg	Graudenz	Marienwerder	3	4	5 005	
euenhaus (Hann.)	Neuenhaus	Osnabrück	Celle	2	4	1 225	
euenkirchen (Bz. ünster) (Gerichtstag)	Burgsteinfurt	Münster	Hamm		4		
euenrade	Altena	Hagen	desgl.		4	1 958	
euerburg	Neuerburg	Trier	Cöln	1	4	1 273	
eugabel (Kr. Sprottau) (Gerichtstag)	Sprottau	Glogau	Breslau		4		
euhaldensleben	Neuhaldensleben	Magdeburg	Naumburg	3	3	10 130	Gymnasium
euhaus (Elbe)	Neuhaus a. E.	Lüneburg	Celle	1	4		
euhaus (Oste)	Neuhaus a. O.	Stade	desgl.	1	4	1 517	
euhof (Kr. Fulda)	Neuhof	Hanau	Cassel	1	4		
eukirchen (Kr. Ziegenhain)	Neukirchen	Marburg	desgl.	1	4	1 441	
eukirchen (Kr. Solingen)	Opladen	Düsseldorf	Düsseldorf		4	2 106	
eumagen	Neumagen	Trier	desgl.	2	4		
eumark (Westpr.)	Neumark	Thorn	Marienwerder	3	4	3 351	Progymnasium
eumarkt (Schles.)	Neumarkt	Breslau	Breslau	3	4	5 467	
eumittelwalde	Neumittelwalde	Oels	desgl.	1	4	1 233	
eumünster	Neumünster	Kiel	Kiel	4	2	27 335	Progymnasium und Realschule (verbunden)
eunkirchen (Bz Trier)	Neunkirchen	Saarbrücken	Cöln	4	2		Realgymnasium
eunkirchen (Bz. Arnsberg) (Gerichtstag)	Siegen	Arnsberg	Hamm		4		
eurode	Neurode	Glatz	Breslau	3	4	7 282	
eusalz (Oder)	Neusalz	Glogau	desgl.	2	3	12 580	
eustadt (Westpr.)	Neustadt Westpr.	Danzig	Marienwerder	3	4	6 720	Gymnasium
eustadt (Oberschles.)	Neustadt Oberschles.	Neisse	Breslau	5	2	20 139	Gymnasium
eustadt (Main-Weser-Bahn)	Neustadt	Marburg	Cassel	1	4	2 013	
eustadt (Holstein)	Neustadt i. H.	Kiel	Kiel	1	4	4 600	
eustadt am Rübenberge	Neustadt a. R.	Hannover	Celle	3	4	2 257	
eustadt bei Pinne	Pinne	Posen	Posen		4	2 644	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Neustadt (Dosse)	Wusterhausen a. d. D.	Neu-Ruppin	Kammergericht		4	1 051	
Neustadt (Warthe)	Jarotschin	Ostrowo	Posen		4	1 136	
Neustadt (Wied) (Gerichtstag)	Asbach	Neuwied	Frankfurt		4		
Neustädtel (Bz. Liegnitz)	Beuthen a. O.	Glogau	Breslau		4	1 442	
Neustettin	Neustettin	Köslin	Stettin	3	3	10 024	Gymnasium
Neuß	Neuß	Düsseldorf	Düsseldorf	5	2	28 472	Gymnasium
Neuteich (Westpr.)	Tiegenhof	Elbing	Marienwerder		4	2 651	
Neutomischel	Neutomischel	Meseritz	Posen	2	4	1 805	
Neuwarp	Neuwarp	Stettin	Stettin	1	4	1 951	
Neuwedell	Neuwedell	Landsberg a. W.	Kammergericht	1	4	2 820	
Neuwied	Neuwied	Neuwied	Frankfurt	6	3	16 679	Gymnasium u. Realgymnasium (verbunden)
Nicolai	Nicolai	Gleiwitz	Breslau	4	4	6 638	
Niebüll	Niebüll	Flensburg	Kiel	1	4		
Niedenstein	Gudensberg	Cassel	Cassel		4	559	
Niederaula	Niederaula	desgl.	desgl.	1	4		
Niederkrüchten (Gerichtstag)	Wegberg	M. Gladbach	Düsseldorf		4		
Niederlahnstein	Niederlahnstein	Wiesbaden	Frankfurt	1	3	4 187	
Niederstöcken	s. Stöcken						
Niederwildungen	Niederwildungen	Cassel	Cassel	2	3	3 261	Realschule
Nieder-Wüstegiersdorf	Nieder-Wüstegiersdorf	Schweidnitz	Breslau	2	4		
Nieheim	Nieheim	Paderborn	Hamm	1	4	1 613	
Niemegk (Bz. Potsdam) (Gerichtstag)	Belzig	Potsdam	Kammergericht		4	2 147	
Nienburg (Weser)	Nienburg	Verden	Celle	2	3	9 638	Progymnasium
Niesky	Niesky	Görlitz	Breslau	2	4		Pädagogium
Nikolaiken (Ostpr.)	Nikolaiken	Lyck	Königsberg	1	4	2 267	
Nimptsch	Nimptsch	Schweidnitz	Breslau	2	4	2 199	
Nörenberg	Nörenberg	Stargard	Stettin	1	4	2 648	
Norburg	Norburg	Flensburg	Kiel	1	4	1 139	
Norden	Norden	Aurich	Celle	2	3	7 048	Gymnasium
Nordenburg	Nordenburg	Bartenstein	Königsberg	1	4	2 205	
Norderney (Gerichtstag)	Norden	Aurich	Celle		3		
Nordhausen	Nordhausen	Nordhausen	Naumburg	5	2	28 497	Gymnasium u. Realgymnasium (verbunden)
Nordhorn (Gerichtstag)	Neuenhaus	Osnabrück	Celle		4	2 475	
Nordstrand (desgl.)	Husum	Flensburg	Kiel		4		

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
…kitten (Gerichtstag)	Insterburg	Insterburg	Königsberg		4		
…rtheim (Hann.)	Northeim	Göttingen	Celle	2	3	7 833	Progymnasium
…rtorf	Nortorf	Kiel	Kiel	1	4	2 252	
…ttuln (Gerichtstag)	Münster	Münster	Hamm		4		
O.							
…eraula	Oberaula	Marburg	Cassel	1	4		
…er-Glogau	Ober-Glogau	Neisse	Breslau	3	4	7 310	
…erhausen (Rheinland)	Oberhausen	Duisburg	Düsseldorf	6	1	42 148	Realgymnasium
…erkaufungen (Bz. Cassel)	Oberkaufungen	Cassel	Cassel	1	4		
…erlahnstein	Niederlahnstein	Wiesbaden	Frankfurt		3	7 969	Gymnasium und Realprogymnasium (verbunden)
…erndorf (Oste) (Gerichtstag)	Neuhaus a. O.	Stade	Celle		4		
…ernetphen (desgl.)	Siegen	Arnsberg	Hamm		4		
…ernkirchen (Bz. Cassel)	Obernkirchen	Hannover	Celle	1	4	3 742	
…ersitzko	Samter	Posen	Posen		4	1 565	
…ersuhl (Gerichtstag)	Rentershausen	Cassel	Cassel		4		
…erursel	Homburg v. d. H.	Frankfurt a. M.	Frankfurt		3	5 452	
…erwesel	St. Goar	Coblenz	Cöln		4	2 601	
…ornik (Bz. Posen)	Obornik	Posen	Posen	2	4	3 602	
…ltrup (Gerichtstag)	Burgsteinfurt	Münster	Hamm		4		
…enkirchen	Odenkirchen	M. Gladbach	Düsseldorf	2	3	14 745	
…erberg (Mark)	Oderberg	Prenzlau	Kammergericht	1	4	4 041	
…bisfelde	Oebisfelde	Stendal	Naumburg	1	4	2 046	
…elsheim (Gerichtstag)	Veckerhagen	Cassel	Cassel		4		
…lde	Oelde	Münster	Hamm	2	4	3 659	
…ls (Schles.)	Oels	Oels	Breslau	4	3	10 583	Gymnasium
…ynhausen	Oeynhausen	Bielefeld	Hamm	3	3	3 356	
…hlau	Ohlau	Brieg	Breslau	4	3	9 235	Gymnasium
…ligs	Ohligs	Elberfeld	Düsseldorf	2	2	20 689	Realschule
…enburg (Holst.)	Oldenburg	Kiel	Kiel	1	4	2 516	
…ssisch-Oldendorf	Hessisch-Oldendorf	Hannover	Celle	1	4	1 784	
…desloe	Oldesloe	Altona	Kiel	1	3	4 935	Realschul
…lpe	Olpe	Arnsberg	Hamm	2	4	3 769	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnas… Progymn… Realsch… höhere Bürgersch…
Opalenitza (Bz. Posen)	Grätz	Meseritz	Posen		4	3 135	
Opladen	Opladen	Düsseldorf	Düsseldorf	4	4	4 207	
Oppeln	Oppeln	Oppeln	Breslau	7	2	30 112	Gymnas…
Oranienburg	Oranienburg	Berlin III	Kammergericht	3	3	8 336	
Orb	Orb	Hanau	Cassel	1	4	3 592	
Orsoy	Rheinberg	Cleve	Düsseldorf		4	2 334	
Ortelsburg	Ortelsburg	Allenstein	Königsberg	8	4	3 785	
Ortrand (Gerichtstag)	Elsterwerda	Torgau	Naumburg		4	1 638	
Osche (desgl.)	Schwetz	Graudenz	Marienwerder		4		
Oschersleben	Oschersleben	Halberstadt	Naumburg	3	3	13 405	Realsch…
Osnabrück	Osnabrück	Osnabrück	Celle	5	1	51 573	2 Gymnas… Realgym… sium verb… mit Realsch… und Handelssch…
Osseken (Pomm.) (Gerichtstag)	Lauenburg i. P.	Stolp	Stettin		4		
Ostbevern (desgl.)	Warendorf	Münster	Hamm		4		
Osten	Osten	Stade	Celle	2	4		
Osterburg	Osterburg	Stendal	Naumburg	2	4	4 798	
Osterfeld (Bz. Halle)	Osterfeld	Naumburg a. S.	desgl.	1	4	1 663	
Osterholz	Osterholz	Verden	Celle	2	4	1 844	
Osterkappeln (Gerichtstag)	Wittlage	Osnabrück	desgl.		4		
Osterode (Ostpr.)	Osterode i. Ostpr.	Allenstein	Königsberg	4	2	13 171	Gymnas…
Osterode (Harz)	Osterode a. H.	Göttingen	Celle	2	3	7 096	Realgymn…
Osterwieck (Harz)	Osterwieck	Halberstadt	Naumburg	2	4	5 915	
Ostrach (Hohenzollern) (Gerichtstag)	Wald	Hechingen	Frankfurt		4		
Ostrowo (Bz. Posen)	Ostrowo	Ostrowo	Posen	4	2	11 800	Gymnas…
Otterndorf	Otterndorf	Stade	Celle	2	3	1 833	Realsch…
Ottersberg (Hannover) (Gerichtstag)	Achim	Verden	desgl.		4		
Ottmachau	Ottmachau	Neisse	Breslau	2	4	3 575	
Ottweiler (Bz. Trier)	Ottweiler	Saarbrücken	Cöln	3	3	6 146	
Overath (Gerichtstag)	Bensburg	Cöln	desgl.		4		
P.							
Paderborn	Paderborn	Paderborn	Hamm	3	2	23 538	Gymnas… mit Pro… Realsch…
Pakosch (Gerichtstag)	Mogilno	Gnesen	Posen		4	2 960	
Pankow	Pankow	Berlin III	Kammergericht	3	1		Realsch…
Papenburg	Papenburg	Osnabrück	Celle	2	3	7 611	Real… progymn…

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium Realschule, höhere Bürgerschule
rchwitz	Parchwitz	Liegnitz	Breslau	1	4	1 263	
sewalk	Pasewalk	Stettin	Stettin	2	3	10 299	Progymnasium
ssenheim	Passenheim	Allenstein	Königsberg	1	4	2 132	
tschkau	Patschkau	Neisse	Breslau	1	4	5 902	Gymnasium
ttensen (Leine)	Calenberg	Hannover	Celle		4	1 693	
delsheim (Gerichtstag)	Warburg	Paderborn	Hamm		4		
ine	Peine	Hildesheim	Celle	3	3	15 421	Realschule
iskretscham	Peiskretscham	Gleiwitz	Breslau	1	4	4 293	
ißterwitz (Forstgerichtstag)	Ohlau	Brieg	desgl.		4		
itz	Peitz	Cottbus	Kammergericht	2	4	3 044	
llworm (Gerichtstag)	Husum	Flensburg	Kiel		4		
ncun	Pencun	Stettin	Stettin	1	4	1 858	
rl	Perl	Trier	Cöln	1	4		
rleberg	Perleberg	Neu-Ruppin	Kammergericht	3	3	8 457	Realgymnasium
tershagen (Weser)	Petershagen	Bielefeld	Hamm	2	4	2 063	
örten	Pförten	Guben	Kammergericht	1	4	818	
ilippsthal (Gerichtstag)	Schenklengsfeld	Cassel	Cassel		4		
lchowitz (desgl.)	Rybnik	Ratibor	Breslau		4		
llau	Pillau	Königsberg	Königsberg	1	3	8 171	Realschule
llkallen	Pillkallen	Insterburg	desgl.	4	4	3 860	
nne	Pinne	Posen	Posen	2	4	2 570	
nneberg	Pinneberg	Altona	Kiel	2	4	5 463	
tschen	Pitschen	Oppeln	Breslau	1	4	2 183	
lathe (Pomm.) (Gerichtstag)	Greifenberg i. Pomm.	Stargard	Stettin		4	2 276	
laue (Havel)	Brandenburg	Potsdam	Kammergericht		4	2 185	
leschen	Pleschen	Ostrowo	Posen	3	3	6 364	
eß	Pleß	Gleiwitz	Breslau	5	3	4 811	Gymnasium
ettenberg	Plettenberg	Hagen	Hamm	1	4	4 636	
lön	Plön	Kiel	Kiel	1	3	3 726	Gymnasium
lötzensee (Besonderes Gefängnis)	Berlin-Wedding	Berlin III	Kammergericht		2		Pädagogium (Progymnasium)
odgorz	Thorn	Thorn	Marienwerder		3	3 200	
ölitz (Pomm.)	Pölitz	Stettin	Stettin	1	4	4 415	
ogorzela (Pogorschell)	Koschmin	Ostrowo	Posen		4	1 615	
olajewo (Gerichtstag)	Rogasen	Posen	desgl.		4		
olkwitz	Polkwitz	Glogau	Breslau	1	4	1 650	
olle	Polle	Hannover	Celle	1	4		
ollnow	Pollnow	Stolp	Stettin	1	4	2 445	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasi… Progymnasi… Realschule, höhere Bürgerschul…
Polzin	Polzin	Köslin	Stettin	2	4	4 956	
Posen	Posen	Posen	Posen	22	1	117 033	3 Gymnasi… Oberreal…
Potsdam	Potsdam	Potsdam	Kammergericht	8	1	59 796	Gymnasi… Realgymnasi… und Real…
Powidz	Gnesen	Gnesen	Posen		4	1 107	
Prausnitz (Bz. Breslau)	Prausnitz	Oels	Breslau	1	4	1 807	
Preetz	Preetz	Kiel	Kiel	1	3	4 986	
Prenzlau	Prenzlau	Prenzlau	Kammergericht	3	2	20 229	Gymnasi…
Prettin	Prettin	Torgau	Naumburg	1	4	1 640	
Pretzsch (Elbe) (Gerichtstag)	Schmiedeberg in Sachsen	desgl.	desgl.		4	2 037	
Preungesheim (Besonderes Gefängnis)	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.			4		
Prieborn (Gerichtstag)	Strehlen	Brieg	Breslau		4		
Priebus	Priebus	Glogau	desgl.	1	4	1 204	
Primkenau (Gerichtstag)	Sprottau	desgl.	desgl.		4	2 530	
Pritzerbe	Brandenburg	Potsdam	Kammergericht		4	1 736	
Pritzwalk	Pritzwalk	Neu-Ruppin	desgl.	2	4	6 895	
Prökuls	Prökuls	Memel	Königsberg	2	4		
Proskau (Gerichtstag)	Oppeln	Oppeln	Breslau		4		
Prüm	Prüm	Trier	Cöln	2	3	2 666	Gymnasi…
Pudewitz	Pudewitz	Posen	Posen	2	4	2 855	
Püttlingen (Bz. Trier) (Gerichtstag)	Völklingen	Saarbrücken	Cöln		4		
Punitz	Bojanowo	Lissa	Posen		4	2 193	
Putlitz (Gerichtstag)	Pritzwalk	Neu-Ruppin	Kammergericht		4	1 724	
Putzig (Westpr.)	Putzig	Danzig	Marienwerder	2	4	2 093	
Pyritz	Pyritz	Stargard	Stettin	2	3	8 189	Gymnasi…
Pyrmont	Pyrmont	Hannover	Celle	1	3	1 483	Pädagogi…

Q.

Ort	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasi… Progymnasi… Realschule, höhere Bürgerschul…
Quakenbrück	Quakenbrück	Osnabrück	Celle	1	4	3 074	Realgymnasi…
Quedlinburg	Quedlinburg	Halberstadt	Naumburg	5	2	23 373	Gymnasi… und Real…
Querfurt	Querfurt	Naumburg a. S.	desgl.	2	4	5 078	
Groß-Quern (Gerichtstag)	Flensburg	Flensburg	Kiel		4		

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden			Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht				
R.							
abeldshausen (Gerichtstag)	Homberg	Marburg	Cassel		4		
ade vorm Walde (Radevormwald) (Gerichtstag)	Lennep	Elberfeld	Düsseldorf		4	10 701	
agnit	Ragnit	Tilsit	Königsberg	4	3	4 735	
ahden (Westf.)	Rahden	Bielefeld	Hamm	1	4		
akwitz (Bz. Posen) (Gerichtstag)	Wollstein	Meseritz	Posen		4	2 065	
amsbeck (desgl.)	Meschede	Arnsberg	Hamm		4		
anis (Kr. Ziegenrück)	Ranis	Rudolstadt	Jena	1	4	2 080	
anzau (Barmstedt, Holst.)	Rantzau	Altona	Kiel	1	4		
apstedt (Gerichtstag)	Lügumkloster	Flensburg	desgl.		4		
aschkow	Ostrowo	Ostrowo	Posen		4	1 647	
astenburg (Ostpr.)	Rastenburg	Bartenstein	Königsberg	3	3	11 144	Gymnasium
athenow	Rathenow	Potsdam	Kammergericht	4	2	21 046	Progymnasium und Realschule (verbunden)
atibor	Ratibor	Ratibor	Breslau	10	2	30 754	Gymnasium und Realgymnasium
atingen	Ratingen	Düsseldorf	Düsseldorf	2	3	10 594	Progymnasium
atzebuhr (Pomm.)	Ratzebuhr	Köslin	Stettin	1	4	2 245	
atzeburg (Lauenburg)	Ratzeburg	Altona	Kiel	1	3	4 324	Gymnasium
audten (Bz. Breslau) (Gerichtstag)	Steinau a. O.	Glogau	Breslau		4	1 310	
auscha (desgl.)	Görlitz	Görlitz	Breslau		4		
auschenberg	Rauschenberg	Marburg	Cassel	1	4	1 051	
awitsch	Rawitsch	Lissa	Posen	3	3	11 741	Gymnasium
ecke (Gerichtstag)	Ibbenbüren	Münster	Hamm		4		
ecklinghausen	Recklinghausen	Bochum	desgl.	9	2	34 019	Gymnasium
ees	Rees	Duisburg	Düsseldorf	1	4	4 096	
eetz (Kr. Arnswalde)	Reetz	Landsberg a. W.	Kammergericht	1	4	3 033	
egenwalde	Regenwalde	Stargard	Stettin	1	4	3 396	
ehburg (Gerichtstag)	Stolzenau	Verden	Celle		4	1 282	
ehden (Westpr.) (desgl.)	Graudenz	Graudenz	Marienwerder		4	2 015	
eichenbach (Schles.)	Reichenbach in Schlesien	Schweidnitz	Breslau	5	3	15 052	Realgymnasium
eichenbach (Oberlausitz)	Reichenbach O. L.	Görlitz	desgl.	1	4	2 080	
eichenstein	Reichenstein	Glatz	desgl.	1	4	2 283	
eichthal (Gerichtstag)	Namslau	Oels	desgl.		4	1 222	
einbek	Reinbek	Altona	Kiel	2	3		
einerz	Reinerz	Glatz	Breslau	1	4	2 947	
einfeld (Holstein)	Reinfeld	Altona	Kiel	1	4	1 076	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasi…, Realschule, höhere Bürgerschule
Reinhausen	Reinhausen	Göttingen	Celle	1	4		
Reisen	Lissa	Lissa	Posen		4	1 186	
Remagen	Sinzig	Coblenz	Cöln		3	3 534	
Remels (Gerichtstag)	Leer	Aurich	Celle		4		
Remscheid	Remscheid	Elberfeld	Düsseldorf	5	1	58 103	Realgymnas… und Realsch… (verbunde…
Rendsburg	Rendsburg	Kiel	Kiel	3	2	14 757	Gymnasium u… Realgymnasi… (verbunde…
Rengsdorf (Gerichtstag)	Neuwied	Neuwied	Frankfurt		4		
Rennerod	Rennerod	Limburg a. L.	desgl.	2	4		
Reppen	Reppen	Frankfurt a. O.	Kammergericht	2	4	4 546	
Rethem (Aller) (Gerichtstag)	Ahlden	Verden	Celle		4		
Rhaunen	Rhaunen	Trier	Cöln	1	4		
Rheda (Bz. Minden)	Rheda	Bielefeld	Hamm	1	4	3 294	
Rhein (Ostpr.)	Rhein	Lyck	Königsberg	1	4	2 025	
Rheinbach	Rheinbach	Bonn	Cöln	3	4	2 241	Progymna…
Rheinberg (Rheinland)	Rheinberg	Cleve	Düsseldorf	1	4	2 468	
Rheindahlen	Rheydt	Düsseldorf	desgl.		4	7 145	
Rheine (Westf.)	Rheine	Münster	Hamm	1	3	10 371	Gymnasium
Rheinsberg (Mark)	Rheinsberg	Neu-Ruppin	Kammergericht	1	4	2 574	
Rheydt (Bz. Düsseldorf)	Rheydt	M. Gladbach	Düsseldorf	3	2	34 036	Gymnasium und Ober… schule (verbunden…
Rhinow	Rathenow	Potsdam	Kammergericht		4	1 325	
Rhoden (Waldeck) (Gerichtstag)	Arolsen	Cassel	Cassel		4	1 381	
Richtenberg	Franzburg	Greifswald	Stettin		4	1 826	
Riesenburg	Riesenburg	Elbing	Marienwerder	1	4	4 758	Realschule
Rietberg	Rietberg	Bielefeld	Hamm	1	4	1 901	Progymna…
Rietschen (Gerichtstag)	Muskau	Görlitz	Breslau		4		
Rinteln	Rinteln	Hannover	Celle	1	4	4 765	Gymnasium
Ritschenwalde	Rogasen	Posen	Posen		4	1 051	
Rixdorf	Rixdorf	Berlin II	Kammergericht	13	A*)	92 614	Realgymnas… und Realsch… (verbunde…
Rodenberg	Rodenberg	Hannover	Celle	1	4	1 634	
Rodheim (Bieber) (Gerichtstag)	Gladenbach	Marburg	Cassel		4		
Rödding	Rödding	Flensburg	Kiel	1	4		
Rödelheim	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	Frankfurt		3	6 492	
Rössel	Rössel	Bartenstein	Königsberg	1	4	4 342	Gymnasium
Rogasen	Rogasen	Posen	Posen	3	3	5 019	Gymnasium

*) A bedeutet Berlin.

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
ogowo (Bz. Bromberg) (Gerichtstag)	Znin	Bromberg	Posen		4	811	
oman (desgl.)	Körlin	Köslin	Stettin		4		
onsdorf	Ronsdorf	Elberfeld	Düsseldorf	1	3	13 297	
osenberg (Westpr.)	Rosenberg in Westpr.	Elbing	Marienwerder	3	4	3 103	
osenberg (Oberschles.)	Rosenberg in Oberschlesien	Oppeln	Breslau	3	4	4 855	
osenthal (Bz. Cassel)	Rosenthal	Marburg	Cassel	1	4	1 028	
oßla (Harz)	Roßla	Nordhausen	Naumburg	1	4		
otenburg (Fulda)	Rotenburg a. F.	Cassel	Cassel	3	4	2 998	
otenburg (Hannover)	Rotenburg in Hannover	Verden	Celle	2	4	2 631	
othenburg (Oberlausitz)	Rothenburg i. d. Oberlausitz	Görlitz	Breslau	1	4	1 213	
othenburg (Obra)	Wollstein	Meseritz	Posen		4	1 193	
othenburg (Oder)	Grünberg	Glogau	Breslau		4	962	
othwasser (Oberlausitz) (Gerichtstag)	Görlitz	Görlitz	Breslau		4		
üdesheim (Rhein)	Rüdesheim	Wiesbaden	Frankfurt	2	3	4 812	
ügenwalde	Rügenwalde	Stolp	Stettin	2	4	5 853	
üthen	Rüthen	Paderborn	Hamm	1	4	2 072	
uhland	Ruhland	Görlitz	Breslau	1	4	2 414	
ummelsburg (Pomm.)	Rummelsburg	Stolp	Stettin	2	4	5 335	
unkel	Runkel	Limburg a. L.	Frankfurt	2	4	1 077	
t-Ruppin	Neu-Ruppin	Neu-Ruppin	Kammergericht		4	1 898	
u-Ruppin	desgl.	desgl.	desgl.	3	3	17 130	Gymnasium
uß (Ostpr.)	Ruß	Memel	Königsberg	2	4		
ybnik	Rybnik	Ratibor	Breslau	7	4	7 221	
snarschewo	Schubin	Bromberg	Posen		4	804	
S.							
aalfeld (Ostpr.)	Saalfeld	Braunsberg	Königsberg	2	4	2 586	
aarbrücken	Saarbrücken	Saarbrücken	Cöln	10	1	23 237	Gymnasium und Oberrealschule
aarburg (Bz. Trier)	Saarburg	Trier	desgl.	2	4	2 084	
aarlouis	Saarlouis	Saarbrücken	desgl.	6	2	7 864	Gymnasium
aarwellingen (Gerichtstag)	Lebach	desgl.	desgl.		4		
achsa (desgl.)	Ellrich	Nordhausen	Naumburg		4	2 123	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen
Sachsenberg (Waldeck) (Gerichtstag)	Corbach	Cassel	Cassel		4	756	
Sachsenhagen (desgl.)	Rodenberg	Hannover	Celle		4	834	
Sagan	Sagan	Glogau	Breslau	4	3	13 370	Gymnasium
Sagard (Gerichtstag)	Bergen a. R.	Greifswald	Stettin		4		
Salmendingen (desgl.)	Hechingen	Hechingen	Frankfurt		4		
Salmünster	Salmünster	Hanau	Cassel	1	4	1 296	
Salzbergen (Gerichtstag)	Lingen	Osnabrück	Celle		4		
Groß-Salze	Groß-Salze	Magdeburg	Naumburg	1	4	6 948	
Salzgitter (Gerichtstag)	Liebenburg	Hildesheim	Celle		4		
Salzhausen (Hannover) (desgl.)	Winsen a. L.	Lüneburg	desgl.		4		
Salzkotten	Salzkotten	Paderborn	Hamm	1	4	2 475	
Salzwedel	Salzwedel	Stendal	Naumburg	3	2	10 189	Gymnasium
Samotschin	Margonin	Schneidemühl	Posen		4	1 967	
Samter	Samter	Posen	desgl.	4	4	5 373	Landwirtschaftsschule
Sandau (Elbe)	Sandau	Stendal	Naumburg	1	4	1 931	
Sandberg (Bz. Posen)	Gostyn	Lissa	Posen		4	1 228	
Sangerhausen	Sangerhausen	Nordhausen	Naumburg	3	2	12 073	Gymnasium verbunden m. Realschule
Santomischel	Schroda	Posen	Posen		4	1 384	
Sarne	Rawitsch	Lissa	desgl.		4	1 529	
Sarstedt	Hildesheim	Hildesheim	Celle		4	3 664	
Satrup (Gerichtstag)	Schleswig	Flensburg	Kiel		4		
Schafstedt (Bz. Halle)	Lauchstedt	Halle a. S.	Naumburg		4	2 668	
Scharfenort	Samter	Posen	Posen		4	1 001	
Scharmbeck	Osterholz	Verden	Celle		4	2 711	
Schenefeld (Bz. Kiel)	Schenefeld	Kiel	Kiel	1	4		
Schenklengsfeld	Schenklengsfeld	Cassel	Cassel	1	4		
Schiffbek (Gerichtstag)	Reinbek	Altona	Kiel		4		
Schildau (Bz. Halle) (desgl.)	Torgau	Torgau	Naumburg		4	1 356	
Schildberg (Bz. Posen)	Schildberg	Ostrowo	Posen	4	4	4 645	
Schippenbeil	Schippenbeil	Bartenstein	Königsberg	1	4	2 489	
Schirwindt (Gerichtstag)	Pillkallen	Insterburg	desgl.		4	1 224	
Schivelbein	Schivelbein	Köslin	Stettin	2	4	6 742	Landwirtschaftsschule
Schkeuditz	Schkeuditz	Halle a. S.	Naumburg	1	4	6 356	
Schkölen	Naumburg a. S.	Naumburg a. S.	desgl.		4	1 772	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
hlaben (Gerichtstag)	Guben	Guben	Kammergericht		4		
hlaben (Harz) (desgl.)	Goslar	Hildesheim	Celle		4		
hlabern (a. d. Sieg) (desgl.)	Waldbroel	Bonn	Cöln		4		
hlawa (Schles.) (desgl.)	Glogau	Glogau	Breslau		4	732	
hlawe (Pomm.)	Schlawe	Stolp	Stettin	3	4	5 972	Progymnasium
hleiden (Eifel)	Gemünd	Aachen	Cöln		4	660	
hleswig	Schleswig	Flensburg	Kiel	4	1	17 910	Gymnasium und Realschule (verbunden)
hleusingen	Schleusingen	Meiningen	Jena	2	4	4 188	Gymnasium
hlichtingsheim	Fraustadt	Lissa	Posen		4	725	
hlieben	Schlieben	Torgau	Naumburg	1	4	1 564	
oß-Schliewitz (Gerichtstag)	Tuchel	Konitz	Marienwerder		4		
hlochau	Schlochau	desgl.	desgl.	4	4	3 395	
hloppe	Schloppe	Schneidemühl	Posen	1	4	2 228	
hlüchtern (Bz. Cassel)	Schlüchtern	Hanau	Cassel	1	4	2 766	
hlüsselburg (Weser) (Gerichtstag)	Petershagen	Bielefeld	Hamm		4		
hmalkalden	Schmalkalden	Meiningen	Jena	3	3	8 726	Realschule
hmallenberg	Fredeburg	Arnsberg	Hamm		4	1 690	
hmiedeberg (Riesengebirge)	Schmiedeberg i. Schl.	Hirschberg	Breslau	2	4	5 231	
hmiedeberg (Bz. Halle)	Schmiedeberg i. Sachs.	Torgau	Naumburg	1	4	2 613	
hmiedefeld (Kr. Schleusingen) (Gerichtstag)	Schleusingen	Meiningen	Jena		4		
hmiegel	Schmiegel	Lissa	Posen	2	4	3 835	
hmolsin (Gerichtstag)	Stolp	Stolp	Stettin		4		
hneidemühl	Schneidemühl	Schneidemühl	Posen	3	2	19 785	Gymnasium
hneverdingen (Gerichtstag)	Soltau	Lüneburg	Celle		4		
hocken (desgl.)	Wongrowitz	Gnesen	Posen		4	1 284	
hömberg (Schles.)	Schömberg	Hirschberg	Breslau	1	4	1 853	
hönau (Katzbach)	Schönau	desgl.	desgl.	2	4	1 707	
hönberg (Holstein)	Schönberg i. H.	Kiel	Kiel	1	4		
hönberg (Oberlausitz)	Seidenberg	Görlitz	Breslau		4	1 356	
hönebeck (Elbe)	Schönebeck	Magdeburg	Naumburg	2	3	16 261	Realschule

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Schöneberg bei Berlin	Berlin-Schöneberg	Berlin II	Kammergericht	22	A*)	95 998	[illegible]
Schöneck (Westpr.)	Schöneck	Danzig	Marienwerder	1	4	3 101	
Schönewalde (Bz. Halle) (Gerichtstag)	Schweinitz	Torgau	Naumburg		4	933	
Schönfließ (Neumark) (desgl.)	Königsberg N.-M.	Landsberg a. W.	Kammergericht		4	2 607	
Schönlanke	Schönlanke	Schneidemühl	Posen	2	4	5 433	
Schönsee (Westpr.) (Gerichtstag)	Thorn	Thorn	Marienwerder		4	2 113	
Schöppingen (desgl.)	Ahaus	Münster	Hamm		4		
Schollene (desgl.)	Sandau	Stendal	Naumburg		4		
Schottburg (desgl.)	Rödding	Flensburg	Kiel		4		
Schraplau (desgl.)	Eisleben	Halle a. S.	Naumburg		4	2 144	
Schrimm	Schrimm	Posen	Posen	4	3	5 699	Gymnasium
Schroda	Schroda	desgl.	desgl.	3	4	5 869	
Schubin	Schubin	Bromberg	desgl.	2	4	3 065	
Schüttorf	Bentheim	Osnabrück	Celle		4	4 110	
Schulitz (Gerichtstag)	Bromberg	Bromberg	Posen		4	4 316	
Schurgast	Löwen	Brieg	Breslau		4	984	
Schwanebeck	Halberstadt	Halberstadt	Naumburg		4	3 605	
Schwarmstedt (Gerichtstag)	Ahlden	Verden	Celle		4		
Schwarza (Kr. Schleusingen) (desgl.)	Suhl	Meiningen	Jena		4		
Schwarzenau (Bz. Bromberg)	Gnesen	Gnesen	Posen		4	1 324	
Schwarzenbek	Schwarzenbek	Altona	Kiel	1	4		
Schwarzenborn (Gerichtstag)	Neukirchen	Marburg	Cassel		4	758	
Schwarzenfels (Bz. Cassel)	Schwarzenfels	Hanau	desgl.	1	4		
Schwedt	Schwedt	Prenzlau	Kammergericht	2	3	9 731	Gymnasium
Schweich (Mosel) (Gerichtstag)	Trier	Trier	Cöln		4		
Schweidnitz	Schweidnitz	Schweidnitz	Breslau	5	2	28 439	Gymnasium
Schweinitz (Elster)	Schweinitz	Torgau	Naumburg	1	4	1 364	
Schweinsberg	Kirchhain	Marburg	Cassel		4	789	
Schwelm	Schwelm	Hagen	Hamm	4	3	16 890	Progymnasium und Realschule (verbunden)
Schwerin a. d. Warthe	Schwerin a. W.	Meseritz	Posen	2	4	6 967	
Schwersenz	Posen	Posen	desgl.		4	3 040	

*) A bedeutet Berlin.

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
hwerte (Ruhr)	Schwerte	Hagen	Hamm	2	3	12 261	Progymnasium
hwetz (Weichsel)	Schwetz	Graudenz	Marienwerder	6	4	7 019	Progymnasium
hwetzkau	Lissa	Lissa	Posen		4	1 520	
hwiebus	Schwiebus	Guben	Kammergericht	2	4	9 511	
ckenburg (Gerichtstag)	Kaukehmen	Tilsit	Königsberg		4		
eeburg (Ostpr.)	Seeburg	Bartenstein	desgl.	1	4	3 023	
eehausen (Altmark)	Seehausen A. M.	Stendal	Naumburg	2	4	3 530	Realschule
eehausen (Kr. Wanzleben)	Seehausen im Magdeburg.	Magdeburg	desgl.	1	4	3 050	
eehausen (Kr. Schweinitz) (Gerichtstag)	Schweinitz	Torgau	desgl.		4		
eelow	Seelow	Frankfurt a. O.	Kammergericht	3	4	2 954	
egeberg	Segeberg	Kiel	Kiel	2	3	4 355	
eidenberg (Oberlausitz)	Seidenberg	Görlitz	Breslau	1	4	2 810	
elsingen (Gerichtstag)	Bremervörde	Stade	Celle		4		
elters (Westerwald)	Selters	Neuwied	Frankfurt	1	4		
endenhorst (Gerichtstag)	Ahlen	Münster	Hamm		4	1 889	
enftenberg (Lausitz)	Senftenberg	Cottbus	Kammergericht	4	4	6 151	
ensburg	Sensburg	Lyck	Königsberg	5	3	4 584	
eyda (Bz. Halle) (Gerichtstag)	Jessen	Torgau	Naumburg		4	1 487	
iebenburg	Sulingen	Verden	Celle		4	533	
iegburg	Siegburg	Bonn	Cöln	4	3	14 162	Gymnasium
iegen	Siegen	Arnsberg	Hamm	9	2	22 494	Realgymnasium
ien (Gerichtstag)	Grumbach	Saarbrücken	Cöln		4		
igmaringen	Sigmaringen	Hechingen	Frankfurt	3	3	4 597	Gymnasium
ilberberg (Gerichtstag)	Frankenstein	Glatz	Breslau		4	1 097	
immern	Simmern	Coblenz	Cöln	1	4	2 272	
inzig	Sinzig	desgl.	desgl.	2	4	3 035	
ittensen (Gerichtstag)	Zeven	Stade	Celle		4		
kaisgirren	Skaisgirren	Tilsit	Königsberg	1	4		
kurz (Gerichtstag)	Pr.-Stargardt	Danzig	Marienwerder		4		
obernheim	Sobernheim	Coblenz	Cöln	1	4	3 313	Realschule
oden (Kr. Schlüchtern)	Salmünster	Hanau	Cassel		4	973	
ögel	Sögel	Osnabrück	Celle	2	4		
ömmerda	Sömmerda	Erfurt	Naumburg	1	4	4 921	
oest	Soest	Dortmund	Hamm	3	3	16 721	Gymnasium
ohrau (Oberschles.)	Sohrau O.-S.	Ratibor	Breslau	2	4	4 311	
oldau (Ostpr.)	Soldau	Allenstein	Königsberg	3	3	3 744	
oldin	Soldin	Landsberg a. W.	Kammergericht	2	4	5 960	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnas… Progymnas… Realschule, höhere Bürgerschul…
Solingen	Solingen	Elberfeld	Düsseldorf	8	1	45 260	Gymnas… und Real… (verbund…
Soltau (Hann.)	Soltau	Lüneburg	Celle	2	4	4 720	
Sommerfeld (Bz. Frankf. O.)	Sommerfeld	Guben	Kammergericht	2	3	11 910	
Sonderburg	Sonderburg	Flensburg	Kiel	2	2	5 522	Realsch…
Sonnenburg (Neumark)	Sonnenburg	Frankfurt a. O.	Kammergericht	2	4	5 261	
Sonnewalde	Finsterwalde	Cottbus	desgl.		4	1 088	
Sontra	Sontra	Cassel	Cassel	1	4	2 011	
Sorau (Niederlausitz)	Sorau	Guben	Kammergericht	4	3	15 945	Gymnasi…
Spandau	Spandau	Berlin III	Kammergericht	8	1	65 070	Gymnasi…
Spangenberg	Spangenberg	Cassel	Cassel	1	4	1 523	
Spremberg (Lausitz)	Spremberg	Cottbus	Kammergericht	3	3	10 925	Realprogym… sium
Springe	Springe	Hannover	Celle	1	4	3 037	
Sprottau	Sprottau	Glogau	Breslau	3	3	7 846	Progymnas…
Spucken (Gerichtstag)	Ruß	Memel	Königsberg		4		
Stade	Stade	Stade	Celle	2	2	10 545	Gymnasi…
Stadtlohn (Gerichtstag)	Vreden	Münster	Hamm		4	2 759	
Stallupönen	Stallupönen	Insterburg	Königsberg	4	3	5 058	
Stargard (Pomm.)	Stargard i. P.	Stargard	Stettin	5	2	26 858	Gymnasium … Realschule
Preußisch-Stargard	Pr.-Stargard	Danzig	Marienwerder	7	3	9 682	Gymnasi…
Staßfurt	Staßfurt	Magdeburg	Naumburg	3	2	20 011	
Steele	Steele	Essen	Hamm	3	3	12 245	Gymnasi…
Steinau (Oder)	Steinau a. O.	Glogau	Breslau	2	4	4 015	
Steinau (Kr. Schlüchtern)	Steinau a. K.	Hanau	Cassel	1	4	2 094	
Steinbach-Hallenberg	Steinbach-Hallenberg	Meiningen	Jena	1	4		
Steinfurt	s. Burgsteinfurt						
Steinheim (Westfalen)	Steinheim	Paderborn	Hamm	1	4	3 038	
Steinhorst (Lauenburg)	Steinhorst	Altona	Kiel	1	4		
Stendal	Stendal	Stendal	Naumburg	4	2	22 075	Gymnasi…
Stenschewo (Gerichtstag)	Posen	Posen	Posen		4	1 448	
Groß-Stepenitz	Stepenitz	Stettin	Stettin	1	4	1 588	
Sternberg (Bz. Frankf. O.)	Zielenzig	Frankfurt a. O.	Kammergericht		4	1 632	
Stettin	Stettin	Stettin	Stettin	25	1	210 702	3 Gymna… und 2 Realgymna…

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
teyerberg (Gerichtstag)	Stolzenau	Verden	Celle		4	971	
tickhausen (desgl.)	Leer	Aurich	desgl.		4		
toberau (Forstgerichtstag)	Brieg	Brieg	Breslau		4		
töcken (Gerichtstag)	Neustadt a. R.	Hannover	Celle		3		
tößen	Osterfeld	Naumburg a. S.	Naumburg		4	1 318	
tolberg (Harz)	Stolberg a. Harz	Nordhausen	desgl.	1	4	2 110	
tolberg (Rheinland)	Stolberg bei Aachen	Aachen	Cöln	2	2	14 249	Progymnasium
tolp (Pomm.)	Stolp	Stolp	Stettin	5	2	27 293	Gymnasium und Realschule (verbunden)
tolzenau	Stolzenau	Verden	Celle	2	4	1 512	
torchnest	Lissa	Lissa	Posen		4	1 590	
torkow (Mark)	Storkow	Frankfurt a. O.	Kammergericht	2	4	2 525	
tralsund	Stralsund	Greifswald	Stettin	4	2	31 076	Gymnasium und Realgymnasium
trasburg (Westpr.)	Strasburg	Thorn	Marienwerder	6	3	7 246	Gymnasium
trasburg (Uckermark)	Strasburg U. M.	Prenzlau	Kammergericht	1	4	7 078	
trausberg	Strausberg	Berlin III	desgl.	1	4	7 721	
trehlen (Schles.)	Strehlen	Brieg	Breslau	3	3	8 944	Gymnasium
roß-Strehlitz	Gr.-Strehlitz	Oppeln	desgl.	4	3	5 775	Gymnasium
trelno	Strelno	Bromberg	Posen	2	4	4 571	
triegau	Striegau	Schweidnitz	Breslau	3	3	12 853	Progymnasium
tromberg (Hunsrück)	Stromberg	Coblenz	Cöln	2	4	1 063	
troppen	Trachenberg	Oels	Breslau		4	630	
tuhm	Stuhm	Elbing	Marienwerder	3	4	2 360	
tukenbrock (Gerichtstag)	Delbrück	Paderborn	Hamm		4		
tutthof (desgl.)	Danzig	Danzig	Marienwerder		4		
üchteln	Dülken	Cleve	Düsseldorf		4	8 499	
üderhastedt (Gerichtstag)	Meldorf	Altona	Kiel		4		
üderstapel (desgl.)	Friedrichstadt	Flensburg	desgl.		4		
ülfeld (Holstein) (desgl.)	Oldesloe	Altona	desgl.		4		
uhl	Suhl	Meiningen	Jena	3	3	12 622	
ulau	Militsch	Oels	Breslau		4	991	
ulingen	Sulingen	Verden	Celle	1	4	1 802	
ullenschin (Gerichtstag)	Karthaus	Danzig	Marienwerder		4		
ulmirschütz (desgl.)	Adelnau	Ostrowo	Posen		4	2 910	
ulzbach (Kr. Saarbrücken)	Sulzbach	Saarbrücken	Cöln	3	3		
undern (Gerichtstag)	Arnsberg	Arnsberg	Hamm		4		

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Swinemünde	Swinemünde	Stettin	Stettin	4	2	11 945	Real-progymnasium
Syke	Syke	Verden	Celle	2	4	1 898	
Szittkehmen (Gerichtstag)	Goldap	Insterburg	Königsberg		4		
T.							
Tangermünde	Tangermünde	Stendal	Naumburg	2	3	11 536	
Tann (Rhön) (Gerichtstag)	Hilders	Hanau	Cassel		4	1 014	
Tapiau	Tapiau	Königsberg	Königsberg	2	4	4 320	
Tarnowitz	Tarnowitz	Beuthen	Breslau	6	3	11 858	Realgymnasium
Tecklenburg	Tecklenburg	Münster	Hamm	2	4	914	
Tegel (Besonderes Gefängnis)	Berlin-Wedding	Berlin III	Kammergericht		3		
Telgte (Gerichtstag)	Münster	Münster	Hamm		4	2 433	Erziehungs-Anstalt
Tellingstedt (desgl.)	Heide	Kiel	Kiel		4		
Teltow	Groß-Lichterfelde	Berlin II	Kammergericht		4	3 044	
Tempelburg	Tempelburg	Köslin	Stettin	2	4	4 680	
Templin	Templin	Prenzlau	Kammergericht	2	4	4 694	
Tennstedt	Tennstedt	Erfurt	Naumburg	1	4	2 816	
Teuchern	Teuchern	Naumburg a. S.	desgl.	1	4	5 588	
Teupitz	Mittenwalde	Berlin II	Kammergericht		4	616	
Thalfang (Gerichtstag)	Neumagen	Trier	Cöln		4		
Thamsbrück	Langensalza	Erfurt	Naumburg		4	986	
Thielengut (Forstgerichtstag)	Hammerstein	Konitz	Marienwerder		4		
Tholey	Tholey	Saarbrücken	Cöln	1	4		
Thorn	Thorn	Thorn	Marienwerder	9	1	29 635	Gymnasium u. Realgymnasium (verbunden)
Tiegenhof	Tiegenhof	Elbing	Marienwerder	2	4	2 680	Realschule
Tilsit	Tilsit	Tilsit	Königsberg	10	2	34 539	Gymnasium u. Realgymnasium
Timmel (Gerichtstag)	Aurich	Aurich	Celle		4		
Tingleff (desgl.)	Tondern	Flensburg	Kiel		4		
Tirschtiegel	Tirschtiegel	Meseritz	Posen	1	4	2 348	
Tönning	Tönning	Flensburg	Kiel	1	4	3 427	
Toftlund	Toftlund	desgl.	desgl.	1	4		
Tolkemit	Elbing	Elbing	Marienwerder		4	3 229	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
ondern	Tondern	Flensburg	Kiel	2	3	3 969	
orgau	Torgau	Torgau	Naumburg	3	2	11 807	Gymnasium
orgelow (Forstgerichtstag)	Ueckermünde	Stettin	Stettin		4		
ost	Tost	Gleiwitz	Breslau	2	4	2 331	
ostedt	Tostedt	Stade	Celle	1	4		
raben-Trarbach	Traben-Trarbach	Coblenz	Cöln	2	4	4 937	Gymnasium
rachenberg (Schles.)	Trachenberg	Oels	Breslau	2	4	3 271	
rebbin (Kr. Teltow)	Trebbin	Berlin II	Kammergericht	1	4	3 485	
rebnitz (Schles.)	Trebnitz	Oels	Breslau	4	4	6 420	
reffurt	Treffurt	Erfurt	Naumburg	1	4	2 081	
reis (Mosel) (Gerichtstag)	Cochem	Coblenz	Cöln		4		
remessen	Tremessen	Gnesen	Posen	2	4	5 028	Progymnasium
rendelburg (Gerichtstag)	Carlshafen	Cassel	Cassel		4	705	
reptow (Rega)	Treptow a. R.	Stargard	Stettin	2	3	6 645	Gymnasium
reptow (Tollense)	Treptow a. Toll.	Greifswald	desgl.	1	4	4 212	
reuenbrietzen	Treuenbrietzen	Potsdam	Kammergericht	1	4	4 910	
reysa (Bz. Cassel)	Treysa	Marburg	Cassel	1	4	2 554	
ribsees (Gerichtstag)	Grimmen	Greifswald	Stettin		4	3 277	
riebel	Triebel	Guben	Kammergericht	1	4	1 700	
rier	Trier	Trier	Cöln	10	1	43 506	2 Gymnasien, das eine mit Realgymnasium verbunden
ripkau (Gerichtstag)	Neuhaus a. E.	Lüneburg	Celle		4		
rittau	Trittau	Altona	Kiel	1	4		
chirnau (Gerichtstag)	Guhrau	Glogau	Breslau		4	760	
chel	Tuchel	Konitz	Marienwerder	3	4	3 048	
chheim (Gerichtstag)	Genthin	Magdeburg	Naumburg		4		
tz (Westpr.) (desgl.)	Deutsch-Krone	Schneidemühl	Posen		4	2 113	
roscheln (desgl.)	Johannisburg	Lyck	Königsberg		4		
vorog (desgl.)	Tarnowitz	Beuthen	Breslau		4		
oß-Tychow (desgl.)	Belgard	Köslin	Stettin		4		
U.							
chte	Uchte	Verden	Celle	1	4	1 329	
bigau	Liebenwerda	Torgau	Naumburg		4	1 502	
dermünde	Ueckermünde	Stettin	Stettin	2	3	6 333	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Uelzen (Bz. Hann.)	Uelzen	Lüneburg	Celle	3	3	8 621	Realgymnasium
Uerdingen	Uerdingen	Crefeld	Düsseldorf	2	3	6 640	Realschule
Uetersen	Uetersen	Altona	Kiel	1	4	5 958	
Ujest	Ujest	Oppeln	Breslau	1	4	2 351	
Alt-Ukta (Gerichtstag)	Sensburg	Lyck	Königsberg		4		
Ulmbach (desgl.)	Salmünster	Hanau	Cassel		4		
Unna	Unna	Dortmund	Hamm	3	3	14 912	Realprogymnasium und Realschule (verbunden)
Unruhstadt	Unruhstadt	Meseritz	Posen	1	4	1 594	
Usch	Schneidemühl	Schneidemühl	desgl.		4	2 287	
Uschlag (Gerichtstag)	Münden	Göttingen	Celle		4		
Usedom (desgl.)	Swinemünde	Stettin	Stettin		4	1 741	
Usingen	Usingen	Wiesbaden	Frankfurt	2	4	1 890	
Uslar	Uslar	Göttingen	Celle	2	4	2 317	
Usseln (Waldeck) (Gerichtstag)	Corbach	Cassel	Cassel		4		
V.							
Väthen (Forstgerichtstag)	Stendal	Stendal	Naumburg		4		
Vallendar	Ehrenbreitstein	Neuwied	Frankfurt		4	3 975	
Vandsburg	Vandsburg	Konitz	Marienwerder	1	4	2 146	
Veckerhagen	Veckerhagen	Cassel	Cassel	1	4		
Velbert (Rheinland)	Velbert	Elberfeld	Düsseldorf	2	3	16 691	
Velten (Mark) (Gerichtstag)	Spandau	Berlin III	Kammergericht		4		
Verden (Aller)	Verden	Verden	Celle	2	3	9 842	Gymnasium
Versmold (Gerichtstag)	Halle in Westf.	Bielefeld	Hamm		4	1 607	
Vetschau (desgl.)	Lübbenau	Cottbus	Kammergericht		4	3 216	
Vettelschoß (desgl.)	Asbach	Neuwied	Frankfurt		4		
Vierraden	Schwedt	Prenzlau	Kammergericht		4	1 415	
Viersen	Viersen	Crefeld	Düsseldorf	2	3	24 761	Gymnasium
Vietz (Gerichtstag)	Landsberg a. W.	Landsberg a. W.	Kammergericht		4		
Vilsen	Bruchhausen	Verden	Celle		4	964	
Visselhövede (Gerichtstag)	Rotenburg i. H.	desgl.	desgl.		4		
St. Vith (Eifel)	St. Vith	Aachen	Cöln	1	4	2 009	
Vlotho	Vlotho	Bielefeld	Hamm	1	4	4 337	
Vöhl	Vöhl	Marburg	Cassel	1	4		
Völklingen	Völklingen	Saarbrücken	Cöln	4	3		
Volkmarsen	Volkmarsen	Cassel	Cassel	1	4	2 208	
Vreden (Bz. Münster)	Vreden	Münster	Hamm	1	4	2 107	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
W.							
achtendonk (Gerichtstag)	Kempen a. R.	Cleve	Düsseldorf		4		
abern (Bz. Trier)	Wadern	Trier	Cöln	2	4		
adersloh (Gerichtstag)	Oelde	Münster	Hamm		4		
ächtersbach	Wächtersbach	Hanau	Cassel	1	4	1 098	
agenfeld (Gerichtstag)	Diepholz	Osnabrück	Celle		4		
ahrenbrück	Liebenwerda	Torgau	Naumburg		4	650	
ald (Oberamt Sigmaringen)	Wald	Hechingen	Frankfurt	1	4		
ald (Rheinland)	Solingen	Elberfeld	Düsseldorf		2	18 630	Realschule
aldau (Oberlausitz) (Gerichtstag)	Bunzlau	Liegnitz	Breslau		4		
aldbreitbach (desgl.)	Neuwied	Neuwied	Frankfurt		4		
aldbroel	Waldbroel	Bonn	Cöln	3	4		
aldenburg (Schles.)	Waldenburg	Schweidnitz	Breslau	6	2	15 105	Gymnasium
aldkappel	Bischhausen	Cassel	Cassel		4	1 097	
allhausen (Kr. reuznach) (Gerichtstag)	Stromberg	Coblenz	Cöln		4		
allmerod	Wallmerod	Neuwied	Frankfurt	2	4		
alsrode	Walsrode	Verden	Celle	2	4	2 754	
altrop (Gerichtstag)	Recklinghausen	Bochum	Hamm		4		
andersleben (desgl.)	Erfurt	Erfurt	Naumburg		4		
andsbek	Wandsbek	Altona	Kiel	3	1	27 966	Gymnasium und Realschule (verbunden)
anfried	Wanfried	Cassel	Cassel	1	4	2 348	
angerin (Gerichtstag)	Labes	Stargard	Stettin		4	2 571	
anfen	Wansen	Brieg	Breslau	1	4	2 344	
anzleben (Bz. Magdeburg)	Wanzleben	Magdeburg	Naumburg	2	4	4 063	
arburg	Warburg	Paderborn	Hamm	2	4	5 132	Gymnasium
arendorf	Warendorf	Münster	desgl.	2	3	6 044	Gymnasium
arnow (Gerichtstag)	Perleberg	Neu-Ruppin	Kammergericht		4		
arstein	Warstein	Arnsberg	Hamm	1	4		
eutsch-Wartenberg	Grünberg	Glogau	Breslau		4	808	
roß-Wartenberg	Groß-Wartenberg	Oels	desgl.	2	4	2 381	
artenburg (Ostpr.)	Wartenburg	Allenstein	Königsberg	2	4	4 588	
artha	Frankenstein	Glatz	Breslau		4	1 247	
attenscheid	Wattenscheid	Bochum	Hamm	2	2	20 295	Gymnasium
axweiler	Waxweiler	Trier	Cöln	1	4		
edel (Holst.)	Blankenese	Altona	Kiel		4	2 279	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Weener	Weener	Aurich	Celle	2	4	3 812	
Weferlingen (Prov. Sachsen)	Weferlingen	Stendal	Naumburg	1	4		
Wegberg	Wegberg	M. Gladbach	Düsseldorf	1	4		
Wegeleben	Halberstadt	Halberstadt	Naumburg		4	3 115	
Wehdem (Gerichtstag)	Rahden	Bielefeld	Hamm		4		
Wehen (Taunus)	Wehen	Wiesbaden	Frankfurt	1	4		
Wehlau	Wehlau	Königsberg	Königsberg	2	3	5 165	Gymnasium u[nd] Realschule (verbunden)
Weilburg	Weilburg	Limburg a. L.	Frankfurt	3	3	3 722	Gymnasium u[nd] Landwirtschaftsschule
Weißenborn (Gerichtstag)	Groß-Bodungen	Nordhausen	Naumburg		4		
Weißenfels	Weißenfels	Naumburg a. S.	desgl.	4	2	28 201	Oberrealschule
Weißenhöhe (Gerichtstag)	Wirsitz	Schneidemühl	Posen		4		
Weißensee b. Berlin	Weißensee	Berlin III	Kammergericht	4	2		
Weißensee (Thüringen)	Weißensee	Erfurt	Naumburg	2	4	2 422	
St. Wendel	St. Wendel	Saarbrücken	Cöln	3	3	5 516	Progymnasium
Wenden (Westf.) (Gerichtstag)	Olpe	Arnsberg	Hamm		4		
Wennigsen (Deister)	Wennigsen	Hannover	Celle	2	4		
Werben (Elbe) (Gerichtstag)	Seehausen i. A.	Stendal	Naumburg		4	1 764	
Werden a. d. Ruhr	Werden a. R.	Essen	Hamm	3	3	10 704	
Werder (Havel)	Werder	Potsdam	Kammergericht	1	4	6 545	
Werdohl (Gerichtstag)	Altena	Hagen	Hamm		4		
Werl (Bz. Arnsberg)	Werl	Dortmund	desgl.	2	4	5 885	
Werlte (Gerichtstag)	Sögel	Osnabrück	Celle		4		
Wermelskirchen	Wermelskirchen	Elberfeld	Düsseldorf	2	3	15 469	
Werne (Bz. Münster)	Werne	Münster	Hamm	1	4	2 569	
Werneuchen	Alt-Landsberg	Berlin III	Kammergericht		4	1 807	
Wernigerode	Wernigerode	Halberstadt	Naumburg	3	3	11 567	Gymnasium
Werther (Westf.)	Halle i. W.	Bielefeld	Hamm		4	2 002	
Wesel	Wesel	Duisburg	Düsseldorf	3	2	22 545	Gymnasium u[nd] Realschule (verbunden)
Wesselburen	Wesselburen	Kiel	Kiel	1	4	2 640	
Westerburg (Gerichtstag)	Rennerod	Limburg a. L.	Frankfurt		4	1 285	
Westerland	Westerland	Flensburg	Kiel	1	4		
Westhofen (Westf.)	Schwerte	Hagen	Hamm		4	2 091	
Westrhauderfehn (Gerichtstag)	Leer	Aurich	Celle		4		
Wetter (Hess.-Nass.)	Wetter	Marburg	Cassel	1	4	1 162	
Wettin	Wettin	Halle a. S.	Naumburg	1	4	2 851	
Wettringen (Gerichtstag)	Burgsteinfurt	Münster	Hamm		4		
Wetzlar	Wetzlar	Limburg a. L.	Frankfurt	4	3	10 718	Gymnasium
Wevelinghofen	Grevenbroich	M.-Gladbach	Düsseldorf		4	3 130	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden			Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
	Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht				
eyhers	Weyhers	Hanau	Cassel	1	4		
idminnen (Gerichtstag)	Lötzen	Lyck	Königsberg		4		
ieck (auf d. Dars) (desgl.)	Barth	Greifswald	Stettin		4		
iedenbrück	Wiedenbrück	Bielefeld	Hamm	1	3	3 483	
iehe (Bz. Halle)	Wiehe	Naumburg a. S.	Naumburg	1	4	1 808	
iehl (Kr. Gummersbach)	Wiehl	Cöln	Cöln	1	4		
ielichowo (Gerichtstag)	Kosten	Lissa	Posen		4	1 699	
iesbaden	Wiesbaden	Wiesbaden	Frankfurt	13	1	86 111	Gymnasium, Realgymnasium, Ober-Realschule, Höhere Privat-Knabenschule
ildemann	Zellerfeld	Göttingen	Celle		4	1 425	
ilflingen (Gerichtstag)	Hechingen	Hechingen	Frankfurt		4		
ilhelmshaven	Wilhelmshaven	Aurich	Celle	3	1	22 682	Gymnasium und Realschule
illenberg (Ostpr.)	Willenberg	Allenstein	Königsberg	3	4	2 280	
ilnsdorf (Gerichtstag)	Siegen	Arnsberg	Hamm		4		
ilsnack (desgl.)	Wittenberge	Neu-Ruppin	Kammergericht		4	2 155	
ilstedt (Hann.) (desgl.)	Zeven	Stade	Celle		4		
ilster	Wilster	Altona	Kiel	1	4	5 124	
immersbüll (Gerichtstag)	Leck	Flensburg	desgl.		4		
indecken	Windecken	Hanau	Cassel	1	4	1 624	
insen (Aller) (Gerichtstag)	Celle	Lüneburg	Celle		4		
insen (Luhe)	Winsen a. L.	desgl.	desgl.	2	4	4 234	
interberg (Westf.) (Gerichtstag)	Medebach	Arnsberg	Hamm		4	1 307	
inzig	Winzig	Breslau	Breslau	2	4	1 851	
ipperfürth	Wipperfürth	Cöln	Cöln	1	4	5 453	Gymnasium
ippra	Wippra	Halle a. S.	Naumburg	1	4		
irsitz	Wirsitz	Schneidemühl	Posen	2	4	1 672	
ischwill	Wischwill	Tilsit	Königsberg	1	4		
issek (Bz. Bromberg)	Wirsitz	Schneidemühl	Posen		4	1 169	
issen (Sieg)	Wissen	Neuwied	Frankfurt	1	4		
itkowo	Witkowo	Gnesen	Posen	2	4	1 581	
itten	Witten	Bochum	Hamm	4	2	33 517	Realgymnasium und Realschule (verbunden)
ittenberg (Bz. Halle)	Wittenberg	Torgau	Naumburg	4	2	18 345	Gymnasium
ittenberge (Bz. Potsdam)	Wittenberge	Neu-Ruppin	Kammergericht	2	3	16 258	Realschule

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Wittichenau	Hoyerswerda	Görlitz	Breslau		4	2 097	
Wittingen (Hann.) (Gerichtstag)	Isenhagen	Lüneburg	Celle		4		
Wittlage	Wittlage	Osnabrück	Celle	2	4		
Wittlich	Wittlich	Trier	Cöln	5	4	4 066	
Wittmund	Wittmund	Aurich	Celle	2	4		
Wittstock (Dosse)	Wittstock	Neu-Ruppin	Kammergericht	2	4	7 469	Gymnasium
Witzenhausen	Witzenhausen	Cassel	Cassel	2	4	3 530	
Wohlau	Wohlau	Breslau	Breslau	3	3	4 696	Gymnasium
Woischnik (Gerichtstag)	Lublinitz	Oppeln	desgl.		4	1 457	
Woldenberg	Woldenberg	Landsberg a. W.	Kammergericht	2	4	4 477	
Wolfhagen (Bz. Cassel)	Wolfhagen	Cassel	Cassel	1	4	2 624	
Wolgast	Wolgast	Greifswald	Stettin	2	3	8 251	Realprogymnasium
Wollin (Pomm.)	Wollin	Stettin	desgl.	2	4	4 679	Realprogymnasium
Wollstein (Bz. Posen)	Wollstein	Meseritz	Posen	4	4	3 436	
Wolmirstedt (Bz. Magdeburg)	Wolmirstedt	Magdeburg	Naumburg	2	4	4 307	
Wongrowitz	Wongrowitz	Gnesen	Posen	4	4	5 362	Gymnasium
Worbis	Worbis	Nordhausen	Naumburg	3	4	2 006	
Wormditt	Wormditt	Braunsberg	Königsberg	1	4	5 249	
Worpswede (Gerichtstag)	Lilienthal	Verden	Celle		4		
Wreschen	Wreschen	Gnesen	Posen	3	3	5 536	
Wriezen	Wriezen	Prenzlau	Kammergericht	2	3	7 002	Realprogymnasium
Wronke	Wronke	Posen	Posen	2	4	4 671	
Groß-Wudicke (Gerichtstag)	Jerichow	Stendal	Naumburg		4		
Wülfrath (desgl.)	Mettmann	Elberfeld	Düsseldorf		4	7 918	
Wünschelburg	Wünschelburg	Glatz	Breslau	1	4	2 704	
Wüstewaltersdorf (Bz. Breslau) (Gerichtstag)	Nieder-Wüstegiersdorf	Schweidnitz	desgl.		4		
Wunstorf (desgl.)	Neustadt a. R.	Hannover	Celle		4	4 114	
Wusterhausen a. d. Dosse	Wusterhausen a. D.	Neu-Ruppin	Kammergericht	2	4	3 036	
Königs-Wusterhausen	s. unter K.						
Wyk auf Föhr	Wyk	Flensburg	Kiel	1	4	1 178	
X.							
Xanten	Xanten	Cleve	Düsseldorf	1	4	3 777	
Xions	Schrimm	Posen	Posen		4	918	

Ort	Bezeichnung der Gerichtsbehörden: Amtsgericht	Landgericht	Oberlandesgericht	Amtsrichter	Servisklasse	Einwohnerzahl	Gymnasium, Progymnasium, Realschule, höhere Bürgerschule
Z.							
brze	Zabrze	Gleiwitz	Breslau	13	2		Progymnasium in Zabrze
chan (Gerichtstag)	Stargard i. P.	Stargard	Stettin		4	1 438	
hna (desgl.)	Wittenberg	Torgau	Naumburg		4	3 205	
now	Zanow	Köslin	Stettin	1	4	2 763	
wadzki (Gerichtstag)	Gr.-Strehlitz	Oppeln	Breslau		4		
und	Krotoschin	Ostrowo	Posen		4	3 514	
chlin (Gerichtstag)	Rheinsberg	Neu-Ruppin	Kammergericht		4		
hden	Zehden	Landsberg a. W.	desgl.	1	4	1 678	
hdenick	Zehdenick	Prenzlau	desgl.	2	4	7 694	
itz	Zeitz	Naumburg a. S.	Naumburg	5	2	27 391	Gymnasium
ll (Mosel)	Zell	Coblenz	Cöln	2	4	2 665	
llerfeld	Zellerfeld	Göttingen	Celle	2	3	4 396	
mpelburg	Zempelburg	Konitz	Marienwerder	2	4	3 797	
rkow (Bz. Posen) (Gerichtstag)	Jarotschin	Ostrowo	Posen		4	1 724	
ven	Zeven	Stade	Celle	1	4	1 540	
ebingen (Gerichtstag)	Fürstenberg a. O.	Guben	Kammergericht		4		
egenhain (Bz. Cassel)	Ziegenhain	Marburg	Cassel	1	4	1 830	
egenhals	Ziegenhals	Neisse	Breslau	2	4	8 241	
egenort (Gerichtstag)	Neuwarp	Stettin	Stettin		4		
egenrück	Ziegenrück	Rudolstadt	Jena	1	4	1 197	
elenzig	Zielenzig	Frankfurt a. O.	Kammergericht	2	4	5 975	
erenberg	Zierenberg	Cassel	Cassel	1	4	1 399	
esar	Ziesar	Magdeburg	Naumburg	1	4	2 630	
oster Zinna	Jüterbog	Potsdam	Kammergericht		4	1 397	
nten	Zinten	Braunsberg	Königsberg	2	4	3 585	
rke (Gerichtstag)	Birnbaum	Meseritz	Posen		4	2 873	
in	Znin	Bromberg	desgl.	3	4	4 007	
bten (Bz. Breslau)	Zobten	Schweidnitz	Breslau	2	4	2 337	
rbig	Zörbig	Halle a. S.	Naumburg	1	4	4 145	
ppot	Zoppot	Danzig	Marienwerder	2	3	9 056	Realprogymnasium
rn (Gerichtstag)	Langenschwalbach	Wiesbaden	Frankfurt		4		
ssen	Zossen	Berlin II	Kammergericht	1	4	4 121	
llichau	Züllichau	Guben	desgl.	3	3	7 633	Gymnasium
lpich (Gerichtstag)	Euskirchen	Bonn	Cöln		4	2 149	
lz (desgl.)	Neustadt i. Oberschles.	Neisse	Breslau		4	2 858	

Sachregister zum allgemeinen Teile.

Die großen Zahlen bezeichnen die Seiten, die kleinen die Anmerkungen.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

W.

Z.

Namenregister.

D.

F.

L.

N.

O.

U.

Berlin, gedruckt in der Reichs…
1045. 06. III.